This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 193 769

Digitized by Google

Kpel. F

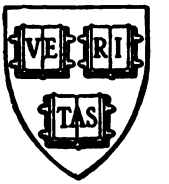

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1366/01.

VI 61

Archiv

für

Verwaltungsrecht

begründet

von

Dr. Hermann Stolp.

B 1.

XXVII. Band.

Berlin, 1901.
Verlag von P. Stankiewicz' Buchdruckerei, Berlin, Bernburger-Str. 11.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erfüllung der Unterstützungspflicht von in Folge Reklamation vorzeitig entlassenen Militairpflichtigen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern v. 11. Juni 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900 S. 221.)

1. Es ist hier zur Sprache gekommen, daß Mannschaften, die in Folge Reklamation vorzeitig aus dem aktiven Militairdienste in die Heimath entlassen worden sind, dort ihrer Unterstützungspflicht nicht nachkommen, ohne daß ihre Wiederheranziehung zum aktiven Dienste in die Wege geleitet wird. Dies muß geschehen. Ew. Excellenz ersuche ich daher ergebenst, den nachgeordneten Behörden die Bestimmungen in den §§ 39,4 und 40,6 W. O. und § 21 des Reichsmilitairgesetzes gefälligst in Erinnerung bringen zu lassen, wonach ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militairdienst herbeigeführt hat, vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden kann und daher zu gewärtigen hat, sofort wieder eingestellt zu werden. Die Ortsbehörden werden zugleich anzuweisen sein, Fälle der hier in Rede stehenden Art, sobald sie zu ihrer Kenntniß kommen, den vorgesetzten Behörden zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Berlin, den 11. Juni 1900.

Gemeinde-Einkommensteuer.
Präjudiz aus dem Erkenntnisse des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 6. April 1900 in der Verwaltungsstreitsache des Magistrats zu B. wider den Hausbesitzer B. zu B.

(Preußen.)

(Mitgetheilt im Verw.-Min.-Bl. v. 1900 S. 222.)

2. Für die Verpflichtung einer steuerberechtigten Gemeinde, die Gemeindeeinkommensteuer seines Censiten wegen der Konkurrenz einer weiteren steuerberechtigten Wohnsitz- oder Aufenthalts-Gemeinde entsprechend zu kürzen, ist es gleichgültig, ob diese weitere konkurrirende Gemeinde von ihrem Steuerrechte thatsächlich Gebrauch gemacht hat oder nicht. (Erkenntniß des O. V. G. II. S. vom 6. April 1900.)

Armen-Unterstützung. Präjudiz aus dem Erkenntnisse des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 18. Mai 1900.

(Preußen.)

(Mitgetheilt im Verw.-Min.-Bl. v. 1900. S. 222.)

3. Empfang von Armenunterstützung im Sinne des § 5 Abs. 2. Ziffer 2. der Städteordnung ist es auch, wenn Jemand sich oder zu seinem Hausstande gehörige Angehörige, zu deren Alimentation er verpflichtet ist, zur Krankenhausverpflegung auf Rechnung der öffentlichen Armenpflege-Verwaltung hat aufnehmen lassen.

Empfänger solcher Unterstützungen sind daher nicht in die Wählerliste aufzunehmen. (Erkenntniß des O. V. G. II. S. vom 18. Mai 1900.)

Digitized by Google

Inwieweit kann ein italienischer Staatsangehöriger zum Ausweis über seine Person polizeilich angehalten werden.

(Sachsen.)

(Entscheidung des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 1900.)

4. Das Ministerium des Innern hat das Verfahren des Stadtrates zu Z. beziehentlich des betreffenden städtischen Beamten, wonach der italienische Staatsangehörige Pellegrino M. behufs Ausstellung eines Arbeitsbuches für denselben und zum Zwecke seiner Anmeldung zur Fortbildungsschule bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mark oder entsprechender Haft aufgefordert worden ist, binnen 14 Tagen seinen italienischen Paß in deutscher Uebersetzung, beizubringen, nicht zu billigen vermocht. Denn nach Artikel VI des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger ꝛc. vom 8. August 1873 — Centralblatt f. d. Deutsche Reich S. 281 — soll von den Angehörigen des einen Theiles weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Gebiets des anderen Theils noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden. Und wenn dieselben zwar verpflichtet bleiben, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen, so hatte ꝛc. M. dieser Verpflichtung durch Vorlegung seines Reisepasses genügt und lag im vorliegenden Falle zu der fraglichen, unter Strafe gestellten Verfügung ein ausreichender Anlaß umsoweniger vor, als etwaige weitere zu den angegebenen Zwecken erforderliche und aus dem betreffenden Passe nicht ohne weiteres oder mit der nöthigen Sicherheit hervorgehende Angaben über die Persönlichkeit seines Inhabers, soweit solche dieser selbst oder sein Begleiter nicht machen konnte, ohne Schwierigkeit von dem in Z. wohnhaften Lehrherrn ꝛc. M.s zu erlangen gewesen wären, dieser überdies nach den einschlagenden gewerbepolizeilichen Vorschriften wegen des auszustellenden Arbeitsbuches zu ihrer Beschaffung geradezu verpflichtet war.

Einrichtung von Generalvormundschaften für Minderjährige.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers d. Innern v. 13. Juli 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900 S. 224.)

5. In § 4 des Art. 78 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 177) sind nunmehr gesetzliche Grundlagen gegeben, eine Generalvormundschaft für diejenigen Minderjährigen einzurichten, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten der Gemeindearmenverwaltung entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Da Versuche, die in ähnlicher Richtung bereits vorgenommen sind, insbesondere in Dortmund gute Erfolge gehabt haben, stelle ich ergebenst anheim, die Behörden von Gemeinden, welche sich für die Einrichtung eignen, auf diese neuen Befugnisse aufmerksam zu machen.

Seitens der Gerichte wird nach einer Mittheilung des Herrn Justizministers in dieser Angelegenheit vorläufig nichts veranlaßt werden. Auch diesseits wird die Einführung der Generalvormundschaft den Gemeindebehörden zunächst überlassen.

Berlin, den 13. Juli 1900.

Veröffentlichung der den Kommunalverbänden ertheilten Genehmigungen zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers d. Innern u. d. Finanzministers v. 16. Juli 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900 S. 224.)

6. Die in dem Berichte ausgesprochene Annahme ist zutreffend, daß neben der Veröffentlichung der den Kommunalverbänden ertheilten Genehmigungen zur Ausgabe

von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch den Reichs- und Staatsanzeiger (Nr. 3 unseres Runderlasses vom 31. Januar d. Js. — Min. Bl. S. 81) die in dem Gesetze vom 10. April 1872 (G. S. S. 357) und in dem Runderlasse vom 22. Juli 1872 vorgesehene Bekanntmachung durch das Regierungsamtsblatt nicht mehr erforderlich ist.

Hinsichtlich der Bezeichnung der Geldbeträge in den Schuldverschreibungen, Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen ist zu bemerken, daß durch die mit unserem Runderlasse vom 31. Januar d. Js. mitgetheilten Muster die Bezeichnung dieser Beträge in Buchstaben neben der ziffernmäßigen Angabe nicht hat ausgeschlossen werden sollen. Es bleibt vielmehr den Kommunalverbänden überlassen und kann ihnen, zur Erreichung größerer Sicherheit gegen Fälschungen, nur empfohlen werden, in den Anleihepapieren an den geeignet erscheinenden Stellen die Geldbeträge außer in Ziffern auch in Buchstaben in ähnlicher Weise anzugeben, wie es in den staatlichen Anleihepapieren geschieht.

Berlin, den 16. Juli 1900.

Berechtigung der Sparkassen zur Anlegung von Mündelgeld bei ihnen.

(Preußen.)

(Verfügung des Justizministers und d. Ministers d. Innern v. 27. Juli 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 225.

7. Die Sparkasse der Kapital-Versicherungsanstalt in N. N. kann zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet nicht erklärt werden, da sie als „öffentliche Sparkasse" im Sinne des § 1807. Ziffer 6. des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikel 75, §§1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. nicht anzusehen ist.

An der bisherigen Praxis, wonach unter öffentlichen Sparkassen nur diejenigen zu verstehen sind, welche entweder für Rechnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes betrieben werden oder für deren Verbindlichkeiten eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes die Garantie übernommen hat, ist auch fernerhin festzuhalten. Die von dem Regierungspräsidenten daselbst in dem Berichte vom 30. April d. Js. hervorgehobenen Besonderheiten der Kapital-Versichrungsanstalt sind nicht geeignet, dieses Kriterium einer öffentlichen Sparkasse zu ersetzen.

Berlin, den 27. Juli 1900.

Zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindewahlen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern von 20. September 1900 im Verw.-Min.-Bl. S. 225.)

8. Indem ich in den Anlagen eine Anzahl Exemplare der von mir erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindewahlen, vom 30. Juni 1900 Anl. a.) beifüge, ersuche ich Sie, von derselben Kenntniß zu nehmen und je einige Exemplare dem Bezirksausschusse, den Landräthen und den (Ober-) Bürgermeistern der Städte des Regierungsbezirks mitzutheilen. Für die speziellen Bedürfnisse der Landgemeinden wollen Ew. Hochwohlgeboren das Material aus den Ausführungsbestimmungen alsbald zusammenstellen und den Gemeindevorständen nur dieses mittheilen. Dabei wird, soweit es sich nicht um Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern oder nicht um solche Landgemeinden handelt, deren Einwohnerzahl in kürzerer Zeit diese Grenze überschritten haben wird, das zu §§ 2—4 des Gesetzes Gesagte auszuscheiden sein, und ebenso kann für alle Landgemeinden des Bezirks aus den Erläuterungen zu §§ 1 und 5 das auf andere Rechtsgebiete Bezügliche fortbleiben.

Digitized by Google

Die Ausführungsbestimmungen sind aus dem Grunde erlassen worden, weil erfahrungsmäßig gerade die Aufstellung der Gemeindewählerlisten vielfach eine fehlerhafte ist, und haben insbesondere diejenigen Momente hervorgehoben, welche für die korrekte praktische Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen in erster Linie in Betracht kommen.

Es wird sich empfehlen, gelegentlich der Revisionen von Kommunalverwaltungen die Gemeindewählerliste auf die genaue Beachtung der erlassenen Bestimmungen hin zu prüfen; die entsprechende Veranlassung bleibt Ew. Hochwohlgeboren überlassen.

Berlin, den 20. September 1900.

---

a.

Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze, betr. die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindewahlen vom 30. Juni 1900.

Zu §§ 1 und 5.

I. Die Vorschriften des § 1 haben bei der Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung in den gesammten Geltungsbereiche des kommunalen Dreiklassenwahlrechts Anwendung zu finden. Dieses umfaßt das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme der Städte und Landgemeinden der Provinz Hannover, der Städte in den Regierungsbezirken Stralsund und Schleswig, der Stadt Frankfurt a. M. und der Landgemeinde Helgoland. Ausgenommen von dem Geltungsbereiche des Gesetzes überhaupt sind ferner die Hohenzollernschen Lande.

II. Das Gesetz, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 (G. S. S. 103) wird für die Wahlen zur Gemeindevertretung im Gebiete des kommunalen Dreiklassenwahlrechts aufgehoben.

Alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeindewahlrecht bleiben, soferne sie durch das vorliegende Gesetz nicht abgeändert sind, in Kraft.

Unberührt bleiben insbesondere die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze über das aktive Gemeindewahlrecht. Bezüglich des letzteren sind folgende Punkte besonders zu beachten:

1. Wahlberechtigt sind, soweit das Wahlrecht abgesehen von den übrigen Voraussetzungen durch einen bestimmten Einkommensteuersatz bezw. ein bestimmtes Einkommen begründet wird,

a. in denjenigen Städten der Rheinprovinz, in denen vor Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 das Gemeindewahlrecht durch Ortsstatut an einen 6 Mk. übersteigenden Klassensteuersatz geknüpft war und in denen eine Herabsetzung des Census gemäß § 77 Abs. 3 a. a. O. nicht erfolgt ist, nur die zu einem Staatseinkommensteuersatze von mindestens 6 Mk. veranlagten Personen;

b. in dem gesammten übrigen Geltungsgebiete des kommunalen Dreiklassenwahlrechts auch alle gemäß § 74 des Einkommensteuergesetzes (§ 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 1893) zu einem fingirten Satze von 4 Mk. veranlagten Personen. Wo eine Veranlagung gemäß § 74 Einkommensteuergesetzes (§ 38 Kommunalabgabengesetz) nicht stattgefunden hat, tritt als Erforderniß der Wahlberechtigung an die Stelle der Veranlagung zum Satze von 4 Mk. der Bezug eines Einkommens von mehr als 660 Mk. Ausgenommen hiervon sind die Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen und der Provinz Schleswig-Holstein; in diesen sind Personen auf Grund eines Einkommens von 660 bis 900 Mk. nur dann wahlberechtigt, wenn sie nach diesem Einkommen zu den Gemeindelasten thatsächlich herangezogen werden.

2. Nicht wahlberechtigt sind nach der Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts Schlafstellenmiether, da sie keinen eigenen Hausstand haben und demgemäß die in den Gemeindeverfassungsgesetzen allgemein vorgeschriebene „Selbständigkeit" nicht besitzen.

Digitized by Google

3. Die Frage der Wahlberechtigung der juristischen Personen bestimmt sich im Einzelnen nach den Vorschriften der einzelnen Gemeindeverfassungsgesetze. Was speziell das Wahlrecht des Staatsfiskus betrifft, so steht demselben, da er Staatssteuern nicht entrichtet, in den Stadtgemeinden der sieben östlichen Provinzen, sowie in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Westfalen ein Wahlrecht nicht zu. Dagegen ist er wahlberechtigt in den Städten der Provinz Hessen-Nassau, falls er seit einem Jahre an direkten Gemeindesteuern allein mehr entrichtet, als einer der drei höchstbesteuerten physischen Censiten an Staats- und Gemeindesteuern zusammen und ferner in den Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen, der Provinz Schleswig-Holstein und der Provinz Hessen-Nassau, falls er seit bestimmter Zeit in der Gemeinde Grundstücke von dem gesetzlich näher bezeichneten Umfange besitzt.

III. Bezüglich der dem einzelnen Wahlberechtigten bei Bildung der Wählerabtheilungen anzurechnenden Steuern ist namentlich Folgendens zu beachten:

1. Jedem Wähler sind anzurechnen die von ihm zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis (in Hessen-Nassau noch: Bezirks-) und Provinzialsteuern.

Als direkte Staatssteuern sind anzurechnen die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer.

Als direkte Gemeindesteuern sind anzurechnen die von den Gemeinden erhobenen Zuschläge zur Einkommensteuer bzw. zu den nach § 74 des Einkommensteuergesetzes (§ 38. des Kommunalabgabengesetzes) veranlagten Sätzen, sowie die Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer. Als Gemeindesteuer ist auch die Waarenhaussteuer anzurechnen. Wo an Stelle der Zuschläge zur Einkommensteuer oder zu einer der Realsteuern besondere kommunale Steuern vom Einkommen, vom Grundbesitz oder vom Gewerbebetrieb oder sonst gemäß § 23 des Kommunalabgabengesetzes entrichtet werden, sind dieselbe sonderen Steuern in Ansatz zu bringen.

Als direkte Kreis- (Bezirks-) und Provinzialsteuern sind anzurechnen die an die Kreise zu entrichtende Betriebssteuer, sowie die von den Kreisen erhobenen Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den staatlich veranlagten Realsteuern einschließlich der Kreiszuschläge zur Betriebssteuer. Die (Bezirks- und) Provinzialsteuern kommen nicht besonders zur Anrechnung, insofern sie in den an die Kreise zu entrichtenden Beträgen schon mit enthalten sind. Auch kommen selbstverständlich Kreissteuern — abgesehen von der den Kreisen überwiesenen Betriebssteuer — dort nicht besonders zur Anrechnung, wo die Kreisabgaben auf den Gemeindeetat übernommen sind.

Abgaben, welche von anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden als den Gemeinde-, Kreis- (Bezirks-) und Provinzialverbänden erhoben werden — z. B. von Schul-, Kirchen- oder Wegeverbänden u. s. w. werden nicht angerechnet.

2. Für jeden nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Wahlberechtigten ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen — und zwar neben etwaigen anderen Steuerbeträgen, die von ihm an den Staat, die Gemeinde u. s. f. zu entrichten und ihm gemäß III Nr. 1 anzurechnen sind.

3. Nicht anzurechnen sind den Wahlberechtigten in einer Gemeinde Steuern, die von ihnen für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe.

Unter Steuern für Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde sind nach der Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts zu verstehen nicht nur die vom auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb an Gemeinde oder Kreis zu entrichtenden Realsteuern, sondern auch die vom Einkommen aus diesen Quellen zu entrichtenden persönlichen Abgaben. Insbesondere ist also die Staatseinkommensteuer und die derselben folgende Kommunaleinkommensteuer insoweit außer Ansatz zu lassen, als sie auf das Einkommen aus jenem auswärtigen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe entfällt.

4. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, sind an deren Stelle den einzelnen Wahlberechtigten die Sätze der vom Staat veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer anzurechnen. Dies hat nur dann zu geschehen, wenn eine Gemeinde weder Zuschläge zur Einkommensteuer, noch solche zu einer staatlich veranlagten Realsteuer, noch irgend eine besondere kommunale direkte Steuer erhebt. Dagegen ist es für die Anrechnung der vorerwähnten Steuersätze unerheblich, ob in der Gemeinde

Digitized by Google

Waarenhaussteuern oder Abgaben in Gemäßheit des Gesetzes betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke vom 29. Juni 1886 (G. S. S. 181) entrichtet werden.

IV. Für die Bildung der Wählerabtheilungen kommen insbesondere folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. Zunächst ist eine Zusammenstellung aller Wahlberechtigten und der von ihnen zu entrichtenden, gemäß Nr. III anrechnungsfähigen Steuern und zwar in der Reihenfolge der Höhe der den einzelnen Wahlberechtigten angerechneten Steuersummen aufzustellen.

Nicht aufzunehmen in diese Zusammenstellung sind in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau die wahlberechtigten juristischen Personen ꝛc. einschließlich des Fiskus.

Alsdann ist die Gesammtsumme der in die Zusammenstellung aufgenommenen Steuerbeträge zu ermitteln und durch drei zu theilen.

Die Wahlberechtigten, welche das erste Drittel der Gesammtsteuersumme aufbringen, gehören zur ersten, die Wahlberechtigten, welche das zweite Drittel aufbringen, zur zweiten, die übrigen Wahlberechtigten zur dritten Wählerabtheilung. Zur ersten bezw. zweiten Wählerabtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste bezw. zweite Drittel der Gesammtsteuersumme entfällt. Wird bei der Bildung der ersten Wählerabtheilung hierdurch das erste Drittel der Gesammtsteuersumme überschritten, so wird bei der Bildung der beiden unteren Wählerabtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuersumme zu Grunde gelegt, welcher nicht von den in der ersten Abtheilung Wahlberechtigten aufgebracht wird, dergestalt, daß die Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuersumme aufbringen, die zweite und die übrigen Wahlberechtigten die dritte Abtheilung bilden.

Unter mehreren Wahlberechtigten mit gleichen Steuerbeträgen entscheiden über die eventuelle Frage, wer von ihnen einer höheren und wer einer unteren Abtheilung zuzuweisen ist, die in den Gemeindeverfassungsgesetzen bezeichneten Momente.

Sind nach dem Vorstehenden Wahlberechtigte, welche vom Staate zu einer Steuer (Einkommen-, Ergänzungssteuer, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) nicht veranlagt sind, in die erste oder zweite Abtheilung gelangt, so findet ihre Rückversetzung in die dritte Abtheilung und eine anderweite Abgrenzung der ersten und zweiten Abtheilung nach Maßgabe des letzten Absatzes in § 1 des Gesetzes statt.

2. Die Bestimmung des § 50 Abs. 4 der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 ist als aufgehoben zu erachten.

3. Nach solchergestalt erfolgter Bildung der Wählerabtheilungen sind in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau die wahlberechtigten juristischen Personen ꝛc. einschließlich des Fiskus derjenigen Wählerabtheilung zuzutheilen, welcher sie nach der Höhe der ihnen anzurechnenden Steuerbeträge angehören.

Zu § 2.

I. Der § 2 schreibt vor, daß innerhalb des Rechtsgebietes des kommunalen Dreiklassenwahlrechts (vgl. oben zu § 1 Nr. I) in denjenigen Stadt- und Landgemeinden, welche nach der jedesmaligen letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner zählen, die Vorschriften des § 1 eine Modifikation erfahren sollen. Diese Modifikation besteht darin:

1. daß jeder Wähler, welcher mit einem höheren Steuerbetrage in der Wählerliste verzeichnet steht, als der auf einen Wähler in der Gemeinde entfallende durchschnittliche Steuerbetrag sich beläuft, aus der dritten Abtheilung ausscheidet und in eine der oberen Abtheilungen versetzt wird — wobei indessen nach näherer Erläuterung unter Nr. II bei Berechnung des „durchschnittlichen Steuerbetrages" gewisse Wähler mit ihren Steuersummen außer Betracht bleiben —,

2. daß die nach dieser Ausscheidung für die beiden oberen Wählerabtheilungen sich ergebende Gesammtsteuersumme halbirt wird und auf jede dieser oberen Abtheilungen eine Hälfte entfällt,

3. daß eine höhere Abtheilung niemals mehr Wähler zählen darf als eine niedere.

II. Hieraus folgt zunächst, daß die vorerwähnten Modifikationen nur dann Platz greifen, wenn bei der nach § 1 vorzunehmenden Drittelung Wähler, auf welche mehr als der Durchschnitt der Steuerbeträge entfällt in die dritte Abtheilung gelangen

Digitized by Google

würden. Ist das nicht der Fall, so verbleibt es auch in den hier fraglichen Stadt- und Landgemeinden bei der Drittelung gemäß § 1 des Gesetzes.

Was die Berechung des durchschnittlichen Steuerbetrages anbelangt, so ergiebt sich derselbe durch eine Theilung, bei welcher gebildet wird:

a. der Dividendus durch die Summe der in der Wählerliste der Gemeinde verzeichneten Gesammtsteuerbeträge — abzüglich der Steuern der nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Wähler und, sofern in der Gemeinde das Wahlrecht an einen Einkommensteuersatz von 6 Mk. geknüpft ist, auch der zu diesem Satze veranlagten Wähler;

b. Der Divisor durch die Gesammtzahl der in der Liste verzeichneten Wähler — abzüglich auch hier derjenigen Wahlberechtigten, welche nicht zur Staatseinkommensteuer bezw. auch derjenigen, welche zur Einkommensteuersatze von 6 Mk. veranlagt sind.

III. Vermöge des in § 2 aufgestellten Durchschnittsprinzips steigt jeder mit überdurchschnittlichem Steuerbetrage in die Wählerliste eingetragene Wähler aus der dritten Abtheilung empor, selbst wenn er vom Staate zu einer Steuer (Staatseinkommensteuer, Ergänzungssteuer, Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) nicht veranlagt ist. Dies besagt der zweite Satz in Abs. 1 des § 2.

IV. Der zweite Absatz des § 2 behandelt die Abschichtung der beiden oberen Wählerabtheilungen nach Hälften der vergrößerten Gesammtsteuersumme, welche sich aus der Versetzung der Wähler mit überdurchschnittlichen Steuersätzen aus der dritten in die oberen Abtheilungen ergiebt.

V. Ein möglichst vereinfachtes praktisches Beispiel soll das über § 2 des Gesetzes Gesagte erläutern.

In der Gemeinde-Wählerliste einer (nicht rheinischen) Stadt mit dem Gemeindewahlzensus von mehr als 660 Mk. Einkommen (4 Mk. fingirte Einkommensteuer) stehen 20 Wahler mit 1050 Mk. Steuern verzeichnet. Die reine Drittelung dieser Steuern ergäbe z. B. für

die erste Abtheilung . . .	3 Wähler	} mit	
„ zweite „ . . .	5 „	} je 350 Mk.	
„ dritte „ . . .	12 „		

Die zwölf Wähler der dritten Klassen stehen mit folgenden Steuersätzen in der Liste verzeichnet:

	Eink.-Steuer bezw. fingirter Satz (§ 1 al. 2 des Ges.)	Ergänzungs-steuer	Gemeinde-Einkommen-steuer	Grund und Gebäudesteuer einschließlich Provinzial und Kreisabgaben	Gewerbe-steuer einschließlich Provinzial und Kreisabgaben	Summe
	M		M	M	M	M
1) A.	12	—	24	22	14	72
2) B.	9	—	18	20	24	71
3) C.	3	—	8	40	15	66
4) D.	6	—	12	32	—	50
5) E	6	—	12	10	—	28
6) F.	6	—	12	—	7	25
7) G.	6	—	12	2	—	20
8) H.	3	—	—	3	—	6
9) I.	3	—	—	—	—	3
10) K.	3	—	—	—	—	3
11) L.	3	—	—	—	—	3
12) M.	3	—	—	—	—	3
	—	—	—	—	—	350

Da von der Wählerzahl (20) die zu 3, 8, 9, 10, 11 und 12 verzeichneten zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagten Wähler (6) abgehen und von der in der Wählerliste nachgewiesenen Steuersumme (1050 Mk.) die Steuern derselben

Digitized by Google

(66 + 6 + 3 + 3 + 3 + 3 = 84 Mk.) abzuziehen sind, ergiebt sich die Durchschnittssumme aus der Division:

(1050 — 84 =) 966 : (20 — 6 =) 14 = 69 Mk.

Demnach würden die zu 1 und 2 verzeichneten Wähler aus der dritten Abtheilung ausscheiden und ihre Steuerbeträge (72 + 71 = 143 Mk.) würden die auf die oberen Wählerabtheilungen entfallende Gesammtsteuersumme auf 350 + 350 + 143 = 843 Mk. erhöhen, so daß auf diese Abtheilungen je 421,50 Mk entfielen.

Für diejenigen rheinischen Städte, in welchen ein Wahlzensus von 6 Mk. gilt bestimmen sich die in Divisor und Dividendus bei Berechnung des Durchschnittsbetrages zu machenden Abstriche in sinnentsprechender Weise.

Zu §§ 3 und 4.

I. Die in § 3 für Stadt- und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zugelassenen ortsstatutarischen Regelungen sollen der freien Beschlußfassung der kommunalen Körperschaften überlassen sein. Wenn auch die Regierungsvorlage ursprünglich das Ziel verfolgte, nur solche ortsstatutarischen Regelungen zuzulassen, welche die durch die Steuerreform der Jahre 1891 bis 1893 eingetretenen Wahlrechtsverschiebungen in höherem Maaße als das Regelprinzip des § 2 oder als eine andere ortsstatutarische Regelung auszugleichen geeignet seien, ist doch im Verlaufe der gesetzgeberischen Verhandlungen von diesem Grundsatz abgegangen worden. An seiner Stelle ist als angemessene Cautil gegen eine willkürliche ortsstatutarische Regelung die in § 4 al. 1 vorgesehene qualifizirte Stimmenmehrheit eingeführt worden. Die Prüfung der Bestätigungsbehörden wird sich hiernach den Ortsstatuten gegenüber lediglich auf die Frage der Erfullung der formellen gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken haben.

Die Ortsstatute können erst nach dem 1. Januar k. J. beschlossen werden.

II. Wie gelegentlich der Verhandlungen des Landtages über das Gesetz wiederholt festgestellt worden ist, bezieht sich

1. das Erforderniß der Zweidrittelmehrheit (§ 4 al. 1) in Städten mit Magistratsverfassung auf die Beschlußfassung der Stadtverordneten-Versammlung, nicht auch auf die des Magistrats, und

2. der Ausdruck „abstimmende Gemeindevertreter" (ebendaselbst) in Städten mit Bürgermeisterverfassung auf die gesammten stimmberechtigten Mitglieder des Stadtverordneten-Versammlung, also einschließlich des Bürgermeisters.

Zu § 7.

Zur praktischen Durchführung gelangt das Gesetz gelegentlich der ersten, nach dem 1. Januar 1901 vorzunehmenden Ergänzungswahlen und demnächst gelegentlich der weiteren Ergänzungs- bezw. Ersatzwahlen. Indessen ist der Gesetzinhalt selbstverständlich schon bei der in §§ 19 ff. der Städteordnung für die östlichen Provinzen und in den entsprechenden Paragraphen der übrigen Städteordnungen vorgesehenen alljährlichen Listenberichtigung, also schon bei der ersten nach dem 1. Januar 1901 erfolgenten Berichtigung, zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 14. September 1900.

Gewerbebetrieb der Gesindevermiether, Stellen- und Pfandvermittler.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 21. September 1900, im Verw.Min.-Bl. S. 230.)

9. Durch Artikel 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 321) ist außer dem Gewerbebetriebe der Gesindevermiether und Stellenvermittler auch der Gewerbebetrieb der Pfandvermittler, der bisher ein freies Gewerbe war, von einer Erlaubniß abhängig gemacht worden (§ 34 der Gewerbeordnung). Zugleich ist die Zurücknahme des Gewerbebetriebes aus den in § 53 Abs. 1 und 2 a. a. O. vorgesehenen Gründen zugelassen. Hinsichtlich der Pfandvermittler, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, ist nach § 53 Abs. 3 a. a. O. die Untersagung zugelassen, wenn

Digitized by Google

Thatsachen vorliegen, welche die Unzulässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun.

Nach § 40 Abs. 2 der Gewerbeordnung ist gegen die Versagung der Genehmigung zum Betriebe des Pfandvermittlersgewerbes der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten wie bei der Untersagung und der Zurücknahme des Gewerbebetriebes (§ 54 a. a. O.) die Vorschriften der §§ 20, 21 ebendaselbst. Die nähere Regelung des Verfahrens und der Behörden gemäß § 121 des Zuständigkeitsgesetzes ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli d. Js. (Gesetz-Sammlung S. 108) erfolgt.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die betheiligten Behörden auf diese neuen, bereits am 1. Oktober d. Js. in Kraft tretenden Bestimmungen gefälligst hinzuweisen.

Berlin, den 21. September 1900.

Berechnung der Präklusivfrist für die Korrektionsnachhaft.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 7. Juli 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 231).

10. Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 27. Juli 1875, 12. März 1876, und 26. Juli 1892 (Min. Bl. 1875 S. 182, 1876 S. 115, 1892 S. 325), betreffend die Berechnung der Präklusivschrift für die Korrektionsnachhaft, übersende ich anliegend Abschrift (Anl. a.) eines von dem Herrn Justizminister an die Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts in Königsberg i. Pr. gerichteten Erlasses vom 5. d. Mts. zur gefälligen Kenntnißnahme.

Berlin, den 7. Juli 1900.

---

a.

Der Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 27. Juli 1878 (Min. Bl. S. 182) hat durch die ferneren Erlasse vom 12. März 1876 (Min. Bl. S. 115) und vom 26. Juli 1892 (Min.-Bl. S. 325) eine Einschränkung erfahren. Die letzten beiden Erlasse rechnen — abweichend von dem Erlasse vom 27. Juli 1875 — den Lauf der zweijährigen Frist dann nicht von dem Zeitpunkte der Verbüßung der Haftrafe an, wenn zu diesem Zeitpunkte die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nicht thatsächlich erfolgen konnte, sie verlegen in diesen Fällen den Beginn der Frist auf den Zeitpunkt der thatsächlich erfolgten Ueberweisung.

Dieser Auffassung schließe ich mich an. Sie ist mit dem Wortlaute des Gesetzes vereinbar. Durch die Ueberweisung, also durch den Vollzug dieser Nebenstrafe, erhält die Landespolizeibehörde die Befugniß, die verurtheilte Person bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Ueberweisung wird vollzogen, indem die Strafvollstreckungsbehörde der Landespolizeibehörde die thatsächliche Verfügungsgewalt über den Verurtheilten einräumt. Da vor diesem Zeitpunkt die Befugniß der Landespolizeibehörde nicht zur Entstehung gelangt, so kann aus dem Gesetze gefolgert werden, daß der Fristlauf frühestens mit der Erlangung der Verfügungsgewalt beginne.

Dieser Zeitpunkt fällt mit demjenigen der Einlieferung in die Korrektionsanstalt meist nahe zusammen, kann aber auch diesem einige Zeit vorausgehen, weil der

Verurtheilte im Gerichtsgefängniß oder in polizeilicher Haft zur Verfügung der Landespolizeibehörde gehalten wird. ꝛc.

Berlin, den 5. Juni 1900.

Hinterlegungsstellen für die nach dem Auswanderungsgesetz bestellenden Sicherheiten für Auswanderungsunternehmer und Agenten.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Finanz-Ministers und des Handels-Ministers vom 16. Juli 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 231.

11. Auf Grund des § 26 Abs. 2 Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898 (R. G. Bl. S. 39) bestimmen wir in Abänderung unserer in Nr. 80 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers für 1898 veröffentlichten Bekanntmachung vom 25. März 1898, daß die nach §§ 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R. G. Bl. S. 463) zu bestellenden Sicherheiten fernerhin nicht mehr bei der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds, sondern statt dessen bei der Reichs-Hauptbank, Komtor für Werthpapiere, in Berlin durch Vermittlung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) hinterlegt werden können.

Berlin, den 16. Juli 1900.

Ausweisung von Ausländern mittelst Zwangspasses.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 24. September 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 232.)

12. Aus Anlaß eines Spezialfalles ist in Bezug auf die mittelst Zwangspasses erfolgenden Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete in der Sitzung des Bundesrathes vom 8. März d. Js. Folgendes beschlossen worden:

„I. Die Bestimmungen im § 17 der Vorschriften, betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete, vom 10. Dezember 1890 (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich Seite 378) finden bei Ausweisungen mittelst Zwangspasses (§§ 8 bis 12.) Anwendung, sofern durch die von der Grenzpolizeibehörde gemäß §. 10 auszustellende Bescheinigung dargethan ist, daß der Ausgewiesene das Reichsgebiet verlassen hat.

II. Als Kosten im Sinne des § 17 gelten im Falle der Ausweisung mittelst Zwangpasses die Auslagen für die Eisenbahn- oder Schiffs-Fahrkarten, sowie die sonstigen, zur Durchführung der Ausweisung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere auch diejenigen, welche durch die Gewährung eines angemessenen Zehrgeldes entstanden ist.

III. Bei Festsetzung des Reiseweges sind die in der Sitzung des Bundesrathes vom 30. Mai 1891 verlautbarten Grundsätze maßgebend.

IV. Die Bundesregierungen werden ersucht, auch bei den nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs erfolgten Ausweisungen mittelst Zwangspasses die unter I. bis III. bezeichneten Grundsätze zur Anwendung zu bringen."

Digitized by Google

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 12 Januar 1895 (Min. Bl. Seite 23) ersuche ich ergebenst, hiernach in Zukunft zu verfahren und die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 24. September 1900.

Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeldübertretungen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 5. Juli 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 232.)

13. Das Oberverwaltungsgericht hat in einem Erkenntnisse vom 14. März 1898 ausgesprochen, daß die Vorschrift des § 10 des Regulativs, betreffend das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeldübertretungen vom 7 Juni 1844 (G. S. S. 167), welche die Zuständigkeit in Chausseebaupolizeisachen regelt, durch die spätere Gesetzgebung nicht beseitigt worden ist, und demgemäß im Geltungsbereiche des Regulativs die gesammte Ausübung der Chausseepolizeigewalt, von der Chausseebaupolizei abgesehen, in Landkreisen nicht dem Landrathe ausschließlich, vielmehr, soweit städtische Polizeibezirke in Frage kommen, den betreffenden städtischen Ortspolizeibehörden nach wie vor zusteht (O. V. G. Entsch. Bd. 33 S. 279 ff.). Nachdem neuerdings auf Grund des Erkenntnisses eine kreisangehörige Stadt die Chausseepolizei in ihrem Bezirk in Anspruch genommen hat, empfiehlt es sich, die von einem abweichenden Standpunkte ausgehende, in den Erlassen vom 13. Dezember 1859, 26. Dezember 1877 und 5. Juli 1897 (Min. Bl. 1859 S. 336 und 1897 S. S. 134 und 189) mitgetheilte Auffassung aufzugeben.

Wir ersuchen daher, in Zukunft nach dem in dem Erkenntnisse aufgestellten Grundsatze zu verfahren, auch die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 5. Juli 1900.

Form des Siegels der preußischen Handwerkskammern.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 6. Juli 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 237.)

14. Die Handwerkskammern, deren Sitz in Preußen liegt, haben ein Siegel mit dem heraldischen preußischen Adler und der Umschrift

Handwerkskammer zu

zu führen.

Ich ersuche Sie, diese Vorschrift dem Vorstande der Handwerkskammer mitzutheilen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. Juli 1900.

Verwendung losen Pulvers zur Schießarbeit in über Tage betriebenen Steinbrüchen.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 11. Juli 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 237.)

15. Die auf die Umfrage vom 6. September v. Js. mir erstatteten Berichte haben ergeben, daß die Ansichten über die Zulässigkeit der Verwendung losen Pulvers

zur Schießarbeit in über Tage betriebenen Steinbrüchen getheilt sind. Die Mehrzahl der Berichterstatter hat sich für die bedingte, einige haben sich sogar für die unbedingte Zulassung des losen Pulvers ausgesprochen. Nur drei Regierungspräsidenten und ein Oberbergamt haben die Aufrechterhaltung des Verbots der Verwendung losen Pulvers mit Rücksicht auf die schweren Gefahren, die damit für das Publikum wie für die Arbeiter verbunden seien, befürwortet. Angesichts des Umstandes, daß die Erfahrungen, die diesen abweichenden Gutachten zu Grunde liegen, wesentlich von der Struktur des Gesteins abhängen, muß ich, in Uebereinstimmung mit einer diese Frage betreffenden gutachtlichen Aeußerung der technischen Deputation für Gewerbe, Bedenken tragen, die Aufhebung des in den meisten, den Steinbruchbetrieb betreffenden Polizeiverordnungen enthaltenen Verbots der Verwendung losen Pulvers zu empfehlen. Wo ein Bedürfniß, diese Methode der Schießarbeit zuzulassen, sich geltend macht, und nach sachverständigem Gutachten eine Gefährdung der Arbeiter und des Publikums nicht zu befürchten ist, wird durch Zulassung von Ausnahmen dem Bedürfniß Rechnung getragen werden können.

Es wird sich empfehlen, Ausnahmen dieser Art nur von Fall zu Fall, auf Antrag des Unternehmers zuzulassen. Die örtliche und zeitliche Begrenzung der Erlaubniß, die Voraussetzungen, unter denen sie zu ertheilen und die Bedingungen, an die sie zu knüpfen ist, werden wesentlich von den örtlichen Verhältnissen abhängen und nur auf Grund eines Gutachtens geeigneter Sachverständiger, in erster Linie der Gewerbeaufsichtsbeamter, normirt werden können. Die Entscheidung dürfte in die Hand des Landraths zu legen sein.

Die Ueberwachung der Steinbrüche und die Kontrole darüber, ob sie in Uebereinstimmung mit den bestehenden Bestimmungen ausgebeutet werden, wird schon wegen der örtlichen Lage der meisten dieser Unternehmungen immer schwierig bleiben. Werden Ausnahmen der in Rede stehenden Art zugelassen, so erwächst daraus für die Polizeibehörden die Pflicht, diese Kontrole besonders gewissenhaft auszuüben.

Ich verkenne nicht, daß die Haltung, die die Steinbruchsberufsgenossenschaft dieser Frage gegenüber eingenommen hat, geeignet ist, die Unternehmer zu verwirren und die Schwierigkeiten der Ueberwachung zu steigern, weise aber daraufhin, daß die Aufgabe der Berufsgenossenschaften, die in den Betrieben der Berufsgenossen beschäftigten Arbeiter vor Betriebsunfällen durch Unfallverhütungsvorschriften zu schützen, erheblich enger begrenzt ist, als die Aufgabe der Polizeibehörden. Diese können Angesichts der ihnen obliegenden Verantwortung auf eine selbständige Regelung nicht verzichten, selbst wenn sie dabei dazu gelangen, Vorschriften zu erlassen oder aufrecht zu erhalten, die sich nicht in der im Uebrigen grundsätzlich zu erstrebenden Uebereinstimmung mit den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften befinden.

Hiernach muß ich es Ihrer Entscheidung überlassen, ob Sie unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse ein Bedürfniß anerkennen können, die Verwendung losen Pulvers zur Schießarbeit in den über Tage betriebenen Steinbrüchen ausnahmsweise zu gestatten und ob Sie demnach die Abänderung der dort bestehenden Polizeiverordnung durch Aufnahme einer Bestimmung über die Zulässigkeit von Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung losen Pulvers für erforderlich erachten.

Berlin, den 11. Juli 1900.

Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 23. Juli 1900, im Verw.-Bl. S. 238.)

16. Die beiliegenden Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge (Anl. a) lasse ich Ihnen mit dem Ersuchen zugehen, ihre amtliche Veröffentlichung herbeizuführen. Die Ortspolizeibehörden sind anzuweisen,

im Interesse einer eingehenden Ueberwachung zum Mindesten einmal im Jahre die Geschäftsbücher einzusehen. Für die Bestrafung sind die Vorschriften des § 148 Abs. 1 Ziffer 4a. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 maßgebend.

Berlin, den 23. Juli 1900.

---

a.

Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Vermittlungs-Agenten für Immobiliarverträge (Immobilien-Makler).

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 321) bestimme ich in Abänderung der Ziffer 14 der Polizeiverordnung vom 18. März 1885 was folgt:

1. Personen, welche das Gewerbe eines Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge betreiben (Immobilienmakler,) sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formualen A und B (Anl. b) zu führen.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden.

3. In dem Geschäftsbuch A für abgeschlossene Geschäfte ist in Spalte 2 anzugeben, wer bei dem Geschäft als Käufer oder Verkäufer, wer als Gläubiger oder Schuldner betheiligt gewesen ist und wer von ihnen dem Vermittlungsagenten den Auftrag ertheilt hat.

In die Spalte 5c sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurtheilung der von dem Vermittlungsagenten entwickelten Vermittlerthätigkeit dienlich sind.

4. In dem Geschäftsbuche B für schriftliche Aufträge ist in Spalte 6 bei Erledigung des Auftrags durch die Vermittlung des Geschäfts lediglich ein Hinweis auf die entsprechende laufende Nummer des Schema A aufzunehmen; es bedarf in diesem Falle auch einer Ausfüllung der Spalten 7 und 8 insoweit nicht, als die betreffenden Eintragungen nicht schon vor Erledigung des Auftrags zu bewirken gewesen wären.

5. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Vermittlungsagent auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

6. Die Vermittlungsagenten sind verpflichtet, die Geschäftsbücher, sowie alle auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke auf Erfordern der Ortspolizeibehörde in deren Diensträumen zur Einsicht vorzulegen, und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Diese Bestimungen treten am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1900.

Digitized by Google

b.

A. Schema zu dem Geschäftsbuch für abgeschlossene Geschäfte.

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.
				Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts					
Laufende Nummer	Name, Stand und Wohnort der Vertragschließenden	Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses	Art des vermittelten Geschäfts*)	a. Gegenstand	b. Betrag des Kaufpreises oder der Hypothek	c. Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts	Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag	Empfangene Werthpapiere, Baargeldbeträge, Urkunden und dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen u. s. w.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände	Bemerkungen

*) z. B. „Kauf" oder „Tausch" eines Grundstücks, „Beschaffung" oder „Begebung" einer Hypothek.

B. Schema zu dem Geschäftsbuch für schriftliche Aufträge.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Laufende Nummer	Datum des Eingangs des Auftrags	Name, Stand und Wohnort des Auftraggebers	Inhalt und Art des Auftrags.	Datum der Erledigung	Art der Erledigung	Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag	Empfangene Werthpapiere, Geldbeträge, Urkunden und dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen u. s. w.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände	Bemerkungen

Digitized by Google

Wahl der Mitglieder der Handwerkskammern.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 18. September 1900, im Verw.-Bl. S. 240.)

17. Der im Bereiche vom 17. August 1900 vertretenen Auffassung, daß für die von den Innungen gewählten Mitglieder der Handwerkskammern neben den Voraussetzungen des § 103b auch die Zugehörigkeit zu einer Innung (§ 103a) als Voraussetzung der Wählbarkeit zu betrachten ist, und daß die bezeichneten Mitglieder gemäß §§ 103c Abs. 2, 94b aus der Handwerkskammer auszuscheiden haben, sobald infolge der Auflösung der betreffenden Innung diese Voraussetzung hinwegfällt, stimme ich zu.

Berlin, den 18 September 1900.

Prüfung der Schornsteinfeger.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 19. September 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 241.)

18. In Ergänzung des Erlasses vom 14. Juli 1897 bestimme ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister, daß den auswärtigen Mitgliedern der Prüfungskommission für Schornsteinfeger außer der ihnen für die Theilnahme an den Prüfungen zustehenden festen Entschädigung ein Ersatz der Reisekosten nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständigen vom 30. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 173) gewährt wird. Die erwachsenden Ausgaben dürfen indessen die Einnahmen aus den Prüfungsgebühren nicht überschreiten.

Gleichzeitig ersuche ich Sie, wenn irgend angängig, ausschließlich Schornsteinfeger, welche am Sitze der Prüfungskommission wohnen, zu Mitgliedern zu ernennen.

Berlin, den 19. September 1900.

Ausführung des Unfallversicherungs-Gesetzes für Land- und Forstwirthwirthschaft.

(Preußen.)

(Verfügung des Landwirthschafts-Ministers, des Finanz-Ministers, des Handelsministers und des Ministers des Innern vom 19. August 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 243.)

19. Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 — R. G. Bl. S. 641 — wird Folgendes bestimmt:

I. Bezeichnung der Behörden und Verbände (§ 162 des Reichsgesetzes.)

1. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als höhere Verwaltungsbehörden gelten die Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident.

2. Untere Verwaltungsbehörden.

Untere Verwaltungsbehörden sind in Städten mit mehr als 10000 Einwohner und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der in § 27 Absatz 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die

Digitized by Google

Gemeindebehörden, im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

3. Ortspolizeiverwaltung.

Die den Ortspolizeibehörden überwiesenen Obligenheiten werden von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

4. Gemeindebehörden.

Unter Gemeindebehörden ist der Gemeindevorstand, in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

5. Gemeindevertretung.

Unter der Gemeindevertretung ist die nach den verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen gebildete Vertretung der Stadt- und Landgemeinden (Stadtverordneten-Versammlung, Bürgervorsteher-Kollegium, Gemeindeausschuß, Gemeindevertretung, Gemeinderath) zu verstehen.

6. Weitere Kommunalverbände.

Als weitere Kommunalverbände sind anzusehen sämmtliche Provinzial-, Landarmen- und Kreisverbände, der Lauenburgische Landes-Kommunalverband in der Provinz Schleswig Holstein, die Aemter in der Provinz Westfalen, die kommunalständischen Verbände (Bezirksverbände) in der Provinz Hessen-Nassau, die Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

II. Bildung und Berufung der Genossenschaftsversammlungen (§ 39 des Reichsgesetzes).

Hinsichtlich der Bildung und Berufung der Genossenschaftsversammlung verbleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887 zu II. nebst Anlage A.

Die übrigen Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887 zu I, III und IV nebst den Anlagen B und C werden hierdurch aufgehoben.

III. Ausführungsbestimmungen für die Staatsbetriebe (§ 134 des Reichsgesetzes).

1. Ausführungsbehörden sind die Regierungen, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten innerhalb ihrer Bezirke mit folgenden Maßgaben:

a) in Sigmaringen, wo eine Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten nicht besteht, ist die Regierung Aufsichtbehörde.

b) Bei denjenigen Regierungen, wo getrennte Abtheilungen für direkte Steuern, sowie für Domainen und Forsten bestehen, sind die letzteren die Ausführungsbehörde.

c) Die Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, zu Minden ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Minden und Münster und den Kreis Rinteln im Regierungsbezirk Cassel.

d) Die Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, zu Osnabrück ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich.

e) Abgesehen von der Oberförsterei Münster sind für die einzelnen Oberförstereien diejenigen Regierungen, von welchen sie ressortiren, die Ausführungsbehörden ohne Rücksicht auf die Lage der Oberförsterei und der zu ihr gehörigen Flächen.

2. Die Feststellung der Entschädigung (§ 75 des Reichsgesetzes) erfolgt in allen Fällen durch die Ausführungsbehörde.

3. Die bei den Ausführungsbehörden entstehenden Kosten sind aus den betreffenden etatsmäßigen Fonds der Regierungen aus der Regierungs-Hauptkasse am Sitze der Ausführungsbehörde zu zahlen.

Ebenso haben die Regierungs-Hauptkassen am Sitze der Ausführungsbehörde die von den Postbehörden gemäß § 114 Absatz 1 des Reichsgesetzes liquidirten Beträge zu zahlen.

Digitized by Google

4. Die Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1887 wird hierdurch aufgehoben.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die gemäß § 110 Absatz 2 des Reichsgesetzes den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf zwei von Hundert der für die Berufsgenossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt.

2. Ueber Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes entscheidet in den Fällen des § 159 des Reichsgesetzes derjenige Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. An die Stelle der Regierungspräsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident.

3. Die Vorstände der Berufsgenossenschaften haben von dem durch das Reichs-Versicherungsamt genehmigten Statut und jedem Nachtrage je ein Exemplar an den Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten einzureichen.

Berlin, den 19. August 1900.

Eheschließung von Ausländern.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 8. August 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 245.)

20. Auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 will ich in Ergänzung des Erlasses vom 16. Oktober 1899 bis auf Weiteres auch den Angehörigen Dänemarks, sowie den in Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathsberechtigten österreichischen Staatsangehörigen die Befreiung von der Vorschrift des Artikels 43 § 2 a. a. O. hiermit gewähren.

Eure Excellenz ersuche ich ergebenst, die Aufsichtsbehörden und die Standesbeamten gefälligst mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 3. August 1900.

Ausdehnung des Postanweisungsverkehrs auf die Wittwen- und Waisengelder, die versicherten Wittwenpensionen und die laufenden Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers vom 30. August 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 246.)

21. Die nach den Verfügungen vom 2. Oktober 1897, 9. Juni 1898 und 22. April 1899 unter Vorbehalt des Widerrufs nachgelassene Zahlung der staatlichen Civilpensionen und Wartegelder bis zum Monatsbetrage von 800 Mk. im Postanweisungsverkehr ohne Monatsquittungen soll bis auf Weiteres beibehalten und versuchsweise auf

die Wittwen- und Waisengelder und die Wittwen- und Waisenrenten,
die Wittwenpensionen (allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin, Pensionskassen der neuen Landestheile und Pensionsausserbefonds),
sowie die im Voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen

für die Fälle ausgedehnt werden, in denen die Erhebung durch den Bezugsberechtigten selbst — nicht durch einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigter) — erfolgt. Bei Waisengeldern gilt hierbei die wittwenberechtigte Mutter als bezugsberechtigt.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, welcher enthalten muß:

1. die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschieht,

2. den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes,

3. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zusendung mittelst Postanweisung) rechtzeitig Anzeige zu machen,

4. die Verpflichtung der zahlenden Kasse von dem Ableben eines waisengeldberechtigten Kindes und, sofern Waisengeld über 16 Jahre alter Töchter in Frage kommt, von deren etwaiger Verheiratung, soweit von dem etwaigen Eingehen oder Wiedereingehen einer Ehe Seitens der Empfangsberechtigen selbst unverzüglich Anzeige zu erstatten,

5. die Verpflichtuag im Monat März vorschriftsmäßige Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen, andernfalls die Absendung der nächsten Rate unterbleibt. Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen sind bei den betheiligten Kassen vorräthig zu halten und den Empfängern auf Wunsch zu verabfolgen.

Sind die Bezüge bei einer Kasse nur für einen Theil des Jahres zur Zahlung gelangt, so hat die zahlende Kasse nach Möglichkeit für Beibringung einer Jahresquittung über den von ihr gezahlten Jahres-Theilbetrag zu sorgen.

Damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen, hat die Einlieferung der Postanweisung bei der Postanstalt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage zu erfolgen.

Im Uebrigen finden auf die Zahlung und Buchung die in den vorbezeichneten Erlassen vom 2. Oktober 1897 und vom 9. Juni 1898 wegen der Pensionen und Wartegelder getroffenen Anordnungen Anwendung.

II. Es ist eine Vereinfachung der Quittungen über Pensionen, Hinterbliebenenbezüge ꝛc. durch Wegfall der Bezeichnung der rechnunglegenden Kasse und durch theilweisen weiteren Erlaß der im Laufe des Jahres beizubringenden Bescheinigungen, sowie die unentgeltliche Lieferung von Formularen zu diesen Quittungen an die Empfangsberechtigten in Aussicht genommen. Das Nähere ergiebt die beigeschlossene Verfügung der Oberrechnungskammer vom 11. Juli d. Js. — Anl. a. —.

III. Es wird versuchsweise nachgelassen, daß die Wittwen- und Waisengelder und die Wittwen- und Waisenrenten, sowie die Wittwenpensionen und die im Voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, welche nicht im Wege des Postanweisungsverkehrs zur Zahlung gelangen, wenn der Fälligkeitstag ein Sonntag oder Festtag ist, schon am letztvorhergehenden Werktage gezahlt werden, wie solches in der Verfügung vom 20. Juni 1894 für die im Voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten und die Beamten-Pensionen angeordnet worden ist. Die zahlenden Kassen sind zur Beanstandung der verfrühten Zahlung befugt wenn — z. B. bei Erkrankung des Bezugsberechtigten — die Gefahr eines Verlustes vorliegt. Sollte der Fall eintreten, daß ein Bezugsberechtigter nach Abhebung des Geldes vor Beginn des Fälligkeitstages stirbt, so ist von der zahlenden Kasse für Wiedereinziehung des Betrages Sorge zu tragen.

Berlin, den 30. August 1900.

---

a.

Zur leichteren Zahlbarmachung der Pensionen ꝛc. für Beamte und für Hinterbliebene von Beamten, sowie zur Vereinfachung der Besoldungs- ꝛc. Quittungen bestimmen wir im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister und — zu 4 — auch unter Zustimmung der anderen Herren Departementschefs hiermit Folgendes:

1. Das in Anl. 2 a der Bestimmungen vom 5. Juni 1882 vorgeschriebene, durch Nr. 16 a der Vorschriften vom 7. Juli 1882 ergänzte und durch den Min.-Erlaß vom 14. Februar 1889, sowie die diesseitige Vorschrift vom 10. April 1894 abgeänderte

Digitized by Google

Formular zu Quittungen über Civilpensionen und Wartegelder wird dahin vereinfacht, daß die Bezeichnung der zahlenden Kasse fortfällt und dafür gesetzt wird: „aus der Staatskasse". Dasselbe gilt in Bezug auf die Quittungen über Wittwen- und Waisengelder bezw. Renten, Mittwenpensionen und Unterstützungen (diesseitige Vorschriften vom 5. Dezember 1898).

2. Die Vorschrift im § 16 der diesseitigen Anweisung zur Legung der Civilpensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873, nach welcher, wenn der Quittungsaussteller zum Schreiben unfähig ist, die Quittung einer Bescheinigung dahin bedarf, daß der dem bescheinigenden Beamten von Person bekannte Aussteller der Quittung diese nach bewirkter Vorlesung als richtig anerkannt habe, wird aufgehoben; in Zukunft genügt eine Bescheinigung der Quittungen schreibunfähiger Personen dahin, daß sie die Quittung mittelst Handzeichen vollzogen haben.

3. Vormündern oder Pflegern wird die Erklärung darüber, ob der von ihnen vertretene Pensionär oder Wartegeldempfänger ein neues Diensteinkommen bezogen hat, erlassen.

4. Nach den diesseitigen Vorschriften vom 29. Oktober 1885 bedurften bisher die Monatsquittungen über Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, sowie Wittwen- und Waisengelder

a) bei persönlicher Erhebung der Bezüge durch die Berechtigten einer Bescheinigung über das Nichtwiederverheirathetsein der Wittwe und den ledigen Stand der Waisen, und wenn die Bezüge nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von anderen, hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten bezw. von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberechtigten erhoben werden, außerdem einer Bescheinigung, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind,

b) bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden, in jedem Falle einer Bescheinigung über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben, bezw. den Wittwen- oder ledigen Stand.

Diese Bestimmungen werden für die innerhalb des deutschen Reichs wohnenden Berechtigten dahin abgeändert, daß

in den Fällen zu a es der Bescheinigung des Lebens, des Wittwen- und ledigen Standes der Bezugsberechtigten nicht bedarf, wenn der Bezugs- bezw. der Empfangsberechtigte die Quittung mit einer dahin lautenden Versicherung versehen hat, im Falle zu b unter derselben Voraussetzung ebenfalls die Bescheinigung des Lebens, des Wittwen- und des ledigen Standes der Bezugsberechtigten nicht erforderlich ist, in diesem Falle jedoch das Leben und die Eigenhändigkeit der Unterschrift des Quittungsausstellers bescheinigt sein muß, sofern dem zahlenden Beamten diese Thatsachen nicht bekannt sind.

Dies Alles gilt indeß nur für die Monatsquittungen, die Vorschriften über die Bescheinigung der Jahresquittungen werden hierdurch nicht berührt.

Den Wittwen- und Waisengeldern im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind gleichzuachten die Wittwen- und Waisenrenten, sowie die Wittwenpensionen.

5. Nachdem die Vorschrift, die im Wege der Anrechnung zur Einziehung gelangenden Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin in den Besoldungs- und den Civilpensions-Rechnungen nachrichtlich nachzuweisen, durch die diesseitigen allgemeinen Verfügungen vom 3. Februar und 10. März d. Js. aufgehoben worden ist, wird nunmehr auch die Form der Quittungen über Besoldungen, Wartegelder, Dispositionsgehälter und Civilpensionen dahin vereinfacht, daß der bisher vorgeschriebene Vermerk des Quittungsausstellers, er habe

Mk. Pf. baar und
„ „ durch Anrechnung der Wittwenkassenbeiträge
für die Zeit vom bis
erhalten,

Digitized by Google

fortfällt. Sollte der eine oder der andere Zahlungsempfänger auf die Beibehaltung dieses Vermerks in seinen Quittungen Werth legen, so bleibt ihm überlassen, in letztere nach wie vor einen entsprechenden Zusatz aufzunehmen.

6. Den Vorschriften zu 1 bis 5 gemäß treten an die Stelle des bisherigen Quittungsformulars für Civilpensionen einschl. der Unfallpensionen (Kapital 62 Tit. 3) die beiligenden Formulare A und B und an Stelle der bisherigen Quittungsformulare A, B und C für Wittwen- und Waisengelder bezw. Renten, Unterstützungen (Erziehungsbeihülfen) und Wittwenpensionen (Kapital 62 Tit. 5a u. 9 u. Kap. 60 Tit. 1.) die beiliegenden neuen Formulare A, B und C.

Diese neuen Formulare, und zur sowohl diejenigen für Pensionen, wie auch diejenigen für Wittwen- und Waisengelder 2c. sind fortdauernd auf Kosten der Staatskasse durch Buchdruck herzustellen und nach Bedarf an die Empfänger unentgeltlich abzugeben, etwaige Vorräthe von den alten Formularen können, event. nach handschriftlicher Aenderung, zunächst aufgebraucht werden.

Das Pensionsquittungsformular A ist beim Druck nicht zu zerlegen, je nachdem es sich um reine Civilpensionen oder um Civil- und Invalidenpension handelt sondern für beide Fälle mit dem vollen Texte herzustellen und abzugeben; den Pensionären ohne Invalidenpension bleibt dann überlassen den eingeklammerten Theil der Erklärung über den Bezug eines Diensteinkommens zu streichen. Die Anmerkungen in den Formularen sind mitzudrucken; das Ganze darf in keinem Falle mehr als eine Seite einnehmen.

Falls der Quittungsaussteller nur für einen Theil des Etatsjahres empfangen, oder — beim Wechsel der verrechnenden Kassen — nur für den betreffenden Theil des Etatsjahres zu quittieren hat, so ist von ihm nicht die spezielle Angabe des in Betracht kommenden Zeitabschnitts zu erfordern, es kann vielmehr auch hier die Quittung „für das Etatsjahr 19 " lauten. Dagegen ist anderfalls nichts dagegen zu erinnern, wenn in solchen Fällen der Empfänger die genaue Bezeichnung der Bezugszeit wählt.

Hiernach bleibt alsbald das Erforderliche zu veranlassen.

Potsdam, den 11. Juli 1900.

Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher.

(Preußen.)

(Anweisung des Justiz-Ministers und des Ministers des Innern vom 23 Juni 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 251.)

22. § 1. Ein Testament (§ 2) kann vor dem Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirke sich der Erblasser aufhält, oder, wenn sich der Erblasser in einem selbständigen Gutsbezirk aufhält, vor dem Gutsvorsteher nur in folgenden besonderen Fällen errichtet werden:

1. wenn zu besorgen ist, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar möglich ist; in diesem Falle ist die Vorschrift des § 12 Nr. 4 zu beachten;
2. wenn der Aufenthaltsort des Erblassers in Folge des Ausbruchs einer Krankheit oder in Folge sonstiger, außerordentlicher Umstände, wie z. B. einer Ueberschwemmung, dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist.

Ehegatten können vor dem Vorsteher (Gemeinde- oder Gutsvorsteher) ein gemeinschaftliches Testament auch dann errichten, wenn die im Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Besorgniß nur bezüglich eines der Ehegatten begründet ist.

§ 2. Durch Testament, d. h. eine einseitige Verfügung von Todeswegen, kann der Erblasser einen oder mehrere Erben bestimmen; im letzteren Falle die Auseinander-

Digitized by Google

setzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen oder für die Auseinandersetzung Anordnungen treffen; für den Fall, daß ein Erbe vor oder nach dem Tode des Erblassers wegfällt, einen Anderen als Ersatzerben oder nach einem Erben einen Anderen als Nacherben einsetzen; einen Verwandten oder seinen Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen oder ihm den Pflichttheil entziehen; einem Dritten ein Vermächtniß zuwenden; dem Erben oder einem Vermächtnißnehmer eine Auflage machen; ein Testament oder eine einzelne, in einem Testament enthaltene Verfügung widerrufen; einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen; für ein unter der elterlichen Gewalt des Erblassers stehendes minderjähriges Kind einen Vormund benennen oder eine Person von der Bestellung zum Vormunde für ein solches Kind ausschließen; dem von ihm benannten Vormunde die in den §§ 1852 bis 1854 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugelassenen Befreiungen gewähren; die Einsetzung eines Familienraths anordnen oder untersagen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder für den Familienrath benennen oder eine Familienstiftung, eine sonstige Stiftung oder ein Familienfideikommiß errichten.

§ 3. Für die Beurkundung eines andern Rechtsgeschäfts als eines Testaments ist der Vorsteher nicht zuständig; er hat sie daher abzulehen. Dies gilt insbesondere für Kaufverträge, Gutsüberlassungsverträge, Schenkungen unter Lebenden und Schuldverschreibungen.

§ 4. Der Vorsteher kann nicht mitwirken bei der Errichtung:

1. des Testaments seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. des Testaments einer Person, mit der er in grader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (Eltern, Großeltern, entferntere Voreltern; Kinder, Enkel, entferntere Abkömmlinge; Schwiegereltern und deren Voreltern; Schwiegerkinder: Geschwister; Schwäger); die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist;
3. eines Testaments in welchem er oder eine Person, zu der er in einem Verhältnisse der unter Nr 1, 2 bezeichneten Art steht, bedacht wird.

Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 hat die Mitwirkung des Vorstehers nur zur Folge daß die Zuwendung an den Bedachten nichtig ist.

§ 5. Kann der Vorsteher nach § 4 bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken oder ist er an der Mitwirkung thatsächlich verhindert, so tritt sein Vertreter an seine Stelle.

§ 6. Der Vorsteher muß zur Errichtung des Testaments zwei Zeugen zuziehen.

Als Zeuge darf nicht zugezogen werden:

1. der Ehegatte des Erblassers oder des Vorstehers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.
2. wer mit dem Erblasser oder dem Vorsteher, in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist vergl. § 4 Abs. 1 Nr. 2);
3. wer in dem Testamente bedacht wird oder zu einem Bedachten in einen Verhältnisse der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Art steht;
4. ein Minderjähriger;
5. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist;
6. wer nach den Vorschriften des Strafgesetzes unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden, d. h. ein wegen Meineids Verurtheilter, gegen den in dem Urtheile nach § 161 des Strafgesetzbuchs auf die dauernde Unfähigkeit als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden erkannt ist;
7. wer als Gesinde oder Gehülfe im Dienste des Vorstehers steht.

Als Zeugen sind thunlichst vertrauenswürdige Personen zu wählen; besitzt der Vorsteher selbst nicht die erforderliche Geschäftsgewandtheit, so hat er als Zeugen, wenn möglich, eine zu seiner Unterstützung geeignete Person, z. B. einen Lehrer zuzuziehen.

§ 7. Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.

Zur Errichtung eines Testaments ist unfähig:

1. wer das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wer sich in einem, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet;
3. wer entmündigt, sowie derjenige, gegen den die Ermündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht auch nur beantragt ist; die Entmündigung schließt jedoch die Gültigkeit des Testaments nicht aus, wenn der sie aussprechende Beschluß zur Zeit der Errichtung des Testaments noch nicht unanfechtbar war und auch bis zum Tode des Erblassers nicht unanfechtbar geworden ist oder wenn die Entmündigung nach der Errichtung des Testaments auf einen vorher gestellten Antrag wieder aufgehoben wird.

Ergeben sich bei der Verhandlung mit dem Erblasser Zweifel über seine Fähigkeit zur Testamentserrichtung, so ist, wenn der Erblasser nicht von der Errichtung Abstand nimmt, nach § 14 zu verfahren.

§ 8. Die Errichtung eines Testaments vor dem Vorsteher erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem Vorsteher entweder

1. seinen letzten Willen mündlich erklärt oder
2. eine von ihm selbst oder einem Andern geschriebene Schrift offen oder verschlossen mit der mündlichen Erklärung übergiebt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte.

Wer minderjährig ist oder in Folge von Blindheit oder aus einem anderen Grunde Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann nur durch mündliche Erklärung (Abs. 1 Nr. 1) das Testament errichten.

Ist der Erblasser stumm oder sonst am Sprechen verhindert so ist nach § 17 zu verfahren.

§ 9. Will der Erblasser das Testament durch Uebergabe einer Schrift errichten (§ 8 Abs. 1 Nr. 2), so hat der Vorsteher, wenn die Schrift offen überreicht wird, zu prüfen, ob sie etwa ein Rechtsgeschäft enthält, für dessen Beurkundung er nicht zuständig ist (§ 3). Enthält die Schrift ein solches Rechtsgeschäft, so kann das Testament nicht durch Uebergabe dieser Schrift errichtet werden; der Vorsteher hat die Annahme der Schrift abzulehnen und dem Erblasser anheimzustellen, ob er das Testament auf andere zulässige Weise errichten will.

§ 10. Der Vorsteher und die Zeugen müssen während der ganzen Verhandlung über die Errichtung des Testaments zugegen sein.

§ 11. Ueber die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden (vergl. die Muster in den Anlagen 1, 2).

§ 12. Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers, bei gemeinschaftlichen Testamenten (§ 1 Abs. 2) der Erblasser, sowie des Vorstehers und der Zeugen;
3. die nach § 8 Abs. 1 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 2 die Feststellung der Uebergabe der Schrift;
4. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 die Festellung der Besorgniß, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar nicht mehr möglich sein werde.

§ 13. Das Protokoll soll eine Angabe darüber enthalten, ob der Vorsteher den Erblasser kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über seine Persönlichkeit verschafft hat. Kann er sich diese Gewißheit nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so sollen der Sachverhalt und dasjenige, was zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht ist, in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 14. Werden bei der Verhandlung von dem Vorsteher Wahrnehmungen gemacht, welche Zweifel darüber begründen, ob der Erblasser die zur Errichtung des Testaments erforderliche Geschäftsfähigkeit (§ 5 Abs. 2) oder Einsicht besitzt, oder bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des beabsichtigten Testaments, so sollen die Zweifel dem Erblasser mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung, sowie die von dem Erblasser darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle festgestellt werden.

Digitized by Google

§ 15. Der Vorsteher hat den Erblasser auf die Vorschriften des § 2252 Abs. 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs*) hinzuweisen. Im Protokolle soll festgestellt werden, daß der Hinweis erfolgt ist.

§ 16. Das Protokoll muß vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Das Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Ist der Erblasser taub, so hat die Vorlegung auch dann zu erfolgen, wenn sie nicht verlangt wird. Kann ein tauber Erblasser Geschriebenes nicht lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag; ist einer der Zeugen hierzu im Stande, so kann er zugleich als Vertrauensperson dienen. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß es dem Erblasser zur Durchsicht vorgelegt ist oder daß der Erblasser nach der Ueberzeugung des Vorstehers die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden.

Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt.

Das Protokoll muß von dem Vorsteher und den beiden Zeugen unterschrieben werden.

§ 17. Wer nach der Ueberzeugung des Vorstehers stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Uebergabe einer Schrift (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das dem Protokoll als Anlage beigefügt werden muß.

In dem Protokolle muß festgestellt werden, daß der Erblasser nach der Ueberzeugung des Vorstehers am Sprechen verhindert ist und daß er die im Abs. 1 bezeichnete Erklärung eigenhändig niedergeschrieben hat. Das Protokoll braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

§ 18. Erklärt der Erblasser, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß, außer im Falle des § 19, der Vorsteher bei der Errichtung des Testaments neben den Zeugen noch einen vereideten Dolmetscher zuziehen. Die im § 6 Abs. 2 bezeichneten Personen dürfen auch nicht als Dolmetscher zugezogen werden. Steht ein im Allgemeinen beeidigter Dolmetscher nicht zur Verfügung, so ist der Dolmetscher von dem Vorsteher dahin zu beeidigen, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. Das Protokoll muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Uebersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; sie muß dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Uebersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

§ 19. Sind der Vorsteher und die Zeugen ihrer Versicherung nach der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung des Vorstehers und der Zeugen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten. Eine deutsche Uebersetzung soll als Anlage beigefügt werden.

---

*) Nach diesen Vorschriften gilt das Testament als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt; Beginn und Lauf der Frist sind aber gehemmt, solange der Erblasser außer Stande ist, ein Testament vor einem Richter oder einem Notar zu errichten.

Digitized by Google

§ 20. Das aufgenommene und unterschriebene Protokoll hat der Vorsteher mit dem Amtssiegel zu verschließen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift zu versehen und die Aufschrift zu unterschreiben. Hierbei müssen der Erblasser, die Zeugen und, wenn eine Vertrauensperson (§ 16 Abs. 2) oder ein Dolmetscher (§ 18) zugezogen ist, auch diese Personen zugegen sein. Die Anlagen des Protokolls, insbesondere im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 2 die von dem Erblasser übergebene Schrift sind mitzuverschließen.

Nach der Verschließung hat der Vorsteher einen Vermerk über die Errichtung des Testaments nach dem in der Anlage 3 enthaltenen Muster aufzunehmen.

§ 21. Das nach § 20 Abs. 3 verschlossene Protokoll hat der Vorsteher unverzüglich zur amtlichen Verwahrung an das für den Gemeinde- oder Gutsbezirk zuständige Amtsgericht, wenn der Erblasser aber die Verwahrung bei einem anderen Preußischen Amtsgerichte verlangt an dieses Gericht abzuliefern.

Die Ablieferung kann von dem Vorsteher persönlich oder durch die Post bewirkt werden. In letzterem Falle ist die Postsendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Der nach § 20 Abs. 2 aufgenommene Vermerk ist dem Amtsgericht mit einzureichen. Dem Vorsteher ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

§ 22. An Gebühren erhält der Vorsteher für die Errichtung eines Testaments bei einem Werthe des Nachlasses

bis	3000	Mark	einschließlich	2 Mark
„	10000	„	„	5 „
über	10000	„	„	8 „

Als Werth des Nachlasses ist der Werth des gegenwärtigen Vermögens des Erblassers nach Abzug der Schulden anzusehen. Wird nicht über den ganzen Nachlaß verfügt, so ist für die Gebührenberechnung der Werth des Gegenstandes, über den verfügt wird, maßgebend.

§ 23. An baaren Auslagen werden vergütet:

1. die Postgebühren (§ 21 Abs. 2);

2. die an die Zeugen gezahlten Gebühren; jedem Zeugen kann auf Verlangen für jede angefangene Stunde ein Betrag bis zu 50 Pfennig gezahlt werden.

§ 24. Der Vorsteher hat die Gebühren und Auslagen von dem Erblasser zu erheben.

§ 25. Die Testamente erfordern nach den Tarifstellen 65, 66 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 einen Stempel von 1,50 Mark, es sei denn, daß das Testament sich nur auf bestimmte Vermögensstücke bezieht, deren Werth 150 Mk. nicht übersteigt, und daß dies aus dem Testamente hervorgeht. Gemeinschaftliche Testamente von Ehegatten unterliegen dem doppelten Stempel, sind also mit 3 Mark zu versteuern.

Der zu dem Testamente erforderliche Stempel kann von dem Vorsteher zu der Urkunde verwendet werden; in diesem Falle sind die Vorschriften in Nr. 15 A der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, zu beachten. Die Verwendung des Stempels kann entweder dadurch geschehen, daß das Protokoll auf einen Stempelbogen geschrieben wird, oder dadurch, daß zu dem Protokolle Stempelmarken in vorgeschriebener Weise entwerthet werden.

Falls das Testament innerhalb 14 Tagen nach der Errichtung dem Amtsgericht eingereicht wird, kann der Vorsteher von der Verwendung des Stempels absehen; in diesem Falle wird der Stempel vom Gerichte nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen.

Ist in dem Testament eine Fideikommiß- oder Familienstiftung enthalten, so unterliegen diese einem Werthstempel von 3 vom Hundert. Dieser Stempel braucht indessen erst binnen 6 Monaten nach dem Todesfalle beigebracht zu werden, und es hat der Vorsteher für die Verwendung dieses Stempels nicht zu sorgen.

Berlin, den 23. Juni 1900.

Digitized by Google

Anlage 1.

Muster zu einem Protokoll über die Errichtung eines Testaments durch mündliche Erklärung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 der Anweisung)

Gegenwärtig:
1. Elschner, Schulze;
2. Krüger, Lehrer } als
3. Lehmann, Bauer } Zeugen

Willschau, den 12. November 1900, Nachmittags 5 Uhr.

Auf Antrag des hier wohnhaften Bauern Friedrich Scholz hatte sich der unterzeichnete Schulze Elschner unter Zuziehung der ihn bekannten Zeugen Lehrer Franz Krüger und Bauer Theodor Lehmann, beide von hier, heute in die Scholzsche Wohnung begeben. Sie fanden dort den Bauern Fridrich Scholz, welcher dem Schulzen bekannt ist, krank und im Bette liegend vor. Nach dem Zustand des Scholz erschien die Besorgniß begründet, daß ihm die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar nicht mehr möglich sein werde.

Friedrich Scholz wiederholte sein Gesuch um Aufnahme seines Testaments und erklärte hierauf dem Vorsteher und den Zeugen mündlich seinen letzten Willen, wie folgt:

I. Ich setze als meine Erben ein:

1. meine Ehefrau Marie geborene Kranz,

2. meine Tochter Luise, Ehefrau des Kaufmanns Heinrich Bähr in Bergwitz,

3. meinen Sohn Karl, und zwar zu gleichen Theilen.

II. Meinem Sohne Emil, zur Zeit in Liebstadt wohnhaft, entziehe ich den Pflichttheil, weil er meine Frau, seine Mutter, vorsätzlich körperlich mißhandelt hat,

III. Bei der Auseinandersetzung soll meine Tochter Luise verpflichtet sein, die ihr gegebene Ausstattung von 2000 (zweitausend) Mark zur Ausgleichung zu bringen.

IV. Ich vermache meiner Nichte, der Frau Schuhmachermeister Anna Friese geborenen Scholz in Wessig die Summe von 200 (zweihundert) Mark.

Weiter habe ich Nichts zu verordnen.

Dem Erblasser wurden die Vorschriften des § 2252 Abs. 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bekannt gemacht.

Das Protokoll ist dem Erblasser vorgelesen, auch zur Durchsicht vorgelegt, von ihm genehmigt und, wie folgt, von ihm eigenhändig unterschrieben worden.

Friedrich Scholz.

Elschner. Krüger. Lehmann.

Anlage 2.

Muster zu einem Protokoll über die Errichtung eines Testaments durch Uebergabe einer Schrift (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 der Anweisung).

Gegenwärtig:
1. Elschner, Schulze;
2. Krüger, Lehrer } als
3. Lehmann, Bauer } Zeugen

Willschau, den 5. April 1900, Nachmittags 4 Uhr.

Auf Antrag des hier wohnhaften Bauern Friedrich Scholz hatte sich der unterzeichnete Schulze Elschner unter Zuziehung der ihm bekannten Zeugen Lehrer Franz Krüger und Bauer Theodor Lehmann, beide von hier, heute in die Scholzsche Wohnung begeben. Sie fanden dort vor:

Digitized by Google

1. den Bauern Friedrich Scholz,
2. dessen Ehefrau Marie geborene Kranz.

Beide sind dem Schulzen bekannt. Die Ehefrau Scholz lag schwer krank im Bette. Es erschien danach die Besorgniß begründet, daß ihr die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar nicht mehr möglich sein werde.

Die Scholzschen Eheleute baten um Annahme ihres gemeinschaftlichen Testaments.

Sie übergaben hierauf dem Schulzen einen mit zwei Siegelabdrücken verschlossenen Umschlag, welcher mit folgender Aufschrift versehen war:

Gemeinschaftliches Testament der Bauer Scholzschen Eheleute

und erklärten: Die in diesem Umschlage befindliche Schrift enthält unsern letzten Willen, nämlich unser gemeinschaftliches Testament.

Der Schulze machte den Scholzschen Eheleuten die Vorschriften des § 2252 Abs. 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bekannt.

Die Ehefrau Marie Scholz erklärte daß sie nicht schreiben könne.

Das Protokoll ist den Erblassern vorgelesen, von ihnen genehmigt und von dem Bauern Friedrich Scholz, wie folgt, eigenhändig unterschrieben worden.

Friedrich Scholz.

Elschner. Krüger. Lehmann.

Anlage 3.

Urschriftlich nebst Anlage an das Königliche Amtsgericht in

zur amtlichen Verwahrung des Testaments

Willschau, den 6. April 1900.

Elschner.

Muster für einen Vermerk über die Errichtung eines Testaments vor dem Vorsteher (§ 20 Abs. 2 der Anweisung.)

Willschau, den 5. April 1900.

Vor dem unterzeichneten Gemeindevorsteher ist heute von dem Bauern Friedrich Scholz und seiner Ehefrau Marie, geborenen Kranz, wohnhaft in Willschau, in ihrer Wohnung durch Uebergabe einer Schrift ein gemeinschaftliches Testament errichtet worden.

Das hierüber aufgenommene Protokoll ist nebst der übergebenen Schrift von dem Gemeindevorsteher in Gegenwart der zugezogenen Zeugen und der Erblasser mit dem Amtssiegel zweimal verschlossen und mit folgender Aufschrift versehen worden:

Gemeinschaftliches Testament des Bauern Friedrich Scholz und seiner Ehefrau Marie geborenen Kranz in Willschau.

Willschau, den 5. April 1900.

Schulze Elschner.

Digitized by Google

Der Werth des Gegenstandes des Testaments ist auf 9000 Mark angegeben worden.
Zu dem Testament ist ein Stempel nicht verbraucht.

Elschner, Schulze.

Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben.

(Preußen.)

(Ausführungsbestimmungen v. 12. September 1900 zu dem betr. Gesetz v. 2. Mai 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1900 S. 274.)

I. Allgemeine Bemerkungen.

A. Zweck des Gesetzes.

23. Die Bedeutung des Gesetzes vom 2. Mai 1900 liegt hauptsächlich darin, daß es den von der bisherigen Gesetzgebung in weitem Umfange verwirklichten Grundsatz des Strafschutzes gegen Hinterziehung öffentlicher Abgaben auf das Gebiet der Verkehrsabgaben ausdehnt. Es erhöht hierdurch die Wahrscheinlichkeit des thatsächlichen Einganges solcher Abgaben und erfüllt gleichzeitig eine wesentliche Voraussetzung derjenigen Verbesserungen, welche in wirthschaftlicher und finanzieller Richtung durch den Uebergang zu zweckmäßigeren Erhebungsweisen zu erreichen sind. Dies gilt namentlich von den Schiffahrtabgaben, deren Erhebung nach Art und Gewicht der beförderten Güter — im Gegensatz zur Erhebung nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge — der Belastungsfähigkeit des Verkehrs mehr entspricht und deshalb auch von den Schiffahrtsbetheiligten erstrebt wird, andererseits aber auch der Hinterziehung einen weit größeren Spielraum darbietet. Je mehr die Verwaltung bei dieser Erhebungsweise genöthigt ist, sich auf Angaben der Betheiligten zu stützen, um so weniger kann eine den Anreiz zur Hinterziehung entgegenwirkende Strafandrohung entbehrt werden.

Gleichzeitig soll durch Androhung von Strafen und sonstigen Nachtheilen für den Fall der unbefugten Erhebung den Abgabenpflichtigen Schutz gegen Ausschreitungen der Erheber gewährt werden.

Das Gesetz bezweckt ferner die Herstellung eines einheitlichen Rechtszustandes unter Beseitigung der verschiedenartigen Bestimmungen, welche bisher in einzelnen Landestheilen und für einzelne Gruppen von Verkehrsabgaben galten. Es verzichtet indessen auf die Zusammenfassung aller Rechtsvorschriften, welche für die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben in Betracht kommen. Insbesondere bleiben neben diesem Gesetze in Kraft der Art V des Gesetzes vom 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch Ges. S. S. 921, wonach die Strafverfolgung wegen Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben in 5 Jahren verjährt.

B. Gegenstand des Gesetzes.

Das Gesetz bezieht sich auf Verkehrsabgaben im eigentlichen Sinne, d. h. auf solche Abgaben, welche kraft öffentlichen Rechtes für die Benutzung von Verkehrseinrichtungen erhoben werden und auch ihrerseits öffentlich-rechtliche Eigenschaft haben. Diese Eigenschaft zeigt sich insbesondere in der Zulässigkeit der Beitreibung durch Verwaltungszwangsverfahren, in der Ausschließung des Rechtsweges hinsichtlich der Verpflichtung zur Abgabenzahlung und in der Geltung besonderer, abgekürzter Verjährungsfristen.

Demnach fallen nicht unter das Gesetz die für Benutzung von Eisenbahnen und Kleinbahnen zu entrichtenden Fahrgelder, Fracht- und sonstigen Gebühren, weil es sich hier nicht um Gebühren im öffentlich-rechtlichen Sinne, sondern um Leistungen aus privatrechtlichen Verträgen handelt.

Digitized by Google

Das Gesetz ist ferner nicht anwendbar auf Abgaben und Gebühren für die Benutzung von Anlagen, welche zu einem Eisenbahnunternehmen im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 gehören.

Für die Hinterziehung kommunaler Verkehrsabgaben kommen nur die Vorschriften dieses Gesetzes, nicht diejenigen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, Ges. S. S. 152, zur Anwendung; es können daher wegen solcher Hinterziehungen weder gemäß §§ 79, 81 des letzteren Gesetzes Bestrafungen herbeigeführt noch auf Grund des § 82 a. a. O. Strafen angedroht werden.

II. Besondere Bemerkungen.

Zu § 1.

1. Der Betrieb des „Unternehmens" im Sinne des § 1 Abs. 1 umfaßt sowohl die vollendete als auch die versuchte Hinterziehung; er wird insbesondere durch den Umstand, daß es zu einer finanziellen Schädigung des Hebungsberechtigten nicht gekommen ist, nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch erforderlich, daß es zu Handlungen gekommen ist, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden sollte; nur vorbereitende Handlungen genügen nicht.

Das strafbare Unternehmen ist jedenfalls dann als vollendet anzusehen, wenn einer der in § 1 Abs. 1 besonders aufgeführten Thatbestände in der Absicht der Hinterziehung erfüllt ist. Bei den in anderer Weise begangenen Hinterziehungen mußte nach den Umständen des einzelnen Falles entschieden werden, ob noch Vorbereitung vorliegt oder die unmittelbare Ausführung des Vorhabens begonnen hat. Auf erschöpfende Aufzählung der Möglichkeiten des Hinterziehungsthatbestandes muß verzichtet werden, weil die für seinen Eintritt maßgebenden Voraussetzungen nach der besonderen Art der einzelnen Verkehrsabgaben zu verschieden sind.

2. Maßgebend für die Verpflichtung zur Zahlung von Verkehrsabgaben sind die von den zuständigen Behörden erlassenen Tarife. Die Zuständigkeit ist geregelt durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4 September 1882, Ges. S. S. 360, sowie durch die Ministerial-Erlasse vom 18. Dezember 1882.

Zuständig zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen (§ 1, Abs. 1 lit. c. d. §§ 2 und 15) sind bezüglich der von dem Könige und der von den Centralbehörden erlassenen Tarife der Minister der öffentlichen Arbeiten, bezüglich der von Provinzialbehörden erlassenen Tarife diese Behörden.

3. Der Vorbehalt im § 1 Abs. 1 lit. b bezüglich des § 113 des Strafgesetzbuchs bezweckt die Offenhaltung der Möglichkeit, die letztere Strafvorschrift auf die bei Hinterziehung von Verkehrsabgaben vorkommenden Fälle des Widerstandes gegen die Staatsgewalt anzuwenden.

4. Die weite Spannung zwischen dem Mindest- und Höchstmaß der Strafe gewährt den erforderlichen Spielraum zur Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles.

Bei der Strafabmessung ist von den Verwaltungsbehörden die Schwere der Zuwiderhandlung zu würdigen und insbesondere und insbesondere in Betracht zu ziehen, ob und wie häufig der Hinterziehende oder Ueberhebende aus ähnlichem Anlasse vorbestraft ist und ob er bei der — wenn auch erstmaligen — Zuwiderhandlung ein besonderes Maß von Arglist an den Tag gelegt hat. Ferner wird es auf die Höhe der hinterzogenen oder überhobenen Abgabe ankommen, und zwar auch insofern, als bei kleineren Abgabenbeträgen unter Umständen eine stärkere Vervielfachung nothwendig ist, um die Strafe ausreichend fühlbar zu machen.

5. Die Beitreibung hinterzogener Verkehrsabgaben (§ 1 Abs. 3) ist so lange zulässig, bis ihre Nachforderung verjährt ist, was nach der Rechtsregel in § 10 des Gesetz vom 16. Juni 1840, Ges. S. S. 440, des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899, Ges. S. S. 177, gleichzeitig mit der Strafverjährung, also nach 5 Jahren eintritt (vgl. I. A. Schlußsatz).

Ausnahmsweise verjährt die Nachforderung bei hinterzogenen

a) Seeschiffahrtsabgaben in einem Jahre vom Ablaufe des Jahres an, in welchem die Forderung fällig wurde §§ 754, 901, 903 Nr. 4 Handels-Gesetzbuch,

Digitized by Google

b) Binnenschifffahrts- und Flößereiabgaben in gleicher Frist. §§ 117/8 R. Ges. vom 15. Juni 1895, R. Ges. Bl. 1898, S. 868 — § 30 R. Ges. vom 15. Juni 1895, R. Ges. Bl. S. 341,

c) kommunalen Verkehrsabgaben in 3 Jahren vom Ablauf des Jahres an, in welchem die Forderung entstanden ist. § 87 Kommunal-Abgabengesetz vom 14. Juli 1893, Ges. S. S. 152. Für hinterzogene Verkehrsabgaben eines Kreiskommunal- und Provinzialverbandes findet jedoch die Regel der fünfjährigen Verjährung Anwendung.

d) Verkehrsabgaben, deren Erhebung einem Privatberechtigten zusteht, in 4 Jahren vom Schlusse des Jahres an, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Art. 8 des Preuß. Ausführ. Ges. vom 20. September 1899, Ges. S. S. 177.

Nicht öffentliche juristische Personen gelten als Privatberechtigte im Sinne dieser Bestimmung.

6. Die Einziehung der nicht freiwillig gezahlten Verkehrsabgaben und der auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1900 im Verwaltungswege festgesetzten Strafen erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899, Ges. S. S. 545.

Muß die Einziehung in einem anderen Bundesstaate erfolgen, so kommt das Reichsgesetz vom 9. Juni 1895 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen, R. Ges. Bl. S. 256, zur Anwendung.

Zu § 2.

Hier sollen im Gegensatz zu § 1, welcher das Vorhandensein einer rechtswidrigen Absicht voraussetzt,

a) die ohne eine solche Absicht den Thatbestand einer Hinterziehung enthaltenden Handlungen und

b) die nicht mit einer Abgabenhinterziehung verbundenen Verletzungen der Tarifvorschriften, z. B. Vorschriften über Vorzeigung von Quittungen und Ausweispapieren, über Anhalten an Hebestellen u. s. w.

getroffen werden.

Zu § 3.

Es wird nicht nur die eigentliche Tarifüberschreitung, sondern auch die unbefugte Erhebung ohne Tarifgrundlage mit Strafe bedroht. Zuwiderhandlungen gegen § 353 des Strafgesetzbuchs bleiben daneben als Amtsvergehen strafbar.

Zu § 4.

Privatberechtigte im Sinne des § 4 sind diejenigen physischen Personen, welche zur Erhebung von Verkehrsabgaben für eigene Rechnung berechtigt sind. Diese Berechtigung kann begründet sein entweder durch den Besitz einer Anlage, welche dem öffentlichen Verkehr gegen Entrichtung obrigkeitlich festgesetzter Gebühren gewidmet ist, oder durch einen lediglich über die Ausübung des Erhebungsrechts geschlossenen Vertrag mit dem Besitzer einer derartigen Anlage.

Fälle der ersteren Art sind Lösch- und Ladestellen an Wasserstraßen, Brücken und dergl., welche im Privateigenthum stehen gleichwohl aber dem öffentlichen Verkehr dienen und gegen Zahlung tarifarisch festgesetzter Gebühren von Jedermann benutzt werden können, Fälle der letzteren Art die Pachtungen staatlicher, kommunaler und privater Heberechte durch Privatpersonen.

Während gegen die verantwortlichen Vertreter erhebungsberechtigter Gemeinden oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechtes, wenn sie Tarifüberschreitungen bei Erhebern oder Pächtern dulden, disziplinarisch eingeschritten werden kann, ist diese Möglichkeit gegenüber Privatberechtigten im Sinne des § 4 nicht gegeben; es erschien daher zweckmäßig, ein derartiges Verhalten Privatberechtigter mit öffentlicher Strafe zu bedrohen, wie dies übrigens schon früher in dem Gesetz vom 20. März 1837, Ges. S. S. 57 geschehen ist.

Digitized by Google

Hiernach sind Gemeinden, welche eine Abgabenerhebung gepachtet haben, nicht Privatberechtigte im Sinne des § 4; dagegen sind juristische Personen ohne öffentlichrechtliche Eigenschaft, wie z. B. Aktiengesellschaften im Besitze von Häfen oder Kanälen mit Abgabentarifen, den privatberechtigten physischen Personen gleichgestellt.

Zu §§ 5 bis 7.

Diese Bestimmungen sind ähnlichen Vorschriften des Gesetzes vom 20. Oktober 1837 im Wesentlichen nachgebildet.

Das Vorhandensein disziplinarer Machtbefugnisse gestattet es, den Beamten gegenüber auf die Handhaben der §§ 5 und 6 im allgemeinen zu verzichten; eine Ausnahme findet statt bezüglich der Beamten ohne Gehalt aus Staats- oder Gemeindemitteln, weil ihnen gegenüber jene Machtbefugnisse nicht genügend zur Geltung kommen können.

Zu § 8.

Die Verwaltungsbehörden sind — anders wie bei polizeilichen Strafverfügungen — im Allgemeinen zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen dies Gesetz nicht neben, sondern vor den Gerichten berufen. Die Letzteren sind, abgesehen von den Fällen des § 8 Abs. 2, nur insoweit zuständig, als die ersteren von ihrer Strafbefugniß keinen Gebrauch machen und die anhängig gewordenen Straffachen zur gerichtlichen Verhandlung abgeben.

In den Fällen des § 8 Abs. 2 sind die Verwaltungsbehörden zwar zur Entscheidung unzuständig, wohl aber zur Vornahme von Untersuchungshandlungen befugt.

Zu § 9.

Obwohl eine so weitgehende Ausgestaltung des Strafverfahrens, wie sie in dem Verwaltungsstrafgesetz vom 26. Juli 1897 sich findet, für das verhältnißmäßig beschränkte Gebiet der Verkehrsabgaben nicht unbedingt erforderlich gewesen wäre, erschien es anderseits doch unerwünscht, lediglich für dies Gebiet ein neues und eigenartiges Verwaltungsstrafverfahren zu schaffen, zumal die Verkehrsabgaben theilweise durch Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern, welche in ihrer sonstigen Dienstthätigkeit das Gesetz vom 26. Juli 1897 anwenden, für Rechnung der Bauverwaltung erhoben werden.

Eine Zusammenstellung der hiernach für die Bauverwaltung in Betracht kommenden Vorschriften des letzteren Gesetzes mit den aus dem Gesetz vom 2. Mai 1900 sich ergebenden Fortlassungen und Aenderungen ist beigefügt.

Die praktisch wichtigeren Vorschriften sind durch Seitenstriche besonders kenntlich gemacht und neben jedem Paragraphen die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vermerkt.

Zu § 10.

Die Einziehung von Gegenständen und die Vertretungspflicht Dritter kommt bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 2. Mai 1900 nicht in Frage.

Zu § 11.

Die Regelung der Zuständigkeitsverhältnisse beruht auf der Erwägung, daß die Untersuchungs- und Strafbefugniß am besten von denjenigen Behörden oder Beamten gehandhabt wird, welche die unmittelbare Aufsicht über die Abgabenerhebung führen und vermöge dieser Stellung mit den in Betracht kommenden Verhältnissen am besten vertraut sind, sowie auch über die nöthigen Organe zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen verfügen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Erhebung staatlicher und privater Verkehrsabgaben ist Sache der die Anlagen, für deren Benutzung die Abgaben erhoben werden, beaufsichtigenden Ortsbaubeamten. Diesem steht daher die Strafbefugniß zu, soweit nicht die im Einzelfalle festzusetzende Strafe den Betrag von 300 Mk. übersteigt.

In den voraussichtlich sehr seltenen Fällen, in welchen eine höhere Strafe festgesetzt werden muß, tritt hinsichtlich der Entscheidungsbefugniß an Stelle der Ortsbaubeamten dessen unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde, also im Bereich der Strombauverwaltungen und der Verwaltung des Dortmund-Emskanals der Oberpräsident, im Bereich der Ministerial-Baukommission zu Berlin diese Behörde und im übrigen der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Bei kommunalen Verkehrsabgaben sind die Vorstände der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Magistrate, Kreisausschüsse u. s. w.) und bei Straffestsetzungen über 300 Mk. die unmittelbar vorgesetzten Gemeindeaufsichtsbehörden (Landräthe, Regierungspräsidenten u. s. w.) zuständig. Hinsichtlich städtischer Schifffahrts-, Fähr- und Hafenabgaben greift die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten auch dann Platz, wenn die in Betracht kommenden Verkehrsanstalten (Kanäle, Fähren, Häfen) im Bereich einer Strombauverwaltung oder der Verwaltung des Dortmund-Emskanales liegen.

Die Zuständigkeit für Straffestsetzungen über 300 Mk. deckt sich überall mit derjenigen für Beschwerden über Anordnungen und Entscheidungen der Ortsbaubeamten und Gemeindevorstände.

Beschwerdeinstanz für Straffestsetzungen über 300 Mk. ist der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Zu § 12.

Die Anordnung im Abs. 2 beruht auf der Erwägung, daß die einheitliche Handhabung des Gesetzes nur dann völlig gesichert ist, wenn die Beschwerdeentscheidungen für alle Fälle — einschließlich der durch die Hauptämter und Provinzial-Steuerdirektoren behandelten — von den Provinzialbehörden der allgemeinen Landesverwaltung bezw. dem Minister der öffentlichen Arbeiten getroffen werden.

Zu § 13.

Es handelt sich hier nicht um Durchsuchung im Sinne der Strafprozeßordnung, sondern um die aus der Finanzhoheit des Staates fließende Befugniß der Verwaltung, diejenigen thatsächlichen Verhältnisse festzustellen, deren Kenntniß für die richtige Bemessung der Verkehrsabgaben und zugleich für die Ermittelung von Hinterziehungen nothwendig ist. Diese Befugniß kann sowohl zur Verfolgung wie auch Verhütung von Hinterziehungen ausgeübt werden.

Das Maß ihrer Anwendung muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden und Beamten überlassen bleiben, da allgemeine Regeln sich in dieser Beziehung nicht aufstellen lassen; es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, daß Belästigungen des Verkehrs soviel als möglich vermieden werden müssen und deshalb Durchsuchungen nur bei erheblichen Nachlässen vorgenommen werden dürfen.

Zu § 44.

Die hiernach zur Staatskasse fließenden Geldstrafen sind bei Kap. 28 Tit. 5 des Etats der Bauverwaltung zu vereinnahmen, während die sächlichen Kosten des Strafverfahrens, soweit sie nicht von dem Beschuldigten wieder eingezogen werden können, aus den Mitteln zur Unterhaltung der fiskalischen Verkehrsanlage (Kanal, Hafen, Brücke u. s. w.), für deren Benutzung die hinterzogene oder überhobene Abgabe zu entrichten war, zu entnehmen sind. Bei privaten Verkehrsabgaben sind derartige Ausgaben bei Kap. 66 Tit. 4 des Etats der Bauverwaltung zu verrechnen.

Die Kosten des durch das Strafverfahren entstehenden Schreibwerks sind jedoch bei den Ortsbaubeamten aus den Dienstaufwands-Entschädigungen, bei den Provinzialbehörden aus den Büreaubedürfnißfonds zu entnehmen.

Schreibgebühren sind, wenn sie als Entschädigung für Schreibwerk bei Ortsbaubeamten berechnet werden, bei Kap. 28 Tit. 5 des Etats der Bauverwaltung zu vereinnahmen, soweit sie auf Schreibarbeiten bei anderen Staatsbehörden (Regierungspräsidenten ꝛc.) sich beziehen, sind sie bei Kap. 27 Tit. 14 des Etats des Finanzministeriums zu verrechnen.

Berlin, den 12. September 1900.

Kosten des Genehmigungsverfahrens ꝛc. einer Eisenbahn.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Oktober 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 278.)

24. Auf den Bericht vom 30. v. Mts. erwidere ich Hochwohlgeboren, daß der Umfang der dem Unternehmer einer Eisenbahn zur Last fallenden Kosten des Genehmigungsverfahrens durch die Vorschriften des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838

und des Gesetzes vom 10. April 1872 betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Regierungs-Amtsblätter bestimmt wird. Darnach hat der Unternehmer die Kosten aller Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung (§ 4 des Eisenbahngesetzes) sowie die Kosten der Bekanntmachung der Eisenbahn-Konzessionsurkunde in den Regierungs-Amtsblättern (§ 3 des Gesetzes vom 10 April 1872) zu tragen, während die Kosten für die landespolizeiliche Prüfung eines Eisenbahnentwurfs und die landespolizeiliche Prüfung und Abnahme einer fertiggestellten Bahnstrecke vor der Betriebseröffnung — als Akte der allgemeinen staatlichen Oberaufsicht — auf fiskalische Fonds zu übernehmen sind. (Erlaß vom 14. September 1872).

Im Enteignungsverfahren (Plan- Entschädigungsfeststellungsverfahren ꝛc.) hat der Unternehmer nach § 43 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 die entstehenden Auslagen den Staatsbehörden zu ersetzen. Schreibgebühren sind jedoch nach einem Erlasse des Herrn Minister der Finanzen und des Innern vom 21. Juli 1876 als Auslagen nicht anzusehen und in Folge dessen vom Unternehmer nicht zu erstatten.

Berlin, den 17. Oktober 1900.

Erörterungen bei Eisenbahnbauten, ob durch die Bahnanlage Hochwassergefahren herbeigeführt werden.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. Oktober 1900, im Verw.Min.-Bl. S. 279.)

25. Nach § 47 des Gesetzes vom 3. Juli 1900 betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien sind über Eisenbahnbauten in Quell- und Hochwasserabflußgebieten die Wasserpolizeibehörde, die Interessenvertretung und der Oberpräsident vor der Planfeststellung zu hören. Ich weise auf vorstehende Bestimmung besonders hin und mache unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 20. Mai 1899 Nr. 5 den zuständigen Behörden allgemein zur Pflicht, bei den landespolizeilichen Prüfungen alle betheiligten Behörden und Interessenten gegebenenfalls auch darüber eingehend zu hören, ob und in wiefern durch eine geplante Bahnanlage etwa Hochwassergefahren herbeigeführt werden können.

Berlin den 26. Oktober 1900.

Buchführung der Forst- und Regierungs-Hauptkassen.

(Preußen.)

(Verfügung des Landwirthschaftlichen-Ministers und des Finanzministers vom 13. Oktober 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 279.)

26. Der § 38 der Geschäftsanweisung für Forstkassenrendanten vom 2. Februar 1888 bestimmt im Absatz 3:

> „Sollte der Fall eintreten, daß die Forstkasse von den an die Regierungs-Hauptkasse abgelieferten Ueberschüssen einen Betrag zur Deckung ihrer eigenen Ausgaben zurückzuziehen genöthigt ist, so darf dies nur gegen eine von dem Kassen-Kurator visirte und vom Kassenrathe der Regierung zu genehmigende Quittung geschehen. Dieser Betrag ist dann in dem Ausgabe-Journale der Forstkasse und im Manuale als zurückgezogene Ablieferung mit rother Tinte von der Ausgabe abzusetzen."

Zur Herbeiführung der erforderlichen Einheitlichkeit in der Buchführung der Forst- und Regierungs-Hauptkassen bezüglich der Ueberschußablieferungen wird hierdurch bestimmt, daß in der im § 38 3 vorgeschriebenen Weise vom 1. Oktober d. Js. ab auch dann zu verfahren ist, wenn

Digitized by Google

a) ein Theilbetrag der für eine Oberförsterei abgelieferten Ueberschüsse auf das Konto einer anderen, zu derselben Forstkasse gehörigen Oberförsterei übertragen werden muß, oder

b) während des Offenstehens der Bücher für 2 Etatsjahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März ein Ausgleich zwischen den Ueberschußablieferungen des alten und neuen Etatsjahres nothwendig wird.

In beiden Fällen ist der zurückzuziehende, gleichzeitig als Ablieferung für die andere Oberförsterei bezw. das andere Etatsjahr geltende Betrag der Regierungs-Hauptkasse mittels eines neuen Lieferzettels zuzuführen.

Die Regierungs-Hauptkassen haben im Manuale die ihnen zugehenden Ueberschüsse für jede Oberförsterei und für jedes Etatsjahr getrennt nachzuweisen. Da die Bücher für das neue Rechnungsjahr erst im März in Benutzung genommen werden, so sind die bis dahin für das neue Forstwirthschaftjahr eingehenden Ablieferungen der Forstkassen als Asservate zu behandeln, und ist zu dem Zwecke dem Kunderlasse vom 12. Januar 1888 entsprechend im Asservaten-Maunale für jede der betheiligten Forstkassen ein besonderes Konto mit Unterabschnitten für jede der betheiligten Forstkassen ein besonderes Konto mit Unterabschnitten für die einzelnen Oberförstereien zu führen. Die Vorausgabung bei den Asservaten und die Buchung in den Büchern des neuen Jahres hat nach der im Monat März stattfindenden ordentlichen Revision zu erfolgen.

Zum Austausch der Einzelquittungen über die Ablieferungen gegen Jahresquittung haben die Forstkassen sämmtliche quittirte Lieferzettel des betreffenden Jahres in ein Heft vereinigt mit einer Zusammenstellung der Regierungs-Hauptkasse zu übersenden.

Nach Ertheilung der Hauptquittung ist die Zusammenstellung Seitens der Hauptkasse bezüglich der Uebereinstimmung mit ihren Büchern zu bescheinigen und ohne die Spezialliefrzettel dem für die betreffende Forstkasse bestellten ständigen Revisior zuzustellen, der die Zusammenstellungen zu sammeln und bei der nächsten Revision mit den Büchern der Forstkasse (Journal und Manual) zu vergleichen hat. Daß und mit welchem Ergebniß letzteres geschehen ist, ist in der Revisionsverhandlung zu vermerken.

Berlin, den 13. Oktober 1900.

Vertretung der Bürgermeister in den Städten.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern v. 27. November 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 281.)

27. Für die östlichen Provinzen ist unter dem 25. Mai 1835 (v. Kamptz Annalen XIX Seite 733) eine Instruktion für die Stadtmagistrate erlassen worden, deren Vorschriften, soweit sie hier in Betracht kommen, auch jetzt noch in Geltung sind. (Art. XIII Nr. 2 der Instruktion vom 20. Juni 1853 zur Ausführung der Städteordnung vom 30. Mai 1553. Da für Hessen-Nassau allgemeine Vorschriften jener Art nicht bestehen, die dortige Städteordnung aber im Allgemeinen konform der Städteordnung für die östlichen Provinzen gestaltet ist, so erscheint es unbedenklich, die Bestimmungen der Instruktion vom 25. Mai 1835 auch in der erstgenannten Provinz analog in Anwendung zu bringen.

Nach §§ 12 ff. der Instruktion können Verfügungen des Magistrats, welche an Vitsteller oder an untergeordnete Instanzen der städtischen Verwaltung ergehen, durch Abschriften der Dekrete erlassen werden, deren Beglaubigung einem Beamten (dem Stadtsekretär) übertragen werden darf. Alle anderen Verfügungen sind entweder kurzer Hand in Abschrift oder in Ausfertigung zu erlassen und vom Magistratsdirigenten oder Dezernenten zu vollziehen. Dies gilt insbesondere auch für bloß einleitende und vorbereitende Dekrete.

Den Magistratssekretären ist hiernach nur insoweit eine Mitwirkung bei der Vollziehung nach außen gehender Schriftstücke einzuräumen, als ihre Thätigkeit dabei nicht über den Rahmen des Subalterndienstes hinausgeht, sondern nur eine Ausführung

der Anordnung enthält, die von den zur Vertretung der Behörde berechtigten höheren Beamten erlassen sind und auf einem ihnen — sei es generell oder im Spezialfall — ertheilten Auftrage beruht. Wie weit bei solchen generellen Aufträgen gegangen werden kann, ergeben die Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts Band XXX S. 290 und 412 ff. Selbständige obrigkeitliche Entscheidungen Namens der Behörde und Vertretungen derselben nach außen hin dürfen den Sekretären auch im Schriftverkehr nicht übertragen werden. Es kann sich daher bei den diesen Beamten zu überlassenden Geschäften im Wesentlichen nur um die vorerwähnten Beglaubigungen von Verfügungsabschriften, Aktenauszügen und dergleichen, sowie um die Vollziehung protokollarischer Feststellungen, Registraturen und Rückfragen im inneren Büreaudienste handeln.

Auch bei amtlichen Beglaubigungen wird daran festzuhalten sein, daß sie jedenfalls dann nicht von einem subalternen Beamten, sondern von dem für die Sache verantwortlichen höheren Beamten zu vollziehen sind, wenn mit der Beglaubigung eine Legalisation bewirkt und somit eine Verantwortung der Behörde für die Richtigkeit des Beglaubigten in materieller Beziehung übernommen werden soll.

Der von Ew. Hochwohlgeboren erwähnte Ministerial-Erlaß vom Jahre 1878 ist hier nicht auffindbar, wohl aber ist unter dem 5. August 1874 eine Verfügung des Inhalts ergangen, daß selbst der gesetzliche Stellvertreter des Bürgermeisters (der Beigeordnete) sich jeder polizeilichen Thätigkeit zu enthalten hat, wenn der Bürgermeister nicht wirklich abwesend oder verhindert und jenem somit die Stellvertretung zugefallen ist.

Eine unterschiedliche Behandlung der kommunalen und der Polizeigeschäfte in der hier fraglichen Beziehung würde nicht gerechtfertig sein. Nur kommt in Betracht, daß in Polizeigeschäften überhaupt Niemand amtlich thätig werden darf, der hierzu nicht mit Bestätigung der Aufsichtsbehörde bestimmt und angestellt ist. Es bedarf also für die Wahrnehmung der gedachten Funktionen durch den Stadtsekretär in Polizeisachen der Bestätigung des Beamten als Polizeisekretär.

Berlin, den 27. November 1900.

Deckung der Vigilanzkosten ꝛc. der auf Requisition von Justizbehörden nach außerhalb entsendeten Königlichen Polizeibeamten.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 16. November 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 282.)

28. Im Anschlusse an meinen Erlaß vom 5. November d. Js. (Anl. a), betreffend die Deckung der Vigilanzkosten der auf Requisition von Justizbehörden nach außerhalb entsendeten Königlichen Polizeibeamten, lasse ich Ew. Hochwohlgeboren die anliegende (Anl. b) der von dem Herrn Justizminister wegen Uebernahme der Vigilanzkosten in den fraglichen Fällen auf Justizfonds erlassenen Verfügung vom 3. d. Mts. zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst zugehen.

Berlin den 16. November 1900.

---

a.

Bisher sind in den Fällen, in denen auf Requisition von Justizbehörden Polizeibeamte nach außerhalb entsendet worden waren, nur deren Reisekosten und Tagegelder auf Fonds der Justizverwaltung, die durch Empfängerquittungen nicht belegbaren Auslagen (Vigilanzkosten) der entsendeten Beamten aber auf einen diesseitigen Fonds angewiesen worden. Nach Vereinbarung mit dem Herrn Justizminister werden fernerhin auch die Kosten der zuletzt bezeichneten Art in den in Betracht kommenden

Fällen von der Justizverwaltung übernommen werden. Es ist deshalb der Regel nach in Zukunft nicht mehr erforderlich, daß die Kostenberechnungen der entsendeten Polizeibeamten hierher vorgelegt werden; vielmehr genügt es, wenn die Einreichung unmittelbar bei der zuständigen Justizbehörde erfolgt.

Die Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Tagegeldsätze (§ 2 des Gesetzes vom 24. März 1873) hat auch in Zukunft diesseits zu erfolgen.

Berlin, den 5. November 1900.

---

b.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern bestimme ich, daß die in Strafsachen den auf Wunsch der Justizbehörden entsandten Kriminal-Polizeibeamten durch ihre Thätigkeit erwachsenden besonderen Kosten der Ermittelungen, auch wenn sie nur durch eine amtliche Erklärung des Polizeibeamten selbst belegt werden können (sogenannte Vigilanzkosten), fortan den Grundsätzen der Allgemeinen Verfügung vom 29. Dezember 1865 gemäß, neben den Tagegeldern und Reisekosten auf Justizfonds übernommen werden.

Die Kriminal-Polizeibeamten sind daher befugt, ihre Kostenberechnungen unmittelbar bei der zuständigen Justizbehörde einzureichen. Soweit die Justizbehörde zu einer selbständigen Beurtheilung der ihr vorgelegten Berechnung der Vigilanzkosten nicht in der Lage ist, hat sie die dem Polizeibeamten vorgesetzte polizeiliche Dienststelle um eine Nachprüfung des auf die Vigilanzkosten bezüglichen Theiles der Kostenberechnung zu ersuchen und demnächst diese Kosten festzusetzen.

Berlin, den 3. November 1900.

Erwerbung von Grundstücken für den Staat im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung ꝛc.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 6. November 1900 im Verw.-Min.-Bl. S. 288.)

29. Durch den Runderlaß meines Herrn Amtsvorgängers vom 11. Mai 1886 ist außer den Königlichen Regierungspräsidenten und der Königlichen Ministerial-Baukommission auch den Königlichen Oberpräsidenten der Provinzen Westpreußen, Schlesien, Sachsen und der Rheinprovinz als Chefs der damaligen Strombauverwaltungen im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltungen die Befugniß übertragen, innerhalb ihrer Zuständigkeit Grundstücke für den Staat zu erwerben. Nachdem inzwischen eine Strombauverwaltung für die Weser unter dem Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Hannover und die Dortmund-Ems-Kanal-Verwaltung unter dem Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Westfalen eingesetzt worden ist, habe ich die gleiche Befugniß, sämmtlichen Oberpräsidenten, denen Strombau- oder Kanal-Verwaltungen unterstellt sind oder in Zukunft unterstellt werden, mit der Wirkung beigelegt, daß sie Dritten gegenüber zum selbständigen Abschluß der Grunderwerbsverträge und zwar Entgegennahme der Auflassungserklärung allgemein ermächtigt sind, ohne daß es dazu meiner besonderen Genehmigung bedarf.

Berlin, den 6. November 1900.

Digitized by Google

Ausführung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes v. 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Handels-Ministers und des Ministers des Innern vom 2. August 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 284.)

30. Zur Ausführung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als „höhere Verwaltungsbehörden" gelten die Regierungs-Präsidenten. Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen des § 14 und des § 105 der Ober-Präsident, im Uebrigen der Polizei-Präsident an die Stelle des Regierungs-Präsidenten. Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, werden die Geschäfte der höheren Verwaltungsbehörde durch die Oberbergämter wahrgenommen.

2. Untere Verwaltungsbehörden sind: in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die Gemeindebehörden, im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

Für die der Bergverwaltung unterstehenden Betriebe werden die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

3. Die den Ortspolizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden für die der Bergverwaltung unterstehenden Betriebe von den Bergrevierbeamten, im Uebrigen von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

4. Ueber Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes entscheidet in den Fällen des § 149 derjenige Regierungs-Präsident, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. An die Stelle des Regierungs-Präsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident und bei den der Bergverwaltung unterstehenden Betrieben das Oberbergamt.

Berlin, den 2. August 1900.

Regelung des Handwerker-Gesellen-Prüfungswesens.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 6. August 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 284.)

31. Im Anschluß an den Erlaß vom 19. Januar cr., betreffend Regelung des Gesellen-Prüfungswesens, ersuche ich Sie, die Bildung der Prüfungsausschüsse und die Abgrenzung ihrer Bezirke nunmehr unverzüglich in die Wege zu leiten. Da die Handwerkskammern nicht in der Lage sind, die hierzu erforderlichen Unterlagen herbeizuschaffen, so wollen Sie einen Plan für die Bildung und Abgrenzung der Prüfungsausschüsse durch Ihren Kommissar aufstellen, mit dem Ausschuß für das Lehrlingswesen berathen und durch diesen der Handwerkskammer zur Beschlußfassung vorlegen lassen.

Bei der Aufstellung des Planes sind folgende Grundsätze zu beachten:

I. Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung handelt es sich lediglich darum, das Prüfungswesen für die Handwerker zu regeln; es scheiden somit außer den nach § 6 der Reichsgewerbeordnung von dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossenen auch diejenigen Gewerbe von vornherein aus, welche — obwohl zum Theil in freien Innungen organisirt — nicht unter den Begriff des Handwerks fallen.

Soweit aber das Handwerk in Betracht kommt, ist gemäß § 131 der Gewerbeordnung Fürsorge zu treffen, daß allen Lehrlingen nach Ablauf der Lehrzeit Gelegenheit zur Ablegung der Gesellen-Prüfung gegeben wird. Diese Vorschrift gilt, wie der irrigen abweichenden Auffassung einiger Berichte gegenüber hervorgehoben werden muß, ganz allgemein, und ihre Ausführung ist insbesondere nicht davon abhängig, ob für die betreffenden Handwerkszweige im Handwerkskammerbezirk Innungen bestehen oder nicht.

II. Bei den vorhandenen Zwangsinnungen müssen auf Grund des Gesetzes Prüfungsausschüsse bestellt werden, deren Vorsitzende von dem Vorstande der Handwerkskammer ernannt und deren Beisitzer von der Innungsversammlung (§ 93 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, nicht wie in einer Reihe von Handwerkskammerstatuten irrthümlich vorgeschrieben ist, von dem Vorstande) und von dem Gesellenausschusse gewählt werden. Solange bei einer Zwangsinnung kein Gesellen-Ausschuß besteht, ist von der Bildung des Prüfungsausschusses Abstand zu nehmen und das vorhandene Bedürfniß durch Errichtung eines anderen Prüfungs-Ausschusses zu decken.

Bei Zwangsinnungen, die mehrere verwandte Gewerbe in sich schließen, ist die Zahl der Beisitzer so zu bemessen, daß aus jedem der vertretenen Handwerkszweige erforderlichenfalls mindestens je ein Vertreter zur Prüfung hinzugezogen werden kann. Ueber die Zuziehung der Beisitzer wird die zu erlassende Prüfungsordnung Bestimmung zu treffen haben.

Der Prüfungsausschuß der Zwangsinnung ist lediglich für den Bezirk zuständig, für welchen die Zwangsinnung besteht. Dagegen steht nichts im Wege, daß Mitglieder der Innungsprüfungsausschüsse, wenn das practische Bedürfniß es erfordert, von der Handwerkskammer in die von ihr gebildeten Prüfungsausschüsse berufen werden. So können z. B. der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses einer Zwangsinnung, deren Bezirk auf eine Stadt beschränkt ist, zugleich zu Vorsitzenden und Mitgliedern des von der Handwerkskammer für die umliegenden Landbezirke gebildeten Prüfungsausschusses bestellt werden.

III. Bei freien Innungen darf ein Prüfungsausschuß nur dann gebildet werden, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme von Prüfungen von der Handwerkskammer ertheilt wird. Sie wollen darauf hinwirken, daß vor Ertheilung dieser Ermächtigung die Verhältnisse der betreffenden freien Innung einer genauen Prüfung unterzogen werden. In zweifelhaften Fällen wird von der Beilegung des Prüfungsrechts zunächst abzusehen sein, da nichts im Wege steht, die Befugniß später zu gewähren, falls sich die Innung für die Uebertragung derselben geeignet erweist. Von der Verleihung des Prüfungsrechtes ist ausnahmslos Abstand zu nehmen bei Innungen, die keinen Gesellenausschuß haben, sowie bei allen gemischten Innungen, d. h. bei solchen, welche mit einander nicht verwandte Handwerkszweige in sich vereinigen. Bei Innungen, in denen mehrere verwandte Handwerkszweige vertreten sind, ist im Falle der Ertheilung des Prüfungsrechts hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses in gleicher Weise Fürsorge zu treffen wie bei Nr. II dieses Erlasses bei Zwangsinnungen. Im Uebrigen wird bei der Verleihung des Prüfungsrechtes an freie Innungen neben der Leistungsfähigkeit und dem Ansehen der Innung insbesondere der Umstand Berücksichtigung erheischen, ob durch das Vorhandensein geeigneter Prüfungsmeister eine genügende Gewähr dafür gegeben ist, daß die Prüfung sachgemäß abgenommen werden kann. Außerdem soll — was schon die Handwerkskammerstatuten vorschreiben — das Prüfungsrecht freien Innungen nur dann ertheilt werden, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- und Fachschule regelmäßig besuchen. In dieser Beziehung will ich mich damit einverstanden erklären, daß die betreffende Bestimmung nicht in dem Innungsstatut selbst enthalten zu sein braucht; vielmehr kann sie auch in einem besonderen Beschlusse der Innungsversammlung zum Ausdruck gelangen (vgl. § 5 Abs. 1 der Normalvorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens). Ein solcher Beschluß ist aber unter allen Umständen wünschenswerth und zwar auch dann, wenn an dem betreffenden Orte die Fortbildungsschulpflicht ortsstatutarisch eingeführt ist. Der Beschluß hat in diesem Falle die nicht zu unterschätzende Bedeutung, daß sich die Innung als solche mit den Fortbildungsbestrebungen, die zu dem ortsstatutarischen Schulzwang geführt haben, einverstanden erklärt.

Digitized by Google

Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses einer freien Innung ist auf die Lehrlinge der Innungsmitglieder beschränkt; sie darf innerhalb des Innungsbezirks auf alle daselbst vorhandenen Lehrlinge der betreffenden Gewerbe nur dann ausgedehnt werden, wenn zwei Drittel der betheiligten Handwerker des Innungsbezirks, welche Lehrlinge halten, der Innung angehören. Eine weitere Ausdehnung der Zuständigkeit des Innungsprüfungsausschusses insbesondere über den Innungsbezirk hinaus, ist unzulässig. Dagegen steht nichts im Wege, die Mitglieder desselben, wenn das praktische Bedürfniß es erfordert, in einen von der Handwerkskammer zu bestellenden Prüfungsausschuß zu berufen.

IV. Den Prüfungen der im § 129 Abs. 4 und § 131 Abs. 2 der Gewerbeordnung erwähnten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden, welche übrigens in den erstatteten Berichten theilweise unvollständig aufgezählt sind, kann meinerseits die Wirkung der Gesellenprüfung beigelegt werden. Wenn ich auch bereit bin, dies in allen geeigneten Fällen zu thun, so läßt sich doch jetzt schon übersehen, daß die Prüfungen der bezeichneten Lehrwerkstätten, Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden fast durchgängig nicht den Charakter eigentlicher Gesellenprüfungen tragen. So sind die Bezirksschornsteinfegerprüfungen und die Prüfungen der Hufschmiede nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 nicht als Gesellenprüfungen sondern als Meisterprüfungen anzusehen. An den Baugewerk- und Maschinenbauschulen findet eine praktische Prüfung nicht statt, während in dem theoretischen Theil derselben mehr verlangt wird, als von einem ausgelernten Lehrling gefordert werden kann. Auch bei den Prüfungen in den Webereilehrwerkstätten sind die Anforderungen höher als nach den absichtlich in bescheidenen Grenzen gehaltenen Vorschriften des § 131 b der Gewerbeordnung bei der Gesellenprüfung zu verlangen ist. Die vorbezeichneten Prüfungen werden daher wohl zu Theil — hierüber behalte ich mir die Entscheidung noch vor — die Gesellenprüfungen in der Weise ersetzen können, daß von den mit Erfolg geprüften Personen die Ablegung einer Gesellenprüfung nicht weiter verlangt zu werden braucht. Dagegen kommen diese Prüfungen als allgemeiner Ersatz für die Gesellenprüfungen nur vereinzelt in Betracht und werden jedenfalls die in dieser Hinsicht von mir noch zu treffenden Entscheidungen auf die Errichtung von Prüfungsausschüssen durch die Handwerkskammern voraussichtlich nur einen geringen Einfluß haben. Dementsprechend ersuche ich Sie, bei der Bildung dieser Ausschüsse die bezeichneten Prüfungen vorläufig außer Acht zu lassen.

V. Bei der Errichtung von Prüfungsausschüssen durch die Handwerkskammern ist es als Ziel zu bezeichnen, daß jedem im Handwerkskammerbezirk vorhandenen Lehrling, soweit dies durch die unter II, III und IV dieses Erlasses bezeichneten Einrichtungen nicht bereits geschehen ist, Gelegenheit gegeben wird, in nicht zu weiter Entfernung von seinem Wohnort vor einem seinem Fache entsprechenden Prüfungsausschuß die Gesellenprüfung abzulegen. Als Bezirk der Prüfungsausschüsse kommt für die Regel der Kreis in Betracht; hiervon werden jedoch, wo es zweckmäßig erscheint, Ausnahmen zu machen sein. Die Zahl der zu bildenden Prüfungsausschüsse hängt in erster Linie von der Zahl der im Handwerkskammerbezirk gehaltenen Lehrlinge des betreffenden Gewerbes ab. Ist hiernach in den hauptsächlichsten Handwerkszweigen unter Umständen die Bildung mehrerer Prüfungsausschüsse für einen Kreis empfehlenswerth, so erscheint bei einer ganzen Reihe von Handwerken die Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Bezirk zulässig. In dieser Beziehung wird sich oft die Zusammenlegung des Stadtkreises mit dem umliegenden Landbezirk oder Theilen desselben als praktisch erweisen. Im Uebrigen kommen als Sitze der Prüfungsausschüsse in erster Linie Orte mit guter Verkehrsverbindung (z. B. Marktorte, Eisenbahnknotenpunkte ꝛc.) in Betracht, sowie Orte, in denen das betreffende Handwerk am meisten vertreten ist. Den Lehrlingen der im Handwerkskammerbezirk nur gering vertretenen Handwerkszweige ist wenigstens durch Errichtung je eines Prüfungsausschusses innerhalb des Handwerkskammerbezirks Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung zu geben. In Ausnahmefällen — für Handwerkszweige, die im Bezirke nur ganz vereinzelt vorkommen — wird die Einrichtung eines vereinigten Prüfungsausschusses mit einem ständigen Vorsitzenden und je nach dem Fache der Prüflinge wechselnden Beisitzern als zulässig erachtet werden können.

Berlin, den 6. August 1900.

Digitized by Google

Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Handelsministers und des Ministers des Innern vom 9. August 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 287.)

32. Zur Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als „höhere Verwaltungsbehörden" gelten die Regierungspräsidenten. Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen der §§ 9, 39 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 14, 105 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Oberpräsident, im Uebrigen der Polizeipräsident an die Stelle des Regierungspräsidenten.

2. „Untere Verwaltungsbehörden" sind: in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die Gemeindevorstände, im übrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

3. Weitere Kommunalverbände.

Als „weitere Kommunalverbände" gelten die Provinzialverbände und die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

4. Die den Ortpolizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

5. Ueber Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes entscheidet in den Fällen des § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 149 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Im Stadtkreise Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident.

Berlin, den 9. August 1900.

Ausführung des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Handels-Ministers und des Ministers des Innern vom 9. August 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 287.)

33. Zur Ausführung des See-Unfallversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als „höhere Verwaltungsbehörden" gelten die Regierungspräsidenten.

2. Untere Verwaltungsbehörden sind: in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die Gemeindevorstände, im Uebrigen die Landräthe.

3. Weitere Kommunalverbände.

Als „weitere Kommunalverbände" gelten die Provinzialverbände und die Kreise.

4. Die den Ortspolizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

Digitized by Google

5. Ueber Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes entscheidet in den Fällen des § 147 der Regierungspräsident in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes belegen ist.

Berlin, den 9. August 1900.

Normalformat für Dampfkesselzeichnungen.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 15. August 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 288.)

34. Das nach § 10 Absatz VI der Kesselanweisung vom 9. März d. Js. für Zeichnungen vorgeschriebene einfache Normalformat muß bei 33 cm Höhe eine Breite von 42 cm haben. Voraussetzung der Zulassung mehrfacher Blattgrößen ist die Möglichkeit, diese Zeichnungen ebenso wie das Normalblatt auf Aktenformat (33×21 cm) bringen zu können. Demnach ist die Vorschrift, daß auch Zeichnungen in zwei- oder vierfacher Normalgröße zuzulassen sind, dahin auszulegen, daß die Einzelabmessungen der Blätter das Ein- und Mehrfache der Abmessungen des Normalblatts betragen müssen, d. h. bei zweifacher Größe 33×84 oder 66×42 cm, bei vierfacher Größe 66×84 cm oder die entsprechenden anderen Variationen, die jedoch ihrer Unübersichtlichkeit wegen kaum benutzt werden dürften.

Berlin, den 15. August 1900.

Ausführung der Artikel 1, 5 und 14 des Abänderungsgesetzes zur Gewerbeordnung.

(Preußen.)

(Verfügung und Anweisung des Handels-Ministers und des Ministers des Innern vom 24. August 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 288.)

35. Zur Ausführung der Artikel 1, 5 und 14 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 haben wir die anliegende Ausführungsanweisung (Anl. a) erlassen. Zu den Ausführungsbestimmungen des Titels VII, Abschnitt VII, wird Folgendes bemerkt:

1. Zu den offenen Verkaufsstellen im Sinne des Titels VII, Abschnitt VI (§§ 138 c ff.) sind alle Betriebe zu rechnen, auf die der § 41 a der Gewerbeordnung Anwendung findet, also nicht nur die offenen Verkaufsstellen der firmenberechtigten Kaufleute, sondern auch die der Minderkaufleute im Sinne des § 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897.

2. Gast- und Schankwirthschaften als solche sind als offene Verkaufsstellen nicht anzusehen. Nur soweit ihr Betrieb über den Rahmen des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes hinausgehend sich zugleich als ein Handelsgewerbe darstellt, fallen sie unter die Bestimmungen des Abschnittes VI. Hinsichtlich des von Gast- und Schankwirthschaften ausgehenden Verkaufs von Speisen und Getränken über die Straße ist von einem Einschreiten mit polizeilichen Verfügungen und Zwangsmitteln dann abzusehen, wenn nur Wein und Bier vom Faß oder zubereitete Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirthe verabfolgt werden.

3. Die Ortspolizeibehörden sind darauf hinzuweisen, daß sie die nach §§ 139 d Ziffer 3 und 139 e Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 4 des Gesetzes zugelassenen Ausnahmen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Ziffer 10, 11, 13, 14 und 17 der Ausführungsanweisung vom heutigen Tage so rechtzeitig festsetzen, daß sich das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober d. Js. thunlichst ohne Schwierigkeiten für die betheiligten Geschäftsinhaber und das kaufende Publikum vollzieht.

4. Ebenso wollen Sie rechtzeitig die erforderlichen Ermittelungen zur Ausführung des § 139 e Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vornehmen und darnach das etwa Erforderliche so bald als möglich bestimmen.

Digitized by Google

5. Zum 1. Januar 1902 erwarte ich, der Minister für Handel und Gewerbe, einen eingehenden Bericht darüber, wie sich die Ausführung des Abschnitts VI des Titels VII des Gesetzes in Ihrem Bezirke gestaltet hat und ob und welche Schwierigkeiten von erheblicherer Bedeutung etwa hierbei hervorgetreten sind, die eine Aenderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes oder der Ausführungsanweisung erwünscht erscheinen lassen.

Berlin, den 24. August 1900.

Anweisung vom 24. August 1900 zur Ausführung der Artikel 1, 5 und 14 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 13. Juni 1900 wird Folgendes bestimmt:

I. Zu Artikel 1, 5.

1. Hinter den 2. Absatz der Ziffer 18 der Anweisung vom 9. August 1899 wird folgender Absatz eingeschoben:

„Wenn der Unternehmer vor Schluß der Erörterung den Antrag gestellt hat, daß ihm die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werde, so sind die Widersprechenden darüber zu hören, ob sie gegen diesen Antrag Einwendungen geltend zu machen haben. Ihre Erklärungen und Entgegnungen des Unternehmers sind in das Protokoll aufzunehmen."

2. Hinter den 3. Absatz der Ziffer 22 der Anweisung vom 9. August 1899 werden folgende Absätze eingeschoben:

„Hat der Unternehmer den Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen rechtzeitig d. h. vor Schluß der Erörterung über die Einwendungen (Ziff. 17, 18) gestellt, so ist die Verhandlung auch auf diesen Antrag auszudehnen. Dem Antrage darf nur dann Folge gegeben werden, wenn anzunehmen ist, daß der Unternehmer die von ihm nachgesuchte Erlaubniß ohne wesentliche Aenderung des Planes der baulichen Anlagen erhalten wird und seine Interessen durch die Hinausschiebung der Bauausführungen bis zur Rechtskraft des Bescheides ernstlich gefährdet werden würden.

Liegt die Möglichkeit vor, daß im Falle der Ablehnung des Antrags auf Ertheilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung berechtigte Interessen der Nachbarn oder des Publikums durch die Ausführung der Bauten gefährdet werden, so darf die unverzügliche Ausführung der Bauten nur gegen Sicherheitsleistung gestattet werden. Die Höhe der Sicherheit ist auf den Betrag zu bemessen, den die Beseitigung der baulichen Anlagen voraussichtlich erfordert."

3. Hinter den 1. Absatz der Ziffer 23 der Anweisung vom 9. August 1899 werden folgende Absätze eingeschoben.

„Ist rechtzeitig der Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen gestellt, so ist auch die Entscheidung über diesen Antrag in den Bescheid aufzunehmen. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es nicht. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist in dem Bescheide hervorzuheben, daß die Bauausführung auf Gefahr des Unternehmers unbeschadet des Rekursverfahrens erfolgt.

Wird die Gattung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, so ist die Höhe der Sicherheit und die Kasse, bei der sie zu bestellen ist, in dem Bescheide abzugeben. Gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides ist die Kasse unter Mittheilung einer Abschrift der Beschlußformel um Annahme der Sicherheit zu ersuchen.

Digitized by Google

Die Bestellung der Sicherheit erfolgt durch Hinterlegung bei der Regierungs-Hauptkasse nach Maßgabe der Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.

Mit der Ausführung der baulichen Anlagen darf der Unternehmer erst dann beginnen, wenn er die Hinterlegung der angeordneten Sicherheit der Baupolizeibehörde nachgewiesen hat."

4. Hinter Ziffer 27 wird eingeschaltet: „27 a Auszahlung der Sicherheit.

„Ist gemäß § 19 a des Gesetzes eine Sicherheit gestellt worden, so ist, wenn durch den rechtskräftig gewordenen Beschluß erster Instanz oder durch den Rekursbescheid die Ausführung der baulichen Anlagen endgiltig genehmigt ist, gleichzeitig mit der Ertheilung der Genehmigungsurkunde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen. Wenn durch den Rekursbescheid der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der gewerblichen Anlage abgelehnt oder unter der Bedingung der Abänderung der baulichen Anlagen genehmigt ist, so entscheidet die Behörde, von der die Sicherheitsleistung angeordnet worden ist, auf Antrag des Unternehmers darüber, unter welchen Bedingungen die Auszahlung der Sicherheit zu erfolgen hat. Waren von den Widersprechenden im Erörterungstermin Bedenken gegen die Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen geltend gemacht (Ziff. 18 Abs. 3), so sind die Widersprechenden geeignetenfalls vor der Beschlußfassung zu hören.

Sobald von dem Unternehmer die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen ist, hat die Behörde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen."

5. Hinter den 3. Absatz der Ziffer 18 der Anweisung vom 9. August 1899 ist folgender Absatz einzuschalten:

„Die Sachverständigen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, daß sie über die Thatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten haben (§ 21 a).

6. Absatz 2 der Ziffer 22 der Anweisung vom 9. August 1899 erhält folgenden Zusatz:

„Bei der Vernehmung von Sachverständigen ist die Vorschrift des Abs. 5 Ziff. 18 zu beachten."

7. In Ziffer 1 Abs. 1 c und Abs. 2 der Anweisung vom 9. August 1899 sind die Worte „des § 42 b" durch die Worte „der §§ 41 b und 42 b" zu ersetzen.

II. Zu Artikel 14. (Titel VII Abschnitt VI, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.)

A. Behörden.

8. Welche Behörden unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde", „untere Verwaltungsbehörde", „Gemeindebehörde" und „Ortspolizeibehörde" zu verstehen sind, ergiebt sich aus der Bekanntmachung vom 4. März 1892.

B. Statutarische Bestimmungen (§ 139 c Abs. 2).

9. Von jedem auf Grund des § 139 c Abs. 2 erlassenen Ortsstatut hat die Gemeindebehörde alsbald nach dem Erlaß ein Exemplar unmittelbar oder durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörde an den Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

C. Ausnahmen von der gesetzlichen Mindestruhezeit und Mittagspause (§ 139 d Ziff. 3)

10. Von der Ermächtigung für jährlich höchstens dreißig Tage die Vorschriften des § 139 c des Gesetzes über die den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen

Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen zu gewährenden Mindestruhezeit und Mittagspause außer Anwendung zu setzen, haben die Ortspolizeibehörden nur nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Dabei ist davon auszugehen, daß das Höchstmaß der dreißig Tage nur ausnahmsweise erforderlich sei wird, da nach den angestellten Erhebungen bereits gegenwärtig in der Mehrzahl der offenen Verkaufsstellen einschließlich der Weihnachtszeit ein erweiterter Geschäftsverkehr an weniger als dreißig Tagen im Jahre stattfindet. In Frage kommen namentlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste, vor den übrigen großen Festen und in der Zeit der Messen und Märkte. Lediglich deshalb, weil an einzelnen Tagen, insbesondere an Markttagen, die Gewährung einer ein- und einhalbstündigen Mittagspause an die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmenden Angestellten mit Schwierigkeiten verknüpft ist, wird eine Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften in der Regel nicht zuzulassen sein. Die Geschäftsinhaber können sich in diesen Fällen dadurch helfen, daß sie den Angestellten für diese Tage im Geschäftsgebäude Mittagskost gewähren.

Die Zulassung der erweiterten Beschäftigungszeit kann sowohl allgemein wie für einzelne Geschäftszweige, nicht aber für bestimmte einzelne Geschäfte erfolgen.

11. Die Ortspolizeibehörden haben für diejenigen Tage, an welchen alljährlich regelmäßig ein gesteigerter Geschäftsverkehr und ein Bedürfniß nach Ueberbeschäftigung stattfindet, die Regelung im Voraus zu treffen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch für die größeren Städte nicht schon alle dreißig vom Gesetze für eine erweiterte Beschäftigung der Angestellten zugelassenen Tage durch die Festsetzung erschöpft, werden, sondern ein Theil dieser Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Vor der Festsetzung sind die Gemeindebehörde, geeignete am Orte bestehende Vertretungen der betheiligten Geschäftsinhaber und Angestellten und in Ermangelung solcher einzelne geeignete Auskunftspersonen zu hören. Die Festsetzung ist von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen und für Berlin dem Minister für Handel und Gewerbe, im Uebrigen dem Regierungspräsidenten in Abschrift einzureichen. Auf Abänderungen der Festsetzung finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

12. Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß von der gesetzlichen Befugniß nicht über daß Maß des örtlichen Bedürfnisses hinaus Gebrauch gemacht wird.

D. Ladenschluß. §§ 139 e, f.

I. Gesetzlicher Ladenschluß. (§ 139 e.)

a) Ausnahmen bis zehn Uhr Abends. (§§ 139 e Abs. 2 Ziffer 2.)

13. Von der den Ortspolizeibehörden ertheilten Ermächtigung, den gesetzlichen Ladenschluß für offene Verkaufsstellen an jährlich höchstens vierzig Tagen bis spätestens zehn Uhr Abend hinauszuschrieben, ist nur für solche Orte, für welche der Regierungspräsident keine Bestimmung gemäß § 139 e Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes (Ziff. 16 dieser Anweisung) getroffen hat, und nur insoweit Gebrauch zu machen, als nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Zeit bis neun Uhr Abends an einzelnen Tagen zur Befriedigung des kaufenden Publikums, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht ausreicht. In Frage kommen vornehmlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste und — insbesondere für Gemeinden mit stärkerer Arbeiterbevölkerung — die Sonnabende. Bei der Zulassung der Ausnahmen ist darauf hinzuwirken, daß sich das Publikum allmöhlich daran gewöhnt, seine Einkäufe regelmäßig in der Zeit bis neun Uhr Abends zu bewirken. Die Zahl der Tage, an denen ein späterer Ladenschluß bis zehn Uhr Abends gestattet wird, ist daher mit der Zeit zu beschränken.

Die Regelung muß für alle offenen Verkaufsstellen einheitlich erfolgen.

14. Die Ortspolizeibehörden haben diejenigen Tage, an welchen nach dem örtlichen Bedürfnisse ein späterer Ladenschluß zugelassen wird, soweit thunlich im Voraus festzusetzen und hierbei Bedacht darauf zu nehmen, daß ein Theil der gesetzlich gestatteten vierzig Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Auf das Verfahren und die Abänderung der Festsetzung finden die Bestimmungen in Ziff. 11 dieser Anweisung Anwendung.

Digitized by Google

15. Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß der spätere Ladenschluß nicht über das Maß der nach dem örtlichen Bedürfnisse erforderlichen Tage hinaus zugelassen und daß die Ausnahmen mit der Zeit beschränkt werden.

b) Ausnahmen für kleine Orte. (§ 139 e Abs. 2 Ziffer 3.)

16. Dem Ermessen des Regierungspräsidenten bleibt die nähere Bestimmung darüber überlassen, inwieweit für Städte, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, und für ländliche Gemeinden, sofern sich in diesen der Geschäftsverkehr vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt, Ausnahmen von dem gesetzlichen Ladenschlusse zuzulassen sind. In Frage kommt namentlich die Sommer- und Erntezeit, wo für die Landwirthschaft vielfach ein Bedürfniß besteht, insbesondere in Lebensmittelgeschäften in früher Morgenstunde oder in später Abendstunde Einkäufe zu machen.

c) Ausnahmen für den ambulanten Gewerbebetrieb und den Gewerbebetrieb im Umherziehen. § 139 e (Abs. 4.)

17. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, an Werktagen in folgendem Umfange zuzulassen:

a) das Feilbieten von Back- und Konditorwaaren, Wurst und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten und geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, insoweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war;

b) das Feilbieten von Lebensmitteln, Blumen, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten.

Für die Sonn- und Festtage behält es bei den Bestimmungen der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 10. Juni 1892 unter Ziffer IV sein Bewenden.

II. Vereinbarter Ladenschluß. (§ 139 f.)

a) Anordnung, Aenderung, Aufhebung. (§ 139 f Abs. 1 bis 3.)

18. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange dem Antrage auf Erlaß der im § 139 f Abs. 1, 2 bezeichneten Anordnung zu entsprechen ist, bleibt dem Ermessen des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) überlassen. Dieser hat dabei zu prüfen, welche Ausnahmen von der Ausdehnung des Ladenschlusses für bestimmte Tage oder Geschäftszweige etwa erforderlich sind. Solche Ausnahmen können, sofern sie sich später als nothwendig herausstellen, auch nachträglich zugelassen werden. Der Regierungspräsident (in Berlin, der Polizeipräsident) ist auch zur Aufhebung der Anordnung befugt.

19. Bis zum Erlaß von Bestimmungen des Bundesraths gemäß § 139 f Abs. 3 des Gesetzes bleibt die Entschließung darüber, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist, dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Polizeipräsidenten) überlassen. Dabei ist davon auszugehen, daß zur Abstimmung über die für einzelne Geschäftszweige in Aussicht genommene Ausdehnung des Ladenschlusses thunlichst alle Inhaber offener Verkaufsstellen hinzugezogen werden, die Waaren der in Frage kommenden Art führen, auch wenn sie daneben noch andere Waaren feilhalten. Es empfiehlt sich ferner, die Ausdehnung des Ladenschlusses thunlichst so zu regeln, daß für verwandte Geschäftszweige die Zeit des Ladenschlusses die gleiche ist.

b) Ausnahmen für den ambulanten Gewerbetrieb und den Gewerbebetrieb im Umherziehen. (§ 139 f Abs. 4.)

20. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten während

Digitized by Google

schäftigt werden. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen diejenigen Gehülfen nicht in der Zeit des vereinbarten Ladenschlusses an Werktagen in dem in Ziff. 17 dieser Anweisung vorgesehenen Umfange zuzulassen. Für die Sonn- und Festtage behält es bei den Bestimmungen der Anweisung betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 10. Juni 1892 unter Ziff. IV sein Bewenden.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

a) Schließung der Automaten.

21. Die selbstthätigen Verkaufsapparate (Automaten), mittelst deren Konfituren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Waaren abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41 a des Gesetzes. Die Besitzer der Automaten werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände während der Zeit, wo die Verkaufsstellen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweige geschlossen sein müssen oder der Verkauf der in den Automaten geführten Waaren verboten ist, unmöglich zu machen. Nicht zu beanstanden sind solche Automaten, deren Benutzung nur den in den Gast- und Schankwirthschaften sich aufhaltenden Gästen möglich ist, sofern durch die Automaten nur solche Gegenstände, deren Verkauf in den Rahmen des Schankwirthschaftsgewerbes fällt und nur in so geringen Mengen verabfolgt werden daß nach der dem Käufer durch den Automaten verabreichten Menge anzunehmen ist, daß der Verkauf zum Gebrauch oder Genuß an Ort und Stelle geschieht.

b) Gleichzeitige Schankgenehmigung.

22. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig eine Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaften besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen. Wenn sie daher ihre Verkaufsstellen unzulässiger Weise für den kaufmännischen Verkehr offen halten, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146 a des Gesetzes herbeizuführen.

I. Polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§ 139 g und 147 Abs. 4.

23. Auf Grund des § 139 g des Gesetzes können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne offene Verkaufsstellen erlassen werden. Voraussetzung einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlich und

b) nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar ist.

Gegenüber offenen Verkaufsstellen, die bereits vor dem 1. Oktober 1900 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Angestellten gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

24) Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr vorhanden, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderliche Verfügung ohne Aufschub zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Ziffer C III der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im Abs. 4 der Ziffer C III vorgeschriebene Anhörung des Gewerbeaufsichtsbeamten fortfällt.

F. Arbeitsordnungen. (§ 139 k.)

25. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede offene Verkaufsstelle, in der in der Regel mindestens zwanzig Gehülfen und Lehrlinge be-

Anrechnung, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht nur hinsichtlich der Handlungsgehülfen und Lehrlinge.

26. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag dazu ist in zwei Ausfertigungen unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

27. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Eingang der Arbeitsordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134 f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist. Da bei der großen Anzahl von Arbeitsordnungen, die in manchen Städten innerhalb der ersten vier Wochen nach dem 1. Oktober 1900 eingehen werden, die sofortige Prüfung aller Arbeitsordnungen nicht immer ausführbar sein wird, so sind zunächst diejenigen zu prüfen, gegen deren Inhalt die großjährigen Angestellten nach § 134 d, Abs. 1 Bedenken geäußert oder später Beschwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen:

a) ob die Vorschrift des § 134 d, Abs. 1 über die Anhörung der großjährigen Angestellten beachtet ist,

b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatz des § 134 b unter Ziffer 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält,

c) ob die etwa vorgesehenen Kündigungsfristen für die Handlungsgehülfen abgesehen von dem Falle des § 68, Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, für beide Theile gleichbemessen sind und auch sonst den Vorschriften der §§ 67 bis 69 des Handelsgesetzbuchs entsprechen,

d) ob die Bestimmungen für großjährige Angestellte sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,

e) ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen und in welcher Weise die Strafgelder zum Besten der Angestellten verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß die Strafgelder „zum Besten der Angestellten des Geschäfts" verwendet werden. Es ist vielmehr bestimmt auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder zu bezeichnen.

28. Im Uebrigen finden hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde die Bestimmungen der Ziffer D IV, V der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 Anwendung.

29. Auf Arbeitsordnungen, die vor dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassen sind, finden die Bestimmungen der §§ 134 d, Abs. 1 und 134 e, Abs. 1 über die Anhörung der Angestellten keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Oktober 1899 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkte, aber vor dem 1. Oktober 1900 abgeändert oder vollständig revidirt und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§ 134 d, Abs. 1 und 134 e, Abs. 1 entsprechende Anwendung auf alle nach dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch die nach dem 1. Oktober 1900 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des § 134 a, Abs. 1: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkte an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen betheiligten Angestellten zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. Oktober 1900 an nach § 134 e, Abs. 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen betheiligten Angestellten zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

G. Aufsicht über die Ausführung der hinsichtlich der Gehülfen Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen ergangenen Bestimmungen.

30. Die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter sowie den Ladenschluß betreffenden Bestimmungen (§§ 139 c)

bis 139 f, der Vorschriften über die den Geschäftsinhaber nach §§ 139 g 139 h obliegenden Pflichten und der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 139 k) wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Die Befolgung der Vorschriften über die den Angestellten zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause und über den Ladenschluß sowie der auf Grund des § 139 h etwa erlassenen Vorschriften ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen. Von Zeit zu Zeit hat die Ortspolizeibehörde durch besondere Revisionen festzustellen, daß die offenen Verkaufsstellen während der Zeit des Ladenschlusses für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sind. Ebenso hat sich die Ortspolizeibehörde von Zeit zu Zeit durch Einsicht der durch § 139 k Abs. 4 vorgeschriebenen Verzeichnisse über die verhängten Geldstrafen davon zu überzeugen, daß die Verzeichnisse vorschriftsmäßig geführt werden.

Berlin, den 24. August 1900.

Anlagen zur Herstellung von Zement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Thonwaaren.

(Preußen.)

(Königl. Verordnung vom 14. Januar 1901, im Reichs-Anzeiger vom 18. Februar 1901.)

36. Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des § 109 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, was folgt:

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreis angehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand) beschließt über Antrage auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1036) in das Verzeichniß der genehmigungspflichtigen Anlagen (§ 16 der Gewerbeordnung) aufgenommenen Anlagen zur Herstellung von Zement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Thonwaaren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Januar 1901.

Aenderungen in dem Berechtigungswesen der höheren preußischen Lehranstalten.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Januar 1901, im Reichs-Anzeiger vom 13. Februar 1901.

37. In der durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1891 genehmigten Bekanntmachung, betreffend Aenderungen in dem Berechtigungswesen der höheren preußischen Lehranstalten, sind für alle Zweige des Subalterndienstes, für welche bis dahin der Nachweis eines siebenjährigen Schulkursus erforderlich war, als Erweise ausreichender Schulbildung neben dem Reifezeugnissen der sechsstufigen höheren Lehranstalten die Zeugnisse über die nach Abschluß der Unter-Sekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bestandene Prüfung anerkannt.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird diese Bestimmung, soweit sie die neunstufigen höheren Lehranstalten betrifft, dahin geändert daß es zum Erwerbe

der Berechtigung der Abschlußprüfung nicht mehr bedarf, vielmehr die einfache Versetzung nach Ober-Sekunda genügt.

Berlin, den 28. Januar 1901.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Bülow. von Miquel. von Thielen. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Anwendung der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern auf Imprägnirkessel für Eisenbahnschwellen, Telegraphenstangen und ähnliche Zwecke.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 5. September 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 296.)

38. Ueber die Anwendung der Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, auf Imprägnirkessel für Eisenbahnschwellen, Telegraphenstangen und ähnliche Zwecke herrschen unter den Aufsichtsbeamten, wie ich aus eingegangenen Berichten ersehen habe, zum Theil irrthümliche Auffassungen.

Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kessel der gedachten Polizeiverordnung dann unterstehen, wenn in ihnen Dampf von höherer als der atmosphärischen Spannung zur Verwendung gelangt. Sofern im regelmäßigen Betriebe der Imprägnirkessel abwechselnd Dampf- und Flüssigkeitsdruck ausgeübt wird, so sind die Kessel nach dem letzten Satz des § 10 Absatz 1 der Verordnung nach Maßgabe des höchsten Betriebsdruck, sofern also der Flüssigkeitsdruck der höhere ist, mit dem $1^1/_2$ fachen Betrage dieses Drucks den regelmäßigen Wasserdruckproben zu unterwerfen. Die Wandungen neuer Imprägnirkessel sind daher, gleichgültig ob der höchste Betriebsdruck mittels Dampfes oder einer Flüssigkeit ausgeübt wird, dem höchsten Betriebsdruck entsprechend derart zu bemessen, daß die Beanspruchung ihres Materials hierbei das in meinem Erlaß vom 3. Mai d. Js. (Archiv für Verwalt.-Recht Bd. 26 S. 269) angegebene Maaß nicht überschreitet.

Für ältere Imprägnirkessel, bei denen diese Beanspruchung im regelmäßigen Betriebe durch den höchsten Betriebsdruck schon überschritten wird, ermächtige ich Sie, soweit ich nicht in einzelnen Fällen bereits besondere Entscheidung getroffen habe, auf Antrag der Unternehmer bei den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen bis zur gänzlichen oder durch Hinzufügung neuen Baustoffs theilweisen wesentlichen Erneuerung der Imprägnirkessel den Probedruck bis auf den höchsten während des Betriebes ausgeübten Flüssigkeitsdruck zu ermäßigen.

Von der Anbringung von Reduzirventilen ist unter der Voraussetzung, daß § 6 Absatz 5 der Dampffaßverordnung zutrifft, auch bei älteren Imprägnirkesseln nicht Abstand zu nehmen. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, die Sicherheitsventile derselben auf den höchsten Betriebs-(Flüssigkeits-)druck einzustellen, da die Reduzirventile bereits eine unzulässige Steigerung des Dampfdrucks zu verhindern geeignet erscheinen.

Berlin, den 5. September 1900.

Digitized by Google

Die auf Grund der Novelle zur Gewerbeordnung einzurichtenden Lohnzahlungsbücher.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 1. November 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 296.)

39. Die durch Artikel 11 Ziffer I des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 als Absatz 3 in den § 134 der Gewerbeordnung neu eingeschaltene Bestimmung über die Lohnzahlungsbücher ist anscheinend mehrfach von den Polizeibehörden nicht zutreffend ausgelegt worden. Auf das Lohnzahlungsbuch finden nach Vorschrift des Gesetzes die Bestimmungen des § 110 Satz (nicht Absatz) 1 und des § 111 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung Anwendung. Die Einrichtung der Lohnzahlungsbücher ist also in das Belieben des Arbeitsgebers gestellt, nur müssen die Bücher den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Eine Mitwirkung der Behörden bei der Ausstellung der Lohnzahlungsbücher ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Bücher werden weder unter dem Siegel und der Unterschrift der Oberpolizeibehörden ausgestellt, noch haben die letzteren dementsprechend ein Verzeichniß über die Lohnzahlungsbücher zu führen. Demgemäß ist auch in der Ausführungsanweisung vom 24. August d. Js. (Seite 288 vorabgedruckt) in dieser Beziehung keine Bestimmung getroffen. Ich ersuche Sie, die Ortspolizeibehörden Ihres Bezirks hiernach entsprechend zu verständigen.

Berlin, den 1. November 1900.

Gewerbliche Schulpflicht der in Handwerksgeschäften thätigen gewerblichen Arbeiter.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 17. November 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 297.)

40. Anbei übersende ich Ihnen abschriftlich das Erkenntniß des Kammergerichts vom 18. Juni d. Js., (Anl. a) betreffend die gewerbliche Schulpflicht der in Handelsgeschäften thätigen gewerblichen Arbeiter, zur Mittheilung an die Schulvorstände der gewerblichen Fortbildungsschulen Ihres Bezirks.

Berlin, den 17. November 1900.

---

a.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Kaufmann M. zu N., wegen Uebertretung des Ortsstatuts, betreffend den Fortbildungsschulbesuch in N. von 26. Januar, 7. Mai 1898 hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlichen Landgerichts in N. vom 19. Februar 1900 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin, in der Sitzung vom 18. Juni 1900 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft wird das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu N. vom 19. Februar 1900 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Digitized by Google

Von Rechts wegen,

Entscheidungsgründe.

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der §§ 1, 6, 8 des Ortsstatuts, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in N. vom 26. Januar, 7. Mai 1898, und der §§ 120, 142, 150 Z. 4 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, 1. Juni 1891 durch Nichtanwendung gerügt, ist begründet.

Der Vorderrichter hat den Angeklagten freigesprochen, weil nach seiner Feststellung der 14jährige Herrmann J. nur in sehr geringem Umfange für das kaufmännische Geschäft des Angeklagten thätig gewesen ist und weil J. deshalb nicht als „gewerblicher Arbeiter" im Sinne der Gewerbeordnung angesehen werden könne.

Mit Recht greift die Revision diese Entscheidung als rechtsirrthümlich an. Sie ist allerdings von der Frage abhängig, ob J. nach dem vom Vorderrichter für erwiesen erachteten Thatbestande als „gewerblicher Arbeiter" im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist oder nicht. Die Frage ist aber vom Vorderrichter zu Unrecht verneint worden. Der Angeklagte ist Kaufmann. Daß ein in einem Handelsgeschäft thätiger Arbeiter, ein Gehilfe, Lehrling oder sonstwie Bediensteter als ein „gewerblicher Arbeiter" angesehen werden kann, hat das Kammergericht wiederholt ausgesprochen (vergl. Johow, Bd. 17, S. 320).

Der Begriff des „gewerblichen Arbeiters", der in der Gewerbeordnung nicht festgestellt ist, verlangt an sich nicht besondere Kenntnisse und Fertigkeiten; es genügt, daß der Arbeiter im Gewerbe irgendwie thätig ist oder Hülfe leistet. (Vergl. Stenglein Strafv. Nebengesetze, 2. Aufl. S. 609.)

Nach der Feststellung des Vorderrichters ist Hermann J. für das Geschäft des Angeklagten in der Weise thätig gewesen, daß er den Laden aufgeräumt, die Schaufensterscheiben geputzt und auch Cigarren ausgetragen hat. Darnach ist J. thatsächlich im Geschäft des Angeklagten thätig gewesen.

Der Vorderrichter hat nun die Eigenschaft als gewerblicher Arbeiter verneint, weil die Thätigkeit des J. für das Geschäft eine nur unbedeutende gewesen ist.

Dieser Umstand ist jedoch nicht entscheidend; es kommt vielmehr darauf an, zu welchen Diensten J. vertraglich verpflichtet war. Ob diese Dienste mit dem Umfange des Geschäfts wechseln, ist unerheblich. Die Eigenschaft eines gewerblichen Arbeiters als solcher ist, wie das Kammergericht wiederholt angenommen hat, bedingt durch das Vorhandensein eines Arbeitsvertrages. Es wird also auch im vorliegenden Fall darauf ankommen, ob J. durch einen Dienstvertrag sich zu gewerblichen Diensten verpflichtet hatte.

Wird dies festgestellt, dann wird er auch als „gewerblicher Arbeiter" anzusehen sein.

Das angefochtene Urtheil war deshalb aufzuheben und behufs Prüfung des Sachverhalts nach der angegebenen Richtung die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz an das Berufungsgericht zurück zu verweisen.

Ausstellung niederländischer Heimathscheine.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 8. Oktober 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 298.)

41. Die Niederländische Regierung hat sich bereit erklärt, dahin Anordnungen zu treffen, daß die Heimathscheine künftig nicht mehr auf eine beschränkte Zeitdauer, sondern auf unbestimmte Zeit auszustellen sind. Diese neue Vorschrift soll mit dem 1. Januar 1901 in Kraft treten und wird das Recht der preußischen Behörden, die Erneuerung der Heimathscheine zu verlangen, so oft sie es für erforderlich halten, nicht berühren.

Berlin, den 8. Oktober 1900.

Digitized by Google

Kosten für nachträgliche Vermerke in den Standesamts-Registern.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der Innern vom 6. Dezember 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 1.)

42. Zur Beseitigung entstandener Zweifel mache ich darauf aufmerksam, daß der nachträgliche Vermerk einer am Rande des Standesamtsregisters bewirkten Eintragung auf einem bereits früher ertheilten Auszuge als ein selbständiger Auszug aus dem Standesregister anzusehen ist und in jedem Falle besonders beglaubigt werden muß. Für die Ausfertigung des Vermerkes sind daher die nach dem Gebühren-Tarife zu dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S 23) für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern festgesetzten Gebühren von 50 Pf. zu entrichten.

Berlin, den 6. Dezember 1900.

Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der Beamten.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers vom 26. November 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 2.)

43. Bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Beamten ist bisher nicht einheitlich verfahren, indem einerseits jeder Monat, soweit Theile desselben in Betracht kommen nur zu 30 Tagen, andrerseits aber die wirkliche Zahl der einzelnen Tage in Rechnung gestellt ist.

Zur Beiseitigung dieser Ungleichheit bestimmen wir mit Rücksicht darauf, daß das Pensionsgesetz nur vollen Dienstjahren einen Einfluß auf die Höhe der Pension einräumt und nach § 191 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das nicht zusammenhängende Jahr zu 365 Tagen gerechnet wird, Folgendes:

Bei der Pensionsfestsetzung ist von einer Monatsrechnung in Zukunft überhaupt abzusehen und es sind vielmehr allgemein die einzelnen, in Frage kommenden Dienstzeiten, soweit sie nicht volle Jahre, gerechnet vom Tage des Dienstantritts an, umfassen, nur nach Tagen, und zwar einschließlich der ein und dreißig Monatstage, und bei deren Zusammenrechnung auch in Schaltjahren je 365 Tage als ein Jahr anzusetzen. Mehrere getrennte Dienstzeiten werden hierbei rechnungsmäßig gesondert behandelt. Hat beispielsweise ein Beamter Dienstzeiten vom 29. Oktober 1870 bis zum 8. Mai 1892 und vom 16. Juli 1898 bis Ende März 1900 zurückgelegt, so ergiebt sich folgende Berechnung:

29. Oktober 1870 bis 28. Oktober 1891	21 Jahre	
29. Oktober 1891 bis 8. Mai 1892 (einschließlich des Schalttages).		193 Tage
16. Juli 1898 bis 15. Juli 1899	1 „	— „
16. Juli 1899 bis 31. März 1900		259 „
mithin zusammen	22 Jahre	452 Tage

oder 23 Jahre 87 Tage.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir, bei Festsetzung von Pensionen hiernach zu verfahren.

Berlin den 26. November 1900.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Lehnert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Peters.

Digitized by Google

Prüfungsordnung für die im Bureaudienste bei den Königlichen Polizeiverwaltungen in den Provinzen anzustellenden Subalternbeamten.

(Preußen.)

(Erlaß des Ministers des Innern vom 12. Dezember 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 2.)

44. An die Stelle der mit meinen Erlasse vom 30. Mai 1895 (Min. Bl. 1895 S. 137) übersandten Prüfungsordnung für die im Bureaudienste bei den Königlichen Polizeiverwaltungen in den Provinzen anzustellenden Subalternbeamten von demselben Tage tritt nunmehr die beiliegende Prüfungsordnung (Anl. a) für die im Sekretariats- und Kassendienste bei den Königlichen Polizeiverwaltungen außerhalb Berlins anzustellenden Subalternbeamten vom heutigen Tage, durch welche der inzwischen stattgehabten Einrichtung des Polizeicivilsupernumerariats Rechnung getragen wird.

Berlin, den 11. Dezember 1900.

---

a.

Prüfungs-Ordnung für die im Sekretariats- und Kassendienste bei den Königlichen Polizei-Verwaltungen außerhalb Berlins anzustellenden Subalternbeamten.

I. Die im Sekretariats- und Kassendienste bei den Königlichen Polizeiverwaltungen beschäftigten Civilsupernumerare und Militäranwärter haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, von deren Ablegung die etatsmäßige Anstellung als Sekretariats- bezw. Kassenbeamter bei den Königlichen Polizeiverwaltungen abhängig ist.

Von dieser Prüfung bleiben die von dem Minister des Innern als Anwärter für den höheren Polizei-Bureaudienst angenommenen Personen frei.

II. Die Zulassung zur Prüfung soll für die Civilsupernumerare nach dreijährigem Supernumerariat, für die Militäranwärter nach mindestens zweijähriger Beschäftigung im Polizeisekretariatsdienste erfolgen. Eine Abkürzung dieser Fristen ist nur ausnahmsweise, und zwar mit jedesmaliger Genehmigung des Ministers des Innern zulässig.

III. Die Ueberweisung der Anwärter an die Prüfungs-Kommission (IV.) erfolgt auf vorgängige Meldung durch den Chef der betreffenden Polizeiverwaltung. Das bezügliche Schreiben ist unter der äußeren Adresse des Regierungspräsidenten, in den Vororten Berlins des Polizeipräsidenten in Berlin abzusenden und ist demselben eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster (Anl. a) beizufügen.

Die Ueberweisung darf nur erfolgen, wenn der Anwärter für genügend vorbereitet zu erachten ist.

Die Vorladung zum Prüfungstermine erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission.

Reisekosten und Tagegelder werden den Anwärtern für die eventuelle Hin- und Rückreise nicht gewährt.

IV. 1. Für jeden Regierungsbezirk, in welchem sich eine oder mehrere Königliche Polizeiverwaltungen befinden, wird eine Prüfungskommission am Sitze des Regierungspräsidenten errichtet, unter Vorbehalt späterer Zusammenlegung mehrerer Regierungsbezirke.

Die Prüfungskommission wird dem Regierungspräsidenten unterstellt.

Die Kommission besteht aus einem Oberregierungsrath oder dem Chef einer Polizeiverwaltung als Vorsitzenden, einem Regierungsrath oder Polizeirath und einem Rechnungsverständigen Polizeisekretär. Die Mitglieder werden unter Vorbehalt des Widerrufs von dem Regierungspräsidenten ernannt.

Für die Königlichen Polizeiverwaltungen in den Berliner Vororten (Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg) wird eine besondere Prüfungskommission durch den

Digitized by Google

Polizeipräsidenten in Berlin gebildet welche diesem untersteht. Dieselbe hat ihren Sitz am Dienstorte des jeweiligen Vorsitzenden. Die Kommission hat zu bestehen aus einem der Dirigenten der betheiligten Polizeiverwaltungen als Vorsitzenden, einem bei dem Polizeipräsidium in Berlin beschäftigten höheren Beamten oder einem bei einer der betheiligten Polizeiverwaltungen angestellten Polizeirath und einem bei einer ebensolchen Polizeiverwaltung angestellten rechnungsverständigen Polizeisekretair.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind dem Minister des Innern namhaft zu machen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

Der Regierungspräsident bezw. der Polizeipräsident von Berlin ist befugt, den Prüfungen beizuwohnen und auch berechtigt, den Vorsitz zu übernehmen. Im letzteren Falle übt er das Stimmrecht aus und bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Die ständigen Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben über das Resultat der Prüfungen und über die dabei gemachten Wahrnehmungen alljährlich an den Regierungspräsidenten bezw. an den Polizei-Präsidenten von Berlin zu berichten, welcher diese Berichte mit seinen Bemerkungen an den Minister des Innern einzureichen hat.

2. Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Die schriftliche Prüfung wird an 2 Tagen während höchstens 6 Stunden abgelegt.

Die Aufgaben, deren Zahl der Vorsitzende der Kommission bestimmt, sind dem Gebiete der praktischen Thätigkeit der Polizei- Sekretariats- und Kassenbeamten, unter Mitberücksichtigung des Rechnungswesens, zu entnehmen.

Für die Bearbeitung einer jeden Aufgabe ist eine bestimmte, für einen mäßig Begabten ausreichende Zeit festzusetzen.

Zur Bearbeitung der Aufgaben dürfen nur diejenigen Quellen benutzt werden, welche die Prüfungskommission zugelassen hat.

Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt am Sitze der Prüfungskommission unter Aufsicht eines Beamten.

3. Erachtet die Prüfungskommission die sämmtlichen Arbeiten für völlig mißlungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungskommission kann die Prüfung auch alsdann für nicht bestanden erachten, wenn der größere Theil der Arbeiten völlig mißlungen ist. In den vorgedachten Fällen unterbleibt die mündliche Prüfung.

4. Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Anwärter sich die für den praktischen Dienst im Expeditions- und Registraturfache, sowie im Rechnungswesen erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Derselbe muß mit den Grundzügen der Reichs- und der Preußischen Verfassung und mit den in der Polizeiverwaltung häufiger zur Anwendung kommenden Gesetzen, Reglements, Polizeiverordnungen u. s. w. vertraut sein, sowie eine gründliche Kenntniß von der Behördenorganisation und den Beamtenverhältnissen, ferner von den auf das Rechnungswesen bei den Polizeiverwaltungen bezüglichen Bestimmungen besitzen.

5. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

Zu einem Prüfungstermine dürfen nicht mehr als 6 Anwärter zugelassen werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend", „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden sei, erfolgt nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Ueber den Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen und das Gesammtergebniß der Prüfung ist eine Verhandlung zu den Akten aufzunehmen.

6. Ueber das Ergebniß der Prüfung erhält der Anwärter ein von dem Regierungspräsidenten bezw. von dem Polizeipräsidenten von Berlin ausgestelltes Zeugniß, welches demselben durch Vermittelung des Dirigenten der Polizeiverwaltung zuzustellen ist.

Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur ein Mal und frühestens nach Ablauf einer weiteren Vorbereitungszeit von sechs Monaten zulässig.

7. Anwärter, welche innerhalb 5 Jahren seit Beginn des Vorbereitungsdienstes die Prüfung nicht bestehen, sind in der Regel zu entlassen.

Berlin, den 11. Dezember 1900.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Peters.

Digitized by Google

a.

Polizeiverwaltung in: _____

Verzeichniß der zur Prüfung für den Sekretariats- und Kassendienst bei den Königlichen Polizeiverwaltungen zuzulassenden Civilsupernumerare und Militäranwärter.

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname.	Lebensalter.	Dienstalter als		Bemerkungen.
			Civilsupernumerar	Militäranwärter	(Frühere Dienstbeschäftigung, kurze Darstellung der Beschäftigung im Vorbereitungsdienste, Urtheil des Polizeipräsidenten bezw. Direktors über Befähigung und Leistungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Servirzeugnisse für Apothekergehülfen.

(Preußen.)

(Verfügung des Kultus-Ministers vom 21. Dezember 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1901 S. 5.)

45. Es sind mehrere Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, in welchen Apothekergehülfen die nur an bestimmten Tagen oder Stunden vertretungsweise ausgeübte Thätigkeit in einer Apotheke als volle Servirzeit von den Apothekenvorständen bescheinigt worden ist. Um der Abgabe derartiger unzulässiger Servirzeugnisse für die Zukunft entgegenzutreten, bestimme ich, daß das bei dem Abgange eines Gehülfen von dem Apothekervorstande auszustellende Entlassungszeugniß eine genaue Angabe über die jedesmalige Dauer der Beschäftigung enthalten muß, wenn der Gehülfe, abgesehen von den nothwendigen und ortsüblichen Erholungspausen, nicht fortgesetzt, sondern nur aushülfsweise während einzelner Tage oder Stunden in dem Apothekenbetriebe thätig war.

Berlin, den 21. Dezember 1900.

Veränderungen der Ausführungsanweisungen zum Kommunalabgabengesetze.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanz-Ministers und des Ministers des Innern vom 3. Dezember 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1901 S. 5.)

46. Nachdem das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nunmehr länger als fünf Jahre in Geltung ist, darf angenommen werden, daß seine Grundsätze und

die zu seiner Ausführung erlassenen ministeriellen Anweisungen und Verfügungen sich überall so befestigt haben, daß ihre richtige Befolgung gesichert erscheint. Wir haben uns daher veranlaßt gesehen, einerseits das den Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten durch Erlaß vom 20. Dezember 1894 übertragene Recht der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen gemäß § 77 Abs. 3. des Kommunalabgabengesetzes durch die beiliegende neue Ermächtigung (Anl. a) zu erweitern, andererseits die Runderlasse vom 20. Dezember 1894 und 26. März 1896 sowie den Schlußsatz unseres Runderlasses vom 2. Oktober 1899 (Min. Bl. 1895 S. 13, 1896 S. 65) einer Revision im Sinne der Einschränkung der unsererseits auszuübenden Kontrole zu unterziehen.

Demgemäß haben wir beschlossen, an die Stelle der erwähnten Vorschriften, die hiermit aufgehoben werden, nachfolgende Bestimmungen treten zu lassen.

1. In den Fällen der Einführung einer neuen oder der grundsätzlichen Veränderung einer bestehenden direkten oder indirekten Gemeindesteuer ist der erste Fall vor Ertheilung der Zustimmung hier zur Vorlage zu bringen, damit unsererseits grundsätzlich geprüft und entschieden werde, ob die Zustimmung zu ertheilen sei. Nach der getroffenen Entscheidung ist sodann in allen Fällen derselben Art zu verfahren. Die Beurtheilung der Frage, ob die Abweichung eines neuen Falles für eine wesentliche zu erachten ist und eine erneute Berichterstattung erforderlich macht, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen Ew. Hochwohlgeboren überlassen.

Der Vorlage des ersten Falles bedarf es nicht, wenn die von einer Gemeinde beschlossene Steuerordnung sich ohne wesentliche Abweichung einem der als Anlagen zur Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1894 oder später mitgetheilten Muster anschließt oder wenn Ew. Hochwohlgeboren nach stattgehabter Prüfung zu einer Versagung der Zustimmung gelangen.

2. Steuerordnungen, durch welche solche Verbrauchssteuern eingeführt werden, welche reichsgesetzlichen Beschränkungen unterliegen (Artikel 10 der Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1894), sind, sofern sie nicht dem geltenden Muster entsprechen, vor Ertheilung der Zustimmung dem zuständigen Königlichen Provinzial-Steuerdirektor mitzutheilen und, falls Ew. Hochwohlgeboren glauben, den etwa erhobenen Erinnerungen nicht beitreten zu können, hier zur Vorlage zu bringen.

Von jeder Steuerordnung, durch welche Verkehrsabgaben der bezeichneten Art eingeführt werden, sind auch in Zukunft stets drei Exemplare hierher einzureichen. Das Gleiche gilt für etwaige Nachträge zu solchen Steuerordnungen.

3. Ordnungen, durch welche die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken eingeführt werden soll (sogenannte Umsatzsteuerordnungen) sind in allen Fällen, in denen sie sich von dem geltenden Muster entfernen, dem Provinzial-Steuerdirektor zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Außerdem sind diese Steuerordnungen, sofern Ew. Hochwohlgeboren den etwa Seitens des Provinzial-Steuerdirektors erhobenen Einwendungen nicht beitreten zu können glauben oder sofern entweder der Betrag der Umsatzsteuer über 1% hinaus gesteigert oder von den für die staatliche Stempelsteuer bestehenden Befreiungen für die Gemeindebesteuerung ganz oder zum Theil abgesehen oder die Fälligkeit der Umsatzsteuer an andere Vorgänge als an die Auflassung geknüpft werden soll, vor Ertheilung der Zustimmung uns zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob die Zustimmung zu ertheilen oder zu versagen ist.

4. Ob bei der Einführung oder grundsätzlichen Veränderung einer Umsatz-, Lustbarkeits-, Hunde-, Bier-, Wildpret- oder Geflügelsteuer die Zustimmung ohne Zeitbeschränkung oder zunächst nur auf eine bestimmte Frist zu ertheilen ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen Ew. Hochwohlgeboren überlassen. Wird eine zeitliche Beschränkung der Zustimmung nach Lage der Verhältnisse für erforderlich erachtet, so ist sie mit dem Vorbehalte auszusprechen, die Zeitbeschränkung vor Ablauf der bestimmten Frist zurückzuziehen.

5. Gemeindebeschlüsse, welche hinsichtlich der Umlagenvertheilung Abweichungen von den Vertheilungsregeln des § 54 des Kommunalabgabengesetzes bedeuten, sind vor Ertheilung der Zustimmung hier zur Vorlage zu bringen, wenn die Abweichung eine Mehrbelastung der Einkommensteuer über die nach der Regel innezuhaltende Grenze hinaus in sich schließt.

6. Anlangend die Umlagenvertheilung in den Landgemeinden, ist in Zukunft an

Digitized by Google

Stelle der bisherigen Vorlage der Einzelverhandlungen alljährlich zum 1. August eine einheitliche Nachweisung derjenigen Landgemeinden des dortigen Regierungsbezirks einzureichen, in denen mehr als 300% Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden oder in denen zwar nicht mehr als 300% erhoben werden, aber die Belastung der Einkommensteuer im Verhältniß zu den Realsteuern eine stärkere ist, als sie im nächstvorangegangenen Rechnungsjahre war, sei es, daß die Einkommensteuerzuschläge in stärkerem Verhältniß gestiegen, sei es, daß sie in geringerem Verhältniß gesunken sind, als die Realsteuerprozente.

Für die Nachweisung ist ein nach dem abgedruckten Muster A einzurichtendes Formular zu verwenden. Bei Ausfüllung desselben sind die auf der ersten Seite des Musters stehenden Bemerkungen zu beachten.

Im Uebrigen ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren, gefälligst auch fernerhin mit der größten Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Grundsätze des Kommunalabgabengesetzes und die diesseits erlassenen Anweisungen und Verfügungen, insbesondere auch diejenigen, zu denen uns die Nachprüfung der Umlagenbeschlüsse der Gemeinden bisher Veranlassung gegeben hat, fortgesetzt in den Gemeinden Ihres Bezirks beachtet und zur Durchführung gebracht werden.

Berlin den 3. Dezember 1900.

Abschrift des vorstehenden Erlasses nebst Anlagen übersenden wir Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung.

Sodann ersuchen wir Ew. Excellenz hinsichtlich der Umlagenvertheilung in den Städten mit nicht mehr als 10000 Einwohnern, in Zukunft an Stelle der bisherigen Vorlage der Einzelverhandlungen alljährlich zum 1. August eine einheitliche Nachweisung derjenigen nicht mehr als 10000 Einwohner zählenden Städte der dortigen Provinz einzureichen, in denen mehr als 200% Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden oder in denen zwar nicht mehr als 200% erhoben werden, aber die Belastung der Einkommensteuer im Verhältniß zu den Realsteuern eine stärkere ist, als sie im nächstvorangegangenen Rechnungsjahre war, sei es, daß die Einkommensteuerzuschläge in stärkerem Verhältniß gestiegen, sei es, daß sie in geringerem Verhältniß gesunken sind, als die Realsteuerprozente.

Für die Nachweisung ist ein nach dem abgedruckten Muster B einzurichtendes Formular zu verwenden. Bei Ausfüllung desselben bitten wir die auf der ersten Seite des Musters stehenden Bemerkungen zu beachten.

Die im Eingange des obenstehenden Erlasses erwähnte Erweiterung des Rechtes zur Ertheilung der Zustimmung besteht darin, daß Ew. Excellenz nunmehr auch für die Städte mit mehr als 10000 Einwohnern die Ertheilung der Zustimmung zur Genehmigung von Umsatzsteuerordnungen übertragen worden ist.

Der Finanzminister.
von Miquel.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: von Bischoffshausen.

---

a.

Auf Grund des § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bleibt hierdurch die Ertheilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,
b) Abweichungen von den im § 54 a. a. O. vorgeschriebenen Vertheilungsregeln,
c) Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus (§ 55 a. a. O.) angeordnet werden,

Digitized by Google

für Stadtgemeinden mit nicht als 10000 Einwohnern auf den zuständigen Königlichen Oberpräsidenten und für Landgemeinden auf den zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten auch weiterhin übertragen.

Ferner wird hierdurch die Ertheilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche eine Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken (Umsatzsteuer) oder eine Lustbarkeits-, Hunde-, Bier-, Wildpret- oder Geflügelsteuer eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden soll, auf den zuständigen Königlichen Oberpräsidenten auch für Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern übertragen.

Die Zahl der Einwohner einer Stadtgemeinde im Sinne der vorstehenden Ermächtigung bestimmt sich nach der ortsanwesenden Bevölkerung bei der letzten Volkszählung.

Berlin, den 3. Dezember 1900.

Muster A.

Nachweisung

derjenigen Landgemeinden des Regierungsbezirks , in denen für das Rechnungsjahr

a) mehr als 300% Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden, oder

b) zwar nicht mehr als 300% erhoben werden, aber die Belastung der Einkommensteuer im Verhältniß zu den Realsteuern eine stärkere ist, als sie im nächstvorangegangenen Rechnungsjahre war, sei es

α. daß die Einkommensteuerzuschläge in stärkerem Verhältniß gestiegen sind, sei es

β. daß sie in geringerem Verhältniß gesunken sind, als die Realsteuerprozente.

Bemerkungen zur Ausfüllung der Nachweisung.

1. Die einzelnen Landgemeinden sind in der Nachweisung nach Kreisen zu ordnen.

2. Unter den Zahlen des laufenden Rechnungsjahres sind die des nächstvorangegangenen Rechnungsjahres mit rother Tinte anzugeben.

Laufende Nr.	Gemeinde	Der durch direkte Steuern (ausschließlich der Betriebssteuern) zu deckende Bedarf — ℳ	An direkten Gemeindesteuern sollen aufgebracht werden durch: Einkommenst. ℳ	Einkommenst. % der staatlich veranlagten Steuer	Realsteuern ℳ	Realsteuern % der staatlichen veranlagten Steuern, und zwar a. aller Realsteuern zusammen	Realsteuern b. der einzelnen Realsteuern, wenn ihre Belastung nicht gleichmäßig ist.	Neben den Gemeindesteuern werden erhoben an: Kreisabgaben ℳ	Kreisabgaben Umlagemaßstab (anzugeben in % der staatlich veranlagten Steuern)	Schulabgaben ℳ	Schulabgaben Umlagemaßstab (anzugeben in % der staatlich veranlagten Steuern)	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13

Digitized by Google

3. In Spalte 3 ist nur derjenige Bedarf einzustellen, der durch Einkommensteuer, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer aufgebracht werden soll.

4. In Spalte „Bemerkungen" sind in Kürze besondere direkte Steuern nachzuweisen und die Gründe für die hohe Belastung der Einkommensteuer in den einzelnen Gemeinden anzugeben.

Muster B.

Nachweisung

derjenigen nicht mehr als 10 000 Einwohner zählenden Städte der Provinz , in denen für das Rechnungsjahr

a) mehr als 200% Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden, oder

b) zwar nicht mehr als 200% erhoben werden, aber die Belastung der Einkommensteuer im Verhältniß zu den Realsteuern eine stärkere ist, als sie im nächstvorangegangenen Rechnungsjahre war, sei es,

α. daß die Einkommensteuerzuschläge in stärkerem Verhältniß gestiegen sind, sei es,

β. daß sie in geringerem Verhältniß gesunken sind, als die Realsteuerprozente.

Bemerkungen zur Ausfüllung der Nachweisung.

1. Die einzelnen Städte sind in der Nachweisung nach Regierungsbezirken und innerhalb der Regierungsbezirke nach Kreisen zu ordnen.

2. Unter den Zahlen des laufenden Rechnungsjahres sind die des nächstvorangegangen Rechnungsjahres mit rother Tinte anzugeben.

3. In Spalte 16 ist auch kurz die Art der betreffenden gewerblichen Unternehmung zu bezeichnen, z. B. „ Mk. aus der Gasanstalt."

4. In Spalte „Bemerkungen" sind in Kürze besondere direkte Steuern nachzuweisen und die Gründe für die hohe Belastung der Einkommensteuer in den einzelnen Städten anzugeben.

Laufende Nr.	Stadt	Betrag des zu deckenden Finanzbedarfs	Von dem in Spalte 3 angegebenen Betrage sollen gedeckt werden durch								Neben den Gemeindesteuern werden erhoben an				Ueberschuß aus gewerblichen Unternehmungen der Stadt	Bemerkungen
			Gebühren und Beiträge	indirekte Steuern	Betriebssteuer	Einkommensteuer		Realsteuern			Kreisabgaben		Schulabgaben			
						ℳ	% der staatlich veranlagten Steuer	ℳ	% der staatlich veranlagten Steuern und zwar a. aller Realsteuern zusammen	b. der einzelnen Realsteuern, wenn ihre Belastung nicht gleichmäßig ist	ℳ	Umlagemaßstab (anzugeben in % der staatlich veranlagten Steuern)	ℳ	Umlagemaßstab (anzugeben in % der staatlich veranlagten Steuer)	ℳ	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ											
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15	16.	17.
	Regierungsbezirk A.															
	Kreis X.															
	Kreis Y.															
	Regierungsbezirk B.															
	Kreis Z.															

Digitized by Google

Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers für öffentliche Arbeiten für Handel ꝛc. und des Innern vom 20. Dezember 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 9.)

47. Zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung vom 22. November 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 1017) wird Folgendes bestimmt:

1. Die Vereidigung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedgerichte erfolgt durch den Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, in Berlin durch den Polizeipräsidenten. Die Vereidigung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für die als besondere Kasseneinrichtungen zugelassenen Knappschaftsvereine, einschließlich der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse erfolgt durch den Berghauptmann.

Bei Schiedsgerichten, deren Sitz sich nicht am Sitze der Regierung oder des Oberbergamts befindet, erfolgt die Vereidigung durch einen Beauftragten des Regierungspräsidenten oder des Berghauptmanns.

Die Form des Eides, die den zu Vereidigenden vorzusprechen ist, wird wie folgt festgesetzt:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Vorsitzenden, die sich aus der Leitung von Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung ergeben, getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende hat bei der Eidesleistung die rechte Hand zu erheben.

Im Falle der Wiederernennung genügt die Verweisung auf die frühere Vereidigung.

2. Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung in Preußen haben ein Siegel mit dem preußischen Adler und einer Umschrift zu führen, die der aus der anliegenden Nachweisung zu ersehenden Bezeichnung des Schiedsgerichts entspricht.

3. Die Schiedsgerichte unterliegen der Aufsicht des Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt bei den Schiedsgerichten in Berlin der Polizeipräsident. Die Aufsicht über die Schiedsgerichte für die als besondere Kasseneinrichtungen zugelassenen Knappschaftsvereine und die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse führt das Oberbergamt, in dessen Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts gelegen ist.

Bezeichnung, Bezirk und Sitz der Schiedsgerichte in Ihrem Verwaltungsbezirke sind durch das Regierungs-Amtsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 20. Dezember 1900.

Nachweisung

der vom 1. Januar 1901 ab bestehenden Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung mit dem Sitze in Preußen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung.	Bezirk.	Sitz.
1	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Königsberg	Regierungsbezirk Königsberg	Königsberg
2	„ Gumbinnen	„ Gumbinnen	Gumbinnen
3	„ Danzig	„ Danzig	Danzig
4	„ Marienwerder	„ Marienwerder	Marienwerder
5	Stadtkreis Berlin	Stadtkreis Berlin	Berlin
6	Regierungsbezirk Potsdam	Regierungsbezirk Potsdam	Berlin
7	„ Frankfurt a. O.	„ Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Bezeichnung.	Bezirk.	Sitz.
8	Regierungsbezirk Stettin	Regierungsbezirk Stettin	Stettin
9	„ Köslin	„ Köslin	Köslin
10	„ Stralsund	„ Stralsund	Stralsund
11	„ Posen	„ Posen	Posen
12	„ Bromberg	„ Bromberg	Bromberg
13	„ Breslau	„ Breslau	Breslau
14	„ Liegnitz	„ Liegnitz	Liegnitz
15	„ Oppeln	„ Oppeln	Oppeln
16	„ Magdeburg	„ Magdeburg	Magdeburg
17	„ Merseburg	„ Merseburg	Merseburg
18	„ Erfurt	„ Erfurt	Erfurt
19	Provinz Schleswig-Holstein und Fürstenthum Lübeck	Provinz Schleswig-Holstein u. das Fürstenthum Lübeck	Schleswig
	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung		
20	Regierungsbezirk Hannover und Fürstenthum Pyrmont	Regierungsbezirk Hannover u. das Fürstenthum Pyrmont	Hannover
	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung		
21	Regierungsbezirk Hildesheim	Regierungsbezirk Hildesheim	Hildesheim
22	„ Lüneburg	„ Lüneburg	Lüneburg
23	„ Stade	„ Stade	Stade
24	„ Osnabrück	„ Osnabrück	Osnabrück
25	„ Aurich	„ Aurich	Aurich
26	„ Münster	„ Münster	Münster
27	„ Minden	„ Minden	Minden
28	„ Arnsberg	„ Arnsberg	Arnsberg
29	„ Kassel u. Fürstenthum Waldeck	„ Kassel und das Fürstenthum Waldeck	Kassel
	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung		
30	Regierungsbezirk Wiesbaden	Regierungsbezirk Wiesbaden	Wiesbaden
31	„ Coblenz	„ Coblenz	Coblenz
32	„ Düsseldorf	„ Düsseldorf	Düsseldorf
33	„ Cöln	„ Cöln	Cöln
34	„ Trier u. Fürstenthum Birkenfeld	„ Trier und das Fürstenthum Birkenfeld	Trier
	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung		
35	Regierungsbezirk Aachen	Regierungsbezirk Aachen	Aachen
36	„ Sigmaringen	„ Sigmaringen	Sigmaringen
	Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung im		
37	Eisenbahndirektionsbezirk Königsberg	Bezirk der Eisenbahndirektion	Königsberg
38	„ Danzig	„	Danzig
39	„ Stettin	„	Stettin
40	„ Posen	„	Posen
41	„ Bromberg	„	Bromberg
42	„ Breslau	„	Breslau
43	„ Berlin	„	Berlin
44	„ Kattowitz	„	Kattowitz
45	„ Magdeburg	„	Magdebnrg
46	„ Halle a. S.	„	Halle a. S.
47	„ Erfurt	„	Erfurt
48	„ Altona	„	Altona
49	„ Hannover	„	Hannover
50	„ Münster	„	Münster
51	„ Kassel	„	Kassel
52	„ Frankfurt a. M.	„	Frankfurt a M.
53	„ Elberfeld	„	Elberfeld
54	„ Essen	„	Essen
55	„ Cöln	„	Cöln
56	„ St. Johann-Saarbrücken	„	St. Johann-Saarbrücken
57	Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse Schiedsger. f. Arbeiterversicher. in Halle a. S.	—	Halle a. S.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Bezeichnung.	Bezirk.	Sitz.
58	Nordbeutsche Knappschafts-Pensionskasse		
	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Clausthal	—	Clausthal
59	Saarbrücker Knappschaftsverein		St. Johann-Saarbrücken
	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung	—	
60	Allgemeiner Knappschaftsverein zu Bochum		
	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung	—	Bochum

Tragung der Kosten für das Reinigen der vor Dienstwohngebäuden belegenen Straßenflächen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. November 1900, im Verw.Min.-Bl. von 1901 S. 12.)

48. Durch den Erlaß vom 3. Mai 1887 (E. V. Bl. S. 241) ist den Königlichen Eisenbahndirektionen eröffnet:

> daß zu der nach § 14 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 dem Wohnungsinhaber allgemein obliegenden „Fürsorge für die Reinigung und Lüftung" auch das Reinigen der Aborts- und Senkgruben, des Hofes und der Straße zu rechnen ist.

Diese Bestimmung wird im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister dahin abgeändert, daß das Reinigen der Straße (Bürgersteig, Rinnstein, Fahrdamm) fortab nicht mehr auf Grund des § 14 des Dienstwohnungsregulativs den Dienstwohnungsinhabern aufzuerlegen ist. Insoweit durch ortspolizeiliche Vorschrift oder durch Ortsgebrauch die Reinigung der Straße oder der Ersatz der Reinigungskosten oder die Entrichtung einer Abgabe für die Straßenreinigung nicht den Hauseigenthümern, sondern den anliegenden Wohnungsinhabern als solchen auferlegt ist oder wird, sind auch die Dienstwohnungsinhaber dieser öffentlichen Pflicht nicht enthoben (§ 14 unter K.).

Berlin, den 12. November 1900.

Aenderung der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu § 8 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892.

(Preußen.)

(Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 29. November 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 12.)

49. Die Ausführungsanweisung zu § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen erhält folgende Fassung:

Zu § 8 Abs. 1. 1. Unter Eisenbahnanlagen, die sich dem Bereiche einer Festung nähern, sind alle Kleinbahnen zu verstehen, die im Ganzen oder auch nur mit Theilen sich den äußersten Werken von Festungen bis auf 15 km oder weniger nähern oder in dem Raum zwischen den äußersten Werken und der Stadtumwallung liegen.

2. Kleinbahnen oder Theile von solchen, welche ohne die Stadtumwallung zu überschreiten, im Inneren von Festungen erbaut werden, gehören nicht dazu.

3. Bei Festungen ohne Stadtumwallung tritt an deren Stelle eine zwischen dem Kriegsministerium und dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten besonders zu vereinbarende Linie (s. Ausführungsanweisung zu § 9 c).

Digitized by Google

Die Ausführungsanweisung zu § 9 erhält folgenden Zusatz:

Zu § 9 c. 1. Die dem Auftrage auf Ertheilung der Genehmigung in technischer Hinsicht beizufügenden Unterlagen (Ausführungsanweisung zu § 5) sind bei den unter die Ausführungsanweisung zu § 8 Abs. 1 fallenden Kleinbahnen der Festungsbehörde vor Ertheilung der Genehmigung vorzulegen.

2. Dies gilt auch für Kleinbahnen oder Theile von solchen, welche im Innern einer Festung angelegt werden sollen, ohne die Stadtumwallung oder die beim Fehlen einer solchen vereinbarte Linie zu überschreiten. Bei diesen Bahnen sind — wenn die Unternehmer weiter gehenden Anforderungen nicht zustimmen — im Interesse der Landesvertheidigung nur solche Anforderungen zu berücksichtigen, welche zur Verhütung einer Beeinträchtigung des Vertheidigungsinteresses dienen.

3. Die Erfüllung der an die Kleinbahnen — 1 und 2 im Interesse der Landesvertheidigung zu stellenden Anforderungen ist in der Genehmigungsurkunde — erforderlichenfalls durch einen geeigneten Vorbehalt — sicher zu stellen.

Berlin, des 29. November 1900.

Reisekosten der Prüfungskommissare für Schornsteinfeger.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 17. November 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 13.)

50. Im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß den auswärtigen Beisitzern der Prüfungskommissionen für Schornsteinfeger die durch Erlaß vom 19. September d. Js. zugebilligten Reiseentschädigungen auch dann zu zahlen sind, wenn diese mit den übrigen Kosten der Prüfung in den aufkommenden Gebühren eine Deckung nicht finden.

Mehrausgaben, die dadurch entstehen, daß wegen zu geringer Zahl der Prüflinge die durch Erlaß vom 14. Juli 1897 festgesetzten Vergütungen aus den Einnahmen nicht gedeckt werden können, sind nach wie vor zulässig.

Berlin, den 17. November 1900.

Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 6. Dezember 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 13.)

51. Nach der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, finden vom 1. Januar 1901 ab auf die Werkstätten in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung, nach näherer Maßgabe der bezeichneten Verordnung und Bekanntmachung Anwendung. Gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 treten damit zugleich die bisher für Werkstätten, worin eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, gültigen Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung in der älteren Fassung vom 1. Juli 1883 außer Kraft. Hiernach greift für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb von dem angegebenen Zeitpunkt ab — abgesehen von den allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter außerhalb der Fabriken — die aus der Anlage A ersichtliche Regelung Platz.

Zur Ausführung der in Anlage A im Zusammenhange wiedergegebenen Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli und der Bekanntmachung, betreffend die

Ausführungsbestimmungen des Bundesraths, vom 13. Juli d. Js. wird Folgendes bestimmt:

Zu Ziffer II der Anlage A.

1. Hinsichtlich der Motorwerkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1897 zu der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 Anwendung.

Zu Ziffer III, IV Abs. 1 der Anlage A.

2. Die Beachtung der für die nicht als Fabriken anzusehenden Bäckereien, Konditoreien und Getreidemühlen mit Motorbetrieb neu in Kraft tretenden Bestimmungen der Gewerbeordnung ist von den Gewerbeaufsichtbeamten und den Ortspolizeibehörden gelegentlich der anderweit vorzunehmenden Revisionen (vergl. Erlaß und Anweisung vom 15. April 1896 zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien) zu überwachen.

Zu Ziffer IV, Abs. 2 und Ziffer V der Anlage A.

3. Für die Entscheidung der Frage, ob eine Wasserkraft als unregelmäßig anzusehen ist, sind die in Ziffer B IV 3 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 11. März 1895 aufgeführten Grundsätze maßgebend.

4. Hinsichtlich der Motorwerkstätten der Gruppe V A 1 (Betriebe mit zehn oder mehr Arbeitern) finden die Vorschriften der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 in Abschnitt E ff mit den aus Ziffer 5 sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

Auf den ersten Seiten der nach den Formularen B und C zu führenden Verzeichnisse (vergl. E Ziffer III a. a. O.) sind unter „Erläuterungen" in Ziffer 1 Zeile 1 und 2 die Worte „Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung der Dampfkraft stattfindet" durch nachstehende Fassung zu ersetzen: „Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit Ausnahme derjenigen Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, und der nicht als Fabriken anzusehenden Bäckereien und Konditoreien mit Motorbetrieb sowie der Getreidemühlen, letzterer soweit darin nicht ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft benutzt wird."

5. Für die Auszüge aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und von jugendlichen Arbeitern, welche in den Arbeitsräumen der in Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten auszuhängen sind, und für das Verzeichniß der beschäftigten jugendlichen Arbeiter gelten im Allgemeinen die in den Anlagen D, E und F zur Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 vorgeschriebenen Muster. Jedoch sind in der Anlage E einzuschalten: in Ziffer I und II hinter „Fabriken" die Worte: „oder Werkstätten mit Motorbetrieb", und in Ziffer IV Abs. 1 hinter „Fabrik" die Worte: „oder einer Werkstätte mit Motorbetrieb in der in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden (Ziffer I 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900) sowie in Ziffer IV Abs. 2 hinter „Fabrik" das Wort: („Werkstatt"). Ferner erhält die Ziffer VI im Abs. 1 folgende Fassung:

> VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen in Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als sechs Stunden, in anderen Motorwerkstätten, soweit in ihnen nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebwerk benutzt wird, nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in diesen Werkstätten nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. (G. O. § 135 Abs. 2, 3, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer I, 1).

Endlich ist am Schlusse der Ziffer VII hinter den Worten: „gewähret werden" folgender Zusatz einzufügen:

> Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt

werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt:

6. Hinsichtlich der Motorwerkstätten der Gruppen V A 2 und B gelten folgende Vorschriften:

a) Anzeige und Auszug bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(Vgl. Anlage A Ziffer V A 2 a): B 1, 4) (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 6, 15).

7. Die Beschäftigung von männlichen jugendlichen Arbeitern in den nicht zum Handwerk (vergl. Anlage A Ziffer V A 2 b; B 2 6;) (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 10, 17) gehörigen Werkstätten mit Motorbetrieb und die Beschäftigung von jugendlichen oder über 16 Jahre alten Arbeiterinnen in allen Motorwerkstätten darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat. Diese ist schriftlich zu erstatten und muß die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes angeben, auch ersehen erlassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Die Ortspolizeibehörde hat Anzeigen, die in den angegebenen Beziehungen unvollständig sind, zur Vervollständigung zurückzugeben. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde aufzubewahren.

8. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und der gemäß Ziffer c (siehe unten) vorzunehmenden Revisionen hat die Ortspolizeibehörde alle Motorwerkstätten, worin jugendliche oder über 16 Jahre alte Arbeiterinnen beschäftigt werden, und ferner alle nicht zum Handwerk gehörenden Motorwerkstätten, worin jugendliche männliche Arbeiter beschäftigt werden, in die Verzeichnisse einzutragen, die sie nach den der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 beigefügten Formularen B und C führt.

In dem Formulare B kann von Ausfüllung der Spalten 5 und 6 und dem Formulare C von Ausfüllung der Spalten 5 bis 8 abgesehen werden, soweit die in Frage kommenden Angaben nicht bekannt geworden sind. Die Spalten 8, 9 des Formulars B und die Spalten 10, 11 des Formulars C sind nur für die Motorbetriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, (vergl. Anlage A Ziffer V B 3) zu benutzen.

9. Jeder Arbeitgeber, der die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde darauf hinzuweisen, sofern er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er einen Auszug aus den einschlägigen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, und sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten mit Motorbetrieb nach den beiliegenden Mustern (Anl. B und C) in den Werkstatträumen auszuhängen hat.

b) Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Betriebe.

(Vgl. Anlage A Ziffer V A 2a 6, 7; B 2 Ziffer 5 und 3; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 8, 9, 16).

10. Für die kleineren Motorbetriebe (Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden) können auf Antrag des Arbeitgebers nach Maßgabe der Ziffern V A 2a 6, 7 und B 2, 5 der Anlage A Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern nachgelassen werden.

Soweit nicht Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben oder die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten eine anderweite Regelung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen erwünscht erscheinen lassen, kann die untere Verwaltungsbehörde eine Ueberbeschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und nicht länger als bis 10 Uhr Abends dann zulassen, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abtheilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht

Digitized by Google

überschreitet. Der schriftliche Antrag, der den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung und den Zeitraum angeben muß, für den sie stattfinden soll, ist unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung überreicht, so hat diese sofort mangelhafte Anträge zur Vervollständigung zurückzugeben, anderenfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern. Die dreitägige Frist für den von der unteren Verwaltungsbehörde zu ertheilenden Bescheid beginnt mit dem Zeitpunkte des Einganges des den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechenden Antrags. Hinsichtlich der Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage und des weiteren Verfahrens finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 im Abschnitt F I Ziffer 4 Abs. 2, 4 und Ziffer 5 sinnentsprechend Anwendung. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Fälle, in denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, mit dem Namen des Arbeitgebers und den für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben in das Verzeichniß einzutragen, das sie nach dem der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 beigefügten Formulare G führt. Auf die fernerhin vorgesehene Genehmigung von Ueberarbeit an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen für solche über 16 Jahre alte Arbeiterinnen, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 im Abschnitte F Ziffer II sinnentsprechend Anwendung.

Wenn Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern um deswillen beantragt werden, weil Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstatt unterbrochen haben, oder weil die Natur des Betriebes oder die Rücksichten auf die Arbeiter solche erwünscht erscheinen lassen (vgl. Anlage A Ziffer V A 2a 7; B 2 5 Abs. 2; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 9, 16 Abs. 2), so sind hinsichtlich der Erledigung solcher Anträge die in Abschnitt F Ziffer III, IV der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 aufgestellten Grundsätze sinnentsprechend anzuwenden.

11. Hinsichtlich der für die größeren Motorbetriebe mit unregelmäßiger Wasserkraft mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung auf Grund der §§ 138a, 139 der G. O. zuzulassenden Ausnahmen von der unter Ziffer V B 1 2 vorgesehenen Beschränkung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen (vergl. Anlage A Ziffer V B 3) finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 im Abschnitt F entsprechende Anwendung.

c) Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

12. In dieser Beziehung finden die Vorschriften in Abschnitt G der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 entsprechende Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

13. Die Verpflichtung zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und von Arbeiterinnen gilt sowohl für diejenigen Werkstätten, welche erst am oder nach dem 1. Januar 1901 mit solcher Beschäftigung beginnen, als auch für diejenigen Werkstätten, welche bereits vorher jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt haben. Von den letztbezeichneten Werkstätten bleiben nur diejenigen, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet und nur in soweit von der Anzeigepflicht befreit, als es sich um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, nicht auch von Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt. Den übrigen Werkstätten, die bereits vor dem 1. Januar 1901 jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt haben, ist zur Erstattung der Anzeige Frist bis 1. Februar 1901 zu gewähren.

Digitized by Google

14. Diese Anweisung findet keine Anwendung auf die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werkstätten mit Motorbetrieb und die darin beschäftigten Arbeiter. Für diese wird, soweit erforderlich, besondere Anweisung ergehen.

Ich ersuche Sie, mit thunlichster Beschleunigung vorstehenden Erlaß nebst Anlagen als Beilage des Regierungs-Amtsblatts zu veröffentlichen und die unteren Verwaltungsbehörden, die Ortspolizeibehörden und die Gewerbeaufsichtsbeamten Ihres Bezirks, für die Abdrücke dieses Erlasses beiliegen, mit Weisung zu versehen. Die Drucklegung der Beilage ist der Buchdruckerei von Julius Sittenfeld hier W Mauerstraße 44 übertragen worden, die Ihnen den erforderlichen Bedarf demnächst zugehen lassen wird. Auch wollen Sie dafür Sorge tragen, daß die betheiligten Kreise alsbald in geeigneter Weise über die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths, vom 13. Juli d. Js. unterrichtet werden. Ihrem Ermessen stelle ich anheim, ob wegen schleuniger Herstellung der erforderlichen neuen Formulare, für die sich die Größenverhältnisse der in den Anlagen D und E zur Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 vorgeschriebenen Aushänge empfehlen werden, mit geeigneten Firmen in Verbindung zu treten sein wird, damit sich die Werkstattbesitzer rechtzeitig die erforderlichen Aushänge beschaffen können.

Berlin, den 6. Dezember 1900.

Anlage A.

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb

nach den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900.

I. Unberührt von den Vorschriften der Verordnung und der Bekanntmachung bleiben diejenigen Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. In diesen Werkstätten ist die Beschäftigung der zur Familie des Arbeitgebers gehörenden Frauen und jugendlichen Personen in dem bisher zulässigen Umfange auch nach dem 1. Januar 1901 gestattet.

II. Für die Motorwerkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion gelten vom 1. Januar 1901 ab die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion vom 31. Mai 1897.

III. Für Bäckereien und Konditoreien, die mit Motoren betrieben werden, ohne daß sie als Fabriken anzusehen sind, treten mit dem 1. Januar 1901 folgende Vorschriften neu in Kraft.

1. (§ 135 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Kinder unter 13 Jahren dürfen in solchen Werkstätten überhaupt nicht, Kinder über dreizehn Jahren nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.
2. (§ 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.
3. (§ 137 Abs. 5 der Gewerbeordnung.) Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen gilt § 139b der Gewerbeordnung.

Im Uebrigen bewendet es für diese Werkstätten bei den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896.

IV. Für die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemühlen mit Motorbetrieb, mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, treten gleichfalls die unter Ziffer III bezeichneten Bestimmungen der Gewerbeordnung mit dem 1. Januar 1901 neu in Kraft. Daneben behalten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 ihre Gültigkeit.

Für Getreidemühlen mit Motorbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, greifen, sofern sie nicht als Fabriken anzusehen sind, neben den Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. April 1899 die nachfolgend unter Ziffer V A 1 und A 2a aufgeführten Bestimmungen Platz.

V. Auf alle anderen nicht unter die Ziffern I bis IV Abs. 1 fallenden Werkstätten mit Motorbetrieb finden vom 1. Januar 1901 ab die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung in dem nachstehend näher begrenzten Umfange Anwendung, und zwar — je nach der Art der als Triebkraft benutzten elementaren Kraft oder des Betriebes — entweder die Vorschriften in Abschnitt A oder diejenigen in Abschnitt B. Für die Motorbetriebe beider Gruppen kommt weiter in Betracht, wieviel Arbeiter in der Regel in der Werkstatt beschäftigt werden, und bei den kleineren Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern ferner, ob der Betrieb dem Handwerk zuzurechnen ist oder nicht.

A. Bestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb, soweit als Triebkraft andere elementare Kraft als ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzt wird, und für alle Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb ohne Rücksicht auf die Art der benutzten Triebkraft.

1. Werkstätten, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden.

Auf diese Werkstätten finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Kindern, jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen in Fabriken Anwendung. Diese größeren Motorbetriebe sind daher hinsichtlich der Beschäftigung der geschützten Personen den Fabriken nunmehr grundsätzlich gleichgestellt.

Eine Abweichung ist für sie nur insofern zugelassen, als Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, gleich den jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren täglich zehn (statt sechs) Stunden beschäftigt werden dürfen. Auch diese Ausnahme greift jedoch nicht für die Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung Platz, in denen die Beschäftigung schulentlassener Kinder die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten darf. (Vgl. ferner Abschnitt C.)

2. Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

Auf diese kleineren Motorbetriebe finden im Allgemeinen neben §§ 139a, 139b der Gewerbeordnung die §§ 135 bis 138 des Gesetzes in der nachstehend unter a aufgeführten Fassung Anwendung. Für diejenigen Motorbetriebe mit weniger als zehn Arbeitern, welche als zum Handwerk gehörig angesehen werden, treten jedoch hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter (Knaben zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, und junger Burschen zwischen vierzehn und sechszehn Jahren) einzelne der letztgenannten Vorschriften außer Anwendung. Das Nähere ergiebt sich aus den Bestimmungen unter b.

a) Allgemeine Bestimmungen.

1. (§ 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Digitized by Google

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

2. (§ 136 der Gewerbeordnung). Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter [Ziffer 1] dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen, und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

3. (§ 137 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erkläet.

Die Bestimmungen im Abs. 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, welche in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung.

4. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen enthält.

5. Ueber die in Ziffer 3 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach Ziffer 3 zulässige Dauer der Arbeitszeits hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer 3 Abs. 1. 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörden sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jeder Zeit vorzulegen.

Digitized by Google

6. Für mehr als vierzig Tage im Jahre kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ueberbeschäftigung, in dem aus Ziffer 5 Abs. 1 sich ergebenden Umfange von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abtheilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für den diese stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erbaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105 c Abs. 1 der Gewerbeordnung unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

7. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in Ziffer 1 Abs. 2, Ziffer 2 und 3 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde solche Ausnahmen höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen in einer anderen als der durch Ziffer 2, 3 Abs. 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

b) Besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerks.

1. Zum Handwerk im Sinne dieser Bestimmungen sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drathflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleicher), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber.

Durch Verfügung des Regierungspräsidenten, für Berlin des Polizeipräsidenten, kann für ihren Bezirk oder Theile desselben bestimmt werden, daß gewisse Arten der vorbezeichnete Gewerbszweige, welche nach den besonderen Verhältnissen des Bezirkes nicht handwerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu rechnen sind.

2. Für Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, gelten im Allgemeinen gleichfalls die

Digitized by Google

vorstehend unter a Ziff. 1 bis 7 aufgeführten Bestimmungen. Mit Rücksicht auf das Halten und die Ausbildung der Lehrlinge finden jedoch auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter (schulentlassene Knaben unter vierzehn Jahren, junger Burschen zwischen vierzehn und sechszehn Jahren) in solchen Betrieben die folgenden Vorschriften keine Anwendung:

Ziffer a 1. Abs. 2 Satz 1 (betreffend die Beschränkung der Dauer der täglichen Beschäftigung auf zehn Stunden),
Ziffer a 2. Abs. 1, 2 (betreffend die Lage der Arbeitszeit und die Pausen),
Ziffer a 4. (betreffend die der Ortspolizeibehörde zu erstattende schriftliche Anzeige und den Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter).

B. Bestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, (Werkstätten mit Wasserbetrieb) mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

Auf diese Werkstätten finden neben §§ 139 a, 139 b der Gewerbeordnung die §§ 135 bis 139 des Gesetzes in dem nachstehend aufgeführten Umfange Anwendung:

1. Allgemeine Bestimmungen.

1. (§ 135 Abs. 1 der Gewerbeordnung). Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

2. (§ 136 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung). Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

3. (§ 137 Abs. 4, 5 der Gewerbeordnung). Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

4. (§ 138 der Gewerbeordnung). Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

2. Besondere Bestimmungen für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

5. In diesen kleineren Motorwerkstätten dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr Abends hinaus bis spätestens zehn Uhr Abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über achteinhalb Uhr Abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen der Ziffer A 2 a 5 Abs. 2 über das Verzeichniß finden entsprechende Anwendung. Für mehr als vierzig Tage kann die Beschäftigung bis zehn Uhr Abends unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer A 2 a 6 Abs. 1 bis 3 gestattet werden.

Für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, kann, wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse oder Unglücksfälle

unterbrochen ist, oder wenn die Natur des Betriebs oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in der Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer A 2 a 7 gestattet werden.

6. Auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerks [(Ziffer A 2 b 1)] mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden die Bestimmungen unter Ziffer B 1, 2 Abs. 1 und Ziffer B 1, 4 keine Anwendung.

3. Für Motorwerkstätten mit unregelmäßiger Wasserkraft, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden.

regelt sich die Gewährung von Ausnahmen von der unter Ziffer B 1, 2 vorgesehenen Beschränkung der Arbeitszeit nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 138 a, 139 der Gewerbeordnung.

C. Von den auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung bisher vom Bundesrathe für einzelne Fabrikationszweige erlassenen besonderen Bestimmungen findet auf die Motorwerkstätten nur die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, vom 8. Juli 1893 Anwendung.

Anlage B.

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vgl. §§ 137 und 138 der Gewerbeordnung und Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900).

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen.

In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben. (§ 138 Abs. 1 G. O.; Ziffer 6 Abs. 1, Ziffer 15 Abs. 1 Bek.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2 G. O.; Ziffer 5 Abs. 2 Bek.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr Nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1 G. O.; Ziffer 5 Abs. 1 Bek.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. (§ 137 Abs. 3 G. O; Ziffer 5 Abs. 3 Bek.)

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4 G. O.; Ziffer 5 Abs. 4 Bek.)

IV. Wöcherinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137 Abs. 5 G. O.; Ziffer 5 Abs. 5 Bek.)

V. Die Bestimmungen in Ziffer II gelten nicht für Arbeiterinnen, die in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind. (Ziffer 5 Abs. 6 Bek.)

Digitized by Google

Auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Werkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung finden nur die Bestimmungen Ziffer I, II Abs. 2 Satz 1, III Abs. 2 und IV Anwendung. (Ziffer 11, 13 Abs. 1, Ziffer 14, 15 Abs. 1 Bek.)

VI. Ueber die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als zehn Uhr Abends dauern. In den in Ziffer V Abs. 2 bezeichneten Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr Abends hinaus bis spätestens 10 Uhr Abends beschäftigt werden. Bei der Berechnung der Tage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die für gewöhnlich zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. (Ziffer 7, 16 Bek.)

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2 G. O.; Ziffer 6 Abs. 2, Ziffer 15 Abs. 2 Bek.)

Anlage C.

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vgl. §§ 135, 136, 138 der Gewerbeordnung und Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900).

I. Kinder unter 13 Jahre dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1 G. O.; Ziff. 3 Abs. 1, Ziff. 12 Bek.)

II. Kinder über 13 Jahre dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. (§ 135 Abs. 1 G. O.; Ziffer 3 Abs. 1, Ziff. 12 Bek.)

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108 G. O.) (Vgl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbeordnung.)

IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben. (§ 138 Abs. 1 G. O.; Ziff. 6 Abs. 1, Ziff. 15 Abs. 1 Bek.)

V. Kinder unter 14 Jahren dürfen in Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden. In den übrigen Werkstätten mit Motorbetrieb dürfen sie nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2, 3 G. O.; Ziff. 3 Abs. 2 Bek.)

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. (§ 136 Abs. 1 G. O.; Ziff. 4 Abs. 1, Ziffer 13 Abs. 1 Bek.)

Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 1 G. O.; Ziff. 5 Abs. 1 Bek.)

Digitized by Google

VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, die nur täglich 6 Stunden beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt. (§ 136 Abs. 1 G. O.; Ziff. 4 Abs. 1 Bek.)

VII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden. (§ 136 Abs. 2 G. O.; Ziff. 4 Abs. 2 Bek.)

VIII. An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3 G. O.; Ziff. 4 Abs. 3, Ziff. 13 Abs. 2 Bek.)

IX. Auf die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren in Werkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung finden nur die Bestimmungen Ziffer I bis IV, V Abs. 3 und VIII Anwendung. (Ziff. 11 bis 13, Ziffer 15 Bek.)

X. Auf die Beschäftigung männlicher Arbeiter unter 16 Jahren in Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb finden die Bestimmungen Ziffer IV, V Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 VI und VII keine Anwendung. (Ziff. 10, 17 Bek.)

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen unter 16 Jahren oder wo außerhalb des Handwerks männliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2 G. O.; Ziff. 6, 15 Bek.)

Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung.

(Preußen.)

(Anweisung des Handels-Ministers von 29. Dezember 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 23.)

52. Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze bestimme ich Folgendes:

1. Die Zahl der zu wählenden ärztlichen Sachverständigen, welche bei den Verhandlungen des Schiedsgerichts über Streitigkeiten aus der Unfallversicherung zugezogen werden sollen, und die Grundsätze, nach denen die Auswahl zu erfolgen hat, bestimmt der Vorsitzende nach Anhörung der stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Bis zum 1. November jeden Jahres hat der Vorsitzende den Vorstand der Aerztekammer, in deren Bezirk das Schiedsgericht belegen ist, unter Mittheilung der für die Auswahl maßgebenden Grundsätze um Bezeichnung von doppelt so vielen approbirten Aerzten, als zu wählen sind, zu ersuchen.

3. Die zu wählenden ärztlichen Sachverständigen müssen am Sitze des Schiedsgerichts wohnen. Die Wahl von Aerzten, die in Vororten wohnen, ist zulässig, insofern dadurch höhere Kosten nicht entstehen. Werden an außerhalb des Sitzes des Schiedsgerichts belegenen Orten regelmäßig Verhandlungen abgehalten, so können auch an diesen Orten wohnende Aerzte gewählt werden.

4. Die Wahl der ärztlichen Sachverständigen erfolgt durch das Schiedsgericht in der ersten Sitzung im Kalenderjahr. Dem Vorsitzenden bleibt die Entscheidung darüber überlassen, ob er für diese Sitzung bei der Zuziehung der Beisitzer von der festgesetzten Regel abweichen will.

5. Der Vorsitzende hat eine Vorschlagsliste aufzustellen, in der für jeden zu wählenden Sachverständigen die Namen von mindestens zwei approbirten Aerzten einzutragen sind. Abschrift der Liste ist mit der Einladung zur Sitzung den Beisitzern

Digitized by Google

zuzustellen. In der Liste sind, sofern ein Bedürfniß hierfür vorliegt, diejenigen approbirten Aerzte, welche als ständige Vertrauensärzte allen Verhandlungen des Schiedsgerichts über Streitigkeiten aus der Unfallversicherung beiwohnen sollen, zu bezeichnen.

6. Die Wahl erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung durch Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht kann andere approbirte Aerzte, als in der Vorschlagsliste aufgeführt sind, wählen. Nicht wählbar sind Vertrauensärzte der Landes-Versicherungsanstalten, der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen, der Berufsgenossenschaften und der Ausführungsbehörden. Vertrauensärzte des Schiedsgerichts, welche während des Kalenderjahres in ein Vertragsverhältniß zu einer Berufsgenossenschaft, Ausführungsbehörde, Landesversicherungsanstalt oder einer zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung treten, scheiden aus.

7. Unmittelbar nach der Sitzung hat der Vorsitzende die Gewählten zu benachrichtigen und den Vorstand der Versichungsanstalt um Festsetzung der Vergütungen zu ersuchen.

8. Wird die Wahl abgelehnt, so findet innerhalb der nächsten 6 Wochen in einer Sitzung des Schiedsgerichts eine Ersatzwahl statt. Darüber, ob in anderen Fällen, in denen ein Vertrauensarzt ausscheidet, eine Ersatzwahl stattzufinden hat, entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts.

9. Die Namen der gewählten ärztlichen Sachverständigen sind im Bezirke des Schiedsgerichts in den für die Veröffentlichungen der höheren und unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Blättern bekannt zu machen.

10. Die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen zu den einzelnen Sitzungen wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, sofern dieser die betreffende Sitzung abhält, veranlaßt. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen Fällen andere als die gewählten ärztlichen Sachverständigen zur Sitzung des Schiedsgerichts zuzuziehen. Sie sind ferner befugt, die ärztlichen Sachverständigen zu Verhandlungen der Schiedsgerichte über Streitigkeiten aus der Invalidenversicherung zuzuziehen; in solchen Fällen ist den Sachverständigen die Einsicht in die Akten der Landes-Versicherungsanstalt und des Schiedsgerichts zu gestatten.

Berlin, den 29. Dezember 1900.

Abhaltung von Gesellenprüfungen durch die Innungen.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 2 Januar 1901, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 24.)

53. Nach Vorschrift des Erlasses vom 6. August v. Js. soll grundsätzlich freien Innungen, bei denen ein Gesellenausschuß nicht gebildet ist, die Ermächtigung zur Abnahme von Prüfungen nicht ertheilt werden. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß in einzelnen Bezirken die Bildung eines Gesellenausschusses bei freien Innungen nicht möglich gewesen ist, weil entweder eine für die Bildung des Gesellenausschusses ausreichende Zahl von Gesellen von Innungsmitgliedern nicht beschäftigt wird, oder die vorhandenen Gesellen den gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht entsprechen, oder in Folge stetigen Ab- und Zuwanderns ein dauernder Stamm von Gesellen nicht vorhanden ist. Da hiernach zu erwarten ist, daß einerseits eine Reihe an sich leistungsfähiger und angesehener Innungen des für sie besonders werthvollen Rechts zur Abhaltung von Gesellenprüfungen verlustig geht, andrerseits die Errichtung der Prüfungsausschüsse den Handwerkskammern erhebliche Schwierigkeiten bereiten wird, so will ich in Abänderung des Erlasses vom 6. August v. Js. auf Grund des § 132 a der Gewerbeordnung hiermit genehmigen, daß denjenigen freien Innungen, bei denen die Bildung eines Gesellenausschusses thatsächlich nicht möglich gewesen ist, die Ermächtigung zur Abnahme von Prüfungen ertheilt wird, sofern zwei Drittel der Handwerke im Bezirk der Innung Mitglieder der Innung sind. Die Ertheilung der

Digitized by Google

Ermächtigung bedarf in jedem Falle der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer. Zugleich bestimme ich, daß bei solchen Innungen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem Stande der Gesellen von der Handwerkskammer ernannt werden. Die zu Ernennenden müssen thunlichst den Anforderungen der §§ 95 bis 95 c der Gewerbeordnung entsprechen. Die Ermächtigung ist nur auf Widerruf zu ertheilen. Innungen, deren Mitglieder nicht mindestens vier Gesellen beschäftigen, ist die Ermächtigung nicht zu ertheilen.

Weiter hat sich ergeben, daß auch bei einzelnen Zwangsinnungen aus den angeführten Gründen die Errichtung des Gesellenausschusses nicht möglich gewesen ist. Auf Grund des § 132 a der Gewerbeordnung bestimme ich, daß bei solchen Zwangsinnungen die Mitglieder der Prüfungsausschüsse aus dem Gesellenstande von der Handwerkskammer zu ernennen sind. Die zu Ernennenden sind in erster Linie aus den Gesellen zu nehmen, welche den Anforderungen der §§ 95 bis 95 c und 100 r der Gewerbeordnung genügen. Ueber die gesammte Regelung des Prüfungswesens sehe ich Ihrem Bericht bis zum 1. April entgegen. Von dem durch den Erlaß vom 6. August v. Js. vorgeschriebenen Berichte kann abgesehen werden. Ebenso hat die durch den Erlaß vom 17. November v. Js. angeordnete Einreichung der Prüfungsordnungen zu unterbleiben.

Berlin, den 2. Januar 1901.

Längenzugabe für in den sogenannten Submissionsschlägen zur Aufarbeitung gelangendes Langnutzholz.

(Preußen.)

(Verfügung des Landwirthschafts-Ministers vom 12. Dezember 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 25.)

54. Ich genehmige hierdurch, daß für das in den sogenannten Submissionsschlägen zur Aufarbeitung gelangende Langnutzholz eine Längenzugabe bis zu fünf Centimetern als Uebermaß gewährt werden darf, wenn die Stämme in einem Stücke bis zu der durch den Kaufvertrag festgesetzten Mindest-Zopfstärke ausgehalten und vermessen werden.

Ich bestimme ferner, daß auch für Holz aus Durchforstungs- und Totalitätsschlägen, wenn es vor dem Einschlage zum Verkauf gestellt wird, die Anordnung Platz zu greifen hat, wonach der Käufer zwar verpflichtet sein soll, auch eine größere, als die geschätzte, dem Vertrage zu Grunde gelegte Holzmasse zu dem vertragsmäßigen Preise zu übernehmen, daß aber die etwa zu überweisende, größere Masse den Satz von 20% der veranschlagten Menge nicht überschreiten darf, sofern der Käufer dies nicht wünscht.

Berlin, den 12. Dezember 1900.

Auslieferung strafrechtlich verfolgter Ausländer.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 15. November 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 25.)

55. Im Auslieferungsverkehre mit Oesterreich waren gelegentlich eines Einzelfalles Zweifel darüber entstanden, inwieweit die strafrechtliche Verfolgung einer Person in dem Lande, nach welchem sie ausgeliefert war, zulässig sei.

Zur Lösung dieser Zweifel haben sich die betheiligten Regierungen über folgende Punkte geeinigt:

Ist eine Auslieferung wegen mehrerer Straſthaten nachgesucht, so muß die

Digitized by Google

Verfolgung des Ausgelieferten jedenfalls insoweit ausgeschlossen bleiben, als bei der Auslieferungsbewilligung ein ausdrücklicher Vorbehalt auf Nichtbestrafung wegen einzelner Strafthaten gemacht ist. Einem derartigen Vorbehalt ist es gleich zu achten, wenn die Auslieferung wegen einzelner Strafthaten aus dem Grunde ausdrücklich abgelehnt ist, weil bezüglich dieser eine Auslieferungspflicht nicht begründet sei. — Soll einem Auslieferungsantrage nicht im vollen Umfange entsprochen werden, so ist die Auslieferung nicht früher in Vollzug zu setzen, als bis durch Rückfrage sichergestellt ist, daß der Auslieferungsantrag trotzdem aufrecht erhalten wird.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon mit dem Bemerken ergebenst in Kenntniß, daß durch diese Vereinbarung an dem Grundsatze, nach welchem die Bewilligung einer Auslieferung stets durch die Centralinstanz zu erfolgen hat, nichts geändert wird.

Berlin, den 15. November 1900.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 2 Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

(Preußen.)

(Erlaß des Ministers des Innern vom 18. Dezember 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 27.)

56. Das Fürsorgeerziehungsgesetz ist eine Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder, wie sie durch die §§ 1666 und 1838 des B. G.-B. und Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. angeregt und bedingt ist. Das neue Gesetz verfolgt denselben Zweck wie das alte: gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um der Verwahrlosung jugendlicher Personen und ihrem Verfall in Verbrechen vorzubeugen oder verwahrloste und verbrecherische Jugendliche vor weiterem oder völligem sittlichen Verderben zu bewahren. Die Fürsorgeerziehung auf Grund dieses Gesetzes ist nur eine der mannigfachen gesetzlichen und Verwaltungsmaßregeln zur Sicherung einer geordneten Erziehung Jugendlicher. Sie greift so tief in das Verhältniß des Jugendlichen zu seinen Eltern und seiner Familie ein, daß sie in vielen Fällen eine vollständige Loslösung von der Familie zur Folge hat; sie soll daher nur zur Anwendung kommen, wenn alle andern zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen. Bevor die Maßregel in Aussicht genommen wird, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebesthätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 B. G.-B. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirthschaftlicher Noth der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichtswegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu thun.

Personen, die in Fürsorgeerziehung genommen werden können. (§ 1.)

Der Kreis der Personen, welche in Fürsorgeerziehung genommen werden können, ist gegenüber dem Gesetze vom 13. März 1878 wesenlich erweitert. Jenes beschränkte sie auf die Kinder, die nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine nach Reichs- und Landesrecht mit Strafe bedrohte Handlung, begangen hatten, wegen deren sie strafrechtlich nicht verfolgt werden konnten, (§ 55 St.-G.-B.), und ließ die Unterbringung in einer Familie oder Besserungsanstalt auch dann nur zu, wenn die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher

Digitized by Google

Verwahrlosung erforderlich war. Das neue Gesetz behält diese Bestimmung bei (§ 1 Nr 2), hat jedoch eine erste Erweiterung dadurch eingeführt, daß in Uebereinstimmung mit § 55 des St.-G.-B. die untere Altersgrenze beseitigt ist.

Eine weit größere Ausdehnung gewinnt jedoch die Fürsorgeerziehung durch die vollständig neuen Bestimmungen der Nrn. 1 und 3 des § 1.

Danach ist die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung zulässig gegen Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahre:

1. wenn Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, durch schuldhaftes Verhalten der Eltern in Gefahr gerathen, zu verwahrlosen.

   Ein schuldhaftes Verhalten liegt vor, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater (§ 1666 B. G.-B.) oder die Mutter, wenn dieser die elterliche Gewalt oder deren Ausübung zusteht (§§ 1684 bis 1686 B. G.-B.), das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht;

2. wenn bei bevormundeten Minderjährigen die Fürsorgeerziehung zur Verhütung der Verwahrlosung nothwendig ist.

   Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Bevormundeten zu, so muß ihnen jedoch ein schuldhaftes Verhalten, wie unter Nr. 1, nachgewiesen werden;

3. wenn Minderjährige auch ohne daß ein Verschulden der Eltern vorliegt, verwahrlosen und die erziehliche Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule nicht ausreichen, um ein völliges sittliches Verderben des Minderjährigen zu verhüten, § 1 Nr. 3 (Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B.).

Da unter Verwahrlosung nicht nur die sittliche sondern auch die geistige und körperliche zu verstehen ist, so gehören unter die Nr. 1 alle die Fälle, in denen Eltern ihre Kinder mißhandeln, ihnen die körperliche Pflege versagen, sie zu überanstrengenden, der leiblichen und geistigen Entwickelung schädlichen Arbeiten zwingen, sie in einer die Zwecke der Schule gefährdenden Weise vom Schulbesuche abhalten, die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterrichte ihrer nicht vollsinnigen Kinder hartnäckig zurückweisen oder sie vom Verkehr mit verbrecherischen Personen und der Begehung von Strafthaten nicht abhalten. Das Gleiche gilt, wenn der Vater oder die Mutter der Trunksucht, Landstreicherei, Bettelei, des gewohnheitsmäßigen Diebstahls, der Gewerbeunzucht, Kuppelei oder eines anderen ehrlosen Verhaltens sich schuldig machen. Für Nr. 3 werden besonders die Minderjährigen in Frage kommen, die sich der Aufsicht der Eltern und Erzieher entziehen oder widersetzen, gegen deren Willen in schlechter Gesellschaft sich bewegen, wo sie Anreizung zum lüderlichen Leben und zur Begehung von Strafthaten finden; weibliche Minderjährige, die der Gewerbsunzucht sich ergeben haben oder ihr zu verfallen drohen.

Da durch eine untere Altersgrenze die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht beschränkt ist, so können ihr auch Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, überwiesen werden. Von dieser Befugniß wird aber nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn keine andere Maßnahme sich finden läßt, um der Verwahrlosung des Kindes vorzubeugen.

Durch die Bestimmung in § 2, daß die Erziehung auf öffentliche Kosten erfolgt, ist nicht ausgeschlossen, Kinder vermögender Eltern oder vermögende Minderjährige in Fürsorgeerziehung zu nehmen, auch wenn sie die dadurch entstehenden Kosten ersetzen (§ 16).

II. Das Verfahren für die Anordnung der Fürsorgeerziehung (§§ 3 und 4).

Die Fürsorgeerziehung kann nur vom Vormundschaftsgerichte im Beschlußverfahren angeordnet werden und zwar sowohl von Amtswegen, wenn ihm Thatsachen bekannt werden, welche die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes begründen, als auf Antrag.

Recht und Pflicht zur Stellung des Antrages ist beschränkt in Landkreisen auf den Landrath (in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann), die Gemeinde-

vorstände der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie der diesen gleichgestellten Städte der Provinz Hannover, in Stadtkreisen auf den Gemeindevorstand und die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden.

Diese Beschränkung hat den Zweck, eine zuverlässige und gleichmäßige Handhabung des Gesetzes sicher zu stellen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß auch andere Behörden, Beamte und Privatpersonen beim Vormundschaftsgerichte unter Mittheilung von Thatsachen die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen in Anregung bringen können.

Die Anträge sind beim Vormundschaftsgerichte zu stellen, in dessen Bezirk der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahren seinen Wohnsitz (§§ 7, 11 B. G.-B.) oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Ist für den Minderjährigen eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig, oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt er steht, ein Beistand bestellt, so ist der Antrag bei dem Gerichte zu stellen, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist (Reichsgesetz über die Angelegenheit freiwilliger Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898, §§ 36, 43).

Die nachgeordneten Polizei- und Gemeindeorgane, die Waisenräthe und Armenpfleger sind anzuweisen, den zur Stellung des Antrages verpflichteten Behörden (§ 4) alle die Fälle zur Kenntniß zu bringen, in denen Kinder von Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig verwahrlost werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten lüderlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind. Ganz besonders sind Geistliche, Aerzte und Lehrer berufen, da, wo ihnen auf Grund dieses Gesetzes die Anordnung der Fürsorgeerziehung nothwendig erscheint, die geeigneten Anträge zu stellen.

Es ist dahin zu wirken, daß bei den Anzeigen und Mittheilungen die den Antrag begründenden Thatsachen bestimmt bezeichnet und, soweit möglich, die erforderlichen Beweismittel und Zeugen angegeben werden. Die Anzeigen und Mittheilungen sind rechtzeitig, d. h. nicht erst bei vorgeschrittener, sondern schon bei beginnender Verwahrlosung zu machen, weil dann die Fürsorgeerziehung am meisten Aussicht auf Erfolg hat.

Die Vorsteher der Gefängnisse, in denen jugendliche Verurtheilte ihre Strafe verbüßen, haben mit der Konferenz der Oberbeamten, zu denen der Geistliche, der Arzt und der Lehrer gehören, oder wo solche Konferenzen nicht bestehen, mit dem Anstaltsgeistlichen und Lehrer zu erörtern, ob die Fürsorgeerziehung für einen Jugendlichen nach verbüßter Strafe nothwendig erscheint. Bejahendenfalls ist der Konferenzbeschluß oder das Gutachten mit den Akten der zuständigen Behörde (§ 4) so rechtzeitig mitzutheilen, daß womöglich das Verfahren vor Ablauf der Strafe beendigt sein und die Unterbringung zur Fürsorge sich unmittelbar an die Verbüßung der Strafe anschließen kann.

Die Staatsanwaltschaften werden die zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle, in denen nach ihrer Ansicht ein Anlaß zur Fürsorgeerziehung vorliegt, den zur Antragstellung berechtigten Behörden (§ 4) unter Beifügung der Akten mittheilen.

Werden Minderjährige vor vollendetem 18. Lebensjahr auf Grund der Bestimmungen des durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 R.-G.-Bl. S. 301) abgeänderten § 362 des St.-G.-B. und des § 361 des St.-G.-B. der Landespolizeibehörde überwiesen, so haben die Regierungspräsidenten die zuständigen Behörden (§ 4) anzuweisen, den Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen, wenn in anderer Weise die Unterbringung des Minderjährigen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einem Asyle nicht sicher gestellt werden kann.

Der Landrath (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) hat, sobald ihm der Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung zugestellt ist, dem Landesdirektor (Landeshauptmann) des zur Unterbringung verpflichteten Kommunalverbandes (in Berlin dem Magistrate) unverzüglich eine Mittheilung über die persönlichen, häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse des Ueberwiesenen zu machen, worin er sich zugleich gutachtlich darüber äußert, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint.

Digitized by Google

III. Vorläufige Unterbringung (§ 5).

Das Vormundschaftsgericht kann bei Gefahr im Verzuge eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Bei ihren Anträgen haben die zuständigen Behörden (§ 4) anzugeben, ob sie eine solche Gefahr für vorliegend erachten. Da diese vorläufige Unterbringung sich häufig als nothwendig erweisen wird, namentlich in solchen Fällen, wo gegen den die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts Beschwerde eingelegt wird, so ist mit geeigneten, im Kreise oder in den Städten belegenen, Anstalten über die Aufnahme solcher Minderjährigen ein Abkommen zu treffen, damit die Polizeibehörde in der Lage ist, die Anordnung des Gerichts ohne Verzug und zutreffend auszuführen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß der Minderjährige sich nicht aus eigenem Antriebe oder durch Vermittelung seiner Angehörigen dem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren entzieht. Die Letzteren sind von der Polizeibehörde auf die Strafbestimmungen des § 21 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Gefängnisse dürfen zur Unterbringung solcher Minderjährigen unter keinen Umständen benutzt werden.

IV. Ueberführung (§ 9 Abs. 3).

Die Ueberführung des Zöglings in die von dem Kommunalverbande zu seiner Aufnahme bestimmte Familie oder Anstalt hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zu veranlassen. Die Begleiter sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen; weibliche Zöglinge sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen.

V. Ausführung der Fürsorgeerziehung (§§ 9, 10, 14).

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt wie bisher den Kommunalverbänden ob; sie bestimmen darüber, ob der Zögling in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden soll und führen über ihn die Aufsicht bis zur Beendigung der Fürsorgeerziehung. Bei der Fürsorgeerziehung ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Zöglinge, der Verwahrlosung entnommen, zu religiös-sittlichen Menschen erzogen und zu brauchbaren Arbeitern vorzugsweise für die Landwirthschaft ausgebildet werden.

a. Familienerziehung.

So lange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie am irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben. Sie wird von vornherein zur Anwendung zu bringen sein, wenn der Zögling das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten hat und ein erhebliches sittliches Verderbniß nicht vorliegt, oder nach voraufgegangener Anstaltserziehung, wenn der Zögling durch sie an Zucht und Ordnung gewöhnt, körperlich, geistig und sittlich gekräftigt ist. Bei der Auswahl der Familien ist in erster Linie darauf zu sehen, daß sie für eine ernst religiös-sittliche Erziehung der Zöglinge Gewähr bieten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, die in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Familien, die auf dem Lande oder in kleinen Städten wohnen und den Zöglingen Gelegenheit bieten, sich mit Land- und Gartenarbeit zu beschäftigen, sind besonders zu berücksichtigen. Von Familien, die in großen Städten oder dichtbevölkerten Industriebezirken wohnen, wird möglichst abzusehen sein. Die Familie muß dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören. Bei nicht mehr schulpflichtigen Kindern kann von dieser Bestimmung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie ihres Bekenntnisses überhaupt nicht oder nur an solchen Orten gefunden werden kann, wo die Beaufsichtigung des Zöglings besondere Schwierigkeiten bietet. Dann ist jedoch die regelmäßige Theilnahme des Zöglings am Gottesdienste seines Bekenntnisses sicher zu stellen.

Mit dem Familienhaupte ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich derselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und der Schule, und Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zu Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde, ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene, reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche

Digitized by Google

Hülfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Schulunterrichts geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen, bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zuzulassen.

Es ist möglichst darauf zu sehen, daß die Familie dem bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings nicht zu nahe wohnt und daß nicht mehrere Zöglinge in derselben Familie untergebracht werden.

Zur Ermittelung geeigneter Familien werden die Gemeindevorstände, die Pfarrämter und Waisenräthe den Kommunalverbänden behülflich sein und die erforderliche Auskunft geben.

Auch die Unterbringung des Zöglings in der eigenen Familie ist zulässig. Vorbedingung dafür ist, daß die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat und daß die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet ist, beseitigt sind, etwa durch Verbesserung der wirthschaftlichen Lage, durch Ausscheiden des schuldigen Elterntheils, durch Verziehen der Familie in eine andere sozial gesundere Umgebung. Durch diese Maßregel wird die Fürsorgeerziehung nicht aufgehoben, der Zögling untersteht der vom Kommunalverbande angeordneten Aufsicht und kann der Familie jederzeit genommen und anderweit untergebracht werden, wenn sie sich ungeeignet erweist.

Von der Unterbringung des Zöglings in einer Familie ist vorher dem Gemeindevorstande, sowie dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen. Ist der Zögling schulpflichtig, so ist auch die Schulbehörde zu benachrichtigen und festzustellen, daß die Aufnahme des Zöglings in die Volksschule gesichert ist (§ 19).

b. Anstaltserziehung.

Die Unterbringung in Anstalten erscheint vorzugsweise angebracht für Minderjährige, die zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Landstreichen und Verbrechen neigen oder in anderer Weise sittlich verwahrlost sind, sowie solche, deren körperlicher Zustand eine besondere Pflege unter ärztlicher Aufsicht fordert. Die Zöglinge sollen aber in der Anstalt nur so lange bleiben, als unbedingt nothwendig ist, um sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, leiblich und geistig zu kräftigen. Sobald dieser körperliche und sittliche Reinigungsprozeß beendigt ist, sind sie in Familien, wenn möglich unter Aufsicht des Anstaltsvorstehers, der ihren Charakter kennt, unterzubringen, die Schulpflichtigen in Pflege, die Schulentlassenen im Gesindedienst oder als Lehrlinge. Führen sie sich schlecht oder erweist sich die Familie als ungeeignet, so sind sie in die Anstalt zurückzunehmen, um geeigneten Falles nach einiger Zeit einen erneuten Versuch mit der Familienerziehung zu machen. Für die Anstaltserziehung sind geeignete kirchliche oder Privatanstalten zu benutzen und, soweit diese nicht vorhanden, von den Kommunalverbänden eigene Anstalten zu errichten. Als geeignet werden nur solche Anstalten anzusehen sein, die Sicherheit für eine Erziehung der Zöglinge auf religiös-sittlicher Grundlage bieten und deren Leiter für die Lösung der Aufgabe der Fürsorgeerziehung befähigt sind.

Die Anstalten müssen durch ihre Lage, baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Gelegenheit, die Zöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen, den besonderen Anforderungen der Fürsorgeerziehung entsprechen und den Zöglingen einen ausreichenden den Vorschriften für die Volksschule gemäßen Unterricht gewähren. Die Anstalten sollen nicht zu klein sein, weil dann die wirthschaftliche Lage meist nicht gestattet, einen pädagogisch geschulten Leiter an die Spitze zu stellen und einen ausreichenden Schuldienst einzurichten, und nicht zu groß, weil dann der Leiter nicht im Stande ist, die Eigenart jedes Zöglings genau kennen zu lernen und ihn dementsprechend zu behandeln. Erfahrungsgemäß ist für nicht öffentliche Anstalten die Einrichtung für 50—100 Zöglinge die zweckmäßigste.

Es empfiehlt sich nur solche Anstalten zu benutzen, die auf konfessioneller Grundlage stehen und entweder nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind. Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können unter Umständen

Digitized by Google

auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht, und die Spielplätze vollständig von einander getrennt sind. Von der Benutzung solcher Anstalten, die in Mitten großer Städte oder industrieller Bezirke liegen, wird möglichst abzusehen sein. Die Staats- und Gemeindebehörden werden angewiesen, den Kommunalverbänden bei der Ermittelung von Anstalten behülflich zu sein und ihnen jede gewünschte Auskunft über deren Einrichtung und Verwaltung nach bestem Vermögen zu ertheilen.

Für die den Kommunalverbänden gehörenden Anstalten wird es sich empfehlen, sie auf eine Zahl von 80—200 Zöglingen konfessionell und entweder nur für männliche oder nur für weibliche Zöglinge einzurichten. Als Leiter der für männliche Zöglinge bestimmten Anstalt ist ein pädagogisch gebildeter Geistlicher oder im öffentlichen Schuldienste bewährter Lehrer zu wählen, dem die erforderliche Zahl von Lehrern und Führern beizugeben ist, um unter den Zöglingen zur besseren Uebersicht und Erziehung verschiedene Abtheilungen bilden zu können. Ein ausreichendes Gelände, um darauf die Zöglinge mit Garten-, Feldarbeit und Viehwartung zu beschäftigen, einige Werkstätten, um männliche Zöglinge in Handfertigkeiten, welche für ihr späteres Fortkommen von Werth sind, durch fachkundige Beamte unterweisen zu lassen, dürfen nicht fehlen.

In den Erziehungsanstalten für weibliche Zöglinge sollen außer dem Geistlichen und dem Arzte nur weibliche Beamte thätig sein. Die Anstalt muß die Möglichkeit bieten, die Zöglinge in der Haus-, Garten-, Feld- und Viehwirthschaft gründlich zu beschäftigen. Außerdem sind sie in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten: Nähen, Stricken, Flicken ꝛc. auszubilden.

Die Anstalten müssen den schulpflichtigen Zöglingen den vorschriftsmäßigen Volksschulunterricht gewähren. Die Schulentlassenen sind in den Zeiten, wo sie nicht mit Arbeiten in der Haus- und Feldwirthschaft beschäftigt werden, in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule weiter zu fördern.

Den Kommunalverbänden ist gestattet, zur Errichtung eigener Erziehungsanstalten Gebäude, die bei Landarmen- und Arbeitshäusern überflüssig werden, zu benutzen. Diese Gebäude müssen jedoch von den zur Aufnahme der Landarmen und Korrigenden bestimmten vollständig abgeschlossen werden; die Erziehungsanstalt muß ihren eigenen pädagogisch gebildeten Leiter und ein besonderes Lehr- und Aufsichtspersonal haben; das Personal des Landarmen- und Arbeitshauses darf bei den Zöglingen nicht zur Verwendung kommen. Die Zöglinge müssen unter allen Umständen, auch bei der Arbeit, von den Insassen des Landarmenhauses oder Korrektionshauses so getrennt gehalten werden, daß irgend eine Berührung zwischen ihnen nicht stattfindet.

Dagegen kann die wirthschaftliche Verwaltung beider Anstalten unter der Oberleitung des Vorstehers des Arbeitshauses gemeinsam sein.

Bis zum 1. April 1903 ist es den Kommunalverbänden, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, gestattet, Fürsorgezöglinge auch in Arbeitshäusern und Landarmenhäusern unterzubringen. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß diese Maßregel nur zur Anwendung kommt bei Minderjährigen, welche das schulpflichtige Alter überschritten haben; daß den Zöglingen besondere Aufenthaltsräume für den Tag und die Nacht angewiesen werden, so daß sie mit den Häuslingen nicht in Berührung kommen und daß für sie ein besonderes Aufsichtspersonal, das der erziehlichen Aufgabe gewachsen ist, bestimmt wird.

Der Zögling ist, soweit irgend möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Ist eine solche Anstalt, die zugleich den Aufgaben der Fürsorgeerziehung gewachsen ist, im Bezirke des verpflichteten Kommunalverbandes nicht vorhanden, so ist die Unterbringung in einer geeigneten Anstalt im Bezirke eines anderen Kommunalverbandes anzustreben. Läßt sich die Unterbringung eines Zöglings in einer geeigneten Anstalt seines Bekenntnisses nicht ermöglichen, so ist der Religionsunterricht und die regelmäßige Theilnahme am Gottesdienste nach den Ordnungen seines Bekenntnisses sicher zu stellen. Zöglinge, die wegen ihres krankhaften Zustandes in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idiote, Epileptische, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, untergebracht werden müssen, fallen dadurch nicht ohne Weiteres

Digitized by Google

aus der Fürsorgeerziehung. Für die Aufhebung dieser Maßregel gelten auch bei diesen Zöglingen die Bestimmungen des § 13 Abs. 2.

VI. Dienst oder Lehre.

Vor Ablauf des schulpflichtigen Alters ist rechtzeitig für eine den Fähigkeiten und Verhältnissen des Zöglings passende und thunlichst seinen Wünschen entsprechende Dienst- oder Lehrstelle zu sorgen.

Als Dienst- oder Lehrherren sollen nur durchaus zuverlässige und tüchtige Personen ausgewählt werden. Bei etwa abzuschließenden Lehrverträgen ist die tüchtige Ausbildung im Handwerk innerhalb einer bestimmten Zeit sicher zu stellen.

Im Uebrigen sind bei Abschließung des Lehrvertrages die Bestimmungen der §§ 126—132a der Gewerbeordnung, Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 (Reichsgesetzblatt S. 663) zu beachten. Die Unterbringung in Lehre und Dienst ist Familienerziehung und finden dafür die bezüglichen Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen, insbesondere auch über die konfessionelle Erziehung, sinngemäße Anwendung (Nr. Va).

VII. Fürsorge (§ 11).

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist von dem verpflichteten Kommunalverbande ein Fürsorger zu bestellen, dessen Aufgabe es ist, sowohl die Führung als auch die Erziehung und die Behandlung der ihnen zugewiesenen Zöglinge zu überwachen.

Die noch nicht schulentlassenen Zöglinge hat er von Zeit zu Zeit persönlich in der Familie aufzusuchen, sich von der Art der Unterkunft, Verpflegung, Erziehung, Beschäftigung zu überzeugen, durch Benehmen mit dem Ortsgeistlichen und der Schulbehörde sich zu vergewissern, daß Schul- und Kirchenbesuch regelmäßig ist und die vertraglichen Bestimmungen gewissenhaft erfüllt werden und für Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen. Den Anordnungen des Fürsorgers müssen der Familienvorstand und der Zögling vorbehaltlich der Beschwerde an den Kommunalverband nachkommen.

Bei den in Dienst oder Lehre Stehenden hat er darauf zu halten, daß der Verdienst der Zöglinge in angemessener Weise verwendet und ein Theil desselben auf der Sparkasse belegt wird. Halbjährlich hat der Fürsorger an den vom Kommunalverbande bezeichneten Beamten über seine Wahrnehmungen kurz zu berichten.

Dem Fürsorger ist für die Ausübung seines Amtes vom Kommunalverbande eine gedruckte Anweisung zu geben; Abschriften der über die Unterbringung der Zöglinge abgeschlossenen Verträge sind ihm auszuhändigen. Der Fürsorger ist so zu wählen, daß er am Orte selbst, wo der Zögling untergebracht ist, oder doch so nahe wohnt, daß die persönliche Aufsicht nicht erschwert wird und daß er, wenn irgend möglich, dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehört. Um die Uebernahme des Amtes sind in erster Linie die zuständigen Ortsgeistlichen, Lehrer, Mitglieder von Waisenräthen oder Erziehungsvereinen zu ersuchen; andere geeignete Persönlichkeiten sind mit Hülfe der Geistlichen und Gemeindevorstände zu ermitteln. Ist der Zögling bevormundet und wohnt der Vormund am Orte oder in der Nähe, so ist dieser zunächst als Fürsorger zu bestellen. Für Kinder im Alter unter 12 Jahren und weibliche Zöglinge sind vorzugsweise Frauen als Fürsorger zu bestellen. Das Amt des Fürsorgers ist ein Ehrenamt, nothwendige baare Auslagen werden erstattet.

VIII. Vormundschaft (§ 12).

Der Vorstand einer unter Verwaltung des Kommunalverbandes stehenden Erziehungsanstalt übt nach Artikel 78 § 1 des Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. ohne Weiteres die Rechte und Pflichten eines Vormundes über die Anstaltszöglinge aus; der Vorstand einer kirchlichen oder Privatanstalt kann ebenfalls auf Antrag des Kommunalverbandes zum Vormunde der Zöglinge bestellt werden. In beiden Fällen darf dem Vormund dieses Amt auch über die Zeit der Entlassung des Zöglings aus der Fürsorgeerziehung bis zu dessen Volljährigkeit belassen werden.

IX. Entlassung aus der Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit. Vorher kann die Aufhebung angeordnet werden durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amtswegen

oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Zöglings. Bedingung dafür ist, daß der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder anderweit sicher gestellt ist. Vor der Beschlußfassung ist der Fürsorger oder Vorsteher der Anstalt, in welcher der Zögling untergebracht ist, zu hören. Die Entlassung erfolgt endgültig oder auf Widerruf. Die erstere soll nur dann stattfinden, wenn der Zögling in vollständig gesicherte Verhältnisse eingetreten ist, welche eine abermalige Verwahrlosung so gut als ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs soll erfolgen, wenn die Führung des Zöglings und die Verhältnisse, in welche er eintritt, zur Zeit die Aufhebung rechtfertigen, es aber zweifelhaft erscheint, ob beide von Dauer sein werden.

Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung auf Widerruf ist an die Bedingung zu knüpfen, daß sich der Minderjährige der vom Kommunalverbande über ihn angeordneten Aufsicht unterstellt. Entzieht er sich dieser Aufsicht oder lassen seine Führung und Lebensverhältnisse eine abermalige Verwahrlosung befürchten, so ist er in die Fürsorgeerziehung zurückzunehmen. Die Ueberwachung des Minderjährigen wird am zweckmäßigsten dem bisherigen Fürsorger übertragen, sie darf nicht durch polizeiliche Organe ausgeübt werden.

X. Kosten (§ 15).

Die Ortsarmenverbände und die denselben gleichstehenden Gesammtarmenverbände (Pr. Ges. betr. Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 §§ 9—15), in denen der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, haben wie bisher die Kosten der Ueberführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, der ersten Ausstattung, der Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und der Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings zu tragen. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande zur Last.

Die Kommunalverbände tragen die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge. Der Staat giebt zu diesen Kosten einen Zuschuß in Höhe von zwei Drittel derselben.

Die Kostenaufstellungen sind am Schlusse jedes Etatsjahres den Oberpräsidenten einzureichen, welche dieselben prüfen und feststellen lassen und zur Zahlung bei einer Regierungshauptkasse anweisen. Mit der Zahlung ist stets dieselbe Regierungshauptkasse zu beauftragen. Die Kostenaufstellungen sind nach erfolgter Zahlung der Beträge dem Minister des Innern zur Prüfung einzureichen; sie gelangen hierauf zur Rechnungslegung an die Regierungspräsidenten zurück.

Die Erstattung der Kosten des Unterhalts eines Zöglings während der Fürsorgeerziehung kann der Kommunalverband von dem Zöglinge selbst oder von dem auf Grund bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalte Verpflichteten fordern. Es wird sich empfehlen wie bisher das Vermögen des Zöglings nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn und insoweit es den Betrag von 300 Mark übersteigt. Dagegen wird die Rückforderung der Kosten des Unterhalts der Zöglinge von den zu ihrem Unterhalte Verpflichteten, insbesondere von den Eltern mit voller Strenge zu betreiben sein. Ist nach der Vermögenslage der Ersatzpflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt, so ist die Forderung auf einen Theil der Kosten zu ermäßigen; es muß aber Regel sein, einen wenn auch kleinen Theil der Kosten beizutreiben, um bei den zum Unterhalt Verpflichteten das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für den Zögling aufrecht zu erhalten und ein frivoles Abschieben der Kinder zu verhindern. Dieselben Grundsätze finden auch auf die Einziehung der von den Ortsarmenverbänden verauslagten Kosten Anwendung. Die Beitreibung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

In den Kostenaufstellungen sind die von den Kommunalverbänden wieder eingezogenen Beträge besonders ersichtlich zu machen; zwei Drittel derselben sind auf den Beitrag des Staates anzurechnen.

XI. Aufsicht über die Fürsorgeerziehung (§ 17—20).

Von den Kommunalverbänden sind für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten neue Reglements

zu erlassen und durch die Oberpräsidenten dem Minister des Innern und dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen. Bei Abfassung der Reglements sind die in diesen Ausführungsbestimmungen gegebenen Anweisungen zu beachten.

Die Oberpräsidenten führen die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes durch die Kommunalverbände und die Schulaufsicht über die von letzteren errichteten Erziehungsanstalten nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1897 und des Erlasses der Minister des Innern und der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 15. November 1897.

Alljährlich ist über die Ausführung der Fürsorgeerziehung von den Kommunalverwaltungen dem Oberpräsidenten ein Bericht nebst den erforderlichen Nachweisungen einzureichen und dem Minister des Innern vorzulegen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden vom 1. April ab auch Anwendung auf die nach dem Gesetze vom 13. März 1878 in Zwangserziehung befindlichen Personen.

Von der Sorgfalt und der Umsicht der bei der Ausführung dieses Gesetzes betheiligten Behörden und Personen, insbesondere der zur Stellung des Antrages berechtigten und verpflichteten, wird wesentlich der Erfolg des Gesetzes abhängen. Es darf daher zuversichtlich gehofft werden, daß sie sich dieser neuer Aufgabe, die von hoher sittlicher und sozialer Bedeutung ist, mit voller Hingebung widmen. Sie werden ihr um so eher gerecht werden, wenn sie sich der Mitwirkung der an dem Werke interessierten Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Geistlichen, Lehrer und Aerzte, der Vereine zum Jugendschutz und geeigneter Privatpersonen versichern.

Berlin, den 18. Dezember 1900.

Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker.

(Preußen.)

(Allerhöchste Verordnung vom 2. Februar 1901. Im Reichsanzeiger vom 26. März 1901 veröffentlicht.)

57. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf den Antrag unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Erster Abschnitt. Die Apothekerkammern.

§ 1. Für jede Provinz ist eine Apothekerkammer zu errichten. Der Bezirk der Apothekerkammer der Provinz Brandenburg hat zugleich den Stadtkreis Berlin, der Bezirk der Apothekerkammer der Rheinprovinz zugleich die Hohenzollernschen Lande zu umfassen.

Die Kammern erhalten ihren Sitz am Amtssitze des Ober-Präsidenten, die Kammer der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin erhält ihren Sitz in Berlin.

§ 2. Der Geschäftskreis der Apothekerkammern umfaßt die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den Apothekerberuf oder die Arzneiversorgung betreffen oder auf die Wahrnehmung und Vertretung der Standesinteressen der Apotheker gerichtet sind.

Die Apothekerkammern sind befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten, und sollen die letzteren geeignetenfalls den Apothekerkammern Gelegenheit geben, sich über einschlägige Fragen gutachtlich zu äußern.

§ 3. Die Mitglieder der Apothekerkammern werden gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des Bezirks der Kammer, getrennt nach Regierungsbezirken (Wahlbezirken). Der Stadtkreis Berlin bildet einen eigenen Wahlbezirk.

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen approbirten Apotheker, welche innerhalb des Wahlbezirks ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Zu den Apothekern im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören neben den Apothekenbesitzern auch diejenigen approbirten Apotheker, welche als Verwalter oder Gehülfen in einer Apotheke thätig sind, der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht obliegen, ein pharmazeutisches staat-

liches Amt bekleiden, sowie auch diejenigen, welche die Ausübung des Apothekerberufs nicht mehr betreiben, sofern sie sich nicht einem anderen Berufe zugewendet haben.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der in dem Absatz 2 aufgeführten Apotheker gehen verloren, sobald eins dieser Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer des Verfahrens auf Zurücknahme der Approbation als Apotheker und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen oder nach sich ziehen können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 4. Apothekern, welche die Pflichten ihres Berufs in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt oder sich durch ihr Verhalten der Achtung, welche ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt haben, ist durch Beschluß des Vorstands der Apothekerkammer das Wahlrecht und die Wählbarkeit dauernd oder auf Zeit zu entziehen. Denselben ist vorher Gelegenheit zu geben, sich über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu äußern. Zu der Berathung und Beschlußfassung über die Entziehung des Wahlrechts ist ein von dem Ober-Präsidenten zu ernennender Kommissarius zuzuziehen, welcher das Recht hat, jederzeit gehört zu werden. Ein Stimmrecht steht demselben nicht zu.

Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb vier Wochen von der Zustellung ab die Beschwerde an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten zu.

Die Bestimmungen über die Entziehung des Wahlrechts finden keine Anwendung auf Apotheker, welche als solche ein mittelbares oder unmittelbares Staatsamt bekleiden oder dem Spruche der Militär-Ehrengerichte unterliegen.

§ 5. Die Wahlen finden alle drei Jahre im November statt. Der dreijährige Zeitraum, für welchen die Mitglieder gewählt werden, beginnt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres.

Vor jeder Wahl ist für jeden Wahlbezirk, das erste Mal von dem Regierungs-Präsidenten, in künftigen Fällen von dem Vorstande der Apothekerkammer, eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Dieselbe ist in jedem Kreise (Oberamtsbezirke) in der zweiten Hälfte des der Wahl vorhergehenden Monats Juli vierzehn Tage öffentlich auszulegen, nachdem die Zeit und der Ort der Auslegung vorher öffentlich bekannt gemacht sind.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach beendigter Auslegung der Liste bei dem Vorstande der Apothekerkammer — das erste Mal bei dem Regierungs-Präsidenten — anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet innerhalb vierzehn Tagen Beschwerde an den Ober-Präsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

§ 6. Zu wählen sind für jede Apothekerkammer auf je vierzig Wahlberechtigte ein Mitglied und ein Stellvertreter; mindestens aber je sechs Mitglieder und Stellvertreter. Wie viele Mitglieder und Stellvertreter hiernach auf jeden Wahlbezirk entfallen, wird von dem Ober-Präsidenten auf Einreichung der Liste der Wahlberechtigten bestimmt und ist bei Veröffentlichung des Wahltermins bekannt zu machen.

Die Festsetzung und Ausschreibung des Wahltermins geschieht durch den Vorstand der Apothekerkammer, das erste Mal durch den Regierungs-Präsidenten. Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den Vorstand der Apothekerkammer, das erste Mal durch Einsendung an den Regierungs-Präsidenten.

Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten und rechtzeitig bis zu dem bekannt gemachten Endtermin (Wahltermin) eingereicht werden.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen, oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind,
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind,
4. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten,
5. Stimmzettel, in so weit dieselben die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen, oder

Digitized by Google

der Angabe entbehren, ob der Betreffende als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Loos. Das Ergebniß der Wahl ist das erste Mal von dem Regierungs-Präsidenten, demnächst von dem Vorstande der Apothekerkammer, innerhalb acht Tage nach Ablauf des Wahltermins, festzustellen und den Gewählten bezüglich der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung bekannt zu geben, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb acht Tagen zu erklären.

Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet, und tritt an seine Stelle derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat. Das Ergebniß der Wahl ist dem Ober-Präsidenten anzuzeigen, welcher dasselbe für den ganzen Bezirk der Apothekerkammer bekannt macht. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.

Der Vorstand der Apothekerkammer hat darüber zu befinden, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Eine Ersatzwahl ist nur dann anzuordnen, wenn einschließlich der für die Ausgeschiedenen einberufenen Stellvertreter die Zahl der Mitglieder der Apothekerkammer weniger als sechs beträgt.

Die Mitglieder der Apothekerkammern verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§ 7. In dem auf die Wahl folgenden Monat Januar sind die Mitglieder der Apothekerkammern von dem Oberpräsidenten behufs Wahl des Vorstandes zusammen zu berufen.

Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind, haben hiervon behufs Einladung der Stellvertreter rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die in jedem Wahlbezirke gewählten Stellvertreter werden in der Reihenfolge einberufen, in welcher sie der Stimmenzahl nach gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

In der Wahlversammlung führt der Oberpräsident oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorstand ist für die Dauer der Wahlperiode der Apothekerkammer zu wählen und hat aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen. Die Apothekerkammer beschließt mit dieser Maßgabe nach absoluter Stimmenmehrheit, wie viele Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand führt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Konstituirung des neuen Vorstandes die Geschäfte einstweilen weiter.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel in besonderen Wahlgängen.

Der Vorsitzende wird zuerst gewählt.

Ungültige Stimmzettel (§ 6) werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit entscheidet die Apothekerkammer.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen beziehungsweise wer als schließlich gewählt zu betrachten ist.

Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl, sofern sie anwesend sind, sofort, anderenfalls nach Mittheilung der auf sie gefallenen Wahl durch den Oberpräsidenten binnen acht Tagen zu erklären.

Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

§ 8. Der Vorstand der Apothekerkammer vertritt dieselbe nach außen und vermittelt den Verkehr derselben mit den Staatsbehörden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern es sich nicht um die Entziehung des Wahlrechts (§ 4) handelt, welche in diesem Falle als abgelehnt gilt.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Besteht der Vorstand nur aus dem Vorsitzenden und zwei Mit-

Digitized by Google

gliedern, so ist zur Beschlußfähigkeit die Theilnahme aller Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt, oder über die Entziehung des Wahlrechts zu beschließen ist.

§ 9. Der Vorsitzende hat den Verkehr der Apothekerkammer und des Vorstandes zu vermitteln und die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Apothekerkammer und des Vorstandes und leitet in beiden die Verhandlungen. Die Berufung der Apothekerkammer muß erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder derselben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf anträgt, oder der Vorstand dieselbe beschließt.

Die Berufung des Vorstandes muß erfolgen, wenn in gleicher Weise zwei Vorstandsmitglieder dieselbe beantragen.

Die Berufung des Vorstandes und der Apothekerkammer erfolgt mittels schriftlicher Einladung, welche spätestens acht Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

Bei der Berufung der Apothekerkammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bezeichnet werden. Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Apothekerkammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

Hinsichtlich der Theilnahme der Stellvertreter an den Sitzungen der Apothekerkammer finden die Vorschriften des § 7 Abs. 2 und 3 Anwendung.

Im übrigen regelt die Apothekerkammer ihre Geschäftsordnung selbständig.

§ 10. Die Kosten der ersten, im Jahre 1901 stattfindenden Wahl zur Apothekerkammer, sowie der von dem Ober-Präsidenten ausgehenden Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahlen trägt der Staat.

Im übrigen bleibt es den Apothekerkammern überlassen, für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel selbst Sorge zu tragen.

§ 11. Die allgemeine Staatsaufsicht über die Apothekerkammer und deren Vorstand wird durch den Ober-Präsidenten geführt.

Zweiter Abschnitt. Der Apothekerkammer-Ausschuß.

§ 12. Der Apothekerkammer-Ausschuß wird aus Delegirten der Apothekerkammer gebildet. Jede Apothekerkammer wählt in den Ausschuß einen Delegirten. Für den letzteren wird zugleich ein Stellvertreter gewählt.

Der Apothekerkammer-Ausschuß hat seinen Sitz in Berlin.

Die Mitglieder des Ausschusses verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§ 13. Der Apothekerkammer-Ausschuß hat die Aufgabe, innerhalb der den Apothekerkammern zugewiesenen Zuständigkeit eine vermittelnde Thätigkeit auszuüben und zwar sowohl zwischen dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten und den Apothekerkammern als auch zwischen diesen unter einander.

Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vorberathung der von dem Minister ihm überwiesenen Vorlagen; zu diesem Zwecke hat er die Vorlagen den Apothekerkammern zur Berathung und Beschlußfassung mitzutheilen, die Ergebnisse der Berathung und die Beschlüsse der Apothekerkammern zusammenzustellen und unter Beifügung der Beschlüsse und der ihnen zu Grunde liegenden Verhandlungen an den Minister gutachtlich zu berichten;

2. die Vorberathung der von einzelnen Apothekerkammern oder von Mitgliedern des Apothekerkammer-Ausschusses an ihn gerichteten Anträge; zu diesem Zweck hat er die Anträge den Apothekerkammern zur Berathung und Beschlußfassung mitzutheilen, nach den Ergebnissen der Berathung die Anträge im Sinne der Mehrheit der gefaßten Beschlüsse zu erledigen und hiervon die Apothekerkammern zu benachrichtigen.

Die Zuständigkeit der Apothekerkammern wird durch den Apothekerkammer-Ausschuß nicht beschränkt.

§ 14. Die Mitglieder des Apothekerkammer-Ausschusses und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Apothekerkammern gewählt. Die Wahl derselben erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der für die Wahl des Vorstandes der Apothekerkammer gegebenen Vorschriften in der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Wahlversammlung.

Digitized by Google

Der Ausschuß führt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Konstituierung des neuen Ausschusses die Geschäfte einstweilen weiter.

§ 15. Der Apothekerkammer-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Das erste Mal erfolgt die Berufung des Ausschusses durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten, welcher auch für diesmal entweder selbst oder durch einen von ihm ernannten Kommissar die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters leitet.

Der Vorsitzende hat den Verkehr des Ausschusses nach außen zu vermitteln und für die Ausführung der Beschlüsse desselben Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende beruft, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, jährlich jedoch in der Regel einmal die Mitglieder zu Sitzungen und leitet in denselben die Verhandlungen.

Die Berufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung welche die Gegenstände der Tagesordnung enthalten muß und spätestens 14 Tage vor der Sitzung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind, haben hiervon behufs Einladung der Stellvertreter dem Vorsitzenden rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Vorsitzende hat binnen 14 Tagen nach erfolgter Konstituierung des Ausschusses hiervon unter Einreichung eines Verzeichnisses der Mitglieder und ihrer Stellvertreter dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten Anzeige zu erstatten.

§ 16. Der Apothekerkammer-Ausschuß beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Ausschusses können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

Im übrigen regelt der Ausschuß seine Geschäftsordnung selbständig.

§ 17. Den Apothekerkammern bleibt es überlassen, die für den Apothekerkammer-Ausschuß erforderlichen Mitteln bereit zu stellen.

§ 18. Die allgemeine Staatsaufsicht über den Apothekerkammer-Ausschuß wird durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten geführt.

§ 19. Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen:

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Windsor, den 2. Februar 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow. von Miquel. von Thielen. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt. Bresfeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Feststellung der Zahl der zum Provinziallandtage zu wählenden Abgeordneten.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 30. Januar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 35.)

58. Für die dem Provinzialausschusse gemäß § 12 der Provinzialordnung für die dortige Provinz vom 27. Mai 1888 obliegende Feststellung der Zahl der von den einzelnen Kreisen bezw. Wahlbezirken zum Provinziallandtage zu wählenden Abgeordneten wird nur die durch die jeweilige letzte Volkszählung endgiltig ermittelte Einwohnerzahl der Kreise bezw. Wahlbezirke maßgebend sein dürfen, weil die im § 10 a. a. O. festgesetzten Konsequenzen der Einwohnerzahl mit der Möglichkeit einer

Digitized by Google

späteren Berichtigung, wie solche von der vorläufigen Ermittelung des Ergebnisses einer Volkszählung unzertrennlich ist, unvereinbar sein würden. Demnach wird der Provinzialausschuß für die ihm in seiner Sitzung zustehende Beschlußfassung nur die endgiltigen Ergebnisse der Volkszählung von 1895 zu Grunde zu legen haben.

Berlin, den 30. Januar 1901.

Verhütung von Unglücksfällen auf unbewachten Eisenbahn-Uebergängen ꝛc.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 9. Januar 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 35.)

59. Ich erachte es für allgemein geboten, durch wiederholte Bekanntmachungen den Wagenführern die größte Vorsicht beim Passiren von Bahnübergängen zur Pflicht zu machen und sie darauf hinzuweisen, daß sie bei unachtsamem Passiren der Bahn sowohl ihr eigenes Leben gefährden als auch sich einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuchs aussetzen. Ich mache es den Polizeibehörden zur besonderen Pflicht, gegen Fälle dieser Art nachdrücklichst einzuschreiten und die erfolgten Bestrafungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ich erachte es ferner für erforderlich, überall, wo dieses noch nicht geschehen ist, durch Polizeiverordnungen vorzuschreiben,

> daß der Führer eines Fuhrwerks während der Fahrt stets entweder auf dem Fuhrwerke, die Fahrleine in der Hand, oder auf einem der Zugthiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten muß, und daß Führer, welche dem zuwiderhandeln, insbesondere auch schlafende und angetrunkene Führer, strafbar sind.

Wird versucht auf diese Weise den Ursachen, welche die Unglücksfälle bei den Eisenbahnen in erster Linie bisher herbeigeführt haben und auf welche auch sonstige durch Fuhrwerke entstandene Unglücksfälle vielfach zurückzuführen sind, allgemein vorzubeugen, so ist zu hoffen, das auch gerade die Unglücksfälle durch die Nebeneisenbahnen und Kleinbahnen sich vermindern werden.

Gegenüber einer sich auf das Passiren der Bahnübergänge beschränkenden Vorschrift hat die allgemeine Anordnung den Vorzug der Kontrole, die bei jener regelmäßig nicht möglich ist.

Berlin, den 9. Januar 1901.

Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen.

(Preußen.)

(Verfügung der Minister des Handels und des Innern vom 19. November 1900, im Verw.-Min.-Bl. S. 36.)

60. Nach § 2 Ziffer 2 der Ihnen unter dem 10. Oktober 1893 mitgetheilten Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen (Anl. a) sollen u. A. alle Punkte der a. a. O. mit a—d bezeichneten Fabrikationsanlagen mindestens 1000 m von bewohnten Gebäuden entfernt liegen. Dieser Abstand muß selbstverständlich auch von der Fabrik bei etwaiger Errichtung von Arbeiter- oder Beamten-Wohnhäusern gewahrt werden, da seine Verminderung nicht nur die Gefahr für die Arbeiter- und Beamten selbst, sondern auch für diejenigen erhöht, welche aus geschäftlicher oder anderer Veranlassung die

Wohnungen aufsuchen müssen. Anderseits ist es für den Betrieb dringend erwünscht, daß Beamte der Fabrik nahe genug wohnen, um bei unvorhergesehenen Zwischenfällen ungesäumt eingreifen und die Aufsicht über den Verkehr in der Fabrik auch von der Wohnung aus wahrnehmen zu können. Nach eingeholten gutachtlichen Aeußerungen mehrerer Regierungspräsidenten scheinen die betheiligen Fabriken den letzteren Gesichtspunkten besonderen Werth beizulegen und die Entfernung von 1000 m vielfach als zu weit anzusehen. Auch die befragten Regierungspräsidenten selbst erkennen das Wohnen von Beamten auf den Werken oder in unmittelbarer Nähe als ein Bedürfniß an und empfehlen den vorgeschriebenen Abstand für die Wohnungen einzelner Betriebsbeamten zu ermäßigen.

Mit Rücksicht hierauf und auf die bei den Sprengversuchen mit Dynamitmagazinen auf dem Schießplatz in Kummersdorf gemachten günstigen Erfahrungen über die Flugweite von Sprengstücken und die unmittelbare Luftwirkung von Explosionen ermächtigen wir Sie, in der Folge bei Anlagen zur Herstellung nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe Wohnungen von Betriebsbeamten in Entfernungen bis zu 600 m von den a. a. O. mit a—d bezeichneten Fabrikanlagen ohne Weiteres zuzulassen, sowie in besonderen Fällen, z. B. bei gedeckter Lage der zu errichtenden Wohnung für Betriebsbeamte oder anderen günstigen Umständen, ausnahmsweise auch geringere Entfernungen zu gestatten. Sie wollen die betheiligten Polizeibehörden Ihres Bezirks mit entsprechender Weisung versehen.

Berlin, den 19. November 1900.

---

a.

Euer Hochwohlgeboren übersenden wir anbei einen Abdruck der von uns festgestellten Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen (Anl. b) zu gefälliger Kenntnißnahme. Diese Bestimmungen, die an die Stelle der bisher hierüber erlassenen Vorschriften treten, sollen lediglich den Behörden bei der Prüfung der Konzessionsgesuche und der Handhabung der Aufsicht über den Betrieb der genannten Anlagen dienen, ohne sie in ihrem freien Ermessen hinsichtlich der im Einzelfalle vorzuschreibenden Bedingungen oder zu ergreifenden Maßregeln zu beschränken.

Berlin, den 10. Oktober 1893.

---

b.

Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglyzerinhalten Sprengstoffen.

I. Vorschriften über bauliche Anlagen.

§ 1. Die Fabrikation von Nitroglyzerinsprengstoffen hat in räumlich getrennten Abtheilungen zu erfolgen, welche so anzuordnen sind, daß

a) die Sprengölfabrik,
b) die Räume zur Verarbeitung des Sprengöls zu Sprengstoffen,
c) die Räume zur Patronirung und Verpackung der Sprengstoffe 80 m Abstand von einander haben und daß
d) die ungefährlichen Fabrikanlagen von den Gebäuden der Abtheilungen a, b, c mindestens je 250 m entfernt liegen,
e) die Magazine von den Gebäuden der Abtheilungen a, b, c und d mindestens je 250 m und unter sich bei einem Fassungsraume von 2500 kg je 100 m bei dem größtzulässigen Fassungsraume von 5000 kg Sprengstoff je 150 m von einander entfernt liegen.

Digitized by Google

§ 2. Jeder Punkt der Fabrikationsabtheilungen a—d muß
1. mindestens 500 m von etwaigen, dem Unternehmer gehörigen, nicht zu Wohnzwecken benutzten Gebäuden oder Anlagen, sowie von wenig benutzten Straßen und Wegen untergeordneter Bedeutung,
2. mindestens 1000 m von bewohnten Gebäuden und Betriebsanlagen aller Art, Eisenbahnen, öffentlichen Land- und Wasserstraßen, sowie stark benutzten Wegen

entfernt liegen.

§ 3. Das Fabrikgrundstück, auf welchem Nitroglyzerinsprengstoffe hergestellt werden sollen, muß im ganzen Umfange mit einer starken 2,25 m hohen Umzäunung umgeben sein, welche eine unbeabsichtigtes Betreten des Grundstücks ausschließt und ein Uebersteigen nach Möglichkeit erschwert. Alle Baulichkeiten der Fabrik müssen von dieser Umzäunung 5 m entfernt bleiben. An allen Zugängen und Zufahrtsstraßen zu dem Fabrikterrain sind Warnungstafeln deutlich sichtbar anzubringen.

§ 4. Sämmtliche, Sprengstoffe enthaltende Gebäude sind mit berasten Erdwällen von 1 m Kronbreiten und mindestens einfacher Böschungsanlage einen Meter höher als die First der Gebäude zu umgeben. Der Fuß der Dämme muß wenigstens einen Meter von dem Gebäudesockel entfernt sein. Die Umwallungen sind so anzulegen, daß Vorübergehende in jedem Falle gegen direkte Schußwirkung gedeckt sind.

Unterbrechungen der Wälle, wie Tunnel und Kanäle, sind zu gleichem Zwecke in gebrochener oder gekrümmter Linie anzulegen, die Kanäle an den Ausgängen zu beiden Seiten mit starken Eichenholzthüren gegen Schußwirkung zu sichern. Neben jedem Tunnel ist in der Außenseite des Walles eine gegen herabfallende Trümmer gesicherte Deckung anzubringen. Von dieser Deckung aus müssen die Sicherheitsvorrichtungen in Wirksamkeit zu bringen sein.

§ 5. Gebäude, in welchen Sprengstoffe hergestellt werden, müssen möglichst leicht in Holz konstruirt, und mit Dachpappe gedeckt sein. Die Dächer sind weiß, die Wände ebenso oder hell zu streichen. Thür und Fenster-Beschläge sind aus Messing herzustellen. Das Holzwerk muß mit Wasserglas oder sonstigen geeigneten Mitteln gegen die Einwirkung von Feuer widerstandsfähig gemacht werden. Die Innenwände sind glatt zu hobeln und die Fugen zu dichten. Der Fußboden ist durch eine 20 cm hohe Schüttung von Sand oder Kieselguhr auf Dielenbelag oder aus Holz, Blei mit Gummibelag herzustellen. Die letzteren dürfen jedoch keine Risse haben. Die oberste Schicht der Sand- oder Kieselguhr-Schüttung ist alle 8 Tage zu entfernen und neu zu ersetzen. Bühnen, Plattformen, Treppen u. s. w., deren Holztheile mit Nitroglyzerin im Laufe der Zeit durchtränkt werden können, müssen einen Bleibelag erhalten. Im Kollodiumwoll-Trockenhaus ist der Fußboden mit Blei, Linoleum oder leinenen Läufern zu belegen; in den Magazinen dagegen kann der Fußboden aus Dielen ohne Bleibelag hergestellt werden.

Sämmtliche Gebäude sind gut verschließbar zu machen. Zur Herstellung von Fundamenten ist die Verwendung von Ziegelsteinen oder Beton erlaubt. Alle Schornsteine unter 20 m Höhe sind mit Funkenfängern zu versehen.

§ 6. Alle Räume der Gebäude, in welchen Sprengstoffe hergestellt werden, müssen durch Warmwasser oder Dampf heizbar sein.

§ 7. Die künstliche Beleuchtung solcher Gebäude, sofern sie nicht durch elektrische Glühlichter bewirkt wird, darf nur von außen durch wohlverschlossene, hell leuchtende Laternen, welche vor verschlossenem Fenster aufgehängt werden, geschehen. Als Leuchtstoffe dürfen leicht flüchtige und leicht entzündliche Brennstoffe nicht verwendet werden. Jede Ablagerung von explosiblem Staub an der Lichtquelle muß verhütet sein. Bei elektrischer Beleuchtung muß schädliche Erwärmung der Leitungsdrähte und jede Funkenerzeugung ausgeschlossen sein. Elektrische Glühlichter im Innern der Gebäude des gefährlichen Betriebes müssen doppelt starke Verglasung haben. Die Anlage ist nach jedem stärkeren Gewitter, mindestens aber halbjährlich einmal auf ihre Feuersicherheit sachverständig zu untersuchen.

§ 8. Die Fenster von Gebäuden, in denen Sprengstoffe hergestellt werden, sind nach der Sonnenseite zu blenden, so daß direkte Sonnenstrahlen nicht in das Innere der Gebäude dringen können.

Digitized by Google

Die Thüren sollen nach außen aufschlagen und so angelegt sein, daß sie auf kürzestem Wege zur nächsten Deckung führen.

§ 9. Die Leitungen für Säuren und Sprengöl sowie saures Wasser können aus Thon, Steingut oder Blei sein. Sie müssen so gelegt sein, daß sie jederzeit ohne Anwendung künstlicher Beleuchtung auf Dichtigkeit und Sauberkeit untersucht werden können. Ungleichmäßige Gefälle, todte Punkte sind zu vermeiden. Das Eindringen von Fremdkörpern und der Einfluß der Witterung bei offenen Leitungen sind fern zu halten.

§ 10. Die Gebäude, in welchen Sprengstoffe hergestellt und aufbewahrt werden, sind durch eine hinreichende Anzahl Blitzableiter gegen Blitzgefahr zu schützen. Der Winkel des angenommenen Schutzkegels soll nicht mehr als 45° gegen die Vertikale betragen. Die Erdleitung muß mit dem Grundwasser zweifellos in gut leitender Verbindung stehen. Alle größeren Metallmassen der Leitungen, Maschinen und Apparate, welche sich in der Nähe der Blitzableiter befinden, sind mit dem Grundwasser direkt in leitende Verbindung zu bringen.

§ 11. Die Magazine sind entweder aus Ziegelstein- oder aus Betonmauerwerk von mindestens $1^1/_2$ Stein Wandstärke herzustellen und mit doppelter Verdachung zu versehen, deren Zwischenraum von mindestens 50 cm Höhe mit einem geeigneten Material, wie z. B. Torf ausgefüllt sein muß.

Es sind Doppelthüren anzubringen, welche mit besonders starken Schlössern verschließbar sein müssen. Die Sprengstoffkisten müssen so aufgestellt werden, daß die Luft zwischen ihnen durchstreicht. Für den Eintritt frischer Luft ist durch Ventilationseinrichtung dergestalt zu sorgen, daß das Eindringen von Regen oder Schnee verhindert wird.

Der Fußboden muß aus Holz bestehen; die Wände des Magazins sind glatt zu putzen.

Die Magazine sind in gleicher Weise zu umwallen, wie die Gebäude, in denen Sprengstoffe hergestellt werden.

§ 12. In der Nähe des Fabrikeinganges ist ein Gebäude zu errichten, welches Räume zum Wechseln der Kleider, zum Waschen und zum Aufenthalt während der Arbeitspausen enthält. Diese müssen so geordnet sein, daß sie eine Kontrolle der Arbeiter beim Betreten und Verlassen der Fabrik und eine Durchsuchung ermöglichen.

Die Räume dürfen nicht durch Oefen, sondern nur durch Dampf- oder Warmwasserheizung geheizt werden.

II. Vorschriften für den Betrieb.

§ 13. Nitroglyzerinsprengstoffe dürfen nur unter der Aufsicht eines Betriebsleiters hergestellt werden, der Zeugnisse über die erforderlichen chemischen Kenntnisse und über eine wenigstens einjährige Beschäftigung in einer Fabrik nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe besitzt.

§ 14. Bei Herstellung und Verpackung der Sprengstoffe dürfen jugendliche Arbeiter nicht angestellt werden. Es sind nur nüchterne und zuverlässige Leute zu beschäftigen.

§ 15. Fremden Personen soll der Zutritt nur mit besonderer Erlaubniß und nach Eintragung ihres Namens in ein zu diesem Zwecke geführtes Register und in zuverlässiger Begleitung gestattet sein.

§ 16. Die Sprengstoffarbeiter haben vor Beginn der Arbeit besondere Anzüge ohne Taschen anzuziehen und vor dem Verlassen der Fabrik unter Aufsicht wieder abzulegen. In der Fabrik darf keine Fußbekleidung, die mit Eisen beschlagen ist, getragen werden. Für gute Aufbewahrung der eigenen Kleider der Sprengstoffarbeiter ist Sorge zu tragen.

§ 17. Soweit das Rauchen überhaupt gestattet ist, darf es nur in den von dem Betriebsleiter angewiesenen Räumen geschehen. Für Feuerzeug hat die Fabrik Sorge zu tragen. Arbeiter dürfen Feuerzeug überhaupt nicht mit zur Fabrik bringen. Den Sprengstoffarbeitern ist das Rauchen, so lange sie die Arbeitskleidung tragen, verboten.

§ 18. Das Einnehmen von Mahlzeiten in den Räumen mit Explosionsgefahr mit Ausnahme des Nitrir-, Wasch- und Nachscheideraumes ist verboten.

Digitized by Google

§ 19. Die Arbeiter dürfen Räume mit Explosionsgefahr, in denen sie nicht zu arbeiten haben, ohne Erlaubniß nicht betreten.

§ 20. Durch sorgfältige Reinhaltung des Innern der Räume und durch peinlichste Ordnung und Aufsicht ist dafür Sorge zu tragen, das ein Verschütten von Nitroglyzerin- und Sprengstoffgemischen nicht unbemerkt bleiben kann.

Verschüttetes Nitroglyzerin ist sofort mit Schwämmen oder Guhr aufzunehmen. Wenn dasselbe vom Boden aufgesaugt ist, so ist das durchgetränkte Stück sorgfältig zu beseitigen. Derartig verunreinigtes Nitroglyzerin oder Nitroglyzerinmischungen sind nach Anweisung und unter Aufsicht des Meisters oder Betriebsführers unschädlich zu machen.

§ 21. Der Filterschlamm ist sorgfältig neutral zu waschen und an ungefährlicher Stelle aufzubewahren. Saurer Schlamm und saures Oel, dürfen überhaupt nicht aufbewahrt werden.

Die angesammelten Mengen Schlamm sind von Zeit zu Zeit durch Verbrennung oder in Erdlöchern durch starke Initialladungen von Dynamit unter Aufsicht eines Beamten oder Meisters unschädlich zu machen.

Filterschlamm, sowie verunreinigtes Nitroglyzerin und Nitroglyzerinpräparate in fließende Wasser zu versenken oder in die Erde zu vergraben, ist verboten.

§ 22. Bei der Herstellung von Nitroglyzerinsprengstoffen müssen die Arbeiter durch geeignete Vorrichtungen möglichst gegen das Einathmen der sich dabei entwickelnden schädlichen Gase geschützt sein.

§ 23. Auf den Säurelagerplätzen sind Kübel mit Wasser vorräthig zu halten, damit bei Verbrennungen durch Säure die Arbeiter die Brandwunden sogleich mit großen Mengen Wasser auswaschen können.

§ 24. Metallgefäße und Leitungen, die mit Nitroglyzerin in Berührung gekommen sind, dürfen nicht durch Löthen oder Hämmern ausgebessert werden, noch mit Werkzeugen bearbeitet, gestoßen oder geworfen werden.

Ausgenommen sind diejenigen Gefäße und Leitungen, in denen Nitroglyzerin-Abfallsäure enthalten war. Diese dürfen nach sorgfältiger Reinigung ausgebessert werden.

Eingeschmolzen dürfen Metallgegenstände, die mit Nitroglyzerin in Berührung waren, erst werden, nachdem sie unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln mit hellem Feuer gründlich abgebrannt sind und man sich vergewissert hat, daß kein Nitroglyzerin mehr am Gegenstand haftet.

Holz darf da, wo Nitroglyzerin an demselben haftet, mit Werkzeugen nicht bearbeitet werden.

Bei Abbruchsarbeiten ist die unvermeidliche Anwendung von Werkzeugen nach möglichst sorgfältiger Reinigung der abzubrechenden Gegenstände und unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtmaßregeln gestattet.

Unbrauchbar gewordene Gegenstände irgend welcher Art, die mit Nitroglyzerin oder Nitroglyzerinpräparaten in Berührung gewesen sind, müssen durch Sprengung oder Verbrennung vernichtet, oder, wenn dieses nicht anhängig ist, vor weiterer Aufbewahrung durch Abbrennen über offenem hellen Feuer vollständig unschädlich gemacht werden.

§ 25. Gefrorenes Nitroglyzerin oder Nitroglyzerin enthaltende Präparate und solche enthaltende Gefäße, Rohrleitungen und Hähne dürfen nur in erwärmten entwallten Räumen oder mittelst warmen Wassers aufgethaut werden und zwar nur unter Aufsicht eines Beamten oder Meisters.

§ 26. In den Räumen, in denen Nitroglyzerin hergestellt und verarbeitet wird, darf die Temperatur nicht unter + 10° Celsius sinken.

Der auf den Heizkörpern in diesen Räumen sich ablagernde Staub ist gründlich zu entfernen.

§ 27. Während eines sich über dem Betriebsort entladenden Gewitters ist die Arbeit in den Patronen-, Meng-, Pack- und Trockenräumen und wenn möglich auch im Nitrirraum zu unterbrechen.

Digitized by Google

§ 28. Bei zeitweiligen Umänderungs- oder Ausbesserungsarbeiten mit Explosionsgefahr ist nicht nur die Zahl der beschäftigten Arbeiter auf die durchaus nothwendige zu beschränken, sondern auch der Verkehr und der Aufenthalt anderer Arbeiter in der Nähe zu verbieten.

§ 29. Nitroglyzerinhaltige Schwämme oder Filtertücher müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, unter Wasser oder dünner Sodalösung aufbewahrt werden.

§ 30. Hähne aus Thon, Metall, Hartgummi oder anderem Material, welche mit Nitroglyzerin oder nitroglyzerinhaltigen Säuren in Berührung kommen, müssen sorgfältig in geeigneter Weise geschmiert werden, und haben sich die Arbeiter stets über die leichte Gangbarkeit zu vergewissern. Namentlich hat dies auch stets vor Beginn der Arbeit zu geschehen.

Da, wo die Kegel der Thonhähne an Behältern oder in Leitungen der Gefahr ausgesetzt sind, herauszufliegen, sollen sie durch geeignete Vorrichtungen daran verhindert werden.

§ 31. Den Patronenarbeitern ist streng untersagt, das Einstellen ihrer Maschinen selbst vorzunehmen, an denselben zu hämmern oder zu schlagen. Das Einstellen darf nur durch den damit beauftragten Meister ausgeführt werden.

Das Auswechseln der Hülsen, wenn die Patronenmaschine auf andere Patronendurchmesser eingestellt werden soll, darf ebenfalls nur von dem betreffenden Meister vorgenommen und die Patronenmaschine erst dann von dem Arbeiter benutzt werden, nachdem sich der Meister persönlich von dem ordnungsmäßigen Gange der Maschine überzeugt hat.

Werkzeuge, welche zum Einstellen von Maschinen oder zur Reinigung derselben dienen, dürfen niemals innerhalb der Gebäude aufbewahrt werden. Mit Schmieröl getränkte Putzlappen oder Putzwolle sind außerhalb der Gebäude in besondere Blechkästen unterzubringen.

§ 32. Es ist darauf zu achten, daß ein Verstäuben der Collodiumwolle in den Trockenhäusern für dieselbe möglichst vermieden wird.

Jedenfalls ist Sorge zu tragen, daß der entwickelte Staub von den Wandungen und Hordengestellen durch Abwischen mit feuchten Schwämmen oder Tüchern gründlich entfernt wird.

Die Darrhorden dürfen auf ihren Unterlagen nicht geschoben werden.

Ueberhaupt ist jede Reibung bei trockener Collodiumwolle zu vermeiden. Das Betreten des Collodiumtrockenhauses ist nur mit Filzschuhen gestattet.

§ 33. Bevor das Glyzerin in die Nitrirgefäße einfließt, muß es ein Sieb durchlaufen, damit etwaige grobe Verunreinigungen ausgeschieden werden.

§ 34. Sämmtliche Aufsaugestoffe und Zumischpulver bei der Dynamitfabrikation sind vor ihrer Verwendung durch möglichst feine Siebe zu geben.

Alle fertigen, nicht gelatinirten Nitroglyzerinpräparate sind vor ihrer Verarbeitung in Patronenmaschinen aufs Sorgfältigste durchzusieben zur Ausscheidung etwa darin noch vorhandener Fremdkörper.

Die zur Gelatinirung von Nitroglyzerin bestimmte Collodiumwolle ist in feuchtem Zustande durch möglichst feine Siebe durchzureiben.

§ 35. Nitrirgefäße und Scheidetrichter müssen eine Einrichtung haben, um bei drohender Gefahr den ganzen Inhalt in kürzester Frist in geeignet aufgestellte, mit Wasser gefüllte Sicherheitsbottiche ablassen zu können. Nitrirgefäße und Scheidetrichter sind mit Thermometern zu versehen.

§ 36. Der Transport von Sprengöl darf nur in leichtverschlossenen Gefäßen aus Guttapercha erfolgen.

§ 37. Die Wartung und Anbringung der Beleuchtungs-Vorrichtungen ist einem besonderen Arbeiter zu übertragen.

§ 38. Die Vorplätze der von den Schutzwällen eingeschlossenen Gebäude und die Gänge durch die Wälle müssen gut rein gehalten werden.

Fußwege und Treppen innerhalb der Fabrik, auf denen Sprengstoffe transportirt werden, sind im Winter schneefrei zu halten und bei Glatteis zu bestreuen.

§ 39. Im Nitrirhaus darf sich nicht mehr als 500 kg Nitrirglyzerin auf einmal befinden.

Digitized by Google

Bevor die Ladung den Scheidetrichter verlassen hat, darf eine neue Operation nicht begonnen werden.

In den Patronenbuden darf sich nicht mehr als 50 kg, in den Packhäusern nicht mehr als 500 kg Sprengstoff befinden. Am Eingang jeden Raumes ist eine dauerhafte Tafel anzubringen, auf welcher die Art des Sprengstoffes, die zulässige Menge desselben und die zulässige Zahl der Arbeiter angegeben ist.

§ 40. Die Blitzableiter sind nach jedem stärkeren Gewitter mindestens aber halbjährlich einmal durch Messung der Widerstände der Erd- und der Metallleitung auf die Zuverlässigkeit des Anschlusses des Leiters an das Grundwasser oder einen mit diesem zweifellos in sicherer Verbindung stehenden guten elektrischen Leiter zu untersuchen. Ergiebt sich ein größerer Gesammt-Widerstand als 80 Ohm, so ist die Ursache zu ermitteln und ev. durch Verlegung der Leitung Abhülfe zu schaffen.

Ueber die Ergebnisse der Untersuchung sind Aufzeichnungen zu machen. Ein Meßapparat ist auf der Fabrik bereit zu halten und mit dessen Handhabung ein Beamter vertraut zu machen.

§ 41. Zu Ausbesserungs-Arbeiten dürfen nicht mehr Arbeiter, als zu diesem Zwecke unbedingt nöthig sind, zugezogen werden. Die Arbeit darf erst beginnen, nachdem aller Sprengstoff entfernt und Maschinen, Arbeitstische, Geräthe und Apparate sorgfältig gereinigt sind.

§ 42. Die Aufsicht über die ordnungsmäßige Verwendung des gefertigten Sprengstoffs ist in der Weise zu führen, daß die Mengung der abgewogenen Quantitäten in den Menghäusern unter Aufsicht erfolgt und das die gemengten Quantitäten in der Verausgabung an die Patronenhütten sorgfältig verwogen und gebucht werden. Desgleichen sind im Packhaus die aus den Patronenhäusern empfangenen Patronen zu wägen und zu buchen, und schließlich ist der Eingang und der augenblickliche Inhalt der Magazine durch in diesen aufgehängte und doppelt geführte Lagerverzeichnisse nach Gewicht, und bei unverschlossenen einzelnen Schachteln nach Gewicht und Patronenzahl jederzeit ersichtlich zu machen. Die Ergebnisse sämmtlicher Stationen sind in einem Buche bei Arbeitsschluß zusammenzustellen.

§ 43. Alle Räume der Nitroglyzerinsprengstofffabrik sind außerhalb der Arbeitszeit stets verschlossen zu halten.

Körpermessungen und Beschreibungen nach dem System Bertillon's.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 27. Dezember 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 41.)

61. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß von den innerhalb des Reichsgebietes errichteten Stationen zur Vornahme von Körpermessungen und Beschreibungen nach dem System Bertillon's nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl den Meßdienst in dem wünschenswerthen und von der hiesigen Centralstelle aus beständig angestrebten Umfange handhabt. Insbesondere haben die städtischen Polizeiverwaltungen in der Ausübung des Dienstes erheblich nachgelassen, und auch die staatlichen Polizeibehörden sind mit geringen Ausnahmen hinter den berechtigten Erwartungen zurückgeblieben. Unter Anderem sind Messungen gefährlicher Verbrecher, deren rechtzeitige Vornahme wahrscheinlich eine frühere Identifizirung ermöglicht haben würde, unterlassen worden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, Ew. Hochwohlgeboren unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 10. Juni 1899 ergebenst zu ersuchen, die Meßbehörden Ihres Verwaltungsbezirks zu einer intensiveren Handhabung des Meßdienstes zu veranlassen, da nur dann der mit der Einführung dieses wichtigen Dienstes erstrebte Zweck erreicht werden kann.

Berlin, den 27. Dezember 1900.

Digitized by Google

Mitwirkung der Königlichen Eisenbahndirektionen bei der Planfeststellung von Kleinbahnen im Enteignungsverfahren.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 21. November 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 41.)

62. Zur Behebung von Zweifel über die Mitwirkung der Königlichen Eisenbahndirektion bei der Planfeststellung von Kleinbahnen im Enteignungsverfahren wird Folgendes bestimmt:

1. Die vorläufige Feststellung des Bauplans einer Kleinbahn im Sinne des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hat im Einverständniß mit der von mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, zur Mitwirkung bei der Genehmigung und Beaufsichtigung bestimmten Königlichen Eisenbahndirektion zu erfolgen, welche die Pläne mit ihrem Prüfungsvermerk versehen wird.

2. In dem darauf folgenden Verfahren der Planfeststellung zum Zweck der Enteignung (§§ 18—22 a. a. O.) ist bei Anberaumung des Termins zur Erörterung der gegen den vorläufig festgestellten Plan erhobenen Einwendungen (§ 20) die bezeichnete Königliche Eisenbahndirektion sowohl von dem Termine, als auch von den zur Erörterung gelangenden Einwendungen zu benachrichtigen, damit sie in geeigneten Fällen, in welchen eine Veränderung der Linienführung oder andere erhebliche bau- und betriebstechnische Fragen zur Verhandlung kommen, behufs Darlegung des Standpunktes der Eisenbahnbehörde einen Vertreter zu dem Termine abordnen kann.

Diese Bestimmung greift im Enteignungsverfahren auch dann Platz, wenn ausnahmsweise vor Einleitung des letzteren Verfahrens eine Planfeststellung nach Maßgabe des § 17 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 und hierbei schon eine Prüfung derselben Einwendungen stattgefunden haben sollte.

Berlin, den 21. November 1900.

Ausführungsvorschriften für die staatliche Unfallversicherung im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten von 20. Dezember 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 42.)

63. Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 22. November 1900 der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der zur Entscheidung von Streitigkeiten aus der Unfallversicherung zuständigen „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung" auf den 1. Januar 1901 festgesetzt ist, werden die diesseits für den Bereich der staatlichen Unfallversicherung auf Grund des Runderlasses vom 4. Januar 1892 eingesetzten sieben Schiedsgerichte mit dem genannten Zeitpunkte aufgehoben. Die Amtsthätigkeit der Mitglieder dieser Schiedsgerichte ist damit beendet; zugleich gehen die bei letzteren schwebenden Streitigkeiten in der Lage, in welcher sie sich am 1. Januar 1901 befinden, auf die „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung" über (§ 3 des Abänderungsgesetzes vom 30. Juni 1900). Hinsichtlich des Verbleibs der Akten der bisherigen Unfallschiedsgerichte sowie der Fassung der Berufungsklausel in den bis zum 30. Dezember 1900 zuzustellenden Bescheiden der Rentenfestsetzungsbehörden nehme ich auf die in Abschrift beiliegenden Anschreiben des Reichs-Versicherungsamts vom 6. bezw. 5. d. Mts. Bezug (Anl. a u. b).

Mit der Errichtung territorialer Schiedsgerichte entfällt auch der Grund, der mich s. Z. bestimmte, die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörde für die staatliche Unfallversicherung im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung meinerseits zu übernehmen. Diese Befugnisse und Obliegenheiten können nunmehr in gleicher Weise, wie es in anderen Zweigen der Staatsverwaltung der Fall ist, durch die

Digitized by Google

Provinzialbehörden wahrgenommen werden. Ich habe zu diesem Behufe unterm heutigen Tage neue Ausführungsvorschriften (Anl. c) erlassen. Unter Bezugnahme auf diese Vorschrift sowie unter Hinweis auf den Runderlaß vom 24. September 1900 richte ich an Ew. ꝛc. das Ersuchen, für die sachgemäße Durchführung der Unfallversicherungsgesetze im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung an der Hand dieser sowie der sonstigen Vorschriften auch fernerhin Sorge zu tragen.

Die in Ziffer VII der Ausführungsvorschriften vom 4. Januar 1892 vorbehaltene diesseitige Genehmigung bei Festsetzung des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes fällt nunmehr fort. Der Einreichung der Unfallnachweisungen (Erlaß vom 30. Januar 1889) sehe ich zu den dafür festgesetzten Terminen auch für die Folge entgegen; der Vorlegung von Abschriften der dem Reichs-Versicherungsamt alljährlich einzureichenden Uebersichten über Unfälle, Unfall-Entschädigungen und Rechnungsergebnisse (Ziffer XV der Ausführungsvorschriften vom 4. Januar 1892) bedarf es dagegen in Zukunft nicht mehr.

Berlin, den 20. Dezember 1900.

---

a.

In die auf dem Gebiete der Unfallversicherung zu erlassenden berufungsfähigen Bescheide muß schon jetzt für den Fall, daß die Berufung am 1. Januar 1901 oder nach diesem Tage bei dem Schiedsgericht eingehen sollte, die Bezeichnung des zuständigen Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung (§ 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900) aufgenommen werden. Zuständig ist für die Zeit vom 1. Januar 1901 ab im allgemeinen dasjenige Schiedsgericht, in dessen Bezirke der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist (zu vergleichen § 76 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 82 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, § 37 Absatz 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes und § 80 Absatz 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes). Das im einzelnen Falle zuständige Schiedsgericht für Arbeiterversicherung — gegebenenfalls das Schiedsgericht für die zugelassene besondere Kasseneinrichtung — ist aus dem anliegenden, an der Hand der von den Bundesregierungen hierher gerichteten Mittheilungen aufgestellten Verzeichnisse der Schiedsgerichte zu ersehen. Für die amtliche Bezeichnung der Schiedsgerichte ist das Verzeichniß einstweilen noch nicht in jeder Beziehung maßgebend.

Es empfiehlt sich, in den bis zum 30. Dezember 1900 zuzustellenden Bescheiden die Berufsklausel etwa folgendermaßen zu fassen:

> „Gegen diesen Bescheid ist die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zulässig. Dieselbe muß bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides bei dem Schiedsgerichte erhoben werden. Falls die Berufung noch am 30. Dezember 1900 abgesandt wird, ist sie an das Schiedsgericht für in (hier ist das bisherige berufsgenossenschaftliche ꝛc. Schiedsgericht anzugeben), vom 31. Dezember 1900 an aber an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in zu richten."

Die Mittheilung der Namen der Schiedsgerichtsvorsitzenden, deren Aufnahme in die Bescheide es übrigens nicht mehr bedarf, wird später erfolgen.

Berlin, den 5. Dezember 1900.

Digitized by Google

b.

Der zum 1. Januar 1901 bevorstehende Eintritt der Wirksamkeit der „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung" erfordert eine Regelung der Frage, wohin die gegenwärtig noch bestehenden berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte zu jenem Zeitpunkte ihre Akten abzugeben haben.

Für die am 31. Dezember 1900 schwebenden Berufungssachen kann diese Frage nur dahin entschieden werden, daß die betreffenden Akten den auf Grund der §§ 76 Absatz 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, 82 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, 37 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes, 80 Absatz 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes zuständigen Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung übergeben werden müssen. Zu dem Zwecke werden daher diese Akten in jedem einzelnen Falle daraufhin zu prüfen sein, in dem Bezirk welches Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung der Betrieb, in dem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist. Bei der Seeunfallversicherung hat die Prüfung gegebenenfalls die weitere Voraussetzung des § 80 Absatz 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes zu umfassen. Eine solche Prüfung dürfte nirgend erheblichen Schwierigkeiten begegnen, da der Sitz des Betriebs, in dem der Unfall sich ereignet hat, sich ohne Weiteres aus den dort vorliegenden Akten der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden ergeben wird. Sollte ausnahmsweise dies nicht der Fall sein, so ersucht das Reichsversicherungsamt Eure Hochwohlgeboren den Sitz des Betriebs durch eine besondere Anfrage bei den Berufsgenossenschaften ꝛc. zu ermitteln. Mit den hiernach abzugebenden Schiedsgerichtsakten sind gleichzeitig die zugehörigen Genossenschafts- ꝛc. Akten an das zuständige Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu übersenden. Auch werden die Herren Schiedsgerichtsvorsitzenden ergebenst ersucht, gleichzeitig mit den schwebenden Verhandlungen sämmtliche einen Anspruch desselben Berufsklägers betreffenden erledigten Vorverhandlungen auch, wenn es sich um Unfälle in anderen Betrieben handelt, an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung gelangen zu lassen. Welches Schiedsgericht für Arbeiterversicherung im einzelnen Falle demnächst sein wird, ist aus dem angeschlossenen Verzeichniß zu entnehmen. Für die amtliche Bezeichnung der Schiedsgerichte ist das Verzeichniß einstweilen noch nicht in jeder Beziehung maßgebend.

Was die Akten über die am 31. Dezember d. Js. erledigten, oben nicht genannten Berufungssachen angeht, so kann eine Prüfung nach der Richtung, wohin dieselben gemäß der demnächstigen Zuständigkeit der Schiedsgerichte abzugeben sein werden, einstweilen unterbleiben, da eine allgemeine Durchsicht der Akten und die in den meisten Fällen nöthig werdenden Anfragen bei den Berufsgenossenschaften ꝛc. über den Sitz des Unfallbetriebes eine Mühewaltung erfordern würde, deren Umfang in keinem Verhältniß zu dem zu erreichenden Zwecke stände. Es wird vielmehr einstweilen genügen, wenn die berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte ihre erledigten Akten ohne Rücksicht auf die in Zukunft begründete Zuständigkeit an dasjenige Schiedsgericht für Arbeiterversicherung abgeben, welches in dem Bezirke bestehen wird, in dem das berufsgenossenschaftliche Schiedsgericht gegenwärtig seinen Sitz hat.

Indem das Reichsversicherungsamt die Herren Schiedsgerichtsvorsitzenden ersucht, demgemäß zu verfahren, bemerkt es ergebenst, daß das Reichs-Versicherungsamt die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden von dieser Regelung in Kenntniß setzen wird, so daß diese überall davon unterrichtet sein werden, wo die sie angehenden Berufungsakten zu finden sind. Freilich werden im Falle der erneuten Anrufung des demnächst zuständigen Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung die Vorakten nicht immer bei diesem vorliegen; da aber aus den in jedem einzelnen Falle vom Schiedsgericht für Arbeiterversicherung einzufordernden Genossenschaftsakten hervorgehen muß, bei welchem Schiedsgericht auf Grund der vorstehenden Regelung die Vorakten sich befinden, kann eine ins Gewicht fallende Verzögerung des Geschäftsganges dadurch nicht entstehen.

Berlin, den 6. Dezember 1900.

Digitized by Google

c.

Ausführungsvorschriften für die staatliche Unfallversicherung im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung.

(§§ 43 Bau-Unfallversicherungsgesetzes, 132 See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

1. Die staatliche Unfallversicherung gilt — abgesehen von den der Elbschifffahrts-Berufsgenossenschaft angeschlossenen Schifffahrts- und Baggereibetrieben — einheitlich für alle Baubetriebe im Geschäftsbereiche der allgemeinen Bauverwaltung. Sie umfaßt zugleich auch die Betriebe, welche bei Ausführung dieser Staatsbauten im Verhältniß der Neubetriebe zum Hauptbetriebe stehen.

Ferner sind ihr unter Zustimmung der betheiligten Landes-Centralbehörden angeschlossen

a) die unter Staatsaufsicht stehenden Seeschifffahrtsbetriebe aus dem Bereiche der Handels- und Gewerbeverwaltung und

b) die der staatlichen Unfallversicherung zugewiesenen Baubetriebe aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, insoweit diese Betriebe nicht unter das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft fallen (§ 1 B. U. V. G.).

Auf die vorstehend und a und b bezeichneten Betriebe finden diese Ausführungsvorschriften gleichfalls Anwendung.

2. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörde (§§ 42 B. U. V. G., 129 S. U. V. G.) werden

a) durch die Ober-Präsidenten, soweit sie Chefs von Strombau- bezw. Kanalverwaltungen sind,

b) durch die Regierungspräsidenten,

c) durch die Ministerial-Baukommission,

je für den Umfang ihres Geschäftsbereichs wahrgenommen.

Die Ausführungsbehörden bilden zugleich die vorgesetzte Dienstbehörde im Sinne der §§ 37 B. U. V. G. 63/67 G. U. V. G., 66/69. S. U. V. G.

3. Den Ausführungsbehörden liegt die gesammte Verwaltung der staatlichen Unfallversicherung (Ziffer 1 und 2 dieser Vorschriften) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ob. Insbesondere gehört zu ihren Aufgaben

a) die Feststellung der Entschädigungen (§§ 37 B. U. V. G., 69 ff. G. U. V. G., 74 ff. S. U. V. G.).

b) die Beschlußfassung darüber ob und in welchem Umfange den Krankenkassen die Fürsorge für den Verletzten zu übertragen ist (§§ 9 B. U. V. G., 16 S. U. V. G.),

c) die Erstattung des dem durch Unfall Verletzten Seitens der Krankenkasse gezahlten erhöhten Krankengeldes (§§ 9 B. U. V. G., 14 S. U. V. G.),

d) die Anweisung der Entschädigungen durch Vermittelung der Postverwaltung (§§ 37 B. U. V. G., 101. S. U. V. G.) sowie die Erstattung der von dieser verauslagten Beträge §§ 37/39 B. U. V. G., 102/112. S. U. V. G.),

e) die Erstattung der Schiedsgerichtskosten an die Versicherungsanstalten (§ 10 des Abänderungsgesetzes),

f) die Vertretung des Fiskus im Verfahren vor den Schiedsgerichten und im Rekursverfahren (§§ 37 B. U. V. G. 76 ff. G. U. V. S. 80 ff. S. U. V. G.).

4. Die Ausführungsbehörden haben die Beamten, welche als Betriebsvorstände gelten, für jeden Betrieb zu bezeichnen und den Betriebsvorständen wegen der Erstattung der Unfallanzeigen, der Untersuchung der Unfälle und der diesen sonst zufallenden Obliegenheiten die näheren Anweisungen zu ertheilen (§§ 37 B. U. V. G., 63/67 G. U. V. G., 66/69. S. U. V. G.).

5. Soweit beim Erlasse von Unfallverhütungsvorschriften Arbeitervertreter zuzuziehen sind (§§ 43 B. U. V. G., 132 G. U. V. G.), bleibt deren Auswahl und die Festsetzung der diesen etwa zu gewährenden Vergütungen dem Ermessen der Ausführungsbehörden überlassen.

Digitized by Google

6. Die durch die staatliche Unfallversicherung (Ziffer 1 dieser Vorschriften) erwachsenden Ausgaben gelangen bei Kap. 66 Tit. 1 a des Etats der Bauverwaltung zu Verrechnung.

7. Diese Ausführungsbestimmungen treten an Stelle der vom 4. Januar 1892 mit dem 1. Januar 1901 in Kraft. Das Wahlregulativ vom 22. November 1895 wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 20. Dezember 1900.

Handwerkergesellen-Prüfungsordnungen.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 17. November 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1901 S. 45.)

64. Mit dem Erlaß vom 19. Januar 1900 habe ich den Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern sowie einer Reihe von Innungsverbänden die Grundzüge zu einer Gesellenprüfungsordnung mitgetheilt. Nachdem die Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der in den mir erstatteten Berichten gegebenen Anregungen in einzelnen Punkten abgeändert worden ist, lasse ich Ihnen beifolgend zwei Muster einer Prüfungsordnung zugehen (Anl. a u. b), von denen das eine sich mit der Forderung einer Arbeitsprobe begnügt, während das andere dem für eine Reihe von Handwerkszweigen geäußerten Wunsche der Beibehaltung des Gesellenstücks Rechnung trägt. Beiden Mustern der Prüfungsordnung sind Erläuterungen beigefügt, auf deren Beachtung Sie halten wollen.

Für die Wahl der Prüfungsgegenstände haben mir die Innungsverbände brauchbare Vorschläge für einzelne Gewerbe unterbreitet. Diese sind für die Gewerbe der Bäcker, Barbiere, Bauhandwerker, Schmiede, Schornsteinfeger und Tischler in den Anlagen III bis VIII (Anl. c bis h) niedergelegt und können als eine geeignete Grundlage beim Erlaß der Prüfungsordnungen in den bezeichneten Handwerkszweigen dienen. Für einige andere der häufiger vertretenen Handwerkszweige lasse ich Ihnen in der Anlage IX (Anl. i) Vorschläge über Prüfungsgegenstände zugehen, die von einzelnen Innungen aufgestellt und daher lediglich als Beispiele zu betrachten sind.

Ich ersuche Sie, nunmehr die erforderlichen Gesellenprüfungsordnungen gemäß § 131 b der G. O. im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu erlassen. Bevor die Prüfungsordnungen der Handwerkskammer zur Beschlußfassung vorgelegt werden, wollen Sie dieselben durch Ihren Kommissar mit dem Ausschuß für das Lehrlingswesen berathen lassen. Soweit die verschiedenen Handwerkszweige in diesem Ausschuß nicht vertreten sind, wird es sich empfehlen, namentlich bei der Auswahl der Prüfungsgegenstände, die Mitwirkung berufsangehöriger Mitglieder der Handwerkskammer oder anderer angesehener Handwerker, sowie bedeutenderer Innungen und Innungsverbände in Anspruch zu nehmen.

Für jedes im Handwerkskammerbezirk vertretene Handwerk ist eine Prüfungsordnung zu erlassen. Eine gemeinsame Prüfungsordnung für verwandte Handwerke ist insoweit zulässig, als für diese Handwerke ein gemeinschaftlicher Prüfungsausschuß eingerichtet wird. Für jeden Innungsprüfungsausschuß darf nur eine Prüfungsordnung gelten. Sind daher in einer mit dem Prüfungsrecht ausgestatteten Innung (Nr. II und III des Erlasses vom 6. August 1900) andere Handwerke mit einander verbunden als in den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungausschüssen, so bedarf es für den Innungsprüfungsausschuß des Erlasses einer besonderen Prüfungsordnung, vor deren Erlaß die Innung zu hören ist.

Im Einzelnen bemerke ich zu den Bestimmungen der Prüfungsordnungen Folgendes:

1. Die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse regelt sich nach den Bestimmungen des Erlasses vom 6. August 1900. Hiernach ist für Lehrlinge der Prüfungsausschuß der Innung zuständig, welcher der Lehrherr angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im Uebrigen der von der Handwerkskammer errichtete oder

Digitized by Google

mit der Abnahme von Prüfungen beauftragte Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Betrieb des Lehrherrn gelegen ist. Der letztere Fall, die Beauftragung eines Prüfungsausschusses mit der Abnahme von Prüfungen, tritt nach Nr. III Absatz 2 des Erlasses vom 6. August 1900 dann ein, wenn die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses einer freien Innung von der Handwerkskammer auf alle im Innungsbezirk vorhandenen Lehrlinge des betreffenden Gewerbes ausgedehnt wird. Für Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, welche sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, regelt sich die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse in entsprechender Weise.

Die aus dem Vorstehenden sich ergebende Zuständigkeit des einzelnen Prüfungsausschusses bedarf für jeden Prüfungsausschuß der besonderen Festsetzung. Sie wollen im Einvernehmen mit der Handwerkskammer jedem Prüfungsausschuß bei seiner Errichtung genau mittheilen, wie sich seine Zuständigkeit abgrenzt.

2. Die Prüfungsgebühr (§ 3 der Prüfungsordnung) ist in den einzelnen Prüfungsordnungen einheitlich für den ganzen Handwerkskammerbezirk im Einvernehmen mit der Handwerkskammer festzusetzen und hiernach der § 3 der Prüfungsordnung entsprechend auszufüllen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Gebühren möglichst gering bemessen werden, damit die Prüflinge, denen in manchen Fällen durch die Reise nach dem Prüfungsort und ihren Aufenthalt dort ohnehin Ausgaben entstehen, nicht durch die ihnen erwachsenden Kosten von der Ablegung der Prüfung abgehalten werden. In keinem Falle dürfen daher die Innungen oder Handwerkskammer aus der Erhebung von Prüfungsgebühren eine Einnahmequelle machen; vielmehr sollen die erhobenen Gebühren höchstens die der Innung oder der Handwerkskammer durch Entschädigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 11 der Prüfungsordnungen) erwachsenden baaren Auslagen decken. Um eine thunlichst geringe Bemessung der Prüfungsgebühr zu ermöglichen, ist ferner in die Prüfungsordnung die Bestimmung aufgenommen worden, daß für einzelne Prüfungsausschüsse die Gebühr abweichend von dem durch § 3 der Prüfungsordnung vorgesehenen Satze geregelt werden kann. Von dieser Befugniß ist insbesondere bei denjenigen Prüfungsausschüssen Gebrauch zu machen, bei welchen, weil alle Mitglieder am Prüfungsort wohnen, nur geringe Ausgaben entstehen — ein Fall, der namentlich bei einer Reihe von Innungsprüfungsausschüssen zutreffen wird. In Fällen dieser Art ist die Prüfungsgebühr, den Ausgaben entsprechend, niedrig zu bemessen. Auch soll es den Innungen freistehen, von den durch ihren Prüfungsausschuß geprüften Lehrlingen der Innungsmitglieder eine Gebühr nicht zu erheben.

Um den Lehrlingen die Last der Prüfungsgebühr thunlichst abzunehmen wird es ferner Aufgabe der Innungen und Handwerkskammern sein, darauf hinzuwirken, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr durch eine entsprechende Bestimmung des Lehrvertrages von dem Lehrherrn übernommen wird.

3. Gegen die Beibehaltung des Gesellenstücks in den Handwerkszweigen, in denen es herkömmlich und zweckdienlich ist, habe ich nichts einzuwenden, indessen bleibt zu beachten, daß, wo nicht besondere Gründe für die Beibehaltung sprechen, im Interesse der Vereinfachung der Prüfung und der Vermeidung von Kosten die Beseitigung des Gesellenstücks als erwünscht anzusehen ist. Im Falle der Beibehaltung ist bei der Festsetzung der entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung darauf zu halten, daß die Vorschriften der §§ 5 ff. des beifolgenden Muster II beachtet werden, die eine Gewähr dafür schaffen sollen, daß der Prüfling das Gesellenstück selbständig anfertigt und daß ihm daraus kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand erwächst.

Im übrigen verweise ich, was den praktischen und theoretischen Theil der Prüfung und die dabei zu beachtenden Grundsätze betrifft, auf die den Mustern zur Prüfungsordnung beigefügten Erläuterungen. Insbesondere ersuche ich Sie, darauf hinzuwirken, daß eine dem § 6a der beiden Muster entsprechende Vorschrift (vgl. Nr. 3 der Erläuterungen) in die Prüfungsordnung aufgenommen wird, und daß die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses dementsprechend erfolgt.

4. Bei der Festsetzung der Gebühren der Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 11 der Prüfungsordnung) ist davon auszugehen, daß die Mitwirkung bei der Prüfung selbst von den Betheiligten als ein Ehrenamt angesehen werden muß, für dessen Wahrnehmung eine Vergütung nicht gewährt wird. Gleichwohl werden schon mit Rücksicht auf die Theilnahme von Gesellen an der Prüfung mindestens für diese

gewisse, billig zu bemessende Entschädigungen für Zeitverlust zu gewähren sein. Ihre Festsetzung hat in den einzelnen Prüfungsordnungen einheitlich für den ganzen Handwerkskammerbezirk durch die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu erfolgen. Hiernach ist der § 11 der Prüfungsordnung entsprechend auszufüllen. Bei der Bemessung der Entschädigungen ist über die für die Mitglieder der Handwerkskammer in den Handwerkskammerstatuten für Zeitversäumniß festgestellten Sätze nicht hinauszugehen. Den nicht am Prüfungsort wohnenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist außerdem Ersatz der durch die Reise erwachsenden baaren Auslagen zu leisten.

Bei Aufstellung der Prüfungsordnungen ist nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren. Ueber die Zuziehung der Beisitzer wird die Prüfungsordnung nur dann Bestimmung zu treffen haben, wenn der Prüfungsausschuß nach den Bestimmungen des Erlasses vom 6. August cr. (Nr. II Abs. 2 Nr. III, Nr. V am Ende) für mehrere Gewerbe gebildet wird und sich die Nothwendigkeit ergiebt, bei Zuziehung der Beisitzer auf das Fach der angemeldeten Prüflinge Rücksicht zu nehmen. Im übrigen gehören Bestimmungen über die Zahl der Beisitzer nicht in die Prüfungsordnungen, sondern sind der Beschlußfassung der Innung oder der Handwerkskammer vorbehalten, durch die auch die Wahl der Beisitzer sowie die Bestimmung der Wahlperiode erfolgt (§ 131a Abs. 1—3). Die Handwerkskammer wird jedoch die Uebertragung der Prüfungsbefugniß an freie Innungen von der zweckentsprechenden Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse abhängig machen und insbesondere auch darauf hinwirken können, daß bei umfangreichen Innungsbezirken den Prüflingen an mehreren Orten Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung gegeben wird.

Die Wahl der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse steht allgemein den Handwerkskammern zu, die jedoch vor Ernennung der Vorsitzenden der Innungsprüfungsausschüsse zweckmäßiger Weise die Innungen hören werden. Im Interesse der Kostenersparniß wird es sich empfehlen, die Vorsitzenden und Mitglieder der Prüfungsausschüsse möglichst aus den am Prüfungsort wohnhaften selbständigen Handwerkern und Gesellen zu wählen.

Ich ersuche Sie, die Handwerkskammern und Innungen rechtzeitig zu den dem Vorstehenden entsprechenden Beschlüssen und Wahlen zu veranlassen.

Die Beschlüsse und Wahlen, sowie der Erlaß der Prüfungsordnungen müssen bis zum 1. April 1901 erfolgt sein, da zu diesem Zeitpunkte die §§ 129 ff der G. O. in Kraft treten. Ueber das hiernach Veranlaßte wollen Sie mir zum 1. April 1901 unter Einreichung der erlassenen Prüfungsordnungen Bericht erstatten.

Berlin, den 17. November 1900.

---

a.

Anlage I zum Erlaß vom 17. November 1900. Muster I (ohne Gesellenstück).

Gesellenprüfungsordnung für das Handwerk im Bezirke der Handwerkskammer zu

§ 1. Das Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuß zu richten.

Zuständig für die Prüfung der Lehrlinge ist der Prüfungsausschuß der Innung, welcher der Lehrherr angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im Uebrigen der von der Handwerkskammer errichtete oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragte Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Betrieb des Lehrherrn gelegen ist.

Die Abnahme der Prüfung von Gesellen, welche sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, erfolgt durch den Prüfungsausschuß der Innung, welcher der Arbeiter angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im Uebrigen durch den von der Handwerkskammer errichteten oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragten Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk sich der Geselle zuletzt mindestens einen Monat aufgehalten hat.

Digitized by Google

Für die Abnahme der Prüfung von selbständigen Gewerbetreibenden, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, ist der Prüfungsausschuß der Innung zuständig, welcher der Gewerbetreibende angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im Uebrigen der von der Handwerkskammer errichtete oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragte Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Betrieb des Gewerbetreibenden seinen Sitz hat.

Dem Gesuche um Zulassung sind beizufügen:

1. ein kurzer eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2. von Lehrlingen das Lehrzeugniß oder der Lehrbrief,
3. wenn der Lehrling zum Besuche einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, daß Zeugniß über den Schulbesuch.

§ 2. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaumt. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses oder auf Anordnungen des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermine zu laden. Nahe Verwandte, der Vormund und der Lehrherr eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Zu einem Prüfungstage sollen nicht mehr als Prüflinge geladen werden.

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je ein Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker und aus dem Gesellenstande anwesend ist. Verweigern die Gesellen die Mitwirkung, so genügt die Anwesenheit zweier Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker.

§ 3. Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von Mark, falls die Prüfung vor dem Prüfungsausschusse einer Innung stattfindet, an die Innung, andernfalls an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Eine geringere oder höhere Prüfungsgebühr als die vorstehende kann für einzelne Prüfungsausschüsse durch die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer festgesetzt werden.

Die Innung kann beschließen, von den durch ihren Prüfungsausschuß geprüften Lehrlingen der Innungsmitglieder eine Gebühr nicht zu erheben.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet bei Innungsprüfungsausschüssen der Innungsvorstand, im Uebrigen der Vorstand der Handwerkskammer.

Im Falle des Nichtbestehens hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

§ 4. Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

§ 5. Die praktische Prüfung besteht aus einer Arbeitsprobe und soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die in seinem Handwerke gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Zu dem Ende hat er in einer vom Prüfungsausschusse hierzu bestimmten Werkstatt vor dem Prüfungausschusse folgende (einige der folgenden) Arbeiten auszuführen:

§ 6. Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Werth, die Beschaffenheit, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hülfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit, sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in dem Handwerk zur Verwendung gelangenden Werkzeuge und Arbeitsmaschinen genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf folgende Fragen erstrecken:

Digitized by Google

§ 6a. Die Prüfung ist ferner darauf zu richten, ob der Prüfling sich [einige Fertigkeit im Zeichnen und] die nöthigsten für die Buch- und Rechnungsführung, sowie die sonstige Geschäftsführung grundlegenden allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat. Die Prüfung in den letzteren erfolgt theils mündlich, theils schriftlich, und umfaßt namentlich folgende Gegenstände: Lesen, gewerblichen Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Arbeits- und Preisangebote, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen), Rechnen (Bekanntschaft mit Maß, Gewicht und Geld und den gewöhnlichen Rechnungsarten), das Wissenswerthe aus der Arbeiterversicherung [und einfache Buchführung].

Zu dem Ende kann an der Prüfung mit vollem Stimmrecht ein Sachverständiger theilnehmen, der von dem Vorsitzenden zu jedem Prüfungstermin aus der Mitte der vom Prüfungsausschuß dazu gewählten Personen berufen wird.

§ 7. Nach Beendigung der Prüfung, über deren gesammten Verlauf eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder ausgezeichnet bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Das Ergebniß der Prüfung ist den Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 8. Der Vorsitzende ist berechtigt Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Geprüften zunächst auszusetzen und binnen kürzester Frist unter Vorlegung der Prüfungsverhandlungen und Angabe der Gründe, aus denen die Beanstandung erfolgt, die Entscheidung des Berufungsausschusses der Handwerkskammer zu beantragen (§ 33 des Statuts der Handwerkskammer). Dieser entscheidet endgültig.

§ 9. Das endgültige Ergebniß der Prüfung ist unter genauer Bezeichnung des Berufszweiges, in dem die Prüfung erfolgt ist, in das Lehrzeugniß oder den Lehrbrief der geprüften Lehrlinge einzutragen. Für Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen, werden besondere Prüfungszeugnisse ausgefertigt.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist auch der Zeitraum einzutragen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Das Prüfungszeugniß ist kosten- und stempelfrei.

§ 10. Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugniß ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 11. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; doch werden ihnen für Zeitversäumniß bei Prüfungen am Wohnort Mk. für den Tag, bei Prüfungen außerhalb des Wohnorts Mk. für den Tag aus der Kasse der Innung oder der Handwerkskammer gewährt. Außerdem werden den nicht am Prüfungsort wohnenden Mitgliedern die ihnen durch die Reise erwachsenden nothwendigen baaren Auslagen aus den bezeichneten Kassen ersetzt.

Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses kann durch Beschluß der Innung oder der Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

Zu Muster I (ohne Gesellenstück).

Erläuterungen zur Gesellenprüfungsordnung.

1. Die Prüfung ist so einzurichten, daß sie sich für jeden Prüfling an einem Tage erledigt. Liegen so viele Anmeldungen vor, daß die Prüfung aller Zugelassenen

Digitized by Google

mehrere Tage in Anspruch nimmt, so sind die Prüflinge zu den verschiedenen Prüfungstagen in der Weise vorzuladen, daß keiner von ihnen mehr als einen Tag zur Ablegung der Prüfung aufzuwenden genöthigt ist.

2. Die Arbeitsprobe (§ 5 der Prüfungsordnung) ist am Prüfungstage selbst abzulegen. Es ist weniger der Zweck der Arbeitsprobe, daß ein fertiges Stück in dem betreffenden Handwerk geliefert wird, als das sich der Prüfungsausschuß in der ihm am Prüfungstage zur Verfügung stehenden Zeit ausreichend davon überzeugt, ob der Lehrling sich die in seinem Handwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten zu eigen gemacht hat. Die Werkstatt, in welcher die Arbeitsprobe auszuführen ist, wird im Einzelfalle vom Prüfungsausschuß selbst bestimmt werden können. Doch werden die Innungsvorstände oder die Handwerkskammern ihre Vermittlung dann eintreten lassen müssen, wenn bei der Auswahl der Werkstatt Schwierigkeiten enstehen.

§ 3. Die theoretische Prüfung (§ 6 der Prüfungsordnung) wird in ihrem fachlichen Theil vielfach an die praktischen Arbeiten angeknüpft werden können. Neben den besonderen Fachkenntnissen sollen in der theoretischen Prüfung auch einige allgemeine Kenntnisse gefordert werden, welche für die Geschäftsführung einschließlich der Buch- und Rechnungsführung grundlegend sind (§ 6a der Prüfungsordnung). Diese Forderung rechtfertigt sich in erster Linie dort, wo Fortbildungsschulen bestehen. Doch auch wo dies nicht der Fall ist, wird man zum mindesten verlangen können, daß der Lehrling die auf der Volksschule erworbenen Kenntnisse während der Lehrzeit insoweit festgehalten hat, als er ihrer zur Ausübung seines Handwerks nach den heutigen Verhältnissen bedarf. Es wird sich empfehlen, zu diesem Zwecke einen Fortbildungsschullehrer zu den Prüfungen hinzuzuziehen. Wo eine Fortbildungsschule nicht besteht, werden auch Volksschullehrer hinzugezogen werden können, welche für die Verhältnisse des Handwerks Interesse haben. Ob auch einige Fertigkeit im Zeichnen in der Prüfung zu fordern ist, richtet sich nach der Eigenart des betreffenden Handwerks.

4. Die Anforderungen, welche der Prüfungsausschuß auf Grund der Prüfungsordnung an den einzelnen Prüfling stellt, sind danach zu richten, was der Lehrling nach der Eigenart des Betriebes, sowie nach den örtlichen Verhältnissen, in denen er die Lehrzeit durchgemacht, hat lernen können. Die hierbei sich ergebenden Verschiedenheiten, insbesondere zwischen Stadt und Land, sind zu beachten. Es wird sich empfehlen, daß die Prüfungsausschüsse in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen nicht zu hohe Anforderungen stellen. Es wird ihre Aufgabe sein, durch allmähliche Steigerung der Anforderungen die Lehrlinge und Meister zur vollen Ausnutzung der Lehrzeit zu erziehen.

5. Ergiebt sich bei nicht bestandener Prüfung, daß den Lehrherrn ein erhebliches Verschulden an der mangelhaften Ausbildung des Lehrlings trifft, so hat der Prüfungsausschuß und erforderlichenfalls die Innung oder die Handwerkskammer ihre Vermittlung dahin eintreten zu lassen, daß der Lehrling behufs Vollendung der Lehre bei einem andern Lehrherrn untergebracht wird.

---

b.

Anlage II zum Erlaß vom 17. November 1900. Muster II (mit Gesellenstück).

Gesellenprüfungsordnung für das Handwerk im Bezirke der Handwerkskammer zu .

§ 1. Ebenso wie der bei Muster I abgedruckte § 1.

§ 2. Ebenso wie § 2 Muster I nur Satz 2 lautet abweichend:

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermine zu laden, und gleichzeitig über das Gesellenstück, sowie über Ort und Zeit seiner Anfertigung und Einlieferung Bestimmung zu treffen (vergl. § 5a bis 5c). Nahe Verwandte, der Vormund und der Lehrherr eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Digitized by Google

§ 3. Ebenso wie § 3 von Muster I.
§ 4. Ebenso wie § 4 von Muster I.
§ 5. Die praktische Prüfung besteht aus:
1. der Anfertigung eines Gesellenstücks, — 2. der Arbeitsprobe.
§ 5 a. Die Bestimmung des Gesellenstücks erfolgt durch den Prüfungsausschuß.

Es ist so zu wählen, daß mit der Herstellung keine mit dem Charakter einer Gesellenprüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Durch das Gesellenstück soll der Prüfling darthun, daß er sich die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten angeeignet hat. Vorschläge für die Wahl des Gesellenstück können vom Lehrherrn unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings und seines Ausbildungsgangs bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden, ebenso auch von den zur Prüfung sich meldenden Gesellen und selbständigen Gewerbtreibenden.

§ 5 b. Das Gesellenstück ist nach Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Werkstatt des Lehrherrn oder in der eines andern Handwerkers herzustellen.

Mit der Ueberwachung des Prüflings während der Anfertigung des Gesellenstücks hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einzelne Mitglieder desselben oder, wenn kein Mitglied am Arbeitsort des Prüflings wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbszweiges zu beauftragen.

§ 5 c. Der Prüfling hat das Gesellenstück nebst Werkzeichnung rechtzeitig an dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Ort abzuliefern. Gleichzeitig hat der Lehrherr oder derjenige, in dessen Werkstatt das Gesellenstück angefertigt ist, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Lehrling das Gesellenstück selbständig und ohne fremde Hülfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat. Gesellen und selbständige Gewerbtreibende, welche sich der Prüfung unterziehen, haben eine gleiche Erklärung in Bezug auf das von ihnen angefertigte Gesellenstück abzugeben.

§ 5 d. Die Arbeitsprobe soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die in seinem Handwerke gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Zu dem Ende hat er in einer vom Prüfungsausschuß hierzu bestimmten Werkstatt vor dem Prüfungsausschusse folgende (einige der folgenden) Arbeiten auszuführen:

§ 6. Ebenso wie § 6 Muster I, nur Satz 2 lautet abweichend: Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf folgende Fragen erstrecken:

Die §§ 6 a bis 11 ebenso wie die §§ 6 a bis 11 von Muster I.

Zu Muster II (mit Gesellenstück).

Erläuterungen zur Gesellenprüfungsordnung.

1. Die Prüfungen sind so einzurichten, daß sie sich für jeden Prüfling, abgesehen von der Anfertigung des Gesellenstücks, an einem Tage erledigt. Liegen so viele Anmeldungen vor, daß die Prüfung aller Zugelassenen mehrere Tage in Anspruch nimmt, so sind die Prüflinge zu den verschiedenen Prüfungstagen in der Weise vorzuladen, daß keiner von ihnen mehr als einen Tag zur Ablegung der Prüfung aufzuwenden genöthigt ist.

2 a. Bei der Bestimmung des Gesellenstücks (§ 5 a der Prüfungsordnung) ist auf Einfachheit der Anfertigung und leichte Verkäuflichkeit besondere Rücksicht zu nehmen. Das Gesellenstück ist vor dem Prüfungstermin und in der Regel am Arbeitsort des Prüflings anzufertigen. Bei Lehrlingen wird in der Regel der Lehrherr, dem auch bei der Wahl des Gesellenstücks eine Mitwirkung eingeräumt ist (§ 5 a der Prüfungsordnung), das Material dafür zu liefern haben; ihm fällt

Digitized by Google

dementsprechend nach der Prüfung der angefertigte Gegenstand zu. Dem Lehrherrn liegt es ferner ob, dem Lehrling für die Anfertigung des Gesellenstücks die erforderliche Zeit zu gewähren, sowie falls das Gesellenstück in der Werkstatt des Lehrherrn angefertigt wird, den Schaumeister (§ 5 b Abs. 2 der Prüfungsordnung) den Zutritt zur Werkstatt zu gestatten und die vorgeschriebene Bescheinigung über die selbständige Anfertigung des Gesellenstück (§ 5 c der Prüfungsordnung) auszustellen. Die Schaumeister (§ 5 b Abs. 2 der Prüfungsordnung) haben sich von der selbständigen Anfertigung des Gesellenstücks durch Besuche der Werkstatt sowie durch Fragen über die darauf verwendete Arbeitszeit und über die Reihenfolge der Herstellung zu überzeugen.

Das Gesellenstück soll nicht die einzige praktische Leistung des Prüflings sein; vielmehr hat dieser seine praktischen Fähigkeiten außerdem noch durch die Arbeitsprobe vor dem Prüfungsausschuß darzuthun.

2 b. Die Arbeitsprobe (§ 5 d der Prüfungsordnung) ist am Prüfungstage selbst abzulegen. Es ist weniger der Zweck der Arbeitsprobe daß ein fertiges Stück in dem betreffenden Handwerk geliefert wird, als daß sich der Prüfungsausschuß in der ihm am Prüfungstage zur Verfügung stehenden Zeit ausreichend davon überzeugt, ob der Prüfling sich die in seinem Handwerke gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten zu eigen gemacht hat. Die Werkstatt in welcher die Arbeitsprobe auszuführen ist, wird im Einzelfalle vom Prüfungsausschuß selbst bestimmt werden können. Doch werden die Innungsvorstände oder die Handwerkskammern ihre Vermittlung dann eintreten lassen müssen, wenn bei der Auswahl der Werkstatt Schwierigkeiten entstehen.

3. Die theoretische Prüfung (§ 6. der Prüfungsordnung) wird in ihrem fachlichen Theil vielfach an die praktischen Arbeiten angeknüpft werden können. Neben den besonderen Fachkenntnissen sollen in der theoretischen Prüfung auch einige allgemeine Kenntnisse gefordert werden, welche für die Geschäftsführung einschließlich der Buch- und Rechnungsführung grundlegend sind (§ 6 a der Prüfungsordnung). Diese Forderung rechtfertigt sich in erster Linie dort, wo Fortbildungsschulen bestehen. Doch auch wo dies nicht der Fall ist, wird man zum mindesten verlangen können, daß der Lehrling die auf der Volksschule erworbenen Kenntnisse während der Lehrzeit insoweit festgehalten hat, als er ihrer zur Ausübung seines Handwerks nach den heutigen Verhältnissen bedarf. Es wird sich empfehlen, zu diesem Zwecke einen Fortbildungsschullehrer zu den Prüfungen hinzuzuziehen. Wo eine Fortbildungsschule nicht besteht, werden auch Volksschullehrer hinzugezogen werden können, welche für die Verhältnisse des Handwerks Interesse haben. Ob auch einige Fertigkeit im Zeichnen in der Prüfung zu fordern ist, richtet sich nach der Eigenart des betreffenden Handwerks.

Die §§ 4 und 5 stimmen mit den §§ 4 und 5 der Erläuterungen zu Muster I überein.

---

c.

Anlage III zum Erlaß vom 17. November 1900.

Bestimmungen über die nähere Regelung der Prüfung im Bäckerhandwerk.

An Stelle der §§ 5—6 a des Musters I treten folgende Bestimmungen:

§ 5. Die praktische Prüfung besteht aus einer Arbeitsprobe und soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die in seinem Handwerke gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Zu dem Ende hat er in einer vom Prüfungsausschusse hierzu bestimmten Werkstatt vor dem Prüfungsausschusse einige der folgenden Arbeiten auszuführen:

1. Weizenteig machen. — 2. Aufmachen diversen Gebäcks. — 3. Brotteigmachen. — 4. Brotwirken ꝛc.

§ 6. Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hülfstoffe, über die

Digitized by Google

Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit, sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in dem Handwerk zur Verwendung gelangenden Werkzeuge und Arbeitsmaschinen genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Hygiene des Bäckergewerbes. — 2. Waarenkunde. — 3. Gährungsführung. — 4. Werkzeuge und Arbeitsmaschinen.

§ 6a. Die Prüfung ist ferner darauf zu erstrecken, ob der Prüfling sich die nöthigsten für die Buch- und Rechnungsführung, sowie die sonstige Geschäftsführung grundlegenden allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat. Die Prüfung in den letzteren erfolgt theils mündlich, theils schriftlich und umfaßt namentlich folgende Gegenstände: Lesen, gewerblichen Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Arbeits- oder Preisangebote, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen), Rechnen (Bekanntschaft mit Maß, Gewicht und Geld und den gewöhnlichen Rechnungsarten), das Wissenswerthe aus der Arbeiterversicherung und einfache Buchführung.

Zu dem Ende kann an der Prüfung mit vollem Stimmenrecht ein Sachverständiger Theil nehmen, der von dem Vorsitzenden zu jedem Prüfungstermin aus der Mitte der vom Prüfungsausschuß dazu gewählten Personen berufen wird.

---

d.

Anlage IV zum Erlaß vom 17. November 1900.

Bestimmungen über die nähere Regelung der Prüfung im Barbier-, Friseur und Perrückenmacherhandwerk.

Im § 2 Absatz 2 des Musters II ist hinter „zu laden" zu setzen:

[sowie gleichzeitig über die Gehilfenstücke und über Ort und Zeit ihrer Anfertigung Bestimmung zu treffen (vergl. § 5a bis 5c)]. Nahe Verwandte 2c.

An Stelle der §§ 5—6a des Muster II treten folgende Bestimmungen.

§ 5. Absatz 1 ebenso wie bei Anl. III.

Zu dem Ende hat er in einem vom Prüfungsausschusse hierzu bestimmten Lokale vor dem Prüfungsausschusse folgende Arbeiten auszuführen:

1. Messer abziehen. — 2. Barbieren. — 3. Haarschneiden. — 4. Einfaches Frisiren. — Gebrannte Frisur.

[§ 5a. Außerdem*) hat der Prüfling zwei Gehülfenstücke im Perrückenfach anzufertigen und zwar:

1. eine Tressenarbeit, bestehend in Zopf oder Strähne;

2. eine Knüpfarbeit, bestehend in Toupet, oder Perrücke, oder Damenscheitel.

Die Bestimmung der Gehülfenstücke erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Vorschläge inbetreff der Gehilfenstücke können jedoch vom Lehrherrn unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings und seines Ausbildungsganges bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden, ebenso auch von den zur Prüfung sich meldenden Gehilfen und selbständigen Gewerbetreibenden.

§ 5b. Die Gehülfenstücke sind nach Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Werkstatt des Lehrherrn oder in der eines anderen Handwerksgenossen herzustellen.

Mit der Ueberwachung des Prüflings während der Anfertigung der Gehilfenstücke hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einzelne Mitglieder desselben oder, wenn kein Mitglied am Arbeitsort des Prüflings wohnt, andere geeignete Meister zu beauftragen.

---

*) Das Verlangen der Anfertigung von Gehilfenstücken rechtfertigt sich vornehmlich in größeren Orten. Deshalb sind die auf die Anfertigung von Gehilfenstücken bezüglichen Bestimmungen (§§ 5a—5c) im Text eingeklammert.

Digitized by Google

§ 5 c. Der Prüfling hat die Gehilfenstücke zum Prüfungstermin mit zur Stelle zu bringen. Gleichzeitig ist eine Bescheinigung des Lehrherrn oder des Handwerksgenossen, in dessen Werkstatt die Gehilfenstücke angefertigt sind, darüber vorzulegen, daß der Lehrling die Gehilfenstücke selbständig und ohne Hilfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat. Gehilfen und selbständige Gewerbetreibende, welche sich der Prüfung unterziehen, haben eine gleiche Erklärung in Bezug auf die von ihnen gefertigten Gehilfenstücke abzugeben.]

Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Werth, die Beschaffenheit, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hülfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit, sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in dem Handwerk zur Verwendung gelangenden Werkzeuge und Arbeitsmaschinen genügend unterrichtet ist. Sie beginnt mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf folgende Fragen erstrecken:

1. über den Werth und die Beurtheilung der Hauptwerkzeuge:

2. über den Werth und die Beschaffenheit der zum Gebrauch erforderlichen Materialien;

3. über die Art der Ausführung der praktischen Arbeiten.

§ 6 a stimmt mit § 6 a der Anl. III überein.

---

e.

Anlage V zum Erlaß vom 17. November 1900.

Bestimmungen über die nähere Regelung der Prüfung im Maurer-, Zimmerer-, Steinmetz-, Dachdecker-, Brunnenbau-Handwerk.

An Stelle der §§ 5—6 a des Muster I treten folgende Bestimmungen:

§ 5. Abs. 1 ebenso wie bei Anl. III.

Zu dem Ende hat er in einer vom Prüfungs-Ausschusse hierzu bestimmten Werkstatt bezw. Baustelle vor dem Prüfungs-Ausschusse eine der folgenden Arbeiten auszuführen:

a. für Maurer:

1. Aufmauern einer Hauptecke. — 2. Wölben eines Bogens oder Sturzes. — 3. Aufmauern eines freistehenden Pfeilers. — 4. Herstellen eines Gewölbetheiles, bezw. kleinen Gewölbes. — 5. Putzen eines Stücks Gesimses mit Verkröpfung. — 6. Fertigstellen eines glatten Stückes Decken- und Wandputzes.

b. für Zimmerer:

1. Fertigstellen eines Gebindes einer einfachen Dachkonstruktion. — 2. Anfertigung eines Rüstbockes. — 3. Anfertigung einer gestemmten Leiter. — 4. Anfertigung eines Kalkkastens. — 5. Anfertigung eines Theiles einer geraden Treppe. — 6. Zureißen und Anfertigen einer der verschiedenen Holzverbindungen (Zapfen, Anplattungen, Verfatzung 2c.

c. für Steinmetze:

1. Herstellen eines Gesimsstückes mit Gliedern in Sandstein oder Granit. — 2. Herstellen einer profilirten Treppenstufe in Sandstein oder Granit. — 3. Herstellen einer Eckquader in Sandstein oder Granit.

d. für Dachdecker:

1. Anfertigung einer Kehle eines Schiefer- oder Ziegeldaches. — 2. Eindeckung eines Dachfensters oder Walengrades eines Schiefer- oder Ziegeldaches. — 3. Anlagen und Eindecken einer Dachrinne.

Digitized by Google

e. für Brunnenbauer:

1. Beschlagen, Abrunden und Kanneliren einer Holzpumpe. — 2. Herstellen eines Zuges (Eimers), eines Holzventils und einer gedrechselten Holztülle. —

§ 6. Abs. 1 ebenso wie im § 6 der Anl. III.

Sie beginnt mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf Fragen erstrecken:

a. für Maurer.

1. Mörtelbereitung zu verschiedenen Arbeiten und aus verschiedenen Rohstoffen. — 2. Gerüst-Bau. — 3. Mauerverbände (unter Zuhülfenahme von Modellsteinen.) — 4. Aufreißen einfacher Leerbögen. — 5. Vorbereitung, Abstecken u. s. w. für ganz einfache, rechtwinklige Bauten. — 6. Bauart einfacher Feuerungsanlagen (Waschherde, ländliche Backöfen, Vorkehrungen zum Schutze des Holzwerkes gegen Brandgefahr).

b. für Zimmerer.

1. Kenntniß der erforderlichen Holzstärken für alltäglich vorkommende, ganz einfache Holz-Konstruktionen. — 2. Vorbereitungen für Ramm-Arbeiten, Bezeichnung der hierzu erforderlichen Geräthe. — 3. Steigungsverhältnisse der Treppen. — 4. Gerüstbau. — 5. Ansteifungsarbeiten gewöhnlicher Art. — 6. Verfahren beim Aufschnüren (Aufreißen) einfacher Dachverbände und Balkenlagen.

c. für Steinmetze.

1. Allgemeine Kenntnisse der äußerlich sichtbaren Fehler der gewöhnlich zur Verarbeitung gelangenden Gesteinarten. — 2. Kenntniß der Verwendbarkeit der verschiedenen Gesteine zu bestimmten Zwecken. — 3. Bezeichnung und Anwendung der verschiedenen gebräuchlichen Handwerkszeuge und Geräthe. — 4. Verfahren beim Transport, Aufziehen und Versetzen von Werkstücken.

d. für Dachdecker.

1. Kenntniß der Unterscheidungsmerkmale guten und schlechten Materials. — 2. Bezeichung der verschiedenen Dachdeckungsarten. — 3. Benennung der verschiedenen Materialien. — 4. Benennung der verschiedenen Deckstein resp. Steinarten. — 5. Kenntniß der nothwendigen Vorarbeiten bei Eindeckung von Dächern. — 6. Rücksichtnahme auf anzubringende Fenster im Dache.

e. für Brunnenbauer.

Allgemeine Kenntnisse 1. über das Aufmauern und Senken eines Brunnenkessels, 2. über Erkennung und Beseitigung von Stickluft in Brunnenkesseln und Gruben, 3. über das Bohren von Holzröhren, 4. über die Größenverhältnisse eines Zuges und Ventiles, 5. über das Legen von Saugrohrleitungen.

§ 6 a. Die Prüfung ist ferner darauf zu erstrecken, ob der Prüfling sich einige Fertigkeit im Zeichnen und die nöthigsten für die Buch- und Rechnungsführung, sowie die sonstige Geschäftsführung grundlegenden allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat. ꝛc. Der Schluß ebenso wie bei § 6 a Anl. III.

---

f.

Anlage VI zum Erlaß vom 17. November 1900.

Bestimmungen über die nähere Regelung der Prüfung im Schmiedehandwerk.

An Stelle der §§ 5—6 a des Muster II treten folgende Bestimmungen:

1. Praktische Prüfung.

§ 5. Die praktische Prüfung besteht aus:
1. der Anfertigung eines Gesellenstücks und 2. der Arbeitsprobe.

Digitized by Google

Das Gesellenstück.

§ 5a. Die Bestimmung des Gesellenstücks erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Dasselbe ist so zu wählen, daß mit seiner Herstellung keine mit dem Charakter einer Gesellenprüfung unvereinbare Anforderung sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Durch seine Anfertigung soll der Prüfling darthun, daß er sich die im Schmiedehandwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten angeeignet hat. Vorschläge in Betreff des Gesellenstücks können vom Lehrmeister unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings und seines Ausbildungsgangs bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden, ebenso auch von den zur Prüfung sich meldenden Gesellen und selbständigen Gewerbetreibenden.

§ 5b. Das Gesellenstück ist nach Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Werkstatt des Lehrherrn oder derjenigen eines anderen Handwerksgenossen herzustellen.

Mit der Ueberwachung des Prüflings während der Anfertigung des Gesellenstücks hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einzelne Mitglieder desselben oder, wenn kein Mitglied am Arbeitsort des Prüflings wohnt, andere geeignete Meister zu beauftragen.

§ 5c. Der Prüfling hat das Gesellenstück nebst Werkzeichnung rechtzeitig an dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Ort abzuliefern. Gleichzeitig hat der Lehrherr oder derjenige, in dessen Werkstatt das Gesellenstück angefertigt ist, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Lehrling das Gesellenstück selbständig und ohne fremde Hülfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat.

Gesellen oder selbständige Gewerbetreibende, welche sich der Prüfung unterziehen, haben eine gleiche Erklärung in Bezug auf das von ihnen angefertigte Gesellenstück abzugeben.

Die Arbeitsprobe.

§ 5d. Die Arbeitsprobe erfolgt in Gegenwart des Prüfungsausschusses und hat sich auf die Handhabung der gebräuchlichsten Werkzeuge im Schmiedehandwerk sowie auf die Ausführung der darin täglich vorkommenden Arbeiten zu erstrecken und soll nachweisen, was der Prüfling sicher und selbständig zu leisten im Stande ist.

Zu dem Ende hat er in einer vom Prüfungsausschusse hierzu bestimmten Werkstatt vor diesem eine oder die andere der folgenden Arbeiten auszuführen:

a) Hufbeschlag: 1. die Abnahme des alten Eisens; 2. die Zurichtung des Hufes (das aufzuschlagende Eisen kann vom Meister resp. Schirrmeister zugerichtet und aufgepaßt werden); 3. das Aufschlagen des Hufeisens; 4. das Schmieden eines Hufeisens, das Anschmieden zweier Stollen und das Auflochen des betreffenden Eisens.

b) Wagenarbeiten: 5. das Schmieden einer Hauptlage mit Schuhen zu einer Oberfeder; 6. das Schmieden einer Stangentülle; 7. das Schmieden eines Streichstangenschuhes; 8. das Schmieden einer Gabel zu einem Hemmzeuge; 9. das Schmieden eines Deichselbeschlages; 10. das Schmieden einer Federtasche; 11. das Schmieden eines Schalbleches mit, auch ohne Tülle; 12. das Schmieden eines Kranzes; 13. das Schmieden eines Sprengwagentrittes; 14. das Schmieden eines Kastentrittes; 15. das Schmieden eines Radreifens; 16. das Schmieden eines Speich- oder Nabenringes; 17. das Schmieden eines Achsschenkels; 18. das Schmieden einer Achsmutter.

c) Andere Arbeiten: 19. das Schmieden einer Holzaxt (eines Beiles); 20. das Schmieden einer Streu- oder Dungforke; 21. das Schmieden eines Schneidemessers; 22. das Schmieden eines Spatens; 23. das Schmieden einer Pflugschaar; 24. das Schmieden und Schweißen eines Gelenkes in einer zerrissenen Ankerkette; 25. das Schmieden eines Hammers; 26. das Schmieden einer Zange; 27. das Schmieden eines Stückes aus landwirthschaftlichen Geräthen.

Digitized by Google

2. Theoretische Prüfung.

§ 6. Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der im Schmiedehandwerk zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hülfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit, sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der darin zur Verwendung gelangenden Werkzeuge und Arbeitsmaschinen genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und des Gesellenstückes und soll sich sodann namentlich auf folgende Fragen erstrecken:

I. Mündlich.

a) Hufbeschlag: Dem Lehrling wird ein Pferd vorgestellt. 1. Wie steht das Pferd von der Seite gesehen? — 2. Wie steht das Pferd von vorn gesehen? — 3. Wie ist die Richtung der Fuß- zur Hufachse? — 4. Was ist zu machen, daß dies eine Linie wird? — 5. Wie ist der Huf gewinkelt? — 6. Wie ist der alte Beschlag beschaffen? — 7. War das Pferd gut beschlagen? 8. Wie ist der Huf beschaffen? — 9. Welche Hufkrankheiten sind hier vielleicht vorhanden?

b) Wagenarbeiten: 10. Wie breit ist die landesübliche Spur? — 11. Wie wird an einem Wagen die Spur gemessen? — 12. Was bezeichnet man mit Oberachse? — 13. Wie viel Oberachse ist erforderlich bei einem Arbeitswagen, einer Droschke, einer Doppelkalesche, wie viel Vorder- und Hinterachse?

c) Im Allgemeinen: 14. Woran erkennt man eine gute Schmiedekohle? — 15. Woran erkennt man das Eisen, ob es hart, weich, zähe oder spröde ist?

II. Schriftlich.

1. Anfertigung eines Kostenanschlages über die gewöhnlich in den betreffenden Werkstätten der Lehrmeister vorgekommenen Arbeiten. — 2. Aufstellung einer Rechnung über die gewöhnlich in den betreffenden Werkstätten der Lehrmeister vorgekommenen Arbeiten. — 3. Wie stark muß eine Achse sein, wenn der Wagen 40 Ctr. Tragfähigkeit erhalten soll? — 4. Wie schwer muß jede Feder (6 Federn) wiegen, wenn der Wagen 40 Ctr. Tragfähigkeit erhalten soll? — 5. Wie viel Lagen muß jede Feder erhalten, wenn der Wagen (6 Federn) 40 Ctr. tragen soll, der Stahl 58 mm breit und 8 mm stark ist? — 6. Wie viel wiegt die mittlere Federlage (70 cm lang), wenn der Stahl 58 mm breit und 8 mm stark ist? — 7. Wie lang muß man einen Reifen abhauen, wenn das Eisen dazu 2 cm stark ist und das Holzrad 1,00 m im Durchmesser groß ist? — 8. Wie ist das spezifische Gewicht des Eisens und des Stahls? — 9. Was wiegt ein Radreifen, der 8 cm breit und 2 cm stark ist, wenn das Holzrad 1,00 m Durchmesser hat?

§ 6a. Die Prüfung ist ferner darauf zu erstrecken, ob der Prüfling sich einige Fertigkeit im Zeichnen und 2c. der Schluß ebenso wie bei § 6a der Anlage III.

---

g.

Anlage VII zum Erlaß vom 17. November 1900.

Bestimmungen über die nähere Regelung der Prüfung im Schornsteinfegerhandwerk.

An Stelle der §§ 5—6a des Musters I treten folgende Bestimmungen.

§ 5. Absatz 1 ebenso wie § 5 der Anlage III.

Digitized by Google

Zu dem Ende hat er in einigen von dem Prüfungsausschusse hierzu bestimmten Häusern vor diesem folgende Arbeiten auszuführen:

1. die Reinigung einiger besteigbarer und unbesteigbarer Schornsteine.
2. die Reinigung von Kochmaschinen und einigen anderen Feuerungsanlagen, deren Beschaffenheit und Feuersicherheit zu erklären ist.

§ 6. Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die in seinem Handwerk zur Anwendung gelangenden Arbeitsgeräthe, Handwerkszeuge sowie Materialien genau unterrichtet ist. Er soll darthun, daß er über die Beschaffung derselben, ihre Aufbewahrung und ihre Anwendung Bescheid weiß.

Die Prüfung soll sich namentlich auf folgende Fragen erstrecken:

1. auf die Kenntniß kleiner Feuerungsanlagen, welche zu erläutern und durch eine Handskizze anschaulich zu machen sind;
2. auf ein gewisses Maß von Kenntnissen über Brennmaterialien, die daraus entstehenden Rußarten und die damit verbundenen Brandgefahren, die verschiedenen Reinigungsarten;
3. auf Fragen über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anbringung von Vorrichtungen zur Verhütung von Unfällen, über die erste Hilfeleistung bei solchen und über die Mitwirkung bei Schornsteinbränden;
4. auf Fragen über die gewissenhafte und ordnungsmäßige Ausführung aller in das Schornsteinfegerhandwerk einschlagenden Arbeiten und über die Gefahren, welche durch nicht ordnungsmäßige Ausführung entstehen.

§ 6a. Die Prüfung ist ferner darauf zu erstrecken, ob der Prüfling sich einige Fertigkeit im Zeichnen und ꝛc. der Schluß ebenso wie in § 6a Anlage III.

---

h.

Anlage VIII zum Erlaß vom 17. November 1900.

Bestimmungen über die nähere Regelung der Prüfung im Tischlerhandwerk.

An Stelle der §§ 5—6a des Musters II treten folgende Bestimmungen.

A. Praktische Prüfung.

§ 5. Die praktische Prüfung besteht aus:
1. der Anfertigung eines Gesellenstückes und — 2. der Arbeitsprobe.

B. Das Gesellenstück.

§ 5a. Die Bestimmung des Gesellenstückes erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Dasselbe ist so zu wählen, daß mit seiner Herstellung keine mit dem Charakter einer Gesellenprüfung unvereinbare Anforderung sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Durch seine Anfertigung soll der Prüfling darthun, daß er sich die im Tischlerhandwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten angeeignet hat. Vorschläge in Betreff des Gesellenstückes können vom Lehrherrn unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings und seines Ausbildungsganges bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden, ebenso auch von den zur Prüfung sich meldenden Gesellen und selbständigen Gewerbetreibenden.

§ 5b. Das Gesellenstück ist nach Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Werkstatt des Lehrherrn oder derjenigen eines anderen Handwerksgenossen herzustellen.

Digitized by Google

Mit der Ueberwachung des Prüflings während der Anfertigung des Gesellenstücks hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einzelne Mitglieder desselben oder wenn kein Mitglied am Arbeitsort des Prüflings wohnt, andere geeignete Meister zu beauftragen.

§ 5c. Der Prüfling hat das Gesellenstück nebst Werkzeichnung rechtzeitig an dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Ort abzuliefern. Gleichzeitig hat der Lehrherr oder derjenige, in dessen Werkstatt das Gesellenstück angefertigt ist, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Lehrling das Gesellenstück selbstständig und ohne fremde Hülfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat. Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, welche sich der Prüfung unterziehen, haben eine gleiche Erklärung in Bezug auf das von ihnen angefertigte Gesellenstück abzugeben.

Die Arbeitsprobe.

§ 5d. Die Arbeitsprobe hat sich auf die Handhabung der gebräuchlichsten Werkzeuge im Tischlerhandwerk sowie auf die Ausführung der darin täglich vorkommenden Arbeiten zu erstrecken und soll nachweisen, was der Prüfling sicher und selbständig zu leisten im Stande ist.

Zu dem Ende hat er in einer vom Prüfungsausschusse hierzu bestimmten Werkstatt eine Reihe der folgenden Arbeiten vor dem Prüfungsausschusse auszuführen:

1. Ein stumpfes Bankwerkzeug — den Satz Werkzeug, der zu jeder Hobelbank gehört — zum Gebrauch zurecht zu machen, zu schärfen.
2. Von einer 8 cm dicken Bohle drei Rahmenschenkel von je 1 m Länge, 26 mm Dicke und 8 cm Breite vor der Faust abzutrennen.
3. Zwei dieser Rahmenschenkel so zu behobeln, daß sie einen Querschnitt von 24 : 75 mm und ebene rechtwinklig zu einander gerichtete Flächen haben.
4. Den einen dieser behobelten Rahmenschenkel durch 5 Querschnitte in sechs gleiche Stücke zu zerschneiden und an jedem der sechs Stücke eine Endfläche rechtwinklig eben zu bestoßen.
5. Von diesen sechs Stücken je zwei, mit den bestoßenen Enden auf drei verschiedene Weisen zu einer Ecke zu verbinden:
   a) zwei zusammenzuschlitzen, — b) zwei zusammenzustemmen, — c) zwei auf Hobel und Gehrung zusammenzustemmen.
6. Den anderen behobelten Rahmenschenkel durch zwei Querschnitte so zu theilen, daß zwei Stücke von je 14 cm Länge und zwei Stücke von je 35 cm Länge entstehen.
   Die kürzeren Stücke über Ende rechtwinklig zu bestoßen und mittelst zweier Dübel so zu verbinden, daß die Seitenflächen, ohne nachzuputzen, bündig und in einer Richtung liegen.
   Die langen Stücke mittelst Hackenblatt ebenfalls so zu verbinden, daß, ohne nachzuputzen, die Seitenflächen bündig und in einer Richtung liegen.
7. Ein Brett so zu beschneiden und zu behobeln, daß eine ebene Platte von 1.60 m Länge, 15 cm Breite und 24 mm Dicke entsteht.
8. Diese Platte durch 9 rechtwinklige Querschnitte in 10 Stücke gleicher Länge zu th ilen (zerlegen) und die 10 Stücke über Ende rechtwinklig zu bestoßen.
9. Je zwei dieser 10 Platten wie folgt zu rechtwinkligen Ecken zu verbinden.
   a) zwei einfach zusammenzuzinken, — b) zwei verdeckt zusammenzuzinken, — c) zwei auf Gehrung zusammenzuzinken, — d) zwei mittelst Grat zu verbinden, — e) zwei zusammenzuzapfen.
10. Von einer 8 cm Bohle ein Ringstück abzuschweifen und zu beputzen, das fertig 32 cm lang, 75 mm breit, 16 mm dick ist und dessen innere Fläche ein Theil einer Walzenfläche ist, deren Radius 80 cm mißt.
11. Eine Platte von 40 cm Höhe, 30 cm Breite und 25 mm Dicke aus gesperrtem Holz herzustellen, zweiseitig (die eine Seite mit Kreuzfuge) zu fourniren und eine Seite zu poliren.
12. Einen Kehlstoß herzustellen, zu poliren und in einen Rahmen zu verkröpfen.

Digitized by Google

B. Theoretische Prüfung.

Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die Beschaffenheit und die Behandlung der im Tischlerhandwerk zur Verwendung gelangenden Rohstoffe und Werkzeuge genügend unterrichtet ist. Der Prüfling hat ferner darzuthun:

daß er einfache praktische Berechnungen nach gegebenen Aufgaben ausführen kann;

daß er einen einfachen Gegenstand — Bautischlerarbeit und Möbel — aufmessen und durch Zeichnung so darstellen kann, daß nach der Zeichnung ein Gegenstand gleicher Form, Größe und Konstruktion ausgeführt werden kann, daß er eine gegebene Werkzeichnung so zu lesen versteht, daß er den dargestellten Gegenstand auszuführen vermag.

§ 6a. Ebenso wie § 6a der Anl. III.

1.

Anlage IX zum Erlaß vom 17. November 1900.

Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung der:

1. Böttcher; 2. Buchbinder; 3. Buchdrucker; 4. Bürstenmacher; 5. Konditoren; 6. Gerber; 7. Glaser; 8. Goldschmiede; 9. Drechsler; 10. Klempner; 11. Korbmacher; 12. Kupferschmiede; 13. Kürschner und Mützenmacher; 14. Maler; 15. Müller; 16. Sattler; 17. Schlächter; 18. Schneider; 19. Schuhmacher; 20. Stellmacher; 21. Tapezierer: 22. Töpfer; 23. Uhrmacher.

1. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Böttcher-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. ein ovales Faß, 2. 1/8 1/4 1/2 Hektoliter, 3. eine Wasserstande, 4. eine Wanne.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Welche Hölzer werden von dem Böttcher verarbeitet und wie hat er nach der Art der zu fertigenden Gegenstände (Bier-, Lager-, Cementfässer, Wannen und dergl.) unter den Holzarten zu wählen?
2. Wie wird Kiefer-, Fichten-, Birken- und Eichenholz zubereitet und verarbeitet?
3. Welche Beschaffenheit müssen die zu verarbeitenden Hölzer haben, welche Fehler sind bei denselben hauptsächlich zu vermeiden und wie können dieselben erbaut werden?
4. Welche Werkzeuge stehen dem Böttcher zur Verfügung? Wie hat er diese Werkzeuge bei den verschiedenen Holzarten anzuwenden?

2. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Buchbinder-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. einfacher 1/2 Leinenband, 2. einfacher 1/2 Lederband, 3. einfacher 1/2 franz. Band, 4. womöglich ein Gesangbuch mit Goldschnitt und ein gewöhnliches Geschäftsbuch 1/2 Moleskin.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Werkstatteinrichtung, 2. Bucheinband im Allgemeinen, 3. Verarbeitung von Leder, Calico 2c., 4. Vergolden von Leder, Calico 2c., 5. Vergoldegrund 2c., 6. Klebemittel, 7. Hülfsmaschinen 2c. 2c.

Digitized by Google

3. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Buchdrucker-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. Glatten Satz setzen. — 2. Allgemeine kaufmännische Accidenz setzen. — 3. Katalogsatz machen. — 4. Druck von Illustrationen. — 5. Handhabung der Schnellpresse. — 6. Schließen der Formen und deren Zurichtung. — 7. Mischen von Farben. — 8. Behandlung der Buntdrucksachen. — 9. Behandlung der Walzen. — 10. Druck von Stereotypplatten.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Fragen über die Gegenstände der praktischen Prüfung (vgl. oben). 2. Fragen über Bau und Konstruktion einer Schnell- oder Tiegeldruckpresse. — 3. Fragen über Einwirkung von Farbe oder Druckstellung auf einen guten Druck. — 4. Fragen über die Grundlagen der Satztechnik, getrennt für die einzelnen Sätze.

4. Vorschläge für die Regelung der Prüfung im Bürstenmacher-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. In vier Stunden 1000 Bündel einziehen. — 2. In vier Stunden 600 Bündel pechen. — 3. In vier Stunden 3 Pfund Zwickstoß putzen oder 3 Pfund Borsten mischen. — 4. Eine Kartätsche anfertigen. — 5. Einen Handbesen anfertigen. — 6. Eine Wagenbürste anfertigen.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung.

1. Arten des zu verwendenden Holzes. — 2. Arten der zu verwendenden Borsten. — 3. Arten der zu verwendenden Hülfsstoffe. — 4. Wieviel Material (Holz, Borsten, Hülfsstoffe) braucht man ungefähr zu den einzelnen Gegenständen? — 5. Welche Arten von Holz, Borsten und Hülfsstoffen eignen sich am besten für die verschiedenen Gegenstände? — 6. Fragen über die nöthigsten Handwerksgeräthe. — 7. Berechnung des Verkaufswerthes fertiger Erzeugnisse.

5. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Konditor-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. Herstellung und Backen verschiedener Teigarten (Hefen-, Stärke, Blätterteig, Torten, Makronen, Theegebäck). — 2. Belegen einer Torte. — 3. Die verschiedenen Zuckerproben zu Bonbons kochen und karmellieren. — 4. Einen Marzipansatz anfertigen. — 5. Einen Sud Rocks oder Maschinenbonbons fertig stellen. — 6. Fondantzucker fertig kochen und gießen.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Mit welchem Roh- und Hülfsstoffe hat der Konditor zu thun? Zu welcher Jahreszeit kann er sich die einzelnen Stoffe (Eier, Früchte, Kolonialwaaren) am besten besorgen und auf welche Art sie für längere Zeit aufbewahren? — 2. In welcher Weise vollzieht sich die Anfertigung und das Backen der Teige und was ist dabei besonders zu beachten? — 3. Wie geschieht das Einkochen der Dekorationsfrüchte und die Anfertigung von Gelees und Marmeladen? Wie werden eingelegte Früchte konservirt? — 4. Wie ist die gute Beschaffenheit der Rohstoffe, insbesondere von Butter, Eier und Mehl, im Rohzustande zu erkennen? — 5. Was ist hinsichtlich der Behandlung der Werkzeuge und der Besorgung des Ofens zu beachten? — 6. Wieviel Rohstoffe sind zu verwenden, um eine bestimmte Menge eines bestimmten Gebäcks zu erhalten? — 7. Was ist bei der Zubereitung von Gefrorenem zu beachten? — 8. Wie wird ein Baumkuchen hergestellt?

Digitized by Google

6. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Gerber-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. Falzen, Scheeren und Reinmachen einer Haut oder 3 Kalbfelle. — 2. Zurichten einer Bache- oder Rindshaut oder 3 Kalbfelle.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Erklärung des Nutzens und der Nachtheile bei der Verwendung des Kalkes. 2. Darlegung des Zwecks der Eichenrinde in der Gerberei.

7. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Glaser-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. Verglasen eines Ovales in Blei. — 2. Anfertigen und Anschlagen eines Fensters mit Kämpfer, drei- oder vierflügelig. — 3. Vorschriftsmäßiges Einrahmen eines Bildes.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Fragen über die für den Glaser erforderlichen Werkzeuge. — 2. Fragen über Güte und Verwendbarkeit des zu gebrauchenden Holzes und Glases. — 3. Fragen über die Zusammensetzung des Kittes für ein Eisenfenster, für ein Holzfenster.

8. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Goldschmiede-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. Legieren des Metalles eigner Ausrechnung. — 2. Herstellung eines fertigen Trauringes in echtem oder unechtem Metall. — 3. Anfertigung von Haken und Charnier mit Nadel, sowie sauberes Auflöthen hinter eine ausgekittete Brosche mit Zinn. — 4. Arbeiten an einer Brosche, einem Medaillon oder einem Armband. — 5. Herstellung eines Messerdrathes und Biegen verschiedener Schnörkel daraus.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Nennung der verschiedenen Arten der Vergoldung und ihrer Anwendungen. — 2. Worauf ist bei der Bearbeitung des Goldes besonders zu achten, und was ist zu thun, wenn sich schiefrige Stellen zeigen? — 3. Kenntniß der im Beruf zu verwendenden Steine, Bestimmung vorgelegter Steine. — 4. Prüfung von Gold und Silber auf ihren Feingehalt; Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Metalle bei dieser Probe.

9. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Drechsler-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. Anfertigung eines Treppenpfostens. — 2. Anfertigung einer Treppentraille. — 3. Anfertigung eines Tisch-, Bett- oder Stuhlfußes. — 4. Anfertigung einer Säule. — 5. Anfertigung einer Kernspitze. — 6. Anfertigung eines Tischleuchters. — 7. Anfertigung eines Stiefelziehers. — 8. Anfertigung eines Stock- und Schirmgriffes. — 9. Anfertigung eines Pfeifenzubehörtheils. — 10. Reparaturen.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Welche Arten von Holz und Horn verwendet der Drechsler, wie verhält sich der Werth der einzelnen Rohmaterialien? — 2. Welche Eigenschaften haben die verschiedenen Arten der Rohmaterialien, und wie unterscheiden sich ihre Verwendungszwecke? — 3. Beschreibung der Herstellung verschiedener in das Fach schlagender Gegenstände.

Digitized by Google

10. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Klempner-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. Anfertigung eines eckigen Haus- oder Küchengeräthes (z. B. Blechkasten). — 2. Anfertigung eines runden Haus- oder Küchengeräthes (z. B. Blecheimer). — 3. Anfertigung einer Gießkanne. — 4. Anfertigung von einem Stück Dachrinne, eventuell mit Kopfstück und Ablaufröhren. — 5. Anfertigung einer Zeichnung nach gegebenen Maßen und Zuschneiden nach derselben. — 6. Anfertigung einer Schweiß- oder Treibarbeit. — 7. Herstellung eines Abzweiges von einer Wasser- oder Gas-Leitung.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Mit welchen Stoffen und Hülfsstoffen hat der Klempner zu thun? Wie unterscheiden sich insbesondere Neusilber, Messing, Weißblech und Zink in der Art ihrer Bearbeitung und Verwendung, sowie in ihrem Werthe? — 2. Welche Fehler sind bei der Bearbeitung der einzelnen Metalle zu vermeiden? Was ist insbesondere beim Hämmern, Verzinnen und Poliren von Messing und Neusilberblechen, bei Runden, Falzen und Putzen von Weiß- und Zinkblechen zu beachten? — 3. Welche Beschaffenheit müssen die brauchbaren Arbeitsstoffe haben, welche Fehler können bei ihnen vorhanden sein und woran erkennt man dieselben? — 4. Wie wird Löthzinn gemischt? Arten des Löthens (hart und weich). — 5. Wie werden Wasserleitungen gelegt, wie wird das Einfrieren derselben möglichst verhütet, wie werden Abflußrinnen angelegt? — 6. Wie wird eine Gasleitung nach den Regeln der Kunst angelegt, wie werden Wasser- und Schmutzsäcke in der Leitung verhütet? — 7. Wie werden die im Fach vorkommenden Sachen praktisch zugeschnitten, welche Eintheilungen von Dachrinnen und Abfallrohren unterscheidet man insbesondere? — 8. Wie sind die Handwerkszeuge anzuwenden, zu behandeln, aufzubewahren und zu poliren? — 9. Welche Unfallversicherungsvorschriften sind zu beachten?

11. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Korbmacher-Handwerk.

I. Aufgaben in den praktischen Prüfung:

1. Den Rohstoff auszuwählen, zu sortiren und zurechtzumachen. — 2. Einen Reisekorb zu fertigen. — 3. Einen ovalen oder eckigen Wäschekorb zu fertigen. — 4. Einen Korbsessel oder einen Kinderstuhl zu fertigen. — 5. Einen Bauernkorb oder einen Eindeckelkorb zu fertigen.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Wie beschafft man sich die Rohstoffe, insbesondere Weiden, am vortheilhaftesten und wie werden dieselben aufbewahrt? — 2. Welches Alter müssen die zu verwendenden Weiden haben? — 3. Wie unterscheidet sich hartes und weiches Holz? — 4. Wie lange müssen harte und wie lange weiche Weiden geweicht werden? — 5. Wie werden im Uebrigen die Rohstoffe zubereitet und wie werden dieselben verwendet? — 6. Was braucht man für Handwerkszeug? — 7. Wie wird ein Wäschekorb gemacht, wenn nur die Bodenbreite angegeben wird?

12. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Kupferschmiede-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. Anfertigung einer Bordscheibe, eines geraden Stutzes und zweier Hoch-Stutzen. — 2. Anfertigung eines Kaffeekessels. — 3. Anfertigung eines abgeschliffenen und polirten messingenen Pumpenkopfes.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Berechnung des Inhalts und der Oberfläche eines Körpers. — 2. Berechnung der Menge des dazu erforderlichen Materials. — 3. Vorlage und Besprechung einer einfachen Zeichnung.

Digitized by Google

13. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Kürschner- und Mützenmacher-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. Eine Damenpelzgarnitur (Muff und Kragen) geringerer oder mittlerer Art anzufertigen. — 2. Eine Pelzjoppe oder Pelzjacke einzufuttern. — 3. Eine Herrenpelzmütze besserer Art anzufertigen. — 4. Eine Uniformmütze oder eine Beamtenmütze (für Post-, Steuer-, Eisenbahnbeamte) anzufertigen. — 5. Eine Fußtasche anzufertigen.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Welche Felle kommen in der Kürschnerwerkstatt zur Verarbeitung? Welchen Werth haben die einzelnen Arten der Felle gegeneinander und welche Auswahl ist unter ihnen nach dem Verwendungszweck zu treffen? — 2. Welche verschiedene Bearbeitung hat das Fell durchzumachen vom Abziehen des Thieres bis zu seiner Verwendung als Kleidungs- oder Luxusstück? — 3. Welche groben Fehler, die dem Felle den Werth rauben, müssen bei der Bearbeitung der Felle vermieden werden? — 4. Welche Beschaffenheit müssen die gangbarsten Pelzarten haben und welche Fehler machen dieselben zur Bearbeitung ungeeignet? — 5. Was ist bei der Aufbewahrung der Pelze zu beachten?

14. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Maler-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. Ein größeres Möbelstück (Schrank, Bettstelle ꝛc.) holzartig mit Oelfarbe anzustreichen, zu adern und zu lackiren. — 2. Eine Fläche von mindestens 2 qm auf Papier, Wand oder Holz in Felder und Fries zu theilen und in Leim- oder Oelfarbe zu marmoriren, einschließlich Zurichtung der Fläche von Grund auf. — 3. Ein einfaches Dekorationsstück als Rosette, Ecke oder Mittelverzierung einer Decke, Wandmedaillon, Fries mit Leisten, ꝛc. nach Pause ohne Schablone sauber anzufertigen.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Welches sind die gebräuchlichsten Bindemittel um die Farben haftend zu machen, ohne daß sie abfärben? — 2. Wie werden die anstrichfertigen Farben demnach hinsichtlich der bei der Zusammensetzung verwendeten Bindemittel unterschieden? — 3. Wie verhalten sich die angeführten Bindemittel hinsichtlich des Preises zu einander, wie die damit hergestellten Anstrichfarben? — 4. Gewinnung und Preis der bekanntesten Farbstoffe im trockenen Zustande? — 5. Welche Geräthe, Materialien und Arbeiten sind der Reihenfolge nach nöthig um einen holzartigen Anstrich mit Lackirung von Grund auf fertig zu stellen? — 6. Welche Geräthe, Materialien und Arbeiten und in welcher Reihenfolge sind nöthig, um einen Wandanstrich mit Borde und Linien in Leimfarbe auf alten, schon gestrichenen Flächen herzustellen? — 7. Wie müssen die bekanntesten anstrichfertigen Farben ihrer Zusammensetzung nach behandelt und aufbewahrt werden, damit sie nicht verderben? — 8. Wie müssen die Pinsel gebraucht, behandelt und aufbewahrt werden?

15. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Müller-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. Schärfen von Mühlsteinen. — 2. Anstellen eines Mahlganges bei Wassermühlen. — 3. Ermittellung der Windrichtung und Einrichtung des Flügelwerks nach Maßgabe der Windstärke. — 4. Ablehnen der Steine bei Windmühlen. — 5. Abfühlen der Mahlthätigkeit eines Walzenstuhls. — 6. Anstellen eines Vertikal- und eines Horizontalgatters bei Schneidemühlen. — 7. Abfühlung der richtigen Röstung des Preßgutes bei Oelmühlen.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Vollständige Beschreibung der Errichtung eines Mahlganges und Darstellung des Mahlprozesses. — 2. die verschiedenen Antriebskräfte. — 3. Die verschiedenen

Arten der Kraftübertragung. — 4. Die verschiedenen Vorrichtungen zum Absichten des Mahlgutes. — 5. Beurtheilung vorgelegter Getreideproben nach Art und Qualität. — 6. Kenntniß der im Getreide vorkommenden Unkrautsämereien und deren schädliche Eigenschaften für das Mahlgut. — 7. Vorbereitung und Reinigung des Getreides zur Vermahlung. — 8. Mahlergebnisse von 1 Zentner oder Sack Getreide an Mehl und Kleien, sowie vorkommende Gewichtsverluste (durch Verstaubung und Verdunstung), Pflege der gewonnenen Produkte. — 9. Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Betriebsunfällen.

16. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Sattler-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. Ein Theil eines Pferdegeschirres. — 2. Ein Theil eines Reitzeuges. — 3. Ein Theil eines Wagenausschlages. — 4. Ein Stück von Reisegeräthschaften ꝛc., eventuell ein Stück Polsterarbeit.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Qualität und Beschaffenheit des Materials. — 2. Berechnung des angefertigten Stückes. — 3. Werkstatteinrichtung und Werkzeuge sowie Behandlung der letzteren.

17. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Schlächter-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

Schlachten eines Kalbes, eines Hammels, eines Schweines.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Benennung der einzelnen Theile der zu schlachtenden Thiere. — 2. Fragen über den Werth und die Beschaffenheit der Schlachtthiere und ihrer Theile. — 3. Fragen über sichtbare Erkrankungen der Schlachtthiere im lebenden wie im geschlachteten Zustande.

18. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Schneider-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

Es ist als Mindestleistung zu verlangen:
a. für Herrenschneider: die Anfertigung einer zugeschnittenen Hose und Weste, b. für Damenschneider: die Anfertigung einer einfachen Taille.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Wie wird ein zugeschnittenes Stück angefangen? — 2. Wie wird es in seiner weiteren Bearbeitung behandelt? — 3. Wie werden die Werkzeuge zum Nähen und Bügeln gehandhabt? — 4. Welche Arten von Stoffen zu Anzügen unterscheidet man, welches sind ihre Eigenthümlichkeiten und zu welchen Zwecken werden die einzelnen Stoffe daher insbesondere verwendet?

19. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Schuhmacher-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. Anfertigung von 1 Paar Herren- oder Damenfußzeugböden. — 2. Anfertigung von 1 Paar mit der Hand genähten Damenpantoffeln. — 3. Anfertigung von 1 Paar Herren- oder Damenstiefeln, wozu jedoch der Zuschnitt des Oberleders und der dazu erforderliche Leisten dem Prüfling zu liefern ist, während letzterer den Unterboden selbst auszuführen hat.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Welche Materialien werden zu Herren- und Damenstiefeln verwandt, welches sind ihre Eigenthümlichkeiten, wie unterscheiden sich ihre Verwendungszwecke? —

Digitized by Google

2. Welche Materialien werden zu Herren- und Damenpantoffeln verwandt, welches sind ihre Eigenthümlichkeiten, wie unterscheiden sich ihre Verwendungszwecke? — 3. Fragen über die Anfertigung von Herren-, Damen-, Kinderstiefeln und -Schuhen und von Pantoffeln.

20. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Stellmacher-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. Anfertigung eines Wagenrades. — 2. Anfertigung eines Untergestells zum Wagen. — 3. Anfertigung eines Schiebekarrenrades. — 4. Anfertigung eines Pflugrades. — 5. Anfertigung eines Waschbockes. — 6. Anfertigung eines Schmierbockes (Wagenhebers). — 7. Anfertigung einer Wagenscheere.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung.

1. Ueber die zur Verwendung kommenden Hölzer und deren Werth. — 2. Ueber das Handwerkszeug und über Behandlung desselben. — 3. Ueber praktische Ausführung von Reparaturarbeiten.

21. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Tapezierer-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. Ein Zimmer zu tapezieren. — 2. Einen Vorhang mit Zugvorrichtung aufzuhängen, oder einen Theil einer Zimmerdekoration mit Stoffen auszuführen. — 3. Polsterarbeiten anzufertigen (Divan, Fauteuil, Schlafsopha, Kissen, Sprungfedermatratze, lose Matratze).

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Welche Vorarbeiten gehören zum Tapezieren eines Zimmers mit guten Tapeten? — 2. Wie wird ein Sitzmöbel gearbeitet, womit beginnt die Polsterarbeit, wie ist die Reihenfolge derselben? — 3. Welches Material empfiehlt sich zu einem guten Polster bei einem Bett, bei einem Sitzmöbel? — 4. Wie stellt sich die quantitative Verwendung des Polstermaterials zu einander (Roßhaare, Faser, Werg), welches sind die nothwendigsten Maße von Bezugstoffen und Posamenten bei Möbeln?

22. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Töpfer-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. Herstellung der Ecke eines Oberfimses oder Frieses an einem Ofen. — 2. Formen einer Ofenkachel. — 3. Setzen eines kleinen Ofens. — 4. Herstellung eines Topfes.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Mit welchen Roh- und Hülfsstoffen hat der Töpfer zu thun? Wie beschafft er sich dieselben, wie bereitet er dieselben? Was ist insbesondere bei der Bearbeitung des Arbeitsthons zu beachten? — 2. Wie muß brauchbarer Arbeitsthon beschaffen sein, welche Fehler kommen bei demselben vor, wie sind diese zu erkennen und von welchem Einfluß sind sie auf die Güte der Waare? — 3. Mit welchen Werkzeugen geht der Töpfer um? — 4. Was ist bei dem Formen der Waaren, insbesondere bei der Herstellung der Ofenkacheln zu beachten? Wie vollzieht sich das Brennen derselben? — 5. Wie muß ein guter Ofen (Zimmerofen, Herd) beschaffen sein und welche Gesichtspunkte sind für seine Einrichtung maßgebend? — 6. Welche Abmessungen muß ein Ofen haben nach gegebenen Maßen der Gesimsausladung? — 7. Wieviel Kacheln sind erforderlich für einen Ofen, für einen Kochherd bei gegebener Größe? — 8. Wie werden die Ofenzüge angelegt, wie werden die Roste eingelegt? — 9. Welche Bestimmungen der Baupolizeiordnung sind bei der Anlage von Oefen zu beachten?

23. Vorschläge für die nähere Regelung der Prüfung im Uhrmacher-Handwerk.

I. Aufgaben in der praktischen Prüfung:

1. Reinigung und Nachsehen einer einfachen Uhr. — 2. Anfertigung neuer Theile einer gewöhnlichen Uhr. — 3. Reparatur zerbrochener Theile, Einsetzung neuer Theile in eine schadhafte Uhr. — 4. Anfertigung einfacher Hülfswerkzeuge.

II. Aufgaben in der theoretischen Prüfung:

1. Welches sind die Haupttheile der Uhr? — 2. Welchen Zweck hat das Räderwerk und welche Punkte sind bei der Ausführung eines solchen besonders zu beachten? — 3. Berechnungen, Räderwerke betreffend. — 4. Welchen Zweck hat die Hemmung? — 5. Welches sind die gebräuchlichsten Hemmungen in Pendeluhren? — 6. Welchen Vortheil bietet der Grahamgang gegenüber dem gewöhnlichen Hakengang? — 7. Welche Punkte sind bei der Ausführung dieser Hemmungen besonders zu beachten? — 8. Welche Hemmungen kommen hauptsächlich bei Taschenuhren in Anwendung? — 9. Was ist über die Cylinderhemmung zu sagen? — 10. Was ist über die Ankerhemmung zu sagen, und welches sind ihre Vortheile der Cylinderhemmung gegenüber? — 11. Wie berechnet man die Schwingungszahl des Pendels und der Unruhe? — 12. Die Spiralfeder, ihr Zweck, ihr Wesen und ihre Behandlung. — 13. Wiederherstellung und Ersatz verlorener, zerbrochener oder schlechter Theile einer Taschenuhr, einer Wanduhr. — 14. Berechnung von Pendelschwingungen, Gangdauer 2c. — 15. Die bewegende Kraft in der Uhr.

Verbesserung der Wohnungs-Verhältnisse.

(Preußen.)

(Rundschreiben der Minister des Handels, des Kultus, des Innern und der Landwirthschaft vom 19. März 1891. Im Reichsanzeiger v. 4. April 1891. Erste Beilage.)

65. Eurer Excellenz übersenden wir hierneben einen heute von uns, den Ministern für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, an die Regierungs-Präsidenten wegen der zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zunächst zu ergreifenden Maßnahmen gerichteten Erlaß zur gefälligen Kenntnißnahme.

1. Bei den großen zu überwindenden Schwierigkeiten wird eine befriedigende Lösung der Wohnungsfrage nur von einem nachhaltigen Zusammenwirken freier wirthschaftlicher und sozialer Kräfte mit der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung und einer umfassenden Thätigkeit der Kommunen auf dem Gebiete des Wohnungswesens erwartet werden können. Wenn auch erfreulicherweise bereits Vieles von einsichtigen Arbeitgebern und im Wege freier gemeinnütziger, gesellschaftlicher und genossenschaftlicher Thätigkeit geschehen ist, um die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und der minderbemittelten Bevölkerungsklassen an manchen Orten zu verbessern, so erscheint doch eine fortdauernde Anregung und Förderung solcher Bestrebungen durch eine geeignete Zentralstelle, die sich in ihrer Thätigkeit auf ein bestimmtes örtliches Gebiet beschränkt und dort mit den maßgebenden staatlichen und kommunalen Behörden enge Fühlung hält, in hohem Maße wünschenswerth. Zu diesem Zwecke hat sich für die Rheinprovinz der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens mit dem Sitze in Düsseldorf gebildet der sich die Förderung aller gemeinnützigen, auf die Verbesserung der Arbeiterwohnungen gerichteten Bestrebungen in der Provinz und den angrenzenden Bezirken und insbesondere auch die Anregung zur Gründung neuer Bauvereine und die Unterstützung der neubegründeten Vereine in der ersten schwierigen Zeit des Bestehens zum Ziele gesetzt hat. Die Erfolge dieses Vereins, nach dessen Vorbild bereits für den Bezirk der Versicherungsanstalt Hessen-Nassau ein ähnlicher

Digitized by Google

Verein gegründet worden ist, lassen das in der Rheinprovinz gegebene Vorbild für die übrigen Theile des Staatsgebiets nachahmenswerth erscheinen.

Wir ersuchen Eure Excellenz daher, thunlichst bald in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht auch für Ihre Provinz oder den Bezirk der Landesversicherungsanstalt die Begründung eines gleichen Vereins anzustreben sein wird. Von dem Ergebniß wollen Sie uns, den Minister für Handel und Gewerbe und des Innern, binnen drei Monate berichten.

2. In unserem Erlasse an die Regierungs-Präsidenten haben wir auf die Bedeutung hingewiesen, welche die Beschaffung der erforderlichen Kapitalien zu günstigen Bedingungen für die Förderung der gemeinnützigen Bauvereine besitzt. Eure Excellenz wollen Ihren Einfluß dahin geltend machen, daß solchen Vereinen auch aus den etwa zur Verfügung stehenden provinziellen Fonds billige Darlehen zu günstigen Bedingungen gewährt werden, und daß in der Beleihung, wenn thunlich, auch über die mündelsichere Grenze hinausgegangen wird.

3. Bei der Unterbringung der Arbeiter in Massenquartieren sind vielfach bedenkliche Mißstände hervorgetreten. In einem Theile der Regierungsbezirke ist daher bereits mit dem Erlaß von Polizeiverordnungen vorgegangen, die entweder nur die Unterbringung einzelner Arten gewerblicher oder landwirthschaftlicher Arbeiter oder mit gewissen Beschränkungen die Unterbringung aller in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter regeln. Abgesehen davon, daß diese Verordnungen in ihrem Umfange oder den an die Unterbringung der Arbeiter gestellten Anforderungen vielfach nicht ausreichen, um wirksame Abhilfe zu schaffen, auch durch die Verschiedenartigkeit der Bestimmungen in benachbarten Bezirken zum Theil Unzuträglichkeiten hervorgerufen werden, fehlen in vielen Regierungsbezirken solche Vorschriften heute noch ganz.

Wir ersuchen daher Eure Excellenz, nach Benehmen mit der Landwirthschaftskammer und anderen Ihrer Auswahl überlassenen sachverständigen Stellen nach dem beiliegenden Muster für den Bereich der Provinz eine Polizeiverordnung über die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirthschaften Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigen Arbeiter auszuarbeiten. Den Entwurf wollen Sie demnächst, bevor er dem Provinzialrathe zur Beschlußfassung vorgelegt wird, uns, den Ministern für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe, einreichen.

Berlin, den 19. März 1901.

An die Herren Ober-Präsidenten (mit Ausnahme derjenigen zu Koblenz, Cassel, Magdeburg und Potsdam).

Abschrift übersenden wir Eurer Excellenz zu gleichmäßiger Beachtung wegen der Punkte 2 und 3.

Zusatz für Cassel: Nach dem in Ziffer 2 angegebenen Gesichtspunkte ersuchen wir, geeignetenfalls auch auf die Bezirksverbände einzuwirken.

Berlin, den 19. März 1901.

(Die Obenbezeichneten.)

An die Herren Ober-Präsidenten in Koblenz und Cassel.

Abschrift übersenden wir Eurer Excellenz zu gleichmäßiger Beachtung wegen der Punkte 1 und 2. Hinsichtlich der Ausarbeitung einer Provinzial-Polizeiverordnung über die Unterbringung gewerblicher und landwirthschaftlicher Arbeiter ist bereits das Erforderliche durch unseren, der Minister für Landwirthschaft und für Handel und Gewerbe, Erlaß vom 18. April 1898 (B. 1195 M. f. Hdl. I A 1998 I M. f. Ldw.) angeordnet und von Euer Excellenz in die Wege geleitet.

Berlin, den 19. März 1901.

(Die Obenbezeichneten.)

An die Herrn Ober-Präsidenten in Magdeburg.

Digitized by Google

Abschrift übersenden wir Eurer Excellenz zu gleichmäßiger Beachtung.

Wegen Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in Berlin ersuchen wir im Anschlusse an meine, des Ministers des Innern, Erlasse vom 8. und 14. November v. J. (II b 4032, 3930, 3931 M. d. J.) auf die hiesige Stadtverwaltung auch nach den in dem Erlasse an die Regierungs-Präsidenten vom heutigen Tage unter Ziffer 1 bis 3 entwickelten Gesichtspunkten einzuwirken.

Berlin, den 19. März 1901.

(Die Obenbezeichneten.)

An den Herrn Ober-Präsidenten in Potsdam.

In vielen Theilen des Staatsgebiets, in fast allen größeren, in zahlreichen mittleren und kleineren Städten und namentlich in den Industriebezirken, herrschen zum Theil Mißstände im Wohnwesen der minder bemittelten Bevölkerungsklassen, deren Beseitigung sowohl im gesundheitlichen, wie insbesondere im sozialen und sittlichen Interesse dringend geboten erscheint. Wenn sich auch ein durchgreifender Erfolg in dieser Beziehung nach Lage der Verhältnisse nur durch ein umfassendes gesetzliches Vorgehen auf den verschiedenen in Frage kommenden Verwaltungsgebieten erreichen lassen wird, so erscheint es doch wünschenswerth, daß schon vor den in Vorbereitung befindlichen Aenderungen der Gesetzgebung im Verwaltungswege alle diejenigen Maßnahmen getroffen werden, die bereits nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung in befriedigender Weise durchführbar sind und geeignet erscheinen, den bestehenden Wohnungsmißständen wenigstens zu einem Theile abzuhelfen. In dieser Beziehung kommen namentlich solche Maßregeln in Betracht, die auf die Beförderung der Herstellung gesunder, in sittlicher und sozialer Beziehung einwandfreier, billiger, kleiner Wohnungen abzielen. Durch sie wird nicht nur unmittelbar dem allerorts hervortretenden Bedürfnisse der minder bemittelten Bevölkerungskreise entsprochen, sondern zugleich mittelbar die Möglichkeit geschaffen, für die Zukunft mehr als bisher gegen die Benutzung von Wohnungen, die nach ihrer Beschaffenheit zum Wohnen ungeeignet erscheinen oder die nach der Art ihrer Benutzung zu Bedenken Anlaß geben, zwangsweise einzuschreiten.

1. Soweit die Beschaffung geeigneter Wohnungen zu angemessenen Preisen für die in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und die gering besoldeten Staatsbeamten an manchen Orten auf Schwierigkeiten stößt, ist es bereits durch die Gesetze vom 13. August 1895, 2. Juli 1898, 23. August 1899 und 9. Juli 1900, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten (Ges.-S. S. 521, 137, 165, 293), als eine Aufgabe des Staates anerkannt worden, für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse dieser Arbeiter und Beamten Sorge zu tragen. Demnächst werden auf Grund jener Gesetze an solchen Orten, wo die private Bauthätigkeit das Bedürfniß an kleinen Wohnungen nicht befriedigt, wo die Miethen unverhältnißmäßig hoch oder gute Wohnungen zu angemessenen Preisen nicht zu erhalten sind, kleine Miethswohnungen hergestellt und den staatlichen Arbeitern und gering besoldeten Beamten zur Benutzung dargeboten. Ferner werden zu gleichem Zwecke aus den durch jene Gesetze bereitgestellten Mitteln Baudarlehen, insbesondere an Baugenossenschaften, bewilligt.

In ähnlicher Weise wie der Staat haben auch bereits manche Städte für ihre Arbeiter und unteren Beamten kleine gesunde Wohnungen errichtet. Indessen wird in dieser Beziehung von den Gemeinden noch erheblich mehr als bisher geschehen müssen. Die gleichen Erwägungen, die für die moralische Verpflichtung des Staats zur Fürsorge für das Wohnungsverhältniß seiner eigenen Arbeiter und niederen Angestellten sprechen, treffen auch für die Gemeinden, insbesondere die größeren Stadtgemeinden, in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber dann zu, wenn die Wohnungsverhältnisse am Ort ungünstig sind. Sie wollen daher ungesäumt eine eingehende

Digitized by Google

Prüfung vornehmen, inwieweit diese Voraussetzung, namentlich in den größeren Städten Ihres Bezirks, vorliegt, und auf die hiernach in Frage kommenden Stadt- und Landgemeinden mit allem Nachdruck dahin einwirken oder durch die Aufsichtsbehörde einwirken lassen daß sie für ihre geringer besoldeten Angestellten und die Arbeiter der Gemeindebetriebe gesunde und zweckmäßige Wohnungen zu thunlichst billigem Miethpreise herstellen. In der Regel wird es sich empfehlen, daß die Gemeinde selbst, sei es in Regie oder durch Privatunternehmer, die Wohnungen errichtet. Sofern einzelne Gemeinden es jedoch vorziehen sollten, Baugenossenschaften ihrer Angestellten und Arbeiter ins Leben zu rufen oder, soweit solche bestehen, zu unterstützen oder die Herstellung der Wohnungen durch gemeinnützige Baugesellschaften bewirken zu lassen, wird darauf hinzuwirken sein, daß die von der Gemeinde gewährte finanzielle Unterstützung hinreichend hoch bemessen ist, um in absehbarer Zeit die Errichtung einer dem Bedürfniß entsprechenden Zahl geeigneter, einwandfreier Wohnungen sicherzustellen, sowie darauf, daß Vorsorge dafür getroffen wird, daß die Wohnungen nicht später ihren ursprünglichen Zweck entzogen oder in unzulässiger Weise zur Aufnahme von Abmiethern und Kost- und Quartiergängern benutzt werden. Wegen der in dieser Beziehung für Häuser, die von Bauvereinen mit Kaufanwartschaft vermiethet werden, in Frage kommenden baulichen Benutzungs- und Veräußerungsbeschränkungen verweisen wir auf den vom Rheinischen Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens zu Düsseldorf aufgestellten Entwurf eines Miethvertrages mit Kaufanwartschaft, von dem 5 Abdrücke hierneben angeschlossen sind.*)

2. Eine vermehrte Herstellung kleiner, gesunder und preiswerther Wohnungen für die minder bemittelten Klassen wird von den Gemeinden dadurch befördert werden können, daß sie überall dort, wo ungünstige Wohnungsverhältnisse bestehen, den gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften die thunlichste Unterstützung angedeihen lassen. Voraussetzung für die Unterstützung durch die Gemeinde wird ohne Rücksicht auf die von den Bauvereinen gewählte rechtliche Form lediglich sein müssen, daß die Bauvereine nach ihrem Statut ausschließlich den Zweck verfolgen, gering bemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und daß durch Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als der Nennwerth ihrer Antheile zugesichert, der etwaige Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt wird (vergl. § 5 g des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895). Auch wird zu erwägen sein, in wie weit und unter welchen Voraussetzungen etwa die gleichen Vergünstigungen, die den gemeinnützigen Bauvereinen gewährt werden, auch für andere Unternehmer Platz greifen sollen, die kleine, gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu billigem Miethspreise herzustellen beabsichtigen.

In Frage kommt für die Unterstützung der Baugenossenschaften und Bauvereine zunächst der völlige oder theilweise Nachlaß der Straßen- und Kanalbaukosten sowie die Stundung der zu zahlenden Beträge auf längere Zeit. Hierbei empfiehlt es sich, in dem Gemeindebeschlusse vorzusehen, daß die nachgelassenen Beträge dann nachgezahlt werden müssen, wenn die Wohnungen zu einem andern als dem ursprünglichen Zwecke verwandt werden, und daß die entsprechende Verpflichtung als eine dingliche Last auf die Grundstücke eingetragen wird. Auch der Erlaß der für Prüfung der Baugesuche zu entrichtenden Baupolizeigebühren bedeutet eine erwünschte Erleichterung. Die Gemeinden vermögen ferner die Bestrebungen der Baugenossenschaften und gemeinnützigen Bauvereine dadurch wirksam zu unterstützen, daß sie ihnen den Rath und die Mitwirkung der Gemeindebaubeamten unentgeltlich zur Verfügung stellen. Bei dem erfahrungsmäßig nur geringen eigenen Kapital, das namentlich die Arbeiterbaugenossenschaften in der Regel aufzubringen vermögen, kommt für die Förderung der Genossenschaften und Vereine vornehmlich in Betracht, daß die Gemeinden selbst Geschäftsantheile oder Aktien zeichnen und die billige Beschaffung der Hypotheken, insbesondere soweit sie über die mündelsichere Grenze hinaus gegeben werden müssen,

*) Der Entwurf ist nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

zu günstigen Bedingungen hinsichtlich Tilgung und Kündbarkeit nach Möglichkeit erleichtern. Soweit hierfür nicht andere Beiträge zur Verfügung stehen oder von der Gemeindevertretung bereitgestellt werden, können namentlich die Ueberschüsse der kommunalen Sparkassen zu diesen Zwecken eine besondere geeignete Verwendung finden. Die Erleichterung der Kapitalbeschaffung für die Genossenschaften und Vereine wird aber auch dann, wenn die Gemeinde aus eigenen Mitteln zur finanziellen Betheiligung oder zur Hergabe von Darlehen nicht in der Lage ist, unschwer in der Weise erreicht werden können, daß die Gemeinde bei der Landesversicherungsanstalt Gelder zu den angegebenen Zwecken aufnimmt, für die sie der Versicherungsanstalt gegenüber Schuldnerin bleibt. Die Versicherungsanstalten pflegen namentlich für die Darlehensvermittlung an Baugenossenschaften und gemeinnützige Bauvereine vielfach besonders günstige Bedingungen zu gewähren, sodaß die Gemeinde auch bei Hinzurechnung eines geringen Zinsaufschlags von ¼ %, der zur Deckung etwa entstehender Verluste dient, dem Bedürfniß der Bauvereine nach billiger und weitgehender Beleihung ihrer Liegenschaften zu entsprechen vermag. Ferner können die Gemeinden den Vereinen die Beschaffung der Darlehen auch dadurch erleichtern, daß sie für diese, wie dies namentlich manche rheinische Gemeinden gethan haben, die Bürgschaft übernehmen. In diesen Fällen gehen einzelne Versicherungsanstalten erheblich über die sonst übliche Höchstgrenze der Beleihung hinaus. Für die Förderung der Baugenossenschaften und gemeinnützigen Bauvereine kam endlich unter gewissen Voraussetzungen (vergl. Ziffer 4) auch die billige Ueberlassung von Gemeindegrundstücken und die Stundung des Kaufpreises in Frage kommen.

3. Ein weiteres Mittel, wodurch schon heute mit Erfolg auf eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse hingewirkt werden kann, ist die Erleichterung des Verkehrs nach den Außenbezirken der größeren Gemeinden. Es wird deshalb überall dort, wo Mißstände im Wohnungswesen bestehen, auf eine zweckentsprechende Entwickelung der kommunalen Verkehrsmittel, zugleich aber namentlich darauf Bedacht zu nehmen sein, daß für den Verkehr von und nach den Außenbezirken der Arbeiterbevölkerung, insbesondere auch für die Schulkinder, die erforderlichen Erleichterungen gewährt werden. Soweit die Gemeinden neue Genehmigungen für Straßenbahnen, Pferdebahnen und dergl. ertheilen, wird grundsätzlich eine entsprechende ausdrückliche Bedingung in den Vertrag aufzunehmen sein.

4. Von durchgreifender Bedeutung für eine bessere Gestaltung der Wohnungsverhältnisse ist endlich eine zweckmäßige Bodenpolitik der Gemeinden. Die heute herrschenden Mißstände haben ihre Hauptquelle in der ungesunden Bodenspekulation, die sich freilich zum Theil mit Erfolg nur nach Abänderung der Gesetzgebung bekämpfen lassen wird. Ein wirksames Mittel, um sie in Schranken zu halten, bietet sich aber auch gegenwärtig schon in der Erwerbung thunlichst vieler Grundstücke durch diejenigen Gemeinden, deren stetiges Anwachsen das umliegende Acker- und Gartenland in immer zunehmendem Maße in Bauland verwandelt. In welcher Weise die Grundstücke, die in der Regel dauernd im Eigenthum der Gemeinde zu erhalten sein werden, für die Bebauung nutzbar gemacht werden sollen, ob insbesondere die Gemeinde selbst, in Regie oder durch Privatunternehmer, Wohnungen darauf errichten und diese im Wege der Vermiethung oder des Erbbaurechts abgeben will, oder ob die Bebauung im Wege des Erbbaurechts herbeigeführt werden soll, wird der näheren Erwägung der einzelnen Gemeinden überlassen bleiben können. Einer gesunden Bodenpolitik entspricht es insbesondere, wenn auch da, wo gegenwärtig Wohnungsnoth herrscht, die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen, für billige Wohnungen geeigneten Grundstücke grundsätzlich nicht veräußert werden. Eine Veräußerung von Gemeindegrundstücken zur Bekämpfung der Wohnungsnoth kann wohl vorübergehend den Erfolg haben, daß Wohnungen in größerer Anzahl und zu billigeren Preisen hergestellt und angeboten werden; auf die Dauer nützt sie aber nur der Terrainspekulation. Nur dann wird die Veräußerung von Gemeindegrundstücken zur Herstellung kleiner Wohnungen zugelassen werden können, wenn der Gemeinde ein dringliches Vorkaufsrecht vorbehalten wird oder wenn sonst hinreichende Sicherheit dafür gegeben ist, daß die Grundstücke der Privatspekulation entzogen bleiben. In dieser Beziehung verweisen wir namentlich auf die Thätigkeit derjenigen Baugenossenschaften und gemeinnützigen Bauvereine, welche die Häuser nicht zum Eigenthumserwerb, sondern ausschließlich zum

Vermiethen herstellen, und auf die in dem beiliegenden Miethvertragsentwurfe des rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens für den Fall der Vermiethung mit Kaufanwartschaft in der Anmerkung 19 zu § 12 vorgesehene Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde.

Wir ersuchen Sie, auf die Gemeinden ihres Bezirks nach den vorstehend unter Ziffer 2 bis 4 entwickelten Gesichtspunkten gleichfalls fortdauernd und mit dem durch die gesundheitliche, sittliche und soziale Bedeutung der Maßnahmen gebotenen Nachdruck einzuwirken und durch die Aufsichtsbehörden einwirken zu lassen. Die unter Ziffer 2 aufgeführten Maßnahmen kommen zum Theil, wie namentlich die Förderung der Baugenossenschaften und der gemeinnützigen Bauvereine durch Erleichterung der Kapitalbeschaffung und durch die Bereitstellung der Baubeamten zur unentgeltlichen Unterstützung und Berathung dieser Vereine, auch für die Kreise in Betracht. Sie wollen daher auch in dieser Beziehung das Erforderliche veranlassen.

Die unter Ziffer 4 hinsichtlich der Veräußerung von Gemeindegrundstücken entwickelten Grundsätze ersuchen wir Sie bei der Genehmigung von Grundstücksveräußerungen der Stadtgemeinden im Bezirksausschusse zu vertreten, auch die Landräthe wegen eines gleichmäßigen Verfahrens im Kreisausschusse bei der Genehmigung von Grundstücksveräußerungen der Landgemeinden zu verständigen.

Zum 1. März künftigen Jahres wollen Sie uns über den Erfolg Ihrer Bemühungen berichten.

Berlin, den 19. März 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

Der Minister des Innern.
Freiherr von Rheinbaben.

An alle Herren Regierungs-Präsidenten.

Grundzüge

für eine Polizeiverordnung über die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirthschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter.

§ 1. Wer in gewerblichen oder landwirthschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) in einer Anzahl von mindestens [6] [1]) Personen in Räumlichkeiten, die zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Arbeitern bestimmt sind (Arbeiterkasernen, Schlafhäusern 2c.), Unterkunft gewährt, muß, sofern nicht die Vorschriften der Polizeiordnung . . . . . [2]) Anwendung finden, den nachfolgenden Bestimmungen genügen.

§ 2. Die Unterkunftsräume müssen ein gesundes, gegen Witterungseinflüsse schützendes Unterkommen gewähren.

Für Arbeiter, die nur in der Zeit von [Mitte März bis Mitte Oktober] beschäftigt werden, genügen, soweit nicht baupolizeiliche oder anderweite Vorschriften entgegenstehen, hölzerne Baracken, wenn sie aus Brettern festgefügt und wasserdicht gedeckt sind.

§ 3. Die Wohn- und Schlafräume müssen, sofern nicht die Baupolizeiverordnungen weitergehende Bestimmungen treffen, folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie dürfen nicht über oder unmittelbar an einer Düngergrube oder anderen Aufnahmestätte für fäulnißfähige Stoffe oder Räumen, worin eine außergewöhnliche Wärme herrscht, liegen und mit Aborten weder in offener, noch verschließbarer Verbindung stehen;

---

[1]) An den in [—] gesetzten Stellen sind die für jeden Bezirk passenden Bestimmungen einzurücken.

[2]) Hier sind aufzunehmen die etwa bestehenden Polizeiverordnungen über die Unterbringung bestimmter Arten von Arbeitern (Ziegelarbeiter, Arbeiter in Steinbrüchen, Gräbereien 2c.).

Digitized by Google

2. sie müssen mindestens [20] cm über dem Erdboden liegen und gut dauerhaft gedielt oder mit einem anderweiten zweckmäßigen Belag (Estrich, Plattenbelag 2c.) versehen sein;

3. Wände und Decken müssen glatt geputzt und geweißt oder mit Holzbekleidung, Verschalung oder Plieſterung u. dergl. versehen sein. Die Balken brauchen nur geweißt zu werden;

4. sie müssen mit gutschließenden Thüren versehen sein und eine ausreichende Zahl öffnungsfähiger, gutschließender, unmittelbar ins Freie führender Fenster haben. Die Thüren der Schlafräume müssen durch Schloß oder Riegel verschließbar sein. Die Hausthür und bei Neubauten auch die Thüren der größeren zur Aufnahme von 10 oder mehr Personen bestimmten Schlafräume müssen nach außen aufschlagen.

Die Fenster der Schlafräume müssen eine lichtgebende Fläche von nicht weniger als $^1/_{12}$ der Fußbodenfläche und auf je 30 cbm Luftraum mindestens 1 qm öffnungsfähige Fläche besitzen;

5. sie müssen in bestehenden Gebäuden mindestens 2,5 m hoch sein (bei schrägen Decken muß die mittelere Höhe dieses Maß erreichen) und in neuhergestellten Gebäuden den baupolizeilichen Anforderungen hinsichtlich der Höhe entsprechen:

6. die Schlafräume müssen für jede darin zum Schlafen untergebrachte Person mindestens 10 cbm Luftraum und 3 qm Bodenfläche enthalten. Für Schlafräume, die zugleich zum Aufenthalt über Tage oder zum Einnehmen der Mahlzeiten dienen, sind mindestens 12 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche erforderlich. Für Kinder unter 10 Jahren genügt die Hälfte der angegebenen Maße. Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben außer Betracht;

7. die Schlafräume müssen für jede Person über 14 Jahre eine besondere, vom Erdboden durch eine Luftschicht von mindestens 30 cm getrennte Lagerstätte enthalten. In einem Bettgestelle sind zwei Lagerstellen dann zulässig, wenn sie durch ein auf die Kante gestelltes, mindestens 25 cm hohes Brett getrennt sind. Die Lagerstätten dürfen nicht von mehreren Schichten hintereinander benutzt werden und während der Benutzung nicht übereinander stehen. Für jede Lagerstätte ist mindestens ein Bettsack, ein keilförmiges Kopfkissen und eine hinreichend große wollene Decke sowie an Bettwäsche ein Laken und Bezüge für Wolldecke und Kopfkissen zu gewähren. Jedem neu eintretenden Bewohner ist ein neuer oder frisch gereinigter Bettsack nebst Kissen und frischer Bettwäsche zu gewähren. Bei Verwendung von Strohsäcken muß das Stroh in den Säcken und Kissen wenigstens alle 8 Wochen erneuert, die Bettwäsche muß mindestens alle 4 Wochen, die Strohsäcke und Kissen müssen mindestens alle 4 Monate gewaschen, die Wolldecken wenigstens alle 6 Monaten in angemessener Weise gereinigt und gewalkt werden. Außerdem muß die Erneuerung und Reinigung dann erfolgen, wenn die Gegenstände verunreinigt worden sind. Die Ortspolizeibehörden können weitergehende Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausstattung der Lagerstätten treffen. Die Verpflichtung zur Gewährung der Bettstücke und Bettwäsche und zu ihrer Erneuerung und Reinigung greift insoweit nicht Platz, als die Arbeiter diese Gegenstände selbst mitbringen, vorschriftsmäßig erneuern und reinigen.[1]) Für jede untergebrachte Person muß ferner ein Kleiderriegel und ein verschließbares Gelaß vorhanden sein, sofern der Arbeiter nicht selbst ein solches besitzt oder ihm nicht an anderer Stelle ein verschließbarer Raum angewiesen ist.

8. an der Thür jedes Schlafraumes muß auf der Innenseite in dauerhafter, leicht erkennbarer Weise die zulässige Zahl der Personen angegeben sein, die darin nach den Vorschriften unter Ziffer 6 schlafen dürfen. Die Richtigkeit ist von der Ortspolizeibehörde entweder auf dem Anschlag selbst oder in einer besonderen Bescheinigung, die auf Verlangen der Behörden jederzeit vorgelegt werden muß, zu bescheinigen.

9. Wohnräume müssen mit einer ausreichenden Zahl von Tischen und Sitzen und, sofern sie auch in der Zeit von [Mitte Oktober bis Mitte März] benutzt werden

---

[1]) Die Ortspolizeibehörden haben der Beschaffenheit der von den Arbeitern mitgebrachten Bettstücke und Bettwäsche in sanitärer Beziehung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Digitized by Google

sollen, mit einer Heizgelegenheit versehen sein. Das Gleiche gilt von Schlafräumen, die zugleich zum Aufenthalt über Tage oder zum Einnehmen der Mahlzeiten dienen.

§ 4. 1. Ehepaare mit oder ohne Kinder dürfen in die im § 1 bezeichneten Räumlichkeiten nur dann aufgenommen werden, wenn jedem Ehepaar ein besonderer, mit den Wohn- und Schlafräumen der Männer und Frauen nicht in unmittelbarer Verbindung stehender Raum gewährt wird. Das Zusammenwohnen mehrerer Ehepaare ist verboten. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur zusammen mit ihren Eltern untergebracht werden.

2) Abgesehen von Eheleuten und Personen, die in grader Linie verwandt sind, dürfen Personen verschiedenen Geschlechts nur in getrennten Wohn- und Schlafräumen untergebracht werden. Als getrennt gelten Räume, die unter demselben Dache liegen, nur dann, wenn sie im Innern des Hauses keinerlei Verbindung haben.

§ 5. Den Arbeitern ist in oder dicht bei den Schlafräumen Gelegenheit und Geräth zum Waschen zu geben. Für je 2 Schlafgäste muß, sofern keine größeren gemeinsamen Waschvorrichtungen in geschlossenen Räumen vorhanden sind, mindestens 1 Waschgeschirr und für jeden Schlafgast wöchentlich mindestens ein reines Handtuch gewährt werden.

§ 6. Das Kochen, das Reinigen und Trocken von Wäsche und das Aufbewahren von Nahrungsmitteln in Schlafräumen, die mit mehr als 10 Personen belegt sind, ist verboten. Für die in solchen Räumen untergebrachten Arbeiter sind zu dem angegebenen Zwecke besondere Räume zur Verfügung zu stellen.

§ 7. 1. Wohn- und Schlafräume sind täglich gehörig zu lüften und zu reinigen. Die näheren Bestimmungen hierüber sowie über den Zeitpunkt, bis wann die Räume täglich in Ordnung gebracht sein müssen, trifft die Ortspolizeibehörde.

2. Wände und Decken aller Räume sind alljährlich, und zwar bei nur zeitweise benutzten Räumen 14 Tage vor der ersten Ingebrauchnahme im Kalenderjahre, im übrigen im Frühjahre, frisch zu weißen oder in anderer von der Ortspolizeibehörde als zweckmäßig anerkannten Weise zu reinigen und aufzufrischen.

3. Wohnräume und solche Schlafräume, die zugleich zum Aufenthalt über Tage oder zum Einnehmen der Mahlzeiten dienen, sind während der Zeit von [Mitte Oktober bis Mitte März] jeden Jahres, falls die Zimmerwärme unter 18° Celsius beträgt, entsprechend zu heizen.

4. Alle Unterkunftsräume und die Zugänge dazu sind in ausreichender Weise zu beleuchten.

§ 8. In angemessener Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen und in mindestens 10 m Entfernung von Brunnen müssen Aborte in ausreichender Zahl für die Geschlechter getrennt mit besonderen Zugängen und Aufschriften sowie für die Männer ein Pissoir vorhanden sein. In der Regel ist für je 15 Arbeiter und für je 10 Arbeiterinnen ein Abort erforderlich. Die näheren Bestimmungen über die Zahl und die Einrichtung der Aborte sowie über ihre Entleerung, Reinigung und Desinfizierung trifft die Ortspolizeibehörde.

§ 9. 1. Arbeiter, die an einer ansteckenden Krankheit (Krätze, granulöse Augenentzündung ꝛc.) leiden, dürfen nicht in denselben Räumen mit andern Arbeitern untergebracht werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Zur Aufnahme und Verpflegung erkrankter Arbeiter ist im Falle hervortretenden Bedürfnisses, sofern nicht für eine ausreichende Unterbringung der Kranken anderweit Sorge getragen ist, für jedes Geschlecht ein besonderes, gedieltes oder zementiertes, heizbares Krankenzimmer zur Verfügung zu stellen, das mit den Wohn- und Schlafräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen und zu anderen Zwecken nicht benutzt werden darf. Auf jedes Bett müssen darin wenigstens 6 qm Bodenfläche und 20 cbm Luftraum kommen. Für die erforderliche Wartung und Pflege ist Sorge zu tragen.

§ 10. 1. Wird gleichzeitig mehr als 20 Arbeitern Unterkunft gewährt, so muß zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit und zur Verhütung gesundheitsschädlicher Benutzung der Wohn- und Schlafräume eine das Verhalten der Arbeiter regelnde Hausordnung erlassen werden. Diese ist in jedem Wohn- und Schlafraum in deutlicher Schrift an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

Digitized by Google

2. Zur Durchführung der Hausordnung ist ein besonderer Aufseher zu bestellen und diesem eine Wohnung anzuweisen, von wo aus er eine ausreichende Aufsicht zu üben vermag. Der Aufseher darf, sofern diesem Erforderniß genügt wird, auch in denselben Räumen wie die übrigen Arbeiter untergebracht werden.

§ 11. Wer nach Maßgabe des § 1 erstmalig Arbeitern Unterkunft gewährt, hat hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und unter Bezeichnung der für sie bestimmten Räume der Ortspolizeibehörde binnen 8 Tagen nach der Aufnahme Anzeige zu erstatten.

§ 12. Für die am Tage der Verkündung dieser Polizeiverordnung bereits vorhandenen Unterkunftsräume können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Ziffer . . . durch den Landrath, von den übrigen Bestimmungen des § 3 durch den Regierungs-Präsidenten zugelassen werden.[1]) Jedoch dürfen in Räumen mit geringerer als 2 m Höhe (§ 3 Ziffer 5) Arbeiter nicht untergebracht werden.

Soweit es sich um Unterkunftsräume für Arbeiter handelt, die in der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben beschäftigt sind, erfolgt die Bewilligung der Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Bergrevierbeamten bezw. dem Oberbergamte.

§ 13. Auf die Unterbringung von Arbeitern in sogenannten Kasernenschiffen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 14. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 15. Die Bestimmungen der §§ 3, 6, 7 Ziffer § 3, §§ 8, 9 Ziffer 2 treten für die am Tage der Verkündigung dieser Polizeiverordnung bereits vorhandenen Arbeitsquartiere am . . . . . in Kraft. Im übrigen tritt die Polizeiverordnung am . . . . . in Kraft.

Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe.

(Deutsches Reich.)

(Bekanntmachung des Reichskanzlers-Stellvertreters vom 3. April 1901. Im Reichsanzeiger vom 9. April 1901. Hauptblatt.)

66. Auf Grund des § 105 e Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. von 1900 S. 871) hat der Bundesrath über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen bei der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die im § 105 e Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe so viel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint. In der Regel wird ein Bedürfniß für Sonntagsarbeit nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit sie bisher nicht üblich war.

2. Die Regelung der Ausnahmen für ein bestimmtes Gewerbe braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse an den einzelnen Orten des Bezirkes verschieden liegen, für einzelne Theile des Bezirkes oder für einzelne Orte verschieden gestaltet werden.

3. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingfeiertag sind Ausnahmen nicht oder nur in thunlichster Beschränkung zuzulassen.

4. Für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit kann die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

5. Für nicht ununterbrochen arbeitende Betriebe, denen Ausnahmen von den im § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen bewilligt werden, ist

---

[1]) Inwieweit die Dispensertheilung in den einzelnen Fällen je nach ihrer Bedeutung dem Regierungs-Präsidenten vorbehalten oder dem Landrath übertragen werden soll, bleibt festzusetzen.

Digitized by Google

die Ruhezeit gemäß § 105 c Abs. 3 a. a. O. zu regeln, sofern deren Durchführung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich erscheint; andernfalls ist die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen von der Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentage und der Gewährung der Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes mindestens an jedem dritten Sonntag abhängig zu machen.

6. Arbeiter, welche in einem Betriebe der im § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Art auf Grund der gemäß § 105 e Abs. 1 a. a. O. zugelassenen Ausnahmen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen — wenn nicht Gefahr im Verzug ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeiten weder zu Arbeiten, die in dem betreffenden Betrieb auf Grund des § 105 c Abs. 1 a. a. O. zulässig sind, noch zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden. Abweichungen können für bestimmte Gewerbe von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Besondere Bestimmungen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

7. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dergl.) nur beim Versagen der Wind- und Wasserkraft eintritt, oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft, die Wind- und Wasserkraft bei normalem Betriebe die Hauptkraft ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstande die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

8. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken z. B. Bewässerungsanlagen u. s. w.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist, und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

9. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch völliges oder theilweises Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirthschaftliches Bedürfniß hierzu vorliegt.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist thunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder theilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

In keinem Falle darf die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen für eine größere Zahl solcher Tage und in größerem Umfange gestattet werden, als bisher üblich war und als zum Ersatze des Ausfalls an regelmäßiger werktägiger Arbeitszeit, der durch Versagen der Triebkraft entsteht, nöthig ist.

10. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebs in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfang und ohne unverhältnißmäßige Mehrkosten ermöglicht.

11. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Theilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerkes ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktage vorgenommen werden können.

12. Die Bewilligung der Ausnahmen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß den Arbeitern Ruhezeiten entsprechend Nummer 5 dieser Bestimmungen zu gewähren sind.

13. Die Sonn- und Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105 c Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Digitized by Google

14. Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

a. Einmal ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebs der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§ 105 e Abs. 1 der Gewerbeordnung).

b. Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 105 e Abs. 3 a. a. O.).

Berlin den 3. April 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Gefährlichkeit der Häute milzbrandkranker Schafe.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 10. Dezember 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1901 S. 66.)

67. Im Anschlusse an meine Verfügung vom 25. April d. Js. übersende ich Ihnen anbei ein Gutachten, das die Technische Deputation für das Veterinärwesen am 14. August d. J. über die Gefährlichkeit der Häute milzbrandkranker Schafe erstattet hat (Anl. a.). Ich ersuche Sie, dies Gutachten den Gewerbeaufsichtsbeamten, in deren Bezirken Schaffellgerbereien vorkommen, mit der Anweisung mitzutheilen, von seinem Inhalte die Besitzer dieser Gerbereien in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen. Dabei werden die Gewerbeaufsichtsbeamten auch darauf hinzuweisen haben, daß es sich zur Verhütung von Milzbranderkrankungen empfiehlt, die mit Blutflecken behafteten Felle von vornherein auszusondern und nur von älteren, erfahrenen Arbeitern unter ausdrücklichem Hinweis auf ihre Gefährlichkeit und unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln bearbeiten zu lassen.

Berlin, den 10. Dezember 1900.

---

a.

Die Häute von Thieren, welche an Milzbrand gefallen oder in Folge der Erkrankung am Milzbrand nothgeschlachtet sind, tragen keine Erscheinungen an sich, aus welchen mit Sicherheit entschieden werden könnte, ob die Thiere am Milzbrand gelitten haben oder nicht. Bei allen Hausthiergattungen, welche der Erkrankung an Milzbrand unterworfen sind, ergiebt die Sektion der an dieser Seuche zu Grunde gegangenen oder nothgeschlachteten Thiere die für die Diagnose wesentlichen Krankheitszustände nur an den inneren Organen des Körpers. Soweit die Thiere gestorben oder bei der Nothschlachtung nicht vollständig ausgeblutet sind, ist die Haut an der inneren Seite schmutzigroth gefärbt, weil dunkelrothes Blut in den kleinsten Gefäßen derselben beim Ableben des Thieres zurückgeblieben ist. Allein diese Erscheinung findet sich auch an der Haut solcher Thiere, welche nicht an Milzbrand gelitten haben, sondern an einer anderen Krankheit verendet sind. Deshalb hat das Merkmal für die Diagnose des Milzbrandes bei Pferden und Rindern keinen wesentlichen Werth.

Aus den Häuten gestorbener oder nothgeschlachteter milzbrandkranker Thiere läßt sich kein geeignetes Material mehr gewinnen, mit welchem Versuchsthiere zur Feststellung der Diagnose geimpft werden könnten.

Digitized by Google

Die Verheimlichung des Milzbrandes bei einem an demselben verendeten Pferde oder Rinde kommt in allen Provinzen des Preußischen Staates, in welche auf Grund der Entschädigungs-Reglements der Verlust ersetzt wird, nur noch selten vor. Dagegen läßt sich auf Grund der thierärztlichen Erfahrung nicht in Abrede stellen, daß bei der Erkrankung und dem Ableben der Schafe am Milzbrand sehr oft die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige unterbleibt. Der Vorschlag in dem Bericht des Gewerberathes für den Regierungsbezirk Frankfurt a. a. O., daß durch Provinzialgesetz eine Entschädigung auch für die am Milzbrand verendeten Schafe angeordnet werden möge, um der Unterlassung der Anzeige wirksam zu begegnen, ist nicht ausführbar. Denn eine solche Anordnung hat zur Folge, daß in jedem Falle die Seuche durch Zuziehung des beamteten Thierarztes festgestellt, und daß der Werth des Thieres durch eine Kommission begutachtet wird. Die hierdurch entstehenden Kosten würden in manchen Fällen den Werth des verendeten Schafes erheblich übersteigen.

Abgesehen vom Milzbrand ereignen sich bei Schafen verhältnißmäßig wenige Todesfälle durch akut verlaufende Krankheiten. Bei allen chronischen Krankheiten erfolgt in den voraussichtlich tödtlich ausgehenden Fällen die rechtzeitige Schlachtung, um das Fleisch der Thiere für den Hausbedarf des Besitzers verwenden zu können. Die nach dem Genuß von jungem Klee am Aufblähen im tödtlichen Grade erkrankten Schafe werden ebenfalls in der Regel noch früh geschlachtet, um das Fleisch benutzen zu können. Selten ist die tödliche Erkankung der Schafe an Vergiftung und an einer nicht zum Milzbrand gehörenden septischen Infektion. Da nun die Haut eines ordnungsmäßig geschlachteten Schafes an der inneren Seite weiß ist, so läßt sich an den Häuten, welche an der inneren Seite schmutzigroth erscheinen, leicht erkennen, daß dieselben von verendeten oder kurz vor dem Ableben nothgeschlachteten Schafen stammen. Solche Häute erregen daher einen gewissen Verdacht, daß die betreffenden Thiere am Milzbrand gelitten haben. Richtig ist auch die Angabe in dem Bericht des Gewerberathes zu Frankfurt a. O., daß in manchen Fällen an der inneren Seite der Haut von den am Milzbrand verendeten Schafen sich ein oder einige gelbröthliche oder dunkelrothe Stellen finden. Diese Stellen oder Flecke sind die Rückstände der den Milzbrand der Schafe zuweilen begleitenden karbunkulösen Entzündung des Unterhautgewebes und finden sich am meisten in der Unterrippengegend. Sie fehlen aber oft bei den Schafen, welche am Milzbrand eingegangen sind. Man kann daher aus dem Nichtvorhandensein dieser Flecke nicht schließen, daß das betreffende Schaf mit dem Milzbrand nicht behaftet gewesen sei.

Einer Uebertragung des Milzbrandkontagiums auf Personen in den Gerberei-Werkstätten würde vielleicht dadurch zu begegnen sein, daß sämmtliche von verstorbenen oder beim Schlachten unvollständig ausgebluteten Schafen stammenden Häute als des Milzbrandes verdächtig angesehen werden. Den Inhabern der Gerberei-Werkstätten könnte aufgegeben werden, solche Häute vom Ankaufe auszuschließen.

Durch die thierärztliche Untersuchung läßt sich nicht erweisen, daß die an der inneren Seite schmutzigroth erscheinenden Häute von milzbrandkranken Schafen herrühren. Es wird deshalb nach unserer Ansicht auf Grund des Reichs-Viehseuchengesetzes die Beschlagnahme und Vernichtung der Häute nicht angeordnet werden können.

Vollständig würde sich die Einführung der Häute milzbrandkranker Schafe in die Gerbereien verhindern lassen, wenn allgemein vorgeschrieben werden könne, daß das nicht durch äußere Beschädigung oder durch Vergiftung herbeigeführte, sondern durch eine akut verlaufende Allgemeinkrankheit verursachte Ableben eines Schafes den Verdacht des Milzbrandes begründen soll und daß die Anzeige aller derartiger Todesfälle bei der Orts-Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung zu erstatten sei. Dann würde die Feststellung der Todeskrankheit bei den verendeten Schafen durch die beamteten Thierärzte erfolgen, und die Polizeibehörde hätte die unschädliche Beseitigung der Kadaver milzbrandkranker Schafe einschließlich der Häute gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzuschreiben und zu kontroliren.

Eurer Excellenz geneigten Erwägung stellen wir die Entscheidung anheim, ob eine solche Anordnung auf Grund des Reichs-Viehseuchengesetzes zulässig ist.

Berlin, den 14. August 1900.

Digitized by Google

Uebereinstimmung zwischen den Handelsregistern mit dem thatsächlichen Bestande der Firmen.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 27. Dezember 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 68.)

68. Um die Uebereinstimmung zwischen den Handelsregistern mit dem thatsächlichen Bestande der Firmen thunlichst zu sichern, ersuchen wir Sie, die Polizei- und Gemeindebehörden auf die Vorschrift in Artikel 3 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, wonach sie von den zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister oder Genossenschaftsregister den Registergerichten Mittheilung zu machen haben, besonders hinzuweisen.

Berlin, den 27. Dezember 1900.

Zur Errichtung und Verwaltung von Fortbildungsschulen gebildete Zweckverbände.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers von 5. Januar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 68.)

69. Im Anschluß an den Runderlaß vom 5. Mai 1899 und auf die darauf erstatteten Berichte mache ich die Herren Regierungspräsidenten auf die von mir und dem Herrn Minister des Innern erlassene Bekanntmachung vom 15. November v. Js. aufmerksam, wodurch die zur Errichtuug und Verwaltung von Fortbildungsschulen gebildeten Zweckverbände als weitere Kommunalverbände im Sinne der §§ 120 und 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung anerkannt sind. Hierdurch ist die Möglichkeit geboten, für mehrere Ortsbezirke, namentlich aber im Falle der Gemengelage von Gemeinden und Gutsbezirken, gemeinsame Fortbildungsschulen einzurichten und die Schulpflicht einheitlich zu regeln. Ich ersuche die Herren Regierungspräsidenten, dahin zu wirken, daß hiervon in geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird.

Berlin, den 5. Januar 1901.

„Gemeiner Werth" eines Grundstückes.

(Preußen.)

(Präjudiz aus dem Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 69.)

70. Für die Feststellung des gemeinen Werthes eines Grundstückes kommt es darauf an, ob es eine oder mehrere wirthschaftlichen Einheiten darstellt. Die wirthschaftliche Einheit, welche übrigens vornehmlich durch die von dem Eigenthümer für die Nutzung getroffenen Einrichtungen bedingt wird, ist stets nur als Ganzes zu schätzen. Daher darf ein Grundstückskomplex, der vom Eigenthümer als wirthschaftliche Einheit benutzt wird, nicht so hoch bewerthet werden, wie eine Parzellirung den Werth treiben könnte. Wohl aber darf die Möglichkeit der Parzellierung bei Bemessung des für das Ganze berechneten Verkaufswerthes (i. e. des gemeinen Werths) in Betracht gezogen werden.

Digitized by Google

Einkommensbesteuerung in mehreren Gemeinden.

(Preußen.)

(Präjudiz aus dem Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 2. November 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 70.)

71. Konkurriren mehrere Gemeinden bei der Gemeindebesteuerung des Einkommens eines Censiten und unterliegt dieses Einkommen in gleicher Weise der Staats-, wie der Gemeindebesteuerung, so darf das in den Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im Ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe, in welcher der Censit zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist, selbst dann nicht übersteigen, wenn die staatliche Einschätzung — durch irrthümliche Außerachtlassung einer Einkommensquelle, durch falsche Rechnung u. s. f. — zu niedrig ausgefallen ist.

Grundsteuerordnungen.

(Preußen.)

(Präjudiz aus dem Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 28. November 1900, im Verw.-Min.-Bl. v. 1900 S. 70.)

72. Eine Steuerordnung über die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken (Umsatzsteuerordnung) kann mit Rechtswirkung die Steuerpflicht knüpfen

a. an den Abschluß des obligatorischen Rechtsgeschäft über die Eigenthumsübertragung (Traditionsvertrag) oder

b. an den Eigenthumsübergang selbst (Auflassung). In diesem Falle (zu b) ist es zulässig, der Steuerbemessung die Gesammtsumme der Kaufpreise zu Grunde zu legen, welche in den zwischen den beiden letzten Auflassungen liegenden Kaufverträgen stipulirt worden sind.

Steuerrechtliche Auslegungen.

(Preußen.)

(Im Verw.-Min.-Bl. v. 1900 S. 70.)

73. A. Präjudiz aus dem Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 23. November 1900.

1. Der steuerrechtliche Begriff des „Wohnsitzes" (§ 33 al. 1 Komm. Abg. Ges., § 1 Eink.-Steuerges.) setzt die Dispositionsbefugniß und insbesondere das Hausrecht hinsichtlich der Wohnung voraus. Das Vorhandensein des Wohnsitzes ist deshalb im Gebiete der Steuergesetze überall da ausgeschlossen, wo ein Geisteskranker in einer Anstalt untergebracht ist, in welcher der Anstaltsverwaltung die Disposition über die Anstaltsräume zusteht. Abgesehen von diesen Fällen ist es nicht ausgeschlossen, daß auch ein Geisteskranker einen „Wohnsitz" hat, wenn er nämlich — gegebenen Falls durch seinen Vertreter — die Disposition über seine Räume hat.

2. Die Gemeindeeinkommensteuerpflicht „Neuanziehender" auf Grund eines längeren als dreimonatlichen Aufenthaltes (§ 33 al. 4 K. A. G.) setzt einen dahingehenden Beschluß der Gemeinde voraus.

Digitized by Google

B. Präjudiz aus dem Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 30. November 1900.

Die Giltigkeit der Heranziehung zu Kommunalabgaben setzt die Mittheilung des zu zahlenden Betrages für jede einzelne Steuerart besonders voraus, soweit überhaupt eine besondere Mittheilung erforderlich ist (§ 65 K. A. G.). Die Mittheilung des summirten Betrages aller Steuerarten ist ungenügend.

C. Präjudiz aus dem Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 1900.

Steuerordnungen über die Einführung indirekter Gemeindesteuern (z. B. Umsatzsteuern vom Besitzwechsel) dürfen sich rückwirkende Kraft nicht beilegen.

Eintragung von Namensänderungen in die Geburtsregister.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 16. Januar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 41.)

74. Durch den Erlaß vom 23. August v. J. ist bestimmt worden, daß im Anschlusse an die Genehmigung von Namensänderungen den betheiligten Standesämtern wegen Berichtigung bezw. Ergänzung der Geburtsregister von der erfolgten Namensänderung Kenntniß zu geben sei.

Da nach § 26 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in Verbindung mit dem diesseitigen Erlaß vom 12. März 1887 (Archiv f. Verw.-R. Bd. 13 S. 140) die Namensänderung am Rande der Geburtsurkunde zu vermerken ist und für die Eintragung des Vermerks der Antrag eines Betheiligten die Voraussetzung bildet, so sind Zweifel entstanden, ob die Standesbeamten ohne einen solchen Antrag und allein auf das Ersuchen der die Namensänderung genehmigenden Behörde stets zur Vornahme der Eintragung bereit sein werden.

Zur Vermeidung von Weiterungen ersuche ich daher Euere Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst künftighin vor Ertheilung der Genehmigung zur Namensänderung einen Antrag der Betheiligten auf Beischreibung eines Vermerks in die Standesamtsregister einzufordern und diesen Antrag demnächst den in Betracht kommenden Standesämtern mit der Benachrichtigung über die Namensänderung zugehen zu lassen.

Berlin, den 16. Januar 1901.

Uebertragung des Namens des Ehemannes der Mutter eines unehelichen Kindes auf letzteres.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 2. Januar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 72.)

75. Zur Beseitigung von Zweifeln, welche bei Auslegung des Artikel 68 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 hervorgetreten sind, bemerke ich im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister zur gefälligen Nachachtung und Mittheilung an die nachgeordneten betheiligten Behörden Folgendes:

Digitized by Google

Indem der § 1706 Absatz 2 B. G. B. dem Ehemanne der Mutter eines unehelichen Kindes das Recht verleiht, dem Kinde durch Erklärung „gegenüber der zuständigen Behörde" seinen Namen zu ertheilen, ist die Bestimmung der zuständigen Behörde besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten. Die Bestimmung ist im Artikel 68 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes dahin getroffen worden, daß unter gewissen Voraussetzungen der Standesbeamte, anderenfalls das Amtsgericht zur Entgegennahme der Erklärung des Ehemannes und der Einwilligungserklärung des Kindes und der Mutter zuständig ist. Diese Zuständigkeit ist eine ausschließliche.

Wenn aber § 1706 B. G. B. weiter bestimmt, daß die Erklärungen der Betheiligten „in öffentlich beglaubigter Form" abzugeben seien, so ergiebt sich aus § 129 B. G. B. in Verbindung mit § 167 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 189), daß jede schriftlich abgefaßte und unterschriebene oder mittelst Handzeichens unterzeichnete Erklärung ausreichend ist, sofern die Unterschrift oder das Handzeichen von einem Amtsgericht oder einem Notar beglaubigt ist, daß statt dieser Form aber auch die Beurkundung der Erklärung durch ein Amtsgericht oder einen Notar gewählt werden kann.

Daneben hat die Landesgesetzgebung aus praktischen Gründen von der ihr durch § 191 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ertheilten Befugniß Gebrauch gemacht und auch dem zur Entgegennahme der Erklärungen aus § 1706 B. G. B. zuständigen Standesbeamten die Befugniß zur öffentlichen Beglaubigung dieser Erklärungen beigelegt.

Die Rechtslage ist sonach für den Fall der Entgegennahme der Erklärungen durch den Standesbeamten die folgende:

Wenn die Betheiligtin vor dem zur Entgegennahme ihrer Erklärungen zuständigen Standesbeamten in Person erscheinen, so kann der ganze Rechtsakt, sofern sie Alle ihren Namen zu schreiben im Stande sind, (vergl. § 129 Abs. 1 Satz 2 und § 126 Abs. 1 B. G. B., Art. 68 § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes), einheitlich dort erledigt werden. Können oder wollen aber die Erklärenden, oder will ein Theil derselben nicht persönlich vor dem zuständigen Standesbeamten erscheinen, so steht es ihnen in jedem Falle frei, ihre Erklärungen in der oben erörterten Weise gerichtlich oder notariell beglaubigen oder beurkunden zu lassen und dann Sorge zu tragen, daß sie dem zur Entgegennahme zuständigen Standesbeamten übermittelt werden. Mit dem Eingange bei diesem sind dann die Erklärungen „gegenüber der zuständigen Behörde" abgegeben.

Berlin, den 2. Februar 1901.

Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 22. Februar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 73.)

76. In dem Gesetze vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger ist durch § 4 Abs. 1 den Landräthen (in den Hohenzollern'schen Landen den Oberamtmännern) Recht und Pflicht zur Stellung des Antrags auf Fürsorgeerziehung für die in ihren Kreisen der Fürsorgeerziehung bedürftigen Minderjährigen zugewiesen. Nach den Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 (Arch. f. Ver.-R. Bd. 27 S. 78) haben sie darauf zu halten, daß die nachgeordneten Polizei- und Gemeindeorgane, die Waisenräthe, Armenpfleger, ihnen stets Kenntniß geben, wenn Kinder von Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig verwahrlost werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten, lüderlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind. Sie haben ferner nach S. 18 der Ausführungsbestimmungen dem zuständigen Landesdirektor (Landeshauptmanne) unverzüglich eine

Digitized by Google

Mittheilung zu machen und dabei sich zugleich darüber gutachtlich zu äußern, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint.

Sie haben ferner dahin zu wirken, daß die seitens des Vormundschaftsgerichtes angeordnete vorläufige Unterbringung solcher Minderjähriger, für welche der Antrag auf Fürsorgeerziehung gestellt ist (§ 5 des Gesetzes), ohne Verzug und zutreffend ausgeführt werden kann (Ausführungsbestimmungen S. 19).

Vermöge ihrer Stellung sind die Landräthe verpflichtet, den Landesdirektoren auf Anfrage Auskunft zu geben über Familien, in denen Zöglinge untergebracht werden können, über Personen, die zu Fürsorgern bestellt werden sollen.

Durch die Anordnung, daß die Fürsorgezöglinge vorzugsweise auf dem Lande oder in kleinen Städten untergebracht werden sollen, (A. B. S. 19, 20, 22) wird sich ergeben, daß in den Landkreisen sich eine ziemlich große Zahl solcher Zöglinge ansammelt, deren Behandlung und Führung einer gewissen Ueberwachung bedarf, damit etwaige Mißstände dem Kommunalverbande, der sie untergebracht hat, mitgetheilt werden können.

Aus alledem ergiebt sich, daß die Landräthe in ganz hervorragender Weise zur Mitarbeit an der Durchführung dieses hochwichtigen Gesetzes berufen sind und daß die an dieses Gesetz geknüpften Hoffnungen sich zum großen Theil nicht erfüllen würden, wenn die Mitwirkung der Landräthe versagte.

Es liegt auf der Hand, daß diese neue Aufgabe neben der ohnehin großen Arbeitslast, die den Landräthen auferlegt ist, von ihnen nur gelöst werden kann, wenn sie nicht nur die ihnen nachgeordneten Organe zur Hülfe heranziehen, sondern sich auch der Mitarbeit aller Personen, die für diese Sorge um die gefährdete, verlassene, verwahrloste Jugend ein Herz und ein Verständniß haben, insbesondere Geistliche, Aerzte, Lehrer, Mitglieder von Vereinen für Kindererziehung und Jugendschutz versichern. Die Aufgabe des Landraths ist, nicht sowohl die Arbeit zur Durchführung des Gesetzes im Einzelnen selbst zu thun, als sie in seinem Kreise zu organisiren. Es gilt vor allem zu verhindern, daß die mannigfachen Kräfte, welche auf diesem Gebiete schon thätig sind, sich nicht zersplittern, sondern dahin zu wirken, daß sie zu einmüthigem, planmäßigen Zusammenwirken gebracht werden. Diese Organisation wird den eigenartigen Verhältnissen der einzelnen Kreise entsprechend zu gestalten sein.

Wie die Landräthe, sind auch die Gemeindevorstände der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, sowie der nach der Kreisordnung für die Provinz Hannover diesen gleichgestellten Städte und in Stadtkreisen die Gemeindevorstände und die Vorsteher der Königlichen Polizeibehörden zur Stellung des Antrags auf Fürsorgeerziehung berechtigt und verpflichtet. Auch hier wird es darauf ankommen, Einrichtungen zu treffen, daß die der Fürsorgeerziehung bedürftigen Minderjährigen zum Zwecke der Antragsstellung sicher ermittelt werden.

Bei den Maßnahmen zur Durchführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes wird aber nicht außer Acht zu lassen sein, daß es nicht Zweck des Gesetzes ist, jeden in seiner Erziehung gefährdeten, verlassenen oder verwahrlosten Minderjährigen in Fürsorgeerziehung zu bringen. Wie die Ausführungsbestimmungen S. 12 in Uebereinstimmung mit der Begründung des Gesetzes und den Verhandlungen des Landtags darthun, (Seite 12), soll diese Fürsorgeerziehung erst dann zur Anwendung kommen, wenn alle zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen. Bevor die Fürsorgeerziehung in Aussicht genommen wird, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebesthätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 B. G. B. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirthschaftlicher Noth der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichtswegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu thun. Solche Maßregeln im Einzelfalle ausfindig zu machen, ist eben so sehr Aufgabe der zur Stellung des Antrags berechtigten und verpflichteten Personen, Behörden und der unter ihrer Mitwirkung geschaffenen Organisationen, als die Stellung des Antrags selbst.

Der zweite wesentliche Faktor in der Durchführung des Gesetzes ist das die Fürsorgeerziehung anordnende Vormundschaftsgericht. Es liegt auf der Hand, daß

Digitized by Google

nur von einem einträchtigen Zusammenwirken der Verwaltungsbehörden mit den Vormundschaftsgerichten ein durchgreifender Erfolg des Gesetzes erwartet werden kann. Auf wenigen Gebieten des Staatsleben ist ein so enges Zusammenwirken von Justiz und Verwaltung geboten, als auf diesem, und daraus ergiebt sich, daß sie in regem Meinungsaustausch unter einander stehen und über gemeinsame Grundsätze in der Handhabung des Gesetzes sich einigen müssen. —

Um nach allen Seiten hin Aufklärung über die Bedeutung des Gesetzes, sowie über die zweckmäßig zu ergreifenden Maßregeln zu schaffen, ist es nothwendig, daß unter dem Vorsitz des Herren Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten für jeden Regierungsbezirk eine eingehende Berathung der Angelegenheit mit den Landräthen und den Vertretern der sonst zur Stellung des Antrags berechtigten und verpflichteten Behörden stattfindet. Es wird sich empfehlen, zu diesen Berathungen nach Benehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten Vormundschaftsrichter, sowie Vertreter der Kirchen- und Schulbehörden und solche Persönlichkeiten des Bezirks, welche schon bisher auf dem Gebiete der Jugendfürsorge eine umfangreichere Thätigkeit entfaltet haben, einzuladen. Für die Erörterung geben folgende Schriften werthvolles Material:

1. Schmitz, Ludwig, Landgerichtsdirektor, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, „Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger; Gesetz vom 2. Juli 1900", Düsseldorf 1901.
2. Nölle, Landgerichtsrath, Mitglied des Hauses der Abgeordeten, „Das Gesetz, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom 2. Juli 1900", Berlin, Verlag von Franz Vahlen.
3. von Massow, Geheimer Oberregierungsrath; „Das Preußische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 und die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft bei seiner Ausführung", Berlin, Nikolai'sche Buchhandlung 1901.

Auf Grund dieser Berathungen werden dann die erforderlichen Anordnungen zu treffen sein.

Vor Allem wird es darauf ankommen, in den einzelnen Kreisen diejenigen Minderjährigen zu ermitteln, bei denen die Fürsorgeerziehung in Frage kommen könnte, sowie ferner die Familien und Anstalten, welche zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen geeignet sind und diejenigen Personen, welche zur Urbernahme des Fürsorgeramts bereit und befähigt sind.

Berlin, den 22. Februar 1901.

Die Stadt Aschersleben bildet vom 1. April 1901 ab einen eigenen Stadtkreis.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 9. März 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 75.)

77. Auf Grund des § 4 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung vom 13. December 1872 / 19. März 1881 erkläre ich hierdurch die Stadt Aschersleben aus dem Verbande des Landkreises Aschersleben im Regierungsbezirke Magdeburg in der Art für ausgeschieden, daß sie vom 1. April d. Js. ab einen Stadtkreis bildet.

Berlin, den 9. März 1901.

Die Stadt Stargard in Pommern bildet vom 1. April 1901 ab einen eigenen Stadtkreis.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 9. März 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 75.)

78. Auf Grund des § 4 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung vom 13. December 1872 / 19. März 1881 erkläre ich hierdurch die Stadt Stargard in

Digitized by Google

Pommern aus dem Verbande des Landkreises Saatzig im Regierungsbezirke Stettin in der Art für ausgeschieden, daß sie vom 1. April d. Js. ab einen Stadtkreis bildet.

Berlin, den 9. März 1901.

Die Stadt Zeitz bildet vom 1. April 1901 ab einen eigenen Stadtkreis.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 16. März 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 75.)

79. Auf Grund des § 4 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 erkläre ich hierdurch die Stadt Zeitz aus dem Verbande des Landkreises Zeitz im Regierungsbezirke Merseburg in der Art für ausgeschieden, daß sie vom 1. April d. Js. ab einen Stadtkreis bildet.

Berlin, den 16. März 1901.

Die Stadt Oberhausen bildet vom 1. April 1901 ab einen eigenen Stadtkreis.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 18. März 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 75.)

80. Auf Grund des § 4 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 erkläre ich hierdurch die Stadt Oberhausen im Regierungsbezirke Düsseldorf in der Art aus dem Verbande des Landkreises Mühlheim a./Ruhr für ausgeschieden, daß sie vom 1. April d. Js. ab einen Stadtkreis bildet.

Berlin, den 18. März 1901.

Die Stadt Recklinghausen bildet vom 1. April 1901 ab einen eigenen Stadtkreis.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 18. März 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 75.)

81. Auf Grund des § 4 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 erkläre ich hierdurch die Stadt Recklinghausen im Regierungsbezirke Münster in der Art aus dem Verbande des Landkreises Recklinghausen für ausgeschieden, daß sie vom 1. April d. Js. ab einen Stadtkreis bildet.

Berlin, den 18. März 1901.

Digitized by Google

Versicherung von Zuckerfabriken gegen das Verderben der Zwischenprodukte von Rüben.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 2. Februar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 76.)

82. Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 23. Juni 1892 (M. Bl. f. d. i. V. S. 348) genehmige ich hierdurch, daß von den Feuerversicherungsgesellschaften derjenige Schaden versichert werden darf, welcher in Zuckerfabriken in nothwendiger Folge eines Brandes, Blitzschlages oder einer Explosion durch nachträgliches Verderben der Zwischenprodukte von Rüben entsteht. Diese Versicherung indirekten Schadens ist indessen nur unter den Bedingungen zulässig, daß

1. die Ermittelung des sachlichen Schadens in der allgemein üblichen Weise nach den in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen erfolgt,
2. nur die wirklich erwachsenen Selbstkosten der Schadenermittlung zu Grunde gelegt werden.
3. der Versicherte $^1/_4$ des Schadens selbst zu tragen hat.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die im dortigen Regierungsbezirke thätigen Feuerversicherungsgesellschaften hiervon gefälligst bald in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 2. Februar 1901.

Maßregeln zum Schutze von Telegraphen und Fernsprechanlagen gegen Einwirkungen elektrischer Starkstromanlagen.

(Preußen.)

(Verfügung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 13. Februar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 76.)

83. Das Reichs-Postamt hat die Maßregeln, welche die Reichs-Telegraphenverwaltung zum Schutze ihrer Telegraphen und Fernsprechanlagen gegen Einwirkungen elektrischer Stromanlagen (mit Ausnahme elektrischer Bahnen) im allgemeinen für erforderlich erachtet, einer Neubearbeitung unterzogen, wobei die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen Berücksichtigung gefunden haben. Die Maßregeln sollen bei den vorden Ober-Postdirektionen mit den Unternehmern elektrischer Starkstromanlagen wegen des Schutzes der Schwachstromanlagen der Reichs-Telegraphenverwaltung zu treffenden Vereinbarungen nur als Anhalt dienen, es sind daher je nach der Lage des einzelnen Falles Abänderungen oder Streichungen des einen oder anderen Punktes zulässig bezw. können sie vorbehalten bleiben.

Indem wir eine Zusammenstellung der Schutzmaßregeln (Anl. a) beifügen, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, den Polizeibehörden des dortigen Bezirks von ihrem Inhalte gefälligst Kenntniß zu geben.

Berlin, den 13. Februar 1901.

---

a.

Zusammenstellung der Schutzmaßregeln, die von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beim Bau und Betriebe elektrischer Starkstromanlagen (ausschließlich der elektrischen Eisenbahnen) im Allgemeinen für nothwendig erachtet werden.

1. Für die mit elektrischen Starkströmen zu betreibenden Anlagen müssen die Hin- und Rückleitungen durch besondere Leitungen gebildet werden. Die Erde darf

als Rückleitung nicht benutzt oder mitbenutzt werden. Auch dürfen in Dreileiteranlagen die blank in die Erde verlegten oder mit der Erde verbundenen Mittelleiter Verbindungen mit den Gas- oder Wasserleitungsnetzen nicht erhalten, wenn die vorhandenen Reichs-Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit diesen Netzen verbunden sind.

2. Die Hin- und Rückleitungen müssen in so geringem, überall gleichem Abstande von einander verlaufen, als dies die Rücksicht auf die Sicherheit des Betriebes zuläßt.

3. An die oberirdischen Kreuzungsstellen der Starkstromleitungen mit den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen müssen entweder die Starkstromleitungen auf eine ausreichende Länge — mindestens in dem in Betracht kommenden Stützpunkts-Zwischenraum — aus isolirtem Drathe hergestellt werden, oder es müssen bei Verwendung blanken Drathes Schutzvorrichtungen (geerdete Schutznetze u. s. w.) angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Dräthe verhindert oder unschädlich gemacht wird. Die Verwendung isolirten Drathes für die Starkstromleitungen ist jedoch nur dann als ausreichender Schutz zu betrachten, wenn die normale Betriebsspannung 1000 Volt nicht übersteigt. Der Abstand der Constructionstheile der Starkstromanlage von den Schwachstromleitungen darf in vertikaler Richtung nicht weniger als 1 m, in horizontaler Richtung nicht weniger als 1,25 m betragen.

Die Kreuzungen haben thunlichst im rechten Winkel zu erfolgen.

4. An denjenigen Stellen, an welchen die Starkstromleitungen neben den Schwachstromleitungen verlaufen und der Abstand der Stark- und Schwachstromdräthe von einander weniger als 10 m beträgt, sind Vorkehrungen zu treffen, durch welche eine Berührung der Stark- und Schwachstromleitungen sicher verhütet wird. Beträgt die Betriebsspannung in der Starkstromanlage nicht mehr als 1000 Volt, so kann als Schutzmittel isolirter Drath verwendet werden. Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Stark- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Staagen oder beim Herabfallen von Dräthen ausschließen.

5. Die isolirende Hülle des nach Punkt 3 und 4 zu benutzenden isolirten Drathes darf nicht durchschlagen werden, wenn sie einer Spannung ausgesetzt wird, welche das Doppelte der Betriebsspannung beträgt.

6. Die unterirdischen Starkstromleitungen müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechkabeln, womöglich auf der anderen Straßenseite, verlegt werden.

Werden Reichs-Telegraphen- oder Fernsprechkabel von Starkstromkabeln gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm neben einander, so müssen die Starkstromkabel auf der den Schwachstromkabeln zugewendeten Seite mit Cement-Halbmuffen von wenigstens 6 cm Wandstärke versehen und innerhalb dieser in Wärme schlecht leitendes Material (Lehm u. dergl.) eingebettet werden. Die Muffen müssen 50 cm zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebenso weit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen.

Außerdem müssen in denjenigen Stellen, an welchen die Starkstromkabel unterhalb der Schwachstromkabel, letztere kreuzend, oder in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm neben ihnen verlegt werden sollen, die Schwachstromkabel zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweitheiligen eisernen Rohren oder Muffen bekleidet werden, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1 m hinausragen.

Von diesen Schutzvorkehrungen kann Abstand genommen werden, wenn die Starkstromkabel oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Cement ꝛc.-Kanälen von mindestens 6 cm Wandstärke befinden.

7. Zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen werden in letztere Schmelzsicherungen eingeschaltet. Die Einschaltung wird von der Reichs-Telegraphenverwaltung bewirkt werden.

8. Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen durch Induktion oder Stromübergang zu befürchten oder treten solche Störungen auf, so sind im Benehmen mit der Reichs-Telegraphenverwaltung geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Digitized by Google

9. Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, sind im Einvernehmen mit der zuständigen Ober-Postdirektion weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist.

10. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben, muß der Betrieb der Starkstromanlage in solchem Umfange und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

11. Spätere wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen der Starkstromanlage sollen im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Ober-Postdirektion ausgeführt werden. Die Unternehmer verpflichten sich, der genannten Behörde von derartigen Plänen rechtzeitig vorher Kenntniß zu geben.

Einführung einer Streikklausel in die allgemeinen vertraglichen Bedingungen für Bauten und für Lieferungen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 14. Januar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 78.)

84. Die von verschiedenen Vereinigungen des Baugewerbes ausgehenden Bestrebungen auf Einführung einer Streikklausel in die allgemeinen vertraglichen Bedingungen für Bauten und für Lieferungen haben mir Veranlassung gegeben, eine Stellungnahme der Centralbehörden des Reichs und Preußens zu den erhobenen Forderungen herbeizuführen.

Nach den Ergebnissen der Berathungen habe ich dem Vorstande der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten den beigefügten Bescheid vom 8. Dezember v. Js. (Anl. a.) zugehen lassen. Es ist danach die Aufnahme der Streikklausel in die Vertragsbedingungen abgelehnt, den Antragstellern aber eine wohlwollende Berücksichtigung der Verhältnisse im Falle unverschuldeter Arbeitskämpfe zugesichert.

Ich ersuche, bei den Bauausführungen des dortigen Geschäftsbereichs dem Bescheide entsprechend zu verfahren und etwaige Anträge auf Verlängerung der vertraglich festgesetzten Fristen oder auf Niederschlagung von Vertragsstrafen nach Maßgabe der Vorschrift der unterm 13. März 1891 mitgetheilten Runderlasse vom 7. Mai 1880 und 29. Dezember 1881 sowie für den Bereich der Wasserbauverwaltung nach den Bestimmungen in Abschnitt XVI Abs. 4 bis 9 der allgemeinen Verfügung Nr. 3 vom 1. Februar 1897 rechtzeitig einzureichen.

Berlin, den 14. Januar 1901.

---

a.

In meinem Erlasse vom 8. März d. Js. habe ich dem Vorstande die Bedenken mitgetheilt, welche bei staatlichen Bauten der Aufnahme einer Vertragsabrede entgegenstehen, nach der im Falle eines Ausstandes der Arbeitnehmer oder einer Sperre der Arbeitgeber sich ohne Weiteres die Vollendungsfrist um die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung verlängert. Die Bedenken sind grundsätzlicher Natur und vermindern sich auch nicht, wenn der Eingabe des Vorstandes vom 27. Juni d. Js. entsprechend der Arbeitsstörung nur unter der Voraussetzung ein Einfluß auf die Vertragserfüllung zugestanden werden sollte, daß die Generalversammlung des Verbandes den Ausstand der Arbeitnehmer sei es öffentlich, sei es in einem besonderen Schreiben an den Bauherrn bekannt gegeben hat.

Digitized by Google

Nachdem ich mich auf die erneuten mündlichen und schriftlichen Vorstellungen hin mit den betheiligten übrigen Centralbehörden in Verbindung gesetzt habe, muß ich es unter Bezugnahme auf meine früheren ablehnenden Bescheide vom 8. März und 27. April d. Js. wiederholt für nicht mit den staatlichen Interessen vereinbar erklären, allgemein die beantragte Streikklausel in die Vertragsbedingungen einzufügen, mir vielmehr von Fall zu Fall die Entscheidung vorbehalten, inwieweit der Ausstand oder die Sperre gerechtfertigten Grund bietet, den Unternehmer aus seinen Vertragspflichten zu entlassen, ihm eine Verlängerung der Fristen zuzugestehen oder die erwirkte Vertragsstrafe nachzulassen.

Den mir unterstellten Behörden werde ich von Vorstehendem Kenntniß geben und gleichzeitig anordnen, daß den durch unverschuldete Arbeitskämpfe hervorgerufenen besonderen Verhältnissen bei Beurtheilung der vertraglichen Verpflichtungen des Unternehmers in gleich wohlwollender Weise ausreichend Rechnung getragen wird, wie dies seither geschehen ist und in den Vorstellungen des Vorstandes auch anerkannt wird.

Berlin, den 8. Dezember 1900.

Uebernahme der Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege durch Kleinbahnunternehmungen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. Februar 1901, im Verw.-Bl. S. 79.)

85. Die Verpflichtungen, welche hinsichtlich der Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege von den solche Wege benutzenden Kleinbahnunternehmungen gemäß § 6 Abs. 2 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 übernommen werden müssen, sind öffentlich-rechtlicher Natur und entstehen nicht gegenüber den bisherigen Unterhaltspflichtigen — welche vielmehr für die von der Kleinbahn benutzten Wegeflächen aus der Unterhaltungspflicht ausscheiden —, sondern gegenüber den Wegepolizeibehörden. Nur die letzteren, nicht die ersteren, können öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Wegebauleistungen gegen die Kleinbahnunternehmung erheben und demgemäß die in § 6 Abs. 2 a. a. O. vorgesehene Sicherstellung verlangen; die Bestimmungen über Art und Höhe dieser Sicherstellung sind ausschließlich bei Ertheilung der Kleinbahngenehmigung gemäß § 11 a. a. O. zu treffen.

Die Auffassung, daß außerdem auch noch die betheiligten Wegeunterhaltungspflichtigen vom Kleinbahnunternehmer hinsichtlich der diesem obliegenden Unterhaltung und Wiederherstellung benutzter Wegetheile (§ 6 Abs. 2. a. a. O.) eine Sicherstellung zu verlangen berechtigt wären, findet zwar in dem Zwischensatz im ersten Absatz des § 11 a. a. O. eine scheinbare Unterstützung, ist aber thatsächlich nicht begründet.

Die Genehmigungs-, Gemeindeaufsichts- und Wegepolizeibehörden werden in gegebenen Fällen hiernach sich zu richten, und die Vorsitzenden der Provinzialräthe sowie der Bezirks- und Kreisausschüsse in dem durch § 7 a. a. O. vorgesehenen Ergänzungsverfahren die Rechtsanschauung dieses Erlasses zu vertreten haben.

Berlin, den 19. Februar 1901.

Digitized by Google

Gebühren für Dampfkesselrevisionen

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 2. Januar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 79.)

88. Aus Anlaß der zu meiner Entscheidung gebrachten Frage, von welchem Kesselbesitzer die im Abschnitt II der Gebührenordnung zur Kesselanweisung vom 9. März v. Js. (Archiv f. Verw.-Recht Bd. XXVI S. 214) festgesetzten Jahresgebühren zu erheben sind, wenn vor Einziehung der Gebühren ein Besitzwechsel eintritt, ist zur Sprache gebracht worden, daß aus den Eingangsbestimmungen des Abschnitts II der Gebührenordnung zwar hervorgehe, daß die Jahresgebühren „im Laufe des Etatsjahrs" zu erheben seien, daß dagegen Zweifel darüber bestehen könnten, zu welchem Zeitpunkte sie fällig werden.

Aus dem Charakter der Jahresgebühr als Durchschnittsbetrag der vordem während einer Revisionsperiode (zwischen zwei regelmäßigen Druckproben) erhobenen Einzelgebühren und aus dem Umstande, daß die Jahresgebühren auch in denjenigen Jahren zur Einziehung gelangen, in welchen keine Untersuchungen stattfinden, geht zunächst hervor, daß die Fälligkeit der Gebühren nicht von dem Zeitpunkt einer etwa in dem Jahre auszuführenden Untersuchung abhängig ist. Auch die Dauer und Art der Benutzung eines Kessels während des Etatsjahrs ist für die Gebührenerhebung ohne Bedeutung. Aus § 43 Absatz I und II der Kesselanweisung ergiebt sich vielmehr, daß derjenige Unternehmer für die Jahresgebühren haftbar gemacht werden soll, welcher sich am 1. April im Besitz eines als im Betriebe zu erachtenden Kessels befindet. Hiernach sind die Jahresgebühren am 7. April j. Js. als fällig zu betrachten.

Dem von einer Seite gemachten Vorschlage, in denjenigen Fällen der Gebührenberechnung nach § 43 Abs. II a. a. O., in welchen bei gänzlicher Außerbetriebsetzung von Kesseln die Einziehung der Beträge noch nicht stattgefunden hat, ihre Niederschlagung auf Antrag des Kesselbesitzers grundsätzlich zu genehmigen, vermag ich nicht zu entsprechen, da diese Maßnahmen einer Aufhebung der in Rede stehenden, für die ordnungsmäßige Instandhaltung der Kessellisten nöthigen Vorschrift nahe käme. Gleichwohl wünsche auch ich, daß bei Anwendung des § 43 Abs. II a. a. O. unnöthige Härten vermieden werden. Ich stelle daher anheim, in geeigneten Fällen, namentlich wenn die strikte Befolgung des § 43 Abs. II dazu führen würde, daß für denselben Kessel die Jahresgebühr mehrfach erhoben wurde, oder die wirthschaftliche Lage des Kesselbesitzers oder andere Umstände Rücksichtnahme erheischen, die Niederschlagung der Gebühren bei mir zu beantragen. Da mehrfach von Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereinen der Standpunkt vertreten worden ist, daß ihnen unter allen Umständen ein Anspruch auf die ausgeschriebenen Jahresgebühren zustände, so bemerke ich ausdrücklich, daß diese Auffassung nur mit einer gewissen Einschränkung zutreffend ist. Die Dampfkesselaufsicht im staatlichen Auftrage ist den Vereinen durch Erlaß vom 19. Januar v. Js. „unter Ueberweisung der dafür nach der Gebührenordnung aufkommenden Beträge" übertragen worden. Soweit die Gebühren nicht beizutreiben sind oder aus anderen Gründen niedergeschlagen werden müssen, somit nicht aufkommen, steht den Vereinen ein Anspruch auf Ueberweisung der Gebührenbeträge, namentlich aus der Staatskasse, nicht zu.

Zahlreiche Einsprüche gegen die von den Vereinen in diesem Jahre aufgestellten Gebührenberechnungen scheinen darauf hinzuweisen, daß ihnen die Kessellisten nicht immer mit den nöthigen Informationen überwiesen worden sind. Es ist anzunehmen, daß die Beanstandungen der Gebührenaufstellungen sich in dem Maße verringern werden, als die Vereine die ihnen überwiesenen Kesselanlagen näher kennen lernen. Sie wollen jedoch nicht unterlassen, die Vereine durch Ihre Kommissare zu ersuchen, durch Benutzung jeder sich ihnen bietenden Gelegenheit zur Feststellung des jeweiligen Kesselbesitzstandes der im staatlichen Auftrage zu überwachenden Anlagen sowie durch Aufklärung der Besitzer über die Folgen unterlassener Anzeigen von Veränderungen in ihrem Kesselbesitzstande ihrerseits dazu beizutragen, daß die Bestimmung des § 43 Abs. II der Kesselanweisung nur ausnahmsweise renitenten Kesselbesitzern gegenüber zur Anwendung gebracht zu werden braucht.

Berlin, den 2. Januar 1901.

Digitized by Google

Kosten der Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung einer Zwangsinnung im Regierungsamtsblatte.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels- und des Finanz-Ministers vom 19. Januar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 80.)

87. Die Kosten, welche durch die Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung einer Zwangsinnung im Regierungsamtsblatte (Ziffer 23. Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 1. März 1898) entstehen, fallen der Staatskasse zur Last.

Berlin, den 19. Januar 1901.

Die Wahlen der Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen zur Handwerkskammer.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 21. Januar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 81.)

88. Nach § 103 a Abs. 3, Ziff. 2 der Gewerbeordnung dürfen an den Wahlen der Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen zur Handwerkskammer Mitglieder, die zugleich einer Innung angehören, nicht betheiligt werden. Diese Vorschrift bezieht sich, wie bereits in dem Erlaß vom 22. März 1900 ausgeführt ist, sowohl auf das aktive, wie auf das passive Wahlrecht, sodaß die Zugehörigkeit zu einer Innung die Wählbarkeit zum Vertreter der Gewerbevereine 2c. in der Handwerkskammer ausschließt. Nach §§ 94 b, 103 c Abs. 2 der Gewerbeordnung (§ 3 des Statuts der Handwerkskammer) haben Mitglieder der Handwerkskammer, bei denen Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen, aus dem Amt auszuscheiden. Dementsprechend müssen von den Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen in die Handwerkskammer gewählte Mitglieder aus derselben ausscheiden, sobald sie einer Innung beitreten.

Berlin, den 21. Januar 1901.

Neuerrichtung von Innungs-Krankenkassen.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 24. Januar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 81.)

89. In Abänderung des Runderlasses vom 17. Januar 1899 (Archiv für Verw. Recht Bd. XXV S. 73) bestimme ich, daß mir ein Abdruck oder eine Abschrift der genehmigten Statuten von Innungs-Krankenkassen (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes) in Zukunft nur noch in den Fällen vorzulegen ist, in denen es sich um die Neuerrichtung einer Innungs-Krankenkasse handelt.

Berlin, den 24. Januar 1901.

Digitized by Google

Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 25. Januar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 81.)

90. Der Bundesrath hat auf Grund des § 139 h Abs. 1 der Gewerbeordnung unter dem 28. November v. Js. Bestimmungen über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen erlassen, die im Reichsgesetzblatt für 1900 Seite 1033/4 veröffentlicht sind.

Ich ersuche Sie, den Abdruck dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt zu veranlassen und die nachgeordneten Behörden auf die Bestimmungen, die mit dem 1. April d. Js. in Kraft treten, besonders hinzuweisen, auch dafür Sorge zu tragen, daß die betheiligten Kreise über diese alsbald in geeigneter Weise unterrichtet werden.

Nach Ziffer 1 der Bekanntmachung soll der mit der Anwendung des § 139 h der Gewerbeordnung erstrebte Schutz nicht nur dem weiblichen, sondern auch dem männlichen Hülfspersonal zu Theil werden. Die Festsetzung der besonderen Anforderungen, denen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für die sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß, ist nach Ziffer 2 der Bekanntmachung den in den §§ 139 g und 120 c Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871 ff.) bezeichneten Behörden vorbehalten worden. Sofern sich daher nach Inkrafttreten der Bestimmungen ergeben sollte, daß die von den Inhabern der offenen Verkaufsstellen für ihre Angestellten eingerichtete Sitzgelegenheit in den angegebenen Beziehungen Mängel aufweist, wird zu erwägen sein, ob — abgesehen von einem strafrechtlichen Einschreiten auf Grund des § 147 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung — Abhülfe im Wege der polizeilichen Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen gemäß § 139 g oder im Wege der Polizeiverordnung für einzelne offene Verkaufsstellen gemäß § 139 h des Gesetzes herbeizuführen ist. Für die etwa zu erlassenden Polizeiverordnungen kommt namentlich eine genauere Feststellung der Zahl der Sitzplätze, insbesondere für die weiblichen Angestellten, in Betracht, wobei zu erwägen sein wird, ob nach Lage der Verhältnisse für jede weibliche Person ein Sitzplatz oder für je zwei weibliche Angestellte mindestens eine Sitzgelegenheit vorgeschrieben werden soll.

Auf die mit den offenen Verkaufsstellen verbundenen Lagerräume erstrecken sich die Bestimmungen der Ziffer 1 der Bekanntmachung nicht. Wo in Einzelfällen in dieser Beziehung etwa Uebelstände zu Tage treten sollten, wird ihnen auf Grund des § 139 g der Gewerbeordnung durch die zuständigen Polizeibehörden abgeholfen werden können.

Berlin, den 25. Januar 1901.

Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Herstellung von Cement.

(Preußen.)

(Verfügung der Minister für Handel und des Innern vom 28. Januar 1901 S. 82.)

91. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. November v. Js. (R. G. Bl. S. 1036) machen wir Sie darauf aufmerksam, daß die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Herstellung von Cement, gebranntem Kalk, entwässertem Gyps, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Thonwaaren laut der in einer der nächsten Nummern der Gesetzsammlung zum Abdruck gelangenden Allerhöchsten Verordnung vom 14. d. Mts. dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse, in den einem Landkreise angehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern dem Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstand) übertragen worden ist.

Berlin, den 28. Januar 1901.

Digitized by Google

Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 29. Januar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 82.)

92. Gegen die Anordnung unter Ziffer 7 der Anweisung, betreffend die Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung vom 29. Dezember 1900 sind von einigen Schiedsgerichten Bedenken geltend gemacht worden, die nicht unbegründet erscheinen. Ich bestimme daher, daß die Ziffer 7 a. a. O. folgende Fassung erhält:

„Unmittelbar nach der Sitzung hat der Vorsitzende die Gewählten zu benachrichtigen. Die den ärztlichen Sachverständigen für die Theilnahme an den Sitzungen zustehende Vergütung wird bei Beginn jeden Kalenderjahres durch Beschuß des Schiedsgerichts allgemein festgesetzt. Hinsichtlich der Bemessung der Vergütung für die sonstigen Verrichtungen der ärztlichen Sachverständigen sind die Vorschriften der Verordnungen vom 9. März 1872 (Gesetzsammlung Seite 265) und vom 17. September 1876 (Gesetzsammlung Seite 411) maßgebend".

Berlin, den 29. Januar 1901.

Unzulässigkeit der Beitreibung der den Bezirksschornsteinfegern für die Reinigung der Schornsteine zustehenden Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 31. Januar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 82.)

93. Der in dem Bericht vom 21. Dezember v. Js. vertretenen Auffassung, daß die den Bezirksschornsteinfegern für die Reinigung der Schornsteine zustehenden Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren nicht beigetrieben werden können, trete ich bei. Dagegen halte ich den Antrag des Vorstandes der Zwangsinnung für die Schornsteinfeger des Regierungsbezirks Köln, durch die Polizei-Verordnung über den Kehrzwang oder in der Gebührentaxe vorzuschreiben, daß die Gebühren für die Reinigung nicht von den Miethern, sondern von den Hauseigenthümern zu bezahlen sind, nicht nur für zulässig, sondern im Interesse einer ordnungsmäßigen Gebührenerhebung für gerechtfertigt.

Berlin, den 31. Januar 1901.

Geschäftsanweisung für die Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

(Preußen.)

(Verfügung der Minister für Handel und des Innern vom 2. Februar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 83.)

94. Für die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung haben wir im Einvernehmen mit dem Herrn Finanz-Minister die anliegende Geschäfts-Anweisung (Anl. a) erlassen, von der Sie je ein Exemplar dem Ihrer Aufsicht unterstellten Schiedsgerichte und jedem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden dieser Gerichte zugehen lassen wollen. Wir bestimmen noch Folgendes:

Digitized by Google

I. Die Vorschläge wegen Ernennungen von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte sind von der Aufsichtsbehörde an mich, den Minister für Handel und Gewerbe, zu richten. Zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, die sich am Sitze der Regierungen befinden, werden ausschließlich Beamte der Regierung ernannt.

Wegen der Auswahl der Beamten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz bei denjenigen Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, welche sich nicht am Sitze der Regierungen befinden, behalten wir uns weitere Anordnung vor.

II. Die Namen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden von mir, dem Minister für Handel und Gewerbe, im Reichsanzeiger bekannt gemacht. Sie sind außerdem durch das Regierungs-Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Die Schiedsgerichte sind alljährlich durch die Aufsichtsbehörde mindestens ein Mal einer Revision zu unterziehen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß die Erkenntnisse sorgfältig abgefaßt sind und daß die Vorschrift des § 106 Absatz 4 des Invalidenversicherungsgesetzes befolgt ist.

IV. Die Schiedsgerichte sind anzuweisen, Berichte an die Landes-Centralbehörden und diejenigen Berichte an das Reichsversicherungsamt, welche sich auf allgemeine Verwaltungsangelegenheiten beziehen, zunächst Ihnen vorzulegen.

Die Uebersichten über die Geschäftsthätigkeit sind mit den Bemerkungen, zu denen sie Ihnen Anlaß geben, spätestens zum 1. März jeden Jahres an mich, den Minister für Handel und Gewerbe, weiter zu reichen.

Berlin, den 2. Februar 1901.

---

a.

Geschäftsanweisung für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

I. Geschäftsvertheilung.

1. Allgemeine Geschäftsführung.

Dem Vorsitzenden bleibt die Bearbeitung aller Angelegenheiten allgemeineren Inhalts und der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung und den Geschäftsgang der Gerichtsschreiberei, sowie des Kassen- und Rechnungswesens vorbehalten.

Soweit der Geschäftsumfang des Schiedsgerichts es erfordert, kann die Aufsichtsbehörde einen der stellvertretenden Vorsitzenden zur Unterstützung des Vorsitzenden in den allgemeinen Verwaltungsgeschäften bestimmen.

Die Vertretung des Vorsitzenden erfolgt durch den dem Dienstalter nach ältesten stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Prozeßsachen.

Die Grundsätze für die Vertheilung der Prozeßsachen auf den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden werden durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorsitzenden festgestellt.

Die stellvertretenden Vorsitzenden bearbeiten die ihnen überwiesenen Prozeßsachen selbständig und unter eigener Verantwortung. Prozeßleitende Verfügungen sind von ihnen in Konzept und Reinschrift mit dem Vermerke: „Der Vorsitzende des Schiedsgerichts. In Vertretung" zu zeichnen.

Ueber die gegenseitige Vertretung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden in der Bearbeitung der Prozeßsachen trifft die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorsitzenden Bestimmung.

3. Kassenwesen.

Die Festsetzung und Anweisung derjenigen Gebühren der Beisitzer, Zeugen und Sachverständigen, welche durch eine Schiedsgerichtssitzung veranlaßt werden und spätestens am Schlusse der Sitzung zu zahlen sind, erfolgt durch denjenigen Beamten,

welcher den Vorsitz in der Sitzung geführt hat. Im Uebrigen hat der Vorsitzende die Kosten des Schiedsgerichts und nach Anhörung des betheiligten stellvertretenden Vorsitzenden die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens festzusetzen und anzuweisen.

II. Dienstaufsicht.

Dem Vorsitzenden steht die unmittelbare Aufsicht über den gesammten Dienstbetrieb des Schiedsgerichts zu.

Der Vorsitzende ist für die ordnungsmäßige Geschäftsführung des Schiedsgerichts verantwortlich. Alle Eingänge sind zunächst ihm vorzulegen. Er ist befugt, von der Bearbeitung aller Sachen jederzeit Kenntniß zu nehmen, und verpflichtet, auf die Beseitung von Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung hinzuwirken.

Etwaige Vernachlässigungen der stellvertretenden Vorsitzenden sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Disziplinarbefugnisse gegenüber den stellvertretenden Vorsitzenden stehen dem Vorsitzenden nicht zu.

Der Vorsitzende ist berechtigt, zu den Berichten der stellvertretenden Vorsitzenden seine zustimmende oder abweichende Auffassung in Form einer Beischrift zum Ausdruck zu bringen.

III. Geschäftsübersichten.

Der Vorsitzende hat bis zum 1. Februar jeden Jahres der Aufsichtsbehörde Uebersichten über die Geschäftsthätigkeit des Schiedsgerichts im verflossenen Kalenderjahre nach den anliegenden Mustern einzureichen.

Berlin, den 2. Februar 1901.

Unfallversicherung. **Muster A.**

Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit des Schiedsgerichts
in für die Zeit vom 1. Januar 19
bis 31. Dezember 19

Monat.	Zahl der Berufungen: eingegangenen	erledigten*)	unerledigten	Zahl der: Sitzungen.	Verhandlungstermine.	Vorbescheide.	Erkenntnisse.	eingelegte Rekurse	Beschlüsse über Beweisaufnahmen.	Von den Berufungen hat erledigt:	Von den Sitzungen hat abgehalten:	Bemerkungen.
Reste am 1. Januar										Der Vorsitzende N. N.	Der Vorsitzende N. N.	
Januar bis Dezember (für jeden Monat besonders).										Der stellvertretende Vorsitzende N. N.	Der stellvertretende Vorsitzende N. N.	
										Der frühere Vorsitzende N. N.	Der frühere Vorsitzende N. N.	
zusammen										zus.	zus.	

Digitized by Google

Invalidenversicherung. Muster B.

Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit des Schiedsgerichts in für die Zeit vom 1. Januar 19 bis 31. Dezember 19 .

Monat.	Zahl der Berufungen: eingegangenen	erledigten*)	unerledigten	Zahl der: Sitzungen.	Verhandlungstermine.	Vorbescheide.	Erkenntnisse.	eingelegten Revisionen.	Beschlüsse über Beweisaufnahmen.	Von den Berufungen hat erledigt:	Von den Sitzungen hat abgehalten:	Bemerkungen.
Reste am 1. Januar										Der Vorsitzende N. N.	Der Vorsitzende N. N.	
Januar bis Dezember (für jeden Monat besonders).										Der stellvertretende Vorsitzende N. N.	Der stellvertretende Vorsitzende N. N.	
										Der frühere Vorsitzende N. N.	Der frühere Vorsitzende N. N.	
zusammen										zus.	zus.	

Vorschriften über die Behandlung der Anträge auf die Gewährung von Staatsstipendien zum Besuche gewerblicher Fachschulen.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 5. Februar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 86.)

95. Anliegend erhalten Sie die Vorschriften, welche ich über die Behandlung der Anträge auf die Gewährung von Staatsstipendien zum Besuche gewerblicher Fachschulen habe aufstellen lassen (Anl. a). Diese Vorschriften sollen zunächst für den Bereich der staatlichen Fachschulen — der Baugewerk- sowie Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie, der Zeichenakademie in Hanau, der Provinzial-Kunst- und Gewerkschulen in Königsberg i./P., demnächst auch der keramischen Fachschulen in Bunzlau und Höhr — und der aus Kap 69 Tit. 10 des Etats unterstützten Baugewerk- und Maschinenbauschulen, gewerblichen Zeichen-, Handwerker- und Kunstgewerbe-, Handels- und Gewerbeschulen einschließlich der in Warmbrunn zu eröffnenden Holzschnittschule in Anwendung gebracht werden. Ausgenommen sind nur die gewerblichen Unterrichtsanstalten für weibliche Personen und die Fachschulen und höheren Fachschulen für Textilindustrie, hinsichtlich deren besondere Verfügung vorbehalten bleibt.

*) Als erledigt gelten die Berufungen, in denen ein Urtheil ergangen ist oder die durch Vergleich, durch Anerkenntniß, durch Zurücknahme der Klage oder auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben.

Digitized by Google

Ich ersuche Sie, die Direktoren und Vorstände der danach für den dortigen Regierungsbezirk in Betracht kommenden Anstalten entsprechend anzuweisen, und auch das sonst noch Erforderliche alsbald zu veranlassen. Mit Rücksicht auf die wegen der Vorbereitung der Anträge noch zu treffenden Anordnungen will ich den Termin zur Einreichung der Anträge für das kommende Halbjahr ausnahmsweise auf den 15. März d. Js. festsetzen. Sie wollen indeß sowohl diesen Termin genau innehalten, als auch für die Zukunft die in den „Vorschriften" gesetzten Termine beachten. Die Berichte und Nachweisungen sind a für Baugewerkschulen, b für Maschinenbauschulen und sonstige Fachschulen für Metallindustrie, c für Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen sowie gewerbliche Zeichen- und keramische Fachschulen und d für Handels- und Gewerbeschulen gesondert zu erstatten und aufzustellen.

Im Uebrigen mache ich darauf aufmerksam, daß die Gewährung von Stipendien an Schüler gewerblicher Fachschulen vornehmlich zu den Aufgaben der nächstbetheiligten Kreise — Kommunen, Korporation, Interessentenverbände — zu rechnen ist. Ich empfehle daher, bei sich bietender, passender Gelegenheit hierauf dauernd hinzuweisen und namentlich auch die Bildung von Stipendienfonds bei den einzelnen Schulen anzuregen, vor denen nur die Zinsen zu vertheilen sein würden.

Berlin, den 5. Februar 1901.

---

a

Vorschriften betreffend die Behandlung von Anträgen auf staatliche Stipendien zum Besuche gewerblicher Fachschulen.

Für solche Bewerber, welche an der Schule für die sie ein Stipendium beantragen, am Tages- oder Abend- und Sonntagunterricht schon so lange theilgenommen haben, daß beurtheilt werden kann, ob sie nach Führung, Fähigkeit und Leistungen eines Stipendiums würdig sind, haben die Direktoren die von ihnen oder den Kuratorien (Schulvorständen) für begründet erachteten Anträge vorzubereiten.

Die Anträge, welche jedesmal für ein Halbjahr zu stellen sind, müssen enthalten:

a) einen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf des Bewerbers,

b) behördliche Auskunft über seine Führung sowie seine und seiner Eltern Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse,

c) das Abgangs- oder letzte Zeugniß des Bewerbers aus der Volksschule oder der sonst von ihm besuchten höheren Schule, ein Zeugniß über seine Führung und Leistungen auf der betreffenden Fachschule, sowie etwaige Zeugnisse über seine Leistungen in der Praxis und auf früher besuchten gewerblichen Fachschulen.

Bei Wiederholung von Anträgen, welche für frühere Semester bereits berücksichtigt worden sind, ist die Beibringung der Unterlagen unter a—c nicht mehr erforderlich und genügt die Aufnahme des Gesuchs in die nachstehend bezeichnete Nachweisung.

Für jede Schule, für welche Anträge auf Stipendienbewilligungen vorliegen (Abs. 1), ist von dem Direktor eine Nachweisung nach dem anliegenden Formular (Anl. b) in zwei Exemplaren aufzustellen, in welche die einzelnen Gesuche in der Reihenfolge, in der ihre Berücksichtigung befürwortet wird, eingetragen werden. Aus der Nachweisung muß auch hervorgehen, welche Beträge an Stipendien für jedes Halbjahr von Kommunen, Stiftungen u. s. w. und von Privaten zur Verfügung stehen und vertheilt werden sollen.

Die Vorschläge des Direktors sind von dem Kuratorium (Schulvorstand) zu begutachten und hierauf dem Regierungspräsidenten mit beiden Exemplaren der Nachweisung einzureichen. Letzterer hat nöthigenfalls die Vervollständigung des

Digitized by Google

Materials herbeizuführen, die Vorschläge gleichfalls zu begutachten und die Nachweisungen in beiden Exemplaren nebst den Unterlagen zum 1. März und 1. September jedes Jahres hierher einzureichen. Für später eingehende Aufträge kann auf Berücksichtigung nicht gerechnet werden.

Bei Begutachtung der Anträge sind folgende Gesichtspunkte zu beachten. Die Stipendien sind ausschließlich für preußische Staatsangehörige bestimmt Für den Besuch von höheren Maschinenbauschulen sind Stipendien bis auf Weiteres nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen — z. B. Wegfall der Unterstützung durch Angehörige während des Besuches der Schule — zu beantragen. Es ist darauf zu achten, das diejenigen Schüler, deren Eltern oder Angehörige am Sitz der Schule oder in der Nähe wohnen, sofern sie bei diesen Unterkunft und Unterhalt finden können, die Stipendien der Regel nach weniger bedürftig sein werden als auswärtige Schüler, abgesehen davon, daß für sie durch nichtstaatliche Stipendien oft besser als für auswärtige Schüler, gesorgt werden kann. Das Gutachten hat sich u. A. darauf zu erstrecken, auf welchen Halbjahresbetrag zwischen 150 und 300 Mark das Stipendium mit Rücksicht auf die Hülfsbedürftigkeit des Antragstellers zu bemessen sein möchte. Werden ausnahmsweise höhere Beträge als 300 Mark für das Halbjahr beantragt, so ist die Nothwendigkeit hierfür eingehend zu begründen.

Bei Einreichung der Nachweisungen hat der Direktor sich gegebenen Falls auch darüber zu äußern, aus welchen Gründen etwa für Stipendiaten des letzten Halbjahres nicht erneut ein Stipendium beantragt wird.

II. Für solche Bewerber, welchen ein Stipendium für eine Schule beantragen, die sie noch nicht besuchen, können Stipendien nur ausnahmsweise unter der Voraussetzung bewilligt werden, daß sie nach den beigebrachten Zeugnissen sowie den etwa vorgelegten Arbeiten besonders würdig und tüchtig und völlig mittellos erscheinen. Die unter I a—c vorgeschriebenen Unterlagen sind in diesem Falle durch die Regierungspräsidenten zu beschaffen und vorzulegen.

III. Die Bewilligung von Stipendien erfolgt unter der jedesmal durch den Direktor dem Bewerber mitzutheilenden Voraussetzung, daß dieser an dem Unterricht gewissenhaft und eifrig Theil nimmt und nach Führung und Leistungen in keiner Weise zu Tadel Anlaß giebt, widrigenfalls ihm die Beihülfe unverzüglich entzogen werden müßte.

Die Auszahlung der Stipendien darf nur gegen die vom Direktor bescheinigten Quittungen der Empfänger in monatlichen oder vierteljährlichen Theilbeträgen im Voraus durch die Regierungs-Hauptkasse erfolgen, welche die Beiträge bei Kap. 69 Tit. 12 des Etats zu verrechnen hat.

Bei Wegfall der vorerwähnten Voraussetzung hat der Direktor die nächstfällige Quittung nicht zu bescheinigen; die Weiterzahlung der Theilbeträge ist in Fällen dieser Art einzustellen und über den Sachverhalt ist alsbald zu berichten.

---

b.

Nachweisung der bei der (Name der Schule) in (Ort) (Reg.-Bez.) für die Zeit vom 190 bis 190 beantragten Staatsstipendien.

Bemerkungen:

1. Für Schüler der Anstalt stehen in diesem Halbjahr an sonstigen Stipendien zur Verfügung
   a) aus städtischen Fonds:
   b) aus Stiftungsfonds: von Vereinen, Korporationen und weiteren Verbänden:
   c) von Privaten:
2. Diese Stipendien sollen folgendermaßen vertheilt werden:
3. Von diesen Beträgen werden in diesem Halbjahr voraussichtlich unverwendet bleiben:

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name des Bewerbers, Ort und Datum der Geburt.	Familien- und Vermögensverhältnisse (Stellung des Vaters, Einkommen und Besitz desselben oder der Mutter u. s. w.	Vorbildung des Bewerbers (theoretische und praktische).	Datum des Eintritts in die Schule, nähere Angabe des besuchten Unterrichts (Klasse, Abtheilung).	Hat Bewerber schon früher Stipendien erhalten? (für welchen Zeitraum, in welcher Höhe?)	Voraussichtliche Dauer des beantragten Stipendiums (von — bis)	Betrag des beantragten Stipendiums für ein halbes Jahr. ℳ	Gutachten a. des Schulvorstandes (Kuratoriums), b. des Regierungspräsidenten	Bemerkungen.	Entscheidung des Ministers.
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Grundsätze bezüglich des Verfahrens zur Verhütung übermäßiger Rauchentwickelung.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 5. Februar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 88.)

96. Nachdem durch die Untersuchungen der Kommission zur Prüfung und Untersuchung von Rauchverbrennungs-Vorrichtungen festgestellt worden ist, daß es eine große Anzahl rauchverhütender Feuerungseinrichtungen giebt, die geeignet sind, die Entwickelung übermäßigen Rauchs zu verhindern, hat das Königliche Staatsministerium auf meinen Vorschlag beschlossen, bei denjenigen feststehenden fiskalischen Feuerungsanlagen, deren Rauchverminderung mit Rücksicht auf die örtliche Lage der Betriebsstätte wünschenswerth ist, geeignete Maßnahmen gegen die Entwickelung übermäßigen Rauchs zu treffen. Wo sachgemäße Bedienung des Feuers und Beaufsichtigung des Heizerpersonals nicht ausreichen oder das Brennmaterial es erschwert, übermäßiger Rauchentwickelung vorzubeugen, sollen die Feuerungsanlagen verbessert bezw. mit zweckentsprechenden besonderen Einrichtungen zur Rauchverhütung versehen werden. Diese Maßnahmen sollen vorläufig den Charakter von Versuchen tragen, um die Bewährung der im einzelnen Fall getroffenen Einrichtungen prüfen zu können, bevor endgültige Entschließungen getroffen werden.

Ich sende hierbei die zur Durchführung dieser Maßnahmen unter den zuständigen Herren Ministern vereinbarten Grundsätze (Anl. a) mit dem Auftrage, hiernach das Weitere in die Wege zu leiten.

Berlin, den 5. Februar 1901.

Abschrift übersende ich Ihnen mit der Veranlassung, die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, dem etwa an sie ergehenden Ersuchen der Behörden um sachverständigen Beirath bei der Begutachtung von Feuerungsanlagen zu entsprechen.

Auch den Gemeinden und Kreisverbänden, in deren Verwaltung größere Feuerungsanlagen, namentlich Dampfkesselanlagen betrieben werden, wollen Sie von dem Vorgehen der Staatsbehörden Kenntniß geben und ihnen nahe legen, in gleicher Weise zu verfahren, damit die Industrie keine Veranlassung hat, auf etwaige Mißstände bei den Feuerungsanlagen dieser Verbände hinzuweisen.

Digitized by Google

Von der Durchführung eines polizeilichen Rauchverbots in gewerblichen Anlagen ist zunächst noch in der Voraussetzung abgesehen worden, daß die Industrie ihrerseits sich veranlaßt sehen werde, der Frage der Rauchverhütung erhöhtes Interesse entgegenzubringen. Nachdem die Behörden den ernsten Willen bekundet haben, in ihren Anlagen vorbildlich vorzugehen, haben die Industriellen nicht zu gewärtigen, daß übermäßiger Rauchentwickelung künftig mit Nachsicht werde begegnet werden, zumal nach dem Gutachten der Kommission zur Prüfung und Untersuchung von Rauchverbrennungs-Vorrichtungen mit Sicherheit angenommen werden kann, daß bei Anwendung geeigneter rauchverhütender Apparate eine ernstlich in Betracht kommende ökonomische Schädigung der Besitzer von Feuerungsanlagen nicht eintritt.

Sie wollen die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Polizeibehörden daher anweisen, den gewerblichen Feuerungsanlagen eingehende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Industriellen sind vorkommenden Falls nicht darüber in Zweifel zu lassen, daß hervortretenden Rauchbelästigungen, die nachweisbar mit gesundheitlichen Schädigungen verbunden sind, in der Folge auf Grund der Genehmigungsurkunden oder des § 10 Tit. II 17 des Allgemeinen Landrechts mit allem Nachdruck entgegengetreten werden wird. Dementsprechend sind Besitzer von Feuerungsanlagen in solchen Fällen zunächst aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist geeignete und ausreichende Maßnahmen zur Rauchverhütung zu treffen. Dabei sollen ihnen die Gewerbeaufsichtsbeamten und bei Kesselanlagen namentlich auch die Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine mit ihrem sachverständigen Rath beistehen. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Beseitigung der Uebelstände auf Grund polizeilicher Verfügung zu erzwingen, oder zutreffenden Falls das Strafverfahren nach § 147 Ziffer 2 der Gewerbeordnung einzuleiten und nach erfolgter Bestrafung gemäß Absatz 3 a. a. O. zu verfahren.

---

a.

Grundsätze, nach denen in feststehenden fiskalischen Feuerungsanlagen zur Verhütung übermäßiger Rauchentwickelung zu verfahren ist.

Zur Vermeidung von Belästigungen und Schädigungen, die durch den Rauch feststehender Feuerungsanlagen verursacht werden können, ist für alle unter staatlicher Leitung stehenden Betriebe Vorsorge zu treffen, daß die Entwickelung von schwarzem, dickem, und langandauerndem Rauch in erster Linie durch sachkundige Bedienung des Feuers, durch gehörige Aufsicht über das Heizerpersonal und durch die Wahl des Brennmaterials vermieden wird.

Als langandauernd ist die Rauchentwickelung dann anzusehen, wenn der Austritt schwarzen, undurchsichtigen Rauches aus der Schornsteinmündung länger als 5 Minuten ununterbrochen anhält.

Soweit irgend thunlich, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß als selbständige Heizer nur solche Personen bestellt werden, welche bereits längere Zeit Feuerungen zufriedenstellend bedient haben. Sofern diese Personen nicht bereits einen Lehrgang an einer Heizerschule*) mit Erfolg durchgemacht haben, ist ihnen möglichst Gelegenheit zu geben, an einem solchen theilzunehmen.

Die Behörden, denen Feuerungsanlagen unterstehen, haben ferner für die Belehrung der Heizer über die Ursachen der Rauchentwicklung und für ihre hinreichende Beaufsichtigung zu sorgen.

---

*) Heizerkurse werden in den Wintermonaten abgehalten von Ingenieuren der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine in Magdeburg, Stettin und Danzig; ferner mit Unterstützung des gewerblichen Zentralvereins der Provinz Ostpreußen in Königsberg in den Orten Königsberg, Memel Allenstein, der Gewerbevereine in Elbing, Grünberg, Hannover an den genannten Orten, des Technikervereins in Bromberg daselbst und an der Fachschule für Dampfkesselheizer und Maschinenbauer in Aachen (einer Abtheilung der städtischen gewerblichen Schulen).

Digitized by Google

Bei der Wahl des Brennmaterials ist davon auszugehen daß im Allgemeinen die Rauchentwicklung nicht durch Beschaffung theuerer, auch ohne besondere Sorgfalt rauchschwach verbrennender Kohlensorten oder durch Ersatz von Kohle durch Kokes (außer wo letzterer wegen der Beschaffenheit oder Zweckbestimmung der Feuerungsanlage nicht entbehrt werden kann) zu verhüten, sondern daß dasjenige Brennmaterial zu beschaffen ist, dessen Verwendung an der Verbrauchsstelle herkömmlich ist, selbst wenn es etwa Schwierigkeiten hinsichtlich der rauchfreien Verbrennung bietet. Kommen mehrere Brennstoffe bei annähernd gleichen Preisen in Frage, so ist dem rauchschwächeren der Vorzug zu geben.

Kann der übermäßigen Rauchentwickelung weder durch sorgfältige Bedienung des Feuers, Beaufsichtigung und Belehrung der Heizer, noch durch die Wahl des Brennmaterials, ohne wesentliche Erhöhung der Heizkosten, hinreichend vorgebeugt werden, so sind überall da, wo die Rauchverminderung mit Rücksicht auf die örtliche Lage der Betriebsstätte wünschenswerth ist, vorerst einzelne Feuerungsanlagen mit bewährten besonderen Einrichtungen zur Rauchverhütung auszurüsten. Reichen die laufenden Mittel zur Unterhaltung der Anlage für die Beschaffung solcher Feuerungseinrichtungen nicht aus, so ist die Ueberweisung der Mehrkosten bei der vorgesetzten Behörde zu beantragen. Nöthigenfalls sind nach Billigung der Verbesserungsvorschläge durch die vorgesetzte Behörde die entstehenden Kosten in den nächsten Etatsvoranschlag aufzunehmen. Soweit sachverständige Beamte der eigenen Verwaltung zur Begutachtung verbesserungsbedürftiger Feuerungsanlagen nicht vorhanden sind, sind durch Vermittelung der zuständigen Behörden sachverständige Beamte anderer Verwaltungszweige zur Berathung heranzuziehen. Hierbei kommen wesentlich die Kesselprüfungsbeamten in Betracht.

Bei der Herstellung neuer Feuerungsanlagen empfiehlt es sich, überall da, wo die Rauchverminderung mit Rücksicht auf die örtliche Lage der Betriebsstätte wünschenswerth ist, schon bei der Ausschreibung die Bedingung zu stellen, daß die Feuerungsanlage mit dem am Betriebsorte erhältlichen Brennmaterial möglichst rauchfrei arbeiten muß, und die dafür vorzusehenden Einrichtungen im Angebot nachzuweisen sind. Vor der Zuschlagsertheilung ist durch sorgfältige Prüfung festzustellen, ob die vorgeschlagenen Einrichtungen zur Rauchverhütung ausreichend erscheinen. Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Größe der Feuerungsanlage auch für etwaige stärkere Beanspruchung noch ausreicht, ohne eine Ueberlastung der Anlage und eine daraus sich ergebende zu starke Rauchbildung herbeizuführen.

Nach Ablauf des Etatsjahres 1903 ist von allen Dienststellen, unter deren Aufsicht größere Feuerungsanlagen stehen, ihrer vorgesetzten Behörde Bericht über den Erfolg der Bemühungen auf dem Gebiete der Rauchverhütung nach Maßgabe folgender Gesichtspunkte zu erstatten:

a) Zahl und Art der vorhandenen größeren Feuerungsanlagen und der dabei verwendeten Brennmaterialien.
b) Stärke der beobachteten Rauchentwickelung.
c) Art der getroffenen Anordnungen zur Verminderung der Rauchentwicklung, wo dies erforderlich war.
d) Aufgewendete Anlagekosten zur Rauchverminderung und etwa dadurch erzielte Betriebsersparnisse.

Die gesammelten Berichte sind der Centralinstanz mit einer gutachtlichen Aeußerung darüber zu übersenden,

1. ob sich hiernach die Durchführung von besonderen Maßnahmen zur Rauchverminderung bei denjenigen Anlagen empfiehlt, bei denen die Bemühungen zur Rauchverminderung durch sachgemäße Bedienung des Feuers, Wahl des Brennmaterials 2c. ohne Erfolg geblieben sind;
2. welche Mittel bejahenden Falls zur Durchführung der erforderlichen Verbesserungen bereit zu stellen sind.

Digitized by Google

Festsetzung der Tarife für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 18. Februar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 81.)

97. Ich lasse Ihnen in der Anlage Abschrift eines Auszuges aus dem Rekursbescheide vom 11. Januar d. Js. (Anl. a), betreffend die Festsetzung der Tarife für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches, mit dem Ersuchen zugehen, darauf hinzuwirken, daß bei Genehmigung solcher Tarife entsprechend verfahren werde.

Berlin, den 18. Februar 1901.

---

a.

ꝛc. Der von dem Magistrat vorgelegte Tarif für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches sieht im Wesentlichen dieselben Sätze vor, wie sie durch Beschluß der städtischen Behörden von dem gleichen Tage für die Benutzung des Schlachthauses in Glückstadt festgestellt worden sind. Die zuletzt genannten Sätze sind, wie die Akten ergeben, entsprechend der Bestimmung in § 11 al. 2 des Kommunalabgabengesetzes von 14. Juli 1893 so berechnet, daß durch ihr Jahresaufkommen die Kosten der Unterhaltung und des Betriebes des Schlachthauses, sowie ein Betrag von 8% des Anlagekapitals gedeckt werden. Wenn nun § 11 al. 3 a. a. O. vorsieht, daß „die Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches in einer den Gebühren für die Schlachthausbenutzung entsprechenden Höhe bemessen werden können," so ist die Bedeutung dieser Vorschrift aus dem diese Art der Gebühren betreffenden vorhergehenden Absatze des § 11 in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868, 9. März 1881 zu entnehmen. Nach dem zuletzt genannten Gesetze durften nämlich die Gebühren für die Schlachthausbenutzung die Kosten der Unterhaltung und des Betriebes des Schlachthauses nebst einer fünfprozentigen Verzinsung und einprozentigen Amortisation des Anlagekapitals, diejenigen für die Untersuchung des eingeführten Fleisches die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen. In demselben Maße, in welchem § 11 al. 2 des K. A. G. die Erhöhung der Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses durch Einräumung einer achtprozentigen Verzinsung des Anlagekapitals zuließ, gestattete § 11 al. 3 die Steigerung der Gebühren für die Untersuchung des von auswärts eingeführten Fleisches, um „einen angemessenen Ausgleich zwischen den auf die Benutzung eines öffentlichen Schlachthauses angewiesenen Schlächtern und denjenigen Gewerbetreibenden zu ermöglichen, für welche bei dem Verkaufe des von auswärts eingeführten ausgeschlachteten Fleisches der Zwang zu einer solchen Benutzung nicht besteht" (Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetze vom 10. Mai 1894 Art. 5 und 6). Hieraus folgt, daß nach §§ 11 al 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes eine Erhöhung der Untersuchungsgebühren für eingeführtes Fleisch über die Untersuchungskosten hinaus nur dann und nur in dem Verhältnisse stattfinden darf, wenn und insoweit eine Steigerung der Gebühren für die Schlachthausbenutzung über die in § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 18. März 1868, 9. März 1881 berechneten Selbstkosten der Gemeinde erfolgt ist. Dabei wird wenn, Benutzungs- und Untersuchungsgebühren je nach Verschiedenheit der Arten der Schlachtthiere abgestuft sind, nicht verlangt werden dürfen, daß das eben beschriebene Verhältniß für jede einzelne Gebührenkategorie zutreffe, sondern es wird genügen, daß das Jahresaufkommen der

gesammten Untersuchungsgebühren und dasjenige der gesammten Benutzungsgebühren in dem vorgeschriebenen Verhältniß stehe. Daß die aufgestellten Tarife durch Festsetzung der gleichen Sätze für Schlachthausbenutzung und Untersuchung diesen Grundsätzen nicht entsprechen, bedarf hiernach keiner weiteren Erörterung.

Berlin, den 11. Januar 1901.

Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer.

(Preußen.)

(Verfügung der Minister der Landwirthschaft, für Handel, der öffentlichen Arbeiten, des Kultus und des Innern vom 20. Februar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S 91.)

98. Gegen die früher beabsichtigte landesgesetzliche Regelung der Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer ergeben sich namentlich aus der Verschiedenartigkeit der örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Monarchie und selbst innerhalb einzelner Provinzen so erhebliche Bedenken, daß von einem gesetzgeberischen Vorgehen, wenigstens vorläufig, Abstand genommen werden soll.

Es ist daher erforderlich, den Uebelständen nachdrücklich auf Grund der bestehenden Gesetzgebung entgegenzutreten, welche bei sorgsamer Handhabung für den genannten Zweck auch im Allgemeinen ausreichend erscheint; ob für diesen Behuf eine Revision der bestehenden Polizeiverordnungen erforderlich und zweckmäßig ist, geben wir dem Ermessen der Landespolizeibehörden anheim.

Die Angelegenheit gewinnt eine immer steigende Bedeutung, weil in Folge der ständigen Vermehrung der Bevölkerung und der auf Benutzung der Wasserläufe angewiesenen Anlagen die Verunreigung der Gewässer stetig zuzunehmen droht, während andererseits das Bedürfniß nach reinem Wasser für wirthschaftliche und andere Zwecke fortwährend anwächst. Ein solches Bedürfniß besteht nicht nur für die Gemeinden und die Landwirthschaft, sondern auch für zahlreiche industrielle Betriebe (Bleichereien, Wäschereien, Papierfabriken, Brauereien, Stärkefabriken u. s. w.) sowie auch für sämmtliche Dampfkesselanlagen.

Die auf die Reinhaltung der Gewässer gerichteten Bestrebungen der Behörden werden daher auch bei den betheiligten Erwerbskreisen im Allgemeinen auf Verständniß und Unterstützung rechnen dürfen. Auch in solchen Fällen, wo polizeiliche Zwangmaßregeln nach Lage der Gesetzgebung ausgeschlossen sein sollten, haben deshalb die Polizeibehörden sich nicht unthätig zu verhalten, sondern müssen es sich angelegen sein lassen, im gütlichen Wege die Besitzer nachtheilig wirkender Anlagen und die sonst Betheiligten unter sachgemäßer Anleitung zu der nöthigen Verbesserung der Ableitungseinrichtungen zu bestimmen.

Für das polizeiliche Vorgehen kommen im übrigen vornehmlich folgende Gesichtspunkte in Betracht:

I. Die Polizeibehörden müssen, um rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer treffen zu können, über den thatsächlichen Zustand der Gewässer ihres Bezirks genau unterrichtet sein und sich von allen für die Abwässerungsverhältnisse wesentlichen Veränderungen alsbald Kenntniß verschaffen.

Die polizeilichen Exekutivbeamten (Gendarmen, Ortspolizei-, Strompolizei-, Fischereibeamten) sind anzuweisen, von allen Gewässerverunreinigungen, die sie gelegentlich wahrnehmen, thunlichst unter Angabe der Ursprungsstelle und der Häufigkeit der Wiederholungen der ihnen vorgesetzten Polizeibehörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten, worauf diese Behörde das Weitere zu veranlassen hat.

Ferner sind behufs Feststellung etwaiger Verunreinigungen und Erörterung der zur Reinhaltung erforderlichen Maßnahmen nach Bedarf, in der Regel mindestens alle 2—3 Jahre, Begehungen derjenigen Gewässer vorzunehmen, die bereits in erheblicherem Maße verunreinigt sind, oder bei denen eine solche Verunreinigung zu

Digitized by Google

besorgen ist. Nähere Anordnungen haben die Herren Regierungspräsidenten oder, soweit es sich um schiffbare Wasserstraßen handelt, mit deren Verwaltung besondere Behörden im Sinne des § 138 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes betraut sind, diese zu treffen; sie haben insbesondere zu bestimmen, auf welche Gewässer die Begehungen erstreckt werden, und in welchen Zeitabschnitten sie stattfinden sollen, wer die Begehungen leiten soll, und welche Beamten hinzuzuziehen sind. Dabei ist Folgendes zu beachten: Dem zuständigen Baubeamten (Meliorationsbauinspektor, Wasserbauinspektor, Kreisbauinspektor), dem Gewerbeinspektor und den Medizinalbeamten ist stets Gelegenheit zu geben, sich an den Begehungen zu betheiligen; geeigneten Falles ist auch der Deichinspektor zuzuziehen. Wo bergbauliche Interessen in Frage kommen, ist außerdem dem Oberbergamte behufs etwaiger Entsendung eines Vertreters Mittheilung zu machen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Absicht der Begehung nicht vorzeitig in die weitere Oeffentlichkeit dringt, damit nicht etwa seitens interessirter Personen der Zweck der Begehung durch besondere Maßnahmen vereitelt wird.

Auch Begehungen, die aus anderer Veranlassung stattfinden, z. B. behufs der vorgeschriebenen Vervollständigung oder Abänderung der Wasserbücher, sowie die Strombereisungen sind thunlichst für den obigen Zweck nutzbar zu machen.

II. Bei Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die — abgesehen von den für einzelne kleinere Gebiete etwa bestehenden Vorschriften — in der Anlage (I) zusammengestellt sind, ist Nachstehendes zu beachten:

1. Die wichtigsten sind der § 27 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 und der § 43 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, die beide für den ganzen Umfang der Monarchie gelten.

   Der § 27 Nr. 3. a. a. O. bedroht nicht jedwede Verunreinigung von Gewässern mit Strafe, sondern nur die unbefugte. Für die Beantwortung der Frage, ob die Verunreinigung als eine befugte oder unbefugte anzusehen ist, sind die Bestimmungen des sonst geltenden Rechtes maßgebend (vergl. Entsch. d. O. V. G. Bd. 29 S. 287).

   Das Fischereigesetz, welches gleich dem § 27 Nr. 3 a. a. O. für öffentliche (schiffbare) und private (nicht schiffbare) Flüsse sowie für geschlossene und nicht geschlossene Gewässer gilt, schreibt deren Reinhaltung zwar lediglich im Interesse der Wahrung fremder Fischereirechte vor, wird aber bei richtiger Anwendung auch eine geeignete Handhabe bieten, um neben den Fischereirechten andere Interessen zu schützen.

2. Von den beiden nur in den alten Provinzen geltenden Gesetzen betrifft die Kabinets-Ordre vom 24. Februar 1816 lediglich die schiff- und flößbaren, das Gesetz vom 28. Februar 1843 die (nicht schiffbaren) Privatflüsse. Beide Gesetze untersagen die Verunreinigung, insoweit sie durch gewerbliche Anlagen herbeigeführt wird, die Kabinets-Ordre jedoch nur, wenn sie durch Einwerfen fester Stoffe erfolgt, wie sich aus den Wendungen „Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen" und „Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände" ergiebt. Das Privatflußgesetz verbietet ferner die Verunreinigung auch dann, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

3. Der im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes noch geltende Artikel 42 der Ordonnance sur le fait des eaux et forêts bezieht sich nur auf schiff- und flößbare (navigables et flottables) Flüsse, untersagt aber deren Verunreinigung allgemein (die Synonyme ordure und immondice bezeichnen zwar speziell Schmutz, Kehricht, Staub, werden aber auch allgemein im Sinne von Unreinigkeiten gebraucht).

4. Bei dem Mangel einer gesetzlichen Vorschrift, welche die Verunreinigung der Gewässer allgemein untersagt, ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Voraussetzungen eines der in der Anlage aufgeführten oder sonst in Betracht kommenden Sondergesetze vorliegen. Soweit dies nicht der Fall ist, kann die Polizeibehörde auf Grund der Bestimmungen des § 10 A. L. R. II, 17 und des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom

Digitized by Google

11. März 1850 (Gesetz.-Samml. S. 265) sowie des § 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) gegen eine Verunreinigung der Gewässer einschreiten, wenn die Voraussetzungen dieser Gesetze gegeben sind. Hierbei werden, soweit es sich um Anwendung des § 6 des Gesetzes von 1850 und der Verordnung von 1867 handelt, je nach Umständen vornehmlich in Betracht kommen die Fälle unter

a) a. a. O., — Schutz der Personen und des Eigenthums —,
f) — Sorge für die Gesundheit —,
g) — Fürsorge gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen —,
h) — Schutz der Felder, Wiesen, Weiden u. s. w. —.

Dazu ist zu bermerken, daß das Ober-Verwaltungsgericht in neuerer Zeit dem Begriffe der Gesundheitsschädlichkeit eine weitgehende Anwendbarkeit beigelegt und insbesondere polizeiliche Verfügungen für berechtigt erklärt hat, die bestimmt sind, eine auch nur mittelbare Gesundheitsgefahr, wie sie z. B. üble Ausdünstungen im Gefolge haben können, abzuwenden (vergl. Entsch. des III Sen. vom 28. November 1895 im Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. 17 S. 431 Abs. 5.). Es wird sich daher, wo die sondergesetzlichen Bestimmungen versagen, in vielen Fällen ein Einschreiten schon aus dem Gesichtspunkte einer durch die Verunreinigung drohenden Gesundheitsgefahr rechtfertigen lassen.

III. Bei den zur Reinhaltung der Gewässer zu ergreifenden Maßnahmen sind vornehmlich folgende Ziele in's Auge zu fassen, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um öffentliche oder Privatflüsse, um stehende oder fließende, unterirdische oder oberirdische, geschlossene oder nicht geschlossene Gewässer handelt:

1. Vermeidung der Verbreitung ansteckender Krankheiten oder sonstiger gesundheitsschädlicher Folgen, auch im Hinblick auf die Schifffahrt treibende Bevölkerung;
2. Reinhaltung des für eine Gegend oder Ortschaft zum Trinken, zum Haus- und Wirthschaftsgebrauch oder zum Tränken des Viehes sowie zum Betriebe der Landwirthschaft oder zum Gewerbebetriebe erforderlichen Wassers;
3. Schutz gegen erhebliche Belästigungen des Publikums;
4. Schutz des Fischbestandes.

Behufs Erreichung dieser Ziele ist die sorgsamste Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften geboten und insbesondere darauf hinzuwirken, daß deren Anwendung nicht etwa aus Gründen lediglich örtlichen Interesses zum Nachtheile der Allgemeinheit unterbleibt. Auch ist das polizeiliche Vorgehen nicht davon abhäng zu machen, das seitens eines Geschädigten oder sonst Betheiligten Beschwerde wegen Wasserverunreinigung erhoben wird, sondern sobald ein Mißstand zur Kenntniß d Polizeibehörde gelangt, ist von Amtswegen einzuschreiten. Andererseits ist aber da rau Bedacht zu nehmen, daß bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie nicht zwingenden Rechtes sind, die Grenzen des berechtigten Bedürfnisses nicht zum Schaden überwiegender anderweiter Interessen überschritten werden, wie ja auch nach § 43 Abs. 2 des Fischereigesetzes das Einwerfen oder Einleiten schädlicher Stoffe in die Gewässer „bei überwiegendem Interesse der Landwirschaft oder Industrie" gestattet werden kann. Ueberhaupt ist unter Vermeidung jeder schematischen Behandlung von Fall zu Fall nach Maßgabe der obwaltenden örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse unter billiger Abwägung widerstreitender Interessen zu verfahren, wobei die verschiedenen wirthschaftlichen Interessen, insbesondere die der Landwirthschaft und der Industrie, im Grundsatze als gleichwerthig zu behandeln sind. Denn die Mannigfaltigkeit der Art und des Umfangs der Anlagen, die Verschiedenheit der technischen Möglichkeit und finanziellen Durchführung der Abwäss.r-Reinigung, die Beschaffenheit der Gewässer und die Bedürfnisse der näheren und weiteren Umgegend nach reinem Wasser sowie die Vielseitigkeit der betheiligten öffentlichen und wirthschaftlichen Interessen bedingen eine individuelle Behandlung des einzelnen Falles. Hierbei und namentlich bei den für die Reinigung von Abwässern zu stellenden Forderungen sind die praktischen Erfahrungen und der jeweilige Stand von Wissenschaft und Technik zu

Digitized by Google

berücksichtigen. In der Anlage (II) sind einige nach dem derzeitigen Stande der Wissenschaft aufgestellte Grundsätze für die Einleitung von Abwässern in Vorfluther beigefügt, welche dabei als Anhalt dienen können. Die Vervollständigung dieser Grundsätze, insbesondere bezüglich der nicht nach § 16 der Gewerbe-Ordnung genehmigungspflichtigen Anlagen, bleibt vorbehalten.

Für die fortlaufende Beobachtung und Verwerthung der Fortschritte auf dem Gebiete der Abwässerreinigung und Wasserversorgung wird, die Bewilligung der beantragten Mittel durch die Landesvertretung vorausgesetzt, am 1. April 1901 eine staatliche Prüfungs- und Untersuchungsanstalt hierselbst in Thätigkeit treten, bei der alsdann die Behörden sachkundigen Rath erlangen können.

IV. Bei Verfolgung der vorbezeichneten Ziele sind im Uebrigen vorzugsweise folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Als Verunreinigung der Gewässer kommt neben dem Einwerfen fester Stoffe und Gegenstände, wie Kehricht, Schutt, Asche, Unrath, Koth, Sägespähne, thierische Körper und dergl., namentlich das Einleiten verunreinigten Wassers oder sonstiger flüssiger Stoffe in Betracht. Ob die Verunreinigung durch gewerbliche Anlagen oder durch Abgänge aus der Haus- und Landwirthschaft oder auf andere Weise erfolgt, macht keinen Unterschied.

   Nach den Grundsätzen des Zivilrechts ist eine derartige Benutzung der Gewässer nur dann unzulässig, wenn sie über die Grenzen des Gemeingebrauches hinausgeht, oder wenn die Verunreinigung das gemeinübliche Maß überschreitet, wobei die Frage, ob dies der Fall ist, nach den thatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Anschauungen der Betheiligten und der Verhältnisse der in Betracht kommenden Gegend zu beurtheilen ist (vergl. Entsch. d. R. G. in Civ. Sachen Bd. 16 S. 180, Bd. 38 S. 268; vergl auch Daubenspeck, Bergrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 271, 274). Das polizeiliche Einschreiten ist jedoch an diese Schranken nicht unbedingt gebunden. Vielmehr ist die Polizeibehörde berechtigt und verpflichtet, der Verunreinigung eines Gewässers, auch wenn sie sich innerhalb der Grenzen des nach Vorstehendem Gemeingebräuchlichen hält, insoweit entgegenzutreten, als sie gegen eine der unter II aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen verstößt, und das öffentliche Interesse ein Einschreiten erfordert.
2. Gewässer, die in erster Linie zur Entwässerung, insbesondere zur Aufnahme der Abwässer von Ortschaften und Fabriken, benutzt werden, oder die in längerer Ausdehnung mit gewerblichen und anderen baulichen Anlagen besetzt sind, werden in der Regel bezüglich der Reinhaltungsmaßregeln anders zu behandeln sein, als Gewässer, die hauptsächlichen Zwecken der Landwirthschaft und der Fischzucht dienen oder vorzugsweise zur Bewässerung benutzt werden.
3. Die Einführung verunreinigender Stoffe in die Gewässer ist in der Regel dann zu untersagen, wenn ihre Wassermenge unter Berücksichtigung des vorhandenen Gefälles nicht ausreicht, um die Stoffe in unschädlicher Weise aufzunehmen.
4. Sind nahe der Einmündung erheblicher Mengen schädlicher Abwässer Ortschaften gelegen, die auf die Benutzung des Wassers insbesondere zu Trinkzwecken oder für den häuslichen Gebrauch angewiesen sind, so sind Vorkehrungen gegen die Verunreinigung des Gewässers in weit höherem Maße erforderlich, als wenn die Wohnstätten so weit von der Einmündungsstelle entfernt sind, daß nach den besonderen Verhältnissen die Uebertragung gesundheitsschädlicher Stoffe auf Menschen und Thiere unwahrscheinlich, oder das Gewässer in der Lage ist, sich durch Selbstreinigung der eingeführten schädlichen Stoffe zu entledigen.
5. Unter Umständen wird mit Rücksicht auf die bisherige thatsächliche Entwickelung der Verhältnisse, die bei manchen Gewässern zu einer erheblichen dauernden Verunreinigung geführt hat, während andere Gewässer noch reines und gutes Wasser enthalten, in der Weise zu unterscheiden sein, daß auf die

weitere Reinhaltung der letzteren ein besonders großes Gewicht gelegt, der Einleitung unreiner Stoffe und Abwässer in die Vorfluther der erstgedachten Art aber, soweit es nicht aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten geboten ist, weniger streng entgegengetreten wird. Dabei ist indeß darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch eine übermäßige Verunreinigung des Oberlaufs der noch reine Unterlauf eines Flusses ebenfalls verdorben wird (vergl. hierzu Entsch. des O. V. G. Bd. 29. S. 292/293).

V. Ein Unterschied in dem polizeilichen Vorgehen ist geboten je nach der Art der Anlagen und Anstalten, von denen die Verunreinigung ausgeht.

1. Handelt es sich um gewerbliche Anlagen, die einer besonderen Genehmigung nach § 16 der Gewerbe-Ordnung bedürfen, so gilt Folgendes:

a) Für die Neuerrichtung solcher Anlagen sind in erster Linie die Bestimmungen der §§ 17 fg. a. a. O. und der Ausführungsanweisungen vom 9. August 1866, 24. August 1900 maßgebend. Dabei hat sich die nach § 18 der Gew. Ordn. stattfindende Prüfung und die Begutachtung durch den Gewerbeinspektor, den zuständigen Baubeamten (Meliorationsbauinspektor, Wasserbauinspektor, Kreisbauinspektor) und den Medizinalbeamten auch auf die Frage zu erstrecken, ob und inwieweit eine Verunreinigung der Gewässer von einer Anlage zu besorgen, und die Herstellung von Klärvorrichtungen erforderlich oder zweckmäßig ist. Je nach dem Ausfalle der Prüfung und der Gutachten ist die Genehmigung zu der Anlage an Bedingungen zu knüpfen oder unter Umständen ganz zu versagen.

Bei der gedachten Begutachtung ist die technische Anleitung vom 15. Mai 1895 — abgeändert durch die Erlasse vom 9. Januar 1896 und vom 16. März und 1. Juli 1898 — zu beachten.

b) Gegenüber bestehenden, bereits genehmigten Anlagen ergeben sich, sofern nicht etwa der Fall des § 51 der Gew. Ordn. eintritt, oder eine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder eine wesentliche Aenderung in dem Betriebe selbst vorgenommen wird (§ 25 der Gew. Ord.), die Grenzen des polizeilichen Einschreitens aus dem Inhalte der Genehmigungsurkunde (vergl. Nr. 27 der Ausf. Anw. vom 9. August 1899).

Innerhalb dieser Grenzen ist zwar auf die Wahrung vorhandener Berechtigungen zur Abführung von Abwässern und auf eine thunlichste Schonung gegebener Verhältnisse Bedacht zu nehmen; andererseits ist aber einem Mißbrauche solcher Berechtigungen, soweit es gesetzlich zulässig ist, energisch entgegen zu treten, und auf eine Verbesserung der vorhandenen Zustände nach Möglichkeit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke sind die bestehenden Anlagen thunlichst einer regelmäßigen Aufsicht zu unterstellen, die sich insbesondere auf eine Prüfung in der Richtung zu erstrecken hat, ob die vorhandenen Klär- und Reinigungsvorrichtungen in ordnungsmäßigem Zustande erhalten und ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden, und ob die Abführung der Abwässer nicht das durch die Interessen des Betriebes unbedingt gebotene Maß überschreitet. Stellen sich bei der Beaufsichtigung Mißstände heraus, deren Beseitigung auf Grund geltenden Rechtes oder der Genehmigungsurkunde verlangt werden kann, so wird es sich in der Regel empfehlen, zunächst mit dem Unternehmer in geeigneter Weise in Verbindung zu treten. Erst wenn dies Verfahren nicht zum Ziele führt, ist im Wege polizeilicher Verfügung vorzugehen und das zur Beseitigung der Mißstände Erforderliche im Zwangswege zu veranlassen.

2. Gegen gewerbliche Anlagen, die einer Genehmigung nach § 16 a. a. O. nicht bedürfen, sowie gegen nicht gewerbliche Anlagen und Veranstaltungen jeder Art kann die Polizeibehörde auf Grund der oben zu II angeführten Bestimmungen bis zu ihrer völligen Untersagung einschreiten (vergl. Entsch. d O. V. G. Bd. 23 S. 254, 257/63).

Digitized by Google

Um eine solche Maßnahme thunlichst zu vermeiden, empfiehlt es sich, nicht erst abzuwarten, bis schädigende Anlagen vielleicht mit erheblichen Kapitalsaufwendungen ausgeführt sind und ihre Wirkungen zeigen, sondern von vorn herein den Unternehmer auf die Folgen einer unzulässigen Verunreinigung der Wasserläufe aufmerksam zu machen. Bei genügender Aufmerksamkeit und Befolgung der oben unter I gegebenen Anordnungen muß es den Polizeibehörden möglich sein, in dieser Weise rechtzeitig die erforderlichen Vorbeugungsmaßregelnzu treffen. Namentlich erscheint es zweckmäßig, gelegentlich der Ertheilung von Bauerlaubnissen für Anlagen, mit welchen die Gefahr einer Wasserverunreinigung verbunden ist, den Unternehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er für eine unschädliche Abführung der unreinen Stoffe und Abwässer Sorge tragen müsse, widrigenfalls auf Grund der gesetzlichen Vorschriften polizeilicherseits vorgegangen werden würde.

Auf bereits bestehende Anlagen dieser Art findet das vorstehend unter Nr. 1 b im Abs. 2 Gesagte sinngemäße Anwendung.

VI. Soweit es sich um eine Verunreinigung der Gewässer durch den Bergbau handelt, ist den Bergbehörden (Oberbergämtern, Revierbeamten) durch die §§ 196 bis 199 A. L. R. die Aufgabe übertragen, jeder gemeinschädlichen Einwirkung des Bergbaues entgegenzutreten. Es ist jedoch bereits in dem gemeinschaftlichen Erlasse der mitunterzeichneten Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und für Handel und Gewerbe vom 7. April 1876 (vergl. Zeitschr. für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. 24 S. 23) angeordnet, daß die Bergbehörden sich in wichtigeren Fällen mit den Wasserpolizeibehörden ins Benehmen zu setzen haben. Dort ist es auch bereits als zweckmäßig bezeichnet, daß die Wasserpolizeibehörden Maßnahmen, die auf den Bergbau zurückwirken können, — abgesehen von den Fällen einer dringenden Gefahr — thunlichst erst nach Anhörung der Bergbehörden und möglichst im Einverständnisse mit ihnen treffen. Bei diesen Bestimmungen kann es einstweilen sein Bewenden behalten.

Berlin, den 20. Februar 1901.

Anlage I.

Zusammenstellung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Reinhaltung der Gewässer.

I. Gesetze, die für die ganze Monarchie gelten:

1. Feld- und Forstpolizei-Gesetz vom 1. April 1880 (Gesetz.-Samml. S. 230).

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30 Mai 1874 Flachs oder Hanf röthet;
2. in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht;
3. abgesehen von den Fällen des § 366. Nr. 10 St. G. B. Gewässer verunreinigt.

2. Fischereigesetz für den preußischen Staat vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197).

§ 43. Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Digitized by Google

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergiebt sich, daß durch Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits vorhanden waren oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag der durch die Ableitung benachtheiligten Fischereiberechtigten im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnismäßige Belästigung seines Betriebes ausführbaren Verkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch thunlichst zu verringern.

Die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen sind dem Inhaber der Anlage von den Antragstellern zu erstatten.

Die letzteren sind verpflichtet, auf Verlangen vor der Ausführung Vorschuß oder Sicherheit zu leisten.

Die Entscheidung über die Gestattung von Ableitungen nach Abs. 2 sowie über die in Gemäßheit des Abs. 3 anzuordnenden Vorkehrungen erfolgt, sofern die betreffende Ableitung Zubehör einer der im § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist, in dem für die Zulassung dieser Anlagen angeordneten gesetzlichen Verfahren, in anderen Fällen nach demjenigen Verfahren, welches über die Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke festgesetzt ist.

§ 44. Das Röthen von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote kann die Bezirksregierung, jedoch immer nur widerruflich, für solche Gemeindebezirke oder größeren Gebietstheile zulassen, wo die Oertlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Röthegruben nicht geeignet ist, und die Benutzung nicht geschlossener Gewässer zur Flachs- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

§ 50. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

7. wer den Vorschriften des § 43 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf und Flachs in nicht geschlossenen Gewässern röthet (§ 44).

3. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 39).

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

II. Gesetze die nur in den sogenannten alten Provinzen (Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz) gelten.

1. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Februar 1816, die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle betreffend (Gesetz-Samml. S. 108).

Auf Ihren Bericht vom 18. d. Mts. setze Ich zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle hierdurch fest: daß kein Besitzer von Schneidemühlen Sägespäne oder Borke und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge

in solchen Mengen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch, nach dem Urtheile der Provinzialbehörde, erheblich verunreinigt werden kann, und daß Jeder, der dawider handelt, nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von 10 bis 50 Thalern verwirkt hat.

2. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Samml. S. 41), eingeführt in der Rheinprovinz durch Verordnung vom 9. Januar 1845 Gesetz-Samml. S. 35).

§ 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursucht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§ 6. Die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt.

III. Für den Geltungsbereich des rheinischen Rechtes.

Ordonnance du mois d'août 1669 sur le fait des eaux et forêts,

Titre XXVI. Article 42.

Nul, soit propriétaire ou engagiste, ne pourra faire . . . . . dans les fleuves et rivières navigables et flottables, ni même y jetter aucunes ordures, immondices ou les amasser sur les quais et rivages, à peine d'amende arbitraire.

Anlage II.

Grundsätze für die Einleitung von Abwässern in Vorfluther (Wasserläufe und stehende Gewässer).

1. Die Nutzung der Gewässer erfordert ihre thunlichste Reinhaltung und gebietet im allgemeinen gesundheitlichen und wirthschaftlichen Interesse, Schmutzwässer, wie solche beim Wirthschafts- und Gewerbebetriebe, durch Abflüsse von Abort- und Jauchegruben, Dungstätten u. dergl. erzeugt werden, nach Möglichkeit von den Vorfluthern fernzuhalten oder wenigstens da, wo die Benutzung der Vorfluther zur Ableitung geboten und eine schädigende Verunreinigung (siehe Ziffer 2.) zu gewärtigen ist, dieselben nach dem jeweiligen Stande von Wissenschaft und Technik bestmöglich zu reinigen.

2. Verunreinigungen von Vorfluthern geben zu ästhetischen, wirthschaftlichen und hygienischen Mißständen Veranlassung.

Wässer, welche trübe, gefärbt, mit Geruch behaftet und von schlechtem Geschmacke sind, erregen ästhetische Bedenken; sie können zugleich wirthschaftliche Schädigungen verursachen, wenn das Wasser unterhalb für gewerbliche Zwecke, zur Bewässerung von Feldern und Wiesen, zur Viehzucht oder zu Fischereizwecken Verwendung findet. Sie führen auch zu hygienischen Unzuträglichkeiten, wenn Geruchsbelästigungen auftreten, wenn Unterlieger auf den Vorfluther zur Entnahme von Trinkwasser oder Wasser für häusliche oder gewerbliche Zwecke angewiesen sind, und wenn durch Ueberschwemmung oder durch Vermittlung des Grundwassers der Eintritt des Vorfluthwassers in Brunnen möglich ist.

Enthalten die unreinen Wässer Ansteckungskeime, Gifte oder durch ihre chemische Bestandtheile nachtheilig wirkende Stoffe, so drohen bestimmte Gesundheitsschädigungen. Von Ansteckungskeimen kommen für den Menschen namentlich die Erreger des Typhus, der Cholera und anderen Krankheiten des Darmkanals in Betracht, für Thiere diejenigen des Milzbrandes. Gifte und die oben genannten Stoffe wirken

Digitized by Google

unter Umständen nicht nur auf die Gesundheit der Thiere (auch der Fische), sondern auch auf den Pflanzenwuchs schädigend.

3. Bei der Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Einführung von Abwässern in die Vorfluther sind an erster Stelle maßgebend die Menge und Beschaffenheit der Abwässer einerseits und die Wasserführung und Beschaffenheit des Vorfluthers andererseits. Allgemein gültige feste Verhältnißzahlen für die Mengen giebt es nicht und können der Entscheidung nicht zu Grunde gelegt werden. Die Entscheidung muß unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der größten Abwässermenge und der geringsten Wassermenge des Vorfluthers, für den gegebenen Fall getroffen werden.

4. Ferner ist zu beachten, daß der Vorfluther für die Aufnahme des Abwassers günstige oder ungünstige Verhältnisse bieten kann. Günstig sind im allgemeinen große Wassermenge, hohe Stromgeschwindigkeit, kiesiges Bett, glatte, feste Ufer und Zuflüsse von Grundwasser oder anderen reinen Wässern, ungünstig dagegen geringe Wassermenge, fehlende Wasserbewegung, geringe oder wechselnde Stromgeschwindigkeit, Stauungen, schlammiges Bett, buchtenreiches Ufer, bereits vorhandene Verunreinigungen und unreine Zuflüsse.

5. Unter günstigen Bedingungen hat ein Gewässer die Fähigkeit, zugeführte Schmutzwässer in reiner von Fall zu Fall wechselnden Menge zu verdauen. Diese sogenannte Selbstreinigung tritt um so eher ein, je größer die Wassermasse im Verhältniß zu den Schmutzwässern und die dadurch bewirkte Verdünnung der letzteren ist, je reiner die Beschaffenheit der Vorfluthwässer ist, und je rascher und gleichmäßiger sich die Mischung der letzteren mit dem Abwasser vollzieht. Deshalb ist es wesentlich, daß die Schmutzwässer nicht am Ufer und bei Wasserläufen nicht in stilles, sondern in strömendes Wasser eingeleitet werden. Wo diese Verhältnisse nicht gegeben sind, tritt eine Ablagerung der gröberen Bestandtheile an der Einleitungsstelle ein und kann dort zu Verschlammungen und zur Bildung von Fäulnißherden Veranlassung geben. Zur Verhütung solcher Zustände ist öftere Räumung erforderlich.

Den biologischen Vorgängen kann bei der Selbstreinigung für gewönlich nur eine unterstützende, aber keine ausschlaggebende Wirkung beigemessen werden.

Durch den Vorgang der Selbstreinigung wird die Gefahr der Uebertragung von Krankheitserregern durch eingeleitete Abwässer zwar vermindert, aber nicht sicher beseitigt.

6. Sind die Voraussetzungen einer ausreichenden Selbstreinigung nicht gegeben, so ist eine künstliche Reinigung der Abwässer erforderlich. Die Art dieser Reinigung (durch Bodenberieselung, Klärung mit oder ohne Desinfektion u. s. w.) kann nur von Fall zu Fall unter eingehender Prüfung der Gesammtverhältnisse bestimmt werden.

7. Kommt die ordnungsmäßige Beseitigung größerer Mengen von Abwässern aus Ortschaften, Gewerbebetrieben u. dergl. in Betracht, so sollte ihre Reinigung in erster Linie durch Bodenberieselung angestrebt werden.

8. Die Schmutzwässer und die Niederschlagswässer können entweder gemeinschaftlich oder getrennt abgeführt werden.

Das Erstere ist im allgemeinen dort zweckmäßig, wo für die Gesammtwässer genügend große und geeignete Bodenflächen zwecks Berieselung zur Verfügung stehen. Dabei ist jedoch Vorkehrung zu treffen, daß die Nothausläße, die zur Entlastung der Kanäle bei starken Niederschlägen in der Regel nicht entbehrlich sind, nicht zu oft und jedenfalls erst bei genügender Verdünnung der Schmutzwässer in Thätigkeit treten.

Die getrennte Abführung der Schmutz- und Niederschlagswässer kann da von Nutzen sein, wo eine Berieselung bei beschränkten Bodenflächen durchgeführt werden muß, oder von einer Berieselung ganz abgesehen und die Reinigung der Schmutzwässer durch ein anderweites Klärverfahren bewirkt werden soll. Die getrennte Abführung der Niederschlagswässer bietet den Vortheil, daß Nothausläße zur Entlastung der Schmutzwasserkanäle nicht erforderlich sind. Sie bedingt aber noch eine besondere Prüfung, ob die Niederschlagswässer vor ihrer Einführung in den Vorfluther einer Reinigung bedürfen. Für diese Reinigung wird es in der Regel genügen, wenn mechanisch entfernbare Schwimm-, Schwebe- und Sinkstoffe zurückgehalten werden.

Digitized by Google

9. Die Zusammenführung sämmtlicher Schmutzwässer eines Ortes empfiehlt sich in der Regel wegen der leichteren Durchführbarkeit der Beaufsichtigung und zumeist auch wegen der Verbilligung des Betriebes.

Abwässer besonderer Art, namentlich aus größeren Gewerbebetrieben, können oder müssen unter Umständen einer Behandlung für sich unterzogen werden. Dabei ist auch die Wärme des in Vorfluther und Kanäle eingeleiteten Wassers zu beachten; dieselbe soll 30° C. im Allgemeinen nicht übersteigen. Die Zuführung von wärmeren Abwässern ist nur nach genauer Erwägung des Einzelfalles zuzulassen.

10. Für Ortschaften, in welchen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Menge und der Beschaffenheit zwischen den Abwässern während der Tag- und der Nachtstunden nachgewiesen sind, können ausnahmsweise die Forderungen für Tag und Nacht verschieden bemessen werden.

11. Auf ordnungsmäßige Beseitigung der bei der Reinigung sich ergebenden Rückstände und deren thunlichste Verwerthung für landwirtschaftliche Zwecke ist Rücksicht zu nehmen. Hierbei kann vielfach mit Nutzen eine Vermengung mit dem Hausmüll, Straßenkehricht oder Torf vorgenommen werden.

12. Zur Unschädlichmachung der in den Abwässern etwa enthaltenen Krankheitserreger dient die Desinfektion. Von Fall zu Fall ist zu entscheiden, ob eine solche dauernd oder nur beim Ausbruch ansteckender Krankheiten vorzuschreiben ist, oder ob einer Ansteckungsgefahr durch eine im Hause auszuführende Desinfektion der Fäkalien und sonstigen Schmutzwässer wirksam begegnet werden kann.

Beim Bau von Kläranlagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine etwa nothwendig werdende Desinfektion jederzeit unverzüglich ausgeführt werden kann.

Die Desinfektion wird an Abwässern, aus welchen die Schwimm- und Schwebestoffe durch Vorklärung entfernt worden sind, mit geringeren Kosten und sicherer Wirkung vorgenommen, weil kleinere Mengen von Desinfektionsmitteln zur Abtödtung der Krankheitskeime genügen, auch kann der Erfolg leichter überwacht werden.

Für den praktischen Zweck, die Weiterverbreitung von ansteckenden Krankheiten zu verhüten, ist nach dem heutigen Stande der bakteriologischen Wissenschaft die Desinfektion als ausreichend zu erachten, wenn unter den hierbei in Frage stehenden Bakterien die koliartigen abgetödtet sind. Dieses ist anzunehmen, wenn nach der Aussaat der zu untersuchenden Abwässerprobe auf Jodkalium-Kartoffelgelatine oder einem anderen für das Wachsthum der Kolibakterien günstigen für andere Bakterien ungünstigen Nährboden die ersteren Keime nicht zur Entwickelung gelangen.

Aufenthaltsgestattung der als Bürger der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zurückgekehrten Wehrpflichtigen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 1. Februar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 100.)

99. Die in dem Runderlaß vom 9. September 1885 getroffene Anordnung, daß jedem als Bürger der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zurückgekehrten Wehrpflichtigen auch dann, wenn besondere Umstände nicht vorliegen, welche darauf schließen lassen, daß der Betreffende in der Absicht ausgewandert ist, um sich der Ableistung der Militärpflicht zu entziehen, nur ein zeitlich begrenzter nach Lage des Falles auf Wochen oder Monate zu bestimmender Aufenthalt im Inlande zu gestatten sei, hat in neuerer Zeit nicht immer genügende Beachtung gefunden. Namentlich ist bisweilen solchen Personen Seitens der Ortspolizeibehörden auf Anfragen der Bescheid ertheilt worden, daß ihrer Niederlassung Bedenken nicht entgegenständen. Da die spätere Ausweisung von Personen, welche im Vertrauen auf derartige von den Ortspolizeibehörden abgegebenen Erklärungen sich thatsächlich im Inlande niedergelassen haben, in der Regel mit besonderen Härten verbunden ist und mehrfach zu Unzuträglichkeiten geführt

hat, ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, die nachgeordneten Behörden erneut darauf hinweisen zu wollen, daß den vor Erfüllung der Militärpflicht, bezw. unter Umgehung derselben nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewanderten Personen, welche das dortige Bürgerrecht erworben haben, im Falle ihrer Rückkehr nur ein nach Lage des Falles auf Wochen oder Monate zu bestimmender Aufenthalt, nicht aber die dauernde Niederlassung im Inlande gestattet werden kann.

Berlin, den 1. Februar 1901.

Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten.

(Deutsches Reich.)

(Kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1901. Im Reichsanzeiger vom 1. Juli 1901. Nr. 153 Hauptblatt.)

100. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§ 1. Die Reichsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	die Chefs der obersten Reichsbehörden	35 Mk.
II.	die Direktoren der obersten Reichsbehörden	28 „
III.	die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden . . .	22 „
IV.	die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	15 „
V.	die Sekretäre der höheren Reichsbehörden	12 „
VI.	die Subalternen der übrigen Reichsbehörden	8 „
VII.	die Unterbeamten	4 „

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird das Ein- und einhalbfache der Sätze unter I bis VII gewährt.

Wird die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei I auf 27 Mk., bei II auf 21 Mk., bei III auf 17 Mk., bei IV auf 12 Mk., bei V auf 9 Mk., bei VI auf 6 Mk. und bei VII auf 3 Mk. ein.

§ 2. Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann das Tagegeld (§ 1) von der obersten Reichsbehörde angemessen erhöht werden.

§ 3. Etatsmäßig angestellte Reichsbeamte, welche außerhalb ihres Wohnorts an einem und demselben Orte länger als einen Monat beschäftigt werden, erhalten neben ihrer Besoldung für den ersten Monat die im § 1 festgesetzten Tagegelder. Für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten sowie in dem Falle, wenn nicht etatsmäßig angestellte Reichsbeamte außerhalb ihres Wohnorts verwendet werden, bestimmt die vorgesetzte Behörde die zu gewährenden Tagegelder.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise haben die Beamten in jedem Falle auf die im § 1 festgesetzten Tagegelder Anspruch.

§ 4. An Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können:

1. die im § 1 unter I bis V bezeichneten und die ihnen nach § 22 gleichgestellten Beamten für das Kilometer 9 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mk.

Hat einer der im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für ihn 5 Pf. für das Kilometer beanspruchen,

2. die im § 1 unter VI bezeichneten und die ihnen nach § 22 gleichgestellten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mk.,

3. die Unterbeamten für das Kilometer 5 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mk.;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahn, Kleinbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können:

1. die im § 1 unter I bis IV bezeichneten und die ihnen nach § 22 gleichgestellten Beamten 60 Pf.

2. die im § 1 unter V und VI bezeichneten und die ihnen nach § 22 gleichgestellten Beamten 40 Pf.

3. die Unterbeamten 30 Pf.

für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung;

III. für die bei Dienstreisen außerhalb des Reichsgebiets zurückgelegten Wegestrecken die im § 1 unter I bis VII bezeichneten und ihnen nach § 22 gleichgestellten Beamten die den entsprechenden Klassen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten des Reichs für Dienstreisen außerhalb des Reichgebiets zustehenden Sätze.

Bewegt sich eine Dienstreise innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so ist für die Feststellung der außerhalb des Reichsgebiets liegenden, auf volle Kilometer abzurundenden Wegestrecke die der Grenze zunächstgelegene deutsche Eisenbahnstation und bei Seereisen derjenige deutsche Hafen maßgebend, an welchem die Einschiffung oder die Ausschiffung des Beamten stattfindet.

IV. Die Bestimmungen darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen und welche Fuhrkostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch den Reichskanzler.

Haben nachweislich höhere Fuhrkosten als die nach I bis IV zu gewährenden aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 5. Soweit Beamte Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, haben sie an Fuhrkosten nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu beanspruchen.

§ 6. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§ 7. Für Wegestrecken oder Umwege, welche lediglich zum Zwecke der Uebernachtung nach anderen Orten als dem Orte des Dienstgeschäfts gemacht werden müssen, sind an Stelle der vorstehenden Vergütungssätze in den Grenzen derselben die etwa verauslagten Fuhrkosten zu erstatten.

§ 8. Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als 2 km von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 9. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 10. Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten genöthigt werden, können an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers Bauschvergütungen festgesetzt werden.

Ebenso können für Dienstreisen zwischen nahegelegenen Orten an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten in den Grenzen derselben nach Bestimmung des Reichskanzlers Bauschvergütungen festgesetzt werden.

§ 11. Beamte welche zum Zwecke von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Bauschsumme für Tagegelder oder Fuhrkosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder oder Fuhr-

kosten nach Maßgabe dieser Verordnung nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

§ 12. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden, werden Tagegelder und Fuhrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise ertheilt wird.

§ 13. Die etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen im Inlande Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 km
I. die Direktoren der obersten Reichsbehörden	1800 Mk.,	24 Mk.,
II. die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden . .	1000 „	20 „
III. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden.	500 „	10 „
IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.	300 „	8 „
V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden.	240 „	7 „
VI. die Subalternbeamten der übrigen Reichsbehörden . .	180 „	6 „
VII. die Unterbeamten. . . .	100 „	4 „

Bei Versetzungen etatsmäßig angestellter Reichsbeamten im Ausland oder vom Inlande nach außerhalb des Reichsgebiets gelegenen Orten oder vom Auslande nach Orten innerhalb des Reichsgebietes werden die Sätze der allgemeinen Kosten und der Transportkosten in den Grenzen der den entsprechenden Klassen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten im gleichen Falle zustehenden Vergütungen vom Reichskanzler bestimmt.

Außerdem ist der Miethszins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsort auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden müssen, mit welchen die Auflösung des Miethverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethwerths der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§ 14. Beamten ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach § 13 I bis VII festzusetzenden Vergütung.

§ 15. Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung zu Grunde zu legen und rücksichtlich der Kilometerzahl, wenn solche nicht durch zehn theilbar ist, die überschießende, 10 km nicht erreichte Strecke als eine Entfernung von 10 km zu rechnen.

§ 16. Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§ 17. Die zum Bezug einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer dieser Vergütung für ihre Person Tagegelder und Fuhrkosten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung.

§ 18. Die nicht etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen die verordnungsmäßigen persönlichen Fuhrkosten und Tagegelder. Vergütung für Umzugskosten wird ihnen nicht gewährt. Allgemeine Umzugskosten können ihnen ausnahmsweise in den Fällen und in den Grenzen, in welchen solche den nicht etatsmäßig angestellten gesandtschaftlichen und Konsularbeamten gewährt werden dürfen, vom Reichskanzler bewilligt werden.

Den im höheren Reichsdienst außeretatsmäßig beschäftigten technischen Beamten, soweit ihnen die Aussicht auf dauernde Verwendung ausdrücklich eröffnet ist, werden Umzugskosten neben den persönlichen Fuhrkosten und Tagegeldern gewährt. Ob diese

Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit der Reichs-Finanzverwaltung.

§ 19. Hat ein in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 zu gewähren.

§ 20. Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten erhalten bei Wiederanstellung im Reichsdienst Vergütung für Umzugskosten nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 17. Der Berechnung ist die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnort und dem neuen Amtsitze zu Grund zu legen.

§ 21. Personen, welche, ohne vorher im Reichsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch die oberste Reichsbehörde festzusetzende Vergütung für die Dienstantrittsreise und im Falle der dauernden Uebernahme eine in gleicher Weise festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. Diese Vergütungen sollen nur ausnahmsweise bewilligt werden und dürfen die Sätze nicht übersteigen, welche die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird.

§ 22. Der Reichskanzler bestimmt, welche Beamten im Sinne dieser Verordnung zu den im § 1 und I bis VII und im § 13 unter I bis VII genannten Beamtenklassen gehören oder denselben gleichzustellen sind.

§ 23. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der gemäß § 18 des Reichsbeamtengesetzes erlassenen Verordnungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten werden vom Reichskanzler getroffen; sie sind für die Ansprüche der Reichsbeamten gleicherweise maßgebend.

§ 24. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1901 an die Stelle der Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten (Reichs-Gesetzbl. S. 249), und der Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 19. Februar 1879, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten (Reichs-Gesetzl. S. 313). Für Dienst- und Versetzungsreisen, welche vor dem 1. Juli 1901 begonnen und an diesem Tage oder später beendigt werden, sind die Tagegelder und Fuhrkosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren. Vom 1. Juli 1901 ab treten auch überall da, wo in den für einzelne Dienstzweige erlassenen Verordnungen auf die Vorschriften und Sätze der Verordnung vom 21. Juni 1875 Bezug genommen ist, die entsprechenden Bestimmungen und Sätze der gegenwärtigen Verordnung an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Eckernförde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. Juni 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Ausübung des Amtes als Waisenrath.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 4. März 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 102.)

101. Aus den auf den Erlaß v. 5. Juni 1897 erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß die weitere Ausgestaltung des Waisenrathsamtes im Allgemeinen in erfreulichem Fortschreiten begriffen ist. Fast überall werden unter dem Vorsitze der Vormundschaftsrichter und zum großen Theil unter Betheiligung der Geistlichen periodische Waisenrathssitzungen abgehalten, welche sich für die Thätigkeit der Waisenräthe als förderlich und belebend erwiesen haben. Ein weiterer Fortschritt ist darin

zu erkennen, daß die Geistlichen dieser Angelegenheit mehr und mehr ein lebhaftes Interesse zuwenden, indem sie neben der Theilnahme an den Waisenrathssitzungen vielfach das Amt eines Waisenraths selbst übernommen haben.

Andererseits darf nicht übersehen werden, daß die Klagen über die Bestellung ungeeigneter Personen zu Waisenräthen auch jetzt noch nicht verstummt sind. Es wird daher den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern, wie bereits in dem Eingangs gedachten Erlasse verfügt, erneut zur Pflicht zu machen sein, nur geeignete, insbesondere mit Interesse für ihre so wichtige Aufgabe erfüllte Personen zu Waisenräthen zu bestellen. Auch sonst erscheinen für das Institut der Waisenräthe noch verschiedene Verbesserungen erwünscht. Es wird namentlich darauf ankommen, die periodische Abhaltung von Waisenrathssitzungen in allen Theilen der Monarchie zu einer ständigen Einrichtung zu erheben und auf eine noch regere Theilnahme der Waisenräthe, der Geistlichen und der Vormundschaftsrichter an den Sitzungen hinzuwirken. Da zum Theil noch über ablehnendes Verhalten der Richter in dieser Hinsicht geklagt wird, so hat der Herr Justizminister Veranlassung genommen, durch den im Auszuge beifolgenden Erlaß vom 8. Oktober v. Js. (Anl. a) die Gerichte entsprechend zu verständigen.

Außerdem hat in einer Anzahl von Provinzen noch der Umstand hinderlich gewirkt, daß vielfach die Gemeinden oder die Kreisverbände sich noch immer nicht bereit finden ließen, den Waisenräthen für die Betheiligung an den Sitzungen Entschädigung zu gewähren.

Inzwischen ist der Herr Justizminister mit dem Herrn Finanzminister wegen Bereitstellung von Mitteln zur Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern an die Vormundschaftsrichter zur Abhaltung von Waisenrathsversammlungen außerhalb der Gerichtsorte in Verbindung getreten. Der Herr Finanzminister hat seine etwaige Zustimmung zu dieser Forderung wesentlich davon abhängig gemacht, daß durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel von den betheiligten Gemeinden eine gewisse Gewähr für die Theilnahme der Waisenräthe geboten wird. Euere Excellenz ersuche ich daher ergebenst wiederholt auf die kommunalen Körperschaften dahin einzuwirken, daß sie zur Gewährung von Reisekosten und Aufwandsentschädigung an die Waisenräthe für ihre Theilnahme an den jährlich etwa einmal abzuhaltenden Waisenrathsversammlungen Mittel zur Verfügung stellen. Bis zum 15. Juli d. Js. sehe ich einer Mittheilung darüber entgegen, in welchen Kreisen sich nunmehr die Gemeinde- oder Kreisverwaltungen bereit gezeigt haben, diese Entschädigungen zu gewähren.

So anerkennenswerthe Fortschritte ferner die Betheiligung der Geistlichen an der Uebernahme des Waisenrathsamtes gemacht hat, wird immerhin doch noch in einigen Bezirken über zu geringes Interesse der Geistlichen Klage geführt. Da ihre Heranziehung zur Uebernahme des Amtes der Waisenräthe und zur Theilnahme an den Waisenrathssitzungen sich als sehr nützlich erwiesen hat und selbst in Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung wesentliche Bedenken nicht hervorgetreten sind, so wollen Euere Excellenz auch diesem Punkte Ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden wobei ich bemerke, daß ich mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu gleichem Zwecke in Verbindung zu treten beabsichtige.

Weiter empfiehlt es sich, den Waisenräthen thunlichst überall Gelegenheit zu geben, sich über die Pflichten ihres Amtes namentlich auch hinsichtlich der durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetretenen Aenderungen durch einen kurz gefaßten Leitfaden zu belehren. In dieser Beziehung sind bereits mehrfach erfreuliche Anfänge gemacht worden, indem die bekannte Schrift des Amtsgerichtsraths Baum

„Die Pflichten des Waisenrathes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit"

sowie die ähnlichen Schriften von Weißweiler

„Leitfaden für Preußische Gemeindewaisenräthe unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs"

und von Kotterba

„Amt und Pflicht des Gemeindewaisenraths"

den Waisenräthen von den Behörden zur Benutzung empfohlen und zum Theil auf Kosten der Gemeinden oder Kreisverbände für die Waisenräthe angeschafft worden sind.

In sämmtlichen drei Werken sind die durch das Bürgerliche Gesetzbuch eingetretenen Erweiterungen der Pflichten der Waisenräthe berücksichtigt, und sie erscheinen alle — die Schrift von Kotterba allerdings unter Beschränkung auf wesentlich evangelische Gegenden — zur Benutzung für Waisenräthe geeignet. Ich ersuche daher Euere Excellenz ergebenst, auch Ihrerseits dahin zu wirken, daß die Waisenräthe auf diese Leitfäden aufmerksam gemacht und die Schriften selbst ihnen von den Kommunalverbänden thunlichst kostenfrei beschafft werden.

Da dem Gemeindewaisenrath, welcher von einem Falle, in welchem eine Vormundsbestellung erforderlich ist, Kenntniß erhält, durch § 49 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt S. 189) eine Anzeige und Vorschlagspflicht auferlegt ist, wird endlich darauf hinzuwirken sein, daß die Mitglieder des Gemeindewaisenraths bei ihrer Bestellung über diese Pflichten besonders belehrt werden.

Um über die Art der Ausgestaltung des Amtes des Gemeindewaisenraths in den Städten der Monarchie einen Ueberblick zu gewinnen, ersuche ich Euere Excellenz ergebenst, mir bis zum 15. Juli d. Js. ein Verzeichniß derjenigen Orte vorzulegen, in denen die dem Gemeindewaisenrath obliegenden Verrichtungen durch Beschluß der Gemeindebehörde besonderen Abtheilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung — eventl. welchen — übertragen worden sind (§ 52. Abs. 4 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875; Art. 77. § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Berlin, den 4. März 1901.

---

a

2c. Die erstatteten Berichte lassen erkennen, daß die Einrichtung der Abhaltung periodischer Versammlungen der Waisenräthe mehr und mehr Boden gewonnen und an zahlreichen Orten segensreich gewirkt hat. Die bisher gemachten Erfahrungen lassen es daher geboten erscheinen, auf dem betretenen Wege fortzuschreiten und das Interesse der Vormundschaftsrichter, soweit erforderlich, immer von Neuem auf die Angelegenheit hinzulenken.

Wenn von vereinzelten Richtern der Standpunkt vertreten worden ist, daß nach der Einführung des B. G. B. eine ein- oder zweimalige Belehrung der Waisenräthe über dessen einschlagende Bestimmungen genüge, und alsdann von der Abhaltung weiterer Versammlungen für die Zukunft abgesehen werden könne, so ist dieser Auffassung mit Recht im Aufsichtswege entgegengetreten worden. Denn ich lege im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern das größte Gewicht darauf, daß die periodische Abhaltung von Waisenrathssitzungen in der ganzen Monarchie zu einer ständigen Einrichtung erhoben werde und daß die Vormundschaftsrichter sich in diesen Sitzungen sowohl durch Ertheilung von Rechtsbelehrungen im Allgemeinen, als auch durch Erörterung und Besprechung einzelner Vormundschaftsfälle, die Hebung der Kenntnisse und die Belebung des Interesses der Waisenräthe angelegen sein lassen. 2c.

Berlin, den 8. Oktober 1900.

Der Justizminister. In Vertretung: Küntzel.

Verpflichtung der Dienstwohnungsinhaber zur Reinigung der vor den Dienstgebäuden belegenen Straßenflächen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 6. März 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 103.)

102. Die im Ministerialblatt für die innere Verwaltung für 1901 auf Seite 12 (im Archiv für Verwalt. Recht Bd. XXVII S. 63) abgedruckte Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. November v. Js., betreffend die

Verpflichtung der Dienstwohnungsinhaber zur Reinigung der vor den Dienstgebäuden belegenen Straßenflächen, hat auch im Bereiche der Verwaltung des Innern Anwendung zu finden.

Berlin, den 6. März 1901.

Anweisung über die Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten.

(Preußen.)

(Verfügung des Justiz-, Kultus- und des Ministers des Innern vom 26. März 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 104.)

103. Anliegend übersenden wir nebst Anlagen die von uns heute erlassene neue „Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten" (Anl. a) mit dem Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe bei allen privaten Anstalten des dortigen Bezirks an Stelle der bisherigen Anweisung vom 20. September 1894 zur Anwendung gelangt. Zu den privaten Anstalten im Sinne dieser Anweisung gehören insbesondere auch die von geistlichen und weltlichen Orden, Genossenschaften, Stiftungen 2c. begründeten und betriebenen Anstalten, dagegen nicht die vom Staate oder von Kommunalverbänden errichteten und unterhaltenen Anstalten.

Zur Behebung etwaiger Zweifel bemerken wir noch:

Zu § 9.: Dortseits ist gemäß dem Erlasse vom 5. August 1881 bei Ausländern an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten.

Zu § 24.: Außerordentliche Revisionen durch den Kreisarzt oder dessen Vertreter sowie auch durch die Besuchskommission herbeizuführen, bleibt dortigem Ermessen überlassen. Der Vorsitzende der Besuchskommission hat die Zeit der Besichtigung einige Tage vorher dem Kreisarzt oder dessen Vertreter vertraulich mitzutheilen.

Abschrift theilen wir zur gefälligen Kenntnißnahme mit.

Der dortigen Erwägung bleibt es wie bisher überlassen, ob und inwieweit die Abschnitte I und II der Anweisung auf die für die Aufnahme derartiger Kranker eingerichteten kleinen Abtheilungen öffentlicher Kranken- (Siechen-, Pflege-) Anstalten anzuwenden sein möchten.

Berlin, den 26. März 1901.

---

a.

Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten.

An Stelle der Anweisung vom 20. September 1895 und der Ergänzung vom 24. April 1896 treten folgende Bestimmungen:

A. Vorschriften für Kranke, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

I. Aufnahme.

§ 1. Die Aufnahme erfolgt unbeschadet des Abschnitts III nach Untersuchung des Kranken durch den Kreisarzt (Gerichtsarzt oder durch den ärztlichen Leiter einer öffentlichen Anstalt für Geisteskranke oder einer psychiatrischen Universitätsklinik auf Grund eines von dem Untersuchenden ausgestellten Zeugnisses.

Digitized by Google

Zuständig ist der Kreisarzt (Gerichtsarzt) des Wohnorts des Kranken, und im Falle der Verhinderung sein Vertreter. Der beamtete Arzt ist verhindert, wenn er Arzt der Anstalt ist.

§ 2. Das Zeugniß (§ 1) hat zu enthalten:

Die Veranlassung und den Zweck seiner Ausstellung, Zeit und Ort der Untersuchung, insbesondere das Datum der letzten Untersuchung (vgl. § 5), die dem Untersuchenden gemachten Mittheilungen einerseits und seine eigenen Wahrnehmungen andererseits. Das Zeugniß muß die Krankheitszeichen genau angeben und begründen, weshalb der Kranke der Aufnahme in die Anstalt bedarf.

Die Bezugnahme auf das schriftlich vorliegende Zeugniß eines anderen Arztes ist zulässig, soweit der Untersuchende dem Inhalte dieses Zeugnisses auf Grund der persönlichen Untersuchung des Kranken beitritt.

Dem Zeugniß ist der Amtscharakter des Ausstellers beizufügen.

Die Aufnahme eines wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (B. G. B. § 6) entmündigten Kranken kann auf Antrag des Vormundes ohne Mitwirkung des Kreisarztes auf Grund eines den Vorschri ten des § 2 Abs. 1 entsprechenden Zeugnisses eines jeden approbirten Arztes erfolgen.

§ 4. In dringenden Fällen kann die vorläufige Aufnahme auf Grund eines der Vorschriften des § 2 Absatz 1 entsprechenden Zeugnisses eines jeden approbirten Arztes erfolgen*). Der vorläufig Aufgenommene muß jedoch innerhalb 24 Stunden dem für die Anstalt zuständigen Kreisarzte oder dem Vertreter des verhinderten Kreisarztes (vergl. § 1) angemeldet werden.

Dieser hat binnen 3 Tagen nach Empfang der Anzeige den Kranken zu untersuchen und alsbald nach der Untersuchung ein Zeugniß darüber auszustellen, ob die Aufnahme zulässig ist oder nicht.

In zweifelhaften Fällen ist die Untersuchung in kurzen Fristen zu wiederholen. Das Zeugniß ist alsdann spätestens innerhalb 2 Wochen nach der vorläufigen Aufnahme auszustellen.

Ein Kranker, dessen Aufnahme nicht für zulässig erklärt wird, ist alsbald zu entlassen.

§ 5. Die Aufnahme sowie die vorläufige Aufnahme (§ 4) darf nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der letzten in dem Zeugnisse (§§ 2, 3, 4) angeführten Untersuchung erfolgen.

§ 6. Die Uebernahme eines Kranken aus einer anderen öffentlichen oder privaten Anstalt darf nur erfolgen, wenn von deren Unternehmer

a) ein Ueb.rgabeschein und
b) eine beglaubigte Abschrift des Aufnahme-Zeugnisses, zutreffenden Falles auch des Nachweises der erfolgten Entmündigung, und, sofern nicht die Krankengeschichte zur Einsicht oder zur Abschrift beigefügt wird,
c) eine ärztliche Mittheilung der für die Behandlung wichtigsten Beobachtungen übergeben wird.

Außerdem ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt, in der sich der Kranke bisher befunden hat,

d) eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß das Leiden die weitere Behandlung in einer Anstalt bedingt, und ob es als voraussichtlich heilbar anzusehen ist.

§ 7. Die Aufnahme eines Kranken ist binnen 24 Stunden der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde vertraulich anzuzeigen.

Ist die Aufnahme ohne Mitwirkung der Polizeibehörde des Wohnorts erfolgt, so ist außerdem dieser Behörde binnen derselben Frist vertrauliche Anzeige zu machen.

Diese Anzeigen sollen enthalten:

den Vor- und Zunamen, den Geburtstag, den Familienstand, den Beruf und den letzten Wohnsitz des Kranken, den Aufnahmetag, den Namen seines etwaigen gesetzlichen Vertreters sowie die Angabe, auf wessen Veranlassung die Aufnahme erfolgt ist.

*) Dringlichkeit der Aufnahme kann auch ohne erhebliche äußere Unruhe oder Gewaltthätigkeit des Kranken vorliegen.

Digitized by Google

Abschrift der Stelle des Zeugnisses, in welcher die Nothwendigkeit der Aufnahme bescheinigt wird, und der Unterschrift des Arztes, ist beizufügen.

Ist der Kranke entmündigt, so ist dies anzugeben.

Bei der Uebernahme aus einer anderen Anstalt ist Abschrift des Uebergabescheines (§ 6 a) und der ärztlichen Bescheinigung über die Nothwendigkeit weiterer Anstaltsbehandlung ꝛc. (§ 6 d) beizufügen.

Im Falle des § 3 sowie bei jeder Uebernahme eines Kranken aus einer anderen Anstalt (§ 6) ist die Aufnahme des Kranken unter Vorlegung des ärztlichen Aufnahme-Zeugnisses, oder der in dem § 6 unter b und c genannten Schriftstücke binnen 3 Tagen nach der Aufnahme dem Kreisarzte anzumelden.

§ 8. Innerhalb der in dem § 7 Abs. 1 bezeichneten Frist ist die Aufnahme ferner dem Ersten Staatsanwalte desjenigen Gerichtes, welches für die Entmündigung des Kranken zuständig ist, oder, falls dieses Gericht unbekannt ist, dem Ersten Staatsanwalte desjenigen Gerichtes anzuzeigen, in dessen Bezirke die Anstalt liegt.

Die Aufnahme eines entmündigten oder eines unter vorläufige Vormundschaft gestellten (§ 1906 B. G. B.) oder eines unter Pflegschaft stehenden (§ 1910 B. G. B.) Kranken ist außerdem dem zuständigen Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

§ 9. Wird ein Angehöriger eines anderen deutschen Staates oder ein Ausländer aufgenommen, so ist dies außerdem dem für die Anstalt zuständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen. Hierbei ist unter abschriftlicher Mittheilung der Anzeige (§ 7) die Staatsangehörigkeit und der letzte Wohnsitz des Kranken in seinem Heimathsstaate anzugeben.

II. Entlassung und Beurlaubung.

§ 10. Die Entlassung muß — unbeschadet der Vorschriften der § 11 und 12 — erfolgen:

1. wenn der Kranke geheilt ist;
2. wenn er soweit gebessert ist, daß er der Behandlung in der Anstalt nicht mehr bedürftig erscheint;
3. wenn die Entmündigung des Kranken durch rechtskräftigen, gerichtlichen Beschluß abgelehnt (§§ 662—663 C. P. O.) oder wenn die ausgesprochene Entmündigung auf Grund durchgeführter Anfechtungsklage (§ 972 C. P. O.) oder durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluß (§§ 675 ff. C. P. O.) wieder aufgehoben ist;
4. wenn der gesetzliche Vertreter des Kranken die Entlassung fordert.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann der Kranke nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnittes III in der Anstalt verbleiben.

Beantragt ein volljähriger Kranker, der weder entmündigt noch unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, schriftlich seine Entlassung, so hat der Vorstand der Anstalt, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, den Antrag unter Darlegung der für die Ablehnung maßgebenden Gründe unverzüglich dem für die Stellung des Entmündigungsantrags zuständigen Ersten Staatsanwalte mitzutheilen.

Wird der Entlassungsantrag wiederholt, so ist die Mittheilung des erneuten Antrags an den Ersten Staatsanwalt nicht erforderlich, sofern der Antrag neue Thatsachen nicht enthält und sich die Verhältnisse seit der Mittheilung des früheren Antrags nicht geändert haben.

§ 11. War die Aufnahme veranlaßt,

a) von einer Polizeibehörde aus sicherheitspolizeilichen Gründen, oder
b) von einer Justizbehörde (Amtsgericht, Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaft) oder von einer Polizei- oder kommunalen Behörde unter Aufrechterhaltung einer gegen den Kranken stattfindenden Untersuchungs-, Straf- oder Korrektionshaft, so ist zur Entlassung die vorgängige Zustimmung derjenigen Behörde erforderlich, welche die Aufnahme veranlaßt hat.

§ 12. Soll ein Kranker, welcher als für sich oder für andere gefährlich oder als für die öffentliche Ordnung störend anzusehen ist, entlassen werden, so ist unter Vorlegung einer Aeußerung des leitenden Arztes über den Zustand des Kranken die Zustimmung der Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsorts einzuholen.

Der Einholung der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die unmittelbare Ueberführung des Kranken in eine andere Anstalt erfolgt.

Digitized by Google

§ 13. Beurlaubungen dürfen nur mit Zustimmung des leitenden Arztes der Anstalt stattfinden.

Der Urlaub kann bis zur Dauer von 6 Wochen gewährt und aus besonderen Gründen bis zu einer Gesammtdauer von 3 Monaten verlängert werden. Ist bis zum Wiedereintritt des Kranken in die Anstalt der ertheilte Urlaub um mehr als 1 Woche überschritten, so bedarf es einer neuen Aufnahme (§§ 1—5).

Soweit es zur Entlassung des Kranken der Zustimmung einer Behörde bedarf (§§ 11, 12), ist deren Zustimmung auch zur Beurlaubung und zur Urlaubsverlängerung erforderlich.

§ 14. Von der Entlassung, einschließlich der Ueberführung in eine andere Anstalt, und von einer Beurlaubung, deren Gesammtdauer 6 Wochen überschreitet, ist den in den §§ 7—9 bezeichneten Behörden sofort Anzeige zu machen. Der Tag der Entlassung (Ueberführung, Beurlaubung) und der Ort, nach welchem der Kranke entlassen (überführt, beurlaubt) ist, ist hierbei anzugeben.

Denselben, sowie im Falle des § 11 den dort bezeichneten Behörden ist von dem Tode des Kranken, von einer Entweichung und von der Wiederaufnahme eines Entwichenen sofort Anzeige zu machen.

III. Bestimmungen über freiwillig Eintretende.

§ 15. Solche Kranke, welche Verständniß für ihren Eintritt in die Anstalt haben, können in den Anstalten, denen von dem Regierungspräsidenten die Genehmigung hierzu ertheilt ist, nach Maßgabe des § 17 Aufnahme finden.

§ 16. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung (§ 15) ist bei dem Kreisarzte anzubringen und von diesem, mit gutachtlicher Aeußerung versehen, durch Vermittelung des Landrathes, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, weiter zu reichen.

Die Genehmigung ist nur unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs und der Regel nach nur solchen Anstalten zu ertheilen, in welchen ein Anstaltsarzt wohnt. Ausnahmen von dieser Regel können nur mit Zustimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten zugelassen werden.

§ 17. Zur Aufnahme eines freiwillig Eintretenden ist erforderlich:

1. eine ärztliche Bescheinigung, daß der Aufzunehmende a) Verständniß für seinen Eintritt in die Anstalt besitzt und b) seinem Zustande nach für die Aufnahme geeignet ist,
2. Die schriftliche Erklärung des Aufzunehmenden, daß er in die Anstalt einzutreten wünscht.

Steht der Aufzunehmende unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so bedarf es nur der zu 1 b vorgeschriebenen ärztlichen Bescheinigung und der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme ist binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der Anstalt vertraulich anzuzeigen unter Angabe von Namen, Alter, Stand, Beruf und Wohnung, zutreffenden Falles auch des gesetzlichen Vertreters.

§ 18. Die Entlassung muß erfolgen:

1. sofern der Kranke unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, auf Antrag des gesetzlichen Vertreters,
2. andernfalls auf Antrag des Kranken.

Der Antrag des gesetzlichen Vertreters darf nur dann vorläufig abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 eingetreten sind und gemäß den dortigen Bestimmungen verfahren wird. Der Antrag des Kranken darf nur abgelehnt werden, wenn sich sein Zustand nach der Erklärung des leitenden Arztes in einer die Nothwendigkeit der Anstaltsbehandlung bedingenden Weise verändert hat.

Wird ein Antrag auf Entlassung abgelehnt, so ist unverzüglich das in § 4 vorgesehene Verfahren einzuleiten. Führt dieses Verfahren zum Verbleiben des Kranken in der Anstalt, so sind die Anzeigen gemäß § 7 — 9 zu erstatten.

Die Entlassung oder der Tod ist alsbald der Ortspolizeibehörde (§ 17 Abs. 2) vertraulich anzuzeigen.

Digitized by Google

IV. Einrichtung und Leitung.

§ 19. Die Anstalten unterliegen den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die baulichen und technischen Einrichtungen von Krankenanstalten. Außerdem gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Anstalten müssen, soweit es sich nicht um wirthschaftliche und Bureau-Angelegenheiten handelt, von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzte geleitet werden, der durch längere Thätigkeit an einer größeren öffentlichen nicht nur für Unheilbare bestimmten Anstalt, oder an einer psychiatrischen Universitätsklinik — wenn auch zum Theil als Volontär — sich die nöthigen Kenntnisse verschafft hat.

In der Regel ist für die Leitung einer größeren oder einer heilbare Kranke aufnehmenden Anstalt eine etwa zweijährige Thätigkeit dieser Art erforderlich. Je nach dem Bestande und Wechsel der Kranken und wenn die Anstalt ausschließlich unheilbare Kranke aufnimmt, kann die Dauer der Ausbildung auf etwa ein Jahr herabgesetzt werden. In besonderen Fällen ist nach Anhörung der Besuchs-Kommission an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten zu berichten. Mit dessen Zustimmung kann auch die ärztliche Thätigkeit an einer geeigneten größeren Privatanstalt für Geisteskranke und Epileptische oder an einer geeigneten großen Abtheilung für Geisteskranke bei einem allgemeinen Krankenhause für die Ausbildung angerechnet werden.

2. Der Unternehmer der Anstalt bedarf für die eigene Uebernahme der ärztlichen Leitung oder für die Anstellung des leitenden Arztes der Genehmigung der Regierungspräsidenten.

Dabei ist zu verfahren wie in dem § 16. — Bei Anstellung des leitenden Arztes ist der in Aussicht genommene Vertrag und die Dienstanweisung beizufügen und sind bezüglich der Lage der Wohnung genaue Angaben zu machen, wenn der Arzt nicht in der Anstalt zu wohnen hat (3). — Auch die Vertretung ist in allen Fällen zu ordnen.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Arztes sich dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf die ihm übertragene Thätigkeit ergiebt.

3. In Anstalten, in denen heilbare Kranke Aufnahme finden, oder welche für mehr als 50 Geisteskranke oder mehr als 100 Epileptische bestimmt sind, muß mindestens ein nach Vorschrift der Nr. 1 ausgebildeter Arzt wohnen.

Ausnahmen können, sofern die Wohnung des Arztes in unmittelbarer Nähe belegen und durch Telephon verbunden ist, mit Zustimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten gestattet werden.

4. Es soll in der Regel ein zweiter Arzt angestellt werden und in der Anstalt wohnen, wenn die Zahl der Geisteskranken 100 oder der Epileptiker 200 übersteigt.

Ueber den Nachweis der psychiatrischen Vorbildung, bei welcher nicht die Bedingungen erfüllt zu werden brauchen, die an den leitenden Arzt zu stellen sind, entscheidet der Regierungspräsident evtl. nach Anhörung der Besuchs-Kommission. Die Anstellung, vor welcher der leitende Arzt gehört werden kann, unterliegt der Zustimmung des Regierungspräsidenten, dem auch die Dienstanweisung vorzulegen ist.

Der Regierungspräsident kann in besonderen Fällen gestatten, daß einer der beiden Aerzte in unmittelbarer Nähe der Anstalt wohnt, sofern telephonische oder sonst ausreichende Verbindung gesichert ist.

Falls ein ausnahmsweise geringer Wechsel und die Beschaffenheit der Kranken die Anstellung eines zweiten Arztes trotz eines Krankenbestandes, wie in Abs. 1 angegeben, nicht erforderlich erscheinen läßt, ist nach Anhörung der Besuchs-Kommission an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten zu berichten. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Besuchs-Kommission in einem bestimmten Falle eine Abweichung von den in 3 angegebenen Verhältnissen wegen der Besonderheit der Kranken für erforderlich oder für zulässig hält.

5. Sind mehr als 300 Geisteskranke oder mehr als 600 Epileptische in Behandlung, so kann für je 100 Geisteskranke und je 200 Epileptische die Anstellung eines weiteren Arztes angeordnet werden nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 4

Digitized by Google

§ 20. Der Unternehmer hat dem leitenden Arzte namentlich folgende Obliegenheiten zu übertragen.

1. Die Bestimmung über die gesammte Thätigkeit des Pflegepersonals, soweit es sich um die Krankenpflege handelt.

Vor Einstellung des zur Pflege der Kranken bestimmten Personals muß der leitende Arzt über dessen Brauchbarkeit für den Krankendienst sich schriftlich äußern. Auch hat er die nöthige Ausbildung des Personals in der Krankenpflege zu beachten.

Gelangt die von ihm nothwendig erachtete Entfernung eines Pflegers aus dem Krankendienste nicht zur Ausführung, so ist durch den Kreisarzt an den Regierungspräsidenten zu berichten.

2. Die Anordnung der einzelnen Kranken zu gewährenden besonderen Kost und Verpflegung.

3. Die Anordnung der Isolirung eines Kranken — abgesehen von Nothfällen, in denen jedoch die alsbaldige nachträgliche ärztliche Genehmigung erforderlich ist. Grund und Dauer jedes Falles von Isolirung ist ärztlicherseits in ein besonderes, hierfür bestimmtes Buch einzutragen.

4. Die Anordnung einer etwaigen mechanischen Beschränkung eines Kranken (durch sogenannte Jacken, Binden oder ähnliche Vorrichtungen). Die Eintragung geschieht wie in Nr. 3 in ein besonderes, hierzu bestimmtes Buch.

5. Die Beantwortung aller schriftlichen und mündlichen Anfragen von Behörden, Anverwandten und gesetzlichen Vertretern, soweit die Anfragen sich auf den Zustand der Kranken, ihre Behandlung, Beschäftigung, Aussichten auf Genesung oder Entlassung 2c. beziehen (vgl. auch §§ 6 c, 12, 13, 18 Abs. 2 und 21 Ziff. 1, 2 und 3).

6. Außerdem darf der Unternehmer Verlegungen von Kranken, die Ordnung der Beschäftigung nach ihrer Art, Dauer, Beaufsichtigung im Allgemeinen wie auch die des einzelnen Kranken, die allgemeine Regelung der Beköstigung, sowie die Vertheilung des Pflegepersonals auf die einzelnen Abtheilungen, Räume, Gärten u. s. w., die Festsetzung der Dienstzeit, von Nachtwachen, Transporten, Erholungsgelegenheiten nur unter Zustimmung des leitenden Arztes vornehmen. Es ist hierauf bei der Dienstanweisung (§ 19, 2) Rücksicht zu nehmen.

§ 21. 1. Für jeden Kranken müssen Personalakten mit ärztlicherseits geführter fortlaufender Krankengeschichte, worin auch die Behandlung in anderen Anstalten (§ 7) und das Vorleben zu berücksichtigen ist, vorhanden sein. Sie müssen die auf die Aufnahme, Beurlaubung, Entlassung, Entmündigung u. s. w., bezüglichen Schriftstücke geordnet enthalten.

2. Für jedes Mitglied des Pflegepersonals ist ein Aktenstück mit Namen, Alter, Dienststellung, Datum des Eintritts und ärztlicher Aeußerung (§ 20, 1) anzulegen. Zeugnisse und Ausweise sind anzufügen. Das Vorleben des Pflegepersonals ist, soweit erforderlich, durch Anfragen festzustellen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, den Erlaß einer Dienstanweisung für das Pflegepersonal vorzuschreiben.

3. Es muß ein Hauptbuch (A) und eine Zu- und Abgangsliste (B) nach den beifolgenden Anweisungen geführt werden. Dabei sind in dem Hauptbuche und der Abgangsliste die Angaben über Art und Ausgang der Krankheit ärztlicherseits auszufüllen.

4. Es sind sämmtliche die Errichtung und Verwaltung der Anstalt betreffenden Schriftstücke, Pläne, Verfügungen, Bescheide 2c. geordnet in einer Generalakte zu vereinigen.

5. Am 1. Januar und am 1. Juli jeden Jahres ist das statistische Formular (C) von dem Unternehmer auszufüllen. Zwei Exemplare sind bis zum 8. des Monats dem zuständigen Kreisarzte zu übersenden, welcher eins an den Regierungspräsidenten weiterreicht. Das Dritte ist zur Generalakte zu fügen.

6. Der Unternehmer hat seine Vertretung in der Führung der Anstalt der Ortspolizeibehörde und dem Kreisarzt anzuzeigen.

Die Anordnung einer Vertretung muß in allen Fällen erfolgen, in welchen das Unternehmen durch eine nicht physische Person betrieben wird.

Digitized by Google

B. Vorschriften für Kranke im Alter unter 18 Jahren.

§ 22. 1. Zur Aufnahme in eine Anstalt bedarf es;

a) einer ärztlichen Bescheinigung, welche angiebt, aus welchen Gründen die Aufnahme in eine Anstalt zweckmäßig oder nothwendig ist. Die Gültigkeit beträgt drei Monate vom Tage der letzten Untersuchung,

b) des Antrags des gesetzlichen Vertreters oder des zur Unterstützung verpflichteten Armenverbandes.

Die Aufnahme ist, wie in § 17 Abs. 2 bestimmt, anzuzeigen, wobei der Beruf der Eltern anzugeben ist.

2. Die Bestimmungen der §§ 6 und 9 finden Anwendung.

3. Bezüglich der Entlassung gelten die Vorschriften der §§ 10—12. Anzeige der Entlassung ist, wie in § 18 Abs. 3 bestimmt, zu erstatten.

4. Beurlaubungen können unter Zustimmung des Arztes bis zur Dauer von 6 Monaten stattfinden: § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

5. Bezüglich der Einrichtung der Anstalten für jugendliche Kranke ist den allgemein gesundheitspolizeilichen Vorschriften genügend und in allen Theilen der Anstalt Rechnung zu tragen. Auf alle Räume und Einrichtungen, die für mit körperlichen Schwächezuständen Behaftete, für Unreinliche, Bettlägerige bestimmt sind, kommen außerdem die Vorschriften über Krankenanstalten uneingeschränkt zur Anwendung.

6. Der Unternehmer hat seine Vertretung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

7. In jeder Anstalt muß die ärztliche Thätigkeit genau geregelt sein. Ob die psychiatrische Vorbildung des anzustellenden Arztes im einzelnen Falle für genügend erachtet wird, entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung der Besuchskommission.

Er hat auch nach Maßgabe der Vorschriften des § 19 Nr. 2 die Anstellung und die Dienstthätigkeit des Arztes, unter Berücksichtigung der Lage der Wohnung u. s. w. zu genehmigen.

Die in § 20 in Bezug auf den leitenden Arzt gegebenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Arzt der Anstalt. Die unter Nr. 6 daselbst erwähnte Vertheilung des Personals u. s. w. ist in erster Linie auf die zur Pflege der Insassen bestimmten Personen zu beziehen. Soweit die Anstalt außerdem bezüglich des Unterrichts und der Ausbildung bestimmte Aufgaben erfüllt, bleiben die Einzelheiten, auch die Verwendung des Personals hierzu dem Unternehmer der Anstalt überlassen, welcher jedoch, falls ärztlicherseits dem Zustande der Pfleglinge nicht entsprechende Maßregeln oder ein unzweckmäßiges Benehmen des Personals festgestellt wird, alsbald Abhülfe zu schaffen hat. Anderenfalls ist nach § 20, 1 Abs. 3 zu verfahren.

8. Vollendet ein in einer Anstalt für jugendliche Kranke Verpflegter das 18. Lebensjahr, so ist sein Aufenthalt in der Anstalt unter Beifügung einer ärztlichen Aeußerung über seinen Zustand der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des § 8 anzuzeigen.

9. Ob ein Kranker nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Anstalt verbleiben kann, hängt von den Einzelheiten des Falles, insbesondere auch der Art der Anstalt ab.

10. Auf Anordnung des Regierungspräsidenten muß die Entlassung oder die Ueberführung eines Kranken in eine andere Anstalt auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Beaufsichtigung.

§ 23. Die Privatanstalten werden regelmäßig durch den zuständigen Kreisarzt oder dessen Vertreter und außerdem durch eine von den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern einzusetzende Besuchskommission besichtigt.

§ 24. Die Besichtigungen finden in der Regel unvermuthet statt und zwar:

1. durch den Kreisarzt oder dessen Vertreter ohne besonderen Auftrag alljährlich zweimal, einmal im Sommer, einmal im Winter.
2. durch die Besuchskommission in der Regel einmal jährlich. Der zuständige Kreisarzt hat dieser Besichtigung beizuwohnen.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten eine Besichtigung kurz vorher angemeldet werden.

Bei jeder Besichtigung sind die Aerzte der Anstalt zur Anwesenheit und Ertheilung von Auskunft verpflichtet.

§ 25. Der Kreisarzt oder dessen Vertreter hat über jede von ihm vorgenommene Besichtigung dem Regierungspräsidenten zu berichten. Bei besonders ungünstigem Ausfalle der Besichtung hat dies alsbald zu geschehen.

§ 26. Die Besuchskommission hat nach der Geschäftsanweisung vom 11. Mai 1896 zu verfahren und zu berichten, hierbei zur Abstellung vorgefundener Uebelstände die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen und Erwägungen von allgemeinem Interesse zur Kenntniß des Regierungspräsidenten zu bringen.

2. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 27. Bei sämmtlichen auf Grund dieser Anweisung zu erstattenden Anzeigen, welche nicht mittelst Postbehändigungsscheins zugestellt werden, ist die benachrichtigende Behörde um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

§ 28. Unter Aerzten im Sinne dieser Anweisung sind nur die im deutschen Reiche approbierten Aerzte (§ 29 der Gewerbeordnung) zu verstehen.

§ 29. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt für den ihm unterstellten Bezirk der Polizeipräsident von Berlin.

§ 30. Die Vorschriften dieser Anweisung treten sofort in Kraft, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt wird.

§ 31. Anstalten, denen die Genehmigung zur Aufnahme freiwillig Eintretender (A Abschnitt III) unter anderen Voraussetzungen als unter denen des § 16 Abs. 1 ertheilt ist, dürfen künftig solche Kranke nicht aufnehmen.

§ 32. Bei den an Anstalten bereits thätigen Aerzten kann, solange sie bei derselben Anstalt verbleiben, vom Nachweise der im § 19 Ziff. 1 und 4 geforderten Vorbildung mit Zustimmung des Regierungspräsidenten abgesehen werden.

§ 33. Aus den im § 19 Ziff. 2 Abs. 3 angegebenen Gründen kann auch einem beim Inkrafttreten dieser Anweisung eine Anstalt leitenden Arzte die Genehmigung hierzu entzogen werden.

Berlin, den 26. März 1901.

A.

Das Hauptbuch ist derart zu führen, daß am 1. Januar jedes Kalenderjahres der Bestand — jedes Geschlecht getrennt — in der Art aufzunehmen ist, daß der am längsten in der Anstalt Befindliche mit Nr. 1 anfängt. An den Bestand reihen sich dann in fortlaufender Ziffer die im Laufe des Jahres neu Aufgenommenen an. Mit Ablauf des Jahres wird die Reihe geschlossen.

Die Kranken sind nach folgender Eintheilung einzutragen:

a) Fortlaufende Nummer. — b) Vor- und Zuname des Kranken. — c) Stand oder Gewerbe — bei Mädchen die nur im Hause der Eltern waren und bei Unmündigen Stand des Vaters. — d) Jahr und Tag der Geburt. — e) Religion. — f) Letzter Aufenthalt vor der Aufnahme. — g) Tag der Aufnahme. — h) Durch wen ist die Aufnahme veranlaßt. — i) Bezeichnung der Form der Krankheit. — k) Datum der Entmündigung (Aktenzeichen). — l) Genaue Angabe des Vormundes oder Pflegers (Akten-

zeichen). — m) Tag des Abgangs mit Angabe: ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben. — Im letzten Falle die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache. — n) Bemerkungen.

B.

Die Zugangsliste enthält:

Fortlaufende Nummer. — Vor- und Zuname des Kranken. — Jahr und Tag der Geburt. — Aufnahme-Tag. — Nr. des Hauptbuches des Kalenderjahres.

Die Abgangsliste enthält:

Fortlaufende Nummer. — Vor- und Zuname des Kranken. — Jahr und Tag der Geburt. — Aufnahme-Tag. — Abgangs-Tag. — Angabe ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben. — Nr. des Hauptbuches des Kalenderjahres.

C.

Schema für den Bericht über die Besichtigung der Privat-Anstalten durch den Kreisphysikus.

I. Räume der Anstalt.

Lage, baulicher Zustand, etwaige Veränderungen. — Lüftung. — Beleuchtung. Heizung. — Wasserversorgung. — Schlafräume. — Tagräume. — Beschäftigungsräume. — Flure. — Treppen. — Isolirräume. — Absonderungsgelegenheit für Kranke mit ansteckenden Leiden. — Feststellung, ob den Anforderungen bezüglich der Größe genügt ist. — Reinlichkeit der Räume. — Ausstattung (Betten, Mobiliar). — Abschlüsse. (Sicherungen der Thüren, Fenster, Oefen ꝛc.). — Badeeinrichtungen. — Aborteinrichtungen. — Entfernung der Abgänge, des Mülls. — Desinfektionsvorrichtungen. — Gärten und Spazierplätze. — Küche. — Wäscherei. — Etwaige Land- und Viehwirthschaft. — Sonstige Bemerkungen.

II. Die Kranken (M. Fr.)

Bettlägerige Kranke. — Beschäftigte Kranke, in welcher Art (Handwerk, Garten- und Feldarbeit, Hausarbeit.) — Nicht reinliche Kranke. Vorkehrungen für dieselben. — z. Zt. etwa isolirte Kranke und deren Zustand. — Tuberkulöse Kranke, Vorkehrungen bezüglich derselben. — Etwa an anderen Infektionskrankheiten Leidende; Unterbringung derselben. — Freiwillige Pensionäre M. Fr. — Ernährungszustand der Kranken (Verpflegung Speisezettel). — Reinlichkeit des Körpers. — Etwaige Verletzungen, Entstehung derselben. — Kleidung. — Erkrankungsfälle, die zu besonderen Bemerkungen Anlaß geben. — z. Zt. etwa angewandte mechanische Beschränkungen mit Besprechung dieser Fälle. — Etwaige Beschwerden der Kranken. — Geistliche Versorgung. — Unterhaltung und Geselligkeit. — Außerdem sind in der Anstalt als Kranke befindlich nicht Geisteskranke: M. Fr. — wie getrennt? — Besondere Vorkommnisse seit der letzten Besichtigung. — Unglücksfälle. — Selbstmord. — Entfernung aus der Anstalt.

III. Personal.

Aerztliches — namentlich anzuführen. — Wirthschaftspersonal (Zahl und Art). — Wärter- und Pflegepersonal (soweit nicht aus dem statistischen Formular ersichtlich).

IV. Registratur.

Hauptbuch mit den Personalien der Kranken und den Einzelheiten des Zu- und Abganges (nach Anlage A eingerichtet). — Zu- und Abgangsliste (entsprechend Anlage B). Personalakten der Kranken mit Aufnahme-Antrag. — Aufnahme-Zeugniß. — Bescheinigung des Empfangs der Zu- und Abgangsmeldungen. — Nachweis über Entmündigung, Nachweis über Vormund, Nachweis über Pfleger, Nachweis über etwaige Beurlaubung mit ärztlich geführter Krankengeschichte. — Bücher für Isolirungen und Anwendung mechanischer Beschränkung.

Die Stadt Wandsbek bildet vom 1. April 1901 ab einen eigenen Stadtkreis.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 18. März 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 114.)

104. Auf Grund des § 4 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 erkläre ich hierdurch die Stadt Wandsbek im Regierungsbezirke Schleswig in der Art aus dem Verbande des Landkreises Stormarn für ausgeschieden, daß sie vom 1. April d. Js. ab einen Stadtkreis bildet.

Berlin, den 18. März 1901.

Die Stadt Neumünster bildet vom 1. April 1901 ab einen eigenen Stadtkreis.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 22. März 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 115.)

105. Auf Grund des § 4 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig Holstein vom 26. Mai 1888 erkläre ich hierdurch die Stadt Neumünster im Regierungsbezirke Schleswig in der Art aus dem Verbande des Landkreises Kiel für ausgeschieden, daß sie vom 1. April d. Js. ab einen Stadtkreis bildet.

Berlin, den 22. März 1901.

Die Stadt Hamm bildet vom 1. April 1901 ab einen eigenen Stadtkreis.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 28. März 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 115.)

106. Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 erkläre ich hierdurch die Stadt Hamm im Regierungsbezirke Arnsberg auf ihren Antrag in der Art aus dem Verbande des Landkreises Hamm für ausgeschieden, daß sie vom 1. April d. Js. ab einen Stadtkreis bildet.

Berlin, den 23. März 1901.

Digitized by Google

Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten im Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern.

(Deutsches Reich.)

(Kaiserliche Verordnung vom 10. Juni 1901. Im Reichsanzeiger vom 25. Juli 1901. Nr. 174 Hauptblatt.)

107. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Artikel I.

Die Reichskommissare für das Auswanderungswesen erhalten bei Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbezirks einen Tagegeldsatz von 12 Mk.

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird nur das Ein- und einhalbfache des Satzes gewährt.

Wird eine Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung des Tagegeldes auf 9 Mk. ein.

Artikel II.

An die Stelle der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals, vom 24. Februar 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 19) treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten der Reichsbeamten, vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S 241) finden auf die Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 2. Bei Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirks der Kanalverwaltung erhalten an Tagegeldern die nach der Verordnung vom 25. Juni 1901

1.	zu einem	Tagegeldsatze	von	22	Mk.	berechtigten	Beamten	17 Mk.,
2.	„	„	„	15	„	„	„	12 „
3.	„	„	„	12	„	„	„	9 „
4.	„	„	„	8	„	„	„	6 „
5.	„	„	„	4	„	„	„	3 „

zu Nr. 4 und 5 vorbehaltlich der Sonderbestimmung im § 5.

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird nur das Ein- und einhalbfache dieser ermäßigten Sätze gewährt.

Wird eine Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei 1 auf 15 Mk, bei 2 auf 9 Mk., bei 3 auf 6 Mk. und bei 4 auf 4,50 Mk. ein.

Wird die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht, so erhalten für jeden Zu- und Abgang

die unter	1 und 2	bezeichneten	Beamten	. . . . .			1,50	Mk.,
„ „	3 „ 4	„	„	. . . . .			1,00	„
„ „	5	„	„	. . . . .			0,50	„

§ 3. Der Maschinen-Bauinspektor und der Werkmeister erhalten für Probe- und Revisionsfahrten, welche sie zur Feststellung der Betriebsfähigkeit einzelner Fahrzeuge mit denselben ausführen, statt der Tagegelder und Fuhrkosten folgende Entschädigungssätze für jede Fahrt (Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gerechnet, und gleichviel, ob die eine Fahrt mittels anderer Gelegenheit erfolgt):

der Maschinen-Bauinspektor	. . . . .	3 Mk.,
der Werkmeister	. . . . .	2 „

Wenn diese Beamten an demselben Tage aus den vorbezeichneten Anlässen mehrere Fahrten oder neben diesen Fahrten noch andere Dienstreisen ausführen, so dürfen die ihnen zu gewährenden Entschädigungen insgesammt die im § 2 festgesetzten Tagegelder nicht übersteigen.

Digitized by Google

§ 4. Für jede Dienstreise von Kiel nach Holtenau und zurück oder von Holtenau nach Kiel und zurück wird, vorbehaltlich der Sonderbestimmung im § 5, an Stelle der Tagegelder und Fuhrkosten für den ersten Reisetag eine Vergütigung gewährt, welche beträgt:

bei den im § 2 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten . . . 5 Mk.,
bei den ebenda unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Beamten . . . 3 „
bei den ebenda unter Nr. 5 bezeichneten Beamten . . . . . 2 „

Erstreckt sich eine solche Reise über mehr als einen Tag, so werden für die folgenden Tage die im § 2 festgesetzten Tagegelder gewährt, für den zweiten Tag jedoch nur zur Hälfte, wenn die Reise innerhalb 24 Stunden beendet wird.

§ 5. Die im Loots-, Fahr-, Bagger- und Streckenaufsichtsdienst beschäftigten mittleren und Unterbeamten erhalten bei Ausübung dieses Dienstes an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers besondere Vergütungen, welche die im § 2 bestimmten Sätze nicht überschreiten dürfen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1901 und mit der Maßgabe in Kraft, daß für Dienstreisen, welche vor dem 1. Juli 1901 begonnen und an diesem Tage oder später beendigt werden, die Tagegelder und Fuhrkosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Odde, an Bord M. Y. „Hohenzollern" den 10. Juli 1901.

(L. S.) Wilhelm

Graf von Bülow.

Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichs-Eisenbahnen.

(Deutsches Reich.)

(Kaiserliche Verordnung vom 10. Juli 1901. Im Reichs-Anzeiger vom 25. Juli 1901. Hauptblatt.)

108. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrathe, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 31. März 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) finden auf Beamte der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen insoweit Anwendung, als nicht nachstehend abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. Die Beamten der Betriebsverwaltung der Reichs-Eisenbahnen erhalten bei Dienstreisen, die ganz oder theilweise auf Reichs-Eisenbahnen oder vom Reich verwalteten Eisenbahnen zurückgelegt werden können, für den Bereich dieser Bahnen statt der verordnungsmäßigen Fuhrkosten freie Fahrt sowie freie Gepäckbeförderung nach Maßgabe der Freifahrtordnung und außerdem, sofern es sich nicht um die im § 3 bezeichneten Dienstreisen und Beamten handelt, die Entschädigungen für Zu- und Abgang.

Beamte, denen Freikarten oder Freifahrtscheine für fremde Eisenbahnen zur Benutzung überwiesen werden, sind verpflichtet, dieselben bei Dienstreisen zu benutzen, und erhalten auch für diese Dienstreisen an Fuhrkosten nur die Entschädigungen für Zu- und Abgang.

Digitized by Google

Beamte, die sich zu dienstlichen Zwecken zu Fuß oder unter Benutzung von Arbeitszügen, Draisinen oder Bahnmeisterwagen innerhalb des Dienstbezirks der Reichs-Eisenbahnverwaltung auf der Bahnstrecke bewegen, haben auf Fuhrkosten keinen Anspruch.

§ 3. Die nachstehend genannten Beamten erhalten für Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirks der Reichs-Eisenbahnverwaltung keine Entschädigungen für Zu- und Abgang und an Stelle der vollen verordnungsmäßigen Tagegelder solche nach folgenden Sätzen:

a) Vorstände der Betriebs-Direktionen und der Telegraphen-Inspektion . . . . . 9 Mk.,

b) Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrs-Inspektionen, ferner die diesen Inspektionen sowie den Betriebs-Direktionen zugetheilten höheren Beamten und die technischen Sekretäre bei der Telegraphen-Inspektion . . . . . 6 „

c) die nicht im Zentralbureau der General-Direktion beschäftigten Betriebs-Kontroleure, die bei den Betriebs-Direktionen oder Betriebs-Inspektionen beschäftigten technischen Sekretäre, die mit Kassenrevisionen beauftragten Bureaubeamten der Verkehrs-Inspektionen, die Werkstätten-Vorsteher, Werkmeister und Telegraphen-Kontroleure . . . . . 4,50 „

Bei Dienstreisen von mehr als 24 stündiger Dauer erhöhen sich diese Sätze

bei den Beamten unter a. auf . . . . . 12 Mk.
bei den Beamten unter b. auf . . . . . 8 „
bei den Beamten unter c. auf . . . . . 6 „

für jeden Tag.

Wird die Stelle eines der vorgenannten Beamten durch einen anderen Beamten vorübergehend versehen, so kann die vorgesetzte Behörde bestimmen, daß dem Vertreter statt der dem Beamten seiner Dienstklasse zustehenden, die für den vertretenen Beamten im Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen festgesetzte Vergütung gezahlt wird.

§ 4. Vorstände von Maschinen- oder Werkstätten-Inspektionen, technische Eisenbahn-Sekretäre, Werkstättenvorsteher, Werkmeister und Werkführer oder deren Vertreter erhalten für die Probe- und Revisionsfahrten, die sie zur Feststellung der Betriebsfähigkeit einzelner Lokomotiven und Wagen mit diesen ausführen, statt der Tagegelder und Fuhrkosten folgende Entschädigungssätze für jede Fahrt:

Vorstände von Maschinen- oder Werkstätten-Inspektionen und die mit ihrer Vertretung beauftragten höheren Beamten . . . . . 3 Mk.
die anderen vorgenannten Beamten . . . . . 2 „

Ferner erhalten Stationsbeamte für die Begleitung von Hilfsmaschinen und Hilfszügen statt der Tagegelder und Fuhrkosten einen Entschädigungssatz von 2 Mk. für jede Fahrt.

Hierbei werden Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gerechnet, auch wenn eine der beiden Fahrten mittels anderer Gelegenheit erfolgt.

Werden an demselben Tage aus den bezeichneten Anlässen mehrere Fahrten oder neben diesen Fahrten noch andere Dienstreisen ausgeführt, so dürfen die dafür zu gewährenden Entschädigungen insgesammt die vollen verordnungsmäßigen und, sofern die Voraussetzungen im § 3 vorliegen, die dort festgesetzten ermäßigten Tagegelder nicht übersteigen.

§ 5. Bahnmeister und Rottenführer haben innerhalb ihrer Strecke auf Fuhrkosten und Tagegelder keinen Anspruch. Wenn sie jedoch mit Zustimmung ihres Vorgesetzten eine Nachtrevision vorgenommen haben, so erhalten sie für jede Nacht, die sie außerhalb ihres Wohnorts haben zubringen müssen, eine Vergütung, die für Bahnmeister 6 Mk., für Rottenführer 3 Mk. beträgt.

Digitized by Google

Bahnwärter und die mit der Streckenbegehung beauftragten Beamten erhalten, wenn sie sich auf ihrer Strecke bewegen, weder Tagegelder noch Fuhrkosten.

§ 6. An Stelle der Tagegelder und Fuhrkosten wird eine vom Reichskanzler festzusetzende, die vollen verordnungsmäßigen Sätze nicht übersteigende Dienstzulage gewährt:

a) an Stations- und Abfertigungsbeamte, deren planmäßiger Dienst sich auf mehrere Stationen oder mehrere an die Bahn angeschlossene Werke erstreckt;

b) an Bahnmeister und Rottenführer, die neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen anderen Bahnmeister oder Rottenführer ihrer Nachbarschaft vertreten oder Dienstgeschäfte in einem benachbarten Bezirke zu verrichten haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnorts Quartier nehmen müssen;

c) an Weichensteller, Rottenführer und Bahnwärter, die in Vertretung oder Unterstützung des ihnen vorgesetzten Bahnmeisters mit der Begehung fremder Strecken beauftragt werden;

d) an Weichensteller und Bahnwärter, denen die Vertretung eines benachbarten Weichenstellers oder Bahnwärters übertragen wird, sowie an Bahnwärter, die mit der Verrichtung von Weichenstellerdiensten beauftragt werden, sofern sie zur Erreichung des Ortes ihrer dienstlichen Beschäftigung von ihrem Posten angerechnet 2 km oder mehr zurückzulegen haben, jedoch nicht genöthigt sind, außerhalb ihres Wohnorts Quartier zu nehmen.

§ 7. Lokomotiv- und Zugbegleitungsbeamte erhalten für die Beschäftigung im Fahrdienste, Bahnaufsichtsbeamte für die Begleitung von Arbeitszügen keine Tagegelder und Fuhrkosten. Dagegen werden ihnen Fahr-, Stunden- und Nachtgelder, welche die vollen verordnungsmäßigen Sätze nicht übersteigen dürfen, nach näherer Bestimmung des Verwaltungschefs gewährt.

§ 8. Etatsmäßig angestellte Beamte erhalten bei Versetzungen, soweit die Reise nach dem neuen Bestimmungsort auf den Reichs-Eisenbahnen oder vom Reiche verwalteten Eisenbahnen zurückgelegt werden kann, neben den vollen verordnungmäßigen Tagegeldern:

a) freie Fahrt für sich und die Personen ihres Hausstandes,
b) freie Beförderung ihres Hausgeräths.

Für diejenigen Strecken, auf denen ihnen hiernach freie Fahrt und Beförderung ihres Hausgeräths gewährt wird, erhalten sie weder die im § 13 der Verordnung vom 25. Juni 1901 festgesetzte Vergütung für Beförderungskosten, noch die verordnungsmäßigen persönlichen Fuhrkosten, sondern nur die allgemeine Umzugkostenentschädigung und die Entschädigungen für Zu- und Abgang.

Diese Bestimmungen gelten auch für die zum Bezuge von Umzugskosten berechtigten außeretatsmäßigen technischen Beamten.

Andere nicht etatsmäßige Beamte erhalten bei Versetzungen außer den Tagegeldern die Entschädigungen für Zu- und Abgang und an Stelle der sonstigen Fuhrkosten freie Fahrt für ihre Person. Daneben kann ihnen freie Fahrt für die Personen ihres Hausstandes sowie freie Beförderung ihres Hausgeräths gewährt werden.

§ 9. Die Vorschriften der Verordnung vom 5. Juli 1875 (Reich-Gesetzbl. S. 253), soweit sie sich auf die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung beziehen, und der Artikel 4 der Verordnung vom 19. November 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 313) werden aufgehoben.

§ 10. Gegenwärtige Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1901 und mit der Maßgabe in Kraft, daß für Dienst- und Versetzungsreisen, welche vor dem 1. Juli 1901 begonnen und an diesem Tage oder später beendigt werden, die Tagegelder und Fuhrkosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Odde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 10. Juli 1901.

(L. S.) Wilhelm

Graf von Bülow.

Digitized by Google

Abänderung der Bestimmungen über Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

(Deutsches Reich.)

(Kaiserliche Verordnung vom 10. Juli 1901. Reichs-Anzeiger vom 25. Juli 1901. Hauptblatt.)

109. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 18 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des § 1 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung, vom 29. Juni 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) treten die nachfolgenden Vorschriften:

§ 1. Bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks erhalten an Tagegeldern

1. Ober-Postdirektoren . . . . . 15 Mk.,
2. Postinspektoren . . . . . 9 „

Bei Dienstreisen von mehr als 24stündiger Dauer erhöhen sich die obigen Sätze:

bei den Ober-Postdirektoren auf . . . . . 17 Mk.,
bei den Postinspektoren. . . . . 12 „

für jeden Tag.

Werden die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht, so sind für jeden Zu- und Abgang 1,50 Mk. zu vergüten.

Postinspektoren erhalten, wenn die Reisen mittels Personenposten oder regelmäßiger Privat-Personenfuhrwerke oder zu Fuß zurückgelegt werden, 20 Pfg. für das Kilometer.

Artikel II.

Wo in den für die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung erlassenen Verordnungen auf die daselbst vorgesehenen ermäßigten Tagegeldsätze Bezug genommen ist, treten die Sätze des Artikel I an deren Stelle.

Artikel III.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1901 und mit der Maßgabe in Kraft, daß für Dienstreisen, welche vor dem 1. Juli 1901 begonnen und an diesem Tage oder später beendigt werden, die Tagegelder nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Odde, an Bord, M. Y. „Hohenzollern", den 10. Juli 1901.

(L. S.) Wilhelm

Graf von Bülow.

Verhältniß der kommunalen Sparkassen zu den Zweigvereinen des Deutschen Sparkassenverbandes.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 23. März 1901, im Verw.-Bl. S. 115.)

110. Aus den auf meinen Runderlaß vom 10. Mai v. Js. erstatteten Berichten, betreffend das Verhältniß der kommunalen Sparkassen zu den Zweigvereinen des Deutschen Sparkassenverbandes, habe ich mit Befriedigung ersehen, daß die Mehrzahl der preußischen kommunalen Sparkassen dem Deutschen Sparkassenverbande

beigetreten ist, daß durch die Verbands-Revisoren vielfach Revisionen der Sparkassen erfolgt sind und daß diese Revisionen sich im Allgemeinen für die Sparkassen förderlich erwiesen haben, sowie, daß in einzelnen Theilen der Monarchie eine Kommunikation der Staatsaufsichtsbehörden mit den Sparkassenverbänden stattgefunden hat, indem die Revisionsprotokolle den Regierungspräsidenten mitgetheilt worden sind.

So erfreulich diese Entwickelung ist, so haben sich andererseits doch noch Mängel herausgestellt, deren Beseitigung wünschenswerth erscheint. Hierzu gehört, daß in einigen Regierungsbezirken darüber geklagt wird, daß die Revisionen weniger erfolgreich gewesen seien, weil die Auswahl der zu Verbandsrevisoren bestellten Personen nicht immer glücklich gewesen sei. Ferner scheint sich eine Anzahl Sparkassen durch die Höhe der Revisionskosten abhalten zu lassen, sich den Sparkassenverbänden anzuschließen. Endlich fehlt es zum Theil noch an einem regelmäßigen Handinhandgehen der Sparkassenverbände mit den Aufsichtsbehörden der Sparkassen, insofern die Ergebnisse der Verbandsrevisionen den Regierungspräsidenten nicht überall mitgetheilt werden. Während in einigen Regierungsbezirken der Provinz Hannover, sowie in den Regierungsbezirken Potsdam, Danzig, Koblenz und Köln die Mittheilung der Revisionsprotokolle an die Regierungspräsidenten stattgefunden hat, haben sich in anderen Provinzen z. B. in Posen, Pommern und Westfalen die Sparkassenverbände geweigert den Aufsichtsbehörden die Revisionsprotokolle mitzutheilen.

Zu dem Vorstehenden bemerke ich ergebenst Folgendes: Ich erachte es für die gedeihliche Weiterentwickelung der kommunalen Sparkassen in hohem Grade für erwünscht, daß sie thunlichst sämmtlich dem Deutschen Sparkassenverbande bezw. dessen in den einzelnen Provinzen bestehenden Zweigvereinen beitreten und sich in einem regelmäßigen Turnus von etwa 3 Jahren den von den Verbandsrevisoren auszuführenden Revisionen unterziehen, welche sich auf eine materielle Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände zu erstrecken haben werden. Vorausgesetzt wird hierbei, daß diese Revisionen durchweg von besonders sachkundigen und erfahrenen Männern ausgeführt werden. Anlangend sodann die den Sparkassen durch die Revisionen entstehenden Kosten, so muß angestrebt werden, daß durch die Höhe der letzteren die einzelnen Kassen von dem Anschlusse an den Sparkassenverband nicht abgeschreckt werden. In dieser Hinsicht verdient das in der Provinz Schlesien übliche Verfahren Beachtung, wonach von den Sparkassen nur $^3/_4$ der Revisionskosten, $^1/_4$ aber von dem Sparkassenverbande getragen werden. Auch wird vielleicht eine Ermäßigung der Kosten erfolgen können, wenn sämmtliche kommunale Sparkassen, oder doch die große Mehrzahl den Verbänden angeschlossen sind.

Von besonderer Wichtigkeit erscheint mir, daß die staatlichen Aufsichtsbehörden in regelmäßiger Kenntniß erhalten werden von dem Ergebnisse der von den Sparkassenverbänden ausgeführten Revisionen. Dies kann geschehen, indem die Sparkassenverbände oder die Vorstände der Sparkassen die Revisionsprotokolle den Regierungspräsidenten alsbald nach der Revision mittheilen. Im Interesse eines regelmäßigen Zusammenwirkens der Staatsaufsichtsbehörde mit den Revisionsverbänden erachte ich diese Mittheilung für das Wünschenswertheste. Von einigen Sparkassenverbänden sind jedoch gegen diese Art der Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde Bedenken erhoben worden, weil sie fürchten, daß die Sparkassenvorstände, in der Aussicht, von verschiedenen Seiten mit Revisionen, Aenderungsvorschlägen, Korrespondenzen ꝛc. behelligt zu werden, sich von dem Sparkassenverbande abwenden würden. Ich vermag zwar diese Bedenken nicht als zutreffend anzuerkennen, würde es jedoch für genügend erachten, wenn, wie es in der Provinz Westfalen geschieht, die wesentlichsten der von den Verbandsrevisoren gezogenen Erinnerungen alljährlich von den Vorständen der Sparkassenverbände ohne Namhaftmachung der einzelnen Sparkassen durch Vermittelung der Oberpräsidenten den Regierungspräsidenten mitgetheilt und die Sparkassen von den Regierungspräsidenten auf diese Mängel hingewiesen und vorliegenden Falles zu deren Abstellung angehalten werden. Insoweit daher gegen eine regelmäßige Uebersendung der Revisionsprotokolle von den Sparkassenverbänden oder Vorständen Bedenken erhoben sind, werden die Verbände zu ersuchen sein, das erwähnte, in Westfalen übliche Verfahren überall zur Durchführung zu bringen.

Euere Excellenz ersuche ich hiernach ganz ergebenst, diesen für die gedeihliche Weiterentwickelung des Sparkassenwesens sehr wichtigen Fragen gefälligst auch ferner

Ihr besonderes Interesse zuzuwenden. Sie wollen durch die Regierungspräsidenten auf einen thunlichst allgemeinen Anschluß der kommunalen Sparkassen an die Sparkassenverbände hinwirken und mit dem Vorstande des dortseitigen Provinzialverbandes des Deutschen Sparkassenverbandes wegen Mittheilung der Revisionsprotokolle oder wenigstens einer jährlichen Uebersicht über die wesentlichsten Mängel in Verbindung treten. Nach Jahresfrist bitte ich zu berichten, wie sich diese Angelegenheit weiter entwickelt hat.

Den Vorstand des Deutschen Sparkassenverbandes habe ich von Vorstehendem in Kenntniß gesetzt und ihn ersucht, auf die Vorstände der Zweigvereine dahin einzuwirken, daß sie ihre Bemühungen auch die dem Deutschen Sparkassenverbande noch fernstehenden kommunalen Sparkassen zum Anschlusse zu bewegen, fortsetzen, wobei namentlich die Verminderung der Revisionskosten anzustreben ist, sowie, daß sie auf die Auswahl besonders geeigneter Personen zu Verbandsrevisoren Bedacht nehmen und die Revisionsprotokolle oder doch die wesentlichsten Erinnerungen daraus den Staatsaufsichtsbehörden zugänglich machen.

Berlin, den 23. März 1901.

Anweisung, betr. die Annahme und Ausbildung der Regierungsbauführer des Hochbaufaches und des Wasser- und Straßenbaufaches.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. Februar 1901, im Verw.-Bln.-Bl. S. 116.)

111. Im Anschlusse an die am 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 übersende ich Ew. ꝛc. die von mir unter dem heutigen Tage erlassene neue Anweisung für die Annahme und Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hochbaufaches und des Wasser- und Straßenbaufaches (Anl. a). Diese Anweisung tritt fortab an die Stelle der Anweisung vom 18. Juni 1895 und wird die Anfragen, welche bisher über die Ausbildung der Regierungs-Bauführer vielfach an die Zentralinstanz gerichtet sind, bei genügender Beachtung der einzelnen Bestimmungen und des bisher üblichen Verfahrens entbehrlich machen.

Bezüglich der im § 19 der neuen Anweisung vorgeschriebenen Ueberweisung bemerke ich noch, daß diejenigen Regierungs-Bauführer, die bei der Staatseisenbahn-Verwaltung thätig sein wollen, wie bisher, den Präsidenten der Eisenbahn-Direktionen und die bei der Militärverwaltung oder bei den Kaiserlichen Werften Verwendung findenden Bauführer den Korps-Intendanturen oder den Kaiserlichen Werften zu überweisen sind.

Berlin, den 15. Februar 1901.

---

a.

Anweisung vom 15. Februar 1901 zur Annahme und Ausbildung der Regierungsbauführer des Hochbaufaches und des Wasser- und Straßenbaufaches (zu §§ 26—38 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900).

§ 1. Die allgemeine Leitung der Ausbildung der Regierungsbauführer des Hochbaufaches und des Wasser- und Straßenbaufaches, sowie die Entscheidung in

Digitized by Google

allen hiermit zusammenhängenden Fragen steht den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Dirigenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission) und den Chefs der Strombau- und Kanalverwaltungen zu.

Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 26—38 der Vorschriften vom 1. Juli 1900 und dieser Anweisung sind nur zulässig, soweit sie in ihnen vorgesehen sind.

Meine Entscheidung ist nur in den Fällen einzuholen, in denen dies besonders angeordnet ist.

§ 2 Wünscht ein Bauführer während der Zeit der praktischen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er ein Gesuch an den Chef der die Ausbildung leitenden Behörde zu richten, der gegebenen Falls die Ueberweisung veranlaßt. Eine allgemeine Unterstellung der außerhalb Preußens beschäftigten Bauführer unter den Dirigenten der Ministerial-, Militair- und Baukommission findet nicht mehr statt, vielmehr bleiben sie demjenigen Verwaltungschef unterstellt, der ihre Ueberweisung zu der Beschäftigung außerhalb Preußens angeordnet hat.

§ 3. Zur Ueberwachung des Ausbildungsganges im einzelnen haben sich die bautechnischen Mitglieder der die Ausbildung leitenden Behörde bei geeigneter Gelegenheit, insbesondere bei ihren Dienstreisen davon zu überzeugen, daß die Beschäftigung der Bauführer im Bureau und auf der Baustelle den Vorschriften gemäß erfolgt, sowie daß das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Bauführer ihrer amtlichen Stellung entspricht. Soweit Erinnerungen bezüglich der Beschäftigung der Bauführer bei Meliorationsbaubeamten zu erheben sind, sind sie behufs ihrer Erledigung von den Regierungspräsidenten dem Oberpräsidenten, welchem der Meliorationsbaubeamte untersteht, mitzutheilen.

§ 4. Alle die Ausbildung der Bauführer betreffenden Angelegenheiten sind als schleunige zu behandeln und umgehend zu erledigen. Dies gilt insbesondere auch von den Gesuchen der Baubeflissenen um Ernennung zum Regierungs-Bauführer, Vereidigung und Zuweisung einer Beschäftigung. Den Baubeflissenen, die nach bestandener erster Hauptprüfung zunächst das Militärdienstjahr zurücklegen oder sich vorschriftsmäßig beurlauben lassen, ist die Ernennung zum Regierungs-Bauführer nicht vorzuenthalten.

§ 5. Die Ernennung zum Regierungs-Bauführer des Wasser- und des Straßenbaufaches darf nur erfolgen, wenn die Bewerber den Nachweis der für den Dienst erforderlichen körperlichen Tauglichkeit erbringen. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und eine Sehschärfe auf den einzelnen Augen von mindestens $^2/_3$ und $^1/_3$ der von Snellen angenommenen Einheit und zwar mindestens beim Gebrauch der gewohnheitsmäßig getragenen Brille. Daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, muß durch einen Staats-Medizinalbeamten in der hierfür in der Staatsbauverwaltung vorgeschriebenen Form bescheinigt werden. Bewerber, die diesen Anforderungen nicht genügen, oder an sonstigen, ihre Verwendbarkeit im Wasser- und Straßenbaufache ausschließenden körperlichen Mängeln, insbesondere an Schwerhörigkeit oder Sprachfehlern leiden, die eine sachgemäße Verständigung erschweren, sind von der Ernennung zu Regierungs-Bauführern und von der Annahme zur praktischen Ausbildung auszuschließen.

Bei der Annahme der Baubeflissenen zur Vereidigung und zur Beschäftigung als Regierungs-Bauführer ist im Uebrigen darauf zu sehen, daß in einen Verwaltungsbezirk nur so viele Bauführer aufgenommen werden, als nach der Anzahl der Bauinspektoren des Bezirkes und nach der jeweiligen Bauthätigkeit in diesem eine gründliche Ausbildung der Bauführer gesichert ist.

Die Chefs der die Ausbildung leitenden Behörden haben zum 1. Oktober und 1. April jedes Jahres den technischen Prüfungsämtern in Berlin, Hannover und Aachen Mittheilung zu machen, ob sich in ihrem Bezirk bei den ihnen unterstellten Baubeamten Gelegenheit zur Annahme und Beschäftigung von Bauführern bietet. Da die Bauführer des Wasserbaufaches im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitte auch in der Meliorationsbauverwaltung beschäftigt werden können, haben die Oberpräsidenten entsprechende Angaben auch bezüglich der Beschäftigung von Bauführern bei den ihnen unterstehenden Meliorationsbaubeamten zu machen. Die Anzahl der im zweiten Ausbildungsabschnitte bei der Leitung von Bauausführungen gegen den Bezug

von Tagegeldern zu beschäftigenden Regierungs-Bauführer (§ 17) wird im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung von mir und im Bereiche der Meliorationsbauverwaltung von dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten für jedes Etatsjahr besonders festgesetzt.

§ 6. Die Thätigkeit der Bauführer soll ihrer praktischen Ausbildung bei Erweiterung ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse dienen und ist in erster Linie diesem Zwecke entsprechend unter geeigneter Berücksichtigung der Wünsche und Anträge der Bauführer zu regeln. Jede andere lediglich auf Dienstleichterung der mit der Ausbildung betrauten Beamten gerichtete Beschäftigung ist daher abgesehen von den Fällen des § 17 Abs. 2 unstatthaft.

§ 7. Die Ausbildung der Bauführer rechnet vom Tage des Eintritts in die vom Chef der die Ausbildung leitenden Behörde zugewiesene Beschäftigung und dauert mindestens 3 Jahre. Sie zerfällt in 4 Abschnitte:

1. die einjährige Beschäftigung bei der Vorbereitung von Bauten, beim Baubetriebe und — für das Hochbaufach — bei der Herstellung von Baugegenständen in den Werkstätten;
2. die achtzehnmonatige Beschäftigung bei der Leitung von Bauausführungen;
3. die dreimonatige Beschäftigung im Büreau einer Bauinspektion der allgemeinen Bauverwaltung:
4. die dreimonatliche Beschäftigung bei einer Regierung (in Berlin bei der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission), bei einer Strombauverwaltung oder bei einer Kanalverwaltung.

Diese 4 Abschnitte sind in der vorstehenden Reihenfolge zu erledigen.

Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als die Bauführer, wenn im Winter die Bauausführung eingestellt werden muß, in den dritten Abschnitt eintreten können, ehe die achtzehnmonatige Thätigkeit bei der Leitung von Bauausführungen beendet ist.

§ 8. Im ersten Ausbildungsabschnitte sind die Bauführer des Wasser- und Straßenbaufaches stets, die Bauführer des Hochbaufaches in der Regel einem staatlichen (d. h. im Reichs- oder preußischen Staatsdienste stehenden) Baubeamten zu überweisen. Zu diesen Baubeamten rechnen auch die preußischen Provinzial-Konservatoren der Kunstdenkmäler, falls sie die Baumeisterprüfung abgelegt haben; ihnen können Bauführer des Hochbaufaches, die für die Pflege und Wiederherstellung von Baudenkmälern besondere Neigung und Befähigung zeigen, zur Ausbildung überwiesen werden.

Wird ein Bauführer des Hochbaufaches auf seinen Antrag einem Baubeamten eines anderen deutschen Bundesstaates, einem Kommunalbaubeamten oder einem Privatbaumeister überwiesen, so ist ihm dabei ausdrücklich zu eröffnen, daß von dieser Beschäftigung nur die Hälfte bis zu höchstens 6 Monaten und nur unter der Bedingung, daß sie unentgeltlich erfolgt ist, auf den ersten Ausbildungsabschnitt angerechnet wird. Mindestens 6 Monate sind auch diese Bauführer stets einem im Reichs- oder preußischen Staatsdienste stehenden Baubeamten zu überweisen.

Auf Gesuche von Bauführern um Anrechnung von Ferienbeschäftigung auf den ersten Abschnitt darf erst 9 Monate nach ihrem Eintritt in den Ausbildungsgang Entscheidung getroffen werden, nachdem inzwischen die bautechnischen Mitglieder der leitenden Behörde durch eigene Wahrnehmung sich überzeugt haben, daß die Ferienbeschäftigung der Ausbildung thatsächlich förderlich gewesen ist.

§ 9. Die Beschäftigung der Bauführer im ersten Abschnitte ist folgendermaßen zu regeln:

Bei der Vorbereitung von Bauten sind sie (namentlich in den Wintermonaten) an der Bearbeitung von Bauentwürfen sowie an der Anfertigung von Kostenanschlägen und Erläuterungsberichten und von Kostenüberschlägen zu betheiligen. Zugleich sind sie mit den Bestimmungen über das Verdingungswesen und über den Abschluß von Verträgen sowie mit der bei Bauten vorkommenden Buchführung und Rechnungslegung vertraut zu machen.

Zur Einführung in den Baubetrieb sind die Bauführer bei allen sich bietenden Gelegenheiten mit den wichtigeren Vorgängen bekannt zu machen, auch anzuhalten, sich

selbst an Ort und Stelle über den Zweck der dort getroffenen Maßnahmen und die zu deren Durchführung angewandten Mittel durch Besprechung mit Aufsehern, Meistern und Handwerkern Auskunft zu verschaffen.

Im Besonderen ist darauf zu achten, daß jeder Bauführer zur Anfertigung von Handskizzen, von Einzelzeichnungen in großem Maßstab herangezogen, mit der Absteckung von Bauwerken, der Ausführung und Auftragung von Flächen- und Höhenmessungen beschäftigt und mit der Herstellung von Stein- und Holzverbänden und Rüstungen, mit den Eigenschaften der Baumaterialien und ihrer Verarbeitung sowie mit den bei der Abnahme von Materialien und Bauarbeiten zu beobachtenden Grundsätzen durch eigene Anschauung eingehend bekannt wird. Die Bauführer des Hochbaufaches haben sich außerdem über das Abbinden und Zulegen von Balkenlagen und Dachkonstruktionen auf dem Zimmerplatze und über die Anfertigung von Bauarbeiten in Tischler- und Schlosserwerkstätten durch deren öfteren Besuch zu unterrichten.

Die Bauführer des Wasser- und Straßenbaufaches sollen außerdem, soweit irgend thunlich, zu Bodenuntersuchungen, Peilungen und Wassergeschwindigkeitsmessungen herangezogen werden und sich, je nach der Eigenart der dem Baubeamten obliegenden Aufgaben mit einfachen Eisenverbänden und mit mindestens einem der im Wasser- und Straßenbaufache vorwiegenden Bauvorgänge, als Erd-, Bagger-, Ramm-, Beton- und Packwerks-Arbeiten u. dergl. durch Anschauung von Grund aus vertraut machen.

Bei allen diesen Beschäftigungen im ersten Jahre haben die mit der Ueberwachung der Ausbildung betrauten Baubeamten stets im Auge zu behalten, daß die Bauführer noch Lernende sind. Es ist jedoch zulässig, sie mit der selbständigen Abnahme von Materialien und mit dem Aufmessen ausgeführter Arbeiten zu betrauen, sobald sie sich nach der Ueberzeugung des Baubeamten die dazu erforderlichen Kenntnisse angeeignet und als zuverlässig erwiesen haben.

§ 10. In dem über den ersten Abschnitt auszustellenden Zeugniß ist ein Urtheil über die Leistungen des Bauführers im allgemeinen sowie über sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten auszusprechen, zugleich aber unter Anführung der ihm übertragenen Arbeiten anzugeben, wieweit es ihm gelungen ist, sich mit den im § 9 bezeichneten Einzelheiten vertraut zu machen. Den Bauführern des Wasser- und Straßenbaufaches muß außerdem bescheinigt werden, daß die von ihnen selbständig ausgeführten und aufgetragenen Messungen sich erstreckt haben

1. auf eine Landfläche von mindestens 4 ha mit verschiedenen Kulturen und Baulichkeiten,
2. auf ein Längsprofil von mindestens 1 km Länge,
3. auf die Wassertiefen von mindestens einem Hektar eines Gewässers (Peilungsplan).

§ 11. Im zweiten Ausbildungsabschnitte sind die Bauführer in der Regel unter der Leitung eines im Reichs- oder preußischen Staatsdienste stehenden Baubeamten zu beschäftigen, sie können aber auf ihren Antrag auch einem Baubeamten eines anderen deutschen Bundesstaates, einem Kommunalbaubeamten oder einem Privattechniker überwiesen werden. Bei derartigen Anträgen ist eine Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers beizubringen, daß er bereit ist, den Bauführer im Sinne dieser Anweisung auszubilden und über seine Leistungen ein Zeugniß des im § 13 vorgeschriebenen Inhaltes auszustellen.

Bauführer des Hochbaufaches, die sich im ersten Ausbildungsabschnitte unter einem Provinzial-Konservator (§ 8) als besonders befähigt für die Aufgaben der Denkmalpflege erwiesen haben, können im zweiten Abschnitte bei der Wiederherstellung von Baudenkmälern als örtliche Bauleiter beschäftigt werden.

Für den Besuch eines der mit der Königlichen Akademie der Künste in Berlin verbundenen Meisterateliers für Architektur sind die Bestimmungen im Absatz 2 des § 30 der Vorschriften vom 1. Juli 1900 maßgebend.

§ 12. Die Beschäftigung der Bauführer im zweiten Abschnitte ist so zu regeln, daß sie thunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt, unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult und mit den Rechten und Pflichten der Baubeamten den Unternehmern wie ihren Vertretern gegenüber vertraut werden.

Zu diesem Zwecke sollen die Bauführer durch unmittelbare Theilnahme an den Anordnungen, die bei der Einleitung und Ausführung der Bauten zu treffen sind, insbesondere auch durch Anfertigung der vorkommenden schriftlichen Arbeiten, in der Handhabung des vorgeschriebenen Geschäftsganges geübt, außerdem aber durch Bearbeitung von Einzelheiten und wichtigen Theilen der Bauwerke, sowie durch Ueberwachung der Bauarbeiten und Prüfung der angelieferten Materialien mit allen Einzelheiten der Bauausführung so vertraut werden, daß sie im Stande sind, kleinere Ausführungen selbständig zu leiten und die Leistungen der Handwerker wie die Beschaffenheit der Baumaterialien sicher zu beurtheilen.

Verlängert ein Bauführer freiwillig diesen Abschnitt, so können ihm, falls er Tagegelder bezogen hat (§ 17), diese weiter gewährt werden. Die über 18 Monate hinausgehende Zeit darf aber weder auf den dritten noch auf den vierten Abschnitt angerechnet werden. Eine Ueberschreitung der für den Antrag auf Zulassung zur zweiten Hauptprüfung gestellten Frist darf in der Regel durch die Verlängerung des zweiten Abschnittes nicht herbeigeführt werden.

§ 13. Im Zeugniß über die Beschäftigung im zweiten Abschnitte ist außer einem Urtheil über die Leistungen des Bauführers im allgemeinen sowie über sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu bescheinigen, daß er das im § 12 bezeichnete Ziel erreicht hat.

Insbesondere ist dabei anzugeben, wie weit er sich bei den schriftlichen Arbeiten (Schriftwechsel, Rechnungswesen und Buchführung) bei der Bearbeitung von Einzelheiten für wichtige Theile des Bauwerkes bewährt, die geschäftlichen Beziehungen zu Unternehmern angemessen wahrzunehmen verstanden und bei der Abnahme von Bauarbeiten und Materialien die erforderliche Sicherheit in der Beurtheilung bewiesen hat.

§ 14. Im dritten Ausbildungsabschnitte sollen die Bauführer zur Einführung in den Verwaltungsdienst mit der Einrichtung des Büreaus eines Bauinspektor der allgemeinen Bauverwaltung sowie mit den dort vorkommenden Verwaltungsgeschäften vertraut werden. Demgemäß sind sie mit der Stellung eines Lokalbaubeamten zu den vorgesetzten wie zu anderen Behörden und Beamten zu unterrichten, mit der Einrichtung der Registratur und des Journales, sowie mit den für den Dienstbetrieb ergangenen allgemeinen Verfügungen bekannt zu machen und im Entwerfen von Berichten und sonstigen dienstlichen Schriftstücken zu üben. Damit der mit der Ueberwachung des Ausbildungsganges betraute bautechnische Referent der leitenden Behörde über die Leistungen der Bauführer in Kenntniß gehalten wird, sind diese bei allen von ihnen entworfenen Berichten als Referenten aufzuführen.

Bauführer des Hochbaufaches können in geeigneten Fällen den dritten Ausbildungsabschnitt auch bei einem Provinzial-Konservator (§§ 8 und 11) erledigen.

§ 15. Im Zeugniß über die Beschäftigung in diesem Abschnitte ist außer dem Urtheil über die Leistungen des Bauführers im allgemeinen sowie über sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten eine Aeußerung über den Grad der Gewandheit abzugeben, den er sich in der Abfassung dienstlicher Schriftstücke erworben hat.

§ 16. Im vierten Ausbildungsabschnitte sollen die Bauführer bei einer Strombauverwaltung oder einer Kanalverwaltung die Zusammensetzung und Zuständigkeit dieser Behörden im allgemeinen, sowie ihre Einrichtung und ihren Geschäftsgang im besonderen kennen lernen.

Demgemäß sind sie auch in der Registratur, in der Expedition und Kalkulatur unter Anleitung der betreffenden Beamten zu beschäftigen und mit den für diese Verwaltungszweige erlassenen Vorschriften, den besonderen Einrichtungen und der Erledigung der Geschäfte vertraut zu machen. Im Uebrigen sind sie im Büreau der bautechnischen Mitglieder der Behörden zu den dort vorliegenden Arbeiten der Verwaltung und technischen Prüfung heranzuziehen, an den Sitzungen der einzelnen Abtheilungen regelmäßig zu betheiligen, mit dem Vortrage der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Sachen in der Sitzung zu beauftragen und in der Entwickelung ihrer Ansicht in freier Rede zu üben.

§ 17. Eine Entschädigung für ihre Thätigkeit dürfen die Bauführer im ersten,

Digitized by Google

dritten und vierten Ausbildungsabschnitte nicht beziehen. Im zweiten Abschnitte kann ihnen ein Entgelt für ihre Thätigkeit gewährt werden, vorausgesetzt, daß ihre gute praktische und wissenschaftliche Ausbildung gesichert ist.

In der allgemeinen Bauverwaltung erhalten die Bauführer während des zweiten Abschnittes nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Tagegelder von 6 Mk., soweit sie an Stelle oder zur Unterstützung eines bauleitenden Beamten verwendet werden und hierdurch ein sonst erforderlicher Regierungs-Baumeister oder technischer Gehülfe entbehrlich wird.

Bei einer Beurlaubung von mehr als 3 Tage fallen die Tagegelder fort.

Zu Nebenbeschäftigungen gegen Entgelt ist die Genehmigung des Chefs der die Ausbildung leitenden Behörde erforderlich. Sie darf nur ertheilt werden, wenn durch die Nebenbeschäftigung die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

§ 18. Disziplinarisch sind die Bauführer dem Chef der die Ausbildung leitenden Behörde sowie den Staatsbeamten, denen die Ueberwachung des Ausbildungsganges im einzelnen obliegt, unterstellt. Erweist sich ein Bauführer für den Staatsdienst im Baufache als körperlich unbrauchbar, wobei für die Bauführer des Wasser- und Straßenbaufaches die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 maßgebend sind, oder verzichtet ein Bauführer auf weitere Beschäftigung im Staatsdienst, so ist ihm vom Chef der die Ausbildung leitenden Behörde die Entlassung zu ertheilen mit der Eröffnung, daß er den Titel „Regierungs-Bauführer nur mit dem Zusatze „a. D." (außer Dienst) führen dürfe.

Fälle, in denen die Entlassung eines Bauführers wegen tadelhafter Führung oder wegen Mangel an Eifer und Fleiß in Frage kommt, sind mir zur Entscheidung vorzutragen.

Dem Chef der die Ausbildung leitenden Beamten bleiben die Bauführer auch nach der Zulassung zur zweiten Hauptprüfung unterstellt.

§ 19. Beurlaubungen und Beschäftigungen, die ganz oder theilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen sind, finden nicht mehr statt. Es ist vielmehr stets die Form der Ueberweisung zu wählen. Im Uebrigen steht die Entscheidung über Urlaubsgesuche der Bauführer dem Chef der die Ausbildung leitenden Behörde zu der seinerseits die Befugniß zur Urlaubsertheilung bis zu 3 Tagen auf die mit der Ueberwachung des Ausbildungsganges betrauten Beamten übertragen kann.

Zur Uebernahme einer Beschäftigung, die nicht unter die vorgeschriebene Ausbildung fällt, und zur Ertheilung des hierzu erforderlichen Urlaubes ist meine Genehmigung einzuholen.

§ 20. Die Zeit, während der ein Bauführer durch Krankheit oder militairische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen wird, ist in Anrechnung zu bringen, sofern sie den Zeitraum von 12 Wochen im ganzen nicht übersteigt. Hiervon dürfen auf den ersten Abschnitt nicht mehr als 4, auf den dritten und vierten Abschnitt nicht mehr als je 2 Wochen angerechnet werden.

Zur Ableistung militairischer Dienstleistungen bedarf es eines Urlaubes nicht.

§ 21. Die Angaben der Regierungs-Bauführer haben in Bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

§ 22. Die Bauführer haben ein Geschäftsverzeichniß nach dem beiliegenden Muster (Anl. 1) zu führen.

Dies Verzeichniß ist monatlich dem mit der Ueberwachung der Ausbildung Betrauten zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen und vierteljährlich dem Chef der die Ausbildung leitenden Behörde einzureichen.

§ 23. Die Chefs der die Ausbildung leitenden Behörden haben mir im Januar jedes Jahres über alle ihnen unterstehenden Bauführer Nachweisungen nach dem beiliegenden Muster (Anl. 2) einzureichen.

§ 24. Alle früheren über die Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hochbau- und Wasserbaufaches erlassenen Bestimmungen treten, soweit sie mit diesen Vorschriften in Widerspruch stehen, hiermit außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1901.

Digitized by Google

Anlage 1.

Geschäftsverzeichniß

des Königlichen Regierungs-Bauführers des Hoch-/Wasser- und Straßen- Baufaches N. N.

in wohnhaft Str. Nr.

Zeitdauer der Beschäftigung (Jahr, Monat, Tag) von	bis	Bezeichnung der Behörde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfand	Ort der Beschäftigung	Uebersicht der Beschäftigung	Bescheinigung des die Aufsicht führenden Baubeamten	Vermerk des die Ausbildung überwachenden Regierungs- und Baurathes	Bemerkungen

Anlage 2.

Nachweisung
des praktischen Ausbildungsdienstes des Regierungs-Bauführers.

1) Vor- und Zunamen: (Rufname zu unterstreichen)
2) Geboren: am
3) Geburtsort und Kreis:
4) Religion:
5) Bauführererzeugniß: vom
6) Fachrichtung:
7) Behörde, bei welcher er zunächst zur Ausbildung zugelassen ist:
8) Zum Regierungs-Bauführer ernannt: am
9) Vereidigt: am
10) Ableistung des Militairdienstjahres: vom bis beim Regiment
11) Militairische Uebung: vom bis
12) Militairdienstgrad, welchen er zuletzt bekleidet: (nach Erlangung eines höheren Dienstgrades ist der bisherige zu streichen)

Anmerkungen:

1. Die Zeit, während welcher der Bauführer durch Krankheit, militairische Dienstleistungen, Urlaub 2c. dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist nach Maßgabe des § 34 der Prüfungsvorschriften vom 1. Juli 1900 und des § 20 der Anweisung zur Annahme und Ausbildung der Regierungsbauführer des Hochbaufaches und des Wasser- und Straßenbaufaches vom 15. Februar 1901 bei den einzelnen Abschnitten in Anrechnung zu bringen.

2. Bei dem II Abschnitt (Beschäftigung bei der Leitung von Bauausführungen) ist neben der Bezeichnung der Bauausführung auch der Baubeamte namhaft zu machen, welchem der Bauführer für die Zeit dieser Thätigkeit unterstellt ist.

3. In die Spalte „Bemerkungen" sind etwaige Angaben über das außerdienstliche Verhalten des Bauführers aufzunehmen.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Einjährige Beschäftigung bei der Vorbereitung von Bauten beim Baubetriebe u. s. w.

	Monate	Tage	Bemerkungen.
1) Vom bis bei dem Kreis- (Wasser-) Bauinspektor zu			
2) Vom bis bei dem Kreis- (Wasser-) Bauinspektor zu			N. N., den Der Regierungs-Präsident.
3) Vom bis bei dem Kreis- (Wasser-) Bauinspektor zu			
			N. N., den Der Regierungs-Präsident.
Summa	12		

II. Abschnitt.

Achtzehnmonatige Beschäftigung bei der Leitung von Bauausführungen.

	Monate	Tage	Bemerkungen.
1) Vom bis bei dem Neubau der Kirche zu unter der Leitung des Kreisbauinspektors zu			
2) Vom bis bei dem Neubau des städtischen Schlachthofes zu unter Leitung des Stadtbaurath's			
3) Vom bis bei dem Erweiterungsbau des zu			N. N., den Der Regierungs-Präsident.
4) Vom bis Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung bei dem Erweiterungsbau des			
Summa	18		

III. Abschnitt.

Dreimonatige Beschäftigung im Büreau einer Bauinspektion der allgemeinen Bauausführungen.

	Monate	Tage	Bemerkungen.
Vom bis im Büreau zu			N. N., den Der Regierungs-Präsident.
Summa	3		

IV. Abschnitt.

Dreimonatige Beschäftigung bei einer Regierung, bei einer Strombauverwaltung oder bei einer Kanalverwaltung.

	Monate	Tage	Bemerkungen.
Vom bis bei der zu			
Summa	3		

N. N., den

Der Regierungs-Präsident (Namen.)

Digitized by Google

Thätigkeit der zur informatorischen Beschäftigung und zur Probedienstleistung im Civildienste kommandirten oder beurlaubten Militär-Anwärter.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanz-, des Handels- und des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1900, im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 123.

112. Die Thätigkeit der zur informatorischen Beschäftigung und der zur Probedienstleistung im Civildienste kommandirten oder beurlaubten Militair-Anwärter ist als eine militairdienstliche anzusehen. Diese Personen unterliegen daher im Sinne des § 5 des Invalidenversicherungs-Gesetzes vom 13. Juli 1899 der Versicherungspflicht nicht. Künftig ist hiernach gleichmäßig zu verfahren.

Der Herr Kriegsminister hat die in dem Erlasse vom 8. April 1891 enthaltene gegentheilige Bestimmung unterm 22. Oktober d. Js. aufgehoben.

Berlin, den 19. Dezember 1900.

Vorbereitung der unter Mitwirkung der Staatsbauverwaltung auszuführenden Kirchenbauten.

(Preußen.)

(Verfügung des Cultus- und des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 3. März 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 124.)

113. Bei Anträgen auf Genehmigung zum Umbau alter Kirchen oder zu ihrem Ersatz durch Neubauten haben sich die eingereichten Unterlagen oft als unzulänglich erwiesen, weil sie kein klares Bild des Vorhandenen gaben und die Beziehung der umzugestaltenden oder neu geplanten Kirche zu ihrer baulichen und landschaftlichen Umgebung nicht deutlich genug erkennen ließen.

In Ergänzung der Vorschriften in den §§ 117 bis 119 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung vom 1. Dezember 1898 bestimmen wir deshalb, daß den Vorentwürfen und Kostenüberschlägen für Kirchenumbauten künftig folgende Anlagen beizufügen sind.

1. ein Lageplan, der nicht nur die nächste Umgebung der Kirche erkennen, sondern auch ihre Stellung und Wirkung in der Stadtgegend, Dorflage u. s. w. beurtheilen läßt;
2. eine oder mehrere photographische Aufnahmen vom Aeußern der Kirche mit ihrer näheren Umgebung;
3. eine photographische Aufnahme oder mehrere solche vom Innern der Kirche;
4. photographische Aufnahmen der vorhandenen Ausstattungsstücke, falls diese nicht schon aus den Aufnahmen zu 3 genügend deutlich ersichtlich sind.

Die Photographieen zu 2—4 können unter Umständen durch freihändige, mit Angabe der Hauptabmessungen zu versehende Aufnahmezeichnungen ersetzt werden;

5. ein Bericht, in dem die Art, die Entstehungszeit, der Werth und die Möglichkeit der Wiederverwendung der einzelnen Bautheile und Ausstattungsstücke zu erörtern und, falls eine Wiederverwendung für nicht empfehlenswerth gehalten wird, die Gründe dafür eingehend darzulegen sind.

Handelt es sich um Bauwerke, denen nach dem Ermessen der Provinzialinstanzen keinerlei Denkmalwerth innewohnt — beispielsweise um baufällige Fachwerksnothkirchen — so genügt der Bericht zu 5.

Sollen neue Kirchen auf freiem Platze errichtet werden, ohne daß dabei die Beseitigung alter Bauwerke in Frage kommt, so genügt die Vorlage des Lageplans zu

Digitized by Google

l sowie eine photographische Aufnahme der Umgebung des künftigen Bauwerkes von geeignetem Standpunkte.

Zur Beschaffung der erforderten Photographieen ist in erster Linie zu ermitteln, ob nicht geeignete Abbildungen bereits vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, sind, soweit nicht der Baubeamte oder eine andere Person dazu im Stande und freiwillig bereit ist, besondere Aufnahmen durch einen Berufs-Photographen machen zu lassen.

Berlin, den 3. März 1901.

Veröffentlichung der Gesellenprüfungsordnungen.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 22. Februar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 124.)

114. Das für die Beschaffung der erforderlichen Anzahl von Gesellenprüfungsordnungen von der dortigen Handwerkskammer in Aussicht genommene Verfahren, insbesondere die Drucklegung der für den Kammerbezirk erlassenen einzelnen Prüfungsordnungen in der handlichen Form kleiner, für Jedermann billig käuflicher Hefte, halte ich für zweckmäßig. Auch darin stimme ich Ihrer Ansicht zu, daß auf Kosten des Staates nur soviele Exemplare gedruckt werden dürfen, als erforderlich sind, um jeder Aufsichtsbehörde je ein Exemplar der für ihren Bezirk in Frage kommenden Gesellenprüfungsordnungen und jedem Prüfungsausschuß einen Abdruck der für ihn bestimmten Prüfungsordnung übermitteln zu können.

Es kann davon Abstand genommen werden, den ganzen Wortlaut der Prüfungsordnungen im Amtsblatt zu veröffentlichen. Es wird genügen, im Amtsblatte darauf hinzuweisen, daß die Prüfungsordnungen erlassen, bei den Aufsichtsbehörden zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und außerdem bei den Handwerkskammern käuflich zu haben sind.

Berlin, den 22. Februar 1901.

Präjudize des Oberverwaltungs-Gerichts.

(Preußen.)

(Im Verw.-Min.-Bl. v. 1901 S. 125.)

115. A. Wenn sich das Gesammteinkommen eines Censiten aus einer voll steuerpflichtigen und einer nicht voll oder gar nicht steuerpflichtigen Quelle (Beamtenbezüge, bezw. Pensionen unter 750 Mk. ꝛc.) zusammensetzt, so sind Abzüge, welche nicht wirthschaftlich in besonderer Beziehung zu der einen oder der anderen Quelle stehen, auf beide Quellen verhältnißmäßig zu vertheilen. Das gilt nicht nur von dem Abzug von 50 Mk. für jedes Kind unter 14 Jahren (für Censiten mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk.) sondern auch von der Ermäßigung „um eine Stufe“ beim Vorhandensein von 3 oder mehr Kindern unter 14 Jahren. (Aus dem Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 16. November 1900.)

Digitized by Google

B. Ein Gemeindestatut, welches „sämmtliche Hausbesitzer" zu Kanalgebühren heranzieht, ist rechtsungültig, weil die Pflichtigkeit zu Gebühren nicht vom Hausbesitz, sondern nur von der Benutzung öffentlicher Veranstaltungen abhängig gemacht werden darf. (Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 27. November 1900.)

C. Steuerordnungen über die Einführung indirekter Gemeindesteuern (z. B. Umsatzsteuern vom Besitzwechsel) dürfen sich rückwirkende Kraft nicht beilegen. (Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 1900.)

D. Die Befugniß der Gemeinden zum Erlasse von Schlachthausordnungen für ihre öffentlichen Schlachthäuser beruht auf dem Rechte der Gemeinden, über die Einrichtung und Benutzung der Gemeindeanstalten zu beschließen, und findet keine Schranke in den §§ 1 und 2 des Schlachthausgesetzes (vom 8. März 1868); sie kann sich daher auch auf die Art des Schlachtens und auf Vorschriften über die Anwendung des Schächtens erstrecken. Rechtsungültig ist aber eine Bestimmung der Schlachthofordnung, welche nicht allgemein, sondern nur den Juden das Schächten nach jüdischem Ritus unter gewissen Bedingungen gestattet, da eine solche Bestimmung dem § 6. des Schlachthausgesetzes zuwiderläuft. (Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 11. Januar 1901.)

E. 1. Zur Kreissteuer dürfen nur diejenigen Censiten herangezogen werden, die am Beginn des Steuerjahres, d. h. am 1. April des betreffenden Jahres, kreisabgabepflichtig waren; außerdem ist erforderlich, daß der Censit zur Zeit der Veranlagung, sei es wegen seines Wohnsitzes, sei es als Forense, kreisabgabepflichtig ist.

2. Unter Zu- und Abgängen bei der Kreissteuer, welche den Gemeinden bezw. Gutsbezirken zu Gute kommen bezw. zur Last fallen, sind nur solche Veränderungen in der subjektiven Kreisabgabepflicht zu verstehen, welche nach dem 1. April eines Jahres erfolgen.

3. Eine Nachforderung von Kreisabgaben ist unter Umständen statthaft, z. B. wenn ein Censit bei der ersten Steuerausschreibung zu Unrecht übergangen war. (Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 15. Januar 1901.)

F. Die sogenannte Deklassirung einer Landstraße auf Grund des § 4 Theil II Tit. 15 A. L. R. ist zwar eine Verwaltungsmaßregel des Regierungspräsidenten, aber keine polizeiliche Verfügung desselben. Sie kann daher nur mit der an keine Frist gebundenen Beschwerde im Aufsichtswege an den Minister der öffentlichen Arbeiten, nicht aber auf Grund des § 130 L. V. G. mit Beschwerde bei dem Oberverwaltungsgericht angegriffen werden. (Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 4. Februar 1901.)

Digitized by Google

Uebernahme solcher Personen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeits-Gesetzes aus einem anderen deutschen Bundesstaate nach Preußen ausgewiesen werden.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 15. April 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 128.)

116. Nachdem die Frage angeregt worden ist, ob Anträge auf Uebernahme solcher Personen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeits-Gesetzes aus einem anderen deutschen Bundesstaate nach Preußen ausgewiesen werden sollen, zweckmäßig an die für den Geburtsort oder an die für den letzten Wohnsitz der betreffenden Personen in Preußen zuständige Landespolizeibehörde zu richten seien, bestimme ich, daß für die Führung der Uebernahmeverhandlungen und für die Entscheidung über derartige Anträge künftig allgemein die Landespolizeibehörden des Geburtsorts zuständig sind. Diese Behörden haben sich erforderlichenfalls mit der Landespolizeibehörde des letzten Wohnorts in Verbindung zu setzen. Nur in Fällen, in denen der Geburtsort der Betreffenden nicht in Preußen liegt, ist über die in Rede stehenden Anträge Seitens der Landespolizeibehörden des etwaigen letzten Wohn- bezw. Aufenthaltsorts Entscheidung zu treffen. Eine entsprechende Mittheilung wird den Regierungen der übrigen Bundesstaaten zugehen.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit für die Ertheilung von Heimathscheinen und Staatsangehörigkeits-Ausweisen werden durch die obige Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 15. April 1901.

Herstellung und Unterhaltung von Centralheizungs- und Lüftungsanlagen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 22. April 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 128.)

117. Mit Bezug auf den Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. März d. Js., (Anlage a) betreffend die Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Centralheizungs- und Lüftungsanlagen von demselben Tage, ersuche ich ergebenst, behufs Durchführung der nach § 6 der Anweisung den nutznießenden Behörden obliegenden Kontrolmaßregeln in Ansehung derjenigen Centralheizungs- und Lüftungsanlagen, welche im Bereiche der Verwaltung des Innern vorhanden sind oder in Zukunft hergestellt werden sollten, das Erforderliche gefälligst zu veranlassen. Auch ist anzuordnen, daß bei der Indienstnahme von Heizern diesen untersagt wird, Geschenke von Firmen, welche Centralheizungen ausführen, anzunehmen.

Berlin, den 22. April 1901.

---

a.

Die Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Centralheizungs- und Lüftungsanlagen vom 15. April 1893 habe ich durch eine Anweisung vom heutigen Tage ersetzt.

Die Kosten der Aufstellung der Wärmeverlustberechnungen (§ 1 Abs. 7) der Anweisung sind bei Kap. 65 Tit 13 a II. des Etats der Bauverwaltung zu verrechnen. Die Ueberweisung des erforderlichen Betrages ist nöthigenfalls zu beantragen.

Google

Die etwaige Heranziehung von Heizfirmen zu Vorarbeiten hat mit dem Bemerken zu erfolgen, daß die Bauverwaltung dadurch eine Verpflichtung zur Betheiligung dieser Firmen am Wettbewerbe nicht eingeht. Hat eine solche Heranziehung stattgefunden, so ist dies bei den Vorschlägen über die zum Wettbewerbe aufzufordernden Unternehmer zu berichten.

Bei Heizanlagen in Gebäuden, die zum Bereich der Bauverwaltung gehören, ist in den Indienstnahme-Verhandlungen mit Heizern diesen zu untersagen, Geschenke von Firmen, die Centralheizungen ausführen, anzunehmen. Bezüglich der übrigen Staatsgebäude sind die betheiligten Herren Minister ersucht worden, ihrerseits die unterstellten Behörden mit gleicher Anweisung zu versehen.

Die Vorschrift in § 245 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung über kurze Erläuterungen der Heizungs- und Lüftungsanlagen auf den Inventarienzeichnungen ist bisher selten befolgt worden und wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Bei bereits fertigen Anlagen ist die Betriebsvorschrift durch eine vorzuheftende Beschreibung nach dem Muster der Anlage F, Abschnitt a und b, zu ergänzen.

Soweit möglich, sind die Unterhaltungs- und Betriebskosten in Tabellen nach dem Muster der Anlage H für die letzten 3 Jahre nachträglich zu buchen.

Die §§ 119 Abs. 2, 132, 198 Abs. 4 und 5, 203 Abs. 2, 213 Abs. 2, 258 Abs. 1, 3, 4 und 6, 270 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung ändern sich entsprechend der neuen Anweisung.

Berlin, den 25. März 1901.

Erhebung kommunaler Lustbarkeitssteuern.

(Preußen.)

(Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern vom 15. April 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 130.)

118. In den Runderlassen vom 22. Dezember 1894 (Nr. II Abs. 3) und 6. Mai 1899 (Littr. B Abs. 2) haben wir darauf hingewiesen, daß es keinem Bedenken unterliegt, bei der Erhebung kommunaler Lustbarkeitssteuern Befreiungen oder Ermäßigungen allgemein oder in beschränktem Umfange für die an bestimmten Tagen, namentlich bei patriotischen Feiern stattfindenden Lustbarkeiten zuzulassen.

Es ist nun hier zur Sprache gekommen, daß zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs veranstaltete patriotische Festlichkeiten von einer solchen Steuerbefreiung vielfach dann ausgeschlossen sind, wenn die betreffenden Feiern nicht an dem Allerhöchsten Geburtstage selbst, sondern an einem anderen Tage stattgefunden haben. Insbesondere ist dies in einer großen Anzahl von Fällen bei Kaisergeburtstagsfeiern der Kriegervereine der Fall gewesen. Der Vorstand des Preußischen Landeskriegerverbandes ist infolgedessen bei uns mit dem Ersuchen vorstellig geworden, auf eine Befreiung der von Kriegervereinen auch an einem anderen Tage als dem Geburtstage selbst veranstalteten Kaisergeburtstagsfeiern hinzuwirken.

Nach den gemachten Erfahrungen ist zuzugeben, daß es sich häufig für Vereine nicht umgehen läßt, die Feier patriotischer Gedenktage, insbesondere des Allerhöchsten Geburtstages an einem anderen Tage als den Gedenk- bezw. Geburtstage selbst stattfinden zu lassen. Für solche Fälle scheint es angemessen, dem in den Feiern zum Ausdruck gelangenden patriotischen Empfinden nicht durch steuerliche Maßnahmen entgegenzuwirken.

Was aber die Art und Weise anlangt, in welcher dem geäußerten Wunsche Rechnung getragen werden kann, so würde es nicht zulässig sein, in den Lustbarkeitssteuerordnungen eine Privilegirung einzelner Vereinskategorien, z. B. der Kriegervereine, bezüglich der Steuerpflicht vorzusehen. Andererseits würde es auch aus polizeilichen und steuerlichen Gründen nicht als zweckmäßig zu betrachten sein, eine

Digitized by Google

ohne Weiteres eintretende allgemeine Steuerbefreiung für patriotische Vereinsfestlichkeiten auch für die Fälle der Verlegung der Feiern auf einen anderen als den Gedenk- bezw. Geburtstag selbst festzusetzen. Dagegen wird es sich empfehlen, die Bestimmungen über die Zulassung von Steuerbefreiungen in den Lustbarkeitssteuerordnungen so zu fassen, daß Lustbarkeiten, welche zur Feier patriotischer Feste, namentlich des Allerhöchsten Geburtstages, veranstaltet werden, steuerfrei bleiben, sofern sie an dem Gedenk- bezw. Geburtstage selbst stattfinden, daß aber auch, sofern diese Voraussetzung nicht zutrifft, die Steuer für die Lustbarkeiten von dem Magistrat (Bürgermeister, Gemeindevorstande) nach pflichtmäßigem Ermessen erlassen werden kann.

Der Magistrat, (Bürgermeister, Gemeindevorstand) kann bei dem Bestehen einer solchen Vorschrift in jedem Falle prüfen, ob Seitens des betreffenden Vereins wirklich eine Feier des vaterländischen Festtages beabsichtigt wird, oder ob der patriotische Zweck der Lustbarkeit nicht etwa bloß einen Vorwand bildet, um Befreiung von der Steuer zu erreichen. Einer besonderen Prüfung in dieser Hinsicht wird es in der Regel dann nicht bedürfen, und die Steuerbefreiung wird ohne Weiteres zu gewähren sein, wenn die Veranstaltung der Festlichkeit von Vereinen mit zweifellos patriotischer Tendenz, insbesondere von Kriegervereinen ausgeht.

Die Kommunalaufsichtsbehörden ersuchen wir, hiernach die Magistrate (Bürgermeister, Gemeindevorstände) mit Anweisung zu versehen und darauf hinzuwirken, daß eine Bestimmung des bezeichneten Inhalts, soweit eine solche noch nicht vorhanden ist, in die bestehenden Lustbarkeitssteuerordnungen eingefügt, bezw. bei der Neueinführung von Lustbarkeitssteuern von vornherein in die Ordnungen aufgenommen und im Sinne der vorstehenden Ausführungen gehandhabt wird.

Berlin, den 15. April 1901.

Die Stadt Mülheim a. R. bildet vom 1. Mai 1901 ab einen eigenen Stadtkreis.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 30. April 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 131.)

119. Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 erkläre ich hierdurch die Stadt Mülheim a./Rhein im Regierungsbezirk Köln in der Art aus dem Verbande des Landkreises Mülheim a./Rhein für ausgeschieden, daß sie vom 1. Mai d. Js. ab einen Stadtkreis bildet.

Berlin, den 30. Apil 1901.

Versteigern von Waaren bei Gelegenheit des Feilbietens im Umherziehen.

(Preußen.)

(Verfügung der Minister für die Finanzen, des Handels und des Innern vom 13. März 1901, im Verw.-Min.-Bl S. 132)

120. Nach § 56 c der Gewerbeordnung können Ausnahmen von dem Verbote des Feilbietens von Waaren im Umherziehen in der Art, daß dieselben im Wege der Versteigerung abgesetzt werden, nur bei Waaren zugelassen werden, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Ortspolizei-

behörden nicht nur die Versteigerung von Waaren gestattet haben, die nicht zu den rasch verderblichen Gegenständen gehören, sondern auch von solchen, die nach § 56 a. a. O. überhaupt vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sind. So sind z. B. Bäume und Sträucher, Cigarren, Oelgemälde, Wäsche, Wollwaaren, Kleiderstoffe, Manufaktur- und Kurzwaaren, fertige Bekleidungsgegenstände, Bretter, Emaillewaaren, Porzellansachen und Fahrräder auf Wanderauktionen zur Versteigerung gebracht werden.

Bei der großen Schädigung, die dem stehenden Gewerbebetriebe durch Auktionen überhaupt erwächst, ersuchen wir Sie, auf die genaue Beachtung der Bestimmungen der §§ 56 und 56 c hinzuwirken und die Ortspolizeibehörden zu veranlassen, die Bestrafung der Personen, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, auf Grund des § 148 a. a. O. herbeizuführen.

Berlin, den 13. März 1901.

Oeffentliche Darstellungen aus der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments.

(Preußen.)

(Verfügung der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 19. April 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 132.)

121. Aus Anlaß mehrerer Einzelfälle ersuchen wir Euer Hochwohlgeboren unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 30. November 1897, die Schauspielunternehmer und die etwa in Betracht kommenden Vereine im dortigen Verwaltungsbezirk gefälligst darauf aufmerksam zu machen, daß Ausnahmen von dem Grundsatze, wonach öffentliche Darstellungen aus der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments in der Regel nicht zu gestatten sind, und nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zugelassen werden können. Bei Beurtheilung der Frage wird der Hinweis darauf nicht maßgebend sein können, daß bereits durch die Vorbereitungen zu der Vorstellung Kosten entstanden sind.

Berlin, den 19. April 1901.

Beihülfen an die Centralstellen für das Fürsorgewesen der entlassenen Strafgefangenen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 15. April 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 132.)

122. Nachdem ich die Herren Oberpräsidenten ermächtigt habe, den Centralstellen für das Fürsorgewesen der entlassenen Strafgefangenen zur Deckung der Geschäftsunkosten eine Beihülfe von jährlich bis zu dem Betrage von 1200 Mk., zunächst in den Etatsjahren 1900, 1901 und 1902 aus den Zinsenfonds der Strafanstalten und Gefängnisse meines Geschäftsbereichs zu bewilligen, sofern hierzu ein Bedürfniß vorliegt, ersuche ich Euere Hochwohlgeboren unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 1. September 1879 ergebenst, den Vereinen zur Fürsorge für entlassene Sträflinge Beihülfen aus den Zinsenfonds der Strafanstalten und Gefängnisse gefälligst nicht mehr zu gewähren.

Richtig ist es, wenn die Herren Oberpräsidenten die von Euerer Hochwohlgeboren im Rechnungsjahre 1900 bewilligten Beihülfen auf den Betrag von 1200 Mk. anrechnen. Sollte etwa im einzelnen Falle dies nicht geschehen sein, so kann es hierbei ausnahmsweise bewenden.

Berlin, den 15. April 1901.

Digitized by Google

Milchhandel an Sonn- und Festtagen.

(Preußen.)

(Verfügung der Minister für Handel, für geistliche Angelegenheiten und des Innern vom 26. Februar 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 138.)

123. Aus den zu dem Runderlaß vom 19. Juli 1900 uns erstatteten Berichten haben wir nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die gegenwärtig in Geltung befindlichen, dem Bedürfniß der Konsumenten in reichlichem Maße Rechnung tragenden Bestimmungen über den ambulanten Milchhandel an Sonn- und Festtagen ergänzungsbedürftig sind.

Maßgend ist hierfür die Ziffer 19 b des Abschnittes V der Anweisung zur Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung vom 22. März 1899, die den Abschnitt IV der Anweisung vom 10. Juni 1882 ersetzt hat. Danach ist das Feilbieten von Milch im Umherziehen, und zwar nach dem Erlasse vom 23. Dezember 1892, (v. Brauchitsch, Bd. 5, 1900, Seite 541, Anmerkung 4 Abs. 1) auch denjenigen, welche in dem betreffenden Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit gestattet. Der ambulante Milchhandel ist also gegenwärtig auch während des auf den öffentlichen Hauptgottesdienst folgenden Theils der allgemeinen fünfstündigen Beschäftigungszeit zulässig. Hierzu tritt außerdem noch diejenige Verkaufszeit, welche gemäß Ziffer III 1 a der Anweisung vom 10. Juni 1892 als Ausnahme auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung außerhalb der allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn von 5 Uhr Morgens ab und diejenige, welche gemäß Ziffer III 1 b derselben Anweisung in Verbindung mit dem Erlaß vom 4. Oktober 1892 während zweier Nachmittagsstunden für den Milchhandel gewährt ist.

Der ambulante Milchhandel ist also jetzt schon zulässig in der Zeit von 5 Uhr früh bis zum Beginn der für den öffentlichen Hauptgottesdienst bestimmten Unterbrechung, sodann während des auf den Hauptgottesdienst folgenden Theils der allgemeinen fünfstündigen Beschäftigungszeit und schließlich noch an zwei Nachmittagsstunden. Im Falle der Festsetzung des Anfangspunktes der Beschäftigungszeit gemäß Ziffer I, 2 Absatz 2 der Anweisung vom 10. Juni 1892 beträgt somit die Verkaufszeit 9 Stunden.

Eine Ausdehnung der Verkaufszeit erscheint somit nicht geboten.

Wenn in einzelnen Fällen ein zu spätes Eintreffen der mit der Eisenbahn beförderten Milch zu Klagen Veranlassung gegeben hat, so stellen wir anheim, eine zweckentsprechende Abänderung der Eisenbahnfahrpläne zuständigen Orts in Anregung zu bringen.

Berlin, den 26. Februar 1901.

Sicherung der Umgebung ꝛc. von Anlagen, die mit besonderen Gefahren ꝛc. verbunden sind, gegen deren Einwirkung.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 12. März 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 139.)

124. Die in Ihrer Eingabe vom 22. Februar d. Js. vertretene Auffassung über die Rechte und Pflichten, die den Aufsichtsbehörden aus § 24 der Reichsgewerbeordnung erwachsen, beruht auf mißverständlicher Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen. Das Genehmigungsverfahren bezweckt, sowohl die nächste Umgebung als auch die weitere Nachbarschaft von Anlagen, die mit besonderen Gefahren oder Nachtheilen verbunden sind, gegen deren Einwirkung zu sichern. Eine Beschränkung dieser Rechte kann aus dem Wortlaut des § 24 a. a. O. nicht gefolgert werden, namentlich ist die Auslegung irrig, als ob die „bestehenden baufeuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften" ihren Ausdruck etwa in allgemein bekannten, publizirten

Vorschriften oder Polizeiverordnungen finden müßten, um rechtlich zur Grundlage des Prüfungsverfahrens dienen zu können; vielmehr fallen hierunter auch die in Erlassen der zuständigen Aufsichtsbehörden niedergelegten Grundsätze und Vorschriften für die Handhabung der Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei. Wo solche nicht ergangen sind, wie dies z. B. auch hinsichtlich der Wandstärken der Dampfkessel nicht der Fall ist, hat der Sachverständige das unbedingte Recht und die Pflicht, die Zulässigkeit der Anlage nach anerkannten Regeln der Technik und seiner Erfahrung zu prüfen. Der Schutz gegen zu weit gehende Anforderungen liegt in dem Beschlußverfahren vor der genehmigenden Behörde und in dem Rekursverfahren.

Hiernach ist es durchaus berechtigt, bei der Prüfung von Dampfkesselanlagen den Baustoff von Dampfleitungen und Ventilen in den Kreis der Begutachtung und der etwa vorzuschlagenden Bedingungen zu ziehen. Namentlich ist dies eine Pflicht der Sachverständigen bei den immer mehr angewandten hohen Dampfspannungen, denen gegenüber Gußeisen kein geeigneter Baustoff mehr ist. Allgemeine Anordnungen nach dieser Richtung hin zu erlassen, halte ich zur Zeit nicht für angebracht, da noch keine genügenden Erfahrungen vorliegen. Es ist anzuerkennen, daß die vom Verein deutscher Ingenieure ausgearbeiteten Normen zu Rohrleitungen für Dampf von hoher Spannung schätzenswerthe Anhaltspunkte für den Konstructeur und die Prüfung der Genehmigungsgesuche bilden, dagegen würde ich es nicht gutheißen können, wenn darin die Grenzen behördlicher Anforderungen gefunden werden sollten.

Hinsichtlich der Größe der Speisevorrichtungen billige ich im Allgemeinen den Grundsatz, daß jede derselben im Stande sein muß, den zweifachen Betrag der Wassermenge zu liefern, die bei der größten Beanspruchung der Kesselanlage in der Zeiteinheit verdampft werden kann, da der Kesselwärter wegen seiner übrigen Obliegenheiten im Stande sein muß, seine Sorge auch den anderen Sicherheitsvorrichtungen und der Bedienung des Feuers zuzuwenden. Demnach muß die Speisevorrichtung nicht nur das verdampfte Wasser ersetzen, sondern auch gestatten, dem Kessel einen gewissen Wasservorrath zuzuführen und in Fällen drohenden Wassermangels eine über die durch Verdampfung dem Kessel entzogene Wassermenge hinaus gehende Leistung zu entwickeln. Im Sinne des § 4 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen liegt es nicht, hierfür die zweite Speisevorrichtung als Aushülfe heranzuziehen, vielmehr muß jede Speisevorrichtung allein das erforderliche Wasser liefern können. Die zweite Speisevorrichtung soll es im Falle des Versagens der ersten ermöglichen, den Betrieb aufrecht zu erhalten. Geringere Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Speisevorrichtungen können nur da zugelassen werden, wo besondere, im einzelnen Fall zu prüfende Betriebsverhältnisse vorliegen, z. B. wo die Dampfentnahme mit häufigeren Unterbrechungen stattfindet, oder der Betrieb, wie bei Dreschlokomobilen, jeden Augenblick unterbrochen werden kann.

Berlin, den 12. März 1901.

Gleichberechtigung der In- und Ausländer hinsichtlich der Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

(Preußen.)

(Verfügung der Minister für Handel und des Innern vom 15. März 1901, im Verm.-Min.-Bl. S. 140.)

125. Ihre Bedenken gegen die Anwendbarkeit der Vorschriften des § 42 b Abs. 4 der Gewerbeordnung gegenüber solchen Ausländern, welche nach den Handelsverträgen hinsichtlich der Ausübung des Gewerbebetriebes den Inländern gleichberechtigt sind, halten wir nicht für begründet. Wie auch in einer Reihe von Handelsverträgen ausdrücklich ausgesprochen ist, findet die Gleichberechtigung zwischen Inländern und Ausländern auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen

Digitized by Google

keine Anwendung. Unter dem Gewerbebetrieb im Umherziehen im Sinne der Handelsverträge ist aber auch der ambulante Gewerbebetrieb zu verstehen. Dafür spricht schon die Erwägung, daß sich die Unterscheidnung zwischen ambulanten Gewerbebetrieb und Gewerbebetrieb im Umherziehen in der Gesetzgebung anderer Vertragsstaaten nicht vorfindet. Auch nach den Bestimmungen der Deutschen Gewerbeordnung wird der abulante Gewerbebetrieb mehr zum Gewerbebetrieb im Umherziehen als zum stehenden Gewerbebetriebe zu rechnen sein. Denn nach der Vorschrift des § 42 b Abs. 2, 3 a. a. O. finden nahezu alle Bestimmungen des Titels III auf den ambulanten Gewerbebetrieb Anwendung. Schließlich würde bei einer entgegengesetzten Auslegung die Vorschrift des § 42 b a. a. O. nahezu gegenstandlos werden, da mit allen auswärtigen Staaten, deren Angehörige für die Ausübung des Gewerbebetriebes in Deutschland hauptsächlich in Frage kommen, Handelsverträge oder Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen sind. Die weitere Folge würde sein, daß einer Umgehung der Vorschriften des § 56 d der Gewerbeordnung, die gerade durch die Aufnahme des § 42 b Abs. 4 verhindert werden sollte, der weiteste Spielraum verbleiben würde.

Berlin, den 15. März 1901.

Die Aufnahme verschärfter Bedingungen in Genehmigungsurkunden für Nitroglyzerin-Fabriken.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 28. März 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 141.)

126. In der Dynamitfabrik zu Wahn ist im vorigen Jahre das Nitrirhaus mit dem zugehörigen Waschhause durch eine Explosion zerstört worden, die als unmittelbare Folge eines heftigen Blitzschlages erfolgte. Da die Blitzschutzeinrichtungen des Werkes mit großer Sorgfalt und dem neuesten Stande der Wissenschaft entsprechend getroffen waren, bietet dieser Fall, bei welchem 3 Arbeiter getödtet und 3 weitere leicht verletzt wurden, Anlaß zu besonderer Beachtung.

Die Aufstellung der Blitzableiter, ihre Verbindung zu Schutzkäfigen und die Endleitungen waren so beschaffen, daß der Unfall auf eine mangelhafte Anordnung oder Ausführung dieser Schutzvorrichtungen nicht zurückzuführen ist. Es muß vielmehr angenommen werden, daß andere Ursachen für die Explosion maßgebend waren, welche als Begleiterscheinungen des Blitzes auftraten.

In erster Linie ist an die Lufterschütterung zu denken, welche der besonders heftige Blitzschlag zur Folge hatte. Nach Ansicht Sachverständiger, die mit den Eigenschaften des Nitroglyzerins besonders vertraut sind, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die Lufterschütterung thatsächlich schlagartige Wirkungen auf das Nitroglyzerin ausgeübt und dadurch die Explosion hervorgerufen hat. Wirksame Schutzvorrichtungen gegen derartige Möglichkeiten lassen nicht nicht angeben.

Auf andere Ursachen deuten gewisse Erfahrungen hin, die man erst in jüngster Zeit bei der praktischen Anwendung der Funkentelegraphie gemacht hat. Heftige elektrische Entladungen erzeugen in dem umgebenden Raume schnell pulsirende Aetherwellen, welche gradlinige Leiter, auch bei vollständiger Isolation, zum Mitschwingen veranlassen und unter Umständen, besonders an winzigen Unterbrechungsstellen solcher Leiter, elektrische Funken hervorrufen. Bei funkentelegraphischen Versuchen sowohl im Laboratorium als auch an Bord von Schiffen sind solche Erscheinigungen neuerdings mehrfach, vereinzelt auch durch Ueberspringen von Funken zwischen den elektrischen Lichtleitungen Kurzschlüsse derselben beobachtet worden. Die Gefahr ist um so größer, je länger die der Induktion unterworfenen Leitungen sind.

Da nun die Blitzentladungen nach neueren Forschungen einen oszillatorischen (schwingenden) Charakter haben, so können dadurch ähnliche Erscheinungen hervor-

gerufen werden. Einen bedrohlichen Charakter werden sie indessen nur in solchen Räumen annehmen, in welchen sich explosible Massen befinden.

Im Hinblick auf diesen Unfall, der vielleicht auf die erörterte Wirkung zurückzuführen ist, empfiehlt es sich, längere metallische Leitungen, wie Röhren oder Drahtzüge in den gefährdeten Räumen der Dynamitfabriken thunlichst zu vermeiden.

Zur Erreichung dieses Zweckes wollen Sie dahin wirken, daß bei neu zu errichtenden Fabriken, in denen Nitroglyzerin hergestellt werden soll, in die Genehmigungsurkunde eine entsprechende Bedingung, etwa in folgender Fassung aufgenommen wird:

„Längere metallische Leitungen, wie Röhren oder Drahtzüge sind in den gefährdeten Räumen thunlich zu vermeiden."

Bei Auferlegung der in den Erlassen vom 10. Oktober 1893 empfohlenen Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen, ergänzt im § 20 a durch den Erlaß vom 15. Juni 1899, könnte eine solche Vorschrift hinter den ersten Satz des § 10 eingeschaltet werden.

Für die im dortigen Verwaltungsbezirke etwa bestehenden Nitroglyzerinfabriken stelle ich anheim, den Erlaß einer entsprechenden Vorschrift gemäß §§ 120 a und d der Gewerbeordnung herbeizuführen.

Auf alle Fälle wollen Sie, soweit in Ihrem Bezirke Nitroglyzerinfabriken vorhanden sind oder errichtet werden sollten, die Betriebsleiter hierauf besonders hinweisen.

Berlin, den 23. März 1901.

Strafbefugniß der Handwerkskammern gegen Innungen.

(Preußen.)

(Verfügung des Handels-Ministers vom 10. März 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 142.)

127. Auf Innungen, die von den Handwerkskammern an sie gerichtete Anfragen nicht oder nicht rechtzeitig beantworten, findet die Vorschrift des § 103 n Abs. 2 der Gewerbeordnung keine Anwendung, da die der Handwerkskammer durch diese Bestimmung beigelegte Strafbefugniß sich nur auf Verstöße gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen bezieht. Dagegen sind die Innungen zur Beantwortung solcher von der Handelskammer innerhalb ihrer Zuständkeit an sie gerichteten Anfragen auf Grund der Vorschrift des § 103 f Abs. 1 verpflichtet. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so steht es der Handelskammer frei, gemäß § 103 p die Aufsichtsbehörde der Innung zu ersuchen, die Innungsorgane zur Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Verpflichtungen — nöthigenfalls unter Anwendung der in § 94 Abs. 2 vorgesehenen Zwangsmittel — anzuhalten.

Berlin, den 10. Mai 1901.

Vertilgung wilder Kaninchen.

(Preußen.)

(Verfügung des Landwirthschafts-Ministers vom 15. März 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 142)

128. Aus den auf die allgemeine Verfügung vom 21. November 1899 erstatteten Berichten geht hervor, daß die räumliche Verbreitung der wilden Kaninchen in neuerer Zeit erheblich zugenommen hat. Diese Wahrnehmung fordert dazu auf, der fortschreitenden Ausbreitung der wilden Kaninchen mit allen zulässigen Mitteln ent-

Digitized by Google

gegen zu wirken und zwar sofort beim ersten Auftreten der Schädlinge an einem Orte, um ihre Vermehrung dort im Keime zu ersticken.

Die Berichte lassen aber auch erkennen, daß die angeordneten Vertilgungsmaßregeln, sofern sie thatkräftig und beharrlich durchgeführt werden, von günstigem Erfolge begleitet sind. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, daß in den Wintermonaten längere Zeit herrschende ungünstige Witterungsverhältnisse die Verminderung der Kaninchen in noch wirksamerer Weise herbeizuführen vermögen. Da solche Witterungseinflüsse jedoch nicht regelmäßig einzutreten pflegen, so ist es Pflicht der Verwaltung, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nach Möglichkeit aushelfend einzugreifen.

Ich beauftrage daher die Königliche Regierung, auf die weitere Durchführung der Vertilgungsmaßregeln mit allem Nachdruck zu halten und soweit es erforderlich erscheint, durch Einziehung von Nachrichten über die Zahl der alljährlich in den Staatsforsten und auf den Domainenfeldern erlegten Kaninchen sich über deren Verminderung oder Vermehrung Gewißheit zu verschaffen.

Ich bemerke noch, daß in einzelnen Fällen auch das Ausnehmen der jungen Kaninchen aus den kurzen oberflächlichen Setzröhren gute Erfolge gehabt hat. Eine genauere Beschreibung dieser Vertilgungsart findet sich in der Deutschen Forstzeitung Nr. 25 15. Bd. S. 561.

Nach Maßgabe der eingangs erwähnten Verfügung bleibt es der Königlichen Regierung nach wie vor überlassen, Forstbeamte, welche die Ausrottung des wilden Kaninchens besonders eifrig und erfolgreich betrieben haben, Remunerationen zu gewähren oder für sie solche zu beantragen.

Berlin, den 15. März 1901.

Bekämpfung der Kaninchenplage.

(Preußen.)

(Verfügung des Landwirthschafts-Ministers vom 21. März 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 143.)

129. Nach den auf die Verfügung vom 4. Juli 1900 erstatteten Berichten kann staatsseitig das von anderer Seite hier in Vorschrift gebrachte Aussetzen von Prämien für erlegte wilde Kaninchen als ein durchführbares und zweckmäßiges Mittel zur Verminderung der in einer größeren Zahl von Bezirken herrschenden Kaninchenplage nicht angesehen werden.

Abgesehen davon, daß eine geeignete Lösung der Fragen, wie weit der Kreis der zum Prämien-Bezug Berechtigten zu ziehen, und wie die Kontrole über die erlegten Thiere auszuüben sei, sehr schwierig ist, stehen der Durchführung dieser Maßnahme polizeiliche Interessen und namentlich auch das Bedenken entgegen, daß durch die Gewährung von Prämien die künstliche Hege der wilden Kaninchen gefördert werden könnte, da ihr Werth durch die Prämien noch erhöht werden würde. Auch könnten die Prämien dazu verleiten, nicht eine gänzliche Vernichtung des Kaninchenstandes vorzunehmen, sondern vielmehr durch einen geregelten Abschuß und Fang, der in der Hauptsache erst im Winter vorgenommen werden würde, eine sichere und dauernde Einnahmequelle zu schaffen.

Diesen Bedenken gegenüber muß von der Gewährung staatlicher Prämien als Schuß- und Fanggeld Abstand genommen und es den Gemeinden, Kreisen oder größeren Kommunalverbänden überlassen werden, solche auszusetzen, wie es mancherorts bereits geschehen ist, und dabei die für ihre Verhältnisse passenden Bestimmungen über die Kontrole ꝛc zu treffen.

Um jedoch die Gemeinden ꝛc. zu energischem Vorgehen nach dieser Richtung hin anzuregen, erkläre ich mich bereit, denjenigen, welche besonders eifrig und erfolgreich die Vertilgung der Kaninchen haben betreiben lassen, zu den durch Beschaffung von Fangwerkzeugen, durch Haltung von Frettchen oder durch Gewährung von Prämien

entstandenen Kosten Beihülfen aus Staatsmitteln zu gewähren. Ich sehe in dazu geeigneten Fällen den Anträgen der Herren Regierungspräsidenten entgegen.

Die seitens der Gemeinden 2c. zu ergreifenden Vertilgungsmaßregeln werden aber nur dann von günstigem Erfolge begleitet werden, wenn zu ihrer Durchführung auch die Grundstücke, auf welchen die Kaninchen ihre Baue haben, selbst gegen den Willen der Grundeigenthümer betreten werden können. Diese Ermächtigung an jeden einzelnen Geschädigten polizeilich zu übertragen, wird sich in vielen Fällen aus jagdpolizeilichen Gründen verbieten. Es wird sich vielmehr empfehlen, sofern die Besitzer, auf deren Grundstücken sich die Baue befinden, einer auf Antrag des Geschädigten ergangenen polizeilichen Aufforderung, die Kaninchen zu vertilgen, nicht oder nicht genügend nachkommen sollten, besonders zuverlässige und sachkundige Personen mit der Vertilgung der Kaninchen behördlich zu beauftragen und ihnen als Polizeiorganen das Betreten fremden Grund und Bodens zu ermöglichen.

Ich überlasse es den Herren Regierungspräsidenten, sofern für die einzelnen Bezirke dazu Veranlassung vorliegen sollte, derartige polizeiliche Vorschriften herbeizuführen. Als Vertilgungsmaßregeln würden dort den Gemeinden 2c. vornehmlich das Frettieren, der Fang im Tellereisen und das Ausgraben der jungen Kaninchen aus den kurzen oberflächlichen Setzröhren zu empfehlen sein.

Wenn einzelne der Herren Regierungspräsidenten günstige Erfolge dadurch erhoffen, daß die Bestimmung des § 23 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 als noch zu Recht bestehend angesehen werde, oder auch dadurch, daß durch Aufhebung des § 15 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 die Jagdbarkeit des wilden Kaninchens wieder hergestellt werde, so kann ich diesen beiden Vorschlägen nicht beitreten. Die Bestimmung des § 23 des Gesetzes vom 7. März 1850 wird hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erheblich überschätzt, da die Anwendung der Schußwaffe durchaus keine Gewähr für eine erfolgreiche Bekämpfung der Kaninchenplage bietet. Ueberdem gefährdet jene Bestimmung andere, namentlich jagdliche und jagdpolizeiliche Interessen. Hinsichtlich des anderen Vorschlages, das wilde Kaninchen wieder unter die jagdbaren Tiere einzureihen, weil dann der Jagdberechtigte für den durch Kaninchen verursachten Wildschaden haftbar gemacht werden könnte, muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach dem Wildschadengesetz grundsätzlich nicht der Jagdberechtigte, sondern die Genossenschaft der Grundbesitzer ersatzpflichtig ist, daß dieses Gesetz ferner nur für gemeinschaftliche Jagdbezirke gilt und nur für gewisse, meist der hohen Jagd angehörende Wildarten Wildschadenersatz vorschreibt. Das Gesetz würde daher, um den empfohlenen Zweck zu erreichen, nicht nur bezüglich des § 15, sondern auch in wesentlichen anderen Bestimmungen geändert werden müssen, was jedoch aus allgemeinen Rücksichten nicht thunlich erscheint.

Es wird sich aber auch unter den jetzt gültigen gesetzlichen Bestimmungen auf dem oben angegebenen Wege eine Verminderung der Kaninchenplage erreichen lassen, wenn die erwähnten Vertilgungsmaßregeln zweckdienlich und beharrlich durchgeführt werden, wie dies in den Staatsforsten und auf den Domainengrundstücken im vergangenen Jahre bereits geschehen ist und auch fernerhin geschehen wird.

Berlin, den 21. März 1901.

Vergütung für verabfolgte Fouragen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 28. März 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 144.)

130. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in Nr. 4 Abs. 2 zu § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1898 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R. G. Bl. Seite 921), wonach im Falle der Baarzahlung der

Digitized by Google

Vergütung für verabreichte Fourage diejenigen Preise zu vergüten sind, welche in dem dem Gemeindevorstande zuletzt zugegangenen amtlichen Anzeigeblatte veröffentlicht sind, ersuche ich Euere Hochwohlgeboren anläßlich einer Erinnerung des Rechnungshofes des Deutschen Reichs ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß künftig in denjenigen Fällen, in welchen bei Baarzahlung der Fouragevergütung nicht die Preise des dem Empfange vorhergehenden Monats Berücksichtigung finden, die betreffenden Beläge von vornherein von den in Betracht kommenden Gemeindevorständen mit einer Bescheinigung versehen werden, daß zur Zeit des Geldempfanges die amtlichen Anzeigeblätter über die Preise des Vormonats noch nicht in ihren Besitz gelangt sind.

Berlin, den 23. März 1901.

Vertretung Minderjähriger durch den Vormund bei Abgabe standesamtlicher Erklärungen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 9. Mai 1901 im Verw.-Min.-Bl. S. 146)

131. Bei Handhabung des § 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind Zweifel darüber entstanden, ob ein minderjähriges über 7 Jahre altes Kind die Einwilligung zu der Erklärung, wodurch ihm der Name des Ehemannes seiner Mutter ertheilt wird, unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Person erklären muß oder ob der Vormund an seiner Stelle die Erklärung abgeben kann.

Zur Beseitigung dieser Zweifel bemerke ich behufs entsprechender Verständigung der Standesbeamten Folgendes:

Im Bürgerlichen Gesetzbuche sind diejenigen Fälle einzeln und ausdrücklich bestimmt, in denen die Vornahme von Rechtshandlungen für die in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen ist. Im Uebrigen greift für die Befugniß des Vormundes zur Vertretung des Mündels § 1793 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Weise Platz, daß die für den Mündel abgegebenen Willenserklärungen unmittelbar für und gegen den Vertretenen wirken (§ 164 a. a. O.). Hiernach kann auch im Falle des § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Vormund an Stelle des Minderjährigen die Einwilligung zur Ertheilung des Namens des Ehemannes der Mutter rechtswirksam erklären.

Neben der Vertretungsmacht des Vormundes bleibt indeß die eigene durch die Zustimmung des Vormundes bedingte Geschäftsfähigkeit des über 7 Jahre alten Mündels bestehen.

Während daher für einen Minderjährigen, der das siebente Lebensjahr nicht vollendet hat, der Vormund allein die betreffende Erklärung abzugeben hat, kann bei älteren in der Geschäftsfähigkeit nur beschränkten Minderjährigen die Erklärung von dem Vormunde allein oder von dem Minderjährigen persönlich mit Einwilligung des Vormundes abgegeben werden.

Berlin, den 9. Mai 1901.

Aufbringung der Beiträge für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 10. Mai 1901 im Verw.-Min.-Bl. S. 146.)

132. Nach der Fassung des Erlasses vom 9. Juni v. Js. (Min.-Bl. 1900 S. 211), betreffend die Aufbringung der Beiträge für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, durfte angenommen werden, daß ein Anlaß zu weiteren Beschwerden nicht geboten sein werde. Da diese Annahme sich nicht als zutreffend erwiesen hat,

Digitized by Google

sehe ich mich veranlaßt, es den Aufsichtsbehörden zur Pflicht zu machen, daß sie jeder Abweichung von der gesetzlichen Regel über die Aufbringung der Beiträge unnachsichtlich entgegentreten. Sofern in Folge von besonders starker Zerstückelung des Grundbesitzes die auf die einzelnen zahlungspflichtigen landwirthschaftlichen Unternehmer entfallenden Versicherungsbeiträge so gering sind, daß die Umlage- und Erhebungskosten eine unverhältnißmäßig bedeutende Höhe erreichen, so muß entweder dieser Nachtheil getragen oder seitens der Berufsgenossenschaften zu einem anderen gesetzlich zulässigen Maßstabe für die Umlegung der Beiträge übergegangen werden.

Berlin, den 10. Mai 1901.

Gültigkeitsdauer niederländischer Heimathscheine.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 10. Mai 1901 im Verw.-Min.-Bl. S. 146.)

133. Auf Anregung des niederländischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß, nachdem den niederländischen Heimathscheinen eine unbeschränkte Gültigkeitsdauer beigelegt worden ist, der auf den vor dem 1. Januar d. Js. ausgefertigten Scheinen befindliche Vermerk: „Deze verklaring is geldig voor eën jaar“ keine Bedeutung mehr hat. Es kann daher auch bei diesen Scheinen, wie ich mit Bezug auf meinen Erlaß vom 31. März cr. (Anl. a.) bemerke, von ihrer Erneuerung abgesehen werden.

Berlin, den 10. Mai 1901.

---

a.

Die von Euerer Hochwohlgeboren geäußerten Zweifel darüber, ob die Uebernahme von Niederländern, die sich im Besitz eines auf unbeschränkte Zeit ausgestellten Heimathscheines befinden, auf Grund dieses Ausweises ohne Weiteres gesichert erscheine, haben zu weiteren Verhandlungen mit der niederländischen Regierung über die rechtliche Bedeutung geführt, welche der Ausstellung von niederländischen Heimathscheinen auf unbeschränkte Zeitdauer gegenüber der Vorschrift in Artikel 7 Ziffer 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 1892, betreffend die niederländische Staatsangehörigkeit ꝛc., beizumessen ist. Hierbei hat sich die von Euerer Hochwohlgeboren ausgesprochene Annahme als zutreffend herausgestellt, daß die Ausstellung eines Heimathscheines auf unbeschränkte Dauer den Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf nicht hindere.

Da hiernach die in meinem Erlaß vom 27. November 1879 angeordnete alljährliche Erneuerung der von den hier wohnhaften Niederländern bei ihrem Anzuge beizubringenden Staatsangehörigkeits-Bescheinigung den Zweck verfehlt, etwaigen Einwendungen der niederländischen Behörden in Fällen der Ausweisung von aus den Niederlanden zugezogenen Ausländern erfolgreich zu begegnen, kann in Zukunft von der periodischen Erneuerung solcher Heimathscheine durch Beibringung eines Visums der zuständigen Behörden gänzlich abgesehen werden.

Dagegen wird von den im Inlande sich aufhaltenden, durch einen auf unbeschränkte Zeit ausgestellten Heimathschein legitimirten Niederländern vor Ablauf des den Verlust ihrer Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit bedingenden zehnjährigen Zeitraums die Beibringung des Nachweises darüber, daß sie von der zuständigen Behörde die nach Artikel 7 Ziffer 5 l. c. erforderliche Erklärung, Niederländer bleiben zu wollen, ab-

Digitized by Google

gegeben haben, in allen Fällen rechtzeitig zu erfordern sein, in denen nach Lage der Verhältnisse die ausdrückliche Feststellung der Staatsangehörigkeit nicht entbehrlich scheint.

Besondere Schwierigkeiten dürften den Betheiligten hieraus nicht erwachsen, da, wie Euere Hochwohlgeboren zutreffend hervorgehoben haben, zur Entgegennahme dieser Erklärung auch niederländische Konsulatsbeamte zuständig sind und nach Mittheilung der niederländischen Regierung von den zur Entgegennahme der Erklärung zuständigen Behörden eine Bescheinigung über die erfolgte Abgabe derselben ausgestellt wird.

Indem ich noch bemerke, daß die sonstigen die Kontrolle der im Inlande sich aufhaltenden Niederländer betreffenden Bestimmungen des Erlasses vom 27. November 1879 durch die gegenwärtige Verfügung nicht berührt werden, ersuche ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 31. März 1901.

Standesamtliche Bescheinigung der aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zahlbaren Pensionen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 10. Mai 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 147.)

134. Durch die allgemeine Verfügung vom 4. Juli 1899 ist darauf hingewiesen worden, daß auch für die aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zahlbaren Pensionen anstatt förmlicher Standesamtsregister-Auszüge standesamtliche Bescheinigungen in abgekürzter Form nach Maßgabe des diesseitigen Erlasses vom 1. September 1898 genügen, sofern in diese der Vor- und Familiennamen der Ehefrau mit aufgenommen wird.

Nach Anzeige der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt wird diese Verfügung von den Standesbeamten insofern nicht genügend beobachtet, als in zahlreichen Fällen die letztere Voraussetzung in den Bescheinigungen nicht erfüllt wird, wodurch für die Wittwen sowohl wie für die Wittwen-Verpflegungsanstalt unerwünschte Weiterungen entstehen.

Euere Exzellenz ersuche ich daher ergebenst, den Standesbeamten gefälligst in Erinnerung zu bringen, daß sie in allen Fällen, in denen von ihnen Sterbeurkunden zum Zwecke der Anweisung von Pensionen aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt verlangt werden, auch den Vor- und Familiennamen der hinterbliebenen Ehefrau des Verstorbenen in diese Urkunden aufzunehmen haben.

Berlin, den 10. Mai 1901.

Fürsorge für Arbeitslose durch Arbeits-Nachweisestellen.

(Preußen.)

(Verfügung der Minister des Innern und für Handel vom 13. Mai 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 148.)

135. In den auf unseren Runderlaß vom 17. Februar v. Js. erstatteten Berichten hat die Frage, ob und in welcher Weise die Fürsorge für Arbeitslose im Wege der Gesetzgebung zu regeln sei, eine sehr verschiedene Beurtheilung erfahren. Indem wir uns über diese Frage unsere Entschließung vorbehalten, nehmen wir Veranlassung Euerer Exzellenz Aufmerksamkeit erneut auf die Förderung der freiwilligen Thätigkeit auf dem Gebiete der Fürsorge für Arbeitslose hinzuweisen, insbesondere auf die weitere Ausgestaltung der Arbeitsnachweise und der Arbeiterkolonien.

Digitized by Google

Bei Schaffung und Erweiterung organischer Verbindungen zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisestellen (vgl. die Runderlasse vom 31. Juli 1894 und vom 8. März 1898) wird namentlich dahin zu wirken sein, daß die in den Industriegebieten vorhandenen allgemeinen Nachweiseanstalten mit denjenigen der landwirthschaftlichen Bezirke und überhaupt mit den von den Landwirthschaftskammern und den von den Handwerkskammern, Innungen und dergl. eingerichteten Nachweisestellen Fühlung suchen, um bei dem Freiwerden von industriellen Arbeitskräften diese thunlichst wieder der Landwirthschaft und dem Handwerk zuzuführen. Bei dem auf dem platten Lande und vielfach auch in den kleinen Städten herrschenden Mangel an Arbeitern ließe sich eine immerhin nicht unerhebliche Zahl Arbeitsloser auf diese Weise unterbringen.

Soweit die Arbeitsvermittelung versagen sollte, ist in den Arbeiterkolonien ein Mittel gegeben, um den Arbeitslosen bis zur Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheit ein Unterkommen zu beschaffen. Wenn auch die vorhandenen Arbeiterkolonien in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht ausreichen, um bei wirthschaftlichen Krisen einem nennenswerthen Theil der Arbeitslosen Unterkunft zu gewähren, so wird es doch möglich sein, durch eine Vergrößerung derselben oder, durch die Neubegründung weiterer Arbeiterkolonien eventl. auch durch die Anlage von besonderen Nothstandskolonien auf urbar zu machenden Oedländereien denjenigen Arbeitslosen vorübergehend Beschäftigung zu geben, für deren Aufnahme die jetzigen Arbeiterkolonien nicht ausreichen. Um die in diesen Anstalten aufgestauten Arbeitskräfte sobald wie möglich dem wirtschaftlichen Verkehr wieder zuführen zu können, werden die Anstalten mit Arbeitsnachweisen zu verbinden und diese den Arbeitsnachweisverbänden anzugliedern oder mit geeigneten nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisestellen in dauernde Verbindung zu setzen sein. Nöthigenfalls wird auf die Provinzialverbände dahin einzuwirken sein, daß sie Mittel zur Verfügung stellen, um die Arbeiterkolonien zu erweitern und durch die Neubegründung von weiteren Arbeiterkolonien und von Nothstandskolonien zu ergänzen. Nach den bisherigen Erfahrungen steht zu erwarten, daß sich die in Betracht kommenden Verbände sachentsprechenden Anregungen Eurer Exzellenz gegenüber entgegenkommend verhalten werden.

Für den Aufenthaltswechsel zum Antritt der durch die Arbeitsnachweise vermittelten auswärtigen Arbeitsstellen und ebenso für die Beförderung der Arbeitslosen zu den Arbeiterkolonien und Nothstandskolonien verdient in der großen Mehrzahl der Fälle die Eisenbahnfahrt den Vorzug vor dem Wandern auf der Landstraße. Behufs Erleichterung der Eisenbahnbeförderung in solchen Fällen hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten sich grundsätzlich damit einverstanden erklärt, Arbeitsnachweisestellen, welche die nöthige Bürgschaft bieten, widerruflich die Vergünstigung zu gewähren, daß sie Gutscheine ausstellen, für welche von den Fahrkartenausgabestellen Fahrkarten verabfolgt werden, und über die monatlich zwischen den Nachweisestellen und der Eisenbahnverwaltung abgerechnet wird.

Wir nehmen in dieser Hinsicht auf den beigedruckten Runderlaß an die Regierungspräsidenten vom 13. Mai d. Js. (Anl. a) Bezug, dessen Inhalt nach den neuesten Bestimmungen des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten insofern noch zu ergänzen ist, als die Vergünstigung auch auf die Ausstellung von Gutscheinen für Fahrkarten nach der nächstbelegenen Arbeiterkolonie oder Nothstandskolonie erstreckt werden kann.

Berlin, den 13. Mai 1901.

---

a.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau bereits seit längerer Zeit widerruflich und versuchsweise genehmigt, daß die Arbeitsnachweise des Magistrats und des evangelischen Vereinshauses (Herberge zur Heimath) in Breslau und die Centralanstalt für Arbeitsnachweis jeglicher Art für die Kreise Liegnitz Stadt und Land in Liegnitz den Arbeit suchenden Personen zur Reise nach den von den Nachweisestellen vermittelten aus-

wärtigen Arbeitsstellen Gutscheine ausstellen, gegen die von den Fahrkartenausgabestellen Fahrkarten zu den regelmäßigen Preise verabfolgt werden. Ueber die Fahrgelder rechnen die Arbeitsnachweisestellen mit den Eisenbahnen monatlich ab. Von der Stellung einer Sicherheit sind die genannten Nachweisestellen einstweilen befreit. Der genannte Herr Minister hat sich ferner grundsätzlich nicht abgeneigt erklärt, diese Vergünstigung noch weiteren öffentlichen Arbeitsnachweisestellen der Kommunen und gemeinnützigen Vereinen und Anstalten, welche die nöthigen Bürgschaften bieten, widerruflich zu gewähren, sofern sich nach der pflichtmäßigen Prüfung der zuständigen Behörden ein Bedürfniß darnach ergeben sollte.

Wir ersuchen Sie, die größeren Arbeitsnachweisestellen Ihres Bezirks hierauf mit dem Bemerken hinweisen zu lassen, daß entsprechende Anträge bei den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen anzubringen sind.

Berlin, den 13. Mai 1901.

Berechnung des Lebensalters bei Gewährung von Waisengeld und Waisenrente, sowie von Erziehungsbeihülfen und Unterstützungen.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 15. Mai 1901 im Verw.-Min.-Bl. S. 149.

136. Für die Berechnung des Lebensalters bei Gewährung von Waisengeld und Waisenrente, sowie von Erziehungsbeihülfen und Unterstützungen (soweit bei diesen nicht etwa ein abweichender Wille erkennbar ist), hat — wie ich Ew. Hochwohlgeboren im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer eröffne — seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches stets die Bestimmung des § 187 Abs. 2 Satz 2 daselbst, und zwar ohne Rücksicht darauf Anwendung zu finden, ob die Bewilligung der Bezüge vor oder nach dem 1. Januar 1900 erfolgt ist.

Es ist deshalb beispielsweise für ein am 1. Januar 1899 geborenes Kind das gesetzliche Waisengeld gemäß § 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 bereits mit dem 31. Dezember 1916 in Abgang zu stellen, da die Vollendung des 18. Lebensjahres bereits mit Ablauf dieses Tages und nicht erst am 1. Januar 1917 eintritt.

Berlin den 15. Mai 1901.

Standesamtliche Versicherung der Brautleute, daß zwischen ihnen kein „der Ehe hinderliches" Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß bestehe.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 17. Mai 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 150.)

137. In den Verhandlungen, auf Grund deren die Befreiung eines Ausländers von der Beibringung des im Art. 43 § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Zeugnisses bei dem Herrn Justizminister nachgesucht wird, wird von den Standesbeamten nicht selten eine eidesstattliche Versicherung der Brautleute dahin zu Protokoll genommen, daß zwischen ihnen kein „der Ehe hinderliches" Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß bestehe. Solche Erklärung enthält ein juristisches Urtheil, welches dem Zweifel Raum giebt, ob die Versichernden darüber im Klaren gewesen sind, welches Verwandtschafts- oder

Schwägerschaftsverhältniß nach den Gesetzen ihres Heimathstaates der Ehe hinderlich ist. Um eine sichere Grundlage für die Beurtheilung der Frage zu gewinnen, ob der nachgesuchten Befreiung Bedenken entgegenstehen, ist daher eine eidesstattliche Versicherung des Inhalts erforderlich, ob die Verlobten überhaupt verwandt oder verschwägert sind, und bejahendenfalls inwiefern ein Verwandtsschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß zwischen ihnen besteht. Diese Klarstellung ist um so nothwendiger, als die ausländischen Gesetze über die Eheverbote wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft vielfach von dem Deutschen Rechte abweichende Bestimmungen enthalten.

Es ist ferner wiederholt vorgekommen, daß die Berichte der Standesbeamten auf die Befreiungsgesuche von Ausländern erst an dem für die Eheschließung festgesetzten Tage oder nur kurze Zeit zuvor bei der Centralinstanz eingegangen sind. In einem Falle hatte der Standesbeamte von einer schriftlichen Berichterstattung sogar ganz abgesehen und unter unvollständiger Darlegung des Sachverhalts die Befreiung lediglich auf telegraphischem Wege nachgesucht. Daß sich auch aus solchem Verfahren Unzuträglichkeiten ergeben können, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die thunlichste Beschleunigung der Berichterstattung in den fraglichen Angelegenheiten liegt im dringenden Interesse aller Betheiligten, damit etwaige Anstände, welche sich bei der Prüfung des Materials ergeben, bis zu dem für die Eheschließung in Aussicht genommenen Tage beseitigt werden können und die peinliche Nothwendigkeit vermieden wird, daß die Eheschließung an diesem Tage lediglich deshalb unterbleiben muß, weil die erforderliche Befreiung nicht mehr rechtzeitig ertheilt werden konnte.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst die Standesbeamten durch Vermittelung der Aufsichtsbehörden mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

Berlin, den 17. Mai 1901.

Behandlung von Luftballons und zugehörigen wissenschaftlichen Apparaten, welche fiskalisches Eigenthum sind.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 18. Mai 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 150.)

138. Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat Mittel für die Betheiligung des Aeronautischen Observatoriums des Königlichen Meteorologischen Instituts zu Berlin an den Internationalen Ballonfahrten zur Verfügung gestellt worden sind, erscheint es, um Verlusten an fiskalischem Eigenthum und an wissenschaftlichem Material thunlichst vorzubeugen, geboten, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise in amtlicher Form auf die Angelegenheit zu lenken.

Euerer Hochwohlgeboren lasse ich zu dem Zwecke beifolgend den Entwurf (Anl. a) einer den Gegenstand betreffenden Bekanntmachung mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, die nachgeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Weisung zu versehen und für den Abdruck der Bekanntmachung in den Kreisblättern und den sonstigen, zu amtlichen Publikationen benutzten Blättern gefälligst Sorge zu tragen.

Berlin, den 18. Mai 1901.

Digitized by Google

a.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vorzudringen vermögen, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder größere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche auf einer geschwärzten Papierfläche selbstthätig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter ausführen. Für die nächsten Jahre finden derartige Auffahrten an dem ersten Donnerstage eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Elsaß-Lothringen, Bayern, Preußen, Oesterreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des Aeronautischen Observatoriums des Königlichen Meteorologischen Instituts am Tegeler Schießplatz bei Berlin; die Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach fiskalisches Eigenthum.

Da diese Ballons „unbemannt" sind, d. h. nur Apparate, aber keine Personen tragen, muß man erwarten, daß sie, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Kreises die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben und die nachgeordneten Behörden ersucht, deren Befolgung anzuempfehlen bezw. zu überwachen.

1) Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachenflächen verwandt, die an einem Stahldraht gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff, oder aus Gummi, oder aus Papier hergestellt, an ihrem unteren Theile haben sie eine Oeffnung, aus der man durch vorsichtiges Drücken auf den Ballon das Gas entleeren kann, besonders leicht, wenn man diese Oeffnung hierbei nach oben bringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Werth ist, können ohne Weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Thätigkeit ist selbstverständlich jedes offene Feuer (Cigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) mit größter Sorgfalt fern zu halten, da das Gas leicht zum Explodiren gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit thunlichster Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Bäumen möglichst ohne Verletzungen frei gemacht werden.

Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holzstäben bestehenden Kastens, der theilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Befindet sich, was meist nicht der Fall ist, noch ein längeres Stück Stahldraht an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Starkstromleitung berühren kann, jedes Ergreifen desselben mit den bloßen Händen, oder Berühren mit unbedeckten Körpertheilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen beseitigt ein um die Hände gewickeltes trockenes Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede unnöthige Beschädigung des sehr zerbrechlich gebauten Drachens.

2) Ist der Ballon oder Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei den Versuchen, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht umgerissen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlingen der herabhängenden Leine um einen festen Pfahl oder Baum ist am vortheilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.

3) Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werthe und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier bekleidete kleine Körbchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen kann, oder wenn man es am Erdboden, oder in einem Baume hängend, findet, schneide man es, ohne im Geringsten mit den Fingern hineinzugreifen, ab und stelle es uneröffnet vorsichtig bei Seite, wenn möglich, in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Körbchen noch besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B.

wenn gebeten wird, an einer besonders bezeichneten Schnur so lange zu ziehen, bis eine Feder aufschnappt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Zerstörung der auf mit Ruß geschwärztem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4) Ballon, Netz, Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen Theile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5) Bei allen innerhalb des Königreichs Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen, Bayern, Würtemberg und Baden, gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten, ist sofort eine telegraphische Depesche an das Aeronautische Observatorium, Reinickendorf-West bei Berlin, abzuschicken, in der die Adresse des Finders genau angegeben ist. Auch bei ausländischen Ballons, die nicht selten in Nord- und Mitteldeutschland landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Reinickendorf-Berlin zu schicken. Ballon und Apparate werden entweder abgeholt oder nach weiter erfolgender Vorschrift durch die Post zurückgefordert werden.

6) Für jeden aufgefundenen und in solcher Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an dem oder die Finder eine Belohnung gezahlt, die von 5 bis 20 Mk. betragen kann, je nachdem die Bergung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber sich das Königliche Meteorologische Institut die Entscheidung vorbehält; außerdem werden alle sonstige Kosten, auch für die Depesche, zurückerstattet.

Im Falle von Streitigkeiten wird das Königliche Landrathsamt entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die thunlichste Förderung und Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Ganz besonders ist durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel darauf hinzuwirken, daß jedes Oeffnen oder Berühren der Apparate in ihren inneren Theilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an der mit geschwärztem Papier oder Metall überzogenen Walze oder Trommel den wissenschaftlichen Werth des Aufstieges unwiderruflich vernichtet und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnungen durch die Schuld oder Ungeschicklichkeit der Finder verdorben worden sind, oder nicht

---

Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verwaltungsstreitverfahrens.

(Preußen.)

Verfügung der Minister der Finanzen und des Innern vom 22. Mai 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 152.)

139. Bezüglich der Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verwaltungsstreitverfahrens ist in dem für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen geltenden Runderlasse vom 8. November 1876, sowie in dem Runderlasse vom 26. Mai 1880 und in dem durch die Verfügung vom 8. Januar 1877 den betheiligten Regierungen abschriftlich mitgetheilten Runderlasse des Oberverwaltungsgerichts vom 21. November 1876 ausdrücklich vorgeschrieben, daß die unterliegende Partei zur portofreien Einsendung des Betrages an die Regierungs-Hauptkasse aufzufordern sei. Dagegen ist in den für die übrigen Provinzen geltenden Bestimmungen vom 2. Juli 1885 und in den Bestimmungen über die Kosteneinziehung in Einkommensteuer-Beschwerdesachen vom 28. September 1892 (Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Heft 25 S. 91) nur eine Aufforderung an den Schuldner vorgesehen, innerhalb 14 Tagen an die Regierungs-Hauptkasse Zahlung zu leisten.

Digitized by Google

Um für die Zukunft jeden Zweifel auszuschließen, empfiehlt sich allgemein die Wahl einer Form für die Zahlungsaufforderung, welche erkennen läßt, daß die Beträge unmittelbar bei der Regierungs-Hauptkasse eingezahlt, ihr portofrei mit der Post eingesandt, oder ihrem Girokonto bei der Reichsbank gut geschrieben werden können. Zu dem Zwecke sind der Aufforderung, Zahlung an die Regierungs-Hauptkasse zu leisten, die Worte hinzuzufügen:

„Zahlung kann auch durch Gutschrift auf das Girokonto der Regierungs-Hauptkasse bei der Reichsbank oder durch portofreie Einsendung des Betrages mit der Post erfolgen."

Euere Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die Regierungs-Hauptkasse und die betheiligten Behörden entsprechend zu verständigen.

Berlin, den 22. Mai 1901.

Fortfall der Stempelsteuer bei der Verleihung des Sanitätsrath-Titels.

(Preußen.)

(Verfügung des Cultus-Ministers vom 31. August 1901. Im Reichs-Anzeiger vom 6. September Nr. 202. Hauptblatt.)

140. Die Vorschrift unter Nr. 60 Litt e des Tarifes zu dem Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 (Ges.-Samml. S. 413), welche „für die Verleihung von Titeln an Privatpersonen" einen Steuersatz von 300 Mk. vorsieht, ist bisher auch bei der Verleihung des Titels „Sanitätsrath", „Geheimer Sanitätsrath" an nicht beamtete Aerzte zur Anwendung gebracht worden.

Die Stellung, welche der ärztliche Stand und seine Mitglieder nach der neueren Gesetzgebung in gesundheitlichen Fragen einnehmen, das erhöhte Maß, in welchem sie an der Lösung der Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege gegen früher betheiligt werden, sowie eine Reihe öffentlich-rechtlicher Befugnisse und Verpflichtungen, welche ihnen in Bezug auf die Ermittlung und Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten auferlegt sind, rechtfertigen es, auch die nicht beamteten Aerzte nicht mehr als Privatpersonen im Sinne des Stempelsteuergesetzes anzusehen, sondern anzunehmen, daß sie auf dem Gebiete der Gesundheitspflege, wie die Rechtsanwälte auf dem der Rechtspflege, eine eigenartige Stellung öffentlichen Charakters bekleiden.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen bestimme ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, daß in Zukunft bei der Verleihung des Titels „Sanitätsrath", „Geheimer Sanitätsrath" an nicht beamtete Aerzte von der Einziehung des Stempels der Tarifstelle Nr. 60 Litt e des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 abgesehen werde.

Berlin, den 31. August 1901.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und an den Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin.

Digitized by Google

Einem im Disziplinarwege entlassenen, demnächst wieder angestellten Beamten ist die vor seiner Entlassung liegende Civildienstzeit bei nachfolgender Pensionirung in Zukunft als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen.

(Preußen.)

Verfügung des Finanz- und des Ministers des Innern vom 22. April 1900. Im Verw.-Min.-Bl. S. 153.)

141. In Abänderung der Nr. 12 des Runderlasses unserer Herren Amtsvorgänger vom 29. Juli 1884 wird hiermit bestimmt, daß einem im Disziplinarwege entlassenen, demnächst wieder angestellten Beamten die vor seiner Entlassung liegende Civildienstzeit bei nachfolgender Pensionirung in Zukunft als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen ist.

Wir ersuchen Sie, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 22. April 1901.

Krankenfürsorge für die in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt beschäftigten Personen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 30. April 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 153.)

142. Unter Bezugnahme auf den an die Königlichen Regierungen gerichteten, abschriftlich beigefügten Runderlaß vom 22. März d. Js. (Anl. a), betreffend die Krankenfürsorge für die in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen, ersuche ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, wegen der in Betracht kommenden Personen gefälligst das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 30. April 1901.

---

a.

Mit dem Beginn des Rechnungsjahres 1901 soll für die in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen Fürsorge in Krankheitsfällen getroffen werden, soweit sie nicht kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterliegen, oder selbständige Gewerbetreibende sind, oder soweit nicht auf Grund des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes oder auf Grund sonstiger Regelung eine anderweitige Fürsorge getroffen ist oder mit Zustimmung der Finanz-Verwaltung getroffen wird. Diese Krankenfürsorge erstreckt sich nicht auf die im staatlichen Vorbereitungsdienste beschäftigten Personen mit Beamteneigenschaft.

Indem wir ein Exemplar der im Königlichen Staatsministerium vereinbarten Grundsätze (Anl. b) zur Nachachtung beifügen, bemerken wir, daß die darin unter Nr. 1 a und b bezeichneten Ausgaben bei denjenigen Fonds — und zwar unter einem besonderen Abschnitte „Unterstützungen auf Grund der nach § 2 a des Krankenversicherungs-Gesetzes erweiterten Krankenfürsorge" — zu verrechnen sind, aus denen die versicherten Personen ihren Lohn beziehen, während die Vereinnahmung der als

Gegenleistung einzubehaltenden Theilbeträge des Lohnes (Nr. 2) bei den Fonds zu sonstigen Einnahmen — ebenfalls unter einem besonderen Abschnitte „Beiträge zu den Kosten der nach § 2 a des Kranken-Versicherungsgesetzes erweiterten Krankenfürsorge" — zu erfolgen hat.

Berlin, den 22. März 1901.

Der Finanzminister. In Vertretung: Lehnert.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage: Hermes.

Der Minister des Innern. In Vertretung: v. Bischoffshausen.

---

b.

1) Den in Betrieben oder in unmittelbarem Dienste des Staates gegen Entgelt vollbeschäftigten Personen soll im Falle der Erkrankung, soweit sie nicht kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterliegen, oder selbständige Gewerbetreibende sind oder soweit nicht auf Grund des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes oder auf Grund sonstiger Regelung eine anderweite Fürsorge getroffen ist oder mit Zustimmung der Finanzverwaltung getroffen wird, bis auf Weiteres im Wege des Vertrags folgende Unterstützung bis zu 13 Wochen gewährt werden:

a) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab ein Krankengeld für jeden Arbeitstag in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, (§ 8 Kr. V. G). Das Krankengeld darf nicht mehr als die Hälfte des Arbeitsverdienstes betragen.

b) der nachgewiesene Aufwand für Arzt und Arznei bis zu einem Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, sofern nicht ärztliche Behandlung und Arznei unmittelbar gewährt wird.

2. Die vorbezeichneten Personen haben sich hierfür einen Lohnabzug von 1% des ortsüblichen Tagelohns (1 a) gefallen zu lassen.

3) Als vollbeschäftigt gelten Personen, die während der Dauer ihrer Beschäftigung in Betrieben oder im Dienste des Staates aus dieser Beschäftigung nach deren Art und Umfang in der Hauptsache ihren Lebensunterhalt finden.

4) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Kreisärztliche Prüfung.

(Preußen.)

(Bekanntmachung des Cultus-Ministers von 30. März 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 155.)

143. Behufs Erlangung der Befähigung als Kreisarzt erlasse ich nachstehende Prüfungsordnung:

§ 1. Das Zeugniß über die Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt wird von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten demjenigen ertheilt, welcher die kreisärztliche Prüfung bestanden hat.

Digitized by Google

§ 2. Die kreisärztliche Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin abgelegt.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den zuständigen Regierungspräsidenten zu richten, welcher darüber an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten berichtet. Dieser entscheidet über die Zulassung des Kandidaten.

Die Zulassung zur Prüfung darf, wenn der Kandidat die ärztliche Prüfung mit „gut" oder „sehr gut" bestanden hat, nicht vor Ablauf von zwei, in den übrigen Fällen nicht vor Ablauf von drei Jahren beantragt werden.

§ 4. Dem Zulassungsgesuche sind in Urschrift beizufügen:

1. die Approbation als Arzt,
2. die Nachweise über den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer Universität des Deutschen Reiches.*) Doktordiplom und Inaugural-Dissertation sind in je einem Exemplar beizufügen,
3. der Nachweis, daß der Kandidat während oder nach Ablauf seiner Studienzeit an einer Universität des Deutschen Reiches

a) eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,
b) mindestens ein Halbjahr lang an der psychiatrischen Klinik als Praktikant mit Erfolg theilgenommen,
c) einen pathologisch-anatomischen, einen hygienischen und einen gerichtlich-medizinischen Kursus, jeden derselben von mindestens dreimonatiger Dauer, in einem Universitätsinstitut des Deutschen Reiches durchgemacht hat.

Dieser Nachweis wird durch die Zeugnisse der Leiter der betreffenden Kurse erbracht.

4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien und die Beschäftigung nach Erlangung der Approbation darzulegen ist.

Der Zulassungsverfügung wird ein Exemplar der gegenwärtigen Prüfungsordnung beigefügt.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Theil.

§ 6. Behufs der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen gestellt und von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten dem Kandidaten zugleich mit der Zulassungsverfügung zugestellt werden.

§ 7. Von den beiden Aufgaben ist die eine aus dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, die andere aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin oder der Psychiatrie zu entnehmen.

Bei der gerichtlich-medizinischen oder psychiatrischen Aufgabe ist jedesmal zugleich die Bearbeitung eines erdachten gerichtlichen Falles, dessen Gegenstand besonders vorgeschrieben wird, mit vollständigem Obduktions-Protokoll und vorschriftsmäßigem Obduktions-Bericht zu liefern.

§ 8. Die Ausarbeitungen sollen nicht lediglich Zusammenstellungen von litterarischen Veröffentlichungen oder Auszüge aus solchen sein, sondern unter kritischer Benutzung der Litteratur selbständige wissenschaftliche Leistungen darstellen, welche in gedrängter Kürze die gestellte Aufgabe klar und übersichtlich lösen. Der Umfang jeder der beiden Ausarbeitungen soll, ungerechnet das Obduktions-Protoll und den Obduktions-Bericht, sechzig Bogenseiten in der Regel nicht überschreiten.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, geheftet, mit Seitenzahlen und einer vollständigen Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel, welche auch im Text regelrecht an den betreffenden Stellen anzuführen sind, versehen sein.

---

*) Vgl. § 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes ꝛc. vom 16. September 1899 (G. S. S. 172) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten vom 5. Mai 1900, Nr. 109 d. D. R. u. Preuß. Staats-Anzeigers 1900.

Digitized by Google

Sie haben am Schlusse die eigenhändig geschriebene eidesstattliche Versicherung des Kandidaten zu enthalten, daß er, abgesehen von den angeführten litterarischen Hülfsmitteln, die Arbeiten ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

§ 9. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben portofrei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

Aus dringlichen Gründen kann dem Kandidaten auf seinen, durch den zuständigen Regierungspräsidenten einzureichenden und gehörig begründeten Antrag von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eine Nachfrist bis zu drei Monaten bewilligt werden.

Eine weitere Nachfrist kann nur unter ganz besonderen Verhältnissen gewährt werden.

Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist und der etwa bewilligten Nachfrist werden die Arbeiten nicht mehr zur Zensur angenommen. Neue Aufgaben dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres erbeten werden.

§ 10. Die Beurtheilung der Probearbeiten erfolgt durch die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welche dieselben mit einem eingehend zu begründenden Urtheil zurückreicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine Arbeit als „ungenügend" oder „schlecht" befunden, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Neue Aufgaben dürfen je nach dem Grade der Minderwerthigkeit der Arbeiten nicht vor Ablauf von drei Monaten bis zu zwei Jahren erbeten werden. Die Dauer der Frist bestimmt in jedem Falle der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation. Derselbe bestimmt zugleich den Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die neuen Aufgaben erbeten werden müssen.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 11. Auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen können dem Kandidaten ausnahmsweise die eine oder beide Ausarbeitungen erlassen werden. Auf dahin gehende Anträge entscheidet der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation.

§ 12. Die praktisch-mündliche Prüfung hat der Kandidat in der Regel binnen sechs Monaten nach Empfang der Mittheilung, daß er die schriftliche Prüfung bestanden hat, abzulegen.

Die Festsetzung eines ihm genehmen Prüfungstermins hat der Kandidat rechtzeitig bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zu erbitten.

Wird die sechsmonatige Frist ohne dringliche Gründe versäumt, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Während der Zeit vom 1. August bis 15 Oktober finden praktisch-mündliche Prüfungen nicht statt.

§ 13. Die praktisch-mündliche Prüfung findet vor je vier Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation statt und ist an drei in der Regel aufeinander folgenden Tagen zu erledigen.

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. Medizinal-Gesetzbung und -Verwaltung;
II. Oeffentliche Gesundheitspflege;
III. Gerichtliche Medizin;
IV. Gerichtliche Psychiatrie.

§ 14. In keinem Prüfungsabschnitt dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden.

Alle vier Prüfungsabschnitte werden von je einem Examinator, die mündlichen Theile zugleich in dauernder Anwesenheit des Leiters der Prüfung abgehalten.

§ 15. Die Prüfung in der Medizinal-Gesetzgebung und -Verwaltung findet in dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten statt. Der Kandidat hat:

1. in Klausur innerhalb einer Frist von drei Stunden eine praktische Aufgabe aus dem Gebiete der Medizinal- oder Sanitätspolizei schriftlich zu lösen,

2. in einer mündlichen Prüfung darzuthun, daß er mit der Organisation der Medizinal-Verwaltung, mit der Dienstanweisung für die Kreisärzte, dem Apothekenwesen, Hebammenwesen und den geltenden medizinal- und sanitätspolizeilichen Bestimmungen gründlich vertraut ist.

§ 16. Die Prüfung in der öffentlichen Gesundheitspflege und hygienischen Bakteriologie findet in dem Hygienischen Institut der Universität in Berlin statt. Der Kandidat hat:

1. unter Aufsicht des Examinators innerhalb einer Frist von drei Stunden eine einfachere Aufgabe aus dem Gebiet der hygienischen Untersuchungsmethode praktisch zu lösen und den Gang sowie das Ergebniß der Untersuchung mündlich zu erläutern;
2. in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er mit der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Seuchenbekämpfung einschließlich der Schutzimpfung, gründlich vertraut ist.

§ 17. Die Prüfung in der gerichtlichen Medizin findet im ersten Theil in der chirurgischen Klinik des Charité-Krankenhauses, in den übrigen Theilen in dem pathologischen Institut daselbst statt. Der Kandidat hat:

1. den Zustand eines Verletzten zu untersuchen und alsdann in Klausur innerhalb einer Stunde einen begründeten Bericht über den Befund unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Bestimmungen zu erstatten;
2. an einer Leiche die vollständige gerichtliche Oeffnung mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund nebst vorläufigem Gutachten sofort vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktiren;
3. ein Objekt aus der von ihm obduzirten Leiche, welches für die Beurtheilung des Falles wichtig erscheint, auszuwählen, zur mikroskopischen Untersuchung vorzubereiten, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu erläutern; doch steht es dem Examinator auch frei, dem Examinanden einen anderen frischen Leichentheil zur Untersuchung vorzulegen.
4. in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin darzuthun.

§ 18. Die Prüfung in der gerichtlichen Psychiatrie findet in der psychiatrischen Klinik des Charité-Krankenhauses statt. Der Kandidat hat:

1. an einem Geisteskranken seine Fähigkeit zur Untersuchung krankhafter Gemüthszustände darzuthun und in Klausur innerhalb einer Stunde ein schriftliches Gutachten über den Befund zu einem von dem Examinator zu bestimmenden Zweck zu erstatten;
2. in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Psychiatrie sowie in den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs darzuthun.

§ 19. Ueber die gesammte Prüfung jedes Kandidaten wird ein Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der ertheilten Zensuren, bei den Zensuren „ungenügend" oder „schlecht" unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen und von sämmtlichen Examinatoren unterschrieben.

§ 20. Die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte der Prüfung zurückzulegen sind, bestimmt der Leiter.

§ 21. Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem Theile eines Prüfungsabschnitts wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend (4), „schlecht" (5) ertheilt.

§ 22. Ist für einen Prüfungsabschnitt oder für einen Theil eines Prüfungsabschnitts die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so gilt er als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung frühestens erfolgen darf, wird von dem Leiter nach Benehmen mit dem Examinator für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung der Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit derselbe nicht

ergreifenden Maßregeln, ist unter Ziffer 2 behufs vermehrter Herstellung kleiner, gesunder und preiswerther Wohnungen für minder bemittelte Klassen den Gemeinden empfohlen, überall dort, wo ungünstige Wohnungsverhältnisse bestehen, den gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen sowie zu erwägen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen etwa die gleichen Vergünstigungen, die diesen Baugesellschaften und Baugenossenschaften gewährt werden, auch für andere Unternehmungen Platz greifen sollen, die kleine, gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu billigen Miethspreisen herzustellen beabsichtigen.

Ich ersuche ergebenst, das Interesse der staatlichen Baubeamten auf diese gemeinnützigen Bestrebungen hinzulenken, die Beamten zu veranlassen, ihnen nach Thunlichkeit durch Gewährung von Rath und Auskunft, insbesondere bei Aufstellung der Bauentwürfe, der Kosten und Rentabilitätsberechnungen förderlich zu sein, ferner in geeigneten Fällen die gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich, sofern ihnen ein bautechnischer Beirath nicht zur Verfügung stehen sollte, an die besonders namhaft zu machenden staatlichen Baubeamten, die sich zur Unterstützung der gemeinnützigen Bestrebungen bereit erklärt haben, wenden.

Berlin, den 27. April 1901.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 25. Mai 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 161.)

147. In § 5 des mit Bericht vom 30. März v. Js. vorgelegten Entwurfs einer Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen war bestimmt, daß die Signalhuppenvorrichtung ausschließlich für Kraftwagen bestimmt sein solle und bei anderen Fuhrwerken nicht verwandt werden dürfe. Auf Grund der Bemerkung unseres Erlasses vom 15. Dezember v. Js., daß es sich nicht empfehle, in eine für den Selbstfahrerverkehr bestimmte Polizeiverordnung Vorschriften für andere Fuhrwerke aufzunehmen, ist eine entsprechende Bestimmung in § 5 der jetzt geltenden Polizeiverordnung nicht übergegangen. Dort ist vielmehr in Absatz 1 nur vorgeschrieben, daß jedes Kraftfahrzeug mit einer Huppe ausgestattet sein muß. Der Gedanke des Entwurfs, daß es im Interesse der Sicherheit des Verkehrs anderen Fuhrwerken nicht zu gestatten sei, sich der Huppe als Signal zu bedienen, gelangte nicht zum Ausdruck. Da es indeß nach der besonderen Natur der Kraftfahrzeuge erwünscht erscheint, sie dem Publikum auch so lange sie nicht mit dem Auge wahrzunehmen sind, als solche durch ein besonderes Signal und zwar, entsprechend der Klingel bei den Fahrrädern, durch die Huppe unter thunlichster Verhütung von Verwechselungen mit anderen Fahrzeugen erkennbar zu machen, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren, eine entsprechende Bestimmung im Wege der zusätzlichen Polizeiverordnung zu den, den allgemeinen Fuhrwerksverkehr regelnden Vorschriften zu treffen.

Berlin, den 25. März 1901.

Ueberführung von Dampfbaggern nebst Zubehör auf dem Seewege.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 1. Juni 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 161.)

148. Bei einer im Vorjahre auf dem Seeweg bewirkten Ueberführung eines Dampfbaggers nebst Zubehör hat sich ergeben, daß sie durch Verwendung fiskalischer Dampfer um nahezu die Hälfte billiger bewerkstelligt werden konnte, als die in der vorangegangenen Ausschreibung erzielte Mindestforderung der Privatunternehmer betrug.

Digitized by Google

Im allgemeinen stellen sich die Kosten derartiger Ueberführungen im Selbstbetriebe schon dadurch niedriger, daß Aufwendungen für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals der fiskalischen Fahrzeuge nicht in Anrechnung zu bringen sind und der Unternehmergewinn in Wegfall kommt. Diese Umstände greifen auch Platz bei der Heranschaffung von Bau- und Betriebsstoffen auf dem Wasserwege mittels vorhandener staatlicher Fahrzeuge. Mit Rücksicht hierauf und auf die im vorliegenden Falle erzielte große Kostenersparniß nehme ich Veranlassung, auf die thunlichste Verwendung fiskalischer Dampfer beim Wassertransport von Inventargegenständen oder von Bau- und Betriebsstoffen ausdrücklich hinzuweisen.

Zugleich bestimme ich, daß Bagger und sonstige Inventarstücke von einem Bezirk an den andern nur überwiesen werden dürfen, nachdem festgestellt worden ist, daß die Gegenstände dort für den Weitergebrauch geeignet sind und zweckmäßige Verwendung finden können. Sofern es sich um größere oder werthvollere Fahrzeuge, Maschinen und dergl. handelt, wird in der Regel derjenige Baubeamte, in dessen Bezirk die Gegenstände übergehen sollen, sich erst durch örtliche Besichtigung von der Zweckmäßigkeit der Ueberweisung zu überzeugen haben.

Berlin, den 1. Juni 1901.

Präjudize des Oberverwaltungs-Gerichts.

(Preußen.)

(Im Verw.-Min.-Bl. v. 1901 S. 162.)

149. (A. Aus dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 15. März 1901.) Für die Bestimmung der Einwohnerzahl von Gemeinden ist, sofern von derselben die Betheiligung der Gemeinden an der Wahl oder Zusammensetzung des Kreistags oder das Ausscheiden aus dem Kreisverbande abhängt, nicht das vorläufige, sondern das endgiltige Ergebniß der letzten Volkszählung maßgebend.

(B. Aus dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 15. März 1901.) Die Verwaltung der Ortspolizei ist nach der rheinischen Gemeindeordnung „Gegenstand des Bürgermeister-Kommunalverbandes", — nicht der Einzelgemeinde — entsprechend der Organisation der Polizeiverwaltung in den Amtsbezirken der östlichen Provinzen und in den Aemtern der Provinz Westfalen. Aus diesem Grunde sind die unmittelbaren Polizeiverwaltungskosten von der Bürgermeisterei nicht von der Einzelgemeinde zu tragen.

(C. Aus dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 16. April 1901.) Eine öffentliche städtische Straße entsteht nicht schon, sobald die Straße innerhalb des unter Zustimmung der Polizei zu Stande gekommenen Fluchtlinienplanes fertig gestellt und Seitens der Stadt dem Verkehr übergeben wird. Nur das Projekt, nicht aber die Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr ist durch den Fluchtlinienplan genehmigt. Zu dieser Widmung für den öffentlichen Verkehr bedarf es der besonderen Genehmigung der Polizeibehörde. Die Versagung dieser Genehmigung ist nicht im Wege der Klage bei den Verwaltungsgerichten, sondern nur durch Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden anfechtbar. Erläßt die Polizeibehörde dagegen eine polizeiliche Verfügung wegen der Sperrung einer ohne ihre Zustimmung dem öffentlichen Verkehr übergebenen Straße, so unterliegt diese Verfügung, soweit es sich nicht um die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit handelt, der Nachprüfung durch den Verwaltungsrichter.

Digitized by Google

bestanden ist, erfolgen muß. Wird diese letztere Frist ohne triftige Gründe nicht innegehalten, so muß die ganze Prüfung wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 23. Hat der Kandidat die sämmtlichen Abschnitte der praktisch-mündlichen Prüfung bestanden, so wird aus den für die beiden Theile der schriftlichen und die einzelnen Theile der praktisch-mündlichen Prüfung ertheilten Zensuren die Gesammtzensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerthe der Zensuren zusammengezählt und durch 12 getheilt werden. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 24. Der Leiter überreicht binnen drei Tagen die Prüfungsakten dem Direktor der Wissenschaftlichen Deputation, welcher sie bei bestandener Prüfung dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten behufs Ertheilung des Befähigungszeugnisses unterbreitet.

Die mit dem Zulassungsgesuche eingereichten Zeugnisse erhält der Kandidat bei Aushändigung des Befähigungszeugnisses oder beim Nichtbestehen der Prüfung mit der Mittheilung hierüber zurück.

§ 25. Die Bestimmung, wonach die Bestallung als Kreisarzt die Ausübung einer fünfjährigen selbständigen praktischen Thätigkeit als Arzt nach der Approbation erfordert (vgl. § 2 Ziff. 5 des Ges., betr. die Dienststellung des Kreisarztes vom 16. September 1899 — G.-S. 1899 S. 172 — und § 3 Ziff. 4 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901) wird durch die Vorschriften der gegenwärtigen Prüfungsordnung nicht berührt.

§ 26. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 110 Mk.

Bei Wiederholungen kommen außer den Gebühren für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts noch 10 Mk. Sondergebühren zur Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältniß zurück.

§ 27. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1901 in Kraft.

§ 28. Mit diesem Zeitpunkte treten vorbehaltlich der Bestimmung in dem § 29 die Prüfungsordnung vom 24. Januar 1896 und die Zusatzbestimmung vom 23. Februar 1898 außer Kraft.

§ 29. Diejenigen Aerzte, welche vor diesem Zeitpunkte die Approbation als Arzt erlangt haben und sich spätestens drei Jahre nach Erlangung derselben zur Ablegung der kreisärztlichen Prüfung melden, dürfen dieselbe auf ihren Antrag nach den in dem § 28 angeführten Vorschriften für die Physikatsprüfung ablegen.

§ 30. Innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten von Berlin unterstellten Bezirks tritt dieser an die Stelle des Regierungspräsidenten.

Berlin, den 30. März 1901.

Behandlung von Begnadigungsgesuchen und Anträgen auf vorläufige Entlassung.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanz- und der Minister für Landwirthschaft und des Innern vom 3. Dezember 1900. Im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 159.)

144. Für den Geschäftsgang in der Behandlung von Begnadigungssachen und Anträgen auf vorläufige Entlassung, an denen der Geschäftsbereich der Militair- und Marine-Verwaltung betheiligt ist, gelten vom 1. Oktober d. Js. ab die nachfolgenden, im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister und mit dem Herrn Staatssekretair des Reichs-Marine-Amts festgestellten Bestimmungen:

1. Begnadigungsgesuche der durch ein Militair- oder Marinegericht verurtheilten Personen, bei denen die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden übergegangen ist (§ 15 Absatz 3 des Militairstrafgesetzbuchs), sind offen dem Vorsteher

der Strafanstalt oder des Gefängnisses meines, des Ministers des Innern, Geschäftsbereichs zu übergeben, der sie mit gutachtlicher Aeußerung dem Präsidenten des Reichs-Militair-Gerichts einreicht.

2. Anträge auf vorläufige Entlassung der vorbezeichneten Verurtheilten sind von dem Strafanstalts- oder Gefängnißvorsteher mit gutachtlicher Aeußerung, sofern die Verurtheilung durch ein preußisches Militairgericht stattgefunden hat, an das preußische Kriegsministerium (Justiz-Abtheilung), wenn die Verurtheilung durch ein Marine-Gericht stattgefunden hat, an das Reichs-Marine-Amt (Allgemeines Marine-Departement) zu richten.

An die Behörden gehen auch die Anträge der Ortspolizeibehörden auf Widerruf der vorläufigen Entlassung.

3. Begnadigungsgesuche der Personen, die

a) wegen Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, Jagd- und Fischereigesetze, sowie gegen Verordnungen dieses Inhalts durch bürgerliche Behörden verurtheilt worden sind und eine — an Stelle der Geldstrafe getretene — Freiheitsstrafe in einer militairischen Strafanstalt verbüßen (§ 2 der Militairstrafgerichtsordnung),

b) vor dem Diensteintritte zivilgerichtlich zu einer sechswöchigen oder geringeren Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt worden sind und diese Strafe — nach ihrer Einstellung — in einer militairischen Strafanstalt verbüßen (§ 7 der Militairstrafgerichtsordnung)

werden offen dem zuständigen militairischen Vorgesetzten übergeben, der sie mit gutachtlicher Aeußerung dem zuständigen Staatsanwalte zur weiteren Veranlassung einsendet.

Berlin, den 3. Dezember 1900.

Veröffentlichung der Namen ausgewiesener lästiger Ausländer.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 6. Mai 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 159.)

145. Nach dem Runderlasse vom 17. November v. Js. soll bei den Veröffentlichungen der von den Polizeibehörden verfügten Ausweisungen lästiger Ausländer aus dem preußischen Staatsgebiete im Preußischen Central-Polizei-Blatt auch der Regierungsbezirk angegeben werden, zu dem die ausweisende Behörde gehört.

Dieser Anordnung wird durchweg nicht entsprochen, und ersuche ich Euere Hochwohlgeboren daher ergebenst, künftig für die genaue Befolgung derselben Sorge zu tragen.

Gleichzeitig bitte ich zu veranlassen, daß in Gemäßheit des Runderlasses vom 28. Juni 1899 in allen Fällen auch die Staatsangehörigkeit angegeben wird, welche die Ausgewiesenen zur Zeit der Ausweisung besitzen.

Berlin, den 6. Mai 1901.

Zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zu ergreifende Maßregeln.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 27. April 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 160.)

146. In dem Runderlasse der Herren Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. Februar d. Js., betreffend die zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zu

Digitized by Google

Bestellung entsendeter Kriminalbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

(Preußen.)

(Gemeinschaftliche Verfügung der Minister des Innern und der Justiz vom 25. April 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 163.)

150. Werden Polizei und Sicherheitsbeamte, welche nach § 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, zur Wahrnehmung ortspolizeilicher Geschäfte nach anderen Bezirken entsendet, so werden sie hiermit für die Dauer ihres Auftrags zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft dieser Bezirke bestimmt.

Berlin, den 25. April 1901.

Untersagung der Einziehung von Strafgeldern durch mit der Aushändigung von Strafverfügungen beauftragte Schutzleute.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 7. Juni 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 164.)

151. Es ist unstatthaft, daß mit Aushändigung von Strafverfügungen beauftragte Schutzleute die Strafgelder mit dem Auftrage entgegennehmen, sie an die zuständige Kasse abzuliefern.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, sofern eine solche Bestimmung noch nicht getroffen sein sollte, zu veranlassen, daß den Schutzleuten die Empfangnahme derartiger Gelder ausdrücklich untersagt wird.

Berlin, den 7. Juni 1901.

Herbeiführung eines Anschlusses der Polizeihauptkassen an den Giroverkehr der Reichsbank.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der Finanzen und des Innern vom 14. Mai 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 146.)

152. Im Interesse der Erleichterung des Geldverkehrs bei den Regierungs-Hauptkassen und den Polizeikassen erscheint die Herbeiführung eines Anschlusses der letzteren an den Giroverkehr der Reichsbank geboten. Wir haben demzufolge beschlossen, die dortige Polizeikasse bereits zum 1. Juli d. Js. in den Reichsbankgiroverkehr eintreten zu lassen und dieserhalb ein entsprechendes Abkommen mit dem Reichsbank-Direktorium zu treffen.

Indem wir auf die Vorschriften, welche zur Ausführung des wegen des Anschlusses der Regierungs-Hauptkassen an den Reichsbankgiroverkehr getroffenen Abkommens vom 18. Dezember 1895 erlassen sind, sowie auf die allgemeinen Bestimmungen für den Giroverkehr Bezug nehmen, ersuchen wir Euere Hochwohlgeboren ergebenst, die Eröffnung eines Girokontos für die dortige Polizeikasse bei der Reichsbankhauptstelle daselbst zum 1. Juli d. Js. zu beantragen.

Für die Durchführung dieser Einrichtung gilt Folgendes.

1. Der Giroverkehr gehört zum Baarverkehr, so daß das Guthaben bei der Reichsbankhauptstelle (Reichsbankstelle), welches durch das von letzterer gelieferte Kontogegenbuch nachgewiesen wird, einen Theil des Baarbestandes der Polizeikasse

bildet und als solcher im Tagesabschlußbuch durch den Zusatz: „davon Bankguthaben Mk. Pf." an gehöriger Stelle ersichtlich zu machen ist.

2. Der Geldverkehr durch das Girokonto wird durch rothe und weiße Checks vermittelt.

Die rothen Checks dienen zur Uebertragung auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplatze, die weißen zu baaren Abhebungen.

3. Weiße Checks dürfen bis auf Weiteres nur zu den erforderlichen baaren Abhebungen für die Polizeikasse selbst benutzt werden.

4. Zur Vollziehung des Checks sind der Rendant und der Kontrolleur — zwei Kassenbeamte — gemeinsam, beziehungsweise deren jeweilige Vertreter ermächtigt. Die Namen der zur Leistung der Girounterschriften bestimmten Beamten und deren Namensunterschrift sind der Reichsbankhauptstelle (Reichsbankstelle) amtlich in beweiskräftiger Form mitzutheilen. Eine persönliche Hinterlegung der Unterschriften seitens der betheiligten Beamten ist nicht erforderlich.

5. Zahlungen im Girowege sind nur an Inhaber von Girokonten, über welche von der Reichsbank ein im Buchhandel zu beziehendes namentliches Verzeichniß geführt wird, zu leisten, und zwar durch Ueberweisung von dem eigenen auf das fremde Girokonto mittels rother Checks. Letztere sind nicht dem Empfangsberechtigten auszuhändigen, sondern täglich der Reichsbankhauptstelle (Reichsbankstelle) zuzustellen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Empfangsberechtigte die Aushändigung des Checks wünscht und zu erwarten ist, daß er ihn alsbald der örtlichen Bankanstalt vorlegt.

Die erforderlichen Quittungen der Empfangsberechtigten sind vorher beizubringen, können aber auch, wenn keine Bedenken vorliegen, gleichzeitig mit der Ueberweisung des Betrages eingefordert werden. Girokunden gegenüber ist auch eine Ausnahme von der unter Littr. G. der Ausführungsbestimmungen ausgesprochenen Regel hinsichtlich der Lohn- 2c. Zahlungen zulässig.

6. Einzahlungen auf das Girokonto der Polizeikasse können von jeder beliebigen Person geleistet werden. Die eingezahlten Beträge werden im Kontogegenbuche der Polizeikasse gutgeschrieben. Zu diesem Zwecke, sowie zur Abstimmung hat die Polizeikasse ihr Kontogegenbuch an jedem Werktage der Reichsbankhauptstelle (Reichsbankstelle) vorzulegen.

7. Das Kontogegenbuch und die Checkformulare sind sorgfältig aufzubewahren und wo ein Tresor vorhanden, in diesem niederzulegen.

8. Nach Eröffnung des Girokontos sind bei der Polizeikasse mit Rücksicht darauf, daß dieselbe, außer an den drei letzten Werktagen jedes Quartals, künftig innerhalb 1 bis 2 Stunden von ihrem Guthaben Geld erhalten kann, nur die für den nächsten Tag beziehungsweise — am Quartalsschlusse, siehe Littr. E. letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen — die für die nächsten 3 Tage erforderlichen Baarmittel vorräthig zu halten. Einer besonderen Benachrichtigung der Regierungshauptkasse bedarf es nicht. Die Beachtung dieser Vorschrift ist mit Rücksicht auf Littr. D. der Ausführungsbestimmungen seitens des für die Aufsicht der Polizeikasse bestellten Beamten streng zu kontrolliren.

Bei den monatlichen und den außerordentlichen Kassenrevisionen ist zu prüfen, ob das Guthaben bei der Reichsbankhauptstelle (Reichsbankstelle) mit dem Kontogegenbuche übereinstimmt, ob die nach diesem Buche von anderen Stellen — nicht von der Polizeikasse selbst — eingezahlten Beträge rechtzeitig und richtig vereinnahmt und ob die nach ihm noch nicht verwendeten Checkformulare thatsächlich vorhanden sind.

9. Die bisherigen Zuschußrequisitionen an die Regierungshauptkasse bleiben bestehen.

Die Polizeikasse hat die erforderlichen Gelder von dem Guthaben der Regierungshauptkasse auf Grund rother Checks zu beziehen.

10. Für das der Polizeikasse zu eröffnende Girokonto kommen die allgemeinen Bestimmungen über den Reichsbankgiroverkehr (s. Abschnitt VII bis IX der vorerwähnten Geschäftsbestimmungen, die in der Regel im Oktober jeden Jahres von der Reichsbank neu herausgegeben werden) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß auf

diesem Konto ein bestimmtes Mindestguthaben nicht zu halten ist. Jedoch ist mit Rücksicht auf die allgemeine Bestimmung unter VII Ziffer 9, Schlußsatz, ein Bestand von etwa 10 Mk. zur Vermeidung der sonst eintretenden Schließung des Kontos, ständig zu belassen. Ueber den auf ihrem Konto ruhenden Bestand hinaus darf von der Polizeikasse nicht verfügt werden.

11. Hinsichtlich der Ablieferung etwaiger Reichseinnahmen sowie des Bezuges der erforderlichen Zuschüsse zu den Reichsausgaben verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Berlin, den 14. Mai 1901.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylengas und die Lagerung von Carbid.

(Bayern.)

(Allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1901.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs **Luitpold**, von Gottes Gnaden Kaiserlicher Prinz von Bayern, Regent.

153. Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf § 367 Ziff. 5 und § 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und vorbehaltlich der Vorschrift in § 367 Ziff. 6 a. a. O. auf Grund des Art. 2 Ziff. 9 und 14 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 zu verordnen, was folgt:

§ 1. Wer Acetylengas für eigenen Bedarf oder wer solches für fremden Bedarf, jedoch nicht gewerbsmäßig, herstellen oder verwenden will, hat hiervon vor Beginn des Betriebes der Distriktsverwaltungsbehörde, in München dem Stadtmagistrate, Anzeige zu erstatten.

§ 2. Die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylengas, welches unter einem Ueberdruck von mehr als 1 Atmosphäre entsteht, sowie von flüssigem Acetylen ist verboten.

§ 3. Die Herstellung und Aufbewahrung von Acetylengas darf nicht in oder unter bewohnten Räumen erfolgen.

§ 4. Die Räume, in welchen Acetylengas hergestellt oder aufbewahrt wird (Apparaten-Räume), müssen von bewohnten oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen entweder einen Abstand von mindestes 5 m besitzen oder durch eine mindestens 0,38 m starke Schutzmauer ohne Oeffnungen getrennt sein.

§ 5. Die Apparatenräume müssen hell, geräumig, vollkommen frostfrei und ausreichend gelüftet sein; die Beheizung darf nur von außen erfolgen.

§ 6. Eine künstliche Beleuchtung der Apparatenräume darf nur von Außen entweder mittels zuverlässiger Sicherheitslampen oder mittels elektrischen Glühlichtes in doppelten durch ein Drathnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und strenger Isolirung der Leitung erfolgen.

§ 7. Die Apparatenräume sind geschlossen zu halten, dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten der Räume mit einem Zündkörper (Licht, Laterne, Lampe, brennender Zigarre und dergleichen) ist verboten.

Das Verbot ist an den Thüren der Räume deutlich sichtbar zu machen.

§ 8. Die Apparatenräume dürfen nicht überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sein und müssen nach Außen aufschlagbare Thüren besitzen.

Digitized by Google

§ 9. Die Entlüftungsvorrichtungen der Apparatenräume und der Apparate müssen durch das Dach derart in das Freie geführt werden, daß die abziehenden Gase und Dünste nicht in anarenzende geschlossene Räume gelangen oder die Nachbarschaft belästigen können. Das Einleiten von Entlüftungsrohren in Kamine ist verboten.

§ 10. Die Apparate zur Herstellung und Aufbewahrung von Acetylengas müssen sammt ihrer Ausrüstung aus einem gegen Formveränderung und Durchrosten genügend widerstandsfähigen Materiale (Schmied-, Walz-, Gußeisen, Stahl) in sachgemäßer Weise hergestellt sein. Die Verwendung von Weichloth ist verboten.

Entwickler und Gasbehälter müssen von einander getrennt sein. Zwischen beiden muß eine Wasserabsperrvorrichtung eingeschaltet sein.

§ 11. Für die Herstellung von Apparaten und Gasrohrleitungen ist die Verwendung von reinem Kupfer verboten.

§ 12. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß in denselben kein höherer Druck als ein Ueberdruck von 1 Atmosphäre und keine höhere Temperatur des Wassers im Entwickler als 100° Celsius entstehen kann, und müssen Sicherheitsvorrichtungen besitzen, welche das Auftreten eines höheren Ueberdruckes und einer höheren Temperatur ausschließen.

Die Apparate müssen ferner so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung vor der Inbetriebsetzung gestatten oder das Entweichen des Gasluftgemisches so lange ermöglichen, als das entwickelte Gas mit entleuchteter (blauer) Flamme brennt.

§ 13. Die Leitungen müssen bis zu einem Ueberdruck von $^1/_8$ Atmosphäre vollkommen dicht sein und so gelegt werden, daß sie vor äußerer Verletzung geschützt sind.

§ 14. Zur Beobachtung des Druckes muß zwischen dem Gasapparat und der Gasrohrleitung ein genügend langes, stets mit Wasser gefülltes und durch einen Hahn abschließbares Wassermanometer angebracht sein.

§ 15. Die Acetylenanlagen müssen mit einer gut wirkenden Reinigungsvorrichtung versehen sein, durch welchen die vorhandenen Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak u. dergl.) entfernt werden.

§ 16. Jeder Apparat muß mit dem Namen der Apparatenbauanstalt versehen sein. Auf jedem Entwicklungsapparat muß ein Schild befestigt sein, worauf das Jahr der Anfertigung des Apparates, die Zahl der Normalflammen (zu 10 Liter in der Stunde), für welche der Apparat gebaut ist, dann der nutzbare Inhalts des Gasbehälters in Litern angegeben sein muß. Die Zahl der Liter des nutzbaren Inhalts des Gasbehälters muß mindestens 25 für je eine Normalflamme betragen.

§ 17. Die Apparatenbauanstalt hat dem Käufer eine genaue Beschreibung der gelieferten Apparate und eine Anweisung über die Behandlung der Anlage auszuhändigen. In der Anweisung müssen insbesondere Verhaltungsmaßregeln hinsichtlich der Sicherheitsbeleuchtung (§ 6, 8) sowie der Verhütung des Einfrierens enthalten sein.

Je ein weiteres Exemplar dieser Anweisung ist durch den Besitzer der Anlage der Distriktsverwaltungsbehörde in Vorlage zu bringen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

§ 18. Die Ueberwachung und Bedienung der Anlage darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 19. Die Aufbewahrung von Calcium Carbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Carbiden darf nur in wasserdicht verschlossenen eisernen Gefäßen erfolgen. Die Gefäße müssen mit der deutlich lesbaren Aufschrift versehen sein: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten".

§ 20. Im Apparatenraum selbst dürfen nicht mehr als 100 kg Carbid für je 100 Normalflammen, jedoch im Ganzen nicht mehr als 500 kg aufbewahrt werden. Für Anlagen unter 100 Flammen ist die Bereithaltung eines Vorraths bis zu 100 kg gestattet.

Geöffnete Gefäße sind mit einem wasserdicht schließenden Deckel verdeckt zu halten. Das Oeffnen von verlötheten Carbidbüchsen darf nur auf mechanischem Wege, nicht unter Anwendung von Entlöthungsapparaten, geschehen.

Digitized by Google

§ 21. Die Lagerung von Vorräthen an Carbiden hat in gut lüftbaren, trockenen und für sich abgeschlossenen Räumen zu erfolgen. Waaren und Stoffe anderer Art dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden.

Eine künstliche Beleuchtung der Lagerräume darf nur von Außen entweder mittels zuverlässiger Sicherheitslampen oder mittels elektrischen Glühlichtes in doppelten durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und strenger Isolirung der Leitung erfolgen.

Das Betreten der Lagerräume mit einem Zündkörper (Licht, Laterne, Lampe, brennende Cigarre und dergl.) ist verboten.

Eine allenfallsige Erwärmung der Lagerräume darf nur von außen und nur mittels Dampf- und Heißwasserheizung erfolgen.

Der Eingang zum Lagerraume ist in deutlich sichtbarer Weise mit der Aufschrift zu versehen: Carbidlager, trocken zu halten! Rauchen und Betreten mit Licht verboten!"

§ 22. Die Lagergebäude für Carbide in Mengen von mehr als 1000 kg müssen außerdem einen Fußboden aus unverbrennlichem Material besitzen, dessen Oberfläche mindestens 20 cm über dem natürlichen Gelände liegt. Der Fußboden hat gegen das Aufsteigen der Bodenfeuchtigkeit eine Isolirschicht zu erhalten.

Bei Zusammenhang mit anderen Gebäuden sind die Lagergebäude von ersteren durch bauordnungsgemäße Brandmauern abzuscheiden.

Die Lagerräume dürfen nicht überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sein. Vorhandene Thüren müssen nach Außen aufschlagen.

§ 23. Eine vorübergehende Lagerung von Carbid im Freien ist nur auf Umschlagplätzen (Hafenplätzen, Bahnhöfen) gestattet. Die aufgelagerten Carbidgefäße müssen allseitig gegen Nässe geschützt sein.

§ 24. Die bei der Herstellung von Acetylengas sich ergebenden ausgebrauchten Carbidrückstände müssen entweder in besondere Kalkgruben oder in Düngergruben gebracht oder auf sonstige gefahrlose Weise beseitigt werden.

§ 25. Der Vollzug vorstehender Bestimmungen steht den Distriktsverwaltungsbehörden, in München dem Stadtmagistrate, in erster, den K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu.

Das K. Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, beim Vorliegen ganz besonderer Verhältnisse, soweit es ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit geschehen kann, Dispensation von einzelnen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu ertheilen.

§ 26. Den Gemeinden bleibt vorbehalten, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern, weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

§ 27. Hinsichtlich der Anlagen und Betriebe, welche für den Dienst des K. Hofes, der Landesvertheidigung, der staatlichen Werke, Eisenbahnen und Dampfschiffe sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, richtet sich die Zuständigkeit nach den hierfür jeweils geltenden besonderen Vorschriften.

Die technischen Vorschriften dieser Verordnung finden übrigens auch im Falle des Absatzes I Anwendung, vorbehaltlich derjenigen Ausnahmen, welche für einzelne Anlagen seitens der einschlägigen Staatsministerien bezw. Hofstäbe nach Benehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern zugelassen werden.

§ 28. Die gegenwärtige Verordnung findet keine Anwendung:

1. für wissenschaftliche Institute und Laboratorien, soweit sie Carbid und Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden,
2. auf Laboratoriumsversuche der K. Staatseisenbahnverwaltung, dann auf solche Versuche innerhalb der Apparatenbauanstalten für Acetylengas, wenn diese Versuche von technisch vorgebildeten Personen ausgeführt werden,
3. auf bewegliche Apparate bis zu 1 kg Carbid Füllung, ferner auf bewegliche Apparate, welche ausschließlich im Freien verwendet werden, jedoch in beiden Fällen unbeschadet der Bestimmungen in § 2 und 12, Abs. I,
4. auf Carbidfabriken sowie auf Anlagen, in welchen Acetylen für fremden Bedarf gewerbsmäßig hergestellt wird und welche daher nach § 16 der Reichsgewerbe-Ordnung besonderer Genehmigung bedürfen.

Digitized by Google

§ 29. Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach ihrer Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königsreichs in Wirksamkeit.

Für die erforderliche Abänderung oder Beseitigung bestehender Anlagen kann seitens der Distriktsverwaltungsbehörden auf Antrag der Betheiligten eine Frist bis zu einem Jahre gewährt werden.

München, den 22. Juni 1901.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Koppelstätter.

Errichtung eines Fürsorgeheims in Gummersbach.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 24. Mai 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 165.)

154. Der evangelische Diakonieverein hat ein Fürsorgeheim zur Aufnahme von 60 weiblichen Jugendlichen (nicht prostituirte,) evangelischer Confession, im Alter von 14 bis 18 Jahren, die auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Fürsorgeerziehung überwiesen sind, in Gummersbach in der Rheinprovinz errichtet.

Die in dem Fürsorgeheim untergebrachten Jugendlichen werden in einer Woll- und Kammgarn-Spinnerei, in der andere Arbeiter oder Arbeiterinnen nicht thätig sind, unter Aufsicht verheiratheter Meister beschäftigt werden, aber auch in Haus-, Garten-, Feld- und Viehwirthschaft praktische Ausbildung erhalten. Im Anschluß an den Aufenthalt in diesem Heim können die Jugendlichen den ebenfalls durch den Diakonieverein ins Leben gerufenen freien Mädchenheimen kostenlos überwiesen werden, in denen eine gründliche Nachpflege und moralische Stärkung der Jugendlichen gesichert wird.

Nach den Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 sind zwar die Fürsorgezöglinge vorzugsweise zu Arbeiten für die Landwirthschaft auszubilden; auch ist die Beschäftigung der in Familienerziehung untergebrachten Zöglinge in Fabriken oder ähnlichen Betrieben untersagt. Gleichwohl empfehle ich die Unterbringung von Fürsorgezöglingen in der Gummersbacher Anstalt mit Rücksicht auf die vielen Vorzüge, die diese bietet, in den Fällen in denen die individuellen Eigenschaften die Jugendlichen zu der in Aussicht genommenen Beschäftigung vorzugsweise geeignet erscheinen lassen, oder aber wo jede Neigung oder Geschick für landwirthschaftliche Arbeiten fehlen.

Die Benutzung des Fürsorgeheims durch Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie ist angängig, weil die Kosten der Ueberführung von der Anstalt getragen werden.

Euere Exzellenz ersuche ich daher ergebenst, die Kommunalverbände mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. Mai 1901.

Digitized by Google

Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder theilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 6. Mai 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 166.)

155. Mehrfach ist in den letzten Jahren in Waaren- und Geschäftshäusern, in denen größere Mengen brennbarer Stoffe aufbewahrt wurden, Feuer ausgebrochen, das in kürzester Frist das gesammte Gebäude ergriffen und das Leben der dort sich aufhaltenden Personen in schwerster Weise gefährdet hat. Es ist deshalb geboten, für die Waaren- und Geschäftshäuser, die ganz oder theilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind, besondere Maßnahmen in sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu treffen. In den beigeschlossenen „Bestimmungen" (Anl. a) sind die hierauf bezüglichen Maßregeln zusammengestellt. Sie haben auch auf bereits bestehende Waaren- und Geschäftshäuser der bezeichneten Art Anwendung zu finden. Für solche wird es sich empfehlen, mit den Inhabern zunächst in eine Besprechung darüber einzutreten, in welcher Weise zweckmäßig den einzelnen Maßregeln der „Bestimmungen" zu genügen sein wird. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß für Wohnungen und Arbeitsstätten, welche sich über den zur Aufbewahrung der leicht brennbaren Stoffe dienenden Räumen befinden, rauch- und feuersichere Treppen und Ausgänge vorhanden sind. Die für diese oberen Räume bestimmten Treppen und Ausgänge müssen daher in besonderen, von massiven Wänden umschlossenen Räumen liegen, welche mit den unteren Stockwerken in keiner Verbindung stehen dürfen. Da, wo mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse die Durchführung einzelner Maßregeln bei bestehenden Waaren- und Geschäftshäusern auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen sollte, wird zu prüfen sein, in welcher Weise auf anderem Wege der erstrebte Zweck zu erreichen ist. Wenn hiernach vorgegangen wird, so ist zu erhoffen daß die Inhaber der Waaren- und Geschäftshäuser sich im eigenen Interesse entschließen werden, freiwillig die einzelnen Maßregeln zur Ausführung zu bringen. Da, wo dies nicht geschehen sollte, ist im Wege der polizeilichen Verfügung vorzugehen.

Die Prüfung darüber, ob und in welcher Hinsicht für neu zu erbauende Waaren- und Geschäftshäuser Ausnahmen von einzelnen Maßregeln der „Bestimmungen" zu gewähren sind, wollen Sie Sich vorbehalten, im Uebrigen aber erwägen, welchen Ortspolizeibehörden etwa die Bewilligung von Ausnahmen für bereits bestehende Waaren- und Geschäftshäuser selbständig zu überlassen sein wird.

Berlin, den 6. Mai 1901.

---

a.

Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder theilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind. (Waarenhäuser, Geschäftshäuser u. s. w.)

I. Kellergeschoß.

1. Das Kellergeschoß ist vom Erdgeschoß und seinen Schaufenstern in neuen Gebäuden feuerfest, in bestehenden feuersicher abzutrennen; Oeffnungen sind nur ausnahmsweise zulässig und feuersicher zu schließen. Es können jedoch bis zum Keller herabreichende Schaufenster zugelassen werden, falls sie gegen die Innenräume des Erd- und des Kellergeschosses feuersicher abzuschließen sind.

Die Kellertreppen dürfen nirgends in unmittelbarer Verbindung mit anderen Treppen des Gebäudes stehen.

2. Das Kellergeschoß ist durch massive Brandmauern von wenigstens 25 cm Stärke oder ausnahmsweise durch feuerfeste Wände in einzelne Abtheilungen zu

Digitized by Google

trennen, deren Grundfläche in der Regel 500 qm nicht überschreiten soll. Jede Abtheilung muß zwei Zugänge erhalten, welche entweder unmittelbar oder durch einen mit Brandmauern eingefaßten Kellerflur nach nicht überdeckten Höfen oder nach der Straße ausmünden. Die nach diesem Flur führenden Oeffnungen sind durch Drathglas oder rauch- und feuersichere Thüren zu schließen; die Thürflügel müssen nach außen derartig aufschlagen, daß der Verkehr im Flur oder in den Treppenraum nicht beeinträchtigt wird.

In den Kellerräumen sind genügend breite Gänge einzurichten, welche durch die Abtheilung in voller Ausdehnung führen, thunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge münden und stets freizuhalten sind. Diese Keller-Abtheilungen müssen Vorrichtungen für eine wirksame Entlüftung, am zweckmäßigsten durch Fenster, erhalten.

3. Das Kellergeschoß darf nicht entgegen den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung zum dauerden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Ateliers, Comptoiren, Küchen, Werkstätten u. A.) benutzt werden; auch dürfen ohne baupolizeiliche Genehmigung keine Holzverschläge, Scheidewände, Feuerstätten oder sonstige Einbauten hergestellt werden.

Die Maschinen- und Heizräume sind durch feuerfeste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen; etwaige Oeffnungen sind rauch- und feuersicher abzuschließen.

II. Dachgeschoß.

4. Das Dachgeschoß darf keinerlei unmittelbare Verbindung mit den Geschäftsräumen der unteren Geschosse erhalten. Es ist von den Treppenhäusern durch massive Wände zu trennen; etwaige Oeffnungen sind rauch- und feuersicher abzuschließen.

5. Das Dachgeschoß darf nicht entgegen den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Küchen, Werkstätten, Ateliers, Comptoirs u. A.) benutzt werden; auch dürfen ohne baupolizeiliche Genehmigung keine Holzverschläge, Scheidewände, Feuerstätten oder sonstige Einbauten hergestellt werden.

III. Bauliche Anordnungen.

6. Eiserne Constructionstheile (Säulen, Unterzüge, Deckenträger u. s. w.) sind gluthsicher einzuhüllen. Eine Umhüllung der an den Außenflächen der Gebäude gelegenen Theile ist nicht erforderlich.

7. Decken sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen. Deckendurchbrechungen in lichthofartiger Ausführung und großen Maßen können zugelassen werden; es sind jedoch Entlüftungs-Vorrichtungen in der oberen Decke oder deren Nähe einzurichten, die von einer außerhalb der Verkaufsräume gelegenen gesicherten Stelle des Erdgeschosses aus gehandhabt werden können.

8. Größere Lagerräume müssen in der Regel feuer- und rauchsicher von den Geschäftsräumen getrennt sein.

9. Ueber Fenstern, welche zur Ausstellung von Waaren dienen (Schaufenster), muß die Fortwand in der Höhe von 1,0 m feuerfest geschlossen bleiben und der Sturz der Schaufensteröffnung 30 cm unter den Deckenabschluß herabreichen.

Eine Verminderung dieser Maße ist zulässig, wenn das Schaufenster gegen den Innenraum feuersicher abgeschlossen wird.

10. In größeren Geschäftsräumen ist behufs Einschränkung eines Feuers der Innenraum an geeigneten Stellen thunlichst mittels feuersicherer Thüren oder Rolläden, Asbest-Vorhänge u. s. w. in mehrere Abtheilungen zu trennen, die allabendlich beim Schluß des Geschäfts zu schließen sind. An Stelle dieser Sicherungen können auch feste, unverbrennliche, etwa 1,0 m von der Decke herabreichende Trennungsstreifen an geeigneten Stellen angebracht werden.

11. Fenstervorbauten sind oben feuersicher abzudecken.

Behufs thunlichster Verhütung der Uebertragung eines Feuers in obere Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere Räume zur Vereinigung von Menschen sind an den Fronten unter den Fenstern dieser Räume stärker ausladende unverbrennliche Gesimse oder Ueberdachungen anzubringen. Bei bestehenden Gebäuden sind Ausnahmen zulässig.

Digitized by Google

Um Unfällen durch Herabfallen großer Scheiben vorzubeugen, sind die Fenster der oberen Geschosse durch Sprossen angemessen zu theilen oder besonders zu sichern.

12. Etwa ein Drittel der Fenster jedes Arbeitsraumes muß zu öffnende Flügel mit einer freien Oeffnung von mindestens 0,6/1,10 m erhalten.

IV. Treppen, Thüren und Vorkehrungen zur Entleerung.

13. Die nothwendigen Treppen müssen von den Geschäftsräumen getrennte feuersichere Verbindungen mit der Straße erhalten. Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. In den Wänden, welche den Durchgang bezw. die Durchfahrt nach der Straße von den Geschäftsräumen trennen, dürfen Schaufenster oder Fensteröffnungen nicht hergestellt werden.

Die Treppenhäuser sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche eine wirksame Entlüftung sicherstellen und vom Erdgeschoß aus bedient werden können.

Verschläge unter den Treppen sind nicht zulässig.

14. Freitreppen im Innenraum an größeren Deckendurchbrechungen bedürfen keines Abschlusses, werden aber bei Bemessung der nothwendigen Treppen nicht in Anrechnung gebracht.

Zwischentreppen müssen feuersicher abgeschlossen werden, sind aber nach dem Keller und dem Dachgeschoß in neuen Gebäuden nicht zulässig, können aber für bestehende Gebäude ausnahmsweise gestattet werden.

15. Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere zur Vereinigung von Menschen bestimmte Räume müssen nach einer Treppe entleert werden können, die auch bei völliger Verqualmung der Geschäftsräume und deren Treppen sicher benutzbar bleibt. An diese Treppe muß sich ein feuersicherer Ausgang ins Freie anschließen. Bei bestehenden Gebäude kann unter besonderen Umständen diese Treppe durch einen anderen geeigneten Rückzugsweg mit feuersicherem Ausgang ins Freie ersetzt werden.

16. Die für die Entleerung in Betracht kommenden Thüren müssen nach außen aufschlagend und leicht beweglich eingerichtet werden. Kanten- und Schubriegel sind unzulässig; der Verschluß muß von innen leicht zu öffnen sein.

Die von den Innenräumen nach den Treppenhäusern führenden Thüren müssen bei bestehenden Gebäuden, wenn das Treppenhaus zugleich zur Entleerung von Wohnungen, Arbeitsstätten u. s. w. dient, wenigstens auf der Innenseite mit Eisenblech beschlagen sein.

17. Vorhänge an den nach den Treppen und Ausgängen führenden Thüren sind unzulässig. Zur Verhinderung des Zuges können daselbst Windfänge angebracht werden. Durch die Thürflügel in geöffnetem Zustande darf der Verkehr in den Korridoren, Treppenräumen ꝛc. nicht behindert werden, namentlich dürfen die Treppenhäuser nicht über die freie Treppenlaufbreite hinaus beschränkt werden.

18. Die Thüren und die Verschlüsse müssen stets leicht gangbar sein.

19. Die Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen; die nächsten Wege zu ihnen sind, soweit es erforderlich, durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Auch die Rückzugswege (Noth-Ausgänge) sind derartig zu bezeichnen, daß sie leicht aufgefunden werden können.

20. Zur Verhütung der Uebertragung des Feuers von einem Geschoß zum andern muß hinter den durchbrochenen Brüstungen der Gallerien der Lichthöfe ein mindestens 1 m breiter durchgehender Raum von allen Gegenständen frei bleiben und dürfen im 1. Stockwerk brennbare Gegenstände, abgesehen von etwaigen stark verglasten Kästen und hölzernen Auslage- oder Geschäftstischen, innerhalb 2 m Abstand von den durchbrochenen Brüstungen bezw. von der größten Ausladung der Brüstungsgesimse nicht aufgestellt werden.

Falls die Oeffnungen feuersicher (durch Drahtglas, Eisenblech ꝛc.) geschlossen werden, dürfen diese Maße auf 0,5 bezw. 1,5 m eingeschränkt werden.

Leicht brennbare Gegenstände dürfen an den Brüstungen sowie an Säulen oder Treppenwänden nicht derartig aufgehängt oder hinabgeführt werden, daß dadurch eine Uebertragung des Feuers ermöglicht wird.

Digitized by Google

V. Beleuchtung.

a) Durch Gas und Mineralöl.

21. Petroleum darf in den Verkaufsräumen überhaupt nicht verwendet werden, in den Betriebs- und Lagerräumen nur von 40° Abel-Test an (Kaiseröl, Salonöl). In Räumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände ist nur die Benutzung von schweren Mineralölen von über 100° Abel-Test statthaft.

22. Stehlampen müssen einen breiten und standhaften Fuß haben, dürfen aber nicht in Verkaufsräumen benutzt werden.

Hängelampen sind sicher zu befestigen und von brennbaren Gegenständen nach oben wenigstens 1 m, unterhalb und seitlich 0,25 m entfernt zu halten. Bei geringerer Entfernung sind etwa 15 cm große Blaker feuersicher anzubringen.

23. Die Gasmesser sind nicht unter Treppen aufzustellen. In großen Waarenhäusern kann gefordert werden, daß für die Gasmesser besondere feuerfest umschlossene, Licht und Luft von außen erhaltende Räume eingerichtet werden. Die Gasleitung muß auch außerhalb des Gebäudes leicht absperrbar sein.

24. Bewegliche Gasarme sind nicht zulässig.

25. Die Beleuchtungskörper müssen thunlichst über den Verkehrswegen angeordnet und gegen die Berührung mit brennbaren Gegenständen geschützt werden.

b) Durch elektrische Anlagen.

26. Elektrische Beleuchtungskörper sind thunlichst über den Verkehrswegen anzuordnen. Sie dürfen sich nicht in der unmittelbaren Nähe leicht brennbarer Stoffe befinden oder von solchen Stoffen umhüllt werden.

27. In den Geschäfts-, Lager- und Arbeitsräumen, sowie in den Schaukästen müssen freiliegende elektrische Leitungen bis zur Decke in Isolirrohre mit Metallüberzug verlegt oder durch sonstige Schutzverkleidungen, welche der Luft den Zutritt gestatten, gegen Beschädigung gesichert werden. Auch die Leitungen unter der Decke sind erforderlichen Falls gegen Beschädigung besonders zu schützen.

Glühlampen, die sich in der Nähe brennbarer Stoffe befinden oder von brennbaren Stoffen berührt werden können, sind durch eine zweite Glocke oder in ähnlich sicherer Weise zu schützen.

28. Bogenlampen müssen wenigstens 10 cm große Teller erhalten, die das Herabfallen glühender Kohlentheilchen sicher verhüten, gläserne Aschenteller sind unzulässig.

Bei Bogenlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen (Dauerbrand-Lampen) sind jedoch besondere Aschenteller nicht erforderlich.

29. Im Uebrigen sind für elektrische Einrichtungen z. Zt. die vom Verbande deutscher Elektrotechniker aufgestellten Sicherheits-Vorschriften maßgebend.

Die elektrische Anlage ist alljährlich der Besichtigung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der Nachweis darüber, daß den vorstehenden Bestimmungen genügt ist, muß auf Erfordern geführt werden.

30. Alle zur Entleerung bestimmten Thüren und Ausgänge müssen mit einer Nothbeleuchtung versehen sein, welche bei eintretender Dunkelheit in Betrieb zu setzen ist. Zur Nothbeleuchtung sind Kerzen, Oellampen oder solche elektrische Lampen, welche durch eine besondere Betriebsquelle gespeist werden, zu verwenden. Auch auf diese Nothbeleuchtung finden die vorstehenden Sicherheitsvorschriften sinngemäße Anwendung.

c) Beleuchtung der Schaufenster.

31. Schaufenster dürfen nur von der Straße oder in der Art beleuchtet werden, daß sich zwischen dem Schaufenster und den Beleuchtungskörpern nebst Leitungen eine starke Glasscheibe befindet. Leitungen oder Beleuchtskörper im Innern der Schaufenster sind unzulässig.

Bei Schaufenstern, welche feuersicher gegen die Innenräume abgeschlossen sind, können in dem obersten von brennbaren Stoffen freien Theile Glühlampen und elektrische Leitungen zugelassen werden; die Glühlampen müssen jedoch eine besondere Schutzglocke erhalten und die Leitungen in Rohre verlegt werden.

Digitized by Google

VI. Heizung.

32. Kachel- oder Ziegelstein-Oefen müssen in der Regel von außen oder von wenigstens 50 cm tiefen, mit feuersicheren Thüren geschlossenen Vorgelegen aus geheizt werden. Die Abführung des Rauches von den Oefen zu den Schornsteinen darf nur durch gemauerte Kanäle erfolgen.

33. Eiserne Oefen sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen alsdann mit starken unverrückbar befestigten Ofenschirmen versehen sein.

34. Gasöfen bedürfen wie andere Feuerstätten der baupolizeilichen Genehmigung. Sie müssen durch unbewegliche feste Rohre mit der Gasleitung verbunden werden; Schlauchverbindungen sind unzulässig.

35. Gaskocher, Gasplätt-Einrichtungen u. s. w. müssen thunlichst durch feste Rohre mit der Leitung verbunden werden. Wo Schlauchverbindungen sich nicht umgehen lassen, sind mit Metall oder Asbest umsponnene Gummischläuche mit Verschraubung oder Drathverband an den Hähnen oder Stutzen zu verwenden.

36. Kanäle für die Leitung heißer Luft sind durchweg mit feuersicherem Material zu umschließen und so anzulegen, daß sie von Staub gereinigt werden können.

In Betriebsstätten und Lagerräumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände sind Heizkörper und Heizrohre gegen deren Berührung zu schützen.

37. Die Feuerungsanlagen sind alljährlich vor Beginn der Heizperiode einer Besichtigung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der Nachweis hierüber ist auf Erfordern zu führen.

VII. Sicherheits-, Lösch- und Rettungsvorschriften.

38. Treppen, Treppenpodeste, Flure und Korridore, Seiten- und Zwischengänge müssen dauernd von allen Verkehrshindernissen, Waaren u. dgl. freigehalten werden; Ausschmückungen an und auf Treppen sind nur aus feuersicherem Material gestattet.

Die für das Publikum bestimmten Gänge des Innenraumes müssen eine rasche Entleerung der einzelnen Geschosse ermöglichen und thunlichst in grader Richtung auf die Ausgänge führen.

An den zu den Ausgängen führenden Verkehrswegen des Erdgeschosses dürfen besonders leicht entzündliche Stoffe nicht ausgelegt werden.

Vor den Thüren und Ausgängen dürfen Verkaufstische oder sonstige die rasche Entleerung beeinträchtigende Gegenstände nicht aufgestellt werden.

39. Es sind Pläne in doppelter Ausfertigung zur baupolizeilichen Genehmigung einzureichen, in welche die Verkehrswege und deren Breite einzutragen sind. Die Breite der für die Entleerung wichtigeren Verkehrswege wird nach der Höchstzahl der zu erwartenden Besucher einschließlich der in Betracht kommenden Angestellten bemessen und darf in der Regel nicht geringer als 2,0 m sein.

40. Die Lagerung brennbarer Gegenstände darf nicht höher als 1,5 m unter den Decken erfolgen; bei höherer Lagerung sind in ausgedehnten Räumen behufs Einschränkung des Feuers an geeigneten Stellen etwa 1,0 m hohe Schutzstreifen aus unverbrennlichem Material unter den Decken anzubringen.

41. Beleuchtungsgegenstände, Kocheinrichtungen, u. dgl. dürfen nur in besonderen Räumen brennend vorgeführt werden.

42. Rauchen ist in den Verkaufs- und Lagerräumen, sowie in den Betriebsstätten verboten. Dies ist durch Anschläge in ausreichender Zahl und Größe mit deutlicher Aufschrift kenntlich zu machen.

43. Leicht verbrennliche Abfälle dürfen in den Verkaufsräumen und Betriebsstätten nicht angehäuft werden.

44. Die Feuerlöscheinrichtungen und die besonderen Angriffs- und Rettungswege sind nach näherer Anweisung auszuführen und dauernd betriebsfähig zu erhalten, auch ist auf Erfordern ein Feuermelder anzulegen. Wird die Anlegung eines solchen nicht gefordert, so sind Hinweise betreffs des nächstbelegenen Feuermelders an geeigneten Stellen anzubringen.

Digitized by Google

45. Es ist auf Erfordern bei sehr ausgedehnten Anlagen eine geeignete Alarmvorrichtung herzustellen.

Die Angestellten müssen über das, was sie beim Ertönen der Alarmvorrichtung im Interesse der Sicherheit zu thun haben, genau unterrichtet gehalten werden.

46. Es ist Vorsorge zu treffen, daß eine Ueberfüllung der Verkaufsräume nicht stattfindet.

Transport von an Deutschland ausgelieferten Verbrechern und die Strafverfolgung im Inlande.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 15. Mai 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 171.)

156. Anläßlich eines Spezialfalles, in welchem es einem an Deutschland ausgelieferten Verbrecher gelungen war, auf dem Transporte nach dem für die Strafverfolgung im Inlande zuständigen Bestimmungsorte die Flucht zu ergreifen, ist festgestellt worden, daß die Maßregeln zur Wiederergreifung des Entwichenen anfänglich unzureichend waren und zu spät getroffen wurden, wodurch es dem Verfolgten ermöglicht wurde, die Grenze zu gewinnen und wieder nach dem Auslande zu entkommen. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

Die Polizeibehörde des Ortes der Flucht wird in der Regel weder mit der Art und dem Gegenstande des Strafverfahrens, das zu der Festnahme führte, noch mit den persönlichen Verhältnissen des Verfolgten vertraut sein und daher auch nicht beurtheilen können, ob sich an die Wiederergreifung des Flüchtlings ein erhebliches öffentliches Interesse knüpft und deshalb die Verfolgung mit besonderem Nachdruck zu betreiben ist. Die genaue Sachlage wird vielmehr nur die betreffende Strafverfolgungsbehörde vollständig zu übersehen vermögen. Sobald daher einer Polizeibehörde von der Flucht eines Transportgefangenen seitens des Transporteurs Anzeige erstattet wird — was in jedem Falle unverzüglich zu geschehen hat — ist die Strafverpflegungsbehörde, im Zweifelsfalle der betreffende Erste Staatsanwalt sofort telegraphisch von dem Vorgange in Kenntniß zu setzten, damit seitens der Justizbehörden ohne Verzug das Erforderliche zur Wiederergreifung, nöthigenfalls auch die Stellung von Festnahmeersuchen in den Nachbarstaaten, veranlaßt werden kann. Eine nachfolgende schriftliche Benachrichtigung der betreffenden Stelle unter Angabe der näheren Umstände wird hierdurch selbstverständlich nicht entbehrlich. Von der nächstbetheiligten Polizeibehörde sind alsbald auch selbst die geeigneten Maßnahmen zur Verfolgung des Flüchtigen zu ergreifen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst die nachgeordneten Polizeibehörden und Beamten mit Weisung zu versehen, sowie dafür zu sorgen, daß auch die mit der Ausführung von Transporten beauftragten Civilpersonen entsprechend instruirt werden.

Berlin, den 15. Mai 1901.

Regelung des Gefangenentransportwesens.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 7. Juni 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 172.)

157. Unter Bezugnahme auf die in Folge des Erlasses vom 24. September v. Js wegen der Umstellung des Fahrplans der Gefangenentransportverbindung in Schlesien und Posen erstatteten Berichte lasse ich Euere Hochwohlgeboren beifolgend den vom 1. Juli d. Js. ab in Kraft tretenden neuen Fahrplan (Anl. a) mit dem Bemerken

ergebenst zugehen, daß darin den seiner Zeit geäußerten Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen worden ist. — Der neue Fahrplan wird für den Kreislauf in Posen am Montag, den 1. Juli, für den in Breslau, Freiburger Bahnhof, beginnenden Kreis am Mittwoch, den 3. Juli d. Js., zur Einführung gelangen.

Indem ich bemerke, daß die Beförderung nach dem neuen Fahrplan versuchsweise auf ein ferneres Jahr — bis zum 1. Juli 1902 — beschlossen worden ist, ersuche ich, die nachgeordneten Polizei- bezw. Gefängnißbehörden gefälligst unverzüglich mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Einer weiteren Aeußerung über die mit der Einrichtung gemachten Erfahrungen will ich bis zum 15. Mai 1902 entgegensehen. Derselben bitte ich eine vergleichende Kostenübersicht für den Zeitabschnitt vom 1. Juli 1901 bis ult. März 1902 nach dem durch den Runderlaß vom 7. Juni 1899 vorgeschriebenen Schema beizufügen.

Berlin, den 7. Juni 1901.

---

a.

Tabellarischer Fahrplan

über den Lauf der Gefangenentransportwagen innerhalb der Provinzen Posen und Schlesien.

2 Wagen (stationirt in Posen). Nördlicher Ring.

Umlaufstage.	Verkehrszeiten an	Verkehrszeiten ab	Stationen	Verkehrszeiten an	Verkehrszeiten ab	Umlaufstage.
Montag und Mittwoch		6^{33}	Posen	6^{36}		Mittwoch und Freitag
	7^{44}	7^{49}	Gnesen	5^{33}	5^{38}	
	9^{54}	12^{22}	Bromberg	12^{55}	3^{28}	
	1^{38}	2^{02}	Thorn	10^{25}	11^{46}	
	3^{13}	3^{23}	Bromberg	9^{06}	9^{16}	
	5^{10}	5^{18}	Schneidemühl	6^{48}	7^{08}	
	7^{19}		Kreuz		5^{13}	
		5^{03}	Kreuz	10^{31}		
Dienstag und Donnerstag	5^{48}	5^{51}	Wronke	9^{34}	9^{37}	Dienstag und Donnerstag
	6^{42}	6^{45}	Rokietnica	8^{37}	8^{39}	
	7^{11}	10^{05}	Posen	5^{40}	8^{12}	
	11^{36}	11^{45}	Lissa i. P. *)	3^{51}	4^{01}	
	12^{09}	12^{11}	Bojanowo	3^{28}	3^{25}	
	12^{24}		Rawitsch		3^{08}	

*) Anschluß an den südlichen Ring während des Aufenthaltes in Lissa von 3^{51} bis 4^{01} sowohl Dienstag wie Donnerstag.

1 Wagen (stationirt in O./S. Bhf.) Südlicher Ring.

Umlaufstage.	Verkehrszeiten an	Verkehrszeiten ab	Stationen.
Mittwoch Donnerstag		10^{55}	Breslau O./S.
	12^{24}	12^{32}	Liegnitz
	2^{06}	2^{23}	Kohlfurt
	4^{06}	6^{13}	Görlitz

1 Wagen (stationirt in Breslau Freiburger Bahnhof). Südlicher Ring.

Umlaufstage.	Verkehrszeiten an	Verkehrszeiten ab	Stationen.
Dienstag		10^{45}	Breslau F.
	11^{38}	11^{39}	Wohlau
	12^{34}	12^{40}	Raudten
	1^{10}	2^{38}	Glogau

Digitized by Google

Umlaufstage.	Verkehrszeiten an	Verkehrszeiten ab	Stationen.
Donnerstag	6 52	9 57	Kohlfurt
	10 42	10 50	Hansdorf
	11 08	11 54	Sagan
	1 16	2 38	Glogau
	3 18	3 15	Fraustadt
	3 39	5 04	Lissa i. P. *)
	5 26	5 27	Fraustadt
	6 01	6 20	Glogau
	6 48	7 00	Raudten
	8 15		Liegnitz
Freitag		5 10	Liegnitz
	5 47	5 49	Jauer
	6 11	6 13	Striegau
	6 54	6 56	Schweidnitz
	8 10	8 30	Camenz
	9 23	9 29	Neiffe
	10 31	10 40	Dt. Raffelwitz
	11 25	11 32	Leobschütz
	12 30	1 39	Ratibor
	2 38	3 10	Kandrzin
	4 03	4 11	Gleiwitz
	5 06	6 20	Kattowitz
	7 01		Beuthen O./S.
Sonnabend		5 43	Beuthen O./S.
	7 02	7 04	Groß-Strehlitz
	7 50	9 58	Oppeln
	10 47	10 52	Brieg
	11 55		Breslau

*) Anschluß an den nördlichen Ring.

Umlaufstage.	Verkehrszeiten an	Verkehrszeiten ab	Stationen.
Dienstag	3 18	3 15	Fraustadt
	3 39	5 04	Lissa i. P. *)
	5 26	5 27	Fraustadt
	6 01	6 15	Glogau
	7 38		Sagan
Mittwoch		5 30	Sagan
	5 55	8 55	Hansdorf
	9 42	10 03	Kohlfurt
	10 43	12 25	Görlitz
	1 04	1 19	Kohlfurt
	2 51	3 01	Liegnitz
	4 27	6 40	Breslau O./S.
	7 46	7 49	Brieg
	8 46	9 00	Oppeln
	9 44	9 46	Groß-Strehlitz
	11 01		Beuthen O./S.
Donnerstag		4 46	Beuthen O./S.
	5 30	5 40	Kattowitz
	6 24	6 29	Gleiwitz
	7 17	7 30	Kandrzin
	8 45	1 36	Ratibor
	2 34	2 38	Leobschütz
	3 16	5 09	Dt. Raffelwitz
	6 08	6 43	Neiffe
	7 34	8 05	Camenz
	9 52	9 54	Schweidnitz
	10 35	10 36	Striegau
	10 55	10 56	Jauer
	11 35		Liegnitz
Freitag		7 02	Liegnitz
	7 57	8 04	Raudten
	8 56	8 57	Wohlau
	9 50		Breslau

*) Anschluß an den nördlichen Ring.

Polizeibehördliches Recht zur zwangsweisen Anhaltung des Gesindes zum Antritt und zur Fortsetzung des Dienstes.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 14. Mai 1901 im Verw.-Min.-Bl. S. 174.)

158. Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat in dem Erkenntnisse vom 2. April d. Js. (Anl. a) in Uebereinstimmung mit dem Erlasse vom 6. Juni 1888 den Grundsatz ausgesprochen, daß diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirk ein Gesindedienstverhältniß besteht, wo also der Dienst zu leisten ist, ausschließlich zuständig ist, das Gesinde zum Antritt und zur Fortsetzung des Dienstes auf Grund der §§ 51 und 167 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 zwangsweise anzuhalten. Die anscheinend auch in der Praxis der Verwaltungsbehörde zur Anwendung gelangte Ansicht des Kammergerichts (Entsch. vom 25. September 1890, Johow, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Band XI S. 258), daß hierzu die Polizeibehörde berechtigt sei, in deren Bezirk der Dienstbote sich aufhalte, ist in längerer Ausführung vom Oberverwaltungsgericht verworfen worden.

Digitized by Google

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, in Zukunft allgemein nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zu verfahren und die Polizeibehörden Ihres Bezirkes mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. Mai 1901.

8.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache der Bertha N. zu S., Klägerin, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Köslin, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 2. April 1901, für Recht erkannt,

daß der Bescheid des beklagten Königlichen Regierungspräsidenten vom 25. Mai 1900 und die dadurch aufrechterhaltene Verfügung des Amtsvorstehers zu C. vom 12. März 1900 außer Kraft zu setzen und die Kosten — unter Festellung des Werthes des Streitgegenstandes auf 50 Mk. — dem Beklagten aufzuerlegen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die am 8. August 1879 geborene, unverehelichte, unter Vormundschaft stehende Bertha N. in S., hatte sich, nachdem sie, wie sie angiebt, seit dem 9. Januar 1898 bei mehreren Dienstherrschaften, theils in S., theils in L. ununterbrochen im Dienste gewesen war, am letzterem Orte im August 1899 an die Frau L., Ehefrau des Kaufmanns L., für einen dort zu Martini 1899 als Dienstmädchen anzutretenden Gesindedienst mündlich vermiethet und Miethsgeld angenommen. Sie erhielt am 3. November 1899 das Reisegeld von der Frau B., der Schwester der Frau L., ausgezahlt. Alsbald aber erstattete sie ihr dasselbe zurück und theilte ihr brieflich mit, sie könne nicht nach H. zuziehen, da sie krank sei. Am 12. November 1899 sandte der Vormund der N., Arbeiter S. in S. an die Gebrüder L. in H. eine Postkarte, in der er erklärte, er erlaube seinem Mündel nicht, soweit fortzuziehen und bei L. in Dienst zu treten.

Auf Antrag des Kaufmanns L. forderte die Polizeiverwaltung zu H. die N. durch eine ihr durch den Amtsvorsteher des Amtes B. in C. zugestellte Verfügung vom 15. November 1899 auf, den übernommenen Dienst zur Vermeidung einer Exekutivstrafe von 6 Mk., im Unvermögensfalle 2 Tagen Haft, innerhalb 24 Stunden anzutreten. Die von ihr hiergegen bei dem Königlichen Landrathe des Kreises H. eingelegte Beschwerde wurde von diesem durch Bescheid vom 16. Januar 1900 als unbegründet zurückgewiesen. Doch hob auf weitere Beschwerde der Königliche Regierungspräsident zu Königsberg i./P. den Bescheid des Landraths durch eine nicht zu den Akten gekommene Verfügung mit der Begründung auf, daß zum Erlasse der Dienstantrittsverfügung nicht die Polizeibehörde des Dienstorts, sondern diejenige des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Dienstboten zuständig sei.

Nunmehr erging auf Ersuchen der Polizeiverwaltung zu H. seitens des Amtsvorstehers in C. am 12. März 1900 an die N. die Aufforderung, den Dienst bei L. binnen 48 Stunden anzutreten, widrigenfalls gegen sie eine Geldstrafe von 10 Mk., und im Falle, daß diese nicht beizutreiben wäre, eine Haftstrafe von 48 Stunden verhängt werden würde. Gegen diese Verfügung, welche am 23. März 1900 wiederholt wurde, legte die N. bei dem Königlichen Landrathe des Kreises L. Beschwerde ein. Begründend führt sie an, sie hätte sich ohne Erlaubniß ihres Vormundes vermiethet und dieser ihr verboten, aus dem Kreise L. zu verziehen. Das sogleich von ihr zurückgesandte Miethsgeld sei vom Kaufmann L. in H. nicht angenommen worden.

Der Landrath in L. wies indeß die Beschwerde durch den Bescheid vom 19. März 1900 als unbegründet zurück. Durch die Annahme des Miethsgeldes sei der Miethsvertrag auf ein ganzes Jahr geschlossen worden. Der behauptete Mangel

Digitized by Google

vormundschaftlicher Genehmigung hindere nicht den Rechtsbestand des Dienstverhältnisses, da die Beschwerdeführerin bereits mehrere Jahre gedient, auch der Vormund sich die Ertheilung seiner Einwilligung zu jedem neuen Dienste nicht ausdrücklich vorbehalten habe.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen weiteren Beschwerde vom 24. März 1900 bestritt die N., sich ausdrücklich auf ein Jahr vermiethet zu haben. Das angebliche Miethsverhältniß habe daher, da es sich um städtisches Gesinde handele, bereits drei Monate nach Martini 1899 sein Ende erreicht. Sodann machte sie geltend, daß ihr Vormund ausdrücklich ihr nur die Erlaubniß ertheilt habe, sich nach L., nicht nach einem anderen Orte zu vermiethen. Er habe ihr, bevor sie sich nach L. begeben, um dort mit L. zu verhandeln, nur mit dieser ausdrücklichen Beschränkung den Abschluß eines Miethsvertrages gestattet.

Der Regierungspräsident in Köslin ordnete Ermittelungen zur Aufklärung des Sachverhalts an und wies dann die Beschwerde durch Bescheid vom 25. Mai 1900 als unbegründet zurück. Die Vernehmung der Frau B. in L. habe ergeben, daß ausdrücklich die Miethsdauer von einem Jahre vereinbart worden sei. Das weitere Vorbringen der Beschwerdeführerin werde nicht allein durch das Zeugniß der Frau L. und der Frau B. entkräftet, sondern auch durch ihre eigene Aussage widerlegt, nach welcher der Vormund ihr verboten habe, den Dienst in H. anzutreten, als sie am 1. November 1899 nach L. zurückgekehrt sei, um ihm Mittheilung von ihrer Vermiethung zu machen. Es sei hiernach anzunehmen, daß sie sehr wohl befugt gewesen, mit L. den Dienstvertrag abzuschließen und daß, als der Vormund sein Verbot ergehen ließ, diesem Verbote das Recht eines Dritten entgegengestanden habe.

Gegen diesen Bescheid erhebt die N., vertreten durch ihren Vormund, rechtzeitig Klage im Verwaltungsstreitverfahren mit dem Antrage, denselben, sowie die darin aufrecht erhaltenen Verfügungen des Amtsvorstehers und des Landraths aufzuheben. Sie macht geltend, die Frage, ob ein rechtsgültiges, auf die Dauer eines Jahres geschlossenes Dienstverhältniß vorliege, könne nicht durch Ermittelungen der Polizeibehörden, sondern lediglich im Wege des Civilprozesses festgestellt werden. Ihre Auslassungen seien durchaus richtig gewesen. Der Vormund hätte bereits vorher ihr ausdrücklich nur dahin Erlaubniß ertheilt, sich nach L. zu vermiethen. Später davon in Kenntniß gesetzt, daß sie seiner Erlaubniß zuwider sich nach H. vermiethet habe, wo sie seiner Kontrole entzogen gewesen wäre, habe er pflichtgemäß ihr verboten, den Dienst dort anzutreten. Diese Angaben werde der Vormund bestätigen. Den uneidlichen, ohne Zuziehung der Gegenpartei abgegebenen Aussagen der Frauen L. und B. sei Beweiskraft nicht beizumessen. Ueberdies könnten die Zeugen nichts darüber bekunden, unter welchen Bedingungen der Vormund seinem Mündel die Dienstannahme gestattet habe.

Der beklagte Regierungspräsident beantragt, die Klage abzuweisen. Er führt aus, daß die Frage, ob ein Dienstverhältniß vorliege, vom Verwaltungsrichter zu prüfen sei, da das Dasein eines solchen die Voraussetzung für die zwangsweise Zurückführung des Gesindes in den Dienst bilde. Die Zweifel gegen die Zulässigkeit polizeilichen Zwanges seien durch die im Beschwerdeverfahren angestellte Prüfung widerlegt worden. Einer Erneuerung der vormundschaftlichen Genehmigung zum Abschlusse eines Dienstvertrages bedürfe es nur, wenn sie auf eine gewisse Zeit oder auf eine bestimmte Dienstherrschaft ausdrücklich eingeschränkt gewesen sei. Nun habe die Klägerin nach ihrer eigenen Angabe schon wiederholt im Dienste gestanden und es sei nicht ersichtlich, daß der Vormund bei den früheren Vermiethungen eine derartige Einschränkung gemacht habe. Daher sei dessen Einwilligung zu ihrer neuen Vermiethung nach H. nicht erforderlich gewesen. Erst nach Abschluß des neuen Dienstvertrages und nach Empfangnahme des Reisegeldes durch sein Mündel habe er ihm untersagt, den Dienst anzutreten. Diese nachträgliche Versagung der Genehmigung sei auf den verbindlich zu Stande gekommenen Miethsvertrag ohne Wirkung. Allerdings habe nach § 6 des Gesetzes über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger der Vormund seine Genehmigung zurückziehen können, aber nur soweit dadurch nicht Rechte Dritter beeinträchtigt würden. Vorliegend sei dies der Fall. Daß der Dienstvertrag auf die Dauer eines Jahres habe gelten sollen, sein glaubhaft gemacht worden. Zweifelhaft erscheine übrigens, ob es bei verweigerten Dienstantritt auf die Frage nach der Dauer des Dienstverhältnisses überhaupt ankomme.

Digitized by Google

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Käme es auf eine Entscheidung in der Sache selbst an, so wäre allerdings, dem Antrage des beklagten Regierungspräsidenten entsprechend die Klage als unbegründet abzuweisen. Denn die einzige Behauptung auf die sie gestützt wird: der Vormund habe „vorher" seine Einwilligung in die Vermiethung der Klägerin auf L. beschränkt, ist unerheblich. Der in Frage stehende Gesindevertrag ist vor dem 1. Januar 1900 geschlossen, also noch nicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Einführungsgesetz Art. 95) zu beurtheilen. Die Gesindeordnung vom 8. November 1810 § 8 kennt aber nur zwei Arten einer Einschränkung der vormundschaftlichen Einwilligung zum Abschlusse von Gesindeverträgen, nämlich entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Dienstherrschaft. Hiernach darf der minderjährige Dienstbote, dem einmal die Erlaubniß sich zu vermiethen von seinem Vormund allgemein, d. h. nicht auf gewisse Zeit oder für eine bestimmte Herrschaft, ertheilt worden ist, fernere Dienstverhältnisse selbständig eingehen und steht dem nichts im Wege, daß er sich für einen anderen Ort vermiethet. Einer Erneuerung der vormundschaftlichen Zustimmung bedarf es hierfür nicht. In diese für den Gesindedienst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bringt zwar das Bürgerliche Gesetzbuch eine Aenderung. Unberührt aber waren sie geblieben und durch das von der Klägerin in ihrer Beschwerde gegen den Bescheid des Landraths angerufene Gesetz, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger vom 12. Juli 1875, dessen § 6 allerdings der einem Minderjährigen allgemein ertheilten vormundschaftlichen Genehmigung zum Eintritt in Dienst oder Arbeit Rechtswirksamkeit nur für die von ihm eingegangenen Dienstverhältnisse „der genehmigten Art" beilegt (vergl. die Motive des genannten Gesetzes in den Stenographischen Berichten des Herrenhauses 1875 II. Band Seite 63). Demgemäß war die Klägerin, da sie bereits früher, wie nicht bestritten ist, mit Genehmigung ihres Vormundes in Diensten gestanden hatte, befugt, sich selbstständig nach H. zu vermiethen. Daß sie dies gethan hat, ist von dem beklagten Regierungspräsidenten auf Grund der Aussagen der Frau L. und der Frau B. zutreffend angenommen worden. Nicht minder gerechtfertigt ist die Annahme des Beklagten, daß der Gesindevertrag für die Dauer eines Jahres, von Martini 1899 bis dahin 1900, abgeschlossen war. Hatte aber zu der Zeit, als der Amtsvorsteher in C. die angefochtene Verfügung vom 12. März 1900 erließ, die Dienstzeit der Klägerin noch nicht ihr Ende erreicht, so war die Verfügung, da ein Grund zum Nichtantritte des übernommenen Dienstes nicht erwiesen ist, gerechtfertigt; Gesindeordnung § 51.

Indessen steht der Zurückweisung der Klage das durchschlagende, wenn auch von keiner Seite geltend gemachte Bedenken entgegen, daß der Amtsvorsteher zu C. örtlich nicht zuständig war, der in seinem Amtsbezirke sich aufhaltenden Klägerin den Antritt eines in H. zu leistenden Gesindedienstes durch zwangspolizeiliche Verfügung aufzugeben.

Ursprünglich war die Aufforderung, den übernommenen Dienst anzutreten, von der Polizeiverwaltung zu H. als desjenigen Ortes ausgegangen, für welchen die N. sich vermiethet hatte. Ihre hiergegen erhobene Beschwerde wies der Landrath des Kreises H. durch Bescheid vom 16. Januar 1900 als unbegründet zurück. Diesen Bescheid hat dann aber auf weitere Beschwerde der Regierungspräsident zu Königsberg mit der Begründung aufgehoben, daß zum Erlasse der Dienstantrittsverfügung nicht die Polizeibehörde des Dienstortes, sondern die des Wohn- bezw. Aufenthaltsortes des Dienstboten zuständig sei. Hiervon machte die Polizeiverwaltung von H. dem Amtsvorsteher in C. mit dem Bemerken Mittheilung, daß durch den Beschwerdebescheid die Ortspolizeibehörde von S., also das Amt B., als zuständig bestimmt sei, und knüpfte daran das „Ersuchen", gegen die N. die zulässigen polizeilichen Maßnahmen zu treffen, was dann auch der Amtsvorsteher zu C. mit der Verfügung vom 12. März 1900 that. Es liegt auf der Hand, daß das gestellte Ersuchen kein bloßes Ersuchen war, durch das der Amtsvorsteher zu C. veranlaßt werden sollte, behufs Durchsetzung einer von der Ortspolizeibehörde in H. getroffenen Anordnung, unter Enthaltung von sachlicher Prüfung der zu vollstreckenden Verfügung, die schuldige Rechtshülfe zu leisten. Vielmehr war es lediglich aufzufassen als Uebermittelung des von der Dienstherrschaft in H. gestellten Antrags auf zwangsweise Zuführung in den Dienst an die nach Maßgabe des Bescheids angeblich zuständig gewordene Polizeibehörde.

Der Amtsvorsteher in C. hatte hiernach in Ausübung eigener Amtsgewalt den Sachverhalt zu prüfen und selbständig Entscheidung zu treffen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VI Seite 257, Band XII Seite 414). Da der Amtsvorsteher zu C. der gegebenen Anregung gemäß verfuhr, war seine Verfügung vom 12. März 1900 eine ortspolizeiliche Verfügung im Sinne des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes, keine bloße Vollstreckung einer von einer anderen Behörde getroffenen Maßregel, die von dieser zu vertreten gewesen wäre.

Dem Bescheide des Regierungspräsidenten zu Königsberg, der die Veranlassung gegeben hat, den vorliegenden Gesindestreit in den Regierungsbezirk Köslin zu verlegen, liegt indeß eine unhaltbare Rechtsanschauung zu Grunde. Wäre sie zutreffend, so müßte nach ihr folgerichtig auch dann verfahren werden, wenn das Gesinde den Dienst verläßt (Gesindeordnung § 167). Auch in einem Falle solcher Art würde, wenn sich der entlaufene Dienstbote in einen anderen Polizeibezirk begiebt, nicht die Behörde des Dienstorts, sondern diejenige des Aufenthaltsorts berufen sein, ihn durch die gesetzlichen Zwangsmittel zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses anzuhalten. Nur bei dieser hätte die Dienstherrschaft ihren Antrag auf zwangsweise Zurückführung anzubringen und nur sie hätte die Feststellung zu treffen, ob der Antragsteller sich im Rechte befindet, ob nicht etwa ein gesetzlicher Grund zur Verlassung des Dienstes (Gesindeordnung § 136 — 142) vorhanden war, um dann von dem Ergebnisse der hierüber vorzunehmenden Prüfung des Sachverhalts ihr Einschreiten abhängig zu machen. Da es sich bei einer derartigen Prüfung vielfach um Thatsachen handelt, über welche die Dienstherrschaft zu hören ist, so würden die erforderlichen Ermittelungen von der Behörde, in deren Bezirk das Dienstverhältniß besteht, nicht kraft eigener Amtsgewalt, sondern auf Grund und nach Maßgabe eines von außerhalb an sie gerichteten Ersuchens anzustellen sein.

Worauf der Regierungspräsident zu Königsberg seine Ansicht stützt, darüber ergeben die Akten nichts. Sie ist allerdings nicht ohne Anhalt in der Rechtsprechung sowie in der Litteratur. Das Kammergericht hat in einem Urtheile vom 25. September 1899 (Johow, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Band XI Seite 258) ausgesprochen, daß der Amtsvorsteher, in dessen Verwaltungsbezirke der Dienstbote nach seinem unberechtigten Austritte sich aufhielt, unzweifelhaft berechtigt gewesen sei, dem an ihn unmittelbar von der Herrschaft gerichteten Ersuchen um zwangsweise Zurückführung stattzugeben. Unter Berufung auf diese Entscheidung meint auch Groschuff (Die Preußischen Strafgesetze — 1894 — Seite 285), daß die Zwangsmittel des § 167 der Gesindeordnung (über die Zuständigkeit im Falle des § 51 spricht er sich nicht aus) die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts des Gesindes anzuwenden habe. Auch die neueste Auflage des Posseldt'schen Kommentars zur Gesindeordnung von Lindenberg (6. Auflage, 1901) spricht sich zu § 167 Nr. 2 in dem nämlichen Sinne aus.

Es liegt auf der Hand, daß der Grund, der die Entscheidung des Kammergerichts trägt, nämlich die Berufung auf § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wonach jeder, der sich im Verwaltungsbezirke einer örtlichen Verwaltungsbehörde aufhält, ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten muß, unzureichend ist. Selbstverständlich kann sich Niemand der Wirksamkeit der in seinem Aufenthaltsorte von dessen Obrigkeit an ihn gerichteten polizeilichen Gebote und Verbote entziehen. Er muß sich ihnen fügen und sofern sie gesetzlich zulässig und formell unanfechtbar sind, befindet sich der sie erlassende Beamte in rechtsmäßiger Ausübung seiner Amtsgewalt. Allein dies schließt doch nicht aus, daß die polizeiliche Verfügung von unzuständiger Stelle ausgegangen sein kann. Das Landesverwaltungsgesetz § 132 läßt nur diejenigen Anordnungen der Polizeibehörden, die durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigt, durch Anwendung von Zwangsmitteln durchsetzen. Und es fragt sich erst, ob die Behörde des Aufenthaltsorts, im Falle, daß er mit dem Dienstorte nicht zusammentrifft, befugt ist, mit zwangspolizeilichen Verfügungen gegen den entlaufenen Dienstboten vorzugehen?

Die Ansicht des Kammergerichts hat denn auch in der Litteratur entschieden Widerspruch gefunden, insbesondere bei Zürn, Handbuch des preußischen Gesinderechts (1895) Seite 133 Nr. 5 a, der den Standpunkt vertritt, daß nur die Polizeibehörde des Orts, wo der Dienstvertrag zu erfüllen ist, befugt erscheine, in den Fällen des

verweigerten Antritts oder der verweigerten Fortsetzung des Dienstes die erforderlichen Entscheidungen über den Bestand oder Fortbestand des Dienstvertrages zu treffen, weil hier durch die verweigerte Erfüllung seitens des Gesindes die öffentliche Ordnung gestört wird. Derselben Meinung ist Nußbaum, Die Preußische Gesindeordnung (1900) Seite 114. In dem nämlichen Sinne hat sich bereits früher ein Bescheid des Ministers des Innern vom 6. Juni 1888 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 124) geäußert, woselbst entschieden wurde, daß die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde in Gesindesachen „selbstverständlich" auf die Dienstverhältnisse innerhalb des Polizeibezirks beschränkt sei. Der Amtsvorsteher des Bezirks, so heißt es, in welchem der den Dienst weigernde Dienstbote sich aufhielt, sei daher nicht befugt gewesen, über den Antrag auf Zuführung desselben eine Entscheidung zu treffen und diesen Antag zurückzuweisen.

Das Oberverwaltungsgericht ist mehrfach mit der Rechtsfrage befaßt worden, vergl. die in dem Urtheile vom 21. September 1900 (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XXII Seite 485) aufgeführten Entscheidungen. Sämmtliche frühere Fälle lagen so, daß der klagende Dienstbote die Zuständigkeit der Polizeibehörde des Dienstorts, ihn zur Fortsetzung des verlassenen Dienstes durch Zwangsmittel anzuhalten, mit der Behauptung bestritten hatte, daß er dort nicht mehr wohne, und daß nur die Ortspolizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen ihn befugt gewesen sein würde. Einen derart begründeten Angriff gegen die Gesetzmäßigkeit ergangener gesindepolizeilicher Verfügungen hat der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung zurückgewiesen. „Es ist", so wird in den Gründen eines Urtheils vom 13. November 1899 ausgeführt, „verfehlt, weil unbedenklich diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirk ein Gesindedienstverhältniß besteht, wo also der Dienst zu leisten ist und durch dessen Verlassen die Rechtsordnung gestört wird, nach den §§ 59, 60 der Kreisordnung örtlich zuständig erscheint, den vorläufigen, polizeilichen Schutz zu gewähren, unter welchen § 167 der Gesindeordnung das Gesindeverhältniß gestellt hat."

Mit diesen Entscheidungen ist freilich die Frage noch nicht beantwortet, ob etwa neben der Polizeibehörde des Dienstortes auch diejenige des Ortes, wo das vertragsbrüchige Gesinde seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, zur Anordnung und Durchführung von Zwangsmaßregeln zuständig sei? Wäre sie zu bejahen, so würde in sinngemäßer Anwendung der civilprozessualischen Elektivkonkurrenz zwischen mehreren für dieselbe Streitsache begründeten Gerichtsständen (Civilprozeßordnung § 35) der Dienstherrschaft die Wahl zustehen, bei welcher von beiden Ortspolizeibehörden sie ihren Antrag auf zwangsweise Zu- und Zurückführung des den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstverhältnisses weigernden Gesindes zu stellten hätte. In der That wird die Meinung, daß dem so sei, unter Berufung auf das angeführte Erkenntniß des Kammergerichts in dem neuen Kommentar zur Gesindeordnung von Jacobi, Die Preußische Gesindeordnung (1900) Seite 210 Anm. 5 ausdrücklich aufgestellt. Auch ist es nach dem eben Gesagten zweifellos, daß eine Herrschaft, die es auf den Rechtsweg ankommen läßt und gegen den ausgetretenen Dienstboten den Anspruch auf Fortsetzung des Dienstverhältnisses oder Leistung des Interesses (Civilprozeßordnung in der neuen Fassung, §§ 888, 893) verfolgen will, zwischen dem Gerichte des Wohn- oder Aufenthaltsortes und dem des Erfüllungsortes wählen kann.

Sind aber auch nach der Organisation der Gerichtsbarkeit in zahlreichen Fällen für denselben Rechtsstreit verschiedene Gerichte gleichen Ranges aus dem Grunde zuständig, weil verschiedenartige Beziehungen eines Rechtsanspruches zu mehreren Gerichtssprengeln bestehen können, so geht es doch nicht an, die einschlägigen civilprozessualischen Normen auf die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden zu übertragen. Da es das Amt der Polizei ist, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung von Gefahren zu treffen, § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts, so ergiebt sich aus der territorialen Abgrenzung, in welcher die mit Wahrnehmung dieser Seite der Staatsgewalt betrauten Organe ihres Amtes zu walten haben, nothwendig die Folge, daß ihr Einschreiten zum Schutze der bedrohten oder geschädigten öffentlichen Interessen rechtlich an die Voraussetzung gebunden sei muß, daß innerhalb des ihnen zugewiesenen Amtsbezirks und nicht anderswo, jene Interessen gefährdet oder verletzt sind (vergl. Entscheidungen

des Oberverwaltungsgerichts Band XVIII Seite 420). Es kann weder Pflicht noch Recht einer Ortspolizeibehörde sein, durch ihre Anordnungen für die Herstellung eines polizeimäßigen Zustandes in einem anderen als ihrem eigenen Amtsbezirke Sorge zu tragen und Maßregeln gegen die dort dem Gemeinwohle drohende Gefahren zu treffen. Eine Verfügung, die dort in Wirksamkeit zu treten bestimmt wäre, im vorliegenden Falle die zwangsweise Zuführung des entlaufenen Gesindes, würde einen unzulässigen Uebergriff in eine fremde Amtsgewalt darstellen und könnte nicht als eine durch die gesetzlichen Befugnisse der Behörde, § 132 des Landesverwaltungsgesetzes, gerechtfertigte Anordnung erachtet werden.

Daß diese in der Natur der Sache begründeten Gesichtspunkte für die Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Polizeibehörden auch für Gesindesachen gelten, kann nicht zweifelhaft sein.

Das Gesindeverhältniß unterscheidet sich von anderen vertragsmäßigen Arbeits- und Dienstverhältnissen des Privatrechts dadurch, daß die übernommenen Dienste dem Hausstande der Dienstherrschaft geleistet werden, daß das Gesinde in die häuslichen Gemeinschaft aufgenommen und der Hausordnung unterstellt wird (§ 4 Titel 1 Theil I des Allgemeinen Landrechts). Der Gesindedienst zieht einerseits die Unterwerfung unter die Hausgewalt des Dienstherrn nach sich; andererseits ist dieser zur Fürsorge für das sittliche und körperliche Wohl des Dienstboten verpflichtet. Insoweit steht das Rechtsverhältniß unter dem öffentlichen Rechte. Es bildet einen Bestandtheil der öffentlichen Ordnung. Zu seinem Schutze gegen Mißbrauch, Mißachtung und Störungen lassen die Gesetze ein polizeiliches Einschreiten zu, das in Voraussetzungen, Verfahren und Erfolg gänzlich geschieden ist von dem privat- und strafrechtlichen Schutze, unter den das Verhältniß gestellt wird (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VII Seite 377).

Indem nun aber die Gesindeordnung zur Wahrnehmung der Ordnungspolizei in ihrem Bereiche die Ortspolizeibehörden beruft, will sie das Gesindeverhältniß da geschützt wissen, wo es seinen Sitz hat, also in demjenigen Polizeibezirke, wo die Herrschaft wohnt oder sich aufhält. Denn nur hier wird durch die ungesetzliche Weigerung, den Dienst anzutreten oder fortzusetzen, oder durch die ungerechtfertigte Weigerung, das gemiethete Gesinde anzunehmen, die öffentliche Ordnung, zu deren Wächter die Polizeigewalt des Staates bestellt ist, gebrochen. Nur hier ist ein den Beginn, die Fortsetzung, die Beendigung des Verhältnisses berührender ordnungswidriger Zustand, der eine Quelle öffentlicher Gefahren sein kann, eingetreten. Und nur hier ist die Polizeibehörde in der Lage, durch Sammlung des Materials und Prüfung des Sachverhalts die im Interesse der Ordnung zu schleuniger Regelung des streitigen Verhältnisses nothwendigen Maßregeln vorläufig, bis zu etwaiger Anrufung des Richters, zu treffen. Dagegen wird die öffentliche Ordnung eines Polizeibezirkes durch die Thatsache, daß sich daselbst Jemand aufhält, gegen den von auswärts die Beschuldigung erhoben wird, vertragsmäßigen Dienstpflichten nicht nachgekommen zu sein, an sich nicht gestört. Es ist gänzlich ausgeschlossen, daß die dortige Polizeibehörde aus eigenem Rechte befugt sein könnte, den in Anspruch Genommenen zur Erfüllung seiner anderswo übernommenen Vertragspflichten zwangsweise anzuhalten; dies um so mehr, als der Betroffene sich durch Wechsel des Aufenthalts dem polizeilichen Zwange entziehen kann.

Nirgends läßt die Gesindeordnung, wenn sie die „Obrigkeit" dazu beruft, durch ihre Feststellungen, Anordnungen und Zwangsmittel dem Gesindeverhältniß auf Anrufen der betheiligten polizeilichen Schutz zu gewähren, erkennen, daß sie damit eine andere polizeiliche Behörde als die des Dienstorts meint. Ausdrücklich wird dies für die Fälle ausgesprochen, in welchen Mangels einer Abmachung über Lohn und Kost die polizeiliche Feststellung darüber, was Ortsgebrauch ist, getroffen werden soll. (Gesindeordnung §§ 33, 37, 38). Dasselbe trifft nach der Natur der Sache zu hinsichtlich der über das Dienstzeugniß der Herrschaft im Streitfalle erfolgenden Feststellungen (§§ 172, 173). Es gilt in gleicher Weise für die Aufforderung an die Herrschaft, die ohne gesetzmäßigen Grund das Gesinde nicht annimmt oder vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, den Dienstvertrag fortzusetzen (§§ 47, 160). Nichts anderes aber kann gelten für den hier vorliegenden Fall, daß das Gesinde sich weigert, den Dienst anzutreten (§ 51), wie ja auch die zur Ausführung der Gesindeordnung

Digitized by Google

ergangenen Ministerialverordnungen, insbesondere die vom 17. April 1812 und vom 11. Februar 1835 (von Rönne, Ergänzungen der Preußischen Rechtebücher 4. Ausgabe Band III Seite 84, Band II Seite 232), eine andere Auslegung nicht zulassen. Die Anwendung des polizeilichen Zwanges zum Dienstantritt ist bedingt durch das Nichtvorhandensein der Voraussetzung, die das Gesinde zur Verlassung des Dienstes ohne Kündigung berechtigen und die in den §§ 136—140 des Gesetzes aufgezählt sind. Es ist unerfindlich, wie die Gesindeordnung für die zu diesem Zwecke zu treffenden thatsächlichen Feststellungen eine andere als die sonst in Gesindesachen zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt haben sollte.

Damit rechtfertigt sich die gefällte Entscheidung.

Da der Beklagte in der Hauptsache unterliegt, fallen ihm nach § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die Kosten mit der sich aus § 107 Nr. 1 ergebenden Maßgabe zur Last.

Anbringung von Reklamen, die von den Straßen aus sichtbar sind, an Häusern, Zäunen, Tafeln ꝛc.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 24. Mai 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 180.)

159. Euerer Hochwohlgeboren übersende ich eine Abschrift des Erkenntnisses des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 12. April d. Js. (Anl. a) in einer Verwaltungsstreitsache gegen eine Polizeiverwaltung. Das Erkenntniß bietet die Möglichkeit in denjenigen geschlossenen Ortschaften, in denen dieses nach ihrem Charakter und den Verhältnissen angezeigt erscheint, das Anbringen von Reklamen, die von den Straßen aus sichtbar sind, an Häusern Zäunen, Tafeln ꝛc. zu verhindern.

Indem ich Euerer Hochwohlgeboren zur Erwägung anheimstelle, ob in Ortschaften des dortigen Bezirks ein Anlaß zu dem im Erkenntniß genannten Vorgehen vorliegt, mache ich noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß ein polizeiliches Vorgehen, welches nicht durch die Verhältnisse der einzelnen Ortschaft geboten erscheint und daher auf eine ungerechtfertigte Schädigung der Interessen der Gewerbetreibenden hinauslaufen würde, unbedingt zu vermeiden ist

Euere Hochwohlgeboren wollen daher veranlassen, daß polizeiliche Maßnahmen auf dem angegebenen Gebiete nicht getroffen werden, bevor nicht dazu auf Grund eines eingehenden Berichtes Ihre Zustimmung eingeholt worden ist.

Berlin, den 24. Mai 1901.

---

a.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns E. zu H. Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeidirektion zu H., Beklagte und Berufsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 12. April 1901 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu H. vom 5. November 1900 zu bestätigen und die Kosten der Berufsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 30 Mk. — dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Dem Kläger, der an der südlichen Giebelwand seines zu H. belegenen, an den Garten des Hotels „Bristol“ grenzenden Hauses geschäftliche Anpreisungen der Cakes-

handlung von T. in C. und des Schriftmalers K. in H., welche beide zu dem Hause und dessen Bewohnern in keinerlei Beziehungen stehen, dergestalt hatte anmalen lassen, daß die Anzeigen von der an dem Hotelgarten vorüberführenden Straße aus sichtbar sind, wurde auf Grund der für den Stadtkreis H. erlassenen Polizeiverordnung über das Anschlagewesen vom 29. November 1886 durch Verfügung der Beklagten vom 27. Juli 1900 aufgegeben, die Anzeige bis zum 16. August dss. Js. zu beseitigen, widrigenfalls dies auf seine Rechnung geschehen und hierzu ein Kostenbetrag von 30 Mk. vom ihm eingezogen werden würde. Die hiergegen vom Kläger rechtzeitig erhobene Klage wurde durch die Entscheidung des Bezirksausschusses zu H. vom 5. November 1900, auf deren Sachdarstellung und Begründung im Uebrigen Bezug genommen wird, abgewiesen, die Kosten wurden unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 30 Mk. dem Kläger zur Last gelegt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die in der gesetzlichen Frist angemeldete und gerechtfertigte Berufung des Klägers mit dem Antrage, unter Aufhebung des Urtheils dem Klageantrage gemäß zu erkennen, der Beklagten auch die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen. Zur Begründung des Rechtsmittels hat der Kläger ausgeführt: Die Polizeiverordnung vom 29. November 1886 untersage öffentliche Anzeigen auf öffentlichen Straßen und Plätzen; hierunter könne nur das Anbringen von Anzeigen an Gegenständen verstanden werden, die mit der Straße im unmittelbaren örtlichen Zusammenhange stehen, z. B. auch an den der Straße zugekehrten Häuserseiten, nicht aber an den die Straße nicht berührenden Seiten der Häuser. Eine erweiternde Auslegung sei ebenso wie bei Strafgesetzen auch bei Polizeiverfügungen, insbesondere wenn sie in das Eigenthumsrecht eingriffen, unzulässig. Die Beschränkung des Eigenthums durch die Polizeiverordnung vom 29. November 1886 sei gesetzlich unstatthaft und durch § 6 b i der Verordnung vom 20. September 1867 nicht gerechtfertigt. Der Verkehr auf den Straßen sei durch Anzeigen die nicht unmittelbar an der Straße stehen, noch nie gehemmt worden und könne auch durch einfache, im entfernten Vorübergehen leicht zu lesende Anzeigen nicht gehemmt werden; ein etwa auftretender Mißbrauch werde lediglich als grober Unfug zu verfolgen sein.

Der Beklagte hat Abweisung der Berufung beantragt und sich zur Begründung dieses Antrags lediglich auf den Inhalt des erstinstanzlichen Urtheils bezogen.

Der Berufung mußte der Erfolg versagt bleiben.

Was zunächst die in der Berufsschrift wiederholte, vom Vorderrichter mit zutreffenden Gründen widerlegte Ausführung des Klägers anbetrifft, daß die Beschränkung des Eigenthümers in der Anbringung von Plakaten auf seinem Grundstücke gesetzlich unzulässig sei, so kommt in Betracht, daß nach Art. 111 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen beschränken, unberührt geblieben sind. In welchem Umfange die Polizei auf das Eigenthum einwirken kann, bestimmt sich somit nach den Landesgesetzen. Die Befugniß des Eigenthümers, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren, wird durch die vom Gesetz gezogenen Grenzen eingeschränkt und muß, da „Gesetz" im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes dazu „jede Rechtsnorm" bedeutet, überall da zurücktreten, wo die nach Landesgesetz zulässigen Polizeiverordnungen eine einzelne Art der Benutzung des Eigenthums verbieten (§ 903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Zu solchen Normen gehört die von der Polizeidirektion zu H. am 29. November 1896 über das Anschlagwesen erlassene Polizeiverordnung, welche den Grundstücksbesitzern und Miethern nur solche Anzeigen auf ihren Grundstücken oder Miethsräumen auszuhängen oder anzuschlagen gestattet, die lediglich ihr eigenes Interesse betreffen, im Uebrigen aber alle öffentliche Anzeigen an die dazu bestimmten Tafeln, Säulen und sonstigen Vorrichtungen verweist, die Benutzung der Grundstücke zu allen das eigene Interesse des Besitzers oder Miethers nicht betreffenden Anzeigen mithin verbietet. Im Eingange der Verfügung ist auf § 6 Satz b und i der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 Bezug genommen und der Vorderrichter hat ausgeführt, daß unbedenklich der Satz b jener Verordnung zutreffe, weil durch die Regelung des Anschlagswesens die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Digitized by Google

auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bezweckt werde. Dem war lediglich beizutreten; denn die tägliche Erfahrung lehrt, daß der öffentliche Verkehr gehemmt wird, wenn das die Straßen benutzende Publikum durch Anzeigen irgend welcher Art zum Stehenbleiben, Lesen und Anschauen veranlaßt wird. Aber auch Satz 1 a. a. O. kann als Grundlage der Verordnung angesehen werden, wenn erwogen wird, daß das Zusammendrängen der öffentlichen Anzeigen an gewissen behördlich bestimmten Orten das Interesse der Einwohner fördert, insofern es die Kenntnißnahme von den Anzeigen erleichtert, und auch den polizeilichen Interessen insoweit dient, als es die Polizeiorgane in den Stand setzt, die nothwendige Ueberwachung des Inhalts der Anzeigen mit geringerem Zeitaufwand und umfassend durchzuführen. Die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 29. November 1886 war hiernach nicht zu bezweifeln.

Der Kläger hat aber weiter ihre Anwendbarkeit auf das an dem der Straße nicht zugekehrten Giebel seines Hauses angebrachte Plakat in Abrede gestellt. Er meint zunächst, die Verordnung verbiete nur das Anschlagen von öffentlichen Anzeigen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und sei deshalb lediglich auf Anzeigen an Gegenständen zu beziehen, die mit der Straße im unmittelbaren örtlichen Zusammenhange stehen. Wenn dem Kläger auch zugegeben werden kann, daß bei vorsichtiger Abwägung des Ausdrucks ein an der seitlichen Giebelwand eines Hauses angebrachtes Plakat schwerlich als ein „auf der Straße" angeschlagenes bezeichnet werden wird, so läßt sich doch nicht annehmen, daß die Anwendung der Verordnung auf solche Plakate durch die Wortfassung des § 1 ausgeschlossen wird. Entgegen der klägerischen Ausführung, daß bei Polizeiverordnungen eine erweiternde Auslegung unzulässig sei, besonders wenn sie in das Eigenthumsrecht eingreifen, muß davon ausgegangen werden, daß gerade an die Fassung von polizeilichen Verordnungen nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind wie an Gesetze, und daß bei ihnen vornehmlich eine den Sinn und den praktischen Zweck erwägende Auslegung Mängel der Fassung auszugleichen hat. Diesen Grundsätzen entspricht es, wenn der Vorderrichter ausführt, daß nach dem verkehrspolizeilichen Motiv der Verordnung unter den „auf öffentlichen Straßen und Plätzen" angebrachten Anzeigen solche zu verstehen sind, die von öffentlichen Straßen und Plätzen aus gesehen werden können, bei denen also die Oeffentlichkeit der Straße benutzt wird, um sie zur Kenntniß des Publikums zu bringen; denn eine Störung des Straßenverkehrs, der durch die Verordnung vorgebeugt werden soll, ist ebenso möglich, wenn ein auffallendes, die Schaulust des Publikums anziehendes und dadurch zu Ansammlungen Anlaß gebendes Plakat an einer der Straße nicht zugekehrten Hausseite angebracht ist, wie dann, wenn ein derartiges Plakat sich an der unmittelbar die Straße begrenzenden Seite eines Grundstücks befindet. Für den vorliegenden Streit kommt es indessen weniger auf die Auslegung des ersten Satzes der Verordnung an, der bestimmt, wo öffentliche Anzeigen angebracht werden sollen, als vielmehr auf die Ermittelung derjenigen Schranke, welche die Verordnung dem Grundstückseigenthümer bei der Verfügung über sein Grundstück und die darauf befindlichen Baulichkeiten auferlegt. Dies ergiebt sich aus dem dritten Satze des § 1, wo den Grundstücksbesitzern und Miethern nur die Berechtigung gelassen wird, auf ihren Grundstücken oder Miethräumen die lediglich ihr eigenes Interesse betreffenden Anzeigen anzubringen. Während also die auf solchem Interesse beruhenden Anzeigen überall auf den Grundstücken zugelassen werden, sind die übrigen öffentlichen Anzeigen auf Grundstücken schlechterdings verboten, ohne daß unterschieden wird, an welcher Stelle des Grundstücks sie angebracht sind, ob unmittelbar an der Straßenfluchtlinie oder hinter derselben, ob an Front- oder Giebelseiten der Häuser. Entscheidend für die Unstatthaftigkeit der das Interesse der Grundstücksbesitzer und Miether nicht berührenden Anzeigen auf den Grundstücken oder Miethräumen ist allein, daß sie öffentliche sind, d. h. von öffentlichen Straßen oder Plätzen durch das verkehrende Publikum wahrgenommen werden können; sobald dies zutrifft, muß die an sich aus dem Eigenthums- oder Miethrechte entspringende Befugniß zurücktreten vor dem polizeilich zu schützenden Interesse der Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs auf den Straßen und Plätzen, von denen aus die Plakate sichtbar sein würden.

So wenig hiernach aus dem Umstande, daß das unstreitig nicht unter die Ausnahmebestimmung des dritten Satzes des § 1 der Verordnung fallende Plakat an der Giebelseite des klägerischen Grundstücks angebracht ist, ein Grund für die

Digitized by Google

Unanwendbarkeit der Verordnung auf den vorliegenden Fall entnommen werden darf, so berechtigt erscheint die fernere Erwägung des Vorderrichters, daß die in § 1 gebrauchten Worte „anschlagen“ und „raushängen“ nicht blos auf die Fälle, in denen wirklich durch Schlag- Druck- oder Schwebevorrichtungen die Befestigung des Plakats hergestellt wird, zu beziehen, sondern allgemein für jedwede Art des Anbringens gebraucht sind. Der Kläger hat in dieser Beziehung die Entscheidungsgründe des ersten Richters auch nicht angegriffen.

Zu prüfen bleibt sein Einwand, daß der öffentliche Verkehr durch einfache, im entfernten Vorübergehen leicht zu lesende Anzeigen, die nicht unmittelbar an der Straße stehen, überhaupt nicht gehemmt werden könne, und daß ein etwa auftretender Mißbrauch lediglich als grober Unfug zu verfolgen sei. Die letztere Ausführung geht offenbar fehl; denn es kommt nicht darauf an, ob die Polizeibehörde in irgendwelchen gesetzlichen Bestimmungen ein Mittel hat, um gegen Personen, die durch das Anschauen eines Plakats den Straßenverkehr hindern, mit Strafen vorzugehen, sondern allein darauf, ob sie auf Grund der Verordnung vom 29. November 1886 — oder bei deren Unanwendbarkeit etwa nach anderen Gesetzesvorschriften — berechtigt ist, den Eigenthümer des Grundstücks, auf dem das Plakat sich befindet, zu dessen Entfernung anzuhalten. Mit dem ersten Theile des Einwandes scheint der Kläger bestreiten zu wollen, daß die thatsächlichen Voraussetzungen für ein Vorgehen der Polizeibehörde zur Beseitigung des Plakats vorliegen; allein auch hierin irrt der Kläger. Ist die Verordnung vom 29. November 1886 rechtsbeständig und auf den vorliegenden Fall anwendbar, so bedarf es nicht des Beweises, daß das auf dem klägerischen Grundstück angebrachte Plakat den öffentlichen Verkehr gestört hat oder doch zu stören geeignet ist; die thatsächliche Voraussetzung ist vielmehr schon dann erfüllt, wenn das Plakat eine öffentliche, das Interesse des Klägers oder eines seiner Miether nicht betreffende Anzeige ist. Beides aber ist unstreitig, da es von der Straße aus gesehen werden kann und eine Firma betrifft, die zu dem Hause des Klägers und dessen Bewohnern in keinerlei Beziehung steht.

Hiernach versagen alle Angriffe des Klägers gegen die Verfügung vom 27. Juli 1900. Die die Klage abweisende Vorentscheidung war deshalb zu bestätigen.

Vergebung von Arbeiten und Lieferungen an die inländischen Strafanstalten.

(Großherzogthum Hessen.)

(Verfügung des Ministeriums der Finanzen, Abtheilung für Bauwesen, vom 23. Juli 1901.)

160. Indem wir Ihnen abschriftlich nachfolgende Ausschreiben Großh. Ministeriums der Justiz vom 5. VII 1900 zu Nr. J. M. 18 136 an die Justizbehörden zur Kenntnißnahme mittheilen, bemerken wir im Einverständniß mit sämmtlichen Ministerien hierzu das Folgende:

Mit Rücksicht darauf, daß die Gefangenenarbeit nicht beseitigt werden kann und die Gefängnißverwaltungen auf eine Verwertung der Erzeugnisse dieser Arbeit bedacht sein müssen, erscheint das Bestreben der Justizbehörde, hierfür ein entsprechendes Absatzgebiet zu schaffen, wohl berechtigt. Da die Gefängnißarbeit in jeder Form eine Konkurrenz für das freie Handwerk zur Folge hat, ist darauf Bedacht zu nehmen, die Ueberleitung dieser Arbeitserzeugnisse in den Verkehr so zu gestalten, daß sie von dem Handwerk am wenigsten störend empfunden wird.

Die Betheiligung der Strafanstalten an Submissionen, obwohl nicht ausgeschlossen und nach den bestehenden Vorschriften zulässig, ist wegen der leicht hierdurch entstehenden Preisdrückungen wenig erwünscht. Ebenso würde durch den Uebergang der Erzeugnisse der Gefängnißarbeit im Wege des Verkaufs unmittelbar an Wiederverkäufer und Händler die Wettbewerbsfähigkeit der selbstständigen Handwerker beeinträchtigt werden. Hiernach muß die freihändige Arbeitsvergebung an staatliche Behörden als diejenige Art der Vergebung bezeichnet werden, welche für das Handwerk am wenigsten empfindlich ist.

Digitized by Google

Von den in dem Arbeitsbetrieb der Strafanstalten hergestellten Fabrikaten kommen für die Bauverwaltung aller Ressorts im wesentlichen nur in Betracht:

1) Kokosmatten und Thürvorlagen aus Rohr und Kokosgarn.
2) Mobiliargegenstände für Bureauausstattungen, wie Tische, Stühle von Holz und mit Rohrsitz, Schränke, Gestelle u. dergl.

Unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die anzuschaffenden Waren von entsprechender Güte sind und ein dieser entsprechender angemessener Preis vereinbart wird, ist gegen die Heranziehung der Strafanstalten zu Lieferungen für Staatsgebäude in höherem Maße wie seither nichts einzuwenden. In dieser Beziehung hat Großh. Ministerium der Justiz ausdrücklich mitgetheilt, daß die in der Zellenstrafanstalt Butzbach und dem Landeszuchthaus Marienschloß angefertigten Mobiliargegenstände auch in besserer Ausführung und nach gegebenen Musterstücken hergestellt, ebenso daß vor der endgültigen Bestellung auf Verlangen Probelieferungen gemacht werden können.

Demgemäß weisen wir Sie an, in denjenigen Fällen, in welchen die Vergebung von Lieferungen an die Strafanstalten in Betracht kommen könnte, die letzteren nach Möglichkeit zu berücksichtigen, von einer Einladung derselben zur offenen oder engeren Konkurrenz jedoch abzusehen und nur die freihändige Vergebung — soweit angängig und insoweit nach den bestehenden Vorschriften erforderlich nach vorheriger Berichterstattung an uns bezw. an das bauleitende Ministerium — eintreten zu lassen.

Wir machen sie noch darauf aufmerksam, daß die Abnahme der betr. Gegenstände und Lieferungen so sorgfältig zu geschehen hat, daß spätere Beanstandungen ausgeschlossen sind.

Die Anstaltsverwaltungen werden entsprechend instruiert werden.

Nach Ablauf von zwei Jahren wollen wir Ihrem Bericht entgegensehen, ob sich das hier angeordnete Verfahren bewährt hat, welche Beobachtungen Sie dabei gemacht haben, namentlich ob und in welcher Beziehung Sie etwa Anstände zu erheben hatten.

In Vertretung:

Imroth.

Abschrift.

Zu Nr. J. M. 18 136. Darmstadt, am 5. Dezember 1900.

Betreffend: Den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten.

Das Großh. Ministerium der Justiz an sämmtliche Justizbehörden.

Mit Rücksicht darauf, das nach § 22 der von dem Bundesrath beschlossenen Grundsätze über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen (Amtsblatt Nr. 25 von 1897) Bedacht darauf genommen werden soll, den Arbeitsbetrieb der Gefangenanstalten auf Lieferungen für die Staatsverwaltung zu erstrecken, theilen wir Ihnen mit, daß bezogen werden können:

1. von der Zellenstrafanstalt Butzbach:

Rohr- und Kokosmatten, Thürvorlagen aus Rohr und Kokosgarn, sowie Korbwaren aller Art, Erzeugnisse der Schreinerei, insbesondere Tische, Stühle mit Holz- oder Rohrsitz, Schränke, Repositorien ꝛc., Thür- und Vorhängeschlösser;

2. von dem Landeszuchthaus Marienschloß:

alle Erzeugnisse der Schreinerei, insbesondere zur Mobiliarausstattung der Geschäftsräume (Tische, Stühle, Schränke ꝛc.) Thür und Vorhängeschlösser;

3. von dem Gefängniß in Darmstadt:

Bürstenwaaren aller Art, Bodenbesen und Handbesen, Korbwaaren aller Art; besonders auch feinere Korbmöbel (aus Weiden und Rohr), Bambusmöbel, Strohdecken, Stuhlsitze aus Rohr und Weiden;

Digitized by Google

4. von dem Gefängniß in Mainz:

Weißzeug aller Art, insbesondere Handtücher, Trockentücher 2c.

Wir empfehlen Ihnen bei vorkommendem Bedarf die Lieferung der angeführten Gegenstände thunlichst den bezeichneten Strafanstalten im Wege freihändiger Vergebung zu übertragen.

In Ansehung der Schreinerarbeiten sind Bestellungen in erster Linie an das Gefängniß dahier zu richten; nur wenn diese Anstalten die Lieferung nicht übernehmen können, ist dieselbe der Zellenstrafanstalt zu übertragen.

Was den Bezug von Möbeln von dem Landeszuchthaus und der Zellenstrafanstalt betrifft, so ist zu beachten, daß daselbst auch Möbel in besserer Ausführung nach Zeichnungen oder Musterstücken geliefert werden.

Die Preise werden von den bezeichneten Strafanstalten so gestellt werden, daß sie sich zuzüglich der Transportkosten jedenfalls nicht höher stellen, als bei anderweitigem Bezug.

Schließlich bemerken wir, daß in Ansehung des Bedarfs der bezeichneten Strafanstalten selbst und der Provinzialarresthäuser und Haftlokale das Ausschreiben des Herrn Generalstaatsanwalts vom 20. Mai v. Js., zur Nr. G. St. A. 1630, in Kraft bleibt.

gez. Dittmar.

Krankenfürsorge für die im unmittelbaren Staatsdienst gegen Entgelt vollbeschäftigten Personen ohne Beamteneigenschaft.

(Preußen.)

(Verfügung der Minister des Kultus, der Finanzen und des Innern vom 9. Juli 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 188.)

161. Nach Nr. 1 b des Staatsministerialbeschlusses über die Krankenfürsorge für die im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt vollbeschäftigten Personen ohne Beamteneigenschaft soll diesen Personen in Krankheitsfällen der nachgewiesene Aufwand für Arzt und Arzenei bis zu einem Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter als Unterstützung gewährt werden, sofern nicht ärztliche Behandlung und Arzenei unmittelbar gewährt wird. Es ist in Frage gekommen, ob die ärztliche Behandlung der vorstehend bezeichneten Personen in Krankheitsfällen den Kreisärzten unentgeltlich oder gegen Gewährung einer festzusetzenden Entschädigung übertragen werden kann. Eine unentgeltliche Behandlung kann den Kreisärzten nicht zugemuthet werden, da diese Thätigkeit nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehört; aber andererseits ist darauf hinzuweisen, daß in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung die nicht voll besoldeten Kreisärzte im Falle der Uebertragung der Behandlung in gleicher Weise, wie auch die nicht beamteten Aerzte, nur die niedrigsten Sätze der Gebührenordnung vom 15. Mai 1896 zu liquidiren berechtigt sind und daß den vollbesoldeten Kreisärzten diese Thätigkeit, welche den Charakter der Privatpraxis trägt, gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899, soweit sie ihnen nicht als Nebenamt ausdrücklich gestattet wird, überhaupt untersagt ist.

Berlin, den 9. Juli 1901.

Digitized by Google

Befugniß zur Einlegung der Beschwerde in dem Verfahren auf Berichtigung standesamtlicher Eintragungen seitens der Aufsichtsbehörden der Standesämter.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 5. August 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 188.)

162. Nach einer Entscheidung des Königlichen Kammergerichts vom 14. Januar d. Js. auszugsweise abgedruckt in dem Jahrbuche für Entscheidungen des Kammergerichts, Band 21 — Neue Folge Band 2 — Abth. A. S. 281 und in der Zeitschrift „der Standesbeamte" Jahrgang 1901, S. 82 und 83) steht den Aufsichtsbehörden der Standesämter die Befugniß zur Einlegung der Beschwerde in dem Verfahren auf Berichtigung standesamtlicher Eintragungen nicht nur in dem Falle zu, wenn das Berichtigungsverfahren von der Aufsichtsbehörde von Amtswegen, sondern auch dann, wenn das Verfahren auf Antrag eines Privatbetheiligten betrieben wird.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiervon gefälligst die in Betracht kommenden Behörden und Beamten Ihres Bezirks in geeigneter Weise zu verständigen.

Berlin, den 5. August 1901.

Anrechnung der vor der in Folge strafgerichtlichen Urtheils erfolgten Dienstentlassung zurückgelegten Dienstzeit bei der Pensionirung.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 7. Juli 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 189.)

163. In unserer Rundverfügung vom 22. April d. Js. (Min. Bl. 1901 S. 153) ist angeordnet worden, daß einem im Disziplinarwege entlassenen, demnächst wieder angestellten Beamten die vor seiner Entlassung liegende Militärdienstzeit bei nachfolgender Pensionirung in Zukunft als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen ist.

Diese Vorschrift findet, wie hiermit bestimmt wird, auch auf diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung, welche ihr früheres Amt in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils verloren hatten.

Berlin, den 7. Juli 1901.

Berechnung des gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldes.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. Juli 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 189.)

164. Den Erlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 17. Januar d. Js. (Anl. a), betreffend die Auslegung der §§ 10 und 12 des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes vom 20. Mai 1882, ersuche ich auch im Geschäftsbereiche der allgemeinen Bauverwaltung zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 22. Juli 1901.

Digitized by Google

8.

Das Gesetz vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen- und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. S. 298), bestimmt in § 10, daß Wittwen und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag der von dem verstorbenen Beamten erdienten Pension übersteigen dürfen, eintretendenfalls daher die Bezüge verhältnißmäßig gekürzt werden. Nach § 12 ebenda ist ferner, wenn die Wittwe über 15 Jahre jünger war, als der Verstorbene, das Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes um $^1/_{20}$ zu kürzen.

In denjenigen Fällen nun, in welchen auf ein und dieselbe Festsetzung beide Vorschriften gemeinsam anzuwenden sind, ist die Erfahrung gemacht worden, daß eine ungleichmäßige Auslegung seitens der ausführenden Behörden stattfindet. Ein Theil nimmt zunächst die Kürzung des Wittwengeldes nach § 12 vor und kürzt dann erst die so gewonnenen Summen gemäß § 10. Ein anderer Theil mindert zunächst Wittwen- und Waisengeld nach § 10, kürzt dann das Wittwengeld nach § 12, setzt aber gleichzeitig den gekürzten Betrag dem Waisengeld bis zur Erreichung des vollen Betrages bezw. zur Höhe der Pension wieder zu. Noch andere Behörden endlich setzen die Bezüge in gleicher Weise wie in dem zweiten Falle herab, ohne eine nachträgliche Erhöhung des Waisengeldes eintreten zu lassen, so daß die Reliktenbezüge die Höhe der Pension nicht erreichen.

Zur Beseitigung dieser Ungleichheiten bestimmen wir im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer, daß fortan in den fraglichen Fällen zunächst eine Minderung des Wittwen- und Waisengeldes nach § 10 des obenbezeichneten Gesetzes vorgenommen und erst dann das Wittwengeld gemäß § 12 gekürzt wird. Der auf Grund des § 12 von dem Wittwengeld gekürzte Betrag wird demnächst wieder dem nach § 10 gekürzten Waisengelde bis zur Erreichung des vollen Betrages bezw. der Höhe der von dem verstorbenen Beamten erdienten Pension zugesetzt.

Folgendes Beispiel wird die Berechnungsweise veranschaulichen:

Ein Beamter, welcher eine Pension von jährlich 357 Mk. erdient hat, hinterläßt außer der Wittwe und drei Kindern aus letzter Ehe noch drei Kinder aus einer früheren Ehe. Das Wittwen- und Waisengeld muß daher, da die Mindestbeträge von

	216	Mk.	Wittwengeld,
3×72	$= 216$	„	Waisengeld
$3 \times 43{,}20$	$= 129\,60$	„	„
	561,60	Mk.	

den Betrag der Pension übersteigen, nach § 10 verhältnißmäßig gekürzt werden. Da ferner die Wittwe 20 bis 21 Jahre jünger ist als der Verstorbene, sie mit diesem aber 5 bis 6 Jahre verheirathet war, so erfordert § 12 eine Kürzung des Wittwengeldes um $^5/_{20}$.

Zunächst sind die Bezüge gemäß § 10 folgendermaßen zu berechnen:

Wittwengeld		137,31	Mk.
Waisengeld	$3 \times 45{,}77$	$= 137{,}31$	„
	$3 \times 27{,}46$	$= 82{,}38$	„
		357,00	Mk.

sodann ist das Wittwengeld nach § 12 um $^5/_{20}$ zu kürzen, so daß verbleiben

137,31	Mk.	—	
34,33	Mk.	= 102,98	Mk.
Waisengeld wie vor		137,31	„
und		82,38	„
Dem Waisengelde tritt der von dem Wittwengelde gekürzte Betrag von		34,33	„
hinzu zur Erreichung der erdienten Pension von		357,00	Mk.

Wir ersuchen Sie, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 17. Januar 1901.

Digitized by Google

Fürsorge für Arbeitslose und Erhaltung der bestehenden Verpflegungsstationen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 18. Juni 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 190.)

165. Die auf den Runderlaß vom 17. Februar v. Js. erstatteten Berichte ergeben, daß die Zahl der innerhalb der Monarchie vorhanden gewesenen Verpflegungsstationen im Laufe der letzten Jahre nahezu überall eine wesentliche Verminderung erfahren hat. Auch neuerdings sind nach mir vorliegenden weiteren Nachrichten noch mehrfach Stationen aufgehoben worden, und zwar auch solche an den vorwiegend von den wandernden Arbeitslosen benutzten Straßen. Demgegenüber erscheint es mir geboten, für die Erhaltung des noch bestehenden Stationsnetzes nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Bereits durch den Runderlaß vom 13. Mai 1901 ist Euerer Exellenz anempfohlen worden, der weiteren Ausgestaltung der Fürsorge für Arbeitslose Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Verpflegungsstationen können im Allgemeinen als eine werthvolle Ergänzung der in jenem Runderlaß besonders hervorgehobenen Einrichtungen der Fürsorge für Arbeitslose, der gemeinnützigen Arbeitsnachweise und der Arbeiterkolonien, angesehen werden, zumal in Zeiten umfangreicherer Arbeiter-Entlassungen. Denn es muß damit gerechnet werden, daß die anderweite Unterbringung der Arbeitslosen durch die Arbeitsnachweise sich bei starkem Andrang nur langsam vollziehen kann, daß auch die Aufnahme aller nicht sofort unterzubringenden Arbeitslosen in die Arbeiterkolonien sich nicht immer wird durchführen lassen, daß vielmehr eine erhebliche Anzahl Arbeitsloser zum Aufsuchen anderweiter Arbeitsgelegenheit von den Industriegebieten auf den Landstraßen abwandert. Im Laufe der letzten Monate ist diese Erscheinung bereits in einzelnen Landestheilen wiederum hervorgetreten.

Unter der Voraussetzung sachgemäßer Einrichtung und Leitung bilden die Verpflegungsstationen ein geeignetes Mittel, um den Strom dieser wandernden Arbeitslosen auf bestimmte Straßen einzuschränken und hier der nothwendigen Ueberwachung zu unterwerfen, demgemäß den Belästigungen und Gefahren der Wanderbettelei und Vagabondage entgegen zu wirken und die Wandernden vor dem sittlichen Verkommen zu schützen.

Ein wesentlicher Vorzug der von den Kreisen errichteten und unterhaltenen oder aus Kreismitteln unterstützten Stationen besteht ferner darin, daß sie die an den Hauptwanderstraßen belegenen Gemeinden von der ihnen nach § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz obliegenden vorläufigen Unterstützungspflicht gegenüber den dort zuwandernden mittellosen Wandernden entlasten. Daß den Ortsarmenverbänden an sich die vorläufige Unterstützungspflicht auch gegenüber solchen Personen obliegt, ergiebt die Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimathwesen, der zufolge hauptsächlich folgende Grundsätze hier in Betracht kommen:

1. Die Hülfsbedürftigkeit einer Person und die Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung werden nicht unbedingt ausgeschlossen durch deren Arbeitsfähigkeit, vielmehr ist die Hilfsbedürftigkeit anzuerkennen, wenn es an Gelegenheit zur Arbeit und Verdienst mangelt, namentlich zu Arbeiten, welchen die Kräfte des zu Unterstützenden entsprechen, oder wenn es sich darum handelt, die Person in Stand zu setzen, sich Arbeit und Verdienst zu suchen, z. B. durch Gewährung von Kleidungsstücken (Stiefeln u. s. w.), weil sie sonst nicht in der Lage wäre, sich nach einer Stelle umzusehen.

2. Pflicht des Armenverbandes ist es, von der Befugniß Gebrauch zu machen, die Unterstützung durch Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten zu gewähren, wenn dazu Gelegenheit ist.

3. Die armenrechtliche Hülfsbedürftigkeit kann nicht als beseitigt angesehen werden, wenn der Hülfsbedürftige sich nur durch Betteln u. s. w. seinen Unterhalt für den Augenblick beschafft, während sein hülfsbedürftiger Zustand fortbesteht.

4. Die Verpflichtung zur armenrechtlichen Unterstützung entsteht mit dem Zeitpunkt, in welchem die Hülfsbedürftigkeit in einer für die Behörden (Organe) des Ortsarmenverbandes erkennbaren Weise hervorgetreten ist. Als Behörden (Organe) der Armenverwaltung gelten nicht nur die gesetzlichen Vertreter des Ortsarmen-

verbandes (Bürgermeister Ortsvorsteher, Gutsvorsteher u. s. w.), sondern auch die Beamten derselben oder sonst mit den Geschäften der Armenpflege betrauten Personen (Magistratsmitglieder, Stadtverordnete, Gemeindebeamte, Bezirksvorsteher, Armenpfleger, Armenärzte, Krankenanstalten u. s. w.).

5. Die lokalen Einrichtungen müssen so getroffen sein, daß die Unterstützung von dem Hülfsbedürftigen auch in Anspruch genommen werden kann.

6. Der jedesmalige thatsächliche Aufenthalt des Hülfsbedürftigen ist für das Einschreiten der öffentlichen Armenpflege entscheidend. Daß er in hülfsbedürftigem Zustande zugewandert ist, daß dieser Zustand schon im Bezirke eines anderen Armenverbandes vorhanden gewesen ist, entbindet den Ortsarmenverband des jeweiligen Aufenthaltes nicht von seiner Unterstützungspflicht.

Nach diesen Grundsätzen trifft die vorläufige Unterstützungspflicht die einzelnen Ortsarmenverbände naturgemäß je nach ihrer geologischen Lage in ganz ungleichmäßiger Weise; auf der anderen Seite ist die Geltendmachung des Erstattungsanspruches regelmäßig in Anbetracht der Umständlichkeit des Verfahrens und der Geringfügigkeit des Unterstützungsbetrages ausgeschlossen. Hiernach haben die in Betracht kommenden Gemeinden regelmäßig ein großes Interesse an der Beibehaltung der Verpflegungsstationen und werden demgemäß zu bewegen sein, zur Unterhaltung dieser Stationen auch ihrerseits Beiträge zu leisten.

Euere Excellenz ersuche ich ergebenst, Ihren Einfluß bei den Kreisen und Gemeinden mit Nachdruck dahin gelten zu machen, daß die zur Zeit noch vorhandenen Stationen in Betrieb erhalten werden. Soweit es nach den Verhältnissen der dortigen Provinz zur Wiederherstellung eines vollständigen Stationsnetzes geboten erscheint, oder sofern andere Gründe das Vorhandensein einer Station an einem bestimmten Orte besonders erwünscht erscheinen lassen, stelle ich ferner ergebenst anheim, in gleicher Weise auf die Kreise und Gemeinden behufs Wiedereinrichtung aufgehobener Stationen einzuwirken.

Berlin, den 15. Juni 1901.

Verleihung von Titeln an Kreiskommunalbeamte.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 17. Juni 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 192.)

166. Die Ernennung des Kreisausschußsekretairs D. in M. zum „Kreisrechnungsrath" kann nicht einfach als Beilegung einer Funktionsbezeichnung — d. h. als die an sich zulässige Beilegung eines „Titels im weiteren Sinne" (Erk. des Ober-Verwaltungsgerichts vom 5. April 1880 Bd. VI S. 52) — betrachtet werden. Sie ist nach Lage der Verhältnisse unzweifelhaft zu dem Zwecke erfolgt, dem D., der nach wie vor die gleichen Funktionen ausübt wie die ersten Subalternbeamten aller größeren Kreisausschüsse, nach außen hin ein besonderes Ansehen, Stellung oder Rang zu verleihen und stellt demgemäß die Verleihung eines „Titels im engeren Sinne" dar, die gemäß Art. 50 der Verfassung eine Prärogative der Krone ist. Die Verleihung des Charakters als „Rath" an einen öffentlichen Beamten ist bisher stets grundsätzlich in diesem Sinne aufgefaßt worden und dementsprechend stets nur durch spezielle Königliche Ernennung oder auf Grund für bestimmte Beamtenkategorien ertheilter genereller Königlicher Ernennung erfolgt.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, den Landrath anzuweisen, die Betheiligten entsprechend zu belehren und die unzulässige Führung des in Rede stehenden Titels zu verhindern.

Berlin, den 17. Juni 1901.

Digitized by Google

Bescheinigungen über den erfolgten Aushang der standesamtlichen Aufgebote.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 26. Juni 1901, im Verw.-Min.-Bl. S. 192.)

167. Auf den gefälligen Bericht vom 26. April d. Js. erkläre ich mich ergebenst damit einverstanden, daß die Kommunal-Aufsichtsbehörden ermächtigt werden, auf Antrag der Gemeindebehörden in größeren Städten sowie in Landgemeinden mit besonders umfangreicher Kommunalverwaltung zu genehmigen, daß die Bescheinigungen über den erfolgten Aushang der standesamtlichen Aufgebote, welche nach dem Erlasse vom 21. Februar 1877 von der Gemeindebehörde zu ertheilen sind, künftighin im Auftrage der letzteren auch von bestimmten anderen Gemeindebeamten als denjenigen, welche zur Zeichnung im Namen der Gemeindebehörde nach der bestehenden Kommunalgesetzgebung befugt sind, unterzeichnet werden.

Die Zeichnung hat in solchem Falle in folgender Form zu geschehen:

Der Magistrat (Gemeindevorstand). Im Auftrage: N. N.
(Amtscharakter.)

Berlin, den 26. Juni 1901.

Uebersendung der vormundschaftlichen Akten in Fürsorgeerziehungssachen an den Kommunalverband.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 27. Juni 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 192.)

168. Euerer Exzellenz übersende ich anliegend eine Abschrift der von dem Herrn Justizminister erlassenen Rundverfügung vom 7. d. Mts. (Anl. a), betreffend die Uebersendung der vormundschaftsgerichtlichen Akten in Fürsorgeerziehungssachen an den Kommunalverband. Eine Anordnung dahin, daß die Uebersendung der Akten an den Kommunalverband bereits anläßlich der Zustellung des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1900) erfolge, war nicht angängig, weil der Beschluß zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig ist und die Akten daher noch nicht entbehrlich sind.

Ich ersuche, die Kommunalverbände und die im § 4 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes genannten Behörden hiervon zu benachrichtigen.

Berlin, den 27. Juni 1901.

---

a.

Mit Bezug auf die Allgemeine Verfügung vom 19. März 1901, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 bestimme ich nachträglich, daß die Vormundschaftsgerichte der an die Kommunalverbände zu machenden Mittheilung von dem Eintritte der Vollstreckbarkeit der Entscheidung die Akten und Verhandlungen beizufügen haben, auf Grund deren die Beschlußfassung erfolgt war.

Berlin, den 7. Juli 1901.

Digitized by Google

Vertheilung gemeindesteuerpflichtigen Einkommens unter mehrere steuerberechtigte Gemeinden.

(Preußen.)

(Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 29. Juni 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 152.)

169. Die übermäßige Ausdehnung, welche die Anträge auf Vertheilung gemeindesteuerpflichtigen Einkommens unter mehrere steuerberechtigte Gemeinden (§ 71 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893) wegen Ueberschätzung des staatseinkommensteuerpflichtigen Gesammteinkommens § 51 a. a. O.) gewonnen haben, läßt erkennen, daß es die Gemeinden und namentlich die Stadtgemeinden des Wohnsitzes der Censiten (§§ 49, 50 a. a. O.), bei der Einschätzung an der erforderlichen sorgfältigen Ermittelung der in ihnen steuerpflichtigen Einkommenstheile vielfach fehlen lassen. Die Folge davon ist einerseits eine Ueberlastung der Bezirksausschüsse, welche die mangelhaften Einschätzungsarbeiten der betreffenden Städte in kostenlosem Verfahren zu berichtigen berufen sind, andererseits eine im allgemeinen Interesse sehr unerwünschte Belästigung der Einkommensteuerpflichtigen, welche durch die rechtliche Natur der Steuern genöthigt werden, auch auf offenbar ungesetzliche Doppelbesteuerungen hin die von den verschiedenen kommunalen Stellen geforderten Summen bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung, vorbehaltlich einer in der Zukunft zu erstreitenden zinslosen Rückerstattung des Zuvielgeforderten, einstweilen zu zahlen.

Zur thunlichsten Vermeidung dieser Mißstände, die bei weiteren Fortschritten der bisherigen Entwickelung leicht zu einer den Stadtgemeinden ungünstigen Abänderung der geltenden Einschätzungs- und Rechtsmittelvorschriften führen könnten, erscheint eine nachdrückliche Einwirkung von Kommunalaufsichtsbehörden auf die Stadtgemeinden am Platze. Wir ersuchen Ew. Hochwohlgeboren daher ergebenst, den Vorständen der städtischen Gemeinden bei Mittheilung des Erlasses zur Pflicht zu machen, bei der Einschätzung der Gemeindeeinkommensteuer die etwaigen Mitwirkungsrechte anderer Gemeinden (§§ 36 Abs. 2, 49 ff. a. a. O.) sorgfältig zu prüfen und gegebenen Falls vor der Heranziehung des Censiten mit den betheiligten Gemeinden ins Benehmen zu treten, den Censiten auch bei zweifelhafter Sach- und Rechtslage nicht mit der vollen Strenge des Gesetzes entgegenzutreten, sondern nach Möglichkeit Stundungen zu gewähren.

Uebrigens kann in Gemeinden, in welchen auf Grund des Art. 36 Abs. 6 — 9 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 für die Personenstandsaufnahme zum Zwecke der Veranlagung der Einkommen- und der Ergänzungssteuer die Anwendung von Hauslisten vorgeschrieben ist, durch die Aufnahme entsprechender Spalten in diese Listen, insoweit dies noch nicht geschehen ist, den Steuerpflichtigen leicht Gelegenheit verschafft werden, Angaben über einen zweiten oder ferneren Wohnsitz, auswärtigen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb nur die Höhe des hieraus fließenden Einkommens zu machen; die Gemeindebehörden werden in solchen Gemeinden die Steuerpflichtigen in der Bekanntmachung, betreffend die Personenstandsaufnahme hierauf und auf die Vortheile aufmerksam zu machen haben, welche denselben aus derartigen Angaben erwachsen.

Endlich wird es zur Förderung des Zweckes dieser Rundverfügung beitragen, wenn die Bezirksausschüsse rechtskräftige Vertheilungsbeschlüsse (§§ 71 ff. a. a. O.) der Aufsichtsbehörde derjenigen Stadtgemeinde mittheilen, deren Einschätzungsweise nach der obenbezeichneten Richtung hin zu Ausstellungen Anlaß giebt, damit die Aufsichtsbehörde das Geeignete zur Verbesserung des Einschätzungsverfahrens zu veranlassen in der Lage ist. Zu diesem Zwecke ist ein Abdruck für den Bezirksausschuß beigefügt.

Berlin, den 29. Juni 1901.

Digitized by Google

Inkommunalisirung von Landgemeinden in eine, einen besonderen Stadtkreis bildende Stadtgemeinde.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 17. Juli 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 194.)

170. Bei der Eingemeindung von Landgemeinden in einen besonderen Stadtkreis bildende Stadtgemeinden sind bisher in den zwischen den betreffenden Gemeinden über die Inkommunalisirung abgeschlossenen Verträgen häufig Bedingungen und Modalitäten vereinbart worden, die Abweichungen von den Vorschriften der bestehenden Gemeindegesetze, insbesondere der Städteordnung und des Kommunalabgabengesetzes, enthielten und demgemäß zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung durch ein Gesetz bedurften.

Da bisher die Auffassung vertreten wurde, daß bei Umgemeindungen der in Rede stehenden Art eine nach den Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze durchgeführte Abänderung der Gemeindegrenzen nicht ohne Weiteres auch eine entsprechende Abänderung der Kreisgrenzen gemäß § 3 Abs. 3 der verschiedenen Kreisordnungen nach sich ziehe, sondern daß es zu letzterer eines besonderen Gesetzes gemäß § 3 Abs. 1 der Kreisordnungen bedürfe, so ist bisher in wiederholten Fällen, da ein Akt der Gesetzgebung ohnedies für erforderlich erachtet wurde, eine Berücksichtigung der bezüglichen Wünsche der Gemeinden erfolgt, indem die von ihnen vereinbarten, von den regelmäßigen gesetzlichen Vorschriften abweichenden Bestimmungen in die betreffenden Gesetze mit aufgenommen wurden.

Nachdem die Königliche Staatsregierung sich indessen jetzt auf den Standpunkt gestellt hat, daß § 3 Abs. 3 der Kreisordnungen auch auf die Fälle der Eingemeindung ganzer Gemeinden in eine, einen besonderen Stadtkreis bildende Stadtgemeinde zutrifft, der Erlaß eines besonderen Gesetzes zur entsprechenden Veränderung der Kreisgrenzen also nicht erfolgen wird, so werden in Zukunft bei kommunalen Veränderungen der in Rede stehenden Art Vereinbarungen, die eine Abweichung von den geltenden Vorschriften der Gemeindegesetze enthalten und zu ihrer Gültigkeit also eines Aktes der Gesetzgebung bedürfen würden, nicht mehr getroffen werden dürfen.

Ich ersuche fortan bei der Vorbereitung derartiger Umgemeindungen entsprechend zu verfahren.

Berlin, den 17. Juli 1901.

Invaliditätsversicherungspflicht polnischer Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 19. Juni 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 194.)

171. Nachdem der Bundesrath durch den Beschluß vom 21. Februar 1901 (Centralblatt für das das Deutsche Reich Seite 78) unter den daselbst näher bezeichneten Bedingungen polnischer Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit vom 1. April 1901 ab von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz befreit hat, sind Seitens des Reichs-Versicherungsamts auf Grund des § 4 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes die beifolgenden Bestimmungen über die Einziehung der von den Arbeitgebern zu entrichtenden Beträge (Anl. a.) erlassen und den Vorständen der Invalidenversicherungsanstalten mitgetheilt worden.

Zugleich hat das Reichs-Versicherungsamt unter Hinweis darauf, daß schon bei den Verhandlungen des Reichstags die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden bei der Feststellung und Einziehung der in Rede stehenden Beträge als wünschenswerth bezeichnet worden ist, eine Aeußerung darüber erbeten, ob und in welcher Form eine Heranziehung der Verwaltungsbehörden stattfinden könne. Hierbei wird es namentlich in Frage kommen, ob es sich empfiehlt, im Anschluß an die bestehenden Vorschriften über die Beschäftigung

ausländisch-polnischer Saisonarbeiter dahin Bestimmung zu treffen, daß die Arbeitgeber die ihnen obliegenden An- und Abmeldungen ausländischer Arbeiter stets in doppelter Ausfertigung den Ortspolizeibehörden einzureichen und daß die letzteren alsdann eines der eingereichten Verzeichnisse mit der Bescheinigung der Uebereinstimmung oder der Richtigkeit zu versehen und an die Versicherungsanstalt oder den von dieser bestimmten Kontrollbeamten weiterzugeben haben.

Da nach dem Erlaß vom 4. September 1899 Arbeitgeber, welche ausländisch-polnische Arbeiter beschäftigen, verpflichtet sind:

1. die letzteren sofort nach ihrer Ankunft mittelst schriftlichen Verzeichnisses unter Beifügung der Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde anzumelden,
2. der Ortspolizeibehörde schriftliche Meldung zu machen, falls Arbeiter heimlich die Arbeitsstätte verlassen,
3. drei Tage vor dem Zeitpunkt, zu welchem die Entlassung der Arbeiter erfolgen soll, der Ortspolizeibehörde hierüber Anzeige zu erstatten,

so dürfte die Mitwirkung der Ortspolizeibehörden in der angedeuteten Form für diese weder mit besonderen Schwierigkeiten noch mit einer nennenswerthen Vermehrung ihrer Arbeitslast verbunden sein.

Berlin, den 19. Juni 1901.

---

a.

Bekanntmachung vom 23. März 1901, betreffend die Entrichtung der gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zu zahlenden Beträge.

Nachdem der Bundesrath durch Beschluß vom 21. Februar 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 78) unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit vom 1. April 1901 ab von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz befreit hat, werden auf Grund des § 4 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen erlassen:

1. Jeder Arbeitgeber, der Ausländer beschäftigt, welche nach dem vorbezeichneten Beschluß von der Versicherungspflicht befreit sind, hat dies binnen drei Tagen, vom Inkrafttreten des Beschlusses oder von dem späteren Beginn der Beschäftigung ab gerechnet, dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

2. Der Vorstand übersendet dem Arbeitgeber ein Muster für eine von diesem auszustellende Nachweisung, in deren Spalten folgende Eintragungen vorgesehen sein müssen:

   a) Vor- und Familienname der Arbeiters;
   b) falls der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist, Jahr und Tag der Geburt;
   c) Beginn und Dauer der Beschäftigung;
   d) falls der Arbeiter Zwangsmitglied einer Krankenkasse ist, der für die Krankenkassenbeiträge maßgebende Lohnsatz.

Das Muster soll ferner an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 176 Absatz 1 und 2 des Invalidenversicherungsgesetzes enthalten.

3. Der Arbeitgeber hat dieses Muster für das laufende Vierteljahr auszufüllen und bis zum 15. des ersten Monats des nächstfolgenden Vierteljahrs (15. Januar, 15. April u. s. w.) dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzusenden, hierbei auch, soweit die Ausfüllung des Musters darüber keinen Aufschluß giebt, anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Ausländer sich über den Beginn des letzteren Vierteljahrs hinaus erstreckt hat.

4. Der Vorstand prüft die Nachweisung, stellt den danach zu entrichtenden Betrag fest und sendet eine Abschrift der Nachweisung an den Arbeitgeber zurück mit der

Aufforderung, den auf Grund der Nachweisung festgestellten Betrag an die Versicherungsanstalt auf deren Kosten einzusenden. Die Verwendung von Beitragsmarken zum Zweck der Zahlung ist unzulässig.

5. Bei Fortdauer der Beschäftigung finden Ziffer 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. März 1901.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abtheilung für Invalidenversicherung. Gaebel.

Erlaubniß zur Mitführung von schulpflichtigen Kindern bei Ertheilung des Wandergewerbescheines.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 17. Juni 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 196.)

172. In neuerer Zeit ist mehrfach darüber Klage geführt worden, daß bei inländischen, mit Wandergewerbescheinen versehenen Zigeunern häufig Kinder unter 14 Jahren sich befinden, welche nicht nur durch ihre mangelhafte Kleidung, sondern auch durch ihr Betragen Aufsehen und Anstoß erregen.

Nach § 62 Reichs-Gewerbeordnung in Verbindung mit Ziffer 13 der Ausführungsanweisung zu Titel III der Gewerbeordnung vom 22. März 1899 ist die Erlaubniß zur Mitführung von schulpflichtigen Kindern bei Ertheilung des Wandergewerbescheines zu versagen, wenn für deren Unterricht — was wohl regelmäßig der Fall sein wird — nicht ausreichend gesorgt ist. Da auch im Uebrigen die Ertheilung der Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren in das Ermessen der zur Ertheilung des Wandergewerbescheines zuständigen Behörde gestellt ist, so ist anzunehmen, daß in der Regel die bei hausirenden Zigeunern sich befindenden Kinder von ersteren unbefugter Weise mitgeführt werden. Unter Bezugnahme auf den das Verhalten der Behörden inländischen Zigeunern gegenüber betreffenden Runderlaß vom 29. September 1887 ersuche ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, die nachgeordneten Polizeibehörden gefälligst hierauf aufmerksam zu machen und sie dahin mit Weisung zu versehen, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über das Mitführen von Kindern beim Wandergewerbebetriebe durch Zigeuer nicht allein gemäß Ziffer 22 der vorbezeichneten Ausführungsanweisung zu verfahren, sondern zugleich dem Landrath der Wohnsitzgemeinde von der festgestellten Uebertretung mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben ist, geeignetenfalls bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 4 des am 1. April d. Js. in Kraft getretenen Gesetzes vom 2. Juli 1900 die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung zu beantragen.

Auch abgesehen von den Fällen, in denen Zigeuner unbefugter Weise Kinder unter 14 Jahren bei Ausübung des Wandergewerbebetriebes mit sich führen, ist dafür Sorge zu tragen, daß von den durch dieses Gesetz gebotenen Handhaben; der Verwahrlosung Minderjähriger entgegenzutreten, bei Zigeunerkindern ausgiebiger Gebrauch gemacht werde. (Vergl. Absatz 4 zu I der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900.)

Berlin, den 17. Juni 1901.

Digitized by Google

Verfahren bei der Entlassung gefährlicher Geisteskranker aus den öffentlichen Irrenanstalten.

(Preußen.)

(Verfügung der Minister des Kultus und des Innern vom 15. Juni 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 197.)

173. Das Verfahren bei der Entlassung gefährlicher Geisteskranker aus den öffentlichen Irrenanstalten genügt, wie die Erfahrung gezeigt hat, den Interessen der öffentlichen Sicherheit nicht. Es ist vielmehr erforderlich, daß die Polizeibehörden vor der beabsichtigten Entlassung einer nach ihrem Vorleben als gefährlich zu erachtenden Person gehört werden und ihnen Gelegenheit gegeben wird, etwaige Bedenken zum Ausdruck zu bringen, welche aus dem Vorleben und den ganzen wirthschaftlichen und Familienverhältnissen, namentlich auch aus denjenigen, in welche der zu Entlassende demnächst eintreten wird, gegen die Entlassung sprechen. Eine solche Aeußerung kann für die Anstaltsleitung, der diese Verhältnisse oft unbekannt sein werden, sowohl im Allgemeinen wie mit Rücksicht auf § 832 B. G. B. nur erwünscht sein. Die — vorbehaltlich der Beschwerde — selbständige Entschließung der Landarmenverbände darüber, ob die Voraussetzungen der weiteren öffentlichen Armenpflege in der Anstalt bei einer solchen Person vorliegen, soll durch die Anhörung der Polizeibehörde nicht berührt werden. Ferner ist es erforderlich, daß von der Entlassung eines Kranken, bei dem nach seinem Vorleben eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Frage kommt, der Polizeibehörde sofort Nachricht gegeben wird, damit sie im Stande ist, die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Ew. Excellenz ersuchen wir ergebenst, zu veranlassen, daß in der dortigen Provinz,

1. geisteskranke auf Grund des § 51 St. G. B. freigesprochene oder auf Grund des § 203 St. P. O. außer Verfolgung gesetzte Personen und geisteskranke Verbrecher, bei denen der Strafvollzug ausgesetzt ist, — sofern diesen Personen ein Verbrechen oder ein nicht ganz geringfügiges Vergehen zur Last gelegt ist —
2. diejenigen auf Veranlassung der Polizeibehörde aufgenommenen Geisteskranken, bei denen die Polizeibehörde ausdrücklich das Ersuchen um Mittheilung von der beabsichtigten Entlassung gestellt hat,
3. sonstige nach Ansicht des Anstaltsleiters gefährliche Geisteskranke

aus den öffentlichen Irrenanstalten nicht entlassen werden, bevor dem Landrath, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes — und, wenn dieser außerhalb Preußens liegt, der gleichen für den Ort der Anstalt zuständigen Behörde — Gelegenheit zur Aeußerung gegeben ist. Die Leiter der Anstalten werden den genannten Behörden unter Mittheilung des Materials zur Beurtheilung des Kranken, insbesondere eines eingehenden ärztlichen Gutachtens, die beabsichtigte Entlassung mitzutheilen haben und werden über sie erst nach Eingang der Aeußerung der Behörden oder nach Ablauf einer Frist von drei Wochen seit deren Benachrichtigung Entscheidung treffen dürfen. Auch werden sie diese Behörden von der Entlassung sofort zu benachrichtigen haben.

Einer Aenderung der Reglements der öffentlichen Irrenanstalten bedarf es zu diesem Zwecke nicht, es genügt vielmehr, wenn die erforderlichen Anordnungen im Verwaltungswege getroffen werden.

Sofern, wie in einzelnen Provinzen, bei den oben zu 3 genannten Personen eine Mitwirkung der Polizeibehörde bei der Entlassung stattfindet, bedarf es selbstverständlich keiner neuen Anordnung, doch empfiehlt es sich auch in diesem Falle die Mittheilung von der beabsichtigten Entlassung an den Landrath und nur in Stadtkreisen an die Ortspolizeibehörden zu richten.

Berlin, den 15. Juni 1901.

Digitized by Google

Festsetzung der korrektionellen Nachhaft.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 25. Juni 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 198.)

174. Die Erfahrungen, welche bei Ausführung des Erlasses vom 14. November 1898 hinsichtlich der Aussetzung des Beschlusses über die Festsetzung der korrektionellen Nachhaft gesammelt worden sind, lassen die Fortsetzung des gemachten Versuchs angezeigt erscheinen. Die hierüber erstatteten Berichte geben mir indessen Veranlassung zu der nachfolgenden Abänderung des Erlasses.

Es ist vielfach hervorgehoben worden, daß die Bedingung, nach welcher der Verurtheilte, um der Wohlthat der Aussetzung des Nachhaftbeschlusses theilhaftig zu werden, das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben darf, den Kreis der betheiligten Personen in bedauerlicher Weise einschränke. Es seien mehrfach Fälle eingetreten, in denen auch ältere Personen, welche sich bis zu ihrer Verurtheilung zur Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nichts hätten zu Schulden kommen lassen und nur aus vorübergehendem Mangel an Arbeitsgelegenheit und infolge unglücklicher Familienverhältnisse zum Betteln verleitet worden seien, jene Wohlthat hätte eingeräumt werden können, weil die übrigen Bedingungen des Erlasses erfüllt gewesen seien. Ich halte diese Ausführungen für zutreffend und will mich deshalb damit einverstanden erklären, daß von der Bedingung zu 1 des Erlasses vom 14. November 1898 künftig abgesehen werde.

Nicht zuzustimmen vermag ich indessen den ebenfalls verschiedenfach geäußerten Bedenken, welche gegenüber der Bedingung in Nr. 3 des Erlasses: „Erlangung dauernder Beschäftigung" erhoben worden sind. Der Erlaß versteht unter dieser Bedingung das Eintreten des Verurtheilten in ein nicht bloß vorübergehendes Arbeitsverhältniß. Es muß von vornherein auf eine längere Beschäftigung zu rechnen sein, damit die Möglichkeit besteht, daß der Verurtheilte durch die Gewöhnung zur Arbeit vor dem Wiederbeginn seines gesetzwidrigen Lebenswandels behütet wird. Dabei ist selbstverständlich den Verhältnissen in billiger Weise Rechnung zu tragen. Eine auf alle Verhältnisse passende Dauer der Arbeit kann nicht angegeben werden.

In Verbindung hiermit will ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Beschaffung ausreichender Arbeitsgelegenheit sich häufig recht schwierig gestaltet. Es wird nur dann auf sie und damit auf einen Erfolg der Aussetzung des Beschlusses über die Nachhaft gerechnet werden können, wenn der Arbeitgeber, bei welchem der Verurtheilte Arbeit findet, für längere Zeit auf die Arbeitskraft des letzteren zählen kann. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn er weiß, daß die verurtheilte Person, falls sie die Arbeit widerrechtlich verläßt oder falls ihr Verhalten Anlaß zu Ausstellungen giebt, weil sie sich dem Müßiggange, dem Trunke, der Prostitution ergeben hat oder sich ähnliches zu Schulden kommen läßt, der Gefahr ausgesetzt ist, sofort der Besserungsnachhaft zu verfallen, und es nur seiner, des Arbeitgebers, Anzeige bedarf, um diese Folge herbeizuführen.

Berlin, den 25. Juni 1901.

Meldewesen.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 17. Juni 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 198.)

175. Die auf den Erlaß vom 21. April 1900 erstatteten Berichte haben ergeben, daß das Meldewesen in den einzelnen Regierungsbezirken zur Zeit sehr verschieden geregelt ist. Während in fast sämmtlichen Bezirken eine Verpflichtung zur Abmeldung nur bei Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts besteht, ist die Verpflichtung zur Anmeldung theils davon abhängig, daß Jemand seinen „Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt," theils davon, daß er seinen „gewöhnlichen Aufenthalt,"

Digitized by Google

theils endlich nur davon, daß er seinen Aufenthalt im Bezirk nimmt. Fast sämmtliche Berichte stimmen darin überein, daß diese verschiedenen Vorschriften dem Bedürfnisse nicht genügen, da sie gerade bei den ihren Aufenthalt häufig wechselnden Personen eine polizeiliche Kontrolle ihres jeweiligen Aufenthaltes unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Es erscheint daher erforderlich, die geltenden Meldevorschriften einer Aenderung dahin zu unterziehen, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch eine nur vorübergehende Ab- und Anwesenheit zur Ab- und Anmeldung verpflichtet. Der Vorschlag, diese Verpflichtung von einer längeren, auf etwa 2 bis 3 Monate zu bemessenden Mindestdauer der Ab- und Anwesenheit abhängig zu machen empfiehlt sich nicht, weil der Nachweis, der von Anfang an eine Ab- oder Anwesenheit von mindestens dieser Dauer beabsichtigt gewesen sei, sich im Bestreitungsfalle oft kaum erbringen lassen und deshalb eine Bestrafung nicht zu erzielen sein wird, und weil eine Kontrolle auch in Zukunft so lange vielfach nicht möglich sein würde, als diese Mindestdauer der Anwesenheit an einem bestimmten Orte nicht überschritten wird. Gerade die am häufigsten den Aufenthalt wechselnden Personen würden also nach wie vor der regelmäßigen Kontrolle entbehren. Auf der andern Seite ist es wegen der großen Belästigung des Publikums und der außerordentlichen Mehrarbeit für die Meldebehörden nicht möglich, jede vorübergehende Ab- und Anwesenheit allgemein der Meldepflicht zu unterwerfen, eine Bestimmung, die auch über das polizeilich Erforderliche weit hinausgehen würde. Von verschiedenen Seiten ist deshalb befürwortet worden, die Meldepflicht auch für die Fälle vorübergehender Ab- und Anwesenheit grundsätzlich einzuführen, hiervon aber für bestimmte Fälle, z. B. für Reisen zum Besuche, zum Vergnügen, zur Erholung, zu Kur- und Heilzwecken, zu wissenschaftlichen, geschäftlichen, amtlichen und militärischen Zwecken Ausnahmen zu gestatten. Gegenüber einer solchen Aufzählung von Ausnahmen besteht das Bedenken, daß sich durch so kasuistische Vorschriften alle Fälle doch nicht treffen lassen und daß Vorschriften, an die sich sofort der Erlaß so zahlreicher Ausnahmebestimmungen anschließt, auch vom praktischen Standpunkt aus nicht wünschenswerth sind. Von anderer Seite ist vorgeschlagen worden, die Fälle, in denen eine vorübergehende Ab- und Anwesenheit zur Meldung verpflichten soll, bestimmt zu bezeichnen, und sie nur für solche Personen allgemein vorzuschreiben, bei denen nach der Erfahrung ein häufiger Wechsel ihres Aufenthalts vorkommt und die Kontrolle bei den jetzigen Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Eine derartige Verordnung besteht bereits im Regierungsbezirk Magdeburg. Die hier in Betracht kommenden §§ 1—5 derselben füge ich in der Abschrift bei (Anl. a). Nach dem Berichte des dortigen Herrn Regierungspräsidenten hat sich die Verordnung bewährt. Anscheinend würde mit einer derartigen Verordnung den in dem Berichte des Herrn Regierungspräsidenten in Gumbinnen vom 6. März 1900 erwähnten und von den meisten übrigen Herren Regierungspräsidenten bestätigten Uebelständen abgeholfen sein. Wo besondere Verhältnisse eine Anmeldung auch in sonstigen Fällen vorübergehender Abwesenheit erforderlich machen, würden weitergehende Polizeiverordnungen zu erlassen sein oder in Geltung bleiben.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich um eine gefällige Aeußerung ergebenst, ob eine allgemeine Regelung der Meldepflicht im Sinne der Magdeburger Polizeiverordnung dem Bedürfnisse Ihres Verwaltungsbezirks entsprechen würde oder ob Sie der Einführung der allgemeinen Verpflichtung zur An- und Abmeldung bei vorübergehender An- und Abwesenheit unter Zulassung der oben angegebenen Ausnahmen den Vorzug geben. Von der Festsetzung einer Mindestdauer der Ab- und Anwesenheit beabsichtige ich, aus den oben erwähnten Gründen Abstand zu nehmen, und die Verpflichtung zur Anmeldung binnen 3 Tagen nach der Ankunft an dem neuen Aufenthaltsorte vorzuschreiben. Auch hier könnte den örtlichen Bedürfnissen durch Herabsetzung der Frist bis auf 24 Stunden Rechnung getragen werden.

Mag nun die Verpflichtung zur Abmeldung in der einen oder in der anderen Weise vorgeschrieben werden, jedenfalls wird es erforderlich sein, anzuordnen, daß bei der Abmeldung anzugeben ist, ob es sich um eine dauernde oder vorübergehende Abwesenheit handelt, damit unnöthige Ueberweisungen in Steuer- und Militärangelegenheiten vermieden werden. Eine Bescheinigung über die erfolgte Ab- und Anmeldung erfolgt bei schriftlichen Meldungen am einfachsten durch Rückgabe eines

Digitized by Google

von der Meldebehörde mit ihrem Stempel zu versehenden Exemplars der Meldung, welche zu diesem Zwecke in mehreren Exemplaren vorzulegen ist.

Auch bezüglich der zweiten in dem Erlasse vom 21. April 1900 angeregten Frage des Nachrichtenverkehrs zwischen den Polizeibehörden des alten und des neuen Aufenthaltsorts haben sich fast sämmtliche Herren Berichterstatter zustimmend geäußert, und dabei hervorgehoben, daß die damit für die Behörden verbundene, übrigens durch den Gebrauch von formularmäßigen Postkarten erheblich einzuschränkende Mehrarbeit durch den Nutzen der Einrichtung bei weitem überwogen werde. Eine Einrichtung dieser Art hat sich auch bereits in den Provinzen Rheinland und Westfalen vortrefflich bewährt. Ich beabsichtige deshalb, allgemein anzuordnen, daß die Polizeibehörden des Anzugsortes denjenigen des Abzugsortes eine Benachrichtigung von dem erfolgten Anzuge zu geben haben,

1. wenn sich Jemand ohne Vorlegung einer Abmeldebescheinigung anmeldet,
2. wenn in der Abmeldebescheinigung der Anzugsort entweder überhaupt nicht angegeben ist oder der dort angegebene mit dem neuen Aufenthaltsort nicht übereinstimmt,

Hierzu würde eine Postkarte folgenden Inhalts zu verwenden sein:

„An die Polizeiverwaltung

in

D (Name und Stand), geboren zu (Ort) am (Datum) ist am (Datum) von (Abzugsort) hier zugezogen.

(Ort), den (Datum).

Die Polizeiverwaltung.

Siegel."

In Westfalen und in der Rheinprovinz besteht noch die weitere Vorschrift, daß im Verkehr zwischen beiden Provinzen der Polizeibehörde des Anzugsortes der Eingang dieser Mittheilung von der Polizeibehörde des Abzugsortes durch Postkarte zu bestätigen ist, oder daß, wenn der Gemeldete bestraft ist, ein Strafauszug oder die Personalakten zu übersenden sind. Beides allgemein anzuordnen, trage ich Bedenken, da die hiermit verbundne Vermehrung des Schreibwerks bei dem angestrebten Zwecke der besseren Kontrolle der vorübergehend abwesenden Personen mir nicht erforderlich erscheint.

Die Regelung der Meldepflicht für die ausländisch-polnischen Arbeiter ist in den meisten Provinzen durch besondere Polizeiverordnungen erfolgt und scheidet deshalb hier aus. Wegen der von mehreren Seiten befürworteten gleichen Regelung der Meldepflicht auch in den übrigen deutschen Staaten bin ich bereit mit dem Herrn Reichskanzler in Verbindung zu treten.

Berlin, den 17. Juni 1901.

---

a.

Polizei-Verordnung über das Meldewesen vom 3. Februar 1900.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg:

§ 1. Wer zum Zwecke des Umzuges den Gemeinde- oder Gutsbezirk, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, verläßt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, welche an dem Umzuge theilnehmen, abzumelden.

§ 2. Wer als Neuanziehender in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, sich und die in seinem Hausstande lebenden Personen binnen drei Tagen nach dem Anzuge anzumelden.

Dabei hat er auf Erfordern die ihm von der Behörde seines letzten Aufenthaltsortes ertheilte Abmelde-Bescheinigung vorzulegen und sich über seine persönlichen, Steuer- und Militär-Verhältnisse auszuweisen.

Digitized by Google

§ 3. Zur Ab- und Anmeldung sind auch diejenigen Personen verpflichtet, welche außerhalb ihres bisherigen Aufenthaltsortes als Gesinde, Handlungs- oder Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder ländliche Arbeiter in Beschäftigung treten (vergl. § 17).

§ 4. Wer innerhalb eines Gemeindebezirkes seine Wohnung wechselt, ist verpflichtet, dies binnen 3 Tagen zu melden.

§ 5. Ein Jeder, welcher als Hauseigenthümer, Vermiether, Aftermiether, Schlafstellenhalter, Kostwirth, Pensionshalter, Dienstherrschaft oder in anderer Weise, einer neuanziehenden oder innerhalb des Gemeindebezirkes umziehenden Person Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, dies binnen drei Tagen nach der Aufnahme zu melden.

Die Genannten sind ferner verpflichtet, den Abzug derjenigen Personen, denen sie Wohnung oder Unterkommen gewährt haben, binnen drei Tagen zu melden.

2c. Magdeburg den 3. Februar 1900.

Der Regierungs-Präsident.

Betreten von Bahnanlagen in Ausübung des Dienstes.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. Juni 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 202).

176. Nach § 54 Absatz 1 der Betriebsordnung und § 44 Absatz 1 der Bahnordnung ist den daselbst bezeichneten Beamten das Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubnißkarte gestattet, wenn sie sich in der Ausübung ihres Dienstes befinden. Die Bestimmung des Erlasses vom 11. Januar 1887, daß die Königlichen Eisenbahndirektionen, an welche bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift oder im Zweifel über das Vorhandensein jener Voraussetzung Anzeige zu erstatten ist, im Benehmen mit der dem Beamten vorgesetzten Dienstbehörde prüfen sollen, ob das Betreten der Bahnanlagen in der Ausübung des Dienstes erfolgt sei, ist irrthümlicher Weise dahin verstanden worden, daß bei Meinungsverschiedenheit der beiden Behörden die Entscheidung der Eisenbahnbehörde überlassen bleibe.

Ich sehe mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß jener Bestimmung die Annahme zu Grunde liegt, es werde regelmäßig eine Verständigung der Behörden im Einzelfalle zu Stande kommen. Sollte dies ausnahmsweise nicht geschehen, so kann die Ausgleichung der bestehenden Meinungsverschiedenheit zweckmäßig nur dadurch erfolgen, daß die Entscheidung der Zentralinstanz eingeholt wird. Es liegt alsdann der zur Verfolgung der Zuwiderhandlung zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion ob, an mich zu berichten.

Berlin, den 22. Juni 1901.

Neueinstellung von Regierungs-Bauführern im Eisenbahnbaufache und Maschinenbaufache.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 5. Juli 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 202.)

177. Nachdem durch den Erlaß vom 18. v. M. für den Bereich der Eisenbahn-Verwaltung die Neueinstellung von Regierungs-Bauführern im Eisenbahnbaufache und Maschinenbaufache von meiner Genehmigung abhängig gemacht ist, ordne ich ein Gleiches für die allgemeine Bauverwaltung bezüglich der Regierungs-Bauführer des Hochbau-

faches und des Wasser- und Straßenbaufaches an und bestimme hierdurch in Ergänzung der Anweisung zur Annahme und Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hochbaufaches und des Wasser und Straßenbaufaches vom 15. Februar d. Js. Folgendes:

Die Vorsitzenden der Königlichen technischen Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen haben mir unmittelbar — spätestens binnen 3 Tagen — nach jeder Prüfung die Prüfungsakten derjenigen Baubeflissenen, welche die erste Hauptprüfung bestanden haben, und in den Vorbereitungsdienst für das Hochbaufach oder das Wasser- und Straßenbaufach bei der allgemeinen Bauverwaltung treten wollen, nach den Fachrichtungen getrennt, ohne besonderes Anschreiben mittels der anliegenden Formular-Nachweisung (Anl. a) vorzulegen. Von den Baubeflissenen für das Wasser- und Straßenbaufach ist gleichzeitig die im § 2 der Anweisung vom 15. Februar d. Js. vorgeschriebene ärztliche Bescheinigung einzufordern und beizufügen. Die Baubeflissenen sind berechtigt, sich bereits vor Eingang meiner Entscheidung über ihre Zulassung zur Ausführung als Regierungs-Bauführer bei derjenigen Provinzialbehörde, in deren Bezirk sie zunächst beschäftigt werden wollen, auf Grund des ihnen von dem Prüfungsamte zu ertheilenden Prüfungszeugnisses zu melden. Ihre Ernennung zum Regierungs-Bauführer darf erst nach Eingang meiner Genehmigung erfolgen, es kann ihnen aber bereits vorher eine Beschäftigung — § 7 a. a. O. — angewiesen werden, welche auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist. Die Mittheilung meiner Entscheidung erfolgt von hier aus an die Baubeflissenen; sie haben diese Verfügung dem Chef derjenigen Behörde, in deren Bezirk sie ihre Ausbildung beginnen, einzureichen. Diejenigen Baubeflissenen, für welche die Zulassungsgenehmigung nicht ertheilt wird, scheiden ohne Weiteres aus der einstweilig ihnen zugewiesenen Beschäftigung aus, haben aber das Recht, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Bauführer" zu führen.

Berlin, den 5. Juli 1901.

---

a.

Der Vorsitzende des Königlichen technischen Prüfungsamtes in

den ten 190

G. Nr.

Anliegend Prüfungsakten der nachstehend näher bezeichneten staatlich geprüften Bauführer des Hochbaufaches (Wasser- und Straßenbaufaches.)

Lfde. Nr.	Name.	Datum der Geburt.	Ort, Straße und Hausnummer, wohin Verfügungen zu richten sind.	Hat die Vorprüfung abgelegt zum			Prüfungsprädikat.	Hat die erste Hauptprüfung abgelegt zum			Prüfungsprädikat.	Bemerkungen.
				1. Male am	2. Male am	3. Male am		1. Male am	2. Male am	3. Male am		

An

den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in Berlin.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Aufsichtsinstanz für die Erhebung von privaten Verkehrsabgaben.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. Juli 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 203).

178. In Erwiderung auf den Bericht vom 13. Juni d. Js. erkläre ich mich ergebenst damit einverstanden, daß abweichend von der in der Ausführungsvorschrift zu § 11 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 (G. S. S. 123) ausgedrückten Regel, wonach als unmittelbare Aufsichtsbehörde für die Erhebung von privaten Verkehrsabgaben die zuständigen Ortsbaubeamten anzusehen sind, bezüglich der Wegegelderhebung auf den sogenannten Aktienchausseen die Landräthe die Aufsichtsthätigkeit ausüben und demgemäß die in den Gesetzen vom 2. Mai 1900 und 26. Juli 1897 geordneten Verwaltungsstrafbefugnisse handhaben.

Berlin, den 10. Juli 1901.

Einstellung bestrafter Heerespflichtiger.

(Preußen.)

(Verfügung des Kriegs-Ministers und des Ministers des Innern vom 11. Juni 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 204).

179. Der Vorlage vom 23. September v. Js. scheint die Annahme zu Grunde zu liegen, daß die Festsetzung der gemäß § 33 des Reichsmilitärgesetzes verwirkten Strafen im Wege des amtsrichterlichen Strafbefehles wesentlich umständlicher und zeitraubender sei, als die Festsetzung durch polizeiliche Strafverfügung. Diese Annahme findet in den maßgebenden Vorschriften keinen Anhalt. In dem einen wie in dem anderen Falle erfolgt die Straffestsetzung durch einen Einzelbeamten ohne vorgängige Verhandlung, und die Anfechtung ist in beiden Fällen mit gleicher Frist und gleicher Wirkung zulässig (§§ 447—452 und §§ 453—458 der Strafprozeßordnung).

Auch in Bezug auf die Strafverbüßung und die Möglichkeit der Einstellung eines Dienstpflichtigen ist das durch die Rundverfügung vom 29. März v. Js. angeordnete Verfahren den militärischen Interessen nicht nachtheiliger, als das frühere. Wenn der als tauglich befundene unsichere Heerespflichtige bei seiner Vorführung bereits rechtskräftig mit der betreffenden Strafe belegt ist, so kann er gemäß § 18 des Reichsmilitärgesetzes in jedem Falle erst nach Vollstreckung der Strafe eingestellt werden. Wenn dagegen die Straffestsetzung noch nicht erfolgt oder noch nicht rechtskräftig geworden ist, so stehen seiner sofortigen Einstellung keine Hindernisse entgegen. Für das Verfahren bei der Straffestsetzung bezw. bei der Strafvollstreckung sind alsdann die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung maßgebend.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Präjudiz des Oberverwaltungsgerichts.

(Preußen.)

(Im Verw.-Min.-Bl. von 1901 S. 204.)

180. Eine Polizeiverordnung, welche die Annahme schulpflichtiger Kinder als Gesinde von einer ortspolizeichen Genehmigung abhängig macht, steht mit der Gesindeordnung in Widerspruch und ist daher rechtsungültig. (Aus dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Juni 1901).

Digitized by Google

Ausschank geistiger Getränke.

(Preußen.)

(Polizei-Verordnung der Regierung zu Oppeln vom 7. Oktober 1901.)

181. § 1. In öffentlichen Wirthschaften aller Art zum Ausschank geistiger Getränke dürfen ohne besondere schriftliche Erlaubniß der Ortspolizeibehörde während der Zeit von 10 Uhr abends bis 8 Uhr morgens geistige Getränke (einschließlich des Cyders) nicht verabfolgt und Gäste in den zum öffentlichen Verkehr bestimmten Räumen nicht geduldet werden. Letztere sind während dieser Zeit geschlossen zu halten. Zu derselben Zeit ist der Kleinhandel mit Spirituosen (einschließlich des Cyders) verboten. Die von der Ortspolizeibehörde bewilligten Ausnahmen sind jederzeit widerruflich und bedürfen in den Landkreisen der Genehmigung des Landraths. Ausnahmen von der Morgenpolizeistunde dürfen sich nicht auf den Ausschank oder Verkauf von Branntwein, Spiritus und anderen Getränken mit starkem Alkoholgehalt (Rum Kognak, Arak, Liqueur, Cyder u. s. w) beziehen. Die Polizeistunde kann, wo ein Bedürfniß besteht, durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung allgemein oder durch Verfügung der Ortspolizeibehörde für einzelne Wirthschaften und Kleinhandlungen des Abends bis 9 Uhr herabgesetzt werden. Für Ortschaften, in welchen an allgemeinen Lohn- und Vorschuß-Zahlungstagen infolge übermäßigen Genusses geistiger Getränke Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit vorkommen und in Zukunft zu besorgen sind, kann die Ortspolizeibehörde — in den Landkreisen mit Zustimmung des Landraths — für diese Tage die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Wirthschaften und Kleinhandlungen auf eine frühere Nachmittags- oder Abendstunde, als im Absatz 1 und 2 bestimmt ist, festsetzen. Auf den Verkehr der Wohngäste in ihren Gastwirthschaften und des reisenden Publikums in Bahnhofswirthschaften finden die Bestimmungen über die Polizeistunde keine Anwendung.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, während Arbeitseinstellungen und Ruhestörungen von größerem Umfange sowie bei erheblichen Gemeingefahren und Unglücksfällen den Schankverkehr und Kleinhandel mit geistigen Getränken zu verbieten und die Gast- und Schankwirthschaften zu schließen. Bei Feuersgefahr finden die Bestimmungen des § 22 der Polizeiverordnung vom 26. März 1887 (Amtsblatt Beilage zu Stück 13) Anwendung in den Städten mit der Maßgabe, daß die in der Nähe des Brandortes liegenden Schankstätten zu schließen sind. Die Polizeibehörde bestimmt den Umfang der Schließung.

§ 3. Im Schankverkehr und im Kleinhandel ist die Verabfolgung geistiger Getränke (einschließlich Cyder und Bier) zum eigenen Verbrauch oder auf Bestellung für andere untersagt:

a) an Kinder unter 16 Jahren in Abwesenheit der Eltern oder Erziehungsberechtigten und an Schüler ohne Erlaubniß der Lehrer,
b) an angetrunkene Personen, sowie an solche, welche von der Ortspolizeibehörde zu Trunkenbolden erklärt worden sind,
c) an solche den Wirthen u. s. w. von der Ortspolizeibehörde bezeichneten Personen, welche lüderlich und arbeitsscheu sind, oder welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Person, das Eigenthum oder die Sittlichkeit wiederholt bestraft und der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind. Zulässig ist die Verabfolgung von Bier im Wege des Kleinhandels an Kinder unter 16 Jahren. Abgesehen von den mit Erlaubniß der Eltern (Erziehungsberechtigten) oder Lehrer ohne Aufsicht auf Reisen befindlichen Kindern und Schülern darf den vorbezeichneten Personen der Verkehr in den Schankräumen nicht gestattet werden.

§ 4. Jedermann ist es verboten, Personen, welche von der Polizeibehörde durch öffentliche Bekanntmachung zu Trunkenbolden erklärt sind, trotz Kenntniß dieses Umstandes geistige Getränke entgeltlich oder unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Die Gast- und Schankwirthe und deren Stellvertreter sind verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in ihren Räumen zu sorgen und alles zu verhindern, wodurch Völlerei, verbotenes Spiel, Hehlerei und Unsittlichkeit

gefördert werden kann. Nöthigenfalls haben sie der Ortspolizeibehörde oder deren Organen sofort Anzeige zu erstatten und deren Hülfe in Anspruch zu nehmen.

§ 6. Der gleichzeitige Betrieb einer Gast- und Schankwirthschaft und eines Waarenhandels in einem und demselben Raume oder in zwei offen oder durch eine Thür unmittelbar in Verbindung stehenden Räumen ist, soweit nicht bereits ertheilte Genehmigungen entgegenstehen, verboten. Auf Konditoreien findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 7. In offenen Läden und Verkaufsstellen, sowie in Schankräumen, für welche die Genehmigung zum Ausschank oder Kleinhandel von Spirituosen nicht ertheilt worden ist, dürfen Branntwein, Trinkspiritus und andere Getränke mit starkem Alkoholgehalt (Rum, Kognak, Arak, Liqueur, Cyder u. s. w.) nicht aufbewahrt werden. Ebenso dürfen in offenen Läden derjenigen Personen, welche die Genehmigung zum Kleinhandel mit Spirituosen, nicht aber zum Betrieb der Schankwirthschaft besitzen, Gläser und sonstige, dem Genuß auf der Stelle dienende Gefäße oder Geräthe nicht aufbewahrt werden. Es darf dies auch nicht geschehen in den mit diesem Raume offen oder durch eine Thür unmittelbar in Verbindung stehenden Geschäftsräumen.

§ 8. Die nach der Straße oder dem Hausflur führenden Fenster und mit Glasfüllung versehenen Thüren solcher Räume, in welchen der Kleinhandel mit Spirituosen betrieben wird, sind mit klarem durchsichtigen Glase zu versehen. Der Einblick durch die Thür- und Fensterscheiben von der Straße und vom Hausflur darf während der Geschäftszeit nicht erschwert oder verhindert werden. Die Ausschmückung der Schaufenster durch Auslegung der üblichen Waaren wird hierdurch nicht betroffen.

§ 9. Gast- und Schankwirthe, welche das Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben beabsichtigen, sind verpflichtet, von der Person des Stellvertreters und dem mit ihm bestehenden Rechtsverhältniß acht Tage vor Beginn der Stellvertretung der Ortspolizeibehörde unter Mittheilung der Genehmigungsurkunde und des mit dem Stellvertreter abgeschlossenen Vertrages Anzeige zu erstatten.

§ 10. Die Gast- und Schankwirthe sowie die Kleinhändler sind verpflichtet, ein Druckstück dieser Polizeiverordnung sowie das ihnen von der Ortspolizeibehörde übergebene und nach deren Anordnung fortlaufend zu ergänzende Verzeichniß der zu Trunkenbolden erklärten Personen an einem in die Augen fallenden Orte in den Wirthschafts- und Verkaufsräumen aufzuhängen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen härtere Strafe verwirkt ist.

§ 12. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf Konsumvereine auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§ 13. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 1901 in Kraft.

Wohnungsaufsicht.

(Bayern.)

(Königliche Allerhöchste Verordnung vom 10. Februar 1901.)

182. § 1. In allen Gemeinden des Königreichs ist eine polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Wohnungsräume einzuführen.

Die Wohnungsaufsicht hat im Allgemeinen den Zweck, dem Wohnungswesen fortgesetzt sorgsames Augenmerk zuzuwenden, auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten hinzuwirken, Mißstände zu beseitigen und hiernach das Geeignete vorzukehren.

§ 2. Die Handhabung der Wohnungsaufsicht obliegt den Ortspolizeibehörden, in München dem Stadtmagistrate bezw. der k. Polizeidirektion und der Lokalbaukommission auf Grund der bestehenden Zuständigkeitsbestimmungen.

Digitized by Google

§ 3. Nach Maßgabe des Bedürfnisses sind in größeren Städten, dann in sonstigen Orten mit dichter Bevölkerung eigene Wohnungskommissionen zu bestellen.

Die Zahl der Mitglieder der Wohnungskommission wird durch Beschluß der Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeindeausschuß, Gemeinderath) bestimmt. Durch dieselbe erfolgt auch die Wahl der Mitglieder und zwar auf die Dauer der Wahlperiode, in magistratischen Gemeinden auf je 6 Jahre. Es wird hierbei auf eine Vertretung des ärztlichen Standes Rücksicht zu nehmen sein.

Die Thätigkeit der Mitglieder der Wohnungskommission ist eine ehrenamtliche, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß für besondere Mühewaltung einzelner Mitglieder von der Gemeindevertretung eine Vergütung bestimmt und gewährt wird. Die Mitglieder sind auf gewissenhafte unparteiische Geschäftsführung und Wahrung der Amtsverschwiegenheit handgelübdlich zu verpflichten. Durch die Gemeindeverwaltung ist eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 4. Im Bedürfnißfalle sind der Wohnungskommission eigene durch die Gemeinde aufzustellende Wohnungsinspektoren als Hilfsorgane beizugeben.

Je nach den örtlichen Verhältnissen kann der Dienst eines Wohnungsinspektors einem Gemeindebediensteten neben anderen Verrichtungen übertragen werden.

Die Aufgabe der Wohnungsinspektoren ist durch eine Dienstanweisung zu regeln, welche von der Ortspolizeibehörde nach Einvernahme der Wohnungskommission zu erlassen ist.

§ 5. Insoferne es zur Gewinnung eines Ueberblicks über die Wohnungsverhältnisse geboten erscheint, sind durch die Gemeinde unter Mitwirkung der zur Wohnungsaufsicht berufenen Organe Wohnungserhebungen zu veranstalten. Das Ergebniß dieser Erhebungen bildet die Grundlage für die zur Beseitigung von Mißständen weiter veranlaßten Anordnungen.

§ 6. Alle Gebäude und Gebäudetheile, welche zum Aufenthalt für Menschen als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume dienen, sowie die dazu gehörigen Küchen, Aborte, Zugänge, Keller oder sonstigen Räume unterliegen der polizeilichen Wohnungsaufsicht.

Die den Gewerbeaufsichtsorganen obliegende Kontrolle der Arbeitsräume wird hierdurch nicht berührt.

§ 7. Den mit Ausübung der Wohnungsaufsicht betrauten Organen ist der Zutritt in die der Aufsicht unterstehenden Räume zu gestatten.

Die Aufsichtsbeamten haben sich beim Betreten fremder Wohnungen anzumelden, sich unaufgefordert über ihre Person und ihren Dienst zu legitimiren und die Wohnungsbesichtigung zu einer Zeit und in einer Weise vorzunehmen, daß hierdurch eine Belästigung der Betheiligten thunlichst ferngehalten wird.

§ 8. Werden bei Ausübung der Wohnungsaufsicht Mißstände wahrgenommen, so ist deren Abstellung zunächst im Wege der Belehrung und Mahnung zu versuchen.

Ist die Beseitigung beanstandeter Mißstände nicht zu erreichen, so haben da, wo besondere Organe mit Ausübung der Wohnungsaufsicht betraut sind, diese an die Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat hinsichtlich der zu ihrer Kenntniß gelangenden Mißstände, soweit dieselben auf vorstehende Weise nicht beseitigt werden können, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden besonderen Verhältnisse weitere Verfügung zu treffen.

Müssen althergebrachte Verhältnisse und Zustände aus gesundheitlichen Rücksichten beanstandet werden, so ist deren allmähliche Beseitigung unter Vorstreckung einer entsprechenden Frist ins Auge zu fassen.

§ 9. Neuhergestellte Wohnungen und Wohnungsräume dürfen ohne polizeiliche Genehmigung nicht bezogen werden.

Diese Genehmigung ist schriftlich zu ertheilen und darf erst erfolgen, wenn die betreffenden Wohnungen oder Wohnungsräume vollständig fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind.

Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung ist die Ortspolizeibehörde, in München die Lokalbaukommission.

Digitized by Google

§ 10. Alle Räume, welche als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume benützt werden, sollen hinreichend Luft und Licht und zwar in der Regel unmittelbar aus dem Freien erhalten.

Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde bei solchen Gebäuden gestattet werden, welche vor Erlaß dieser Vorschriften entstanden sind. Hiebei darf jedoch den etwa früher erlassenen bau- oder gewerbepolizeilichen Anordnungen kein Eintrag geschehen.

§ 11. Alle zum Aufenthalt für Menschen dienenden Räume sollen in Bezug auf baulichen Zustand, Trockenheit und Reinlichkeit derart beschaffen sein, daß aus ihrer Benützung gesundheitliche Gefahren nicht entstehen.

§ 12. Schlafräume sollen für die hierin untergebrachten Personen einen genügenden Luftraum enthalten und dürfen nicht in einer Weise belegt werden, welche den Anforderungen der Sittlichkeit zuwiderläuft. In einzelnen Orten ist veranlaßten Falls das Mindestmaß des Luftraumes durch ortspolizeiliche Regelung festzusetzen.

§ 13. Die Heizvorrichtungen und Feuerungen müssen so beschaffen sein, daß durch ihren Gebrauch die Gesundheit nicht gefährdet wird.

§ 14. Die Abortanlagen müssen, unbeschadet der auf Grund des Artikel 73 Absatz I des Polizei-Strafgesetzbuches erlassenen Bestimmungen, so eingerichtet sein, daß ihre Benützung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 15. Jedem Schlafgänger ist eine eigene Lagerstätte zur Verfügung zu stellen.

Bei der Unterbringung von Schlafgängern ist die Trennung nach dem Geschlechte durchzuführen; auch für die Zugänge zu den Schlafstellen haben die Rücksichten der Sittlichkeit Beachtung zu finden.

Die an Schlafgängerinnen vergebenen Räume müssen von innen verschließbar, jedenfalls aber mit einem Riegel versehen sein.

Die als Schlafstellen benützten Räume dürfen in Bezug auf die Möglichkeit einer Rettung bei Feuersgefahr keinem Bedenken unterliegen.

§ 16. Die nähere Regelung der in den §§ 10—15 einschließlich behandelten Verhältnisse, wie auch der Erlaß weiterer einschlägiger Anordnungen, so namentlich hinsichtlich der Unterbringung des gewerblichen und häuslichen Dienstpersonals, hat, soweit veranlaßt, im Wege ober- und ortspolizeilicher Vorschriften zu erfolgen.

Auf dem Lande, dann in Märkten und Städten mit ländlichen Verhältnissen können bei Handhabung der Bestimmungen in §§ 10—13 Erleichterungen insoweit gewährt werden, als einerseits die Durchführung einzelner Bestimmungen unverhältnißmäßige Schwierigkeiten mit sich bringen würde und andererseits gesundheitliche und sittliche Gefahren nicht zu befürchten sind.

§ 17. Die den Gemeinden vorgesetzten Aufsichtsbehörden haben unter Mitwirkung des Amtsarztes darüber zu wachen, daß den Bestimmungen über die Handhabung der Wohnungsaufsicht überhaupt, sowie insbesondere über die Aufstellung von Wohnungskommissionen und Wohnungsinspektoren, sowie über die Veranstaltung von Wohnungserhebungen entsprechend Rechnung getragend wird, und haben nöthigenfalls im Aufsichtswege das Geeignete anzuordnen.

In Hof-, Staats-, Kultus- und Stiftungsgebäuden wird die Wohnungsaufsicht nach Maßgabe der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung durch die zur Ueberwachung dieser Gebäude zuständigen Organe ausgeübt.

§ 18. Durch gegenwärtige Verordnung bleiben die einschlägigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, welche bestimmte Anforderungen an Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen stellen, unberührt.

München, den 10. Februar 1901.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Digitized by Google

Anrechnung der, einzelnen Beamten gewährten Dienst-, Stellen-, Orts- oder Theuerungszulagen als Diensteinkommen.

(Preußen.)

(Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 27. Juli 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 206.)

183. Zur Beseitigung von Ungleichheiten bestimmen wir hiermit im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß die, einzelnen Beamten neben der Besoldung gewährten Dienst-, Stellen-, Orts oder Theuerungszulagen allgemein als Diensteinkommen im Sinne des § 27, 2, des Zivilpensionsgesetzes vom 27. März 1872 anzusehen sind.

Wir ersuchen Ew. Hochwohlgeboren, dies bei der Regelung von Pensionsbezügen in Zukunft zu beachten. Für die Regulirung der Militärpensionen nach § 103 des Militärpensionsgesetzes ist der gleiche Grundsatz bereits durch den dorthin mitgetheilten Erlaß des Herrn Kriegsministers vom 21. Mai 1898 ausgesprochen.

Berlin, den 27. Juli 1901.

Verhältniß des einem in einer pensionsberechtigten Stellung wieder angestellten Beamten als Unterstützung bewilligten Pensionstheils zu der früheren Pension.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern und der Finanzen vom 7. Juli 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 206.)

184. Aus einem praktischen Anlaß ist in jüngster Zeit die Frage zur Erörterung gekommen, wie sich in Fällen, in denen ein Pensionär in einer pensionsberechtigten Stellung wieder angestellt ist, und aus dieser Stellung durch Disziplinar-Urtheil entlassen wird, das Verhältniß eines als Unterstützung bewilligten Pensionstheils (§ 16 Nr. 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. vom 21. Juli 1852 — Gesetz-Samml. S. 465) — zu der in der früheren Stellung erdienten Pension gestalte. Insbesondere handelt es sich darum, von welchem Betrage der als Unterstützung gewährte Pensionstheil zu berechnen ist, inwiefern unter den vorausgesetzten Umständen der § 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes zur Anwendung gelangt und wie es sich in solchen Fällen mit dem Anspruche der Hinterbliebenen auf Wittwen- und Waisengeld verhält.

Das Königliche Staatsministerium hat sich hierbei über folgende Grundsätze verständigt:

1. Die vom Disziplinarrichter zu bewilligende Unterstützung ist nach dem angeführten § 16 auf einen „Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrags" zu bemessen. Da im Falle der Pensionirung eines wieder angestellten Pensionärs die Pension gemäß dem § 28 Abs. 1 des Pensionsgesetzes „nach Maßgabe seiner nunmehr verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens" berechnet wird, so ist diese Pension auch der Besserung der „Unterstützung" zu Grunde zu legen. Auf das Recht zum Bezuge der früher erdienten Pension ist hierbei keine Rücksicht zu nehmen.

2. Das in der früheren Stellung erworbene Pensionsrecht wird durch die Disziplinarstrafe der Entlassung aus dem neuen Dienst nicht berührt.

3. Die in den fraglichen Fällen bewilligte Unterstützung hat, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift des § 16 ergiebt und in feststehender Verwaltungspraxis angenommen wird, auch vom Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte anerkannt ist, die Natur einer Pension (vergl. Urtheil des genannten Gerichtshofs vom 12. Februar 1859). Daraus folgt, daß auf das Zusammentreffen einer solchen Unterstützung mit einer früher erdienten Pension der § 28 Abs. 2

des Pensionsgesetzes Anwendung findet, daß also das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension bis auf Höhe des Betrags der Unterstützung „hinwegfällt." Aus dem Satze zu Nr. 2 folgt aber, daß im Falle einer zeitlichen Beschränkung der Unterstützung nach dem Wegfalle der letzteren der Anspruch auf die unverkürzte frühere Pension wieder auflebt. Denn das im § 28 des Pensionsgesetzes vorgeschriebene Aufgehen der früheren Pension in einer neuen kann begreiflich nur soweit reichen, als die Wirkungen der neuen Pension sich erstrecken. Wenn dies Prinzip im § 28 nur für die Höhe der neuen Pension zum Ausdrucke gelangt ist, so muß doch der gleiche Grundsatz sinngemäß auch auf den nicht berücksichtigten außerordentlichen Fall einer beschränkten Dauer der Pension angewendet werden.

4. Der als Unterstützung bewilligte Pensionstheil berechtigt nicht zum Bezuge von Wittwen- und Waisengeld (§ 5 Nr. 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — Gesetz-Samml. S. 298 — und Art. I des Gesetzes vom 28. März 1888 — Gesetz-Samml. S. 48 —). Andererseits bleibt der durch die frühere Pension erworbene Anspruch auf das dieser Pension entsprechende Wittwen- und Waisengeld durch das neue Disziplinarurtheil unberührt. Hieran wird aus den zu 3 ausgeführten Gründen durch die Anwendung des § 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes nichts geändert. Die fraglichen Bezüge sind also stets nur nach der alten Pension zu berechnen, mag der Todesfall während des Bezugs der „Unterstützung" oder nach deren Wegfall eintreten.

Es sind nun Fälle vorgekommen, in denen der Disziplinarrichter den als Unterstützung bewilligten Bruchtheil der Pension so bemessen hat, daß er innerhalb der wieder zu gewährenden früheren Pension lag, so daß die Bewilligung ohne jede Bedeutung war. Denn der Versuch, einem solchem Urtheil eine Deutung zu geben, welche dem Beamten Bezüge gewährt, die ihm ohne die Bewilligung nicht zustehen würden, stößt auf rechtliche Schwierigkeiten. Diese werden vermieden, wenn der Disziplinarrichter die Höhe der früheren Pension in den Kreis seiner Erwägung zieht und demgemäß nur da eine Unterstützung zubilligt, wo er beabsichtigt, dem Verurtheilten noch weitergehende Vortheile zuzuwenden. Es wird alsdann ein die bisherige Pension übersteigender Bruchtheil der neuen Pension der Bewilligung zu Grunde zu legen sein, unter Umständen sich jedoch empfehlen, zur Vermeidung von Unklarheiten die hiernach über die früher erdiente Pension hinaus bewilligte Unterstützung in einer bestimmten Summe auszudrücken.

Es ist deshalb in denjenigen Disziplinarverfahren, in welchen es sich um einen wieder angestellten, früher pensionirten Beamten handelt, in der Anschuldigungsschrift, wie in der mündlichen Verhandlung auf den Umstand, daß dem Beamten eine unentziehbare Pension zusteht, und auf deren Höhe hinzuweisen, auch sind bei Anträgen auf Bewilligung einer Unterstützung die oben entwickelten Grundsätze zu beachten, die übrigens auch in anderen Beziehungen, z. B. bei Anwendung des § 108 Abs. 2, 3 des Militär-Pensionsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 (R. G. Bl. S. 171) von Bedeutung sind.

Berlin, den 27. Juli 1901.

Bestimmungen über die Aufnahme der Anwärter für den Kassen- und Büreaudienst, sowie über die Prüfung der Kassen- und Büreaubeamten bei der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse.

(Preußen.)

(Verfügung des Finanz-Ministers vom 10. Oktober 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 207.)

A. Vorbedingungen für die Annahme von Anwärtern.

185. § 1. Als Anwärter für den Kassen- und Büreaudienst bei der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse können nur angenommen werden:

a) kaufmännisch vorgebildete Personen mit der erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung (§ 2 a),

Digitized by Google

b) Militäranwärter,

c) im Subalterndienste angestellte oder zur Anstellung in solchem durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung qualifizirte Zivilbeamte des Reichs- oder Staatsdienstes.

In der Regel sind die Anwärter zu a. für den Kassen-, Buchhalterei- und Korrespondenzdienst und die Anwärter zu b und c für den Registratur-, Geld- und Brief-Expeditions- sowie Kalkulaturdienst sowie für die Statistik einzuberufen.

Mindestens die Hälfte der Anwärterstellen in dem zuletzt bezeichneten Dienste (Büreaudiätarienstellen) ist mit Militäranwärtern zu besetzen.

§ 2. a) Die wissenschaftliche Befähigung der Bewerber mit kaufmännischer Vorbildung (§ 1 a) kann nur dargethan werden durch ein Reifezeugniß einer gymnasialen oder realistischen höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang (eines Progymnasiums, eines Realprogymnasiums, einer Realschule oder einer Landwirthschaftsschule), oder durch ein Zeugniß über die Versetzung nach Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt (eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule).

b) Bewerber mit kaufmännischer Vorbildung sollen in einem Bank- oder in einem anderen namhaften Handlungshause die Handlung ordnungsmäßig erlernt haben und dann noch einige Zeit, im ganzen einschließlich der Lehrzeit in der Regel mindestens fünf Jahre, in einem Handlungshause thätig gewesen sein.

c) Bewerber mit kaufmännischer Vorbildung sowie Zivilbeamte dürfen zur Zeit ihres Eintritts in der Regel nicht über 27 Jahre alt sein. Sie müssen ferner ihrer Militairpflicht genügt haben oder militairfrei sein.

d) Militairanwärter (§ 1 b) müssen eine für die Zwecke der Preußischen Central-Genossenschaftskasse genügende Ausbildung im Büreaufache nachweisen.

e) Die Bewerber müssen gesund und ohne auffallende Bildungsfehler sein.

Ueber die körperliche Tauglichkeit ist ein ärztliches, von einem Staatsmedizinalbeamten auszustellendes Zeugniß beizubringen.

f) Die Bewerber müssen sich über ihre gute Führung ausweisen und dürfen keine Schulden haben.

§ 3. Dem Annahmegesuche sind außer den nach §§ 1 und 2 erforderlichen Nachweisen die Geburtsurkunde und eine kurze selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs beizufügen. Ferner hat der Gesuchsteller eine Erklärung über etwaige Schulden abzugeben.

Ueber die Annahme entscheidet der Präsident der Preußischen Central-Genossenschaftskasse.

Mit Genehmigung des Finanzministers können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 a und b bezw. von dem Erforderniß der bestandenen Prüfung (§ 1 c) nachgelassen werden, wenn der Bewerber seine praktische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung durch längere Beschäftigung in dem betreffenden Fache dargethan hat.

§ 4. Die Annahme der Bewerber erfolgt zunächst als Hülfsarbeiter auf Probe gegen 14 tägige Kündigung. Die Probezeit soll in der Regel 6 Monate betragen. Die förmliche Aufnahme in den Dienst der Zentral-Genossenschaftskasse als ständige Hülfsarbeiter gegen einmonatige Kündigung ist von dem Ausfalle dieser Probe, die etatsmäßige Anstellung als Kassen- oder Büreaubeamter außerdem noch von der Ablegung einer Prüfung abhängig.

B. Prüfungs-Ordnung.

§ 5. Die Ueberweisung der Anwärter an die Prüfungskommission und deren Vorladung zum Prüfungstermin erfolgt auf vorgängige Meldung durch den Präsidenten der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse.

§ 6. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern des Direktoriums der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, von denen das älteste Mitglied den Vorsitz führt, und bei den unter § 1 a gedachten Anwärtern einem mit dem Börsen- und Wechselverkehr vertrauten, und bei den unter § 1 b gedachten Anwärtern einem rechnungsverständigen Beamten.

Digitized by Google

Die Mitglieder der Kommission werden von dem Präsidenten der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse unter Vorbehalt des Widerufs ernannt.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Der Präsident ist befugt, den Prüfungen beizuwohnen und auch berechtigt, den Vorsitz zu übernehmen. Im letzteren Falle übt er das Stimmrecht aus und bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

§ 7. Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Die schriftliche Prüfung wird an zwei Tagen während höchstens je sechs Stunden abgelegt. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt ohne Hülfsmittel unter Aufsicht eines Beamten.

Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:

a) ein Aufsatz, dessen Thema in der Regel der praktischen Thätigkeit der Beamten zu entnehmen ist,

b) die Lösung von Rechenaufgaben. Die Aufgaben sind aus allen Zweigen des kaufmännischen Geschäfts zu entnehmen.

c) die Darstellung der erforderlichen Buchungen, Bücherübertragungen und Korrespondenz, die sich an einen bestimmten Geschäftsfall knüpfen.

Prüflingen aus der Kategorie der Militairanwärter sind in der Regel an Stelle derjenigen Rechenaufgaben, die besondere kaufmännische Fachkenntnisse voraussetzen, und statt der Aufgaben zu c andere, dem Gebiete des allgemeinen Kassen- und Rechnungswesens zu entnehmende Aufgaben zu stellen.

§ 8. Erachtet die Prüfungskommission die Arbeiten für mißlungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. In dem vorgedachten Falle unterbleibt die mündliche Prüfung.

§ 9. Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Anwärter sich die für den praktischen Dienst der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Sie hat sich deßhalb vorwiegend auf die Wechselpraktik, auf wechsel-, handels- und stempelrechtliche Fragen und auf das Genossenschaftswesen zu erstrecken.

§ 10. Mehr als 6 Anwärter werden zu einem Prüfungstermine nicht zugelassen.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Bejahungsfalle, ob „ausreichend", „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden sei, erfolgt nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Ueber den Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen und das Gesammtergebniß der Prüfung ist eine Verhandlung zu den Akten zu nehmen.

Ueber das Ergebniß der Prüfung erhält der Anwärter ein vom Präsidenten ausgestelltes Zeugniß.

Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur einmal und zwar frühestens nach Ablauf einer weiteren Vorbereitungszeit von 6 Monaten zulässig.

§ 11. Anwärter, die innerhalb drei Jahren seit ihrer Annahme die Prüfung nicht bestehen, sind in der Regel zu entlassen.

§ 12. Die aus dem Reichs- oder Staatsdienste übernommenen Zivilbeamten (§ 1 c), welche dort die für die etatsmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, sind von der Prüfung bei der Preußischen Central-Genossenschaftskasse befreit.

Der Finanzminister behält sich vor, diejenigen Civilanwärter, welche am 1. Oktober 1901 zwei Jahre, und diejenigen Militäranwärter, welche zu demselben Zeitpunkte ein Jahr — einschließlich des etwaigen Vorbereitungsdienstes bei Reichs- oder Staatsbehörden — bei der Preußischen Central-Genossenschaftskasse beschäftigt gewesen sind, von der Ablegung der Prüfung zu entbinden.

Berlin, den 10. Oktober 1901.

Digitized by Google

Zahlung der gesetzlichen Veteranenbeihülfen im Postanweisungsverkehr.

(Preußen.)

(Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 5. Oktober 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 209.)

186. Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst die auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1595 (R. G. Bl. S. 237) bewilligten Veteranenbeihülfen den im Voraus zahlbaren Unterstützungen beizählen, für welche die Zahlung im Postanweisungsverkehr an die Empfänger auf deren schriftlichen Antrag versuchsweise durch den Erlaß vom 30. August 1900 zugelassen worden ist. Die diesbezüglichen Anträge der Empfangsberechtigten haben nach beiliegendem Muster zu erfolgen.

Hierbei machen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst darauf aufmerksam, daß nach dem Ministerialerlasse vom 17. April 1897 die Veteranenbeihülfen durch die Reichspost unter Anwendung des Vermerks „Militaria" portofrei befördert werden. Die Portofreiheit erstreckt sich indessen nicht auf Sendungen an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die Kassen gefälligst anweisen, bei Auszahlung der Veteranenbeihilfen im Postanweisungsverkehr von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen.

Berlin, den 5. Oktober 1901.

---

a.

Ich beantrage, die mir aus Reichsfonds bewilligte Veteranenbeihülfe von monatlich 10 Mk. an mich im Postanweisungsverkehr zum 1. jedes Monats zu zahlen.

Die Zusendung und Aushändigung des Geldes soll auf meine Gefahr und sofern dies nicht unter Anwendung des Vermerks „Militaria" portofrei erfolgt, auch auf meine Kosten geschehen. Auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes verzichte ich.

Dagegen verpflichte ich mich,

1. der zahlenden Kasse von jedem Wechsel meines Wohnsitzes rechtzeitig Anzeige zu erstatten, widrigenfalls jene Kasse berechtigt ist, die Zusendung mittelst Postanweisung einzustellen;
2. die mittelst Postanweisung erhaltenen Beträge entweder selbst im Quittungsbuch in die Spalte „Geldbetrag" der Zahlungsordnung einzutragen oder deren Eintragung von dem die vorgedruckte Verhandlung mit mir aufnehmenden Beamten nach Maßgabe der Angaben auf dem Umschlage des Quittungsbuches bewirken zu lassen;
3. das Quittungsbuch der Zahlstelle bei einem Wechsel des Wohnsitzes und halbjährlich im September und März jedes Jahres nach Aufnahme und Vollziehung der vorgedruckten Verhandlung einzureichen. Mir ist bekannt, daß die Absendung der nächsten Monatsrate vorläufig unterbleibt oder die Zusendung mittelst Postanweisung nicht weiter erfolgt, wenn ich die Bedingung nicht erfülle.

, den 190 .

Ruf- und Familienname:
Militairischer Dienstgrad:
Bezeichnung des Truppentheils, dem der Veteran zuletzt angehört hat:
Genaue Adresse (Ort, Straße, Haus-Nr., Stock, Logiswirth):

Digitized by Google

Kautionsstellung vor Anlegung einer Kolonie.

(Preußen.)

(Verfügung der Minister des Innern und für Landwirthschaft vom 5. September 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 210.)

187. In dem Runderlasse vom 22. September 1898 ist schon darauf hingewiesen, daß von einer der Ertheilung der Kolonisationsgenehmigung voraufgehenden vollständigen Regelung der durch die Kolonisation berührten öffentlich-rechtlichen Verhältnisse (§§ 18, 19 des Ansiedelungsgesetzes vom 28. August 1876 (G. S. S. 405) nur ausnahmsweise gegen Leistung sicherer Kautionen abgesehen werden dürfe und für die Bemessung der Kautionen die Einhaltung angemessener Grenzen empfohlen worden.

Die seitdem gemachten Erfahrungen geben uns Veranlassung, Euere Excellenz unter Bezugnahme auf jenen Erlaß ergebenst zu ersuchen, die Landräthe der Provinz durch die Regierungspräsidenten gefälligst beauftragen zu lassen, daß sie bei sich bietenden Gelegenheiten in geeigneter Form auf die Kreisausschüsse zwar jederzeit im Sinne einer straffen Handhabung der für die Begründung von Kolonieen bestehenden Vorschriften einwirken, zugleich aber auch dafür Sorge tragen, daß die zum Zwecke der anderweiten Regelung der kommunalen Kirchen- und Schulverhältnisse an die Unternehmer von Koloniegründungen zu stellenden Anforderungen in den sachlich gebotenen Grenzen gehalten und nicht übertrieben werden, damit nicht einer gesunden Entwickelung der inneren Kolonisation vermeidbare Erschwerungen und unnöthige Hindernisse bereitet werden.

Um die straffe Handhabung der gedachten Vorschriften in allen Fällen zu sichern, werden die Landräthe ferner den Ortspolizeibehörden, soweit es noch nicht geschehen ist, zweckmäßig aufzugeben haben, die bei ihnen eingehenden Anträge auf Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung vorab dem Landrathe zur Prüfung vorzulegen, ob er die Behandlung der Angelegenheit in den für die Anlegung von Kolonieen vorgeschriebenen Formen der §§ 18, 19 des Gesetzes vom 25. August 1876 (G. S. S. 405) und demgemäß die Beschlußfassung des Kreisausschusses für erforderlich erachtet und streng darauf zu achten, daß nicht vor Ertheilung der erforderlichen Ansiedlungs- oder Koloniegenehmigung die polizeiliche Bauerlaubniß ertheilt oder mit der Einrichtung von Gebäuden vorgegangen wird.

Berlin, den 5. September 1901.

Verwendung eines Faksimilestempels an Stelle der handschriftlichen Vollziehung gewisser Schriftstücke.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 21. September 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 211.)

188. Ich habe beschlossen, den Bürgermeistern bezw. Gemeindevorstehern der Stadt- und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, soweit sie nicht bereits auf Grund des Zirkularerlasses vom 9. Juni 1894 die Berechtigung haben, sich für gewisse Geschäftszweige an Stelle der handschriftlichen Vollziehung der Schriftstücke eines den Namenszug enthaltenden Faksimilestempels zu bedienen, den Gebrauch eines solchen Stempels für die nachstehend bezeichneten Angelegenheiten zu gestatten:

1. Auskunftsertheilungen in Wohnungs- und Melde-Angelegenheiten,
2. Uebersendungen von Steuer-, Zu- und Abgangsbelägen,
3. Bekanntmachungen der veranlagten Gemeindesteuern (§ 65 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893),
4. Recherchen von Personen in Steuer-, Polizei-, Schul- und Armenangelegenheiten,

Digitized by Google

5. Ueberweisungen von Schulkindern und Schreiben in den darauf bezüglichen Ermittelungen,
6. Ersuchen um Aushändigung von Schriftstücken, Bescheinigungen, Strafverfügungen, Steuerzetteln und Aufforderungen im Zwangsverfahren, sowie Rückschriften auf derartige Ersuchen an die ersuchende Behörde,
7. Feststellungen der Einkommens- 2c. Verhältnisse in Armen- und Steuerangelegenheiten der Arbeiter bei den Arbeitgebern,
8. Ersuchen um Vollstreckung der verhängten Polizei- und Schulstrafen,
9. Anfragen an die Registerbehörden und Polizeiverwaltungen nach dem Vorleben zugezogener Personen und darauf bezügliche Beantwortungen,
10. Erinnerungsersuchen,
11. Ersuchen um Vernehmungen in Armen-, Unfall- und Polizei-Angelegenheiten,
12. Statistische Zählkarten, Aufstellungen und Nachweisungen,
13. Terminvorladungen aller Art,
14. Benachrichtigungen in Unfallsachen, sowie Anfertigungen von Abschriften der Unfallanzeigen für den Gewerbe-Inspektor.

Außerdem bleibt den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern anheimgestellt, sich für alle Angelegenheiten des inneren Geschäftsbetriebes eines Namensstempels zu bedienen, soweit nicht durch Geschäftsinstruktionen oder sonstige allgemeine Anordnungen etwas Anderes bestimmt ist.

Sollte in der einen oder anderen Gemeinde die Benutzung eines Namensstempels noch für weitere Geschäftszweige als die oben bezeichneten wünschenswerth sein, so bleibt es dem Herrn Regierungspräsidenten überlassen, dem betreffenden Bürgermeister oder Gemeindevorsteher eine dahingehende Erlaubniß zu ertheilen, nachdem die Bedürfnißfrage sorgfältig geprüft und insbesondere auch sichergestellt worden ist, daß im Hinblick auf die Natur der betreffenden Amtshandlung Mißbräuche nicht zu befürchten stehen.

Weiter ermächtige ich die Herren Regierungspräsidenten in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen, unter der angegebenen Voraussetzung auch den Bürgermeistern der größeren Landbürgermeistereien bezw. den Amtsmännern der größeren Aemter eine solche Erlaubniß je nach dem Bedürfnisse für bestimmte Dienstangelegenheiten zu ertheilen.

Im Uebrigen bestimme ich, daß die Bürgermeister und Gemeindevorsteher 2c. zur Vermeidung von Mißbräuchen den Faksimilestempel sorgfältig unter Verschluß zu halten haben und ihn nur in ihrer persönlichen Gegenwart anderen Personen zur Vornahme der Stempelung anvertrauen dürfen.

Berlin, den 21. September 1901.

Kosten der Verpflegung von Personen, die in den Polizeigefängnissen bei den Königlichen Polizeiverwaltungen vorübergehend untergebracht sind.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 3. September 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 212.)

189. Von der Einziehung der Kosten der Verpflegung von Personen, die in den Polizeigefängnissen bei den Königlichen Polizeiverwaltungen vorübergehend untergebracht sind, um später den Gerichtsbehörden zugeführt zu werden, ist polizeilicherseits in denjenigen Fällen abzusehen, in denen die Festnahme auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts erfolgt ist, und demnach die Polizeibehörde nicht nach selbständigem Ermessen und eigener Entschließung, sondern lediglich als requirirte Behörde handelt. Für diesen Fall ist durch den Zirkularerlaß vom 11. Dezember 1884 Bestimmung dahin getroffen worden, daß die Einziehung der Kosten durch die Gerichtskassen zu erfolgen hat. Dagegen kann die Beitreibung der Kosten der Verpflegung solcher Personen, die durch die Polizeibehörde

Digitized by Google

gemäß § 127 der Strafprozeßordnung vorläufig in Haft genommen sind, nicht den Gerichtsbehörden überlassen werden, denn die vorläufige Festnahme stellt eine rein polizeiliche Maßregel dar und die Wirksamkeit der Justizbehörden beginnt erst mit der Uebernahme der betreffenden Person in die gerichtliche Haft.

Es erscheint übrigens im Hinblick auf § 499 der Strafprozeßordnung unbedenklich, daß denjenigen vorläufig festgenommenen Personen, welche später außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen werden, auf ihr Verlangen die bereits gezahlten Kosten der Verpflegung im Polizeigefängniß zurückerstattet werden.

Berlin, den 3. September 1901.

Handel mit Loosen fremder Staatslotterien.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 14. August 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 213.)

190. Nach den in jüngster Zeit über das Treiben der Händler der fremden Staatslotterien mir erstatteten Berichten scheint es nicht allgemein bekannt zu sein, daß schon die bloße Uebersendung von Prospekten 2c. der im Preußischen Staatsgebiete nicht zugelassenen Lotterien zur Bestrafung der im Gebiete des Deutschen Reiches (wenn auch außerhalb Preußens) wohnhaften Loosehändler nach dem Gesetze vom 29. Juli 1885 genügt, ohne daß es eines wirklichen Erfolges der Anpreisung, d. h. des Absatzes eines Loses, bedarf. — Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Polizeibehörden bezw. Beamten gefälligst hierauf hinzuweisen und zum entsprechenden Einschreiten zu veranlassen.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß in denjenigen Fällen, in denen trotz der Untersagung des Gewerbebetriebes die ursprüngliche Firma fortgeführt wird, die Führung des Nachweises von Bedeutung erscheint, daß der angebliche Nachfolger des bestraften Firmeninhabers nur dessen Strohmann ist, um daraufhin im Zwangswege behufs Einstellung des Gewerbebetriebes vorzugehen oder auf Grund der §§ 35, 147 der Gewerbeordnung eine Bestrafung des eigentlichen Firmeninhabers herbeizuführen.

Berlin, den 14. August 1901.

Neuordnung des Feuerlöschwesens.

(cfr. Archiv für Verw.-Recht Jahrg. 1899 S. 47.)

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 18. August 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 213.)

191. Da in dem Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 1. Juli 1898 (Entscheidungen dieses Gerichtshofes, Band 19 Seite 351) unerörtert geblieben war, ob die Polizei-Verwaltungen auf Grund des § 6 a und g des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 368 Nr. 8 des St. G. B. berechtigt sind, Polizei-Verordnungen zwecks Einrichtung von Pflichtfeuerwehren zu erlassen, so sind die Beamten der Staatsanwaltschaft von dem Herrn Justizminister angewiesen worden, in Fällen, wo die Rechtsgültigkeit einer Polizei-Verordnung über die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr von den Gerichten wegen mangelnder Befugniß der Polizeibehörde zu ihrem Erlaß verneint werden würde, Berufung einzulegen und letztere auf die eingangs gedachten gesetzlichen Bestimmungen zu stützen. Durch das in Abschrift beigefügte Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 23. Mai d. Js. ist die Frage nunmehr entschieden worden. Danach ist die Polizei nicht befugt, den Einwohnern eines Ortes im allgemeinen Interesse die mit der Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen,

Digitized by Google

bestehend in der Leistung von Hand- und Spanndiensten, durch eine Polizei-Verordnung aufzuerlegen und die Nichtbefolgung unter Strafe zu stellen. Dahin gehende Polizei-Verordnungen sind materiell rechtsungültig. Die Einrichtung einer kommunalen Pflichtfeuerwehr und die Regelung der mit derselben verbundenen Dienstpflichten kann vielmehr nur durch Ortsstatut erfolgen. Dagegen ist es, um die Befolgung der in einem solchen Ortsstatut getroffenen Anordnungen in ausreichender Weise zu sichern, den Polizei-Verwaltungen unbenommen, auf Grund des § 6 i des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Verordnungen zu erlassen, in denen die Nichtbefolgung der statutarischen Bestimmungen unter Strafe gestellt wird. Diese Befugniß der Polizei-Verwaltungen ist in dem beigefügten Erkenntniß (Anl. a) ausdrücklich anerkannt worden. Indem ich des Näheren auf die Begründung des Urtheils Bezug nehme, ersuche ich Euere Exzellenz ergebenst, nach Maßgabe Ihres Vorschlages zu verfahren und dieserhalb das Weitere gefälligst in die Wege zu leiten.

Berlin, den 21. Juli 1901.

An den Herrn Oberpräsidenten in K.

Abschrift vorstehender Verfügung nebst einer Abschrift des Erkenntnisses des Königlichen Kammergerichts vom 23. Mai d. Js. (Anl. a) übersende ich unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 28. Dezember 1898 zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Demgemäß erübrigt nur, auf die Gemeinden wegen Einrichtung von Pflichtfeuerwehren im Wege des Ortsstatuts hinzuwirken.

Berlin, den 5. August 1901.

---

a.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Fleischermeister T. zu P. wegen Uebertretung des § 368 Ziffer 8 Reichs-Straf-Gesetz-Buchs hat

auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der zweiten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu K. vom 20. Februar 1901 eingelegte Revision

der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 23. Mai 1901, für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urtheil der zweiten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu K. vom 20. Februar 1901 aufgehoben. Der Angeklagte ist der Feuerpolizei-Uebertretung nicht schuldig und wird deshalb freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materiellen Rechtes, insbesondere der Polizei-Verordnung über das Feuerlöschwesen in der Stadt P. vom 6. Oktober 1885 und des § 268, 8 R. St. G. Bs. rügt, erscheint begründet.

Digitized by Google

Nach den Feststellungen des Vorderrichters hat der Angeklagte von der Polizeiverwaltung in P. eine vom 26. März 1900 datirte Zuschrift folgenden Inhalts erhalten:

„Sie haben sich vom 1. April 1900 ab bis auf Weiteres bei Feuerruf oder bei Ertönen des Feuersignals unverzüglich bei Vermeidung von Strafen vor dem städtischen Spritzenhaus zu stellen."

Diese Anordnung hat der Angeklagte nicht befolgt, indem er sich bei dem am 10. Oktober 1900 stattgehabten Appell nicht eingefunden hat.

Auf Grund dieses Thatbestandes hat der Vorderrichter angenommen, daß der Angeklagte schon aus dem § 22 der Polizeiverordnung vom 6. Oktober 1885 über das Feuerlöschwesen in der Stadt P. zu bestrafen gewesen wäre, da in diesem Paragraphen diejenigen mit Strafe bedroht werden, welche zu den angesetzten Spritzenproben nicht erscheinen. Der Angeklagte hat sich aber auch nach Ansicht des Vorderrichters gegen den § 368, 8 R. St. G. B. vergangen; denn die ihm zugegangene, von ihm nicht befolgte Anordnung stellte sich als eine feuerpolizeiliche Anordnung allgemeiner Natur dar, der er, nach § 368, 8 R. St. G. B. hätten nachkommen müssen.

Die polizeiliche Zuschrift vom 26. März 1900 war an den Angeklagten erlassen auf Grund der §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung vom 1. Februar 1898, betreffend Regelung der Pflichtfeuerwehr in P.

Der Vorderrichter, welcher die Rechtsgültigkeit dieser Polizeiverordnung unerörtert gelassen hat, hat die Polizeiverordnung vom 6. Oktober 1885, deren ausdrückliche Aufhebung in der neuen Verordnung nicht ausgesprochen ist, für rechtsgültig erachtet.

Beide Polizeiverordnungen, soweit durch dieselben für die Stadt P. die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr angeordnet wird, entbehren der materiellen Rechtsgültigkeit. Die Einrichtung einer kommunalen Pflichtfeuerwehr und die Regelung der mit derselben verbundenen Dienstpflichten kann im Wege der Polizeiverordnung nicht erfolgen, sondern als eine kommunale Angelegenheit nur durch ein auf Grund des § 11 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 erlassenes Kommunalstatut, wie dies von dem Kammergericht in dem Urtheile vom 1. Juli 1898 (Johow, Entsch. Bd. 19 S. 351) für die Provinz Westfalen bereits ausgesprochen ist.

Die Polizei ist nicht befugt, den Bewohnern einer Stadt im allgemeinen Interesse die mit der Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, bestehend in der Leistung von Hand- und Spanndiensten, durch eine Polizeiverordnung aufzuerlegen und die Nichtbefolgung derselben unter Strafe zu stellen. Die Polizei ist allerdings befugt, innerhalb der ihr zugewiesenen Machtbefugnisse von den Bewohnern einer Stadt die Herstellung von den polizeilichen Anforderungen entsprechenden Zuständen zu verlangen; sie kann jedoch rechtlichen Verbindlichkeiten, wie solche mit der Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr verbunden sind, für die Bewohner einer Stadt nicht neu begründen.

Wohl aber giebt der § 11 der Städteordnung den Städten das Recht, besondere statutarische Anordnungen zu treffen über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.

Unbedenklich fällt die Regelung des Feuerlöschwesens und die Einrichtung von Pflichtfeuerwehren unter diesen Paragraphen. Die statutarischen Anordnungen bedürfen jetzt nach § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Bestätigung des Bezirksausschusses.

Daß die Mitglieder einer Stadtgemeinde dieser gegenüber zu Naturaldiensten, Hand- und Spanndiensten, verpflichtet werden können, ist in § 54 der Städteordnung und im § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ausdrücklich anerkannt.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen können also die mit der Einrichtung des kommunalen Feuerlöschwesens verbundenen, von den Bürgern der Stadt persönlich zu leistenden Hand- und Spanndienste diesen durch ein vom Bezirksausschuß zu bestätigendes Ortsstatut auferlegt werden.

Digitized by Google

Im § 4 der Städteordnung sowie im § 68 des Kommunalabgabengesetzes sind für gewisse Berufsstände Befreiungen von den persönlichen Diensten gegenüber der Gemeinde vorgesehen; auch bestimmt der § 68, daß die Gemeinde gestatten kann, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird.

Diese den Gemeinden gegenüber gesetzlich festgelegten Befreiungen würden in einer Polizeiverordnung, die von der Befolgung der von ihr getroffenen Anordnungen bestimmte Personenkreise nur mit Rücksicht auf den Stand und die Stellung, die sie einnehmen, nicht ausnehmen darf, nicht berücksicht werden können. Nur die Gemeinden sind durch das Gesetz verpflichtet, diese Befreiungen in ihren statutarischen Anordnungen anzuerkennen. Ebensowenig ist die Polizei in der Lage, in einer Polizeiverordnung, durch welche eine kommunale Pflichtfeuerwehr eingerichtet wird, zu bestimmen, daß die allen Einwohnern obliegende Verpflichtung, sich zum Eintritt in die Feuerwehrmannschaft zu stellen, durch Zahlung eines Geldbeitrags abgelöst werden kann.

Die Aufnahme einer solchen Bestimmung würde jeder gesetzlichen Grundlage entbehren.

Das Recht, die Ablösung der Naturaldienste durch einen Geldbetrag zu gestatten, ist nach § 68 des Kommunalabgabengesetzes nur der Gemeinde vorbehalten.

Die Polizeiverordnung vom 1. Februar 1898, welche bestimmt, daß ein Jeder sich von der Stellung zur Pflichtfeuerwehr durch Zahlung eines Jahresbeitrages von 6 M. freimachen kann, ist schon aus diesem Grunde allein rechtsungültig. Zur wirksamen Durchführung der in den Ortsstatuten getroffenen Anordnungen über das Feuerlöschwesen und über die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr können allerdings Polizeiverordnungen, die die Nichtbefolgung dieser Anordnungen unter Strafe stellen, erlassen werden. Eine Polizeiverordnung, die die Nichterfüllung der durch das Ortsstatut den Bewohnern der Stadt auferlegten persönlichen Dienste unter Strafe stellt, hält sich innerhalb der der Polizei durch den § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 gezogenen Grenzen.

Der Kommune ist ein Mittel zur unmittelbaren Erzwingung der Hand- und Spanndienste, welches nur in der Androhung von Strafen bestehen kann, nicht gegeben.

Wohl aber kann die Polizei auf Grund des § 6 litt i. a. a. O. die Nichtbefolgung der in den Ortsstatuten getroffenen Anordnungen in einer Polizeiverordnung unter Strafe stellen. Denn es handelt sich bei den Einrichtungen der kommunalen Pflichtfeuerwehren und zwar, soweit die Bestimmungen, die sich auf eigentliche Feuerlöschhülfe beziehen, in Frage kommen, als auch diejenigen, die die Vorbereitung für eine wirksame Feuerlöschhülfe im Auge haben, um Angelegenheiten, die im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden müssen.

Die Rechtsgültigkeit der über die Einrichtung von Pflichtfeuerwehren und über die Feuerlöschhülfe in den Städten erlassenen Polizeiverordnungen ist sonach davon abhängig, daß sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Ortsstatuten zur Grundlage haben und daß die persönlichen Dienste, deren Nichtbefolgung unter Strafe gestellt wird, für die Bewohner der Stadt durch ein Ortsstatut festgelegt sind.

Die beiden Polizeiverordnungen vom 6. Oktober 1885 und vom 1. Februer 1898 entbehren hiernach, da für die Stadt P. ein das Feuerlöschwesen regelndes Ortsstatut nicht ergangen ist, der materiellen Rechtsgültigkeit.

Der Angeklagte konnte daher wegen Uebertretung des § 22 der erstgedachten Polizeiverordnung nicht bestraft werden.

Eine Bestrafung aus § 368, 8 R. St. G. B. ist aber ebenfalls ausgeschlossen; denn der von dem Angeklagten nicht befolgten polizeilichen Anordnung kann eine Bedeutung nicht beigelegt werden, da sie dem Angeklagten als Mitglied der Pflichtfeuerwehr auf Grund §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung vom 1. Februar 1898 zugegangen war, die Einrichtung der Pflichtfeuerwehr durch diese Polizeiverordnung aber als zu Recht bestehend nicht anerkannt werden kann.

Unter Aufhebung des Vorderurtheils konnte in Gemäßheit des § 394 R. St. Pr. Ord. sofort auf Freisprechung des Angeklagten erkannt werden.

Der Kostenpunkt folgt aus § 497 R. St. Pr. Ord.

Digitized by Google

Zwischen Sachsen und Preußen getroffene Vereinbarung für den Uebernahme- und Heimschaffungsverkehr.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers des Innern vom 13. August 1901. Im Verw.-Bl. S. 216.)

192. Nach Mittheilung der Königlich sächsischen Regierung sind von ihr die Grundsätze der im Jahre 1894 für den Uebernahme- und Heimschaffungsverkehr getroffenen Vereinbarung im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens auch auf den Ausweisungsverkehr angewendet worden, obwohl, wie sie ausdrücklich anerkennt, der Wortlaut des Uebereinkommens eine derartige Ausdehnung an sich nicht im Auge gehabt hat.

Da gegen eine Ausdehnung des Uebereinkommens vom Jahre 1894 im Sinne der sächsischen Auslegung Bedenken nicht zu erheben sind, sie vielmehr im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens und der Verminderung des Schreibwerks erwünscht erscheint, ersuche ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, in Zukunft bei dem Durchtransport durch sächsisches Gebiet auch in denjenigen Fällen, in denen es sich nicht um die Heimschaffung hülfsbedürftiger Reichsausländer bezw. die Uebernahme hülfsbedürftiger Reichsangehöriger in die Heimath, sondern um Ausweisungen aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 392 des Straf-Gesetzbuchs und um Ausweisungen lästiger Reichsausländer nach Landesrecht, bezw. um die Uebernahme ausgewiesener Reichsangehöriger aus dem Auslande handelt, nach Maßgabe des Erlasses vom 12. Januar 1895 zu verfahren.

Berlin, den 13. August 1901.

Gleichstellung und Anerkennung der Braunschweig'schen und der Preußischen Prüfung im gesammten Baufache.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juli 1901. Im Verw.-Bl. S. 217.)

193. Ew. ꝛc. übersende ich einen Abdruck der heute erlassenen Bekanntmachung wegen Fortbestehens des mit dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums im Jahre 1881 getroffenen Vereinbarung über die Gleichstellung und Anerkennung der beiderseitigen Vorprüfung und ersten Hauptprüfung im gesammten Baufache zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 25. Juli 1901.

Nachdem seitens des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums unter dem 30. Mai d. Js. neue Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Herzoglich Braunschweigischen Staatsdienst im Baufache erlassen worden sind, die sich im Allgemeinen den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Königlich Preußischen Staatsdienst im Baufache vom 1. Juli 1900 anschließen, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß an der mit dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministerium getroffenen, unter dem 8. Februar 1882 in Nr. 6 des Centralblatts der Bauverwaltung veröffentlichten und durch die Bekanntmachung vom 25. Februar 1888 in Nr. 11 desselben Blattes ergänzten Vereinbarung wegen gegenseitiger staatlicher Gleichstellung und Anerkennung der vor einem der beiderseitigen Prüfungsämter bestandenen Vorprüfung und ersten Hauptprüfung im gesammten Baufache nichts geändert ist.

Digitized by Google

Nach bestandener erster Hauptprüfung haben sich diejenigen Baubeflissenen, welche in Preußen zum Regierungs-Bauführer ernannt zu werden wünschen, an die im § 26 der preußischen Prüfungsvorschriften vom 1. Juli 1900 bezeichneten Behörden, und diejenigen, welche in Braunschweig zum Regierungs-Bauführer ernannt zu werden wünschen, an die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Baudirektion in Braunschweig zu wenden.

Dem Gesuche sind beizufügen:

Für Preußen:

1. der Lebenslauf, in dem auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben ist. (Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben).
2. die Zeugnisse über die praktische Vorbildung (§§ 5 und 14 der Vorschriften vom 1. Juli 1900) und die dabei geführten Geschäftsverzeichnisse.
3. die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

Für Braunschweig:

1. der eigenhändig geschriebene Lebenslauf, in dem auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben ist.
2. die Zeugnisse über die praktische Vorbildung (§ 8 der Prüfungsvorschriften vom 30. Mai 1901).
3. die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

Berlin, den 25. Juli 1901.

Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwarte.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 16. August 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 217.)

194. Unter Bezugnahme auf die „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwarte“ vom 6. Dezember 1897 und die über die Abhaltung der Prüfungen ꝛc. später getroffenen Anordnungen bestimme ich über die Annahme von Anwärtern für den Wasserbauwartdienst Folgendes:

Die Annahme der Anwärter erfolgt durch die Chefs der Strombauverwaltungen und der Dortmund—Ems-Kanal-Verwaltung, die Regierungspräsidenten, soweit in ihrem Bezirke Wasserbauwartstellen vorhanden sind, und durch die Ministerial-Bau-Kommission.

Es können Civil- und Militäranwärter angenommen werden. In jedem Falle ist jedoch der Nachweis einer technischen Vorbildung erforderlich. Bei den Civilanwärtern bietet der Besuch einer Baugewerkschule mit Tiefbau-Kursen und das an einer solchen erlangte Reifezeugniß die volle Gewähr für gute Vorbildung. Das Reifezeugniß einer Baugewerkschule ohne Tiefbau-Kurse kann zwar als ganz gleichwerthig nicht angesehen werden, soll aber einstweilen auch als genügender Nachweis der erforderlichen Vorbildung gelten. Dagegen ist, wenn der Besuch einer Baugewerkschule mit oder ohne Tiefbau-Kurse nur ein vorübergehender gewesen und ohne Abschlußprüfung beendet ist, in jedem einzelnen Falle von dem Bewerber der Nachweis zu führen, daß die erlangte technische Vorbildung zur erfolgreichen Wahrnehmung des Vorbereitungsdienstes genügen und ihm die Aneignung der weiteren zur Ablegung der Bauwartprüfung und zur Erfüllung der Obliegenheiten eines Wasserbauwarts nothwendigen technischen Kenntnisse ermöglichen wird. Hierbei ist es zu Gunsten des Anwärters zu berücksichtigen, wenn er ein Bauhandwerk erlernt hat.

Digitized by Google

Unter den Militäranwärtern werden im allgemeinen nur solche geeignet sein, welche bei einer technischen Waffe gedient und sich hierbei praktisch und durch den Besuch der militärischen Fortbildungsschulen die elementaren technischen Fähigkeiten angeeignet haben, also Unteroffiziere, möglichst Feldwebel, von den Pionieren und von der Eisenbahnbrigade, sowie Feuerwerker und Oberfeuerwerker von der Artillerie.

In welcher Weise sich die zur Annahme der Anwärter berufenen Behörden die Ueberzeugung von der genügenden technischen Vorbildung derjenigen, welche das Reifezeugniß einer Baugewerkschule nicht besitzen, verschaffen wollen, bleibt ihnen überlassen. Wenn wegen nicht genügender Meldungen die Anforderungen einstweilen noch mäßiger gehalten werden müssen, so darf doch der Zweck der neuen Organisation nicht aus dem Auge gelassen werden und nicht eine solche Ermäßigung der Anforderungen stattfinden, daß die Erreichung des Zwecks gefährdet werden könnte. Hiernach sind in erster Reihe diejenigen Bewerber, die das Reifezeugniß einer staatlich anerkannten Baugewerkschule, insbesondere einer solchen mit Tiefbau-Kursen, besitzen, und Oberfeuerwerker zu berücksichtigen, alsdann die übrigen, oben bezeichneten Militäranwärter und diejenigen Bewerber, welche eine Baugewerkschule, nur theilweise ohne Ablegung der Schlußprüfung besucht haben, endlich die Bewerber, welche sich in anderer Weise eine gewisse technische Vorbildung erworben haben.

Den Anwärtern mit dem Reifezeugnisse einer staatlich anerkannten Baugewerkschule mit Tiefbau-Kursen und Oberfeuerwerkern ist von der im allgemeinen 3½ Jahr betragenden Ausbildungszeit mindestens ½ Jahr der Beschäftigung bei Bauten und bei besonders guter praktischer Veranlagung nach Ermessen der Provinzialbehörden 1 Jahr nachzulassen.

Bei der Wasserbauwartprüfung genießen sie die Vergünstigung, daß sie in den unter 6 a, b, c, d der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften bezeichneten Gegenständen nicht mehr geprüft werden.

Die Zahl der Anwärter — in der Ausbildung begriffene und geprüfte —, welche in den einzelnen Bezirken vorhanden sein dürfen, wird f stgetzt

für	auf höchstens	einstweilen, soweit nicht gut vorgebildete Bewerber vorhanden sind.
Weichsel-Strombauverwaltung	4	2
Oder- "	8	5
Elb- "	6	4
Rhein- "	4	3
Weser- "	3	2
Dortmund Ems-Kanalverwaltung	1	—
Regierungsbezirk Königsberg	1	1
" Gumbinnen	1	—
" Danzig	1	—
" Potsdam	5	3
" Stettin	1	—
" Cöslin	1	—
" Bromberg	1	—
" Schleswig	1	—
" Aurich	1	—
" Wiesbaden	1	—
Ministerial-Militair- u. Baukommission	2	1
Ruhrhafenverwaltung	1	—

Die Ueberschreitung der für den einzelnen Bezirk festgesetzten Höchstzahl bin ich auf besonderen Antrag bereit, ausnahmsweise zuzulassen, sofern es sich um Bewerber mit dem Reifezeugniß einer staatlich anerkannten Baugewerkschule handelt.

Von der Beaufsichtigung der Prüfungen durch einen Ministerial-Kommissar sehe ich für die Zukunft im allgemeinem ab und bestimme in Ergänzung der Prüfungsvorschriften, daß die schriftliche Prüfung auf die unter 6 a und g bezeichneten Gegenstände Bericht, Entwurfsaufgabe) beschränkt und die Zeit der Bearbeitung für den Bericht auf ¾ und für die Entwurfsaufgabe auf 4¼ Stunden festgesetzt wird, sowie

Digitized by Google

daß die mündliche Prüfung sich mindestens auf 4 Stunden zu erstrecken hat. Die Prüfung darf nur einmal im Falle des ungünstigen Ausfalles derselben wiederholt werden. Die Prüfungskommission zu Bromberg, welche nur für die Uebergangszeit eingerichtet war, wird aufgehoben.

Was die Besoldung der Wasserbauwartanwärter anbetrifft, so ist nach Maßgabe meines Runderlasses vom 31. Dezember 1898 zu verfahren.

Die Anstellung der Wasserbauwarte wird von jetzt an den Provinzialbehörden überlassen. Die mit Erfolg geprüften Anwärter können sich auch bei anderen Provinzialbehörden als der, in deren Bezirk sie ausgebildet sind, um die Anstellung bewerben.

Ueber die Annahme von Anwärtern und ihre Vorbildung, über den Ausfall der Prüfungen, die Anstellung der Wasserbauwarte und die allgemeinen Erfahrungen, welche mit den getroffenen Einrichtungen gemacht sind, ist mir zum 1 Oktober 1902 zu berichten.

Berlin, den 16. August 1901.

Ausführung von Taucharbeiten in der Wasserbauverwaltung.

(Preußen.)

(Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. September 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 219.)

195. Zur Untersuchung von Unter-Wasser-Bauten und Beaufsichtigung von Tauch-Arbeiten und Arbeitern können wie bisher Beamte der allgemeinen Bauverwaltung, die zu dergleichen Diensten geeignet und bereit sind, herangezogen werden. Soweit die Tauchungen nicht zu den dienstlichen Obliegenheiten der Beamten gehören, ist ihnen als Vergütung für die Stunde der Verwendung im Taucheranzug unter Wasser — oder mit anderen Worten der Athmung unter Luftdruck — eine Entschädigung von vier Mark zu gewähren. In besonders schwierigen Fällen, z. B. für Tauchen an erheblich gefährdeten Stellen, bei heftiger Wasserbewegung 2c., kann von dem Lokalbaubeamten die Bewilligung eines höheren Satzes — bis zu sechs Mark — bei der vorgesetzten Dienstbehörde, die hierüber nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden hat, beantragt werden.

Die Entschädigung wird nach Zehntel Stunden und zwar derart berechnet, daß jede angefangene Zehntel-Stunde einer Tauchung als volle Zehntel-Tauchstunde angesehen wird. Pausen zwischen einzelnen unmittelbar auf einander folgenden Tauchungen sind mitzurechnen, insoweit sie fünfzehn Minuten nicht überdauern. Hat ein Beamter an ein und demselben Tage insgesammt weniger als eine ganze Stunde Tauchdienste verrichtet, so ist ihm trotzdem die Entschädigung für eine volle Stunde zu zahlen.

Ueber die Dauer der Tauchungen ist von dem Aufsichthabenden ein genaues Verzeichniß zu führen, das der Zahlungsanweisung zu Grunde zu legen ist und als Belag zur Rechnung geht.

Die Tauchentschädigung ist für etatsmäßige Beamte bei Kapitel 65 Titel 13 des Etats der Bauverwaltung, für außeretatsmäßige bei dem betreffenden Unterhaltungsfonds zu verrechnen.

Neben dieser Entschädigung sind die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder, für die im Runderlaß vom 31. März 1900 bezeichneten Beamten Belästigungs- und Uebernachtungsgelder zu gewähren, wenn die Bedingungen dafür erfüllt sind.

Für Tauchdienste in der Taucherglocke, im Taucherschacht ist eine Entschädigung ebenso wenig wie für Aufsicht über Wasser zu gewähren, die bei Gelegenheit von Tauchungen ausgeübt wird.

Die Gewährung der Tauchentschädigung nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgt vom 1. April 1902 ab. Sollten Beamte bis dahin nach Tauchdienste verrichtet haben, so können sie dafür nur auf dem Wege der außerordentlichen Remuneration abgefunden werden.

Digitized by Google

Die Beamten sollen, wie besonders hervorgehoben wird, nur zu Aufsichts- und Kontrolzwecken Taucharbeiten leisten, zu denen sie selbstverständlich nicht gezwungen werden können; die Ausführung von Taucharbeiten ist besonderen Taucharbeitern zu überlassen. Wo etwa Beamte bisher als Taucharbeiter verwendet worden sind, hat dies künftig nicht mehr zu geschehen.

Zum 15. Mai 1905 ist mir die Höhe der in jedem Bezirke innerhalb der verflossenen 3 Rechnungsjahre an etatsmäßige Beamte aus Kapitel 65 Titel 13 gezahlten Tauchentschädigungen anzuzeigen. Eines Fehlberichts bedarf es nicht.

Berlin den, 21. September 1901.

Schließung einzelner Regierungsbezirke für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

(Preußen.)

(Verfügung des Landwirthschafts-Ministers vom 31. August 1901. Im Verw.-Min.-Bl. S. 221.)

196. Auf Grund des § 26 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Stettin, Posen, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Trier sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Zur Anbahnung einer der Zahl der Försterstellen entsprechenden Vertheilung der Anwärter bestimme ich ferner, daß Anmeldungen höchstens zugelassen werden dürfen für Königsberg 46, Gumbinnen 9, Danzig 19, Marienwerder 23, Frankfurt a./O. 18, Köslin 6, Stralsund 2, Bromberg 7, Breslau 3, Merseburg 5, Erfurt 9, Schleswig 4, Hannover 3, Hildesheim 9, Lüneburg 11, Stade 4, Osnabrück mit Aurich 2, Minden mit Münster 8, Arnsberg 6, Cassel 42, Wiesbaden 2, Coblenz 8, Düsseldorf 3, Cöln 2, Aachen 8.

Auf diese Zahlen kommen die in den einzelnen Bezirken bereits zwei Jahre beschäftigten Inhaber des Forstversorgungsscheines, welche sich für die betreffenden Bezirke anmelden, in Anrechnung, es darf eine Ueberschreitung derselben nur insoweit stattfinden, als sie zur Notirung dieser Anwärter nicht ausreichen sollten.

Bei gleichzeitiger Anmeldung erhalten die Anwärter mit niederer Nummer des Forstversorgungsscheines vom Jahrgang 1901 den Vorzug vor denjenigen mit höherer Nummer. Meldungen, die bis Ende November eingehen, werden als gleichzeitige angesehen. Sobald die obigen Zahlen erreicht sind, hat die betreffende Königliche Regierung sofort hierher Anzeige zu machen, damit zur Vermeidung weiterer nutzloser Meldungen die nachträgliche Schließung dieses Bezirkes erfolgen und bekannt gemacht werden kann. Den betheiligten Anwärtern bleibt es dann überlassen, sich für einen anderen nicht geschlossenen Bezirk anzumelden. Hier sind sie so zu behandeln, als hätten sie sich unter dem Datum der Anmeldung für den nachträglich geschlossenen Bezirk sofort gemeldet.

Berlin, den 31. August 1901.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

A. Zeitregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

1900, 6. April: Erk. d. Ober-Verw.-Gerichts 3.
— 18. Mai: Erk. d. Ober-Verw.-Gerichts 3.
— 11. Juni: Verfg. d. Ministers d. Innern 3.
— 23. Juni: Anweisung d. Justiz-Ministers u. d. Ministers d. Innern 22.
— 5. Juli: Verfg. der Minister d. öffentl. Arbeiten u. d. Innern 13.
— 6. Juli: Verfg. d. Handels-Ministers 13.
— 7. Juli: Verfg. d. Ministers d. Innern 11.
— 11. Juli: Verfg. d. Handels-Ministers 13.
— 13. Juli: Verfg. d. Ministers d. Innern 4.
— 16. Juli: Verfg. der Minister d. Innern u. d. Finanzen 4.
— 16. Juli: Bekanntm. d. Finanz- u. d. Handels Ministers 12.
— 23. Juli: Verfg. d. Handels-Ministers 14.
— 27. Juli: Verfg. der Minister d. Innern u. d. Justiz 5.
— 2. Aug.: Bekanntm. der Minister d. Handels u. d. Innern 38.
— 3. Aug.: Verfg. d. Ministers d. Innern 19.
— 6. Aug.: Verfg. d. Handels-Ministers 38.
— 9. Aug.: Bekanntm. der Minister für Handel u. d. Innern 41.
— 9. Aug.: Bekanntm. der Minister für Handel u. d. Innern 41.
— 15. Aug.: Verfg. d. Handels-Ministers 42.
— 19. Aug.: Verfg. d. Minister für Landwirtsch., für Handel, d. Innern u. d. Finanzen 17.
1900, 24. Aug.: Verfg. der Minister für Handel u. d. Innern 42.
— 30. Aug.: Verfg. d. Finanz-Ministers 19.
— 5. Septbr.: Verfg. des Handels-Ministers 50.
— 12. Septbr.: Ausf.-Bestimm. zum Gesetz über Hinterziehung von Verkehrsabgaben 29.
— 18. Septbr.: Verfg. des Handels-Ministers 17.
— 19. Septbr.: Verfg. des Handels-Ministers 17.
— 20. Septbr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 5.
— 21. Septbr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 10.
— 24. Septbr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 12.
— 8. Oktbr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 52.
— 13. Oktbr.: Verfg. der Minister für Landwirthsch. u. f. d. Finanzen 34.
— 16. Oktbr.: Entsch. d. Sächs. Minist. d. Innern 4.
— 17. Oktbr.: Verfg. d. Ministers d. öffentl. Arbeiten 33.
— 26. Oktbr.: Verfg. d. Ministers d. öffentl. Arbeiten 34.
— 30. Oktbr.: Präjudiz d. Ober.-Verw.-Gerichts 136.
— 1. Novbr.: Verfg. d. Handels-Ministers 51.
— 2. Novbr.: Präjudiz d. Ober.-Verw.-Gerichts 137.
— 6. Novbr.: Verfg. d. Ministers d. öffentl. Arbeiten 37.
— 12. Novbr.: Verfg. d. Ministers d. öffentl. Arbeiten 63.
— 15. Novbr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 77.

Digitized by Google

1900, 15. Novbr.: Verfügung des Ministers d. Innern 77.
— 16. Novbr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 36.
— 16. Novbr.: Präjudiz d. Ober-Verw.-Gerichts 201.
— 17. Novbr.: Verfg. des Handels-Ministers 51.
— 17. Novbr.: Verfg. des Handels-Ministers 64.
— 17. Novbr.: Verfg. des Handels-Ministers 102.
— 19. Novbr.: Verfg. d. Minister für Handel u. d. Innern 91.
— 21. Novbr.: Verfg. d. Minister d. öffentl. Arbeiten u. d. Innern 98.
— 23. Novbr.: Präjudiz d. Ober-Verw.-Gerichts 137.
— 23. Novbr.: Präjudiz d. Ober-Verw.-Gerichts 137.
— 26. Novbr.: Verfg. der Ministers d. Innern 53.
— 27. Novbr.: Verfg. der Ministers d. Innern 35.
— 27. Novbr.: Präjudiz d. Ober-Verw.-Gerichts 202.
— 29. Novbr.: Erlaß d. Ministers d. öffentl. Arbeiten. 63.
— 30. Novbr.: Präjudiz d. Ober-Verw.-Gerichts 138.
— 3. Dezbr.: Verfg. d. Finanz-Ministers u. d. Ministers d. Innern 56.
— 6. Dezbr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 53.
— 6. Dezbr.: Verfg. des Handels-Ministers 64.
— 10. Dezbr.: Verfg. des Handels-Ministers 134.
— 12. Dezbr.: Erlaß d. Ministers d. Innern 54.
— 12. Dezbr.: Verfg. des Landwirthsch.-Ministers 77.
— 14. Dezbr.: Präjudiz d. Ober.-Verw.-Gerichts 138.
— 14. Dezbr.: Präjudiz d. Ober-Verw.-Gerichts 202.
— 18. Dezbr.: Verfg. der Ministers d. Innern 78.
— 19. Dezbr.: Verfg. der Minister f. Handel, Finanzen u. d. Innern 200.
— 20. Dezbr.: Verfg. der Minister f. Handel, öffentl. Arbeiten u. d. Innern 61.
— 20. Dezbr.: Verfg. d. Ministers d. öffentl. Arbeiten 98.
— 21. Dezbr.: Verfg. des Kultus-Ministers 56.
1900, 27. Dezbr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 97.
— 27. Dezbr.: Verfg. des Handels-Ministers 136.
— 29. Dezbr.: Verfg. des Handels-Ministers 75.
1901, 2. Jan.: Verfg. des Handels-Ministers 76.
— 2. Jan.: Verfg. d. Ministers d. Innern 138.
— 2. Jan.: Verfg. d. Handels-Ministers 147.
— 5. Jan.: Verfg. d. Handels-Ministers 136.
— 9. Jan.: Verfg. d. Handels-Ministers 91.
— 11. Jan.: Präjudiz d. Ober-Verw.-Gerichts 202.
— 14. Jan.: Königl. Verordnung für Preußen 49.
— 14. Jan.: Verfg. d. Ministers d. öffentl. Arbeiten 145.
— 15. Jan.: Präjudiz d. Ober-Verw.-Gerichts 202.
— 16. Jan.: Verfg.: d. Ministers d. Innern 138.
— 19. Jan.: Verfg. d. Handels- u. d. Finanz-Ministers 148.
— 21. Jan.: Verfg. d. Handels-Ministers 148.
— 24. Jan. Verfg. d. Handels-Ministers 148.
— 25. Jan.: Verfg. d. Handels-Ministers 149.
— 28. Jan.: Bekanntm. des Staats-Ministeriums 49.
— 28. Jan.: Verfg. der Minister für Handel u. d. Innern 149.
— 29. Jan.: Verfg. d. Handels-Ministers 150.
— 30. Jan.: Verfg. d. Ministers d. Innern 90.
— 31. Jan.: Verfg. d. Handels-Ministers 150.
— 1. Febr.: Verfg. d. Ministers d. Innern 169.
— 2. Febr.: Allerhöchste Verordnung 86.
— 2. Febr.: Verfg. der Minister für Handel u. d. Innern 150.
— 2. Febr.: Verfg. des Ministers des Innern 143.
— 4. Febr.: Präjudiz d. Ober-Verw.-Gerichts 202.
— 5. Febr.: Verfg. d. Handels-Ministers 153.
— 5. Febr.: Verfg. d. Handels-Ministers 156.
— 10. Febr.: Königl. Bayrische Allerh. Verordnung 274.

Digitized by Google

1901, 13. Febr.: Verfg. der Minister d. öffentl. Arbeiten u. d. Innern 143.
— 18. Febr.: Verfg. d. Handels-Ministers 159.
— 19. Febr.: Verfg. der Ministers d. öffentl. Arbeiten 146.
— 20. Febr.: Verfg. der Minister f. Landwirthsch., Handel, öffentl. Arbeiten, Kultus u. d. Innern 160.
— 22. Febr.: Verfg. d. Ministers d Innern 139.
— 22. Febr.: Verfg. d. Handels-Ministers 201.
— 25. Febr.: Verfg. d. Ministers d. öffentl. Arbeiten 192.
— 26. Febr.: Verfg. der Minister f. Handel, Kultus u. d. Innern 207.
— 3. März: Verfg. der Minister d. Kultus u. d. öffentl. Arbeiten 200.
— 4. März: Verfg. d. Ministers d. Innern 173.
— 6. März: Verfg. d. Ministers d. Innern 175.
— 9. März: Bekanntm. d. Ministers d. Innern 141.
— 9. März: Bekanntm. d. Ministers d. Innern 141.
— 10. März: Verfg. d. Handels-Ministers 210.
— 12. März: Verfg. d. Handels-Ministers 207.
— 13. März: Verfg. der Minister d. Innern, d. Handels u. d. Finanzen 205.
— 15. März: Verfg. der Minister für Handel u. d. Innern 208.
— 15. März: Verfg. d. Landwirthsch.-Ministers 210.
— 16. März: Bekanntm. d. Ministers d. Innern 142.
— 18. März: Bekanntm. d. Ministers d. Innern 142.
— 18. März: Bekanntm. d. Ministers d. Innern 185.
— 19. März: Rundsch. der Minister d. Handels, f. Kultus, d. Innern u. d. Landwirthsch. 124.
— 21. März: Verfg. d. Landwirthsch.-Ministers 211.
— 22. März: Bekanntm. d. Ministers d. Innern 185.
— 23. März: Bekanntm. d. Ministers d. Innern 185.
— 23. März: Verfg. d. Ministers d. Innern 190.
— 23 März: Verfg. d. Handels-Ministers 209.
— 23. März: Verfg. d. Ministers d. Innern 212.
1901, 26. März: Verfg. der Minister d. Justiz, d. Kultus u. d. Innern 176.
— 30. März: Bekanntm. d. Kultus-Ministers 223.
— 3. April: Bekanntm. d. Reichskanzlers 132.
— 15. April: Verfg. d. Ministers d. Innern 203.
— 15. April: Verfg. der Minister d. Innern u. d. Finanzen 204.
— 15. April: Verfg. d. Ministers d. Innern 206.
— 19. April: Verfg. der Minister d. Innern u. d. Kultus 206.
— 22. April: Verfg. d. Ministers d. Innern 203.
— 22. April: Verfg. der Minister d. Finanzen und des Innern 222.
— 30. April: Bekanntm. d. Minister d. Innern 205.
— 30. April: Verfg. d. Ministers d. Innern 222.
— 6. Mai: Verfg. der Minister d. öffentl. Arbeiten u. d. Innern 237.
— 9. Mai: Verfg. d. Ministers d. Innern 213.
— 10. Mai: Verfg. d. Ministers d. Innern 213.
— 10. Mai: Verfg. d. Ministers d. Innern 214.
— 10. Mai: Verfg. d. Ministers d. Innern 215.
— 13. Mai: Verfg. der Minister d. Innern u. f. Handel 215.
— 14. Mai: Verfg. d. Ministers d. Innern 244.
— 15. Mai: Verfg. der Minister d. Finanzen u. d. Innern 217.
— 15. Mai: Verfg. d. Ministers d. Innern 242.
— 17. Mai: Verfg. d. Ministers d. Innern 217.
— 18. Mai: Verfg. d. Ministers d. Innern 218.
— 22. Mai: Verfg. der Minister d. Finanzen u. d. Innern 220.
— 24. Mai: Verfg. d. Ministers d. Innern 236.
— 24. Mai: Verfg. d. Ministers d. Innern 251.
— 7. Juni: Verfg. d. Ministers d. Innern 242.
— 10. Juni: Kaiserliche Verordnung 186.
— 11. Juni: Verfg. der Minister d. Krieges u. d. Innern 272.
— 15. Juni: Verfg. der Minister d. Kultus u. d. Innern 266.

Digitized by Google

1901, 17. Juni: Verfg. d. Miniſters d. Innern 260.
— 17. Juni: Verfg. d. Miniſters d. Innern 265.
— 17. Juni: Verfg. d. Miniſters d. Innern 267.
— 18. Juni: Verfg. d. Miniſters d. Innern 259.
— 19. Juni: Verfg. d. Miniſters d. Innern 263.
— 22. Juni: Königliche bayriſche Verordnung 233.
— 22. Juni: Verfg. d. Miniſters d. öffentl. Arbeiten 270.
— 25. Juni: Kaiſerliche Verordnung 170.
— 25. Juni: Verfg. d. Miniſters d. Innern 267.
— 25. Juni: Präjudiz d. Ober-Verwalt.-Gerichts 272.
— 26. Juni: Verfg. d. Miniſters d. Innern 261.
— 27. Juni: Verfg. d. Miniſters d. Innern 261.
— 29. Juni: Verfg. der Miniſter d. Innern u. d. Finanzen 262.
— 5. Juli: Verfg. d. Miniſters d. öffentl. Arbeiten 270.
— 7. Juli: Verfg. d. Miniſters d. 257.
— 7. Juli: Verfg. der Miniſter d. Innern u. d. Finanzen 277.
— 9. Juli: Verfg. d. Miniſter d. Kultus, d. Finanzen u. d. Innern 256.
— 10. Juli: Kaiſerliche Verordnung 187.
— 10. Juli: Kaiſerliche Verordnung 190.
— 10. Juli: Verfg. d. Miniſters d. öffentl. Arbeiten 272.
1901, 17. Juli: Verfg. d. Miniſters d. Innern 263.
— 22. Juli: Verfg. d. Miniſters d. öffentl. Arbeiten 257.
— 23 Juli: Verfg. d. heſſiſch. Miniſteriums d. Finanzen, Bau-Abtheilung 254.
— 25. Juli: Verfg. d. Miniſters d. öffentl. Arbeiten 288.
— 25. Juli: Verfg. d. Miniſters d. öffentl. Arbeiten 288.
— 27. Juli: Verfg. d. Miniſters d. Finanzen u. d. Innern 277.
— 5 Aug.: Verfg. d. Miniſters d. Innern 257.
— 13. Aug.: Verfg. d. Miniſters d. Innern 288.
— 14. Aug.: Verfg. d. Miniſters d. Innern 284.
— 18. Aug.: Verfg. d. Miniſters d. Innern 284.
— 31. Aug.: Verfg. d. Kultus-Miniſters 221.
— 3. Septbr.: Verfg. d. Miniſters d. Innern 283.
— 5. Septbr.: Verfg. der Miniſter d. Innern und der Landwirthſchaft 282.
— 21. Septbr.: Verfg. d. Miniſters d. Innern 282.
— 5. Okt.: Verfg. der Miniſter d. Innern u. d. Finanzen 281.
— 7. Okt.: Polizei-Verordnung der Regierung z. Oppeln 273.
— 11. Okt.: Verfg. d. Finanz-Miniſters 278.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

B. Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung 190.

Abgeordnete zum Provinziallandtage, Feststellung der Zahl derselben 90.

Abhaltung der Gesellen-Prüfungen durch die Innungen 76.

Acetylengas, dessen Herstellung 233.

Aenderung der Ausführungs-Anweisung zum Kleinbahnengesetz 63.

Aenderungen im Berechtigungswesen der höheren preußischen Lehranstalten 49.

Aerztliche Sachverständige, deren Wahl bei den Arbeiterversicherungs-Schiedsgerichten 75, 150.

Amerikanische Bürger, deren Aufenthaltsgestattung, falls sie wehrpflichtig zurückkehren 169.

Anbringung von Reklamen, die von der Straße her sichtbar sind 251.

Angestellte in Verkaufsstellen, Einrichtung von Sitzgelegenheiten für dieselben 149.

Anlagen, gefährliche, Sicherung der Umgebung derselben 207;

— zur Herstellung von Cement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, Ziegelsteinen und anderen gebrannten Thonwaaren 49.

Anrechnung der pensionsfähigen Dienstzeit bei disziplinirten Beamten 222, 257.

— der Zulagen als Diensteinkommen 277.

Anschluß der Polizeihauptkassen an den Giroverkehr der Reichsbank 231.

Anträge auf Gewährung von Staatsstipendien zum Besuche gewerblicher Fachschulen, deren Behandlung 153.

Anweisung betr. die Ausbildung der Regierungsbauführer des Hoch- Wasser- und Straßenbaufaches 192.

Apotheken, Einrichtung einer Standes-Vertretung derselben 86.

Apothekergehilfen, deren Servirzeugnisse 56.

Arbeiter, fremdländische, deren Invaliditätsversicherungspflicht 263.

— staatliche, deren Krankenversorgung 256.

Arbeiter-Versicherung, Schiedsgerichte für diese und das Verfahren vor denselben 61.

Arbeiterversicherungs-Schiedsgerichte, Wahl der ärztlichen Sachverständigen zu denselben 75, 150.

Arbeitslose, Fürsorge für diese 259.

— durch Arbeits-Nachweisestellen 215.

Armen-Unterstützung 3.

Aschersleben bildet einen eigenen Stadtkreis 141.

Aufbewahrung brennbarer Stoffe 237.

Aufbringung der Beiträge für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 213.

Aufenthaltsgestattung der als amerikanische Bürger zurückgekehrten Wehrpflichtigen 169.

Aufgebote, standesamtliche, Bescheinigung über den Aushang derselben 261.

Aufsichtsinstanz für die Erhebung von privaten Verkehrsabgaben 272.

Ausbildung der Regierungsbauführer des Hoch- Wasser- und Straßenbaufaches, Anweisung zu derselben 192.

Ausdehnung des Postanweisungsverkehrs auf Wittwen- ꝛc. Gelder-Uebersendung 19.

Ausführung d. Bau-Unfall-Versicherung 41.

— der See-Unfall-Versicherung 41.

Ausführungs-Anweisung zum Kleinbahngesetz, deren Aenderung 63.

Ausführungsbestimmungen für das Unfallversicherungs-Gesetz für Land- u. Forstwirthschaft 17.

— zu dem Fürsorge-Erziehungs-Gesetz 78.

— zum Kommunalabgabengesetz, deren Abänderung 56.

— zum Wählerabtheilungs-Gesetz für Kommunalwahlen 5.

— zur Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 30. Juni 1900 42.

— zur Gewerbe-Unfall-Versicherung 38.

Ausführungsvorschriften für die staatliche Bau-Unfall-Versicherung 98.

Ausgelieferte Verbrecher, deren Strafverfolgung 242.

Ausgewiesenene, nach Preußen, deren Uebernahme 203.

Aushang standesamtlicher Aufgebote, Bescheinigung darüber 261.

Digitized by Google

Ausländer, deren Ausweisung mittels Zwangspasses 12.
— deren Eheschließung 19.
— deren Gleichberechtigung mit den Inländern beim Gewerbebetriebe im Umherziehen 208.
— lästige, Veröffentlichung der Namen derselben 228.
— strafrechtlich verfolgte, deren Auslieferung 77.
Auslegungen, steuerrechtliche 137.
Auslieferung strafrechtlich verfolgter Ausländer 77.
Ausnahmen von den Bestimmungen der Sonntagsruhe 132.
Ausschank geistiger Getränke 273.
Ausstellung niederländischer Heimathsscheine 52.
Ausübung des Amtes als Waisenrath 173.
Auswanderungsagenten, Hinterlegungsstellen für diese 12.
Ausweis italienischer Staatsangehöriger 4.
Ausweisung von Ausländern mittels Zwangspasses 12.

Bahnanlagen, deren Betreten 270.
Baufach-Prüfung, Gleichstellung der braunschweigischen und der preußischen 288.
Bauten und Lieferungen, Einführung einer Streikklausel bei denselben 145.
Bau-Unfall-Versicherung, deren Ausführung 41.
— staatliche Ausführungsbestimmungen für diese 98.
Bauverwaltung, Erwerb von Grundstücken durch dieselbe 37.
Begnadigungssachen, deren Behandlung 227.
Behandlung der Anträge auf Staatsstipendien zum Besuche gewerblicher Fachschulen 153.
— von Begnadigungssachen und Anträgen auf vorläufige Entlassung 227.
— von Luftballons 218.
Beihülfen zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene 206.
Beitragsaufbringung für landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften 213.
Beitreibung von Schornsteinfegergebühren im Verwaltungszwangsverfahren, Unzulässigkeit derselben 149.
Bekämpfung der Kaninchenplage 211.
Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der Beamten 53.
— der Präklusivfrist für die Korrektions-Nachhaft 11.
— des Lebensalters bei Waisen-Unterstützungen 217.
— des Wittwen- und Waisen-Geldes 257.
Berechtigung der Sparkassen zur Anlegung von Mündelgeldern 5.
Berechtigungswesen der preußischen höheren Lehranstalten 49.
Berichtigungsverfahren, standesamtliches, Beschwerden der Aufsichtsbehörde 257.
Bertillons System, Körpermessung nach demselben 97.
Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten mit Motorbetrieb 64.
Bescheinigungen über den Aushang standesamtlicher Aufgebote 261.
Beschwerden im standesamtlichen Berichtigungs-Verfahren 257.
Bestimmungen für Aufnahme der Kosten- und Bureau-Anwärter bei der Zentral-Genossenschaftskasse 278.
Bestrafte Heerespflicht., der. Einstellung 272.
Betreten von Bahnanlagen 270.
Betriebsarbeiter, staatliche, Krankenfürsorge für dieselben 222.
Betrieb von Dampffässern, Ausdehnung betr. Bestimmungen auf Imprägnirkessel 50.
— von Sprengstoff-Anlagen 91.
Biblische Geschichte, Darstellungen aus derselben 206.
Brautleute, deren standesamtliche Versicherung 217.
Brennbare Stoffe, Aufbewahrung ders. 237.
Buchführung der Forst- und Regierungs-Hauptkassen 34.
Bürgermeister, deren Vertretung 35.

Carbid, dessen Lagerung 233.
Cement-Anlagen, Genehmigung der Errichtung derselben 149.
Chausseepolizei-Uebertretungen, Verfahren, bei denselben 13.

Dampfbagger, deren Ueberführung auf dem Seewege 229.
Dampffässer, Ausdehnung der betr. Bestimmungen auf Imprägnirkessel 50.
Dampfkesselrevisionen, Gebühren für diese 147.
Dampfkessel-Zeichnungen, deren Normalformat 42.
Darstellungen, öffentliche, aus der biblischen Geschichte 206.
Deckung der Vigilanzkosten für nach außerhalb entsendete Polizei-Beamte 36.
Deklassirung einer Landstraße 202.
Dienstwohnungsinhaber, deren Verpflichtung zur Straßenreinigung 175.
Dienstzeit der Beamten, deren Berechnung bei der Pensionirung 53, 257.
Disziplinirte Beamte, Anrechnung der pensionsfähigen Dienstzeit derselben 222.

Digitized by Google

Eheschließung von Ausländern 19.
Einkommenbesteuerung in mehreren Gemeinden 137.
Einkommen, gemeindesteuerpflichtiges, dessen Vertheilung auf mehrere Gemeinden 262.
Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker 86.
— von Generalvormundschaften 4.
Einstellung bestrafter Heerespflichtiger 272.
Eintragung von Namensänderungen in die Geburtsregister 138.
Einwohnerzahl der Gemeinden, deren Bestimmungen 230.
Eisenbahndirektionen, Königliche, deren Mitwirkung bei der Planfeststellung von Kleinbahnen 98.
Eisenbahnen, Erörterungen über Hochwassergefahren bei denselben 34.
Eisenbahnübergänge, unbewachte, Verhütung v. Unglücksfällen auf denselben 91.
Entlassung gefährlicher Geisteskranker aus den öffentlichen Irrenanstalten 266.
Epileptische, deren Unterbringung 176.
Erhaltung der bestehenden Verpflegungsstationen 259.
Erhebung kommun. Lustbarkeitssteuern 204.
Erörterungen bei Eisenbahnen über Hochwassergefahren 34.
Errichtung einer Zwangsinnung, Kosten der Veröffentlichung derselben 148.
Errichtung eines Fürsorgeheims in Gummersbach 236.
— und Betrieb v. Sprengstoff-Anlagen 91.
— von Cement-Anlagen, deren Genehmigung 149.
— von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher 22.
Erwerbung von Grundstücken durch die staatliche Bauverwaltung 37.

Faksimilestempel, dessen Verwendung 282.
Feilbieten im Umherziehen, Versteigerungen dabei 205.
Fernsprechanlagen, Maßregeln zu deren Schutz gegen Starkstromanlagen 143.
Festsetzung der korrektionellen Nachhaft 267.
Feststellung der Zahl der zum Provinziallandtage zu wählenden Abgeordneten 90.
Feuerlöschwesen, dessen Neuordnung 284.
Firmen, Uebereinstimmung der Handelsregister mit dem thatsächlichen Bestande derselben 136.
Forst- und Regierungs Hauptkassen, Buchführung bei denselben 34.
Fortbildungsschulen, Zweckverbände zu deren Einrichtung und Verwaltung 136.
Fortfall der Stempelsteuer bei Verleihung des Sanitätsraths-Titel 221.
Fouragen, Vergütung für dieselben 212.
Fürsorgeerziehung Minderjähriger 139.
Fürsorgeerziehungsgesetz, Ausführungsbestimmungen 78.
Fürsorgeerziehungssachen, Uebersendung der Vormundschaftsacten 261.
Fürsorge für Arbeitslose 259.
— für Arbeitslose durch Arbeits-Nachweisestellen 215.
— für entlassene Strafgefangene, Beihülfen dazu 206.
— für Reinhaltung der Gewässer 160.
Fürsorgeheim, dessen Errichtung in Gummersbach 236.
Fuhrkosten der Beamten im Reichsamt des Innern 186.
— der Reichseisenbahnen 187.
— der Reichspost- 2c. Verwaltung 190.
— der Reichsbeamten 170.

Gebrannte Thonwaaren, Anlagen zu deren Herstellung 49.
Gebühren für Dampfkesselrevisionen 147.
Geburtsregister, Eintragung von Namensänderungen in dieselben 138.
Gefährliche Geisteskranke, deren Entlassung aus öffentlichen Anstalten 266.
Gefährlichkeit der Häute milzbrandkranker Schafe 134.
Gefangenen-Transportwesen, dessen Regelung 242.
Geisteskranke, deren Unterbringung 176.
— gefährliche, deren Entlassung aus öffentlichen Anstalten 266.
Geistige Getränke, deren Ausschank 273.
Gemeinde-Einkommensteuer 3.
Gemeinde- oder Guts-Vorsteher, Errichtung von Testamenten vor denselben 22.
Gemeindesteuerpflichtiges Einkommen, dessen Vertheilung 262.
Gemeiner Werth eines Grundstückes 136.
Genehmigungsurkunden für Nitroglyzerin-Fabriken 209.
Genehmigungsverfahren, dessen Kosten bei Eisenbahnen 33.
Genehmigung zur Errichtung von Cement-Anlagen 149.
Generalvormundschaften, deren Einricht. 4.
Geschäftsanweisung für die Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung 150.
Gesellenprüfungen, deren Abhaltung durch die Innungen 76.
Gesellenprüfungsordnungen, deren Veröffentlichung 201.
Gesellen-Prüfungswesen, dess. Regelung 38.
Gesinde, dessen zwangsweise Anhaltung zum Dienst 244.

Digitized by Google

Gesinde-Vermiether, deren Gewerbebetr. 10.
Gewährung von Staatsstipendien zum Besuche gewerblicher Fachschulen, Behandlung hierauf gerichteter Anträge 153.
Gewässer, deren Reinhaltung 160.
Gewerbebetrieb der Gesindevermiether, Stellen- und Pfand-Vermittler 10.
— der Vermittelungsagenten für Immobilien-Verträge 14.
— im Umherziehen, Gleichberechtigung der In- und Ausländer bei demselben 208.
Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 30. Juni 1900, Ausführungsbestimmungen zu derselben 42.
Gewerbe-Unfall-Versicherung, Ausführungsbestimmungen dazu 38.
Gewerbevereine, deren Wahlen zur Handwerkskammer 148.
Gewerbliche Schulpflicht der Handwerks Arbeiter 51.
Gleichberechtigung der In- und Ausländer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen 208.
Gleichstellung der Braunschweig'schen und der preußischen Prüfung im Baufache 288.
Grundsteuer-Ordnungen 137.
Grundstück, dessen Erwerbung durch die Bauverwaltung 37.
— gemeiner Werth desselben 136.
Gültigkeitsdauer niederländischer Heimathscheine 214.
Gummersbach, Errichtung eines Fürsorgeheims daselbst 236.

Häute milzbrandkranker Schafe, deren Gefährlichkeit 134.
Hamm bildet einen eigenen Stadtkreis 185.
Handel mit fremden Lotterieloosen 284.
Handelsregister, deren Uebereinstimmung mit dem thatsächlichen Bestande der Firmen 136.
Handwerkergesellen-Prüfungsordnung. 102.
Handwerker-Gesellen-Prüfungswesen, dessen Regelung 38.
Handwerksarbeiter, deren gewerbliche Schulpflicht 51.
Handwerkskammer-Mitgl., deren Wahl 17.
Handwerkskammer, deren Siegel 13.
— deren Strafbefugnisse gegen Innung. 210.
— Wahlen der Gemeindevereine zu derselben 148.
Heeerespflichtige, bestrafte, deren Einstell. 272.
Heimathscheine, niederländische, deren Ausstellung 52.
— niederländ., deren Gültigkeisdauer 214.
Herstellung und Unterhaltung von Zentral-Heizungs- und Lüftungs-Anlagen 203.
— von Acetylengas und Lagerung von Carbid 233.
Herstellung von Cement, Kalk, Gips, Ziegelsteinen und anderen gebrannten Thonwaaren 49.
Hinterlegungsstellen für Auswanderungsagenten 12.
Hinterziehung von Verkehrsabgaben 29.
Hochwassergefahren bei Eisenbahnen, deren Erörterung 34.

Idioten deren Unterbringung 176.
Immobiliar-Agenten, deren Vermittelungs-Gewerbebetrieb 14.
Imprägnirkessel, Ausdehnung der Dampfkessel-Betriebs-Bestimmungen auf dieselben 50.
Inhaber-Schuld-Verschreibungen, der Kommunalverbände, deren Veröffentlichung 4.
Inkommunalisirung von Landgemeinden 263.
Innungen, Abhaltung von Gesellen-Prüfungen durch dieselben 76.
Innungen, Strafbefugniß der Handwerkskammern gegen dieselben 210.
Innungskrankenk., deren Neuerrichtung 148.
Invaliditäts-Versicherungspflicht fremdländischer Arbeiter 263.
Jugendliche Arbeiter in Werkstätten mit Motorbetrieb, deren Beschäftigung 64.
Italiener, deren Ausweis 4.

Kanalgebühren 202.
Kaninchenplage, deren Bekämpfung 211.
Kaninchen, wilde, deren Vertilgung 210.
Kautionsstellung vor Anlegung einer Kolonie 282.
Kirchenbauten, die unter staatlicher Mitwirkung errichtet werden, deren Vorbereitung 200.
Kleinbahnen, Uebernahme der Wegeunterhaltungspflicht durch dieselben 146.
Kleinbahngesetz, Aenderung der Ausführungsanweisung zu demselben 63.
Körpermessungen und Beschreibungen nach dem System Bertillons 97.
Kolonie, Kautionsstellung vor Anlegung einer solcher 282.
Kommunalabgabengesetz, Aenderung der Ausführungsbestimm. zu demselben 56.
Kommunalwahlen, Bildung der Wähler-Abtheilungen, Ausführungsbestimmungen zu dem betr. Gesetze 5.
Korrektionelle Nachhaft, bet. Festsetzung 267.
Korrektionsnachhaft, Fristberechnung derselben 11.
Kosten der Veröffentlichung der Errichtung einer Zwangsinnung im Regierungsamtsblatte 148.
Kosten des Genehmigungsverfahrens einer Eisenbahn 33.

Digitized by Google

Kosteneinziehung beim Verwaltungsstreitverfahren 220.
Kosten für die Straßen-Reinigung vor den Dienstgebäuden 63.
— für nachträgliche Vermerke in den Standesamts-Registern 53.
Kassen- und Bureau-Anwärter für die Zentral-Genossenschafts-Kasse, Bestimmungen über deren Annahme 278.
Kraftfahrzeuge, Verkehr mit denselben 229.
Krankenfürsorge für staatliche Betriebs-Arbeiter 222.
Krankenfürsorge für staatliche Arbeiter 256.
Kreisärztliche Prüfung 223.
Kreiskommunalbeamte, Titelverleihung an diese 260.
Kreissteuern und -Abgaben 202.
Kriminalbeamte als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 231.

Längezugabe für in Submissionsschlägen aufzuarbeitendes Langnutzholz 77.
Landgem., deren Inkommunalisirung 263.
Langnutzholz, das in Submissionsschlägen aufzuarbeiten ist, Längenzugabe für dasselbe 77.
Lebensalter, dessen Berechnung bei Waisen-Unterstützungen 217.
Lehranstalten, höhere preußische Aenderung im Berechtigungswesen derselben 49.
Lieferungen, Streikklausel bei denselben 145.
Lohnzahlungsbücher 51.
Lotterieloose, fremde, Handel mit solchen 284.
Luftballons, deren Behandlung 218.
Lustbarkeitsteuer, kommunale, deren Erhebung 204.

Maßregeln zum Schutz der Telegraphen gegen Einwirkung elektrischer Starkstromanlagen 143.
Meldewesen 267.
Milchhandel an Sonn- und Festtagen 207.
Militäranwärter die zur Probedienstleistung kommandirt sind, deren Thätigkeit 200.
Militärpflichtige, vorzeitig infolge Reklamation entlassene, Erfüllung der Unterstützungspflicht durch diese 3.
Milzbrandkranke Schafe, Gefährlichkeit der Häute derselben 134.
Mitführung schulpflichtiger Kinder durch Wandergewerbetreibende 265.
Minderjähr., deren Fürsorgeerziehung 139.
Mitwirkung der kgl. Eisenbahndirektionen b. d. Planfeststellung von Kleinbahnen 98.
Motorbetriebs-Werkstätten, Beschäftigung jugendlicher Arbeiten in denselben 64.
Mülheim a. R. bildet einen eigenen Stadtkreis 205.
Mündelgelder, deren Anlegung bei Sparkassen 5.

Nachhaft, korrektionelle, der. Festsetzung 267.
Nachträgliche Vermerke in Standesamtregistern, deren Kosten 53.
Namensänderungen, deren Eintragung in die Geburtsregister 138.
Namensübertragung auf ein uneheliches Kind 138.
Neuerrichtung v. Innungskrankenkassen 148.
Neumünster bildet einen eigenen Stadtkreis 185.
Neuordnung des Feuerlöschwesens 284.
Niederländische Heimathscheine, deren Ausstellung 52.
— deren Gültigsdauer 214.
Nitroglyzerinfabriken, Verschärfung der Bedingungen 209.
Normalformat f. Dampfkessel-Zeichnung. 42.

Oberhausen (Reg. Bez. Düsseldorf) bildet einen eigenen Stadtkreis 142.
Oeffentliche Darstellungen aus der biblischen Geschichte 206.

Pensionen der Wittwen-Verpflegungsanstalt, standesamtliche Bescheinigung derselben 215.
Pensionsfähige Dienstzeit der Beamten, deren Berechnung 53.
— deren Anrechnung bei disziplinirten Beamten 222.
Pensionstheil, als Unterstützung 277.
Planfeststellung von Kleinbahnen, Mitwirkung der kgl. Eisenbahndirektionen dabei 98.
Polizeibeamte, Deckung der Vigilanzkosten derselben 36.
Polizeihauptkassen, deren Anschluß an den Giroverkehr der Reichsbank 231.
Polizeiverwaltungskosten sind von den rheinisch. Bürgermeistereien zu tragen 230.
Postanweisungs-Verkehr für Wittwen- 2c. Gelder-Uebersendung 19.
Präklusivfrist für die Korrektions-Nachhaft, deren Berechnung 11.
Probedienstleistung der Militär-Anwärter, Thätigkeit der hierzu kommandirten 200.
Provinziallandtag, Zahl der Abgeordneten zu demselben 90.
Provinzial-Polizei-Verwaltungen, kgl. Prüfungsordnung für Subalternbeamte bei denselben 54.
Prüfung der Schornsteinfeger 17.
Prüfung im Baufache, Gleichstellung der preuß. mit der braunschweig'schen 288.
Prüfungskommissare für Schornsteinfeger, deren Reisekosten 64.

Digitized by Google

Prüfung, kreisärztliche 223.
Prüfungsordn. f. Handwerkergesellen 102.
Prüfungsordnungen für Subaltern-Beamte bei den kgl. Provinzial-Polizei-Verwaltungen 54.
Prüfungswesen der Handwerker-Gesellen, dessen Regelung 39.
Pulver z. Schießarbeit in Steinbrüchen 13.

Rauchentwickelung, Verfahren zur Verhütung derselben 156.
Recklinghausen bildet einen eigenen Stadtkreis 142.
Regelung des Gefangenentransportw. 242.
— des Handwerker-Gesellen-Prüfungswesens 38.
Regierungsbauführer, Anweisung zur Annahme und Ausbildung derselben 192.
— deren Neueinstellung im Eisenbahn- und Maschinenbaufache 270.
Reichsamt des Innern; Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten desselben 186.
Reichsbeamte, deren Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten 170.
Reichseisenbahnen, Tagegelder und Fuhrkosten derselben 187.
Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung, Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten derselben 190.
Reinhaltung der Gewässer 160.
Reisekosten der Prüfungskommissare für Schornsteinfeger 64.
Reklamen, die von der Straße her sichtbar sind, deren Anbringung 251.
Rüben-Zwischenprodukte, Versicherung der Zuckerfabriken gegen deren Verderben 143.
Rückwirkende Kraft v. Steuer-Ordnung. 202.

Sanitätsrath-Titel, Fortfall der Stempelsteuer bei Verleihung desselben 221.
Schächtverbot in den Schlachthaus-Ordnungen 202.
Schiedsgerichte für Arbeiter-Versicherung, das Verfahren vor denselben 61.
— Geschäftsanweisung für die Vorsitzenden derselben 150.
— Wahl der ärztlichen Sachverständigen zu denselben 75, 150.
Schlachtfleisch-Untersuchungen, Tarifsetzungen für solche 159.
Schornsteinfeger, deren Prüfung 17.
Schornsteinfegergebühren, Unzulässigkeit der Beitreibung derselben im Verwaltungszwangsverfahren 149.
Schornsteinfeger, Reisekosten der Prüfungskommissare für dieselben 64.
Schulpflicht, gewerbliche der Handwerksarbeiter 51.
Schulpflichtige Kinder als Gesinde 272.
— deren Mitführung beim Wandergewerbebetriebe 265.
Schutzmaßregeln für Telegraphen gegen Einwirkung elektrischer Starkstromanlagen 143.
See-Unfall-Versicherung, deren Ausführung 41.
Servirzeugnisse für Apothekergehülfen 56.
Sicherung der Umgebung gefährlicher Anlagen 207.
Siegel der Handwerkskammern 13.
Sitzgelegenheit für Angestellte in Verkaufsstellen 149.
Sonntagsruhe, Ausnahmen von den Bestimmungen derselben 132.
Sparkassen, deren Berechtigung zur Anlage von Mündelgeldern 5.
— kommunale, deren Verhältnisse zu den Zweigvereinen des Deutschen Sparkassen-Verbandes 190.
Sperrung öffentlicher Straßen 230.
Sprengstoffanlagen, deren Errichtung und Betrieb 91.
Staatsstipendien zum Besuche gewerblicher Fachschulen, Behandlung von Anträgen auf Gewährung derselben 153.
Stadtkreisbildung in Aschersleben 141.
Stadtkreis Hamm 185.
Stadtkreis Mülheim 205.
Stadtkreis Neumünster 185.
Stadtkreis Oberhausen (Reg. Bezirk Düsseldorf) 142.
Stadtkreis Recklinghausen 142.
Stadtkreisbildg Stargard i. Pomm. 141.
Stadtkreis Wandsbek 185.
Stakreis Zeitz 142.
Standesamtliche Versicherung der Brautleute 217.
Standesamtregister, Kosten für nachträgliche Eintragungen in dasselbe 53.
Standesvertretung der Apotheker, Einrichtung einer solchen 86.
Stargard in Pomm. bildet einen eigenen Stadtkreis 141.
Starkstromanlagen, Schutzmaßregeln gegen deren Einwirkung auf Telegraphen 143.
Steinbrüche, Pulververwendung in denselben 13.
Stellen-Vermittler, deren Gewerbebetrieb 10.
Steuerrechtliche Auslegungen 137.
Strafanstalten, Vergebung von Arbeiten und Lieferungen an dieselben 254.
Strafbefugniß der Handwerkskammern gegen Innungen 210.
Strafgefangene, entlassene, Beiträge zur Fürsorge für diese 206.

Digitized by Google

Strafgelder-Einziehung durch Schutzleute, die mit Aushändigung der Strafverfügungen beauftragt sind, ist untersagt 231.
Strafverfolgung ausgel. Verbrecher 242.
Straßenreinigung, Verpflichtung der Dienstwohnungs-Inhaber hierzu 175.
Straßen-Reinigung, vor den Dienstgebäuden, Kosten, dafür 63.
Streikklausel bei Bauten u. Lieferungen 145.
Subaltern-Beamte bei den kgl. Provinzial-Polizei-Verwaltungen, Prüfungsordnung für dieselben 54.
Submissionsschläge, Längenzugabe für das in solchen aufzuarbeitende Langnutzholz 77.
System Bertillons, Körpermessung nach demselben 97.

Tagegelder der Reichsbeamten 170.
Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten im Reichsamt des Innern 186.
— der Reichseisenbahnen 187.
— der Reichspost- 2c. Verwaltung 190.
Tariffestsetzung für Schlachtfleisch-Untersuchungen 159.
Telegraphen, Schutzmaßregeln für dieselben gegen Starkstromanlagen 143.
Testamentserrichtung vor dem Gemeinde- oder Guts-Vorsteher 22.
Thätigkeit der zur Probedienstleistung kommandirten Militär-Anwärter 200.
Titel, deren Verleihung an Kreis-Kommunalbeamte 260.
Tragung der Kosten für die Straßen-Reinigung vor d. Dienstwohnungsgebäud. 63.
Transport und Strafverfolgung ausgelieferter Verbrecher 242.

Uebereinstimmung der Handelsregister mit dem thatsächl. Bestande der Firmen 136.
Ueberführung von Dampfbaggern auf dem Seewege 229.
Ueberhebung von Verkehrsabgaben, Ausführungsbestimmungen zu dem betr. Gesetz 29.
Uebernahme der Wegeunterhaltungspflicht durch Kleinbahnen 146.
— nach Preußen Ausgewiesener 203.
— und Heimschaffungs-Verkehr zwischen Sachsen und Preußen 288.
Uebersendung der Vormundschaftsakten in Fürsorge-Erziehungssachen 261.
Umgebung, gefahrliche Anlagen, deren Sicherungs- 207.
Umherziehen, Versteigerungen beim Feilbieten in demselben 205.
Umzugskosten der Reichsbeamten 170.
Unbewachte Eisenbahnübergänge, Verhütung von Unglücksfällen auf denselben 91.
Uneheliches Kind, Namensübertragung auf dasselbe 138.
Unfallversicherung für Land- und Forstwirthschaft, Ausführungsbestimmungen dazu 17.
Unglücksfälle auf unbewachten Eisenbahn-Uebergängen, deren Verhütung 91.
Unterbringung von Geisteskranken, Epileptische und Idioten 176.
Unterstützung, Pensionstheil als solche 277.
Unterstützungspflicht, deren Erfüllung durch infolge Reklamation vorzeitig entlassener Militärpflichtiger 3.
Unzulässigkeit der Beitreibung von Schornsteinfegergebühren im Verwaltungszwangsverfahren 149.

Veränderungen der Ausführungsbestimmungen zum Kommunalabgabengesetze 56.
Verbesserung der Wohnungs-Verhältnisse 124, 228.
Verfahren bei Chausseepolizei-Uebertretungen 13.
— vor den Schiedsgerichten für Arbeiter-Versicherung 61.
— zur Verhütung übermäßiger Rauchentwickelung 156.
Vergebung von Arbeiten und Lieferungen an Strafanstalten 254.
Vergütung für Fouragen 212.
Verhältniß der kommunalen Sparkassen zu den Zweigvereinen des deutschen Sparkassen-Verbandes 190.
Verhütung von Rauchentwickelung 156.
— von Unglücksfällen auf unbewachten Eisenbahn-Uebergängen 91.
Verkaufsstellen, Errichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in denselben 149.
Verkehr mit Kraftfahrzeugen 229.
Verkehrsabgaben, Aufsichtsinstanz für deren Erhebung 272.
Verkehrs-Abgaben, Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetz betr. diese 29.
Verleihung von Titeln an Kreiskommunalbeamte 260.
Vermittelungsagenten für Immobiliar-Verträge, deren Gewerbebetrieb 14.
Veröffentlichung der Gesellen-Prüfungs-Ordnungen 201.
Veröffentlichung der Namen ausgewiesener lästiger Ausländer 228.
Veröffentlichungen der durch Kommunalverbände ausgegebenen Inhaber-Schuldverschreibungen 4.
Verpflegungskosten f. Polizei-Gefang. 283.
Verpflegungsstationen, bestehende deren Erhaltung 259.

Digitized by Google

Verpflichtung der Dienstwohnung-Inhaber zur Straßenreinigung 175.
Verschärfung der Bedingungen für Nitroglyzerin-Fabriken 209.
Versicherung von Zuckerfabriken gegen das Verderben der Zwischenprodukte von Rüben 143.
Versteigerung von Waaren beim Feilbieten im Umherziehen 205.
Vertheilung der Abzüge auf mehrere Steuer-Quellen 201.
— gemeindesteuerpflicht. Einkommens 262.
Vertilgung wilder Kaninchen 210.
Vertretung der Bürgermeister in den Städten 35.
— Minderjähriger durch den Vormund beim Standesamt 213.
Verwaltungszwangsverfahren, Unzulässigkeit der Beitreibung der Schornsteinfegergebühren in denselben 149.
Verwendung eines Faksimilestempels 282.
Veteranenbeihülfen, deren Zahlung durch Postanweisung 281.
Vigilanzkosten für nach außerhalb entsendete Polizeibeamte 36.
Vorbereitung der unter staatlicher Mitwirkung auszuführenden Kirchenbauten 200.
Vorläufige Entlassung, Behandlung von Anträgen auf solche 227.
Vormund als Vertreter Minderjähriger vor dem Standesamt 213.
Vormundschaftsakten, deren Uebersendung in Fürsorge-Erziehungssachen 261.
Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, Geschäftsanweisung für dieselben 150.

Wählerabtheilungsbildung bei Kommunalwahlen. Ausführungsbestimmungen zu dem betr. Gesetz 5.
Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung 75, 150.
Wahlen der Gewerbevereine zur Handwerkskammer 148.
— der Handwerkskammer-Mitglieder 17.
Waisenrath, Ausübung dieses Amtes 173.
Waisen-Unterstützungen, Berechnung des Lebensalters bei denselben 207.
Wandergewerbetreibende, Mitführung schulpflichtiger Kinder durch dieselben 265.
Wandsbek bildet einen eigenen Stadtkreis 185.
Wehrpflichtige, Aufenthaltsgestattung derselben wenn sie als Wehrpflichtige zurückkehren 169.
Wegeunterhaltungspflicht, deren Uebernahme durch Kleinbahnen 146.
Werkstätten mit Motorbetrieb, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in denselben 64.
Wittwen-2c-Gelder-Uebersendung durch Postanweisung 19.
Wittwen- und Waisengeld, dessen Berechnung 257.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, standesamtliche Bescheinigung der aus derselben zahlbaren Pensionen 215.
Wohnungsaufsicht 274.
Wohnungsverhältnisse, deren Verbesserung 124, 228.

Zahl der zum Provinziallandtage zu wählenden Abgeordneten 90.
Zeichnungen für Dampfkessel, deren Normalformat 42.
Zeitz bildet einen eigenen Stadtkreis 142.
Zement, Kalk, Gips, Ziegelsteine und andere gebrannte Thonwaaren, Anlagen zu deren Herstellung 49.
Zentral-Genossenschaftskasse, Anstellung der Kassen- und Bureau-Anwärter 278.
Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen, deren Herstellung 203.
Zulagen, deren Anrechnung als Diensteinkommen 277.
Zwangsinnung, Kosten der Bekanntmachung über die Errichtung einer solchen 148.
Zwangspaß zur Ausweisung von Ausländern 12.
Zweckverbände, zur Errichtung und Verwaltung von Fortbildungsschulen 136.
Zweigvereine des Deutschen Sparkassen-Verbandes, Verhältniß der kommunalen Sparkassen zu denselben 190.
Zwischenprodukte von Rüben, Versicherung der Zuckerfabriken gegen das Verderben derselben 143.
Zuckerfabriken, deren Versicherung gegen das Verderben von Rüben-Zwischen-Produkten 143.
Zwangsweise Anhaltung des Gesindes zum Dienst 244.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google